MASTER
NEGATIVE
98-84419-2

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

98-84419- 2

Knies, Karl

Politische Oekonomie vom geschichtlichen...

Neudruck

1930

98-84419-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

1956 ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330
K741

Knies, Karl Gustav Adolf, 1821–1898.

Die politische oekonomie vom geschichtlichen standpunkte. Von Karl Knies. Neue, durch abgesonderte zusätze verm. aufl. der "Politischen oekonomie vom standpunkte der geschichtlichen methode." ~~Braunschweig, C. A. Schwetschke und sohn, 1883.~~ Leipzig, Buske, 1930.

xII, 533, [1] p. 22cm.

1. Economics.

Library of Congress HB175.K7 G-1431
[a30c1]

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: //:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/4/98 INITIALS: N.V.

TRACKING #: 33138

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Knies, Karl

Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available:

____ Volume(s) missing/not available:

____ Illegible and/or damaged page(s)

X Page(s) or volume(s) misnumbered: p. 32 reads p. 30

____ Bound out of sequence:

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

____ Other:

____ Inserted material:

TRACKING #: MSH33138

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

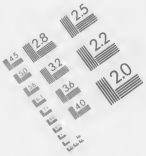

150 mm

100 mm

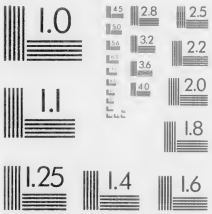

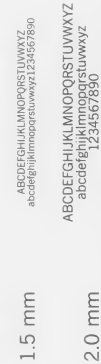

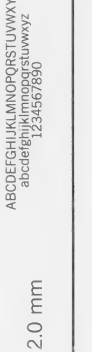

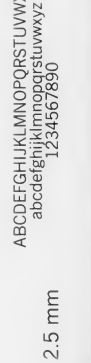

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

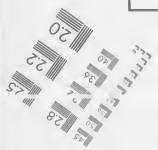

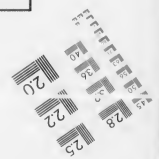

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

KARL KNIES

Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

DIE

POLITISCHE OEKONOMIE

VOM GESCHICHTLICHEN STANDPUNKTE.

VON

KARL KNIES.

NEUE,
DURCH ABGESONDERTE ZUSÄTZE VERMEHRTE
AUFLAGE
DER
„POLITISCHEN OEKONOMIE VOM STANDPUNKTE DER GESCHICHTLICHEN METHODE".

HANS BUSKE, LEIPZIG
NEUDRUCK 1930

Replace

330
K741

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

May 19, 1938 a.t.

Vorwort.

Die Veranstaltung dieser neuen Auflage für ein vor vielen Jahren erschienenes Buch bedarf einer besonderen Erklärung.

Als ich die „Schaffhausen am Neujahrstage 1853“ datierte Vorrede zu meinem Buche: ‚Die politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtlichen Methode‘ an den Verleger in der deutschen Heimat abgeschickt hatte, war ich von der frohen Hoffnung erfüllt, dass mir in gar nicht langer Zeit die Frage vorliegen werde, was ich in einer neuen Vorrede zu einer zweiten Auflage zu sagen habe. Dies war ein arger Irrtum, und die durch viele Jahre hin nur kleine Zahl von Abnehmern war auch von anderen Enttäuschungen begleitet. Denn wie sehr ich auch selbst an Mängel in der Darstellung, an Befremdliches in dem neuen Gedankenkreis und an Schwierigkeiten für das Verständnis in der Sache denken mochte, es waren immerhin nach meinem Urteil bedeutsamste und erstmals methodisch erörterte Grundfragen für die politische Oekonomie gewesen, welche eine so geringe Beachtung fanden. Mir selbst war es hochwichtig erschienen, dass mit Beseitigung teils privatwirtschaftlicher, teils abstracter Objecte der Volks-Wirtschaftslehre ihr wirkliches Forschungsgebiet vorgehalten und dass der ursächliche Zusammenhang zwischen den volkswirtschaftlichen Erscheinungen und den anderen wichtigen Kreisen menschlichen Gemeinschaftslebens, sowie die allen gemeinsame Entwicklungsbewegung in der Zeit erkannt werde — war dies alles nun ganz unerheblich, da fachkundige Kritiker kein Wort darüber verloren? Ich hatte es für eine neue große Sache gehalten, dass die Wissenschaft sich über die gegensätzliche Einseitigkeit nicht bloß der überkommenen Theorieen zu Gunsten des Freihandels und der Schutzzölle, sondern auch

capitalistischer und socialistischer Forderungen hinausheben — hatte nun doch der akademische Beurteiler Recht, der diese ganze Darlegung als „Eklekticismus“ in ein altes, für Jedermann leicht erkennbares Fachwerk eingestellt hatte? Ich hatte erwartet, dass schon die „vorläufige Formulierung“ meiner Auffassung der politischen Oekonomie, wie sie sich in dieser Auflage auf S. 24 und 25 findet, die inhaltlich neuen und erstmals für die Volkswirtschaftslehre aufgenommenen Erörterungen über das Privateigentum (jetzt S. 180 flg.) u. A. eine allgemeine, lebhafte Discussion veranlassen müssten — waren nun, weil ich beschämt das Gegenteil zu constatieren hatte, diese Gegenstände selbst auch sachlich so unwichtig? Bald bedrückte mich noch eine andere für das Bekanntwerden des Buches unter den der „historischen Methode“ Befreundeten sehr missliche Thatsache. Selbst Wilhelm Roscher, dem mein Buch gewidmet und trotz der Hervorhebung auch des Abweichenden und Gegensätzlichen sehr viel Anerkennung entgegengebracht war, fand sich, als er im folgenden Jahre seine „Grundlagen der Nationalökonomie“ auch „für Studierende“ veröffentlichte, seinerseits nicht genötigt, in dem besonderen Abschnitt über die „Methoden der Nationalökonomik“ mit seinem Hinweis auf die Litteratur „zu diesem ganzen Capitel“ (§. 28 n. 3) auch nur mit einer allgemeinen Bemerkung mitzuteilen, dass ein eigenes Werk über die Fragen der Methode in der politischen Oekonomie und zwar eines grade „vom Standpuncte der geschichtlichen Methode“ erschienen sei. Ist mir doch auch noch heutzutage ein anderes „Fatum libelli“ wahrscheinlich, wenn Roscher zwanzig Jahre früher in das Lehrbuch eine ähnliche kurze Erklärung aufgenommen hätte, wie sie sich in seiner Geschichte der Nationalökonomik in Deuschland (1874. S. 1038) findet, dass in meinem Buche von 1853 „zuerst die geschichtliche Methode unserer Wissenschaft zu einer reichen, mit trefflich durchgeführten Beispielen versehenen Methodologie entwickelt sei“. Im weiteren Verlauf der Jahre, innerhalb deren auch ich selbst in Folge meiner Teilnahme an staatlicher Gesetzgebung und Landesverwaltung zeitweilig von litterarischer Thätigkeit ferngehalten wurde, scheint aber auch mein Buch fast ganz in Vergessenheit geraten zu sein, da allmählich so manche der in ihm bereits be-

sprochenen Fragen wie noch gar nicht in Angriff genommene Arbeitsaufgaben vorgewiesen oder erörtert wurden.

Dagegen ist nun in einer letztvergangenen Zeitperiode eine ganz neue Nachfrage erwachsen, die schon vor mehreren Jahren zur Erschöpfung der Auflage von 1853 geführt hat, ohne seitdem nachzulassen.

Ich habe demzufolge wiederholt einen Anlauf genommen, um eine neue Auflage mit gewöhnlicher Verfahrweise zu bearbeiten. Aber ich bin immer wieder nach einigem Vorgehen von solchem Entschluss zurückgekommen. Das mir ganz gegenständlich gewordene Buch blieb vor mir stehen wie ein eigenartiges, einheitlich gedachtes und fest vergliedertes Bauwerk, das wohl durch neues Fachwerk erweitert werden mag, aber für partielle Umgestaltungen in seinem Gerüste ungeeignet und unzugänglich ist. Da es aber andererseits so wie es vorliegt in allen Hauptfragen keineswegs einen veralteten Inhalt umschließt, und ich nur wünschen kann, dass es weitere Leserkreise finden und insbesondere auch von Studierenden neben unseren Lehrbüchern und von politisch thätigen Männern benutzt werden möge, so hätte ich dem auch gemachten Vorschlag des Verlegers, einen ganz unveränderten Abdruck, eventuell selbst mit der Jahreszahl 1853 herzustellen, wohl zustimmen können. Schließlich erschien mir jedoch ein anderes Verfahren als entschieden besser.

Der Text der Ausgabe von 1853 hat im wesentlichen keine Vermehrung, sein Inhalt auch keine Veränderung erhalten Dagegen habe ich wo und soweit mir dies geboten schien, Verbesserungen in der Formierung eintreten lassen, welche viele Spuren der Entstehung in einer für mich unruhvollen äußeren Lage an sich trug. Sodann habe ich viele Kürzungen vorgenommen. Was immer an einzelnen Worten wie an ganzen Sätzen und Satzreihen sich als überflüssig oder unerheblich erwies, ist entfernt worden, wie denn auch kein Grund zum Wiederabdruck nur in früherer Zeit empfohlener Litteraturnachweise und statistischen Belege vorhanden war. Andererseits habe ich am Ende der meisten einzelnen Abteilungen [1]) je einen neuen „Zusatz“ — hin und

1) Der neue Zusatz zu I, 2 (früher I, 1), welcher die in den letzten drei Jahrzehnten nachgefolgte Litteratur über die Geschichte der politischen

wieder auch wohl einzelne, durch Sternchen kenntlich gemachte, neue Anmerkungen — hinzugefügt. In diesen neuen (mehr als den dritten Teil der jetzigen Auflage betragenden) „Zusätzen“ sind Ausführungen angeschlossen worden, wie sie eben als ergänzende Mitteilungen zu einem vor so vielen Jahren abgeschlossenen Texte für eine weitere Orientierung des Lesers in heutiger Zeit oder zur näheren Erläuterung einzelner wichtiger Puncte sich aufdrängten oder empfohlen waren. Den vorausgeschickten neuen Zusatz aber (jetzt I, 1) habe ich hinzugefügt, weil die Abteilung I nicht „Einleitendes“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes gegeben, vielmehr in dieser Beziehung eine Lücke gelassen hat. Ich hoffe, dass dem Buche in dieser neuen Gestalt ein dauernder Platz in unserer Litteratur nicht versagt werde.

Die Veränderung des früheren Titels: „die politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtlichen Methode“ in die nunmehrige Aufschrift: „Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpuncte“ erschien mir als eine entschieden verbesserte Bezeichnung der hier fraglichen Sache, die ich glaubte eintreten lassen zu dürfen, da sich schon in der Ausgabe von 1853 in der Note zu S. 32 die (nunmehr gestrichene) Erklärung findet: „In der Aufschrift dieses Buches ist der Ausdruck „„historische Methode““ als ein bereits aufgenommener beibehalten worden“. Das Wort Methode hat grade auch in der Zusammensetzung „historische Methode“ eine entschieden weitere Bedeutung, als wie sie durch den „gewöhnlichen“, „eigentlichen“ oder wie man auch sagt: „engeren“ Sinn dieses Wortes bezeichnet wird, der nur auf die Art des Verfahrens bei der Erforschung und Feststellung wissenschaftlicher Wahrheiten in einer Disciplin hinweist. Wie sehr dies insbesondere auch für die Bezeichnung „historische Methode“ bei W. Roscher gilt, ist sofort aus der in I, 2 vorfindlichen Ausführung und dem neuen „Zusatz“ zu derselben zu ersehen. Andererseits hat jede wirklich zu verselbständigende Wissenschaft eben wegen ihrer Eigenartigkeit neben dem ihr mit anderen Disciplinen Gemeinsamen auch unvermeidliche Eigenheiten in der von ihr gehandhabten Methode (dieses Wort im eigentlichen oder

Oekonomie bespricht, ist aus äußeren Gründen an den Schluss des Werkes verlegt worden.

engeren Sinn genommen) nicht bloß zuzulassen, sondern auch zu pflegen. Näher betrachtet kann eben nicht bloß die Bezeichnung: „Theologische Methode“ nur für die Theologie, „juristische Methode“ nur für die Jurisprudenz, sondern auch: „naturwissenschaftliche“ Methode nur für die Naturwissenschaften, mathematische Methode nur für die Mathematik und historische Methode nur für die Historie vollständig passlich und correct sein. Im eigentlich methodologischen Sinne genommen wäre deshalb auch die Bezeichnung: „historische Methode der politischen Oekonomie“ nur dann ohne Vorbehalt zuzulassen, wenn als die Aufgabe der letzteren Wissenschaft nur geschichtliche Erforschung und Berichterstattung bezüglich der wirtschaftlichen Partie in der Historie anzuerkennen wäre. Möchten wir jedoch nun auch wohlerwogenermaßen mit größtem Nachdruck und in stärkstem Umfang uns auf die Geschichte verweisen und stützen wollen, so darf deshalb doch niemals der Unterschied zwischen Wirtschaftsgeschichte und politischer Oekonomik, oder zwischen der fachmäßigen Aufgabe des Historikers und der des Nationalökonomen verkannt werden. Im übrigen ist die specifische Bedeutung des Ausdrucks: „Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpuncte“ in der jetzigen Aufschrift oder „nach historischer Auffassung“ im alten Text gleich in dem neuen Zusatz I, 1 und in der Abteilung I, 2 besprochen. In Betreff eines „socialrechtlichen“ Standpunctes ist S. 133 zu vergleichen.

Heidelberg, am Neujahrstage 1883.

Berichtigungen.

Seite	19	Zeile	1	v. o.	ist zu lesen;	auszusprechen statt: es auszusprechen
„	48	„	1	v. u.	„ „ „	1) statt: 2)
„	125	„	1	v. u.	„ „ „	derselben statt: desselben
„	127	„	7	v. o.	„ „ „	Roscher statt: Rocher
„	155	„	24 u. 25	v. o.	ist zu lesen:	„Aristoteles, Eratosthenes (Pentathlos) und Didymos“ statt: Aristoteles und Eratosthenes
„	160	„	2	v. o.	ist zu lesen:	nach „Verhältnis“: „zu einander“
„	217	„	16	v. u.	„ „ „	einen statt: einem
„	219	„	3	v. o	„ „ „	Sach- statt: Sachen-
„	223	„	1	v. o.	„ „ „	von statt: vor.
„	231	„	4	v. u.	„ „ „	Bewohner statt: Bewohnern
„	239	„	29	v. o.	„ „ „	geziemend und sittlich, anstatt: geziemende und sittliche
„	252	„	7	v. o.	„ „ „	V B., 1873 bis 1881.
„	252	„	17	v. o.	„ „ „	eine Darlegung der Evolution statt: eine Evolution
„	301	„	9	v. o.	„ „ „	dem Besitz statt: den Besitz
„	333	„	4	v. u.	„	nach jetzt einzuschalten: (1853)
„	412	„	4	v. o.	„	zu lesen gewöhnlich, anstatt: namentlich
„	412	„	9	v. o.	„	nach „Zeit“ einzuschalten: wenigstens
„	524	„	12	v. o.	„	zu lesen Hildenbrand statt: Hildebrand.

Inhaltsanzeige.

Seite

Neues Vorwort III

I. Einleitendes.

1. Allgemeine Kennzeichnung der politischen Oekonomie und ihrer Stellung im Kreise der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, sowie der letzteren im Gesamtkreis der Wissenschaften . . 1—9
2. Die geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie als eine Aufgabe der Historie . . . . . 9—22
3. Die geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie als ein Grundprincip der Volkswirtschaftslehre im Gegensatz zum Absolutismus („Kosmopolitismus“) der Theorie . . . . . 23—43
   Die Methoden der Nationalökonomik und insbesondere „die historische oder physiologische Methode“ nach dem Lehrbuch W. Roschers S. 39 ff.

II. Volkswirtschaft.

1. Concrete Grundlagen der geschichtlichen Volkswirtschaft. Die eigenartigen Territorien der Staaten . . . . . 44—67
   Grundstücke und Grundbesitztum. Das territoriale Besitztum des Volkes und seine Beschränktheit. Irrungen in Betreff einer unbeschränkten Vermehrbarkeit der Sachgüter. S. 61 flg.
2. Das eigenartige Wesen der verschiedenen Völker . . . . . 67—84
   Kosmopolitische und nationale Triebkräfte; Anthropologie und Ethnographie in der Gegenwart. S. 80 flg.
3. Die Einflüsse der Zeit auf das Territorium und den Menschen. Das Capital . . . . . 84—106
   Ueber neue Erörterungen bezüglich der „Bodenerschöpfung“, des „Capital-Eigentumes“, der „historischen Kategorie des Capitales“ S. 100 flg.
4. Die Volkswirtschaft unter der Einwirkung der gesetzgebenden und verwaltenden Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt, der Religion und Kirche, der herrschenden Ideen und geistigen Strömungen . . . . . 106—141
   Ueber neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Religion und der Kirche; über das Verhältnis zwischen „Wirtschaft und Recht“ und den „socialrechtlichen“ Standpunct für die Nationalökonomie; über die Wirksamkeit „der Sitte“ und „des Ethos“ in der Volkswirtschaft, Unterscheidung des Psychischen, des Sittlichen und des Sittegemäßen. S. 125 flg.
5. Die Volkswirtschaft im einheitlichen Zusammenhang mit dem gesamten geschichtlichen Volksleben. Das Gemeinsame und Ana-

Seite

loge neben dem Individuellen und Andersartigen. Geschichtliche Entwicklungsbewegung einer Volkswirtschaft innerhalb des Lebensverlaufes einzelner Völker und als eines Gliedes in dem immerfort andauernden Lebensgang der Menschheit . . 141—156

III. Volkswirtschaftslehre.

1. Feststellung des Untersuchungsgebietes. Das Wirtschaftsleben der geschichtlichen Völker in seiner thatsächlichen Erscheinung und in seiner durch Zeiten und Generationen andauernden Entwicklung. Arbeitsteilung zwischen den wirtschaftlich productiven und den anderweitig productiven Thätigkeiten. Einzelnwirtschaften kommen in ihrem Verhältnis zu einander und ihrer Beziehung zur Gesamtheit in Betracht. Verschiedenheit des volkswirtschaftlichen und des einzelnwirtschaftlichen Gesichtspunctes. Arbeitsteilige Production und genussteilige Consumtion in der Volkswirtschaft. Culturbedeutung auch der wirtschaftlichen Arbeit als solcher für ein Volk . . . . . 157—179
Skizzierung der einzelnen Bezirke auf dem Forschungsgebiet für die Volkswirtschaftslehre. S. 163 flg.

2. Untersuchung bezüglich der beiden „absoluten" Voraussetzungen der bisherigen Theorie. I. Das Privateigentum als ein absolut gleiches, gleichbleibendes und unbeschränktes Recht. Nachweis, dass wir es bei dem Eigentum mit einem historischen, der Differenzierung und der Wandelung zugänglichen Begriff und Verhältnis zu thun haben und ein völlig unbeschränktes Privateigentum nie und nirgends vorhanden war. Exemplification an dem Eigentum bei den Griechen, den Römern und den ältesten Germanen . . . . . 180—223
Prüfung entgegengesetzter Eigentumstheorieen und insbesondere des Satzes, dass Eigentum ein principiell unbeschränktes Recht sei. Unterscheidung der Fragen des Eigentums, des Vermögens und des Besitzes, sowie der die Rechtsverhältnisse und der die Rechtsobjecte betreffenden Fragen. Nationalökonomische Darlegung gegen die Erweiterung des Eigentumsbegriffes auch auf persönliche Dienste und „Verhältnisse". S. 199 flg.

3. Fortsetzung. II. Der Eigennutz und das unwandelbare Verhältnis der Menschen zu den Sachgütern. Das Dogma vom Eigennutz bei Adam Smith (Irriges in der Tradition); bei Rau. Kritik und Ergebnis aus der Geschichte, der Psychologie und der sittlichen Bestimmung des Menschen. Streben der Einzelnen nach dem Eigenwohl; Gemeinsinn; Sinn für Recht und Billigkeit im Verkehr mit Anderen . . . . . 223—253
Urteile Anderer: Roscher im Lehrbuche; Hildebrand; Rau in späterer Zeit; Schmoller; Wagner; Schäffle u. A.; der „Altruismus". S. 243 flg.

4. Die Volkswirtschaftslehre in geschichtlicher Bewegung und im Zusammenhange mit der Periode ihrer Entstehung.
Die Mercantilisten und der erste Zeitraum der neueren Geschichte. Die Physiokraten und das Vorstadium der ersten französischen Revolution. Adam Smith und der „Tiers état" in der Revolution. Adam Müller und die Periode der Restauration. Spaltung des siegreichen dritten Standes: die Gewerbetreibenden und Friedrich List — der Handelsstand und die Freihandels-Lehre. Größte Weiterung des Gegensatzes: der Capitalismus als das System der absolut freien Privatthätigkeiten und der Socialismus als die auf absolute Beseitigung der freien Privatwirtschaften gerichtete Theorie des vierten Standes . . . . . 254—304

Seite

Die Nationalökonomen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und die zeitgenössischen Vertreter des Socialismus in Deutschland. S. 294 flg.

5. Qualitative Forderungen neben quantitativen: eine möglichst gute Verteilung neben der möglichst großen Production der Güter. Sonderinteressen und Gemeinwohl. Consumenten- und Producenten-Interessen. Das eigennützige Interesse der Gewerbetreibenden an Schutzzöllen und des Handelsstandes an der Verkehrsfreiheit. Einflüsse des Territoriums und der Nationalität auf die politische Oekonomik: der ordige Beigeschmack der Theorieen und die nationalen Unterschiede in den Theorieen der Engländer, Franzosen, Italiener und Deutschen . . . . 304—349
Einkommensverteilung und Vermögensverteilung. Concurrenz um das Einkommen zwischen Einzelnen und zwischen ökonomischen Ständen. Widersprüche bei Ricardo und A. Smith bezüglich der Einkommensverteilung unter dem Regime des Laissez-faire. Verteilung „öffentlichen und privaten Eigentumes". S. 334 flg.

6. Die naturgesetzlichen Erscheinungen in der Körper-Welt und die Aeußerungen des psychischen Lebens in dem Thun und Lassen der Menschen. Gesetze des menschlichen Wirtschaftslebens sind nicht gleichbedeutend mit „Natur"-Gesetzen; sie lassen sich „Functionen" in der Naturlehre vergleichen, insofern sie Ergebnisse aus zwei unterschiedlichen Factoren — einem personalen und einem realen Factor — sind. Zusammenhang dieses Grundverhältnisses mit dem Princip der Relativität in der politischen Oekonomie. Entwicklungsbewegung und Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft. Die gebräuchlichen Entwicklungsstufen. List; Rau; Roscher . . . . . 349—385
Ueber Anfangszustände und über die Stufenbildung durch „Natural-, Geld- und Creditwirtschaft". S. 382 flg.

7. Fortsetzung; über die Ansicht von einem Kreislauf der ökonomischen Entwicklung aller Völker; Berichtigung und Ergänzung; über die Beweise für die typische Bedeutung der Volkswirtschaft bei den altclassischen Völkern . . . . . 385—422

8. Der Absolutismus der Lösungen und das Princip der Relativität; Anwendung auf die Frage über große und kleine Landgüter, Schutzzölle und Freihandel.

9. Der einheitliche Zusammenhang in den Bestrebungen und Thätigkeiten der Individuen und der Völker. Bedeutung der nichtökonomischen Factoren und Güter für die Erledigung ökonomischer Fragen. Entscheidungsnorm nach den Grundsätzen der Pflichtencollision. Anwendung auf die Streitfragen der modernen Handelspolitik . . . . . 422—453
Careys Lehre zu Gunsten der Schutzzölle und ihre Verschiedenheit von der List'schen Lehre. — Die für unsere Gegenwart durch die modernen Transportmittel herbeigeführte neue Lage der Streitfrage über den internationalen Verkehr. S. 440 flg.

10. Die Methode der Untersuchung, Beweisführung und Schlussfolgerung. Die Gegenüberstellung einer philosophischen und einer historischen Methode. Gedankenevolutionen und erfahrungsmäßige Thatsachen. Naturgesetzlich unabänderliche und durch den menschlichen Willen mitbestimmte geschichtliche Thatsachen. Feststellung der Ursachen für die letzteren. Unersetzbarkeit aber begrenzte Leistungsfähigkeit des statistischen Nachweises. Abhängigkeit der wirtschaftlichen Theorie von den erfahrungsmäßigen Thatsachen . . . . . 453—474

11. Der Unterschied in der Methode für die Gewinnung von Natur-

Seite

gesetzen in den körperlichen Gegenständen und für die Feststellung wirtschaftlicher Gesetze. Verhältnis des Nachweises der Ursachen einer Erscheinung zum Vorweis ihrer Gesetzmäßigkeit. Principien und Methode der Analogie. Das Besondere in dem Verfahren des Statistikers zur Ermittlung durchschnittlicher Größenverhältnisse. Ergebnisse aus dem Charakter der politischen Oekonomik als einer moralisch-politischen Wissenschaft für die Methode . . . . . 474—521

Recapitulation bezüglich des Untersuchungs-Objectes. Erste Aufgabe des Nationalökonomen. Vermehrung des wirtschaftswissenschaftlichen Materiales durch die historischen, ethnographischen und statistischen Arbeiten der letzten Jahrzehnte. Erörterung von Fragen bezüglich der Ausgangspuncte, der Beweisführung, der Schlussfolgerung und der letzten Ergebnisse im Anschluss an eine Darlegung des methodischen Verfahrens von Vertretern einer abweichenden und gegensätzlichen Grundstellung: die „abstracte" Verfahrweise, Ricardo; die mathematische Methode, Leon Walras; das Besondere in dem Verfahren und den Zielen v. Thünens. Das Gebiet der statistischen Nachweise. Die methodischen Principien der „positivistischen" Philosophie und der „Sociologie" A. Comtes. Unterscheidung der individuellen und der socialen Wirtschaftlichkeit mit Folgerung für das Gebiet der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. S. 490 fig.

12. Zusatz zu dem Abschnitt I, 2: neuere geschichtliche Litteratur über Theorieen und Theoretiker der politischen Oekonomik bis zur Zeit A. Smiths . . . . . 521—533

I.

1.*)

Durch die Bezeichnung: „Politische Oekonomie" sind die mehreren Disciplinen zusammengefasst, welche in Deutschland gewöhnlich als „Volkswirtschaftslehre" oder „Nationalökonomie", „Volkswirtschaftspolitik" und „Finanzwissenschaft" neben einander gestellt werden. Wie wir mit deutschen Worten zwischen Haushaltung, Wirtschaftsführung, Volkswirtschaft einerseits und Volkswirtschafts-Lehre u. s. w. andererseits unterscheiden, so sollten wir auch im Fremdwort (nach dem Vorgang Uhdes 1849) die wissenschaftliche Lehre nicht als Oekonomie, sondern als Oekonomik bezeichnen. Indessen hat derselbe sprachliche Verstoß auch bei andern Völkern Eingang und eine so gesicherte Heimat gefunden, dass wir ihn wenigstens grade in der Verbindung: „politische Oekonomie" (und „Nationalökonomie") auch fernerhin werden hinnehmen müssen. Wenn jedoch auch schon der Verfasser der „Aristotelischen Oekonomik" (im Anfang des zweiten Buches) den Ausdruck: „politische Oekonomie" gebraucht hat, so wollte derselbe mit ihm die Haushaltung eines städtischen Gemeinwesens (einer „Polis") unterscheiden von den Haushaltungen der Könige, der Satrapen und der Privatpersonen. Von uns dagegen wird die Wirtschaftsführung einer Stadt, beziehungsweise jeder Gemeinde, wohl auch als eine besondere Art von Haushaltung in Betracht genommen, aber der Ausdruck: „politische Oekonomie", welchen unter den Neueren zuerst Montchrétien („Traité de l'économie politique" 1615) gebraucht haben mag, soll das Ganze der Volkswirtschaft umgreifen, innerhalb deren die Gemeinde-Wirtschaften nur Sonderhaushaltungen darstellen.

Auch schon dem Wortsinn der Bezeichnung: „Politische Oekonomie" lassen sich mehrere sehr bedeutsame Richtpuncte entnehmen, welche

*) Neuer Zusatz.

für die nachfolgenden Ausführungen dieses Werkes mafsgebend gewesen sind.

1) Wenn eine wissenschaftliche Lehre über „Haushalten“ und „Wirtschaftsführung“ zu behandeln ist, so haben wir es jedenfalls mit menschlichen Handlungen, menschlichen Zuständen und Aufgaben zur Erfüllung menschlicher Zwecke zu thun, ein Bezirk aus dem Gesamtkreis menschlichen Lebens und Strebens ist zu erforschen. Der als das Gebiet der wirtschaftlichen Erscheinungen zu bezeichnende Theil menschlichen Lebens wird freilich gegenüber anderen Lebensgebieten auch dadurch abgegrenzt, dass dort eine besondere Art von Dingen, von Gegenständen, welche wie z. B. Holz, Getreide, Eisen, getrennt von den menschlichen Personen bestehen, unter der Benennung der wirtschaftlichen Güter in Betracht kommt. Allein da nicht eine Sachenlehre, sondern eine Wirtschaftslehre in Frage ist, so sind auch jene dinglichen Gegenstände nicht wegen eines gegenüber ihrem eigenartigen sachlichen Wesen verselbständigten Interesses, sondern eben nur soweithin in Behandlung zu nehmen, als sie Objecte eines Begehrens und Handelns der Menschen sind und als Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden.

2) Stehen die wirtschaftlichen Thätigkeiten der Menschen in Frage, Vorgänge, welche für das Haushalten bezeichnend sind, so ist damit auch entschieden, dass die Fragen der Technik als solche, die Erörterungen über die Kunst des äufseren Verfahrens bei der Herstellung von Sachgütern, der politischen Oekonomie nicht angehören. Nicht sie ist es, welche etwa den Jäger, den Fischer und den Bergmann, den Landwirt und den Gewerksmann über die besonderen Operationen zu belehren hat, welche an, mit und gegenüber bestimmten sachlichen Gegenständen vorgenommen werden müssen, damit Erze gewonnen, Früchte geerntet, Häuser oder Maschinen gebaut werden können u. s. w. Und weil die wirtschaftliche Seite eines Vorganges oder Verhältnisses ganz bestimmt von den technischen Fragen zu unterscheiden ist, so kann möglicherweise in demselben Gegenstand, z. B. in einer fertiggestellten Eisenbahn oder Drainage, ein zugleich technisch wohlgelungenes und wirtschaftlich ganz verfehltes Product vorliegen. Dagegen sind allerdings die Zusammenhänge und Folgen in Betracht zu nehmen, welche sich für das Wirtschaftsleben aus Dem ergeben, was technisch notwendig oder möglich geworden ist.

3) Es soll sich nicht um eine bloße Wirtschafts-Lehre handeln, sondern um die „politische“ Oekonomie. Dies will nach zwei Seiten hin beachtet werden.

a) Es steht nicht in Frage die moderne Unterscheidung des Politischen oder Staatlichen von dem Socialen oder Gesellschaftlichen, welcher Gegensatz durch die (für diese Bedeutung missgriffenen) Bezeichnungen „Staatswirtschaftslehre“, „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ u. s. w. noch näher gelegt wird. Vielmehr ist im Sinne der uns vorhergegangenen Zeit unter politischer Oekonomie so entschieden grade auch Das zu verstehen, was wir als Erscheinungen der socialen Oekonomie bezeichnen, dass eine verbreitete Zustimmung für die Meinung hat erlangt werden können: es sei in einem ganzen ersten Teil der politischen Oekonomie nur das gesellschaftliche Wirtschaftsleben der Menschen zu erforschen, wie es sich in seiner Verselbständigung von allen politischen Beeinflussungen kundgebe. Ist doch auch in Frankreich gradeaus die Bezeichnung „Économie sociale“ an Stelle von „Économie politique“ gebraucht worden [1]). Für uns genügt es, hier anzuerkennen, dass der Ausdruck „politische Oekonomie“ jedenfalls auch „sociale Oekonomie“ bedeuten will. Andererseits soll allerdings

b) die Abscheidung der politischen beziehungsweise politisch-socialen Oekonomie von denjenigen Untersuchungen ausgesprochen werden, welche den Vorkommnissen innerhalb der besonderten Haushaltungen und dem Bereich des nur privaten Wirtschaftslebens zugewendet sind. Es giebt eben eine ganze Reihe anderer Disciplinen, wie die Landwirtschaftslehre, die Handelslehre u. s. w., denen dieses letztere Ziel gesteckt ist, und es genügt ein erster Blick etwa in die heutige Landwirtschaftslehre um wahrzunehmen, wie entschieden dort den technischen Erörterungen über die Pflanzen und Tier-Production eine Oekonomik des Geschäftsbetriebes zur Seite gestellt wird. Jede dieser „Privatwirtschaftslehren“ beschränkt sich aber auch auf die Erforschung der Art und Weise, in welcher der Geschäftsbetrieb eines und beziehungsweise jedes Landwirtes, Handelsmannes u. s. w. in gegebener Zeit und Verumständung mit dem größtmöglichen Erfolg für den einzelnen Geschäfts-Inhaber geführt wird. Andererseits sind aber doch alle einzelnen Wirtschaftsführungen, auch in Folge der mit der Entwicklung menschlichen Kulturlebens erwachsenden „Teilung“ von Arbeitsaufgaben und der hiermit notwendig verbundenen Vorgänge zur Verteilung der arbeitsteilig erlangten Gesamtmenge von Gütern, eingegliedert in ein grofses Ganze und wie für ihre äufsere Gebahrung so bezüglich der Erreichung ihres besonderen Zieles auch beeinflufst durch allgemein

1) Zu vergleichen J. Garnier: „De l'origine et de la filiation du mot Économie politique“, im ‚Journal des Économistes‘ 1852.

giltige Ordnungen, Forderungen, Schranken und Stützen, durch Zusammenhänge und Vernestelungen, welche überallhin greifen, durch Entwicklungstriebe und Zugkräfte, welche das Ganze beherrschen. Und eben mit dem Gebiet dieser Erscheinungen des wirtschaftlichen Gemeinschafts-Lebens der Menschen, wie sie sich auf dem Grunde socialer und politischer Bindungen innerhalb einer rechtlichen Ordnung und aus der staatlichen Organisation ergeben, hat es die „politische“ Oekonomie zu thun. Wie sich beispielsweise von der naturwissenschaftlichen Disciplin der Mineralogie, welche das stoffliche Gebild des Goldes und des Silbers untersucht, die privatwirtschaftliche Disciplin für die Montan-Industrie unterscheidet, welche den Besitzer von Gold- oder Silber-Minen über die Technik und die Oekonomik des Bergbaubetriebes unterrichtet, so scheidet sich auch von dieser letzteren wieder die politische Oekonomie, welche den socialen Wert der Edelmetalle, sowie ihre Functionen als Geld für Gesellschaft und Staat erörtert. In Folge dieses Grundverhältnisses ist die politische Oekonomie jener Gruppe von Disciplinen zuzuscheiden, welche in unserer Zeit als die Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften bezeichnet werden.

4) Innerhalb des Gesamtkreises der politischen und socialen Wissenschaften ist die eigentümliche Aufgabe der politischen und socialen Oekonomik oder Wirtschaftslehre durch das Gebiet der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Thätigkeiten, der wirtschaftlichen Vorgänge und der wirtschaftlichen Zustände gegenüber den Bedürfnissen und Thätigkeiten, Vorgängen und Zuständen von anderer Art abzugrenzen, worüber weiteres gleich nachher.

Das allgemeine Verhältnis der politischen Oekonomie in ihrer Angehörigkeit zu der Gruppe der Staats- und Gesellschaftswissenschaften gegenüber den anderen grofen Gruppen von Wissenschaften ergiebt sich aus folgendem.

In der neueren Zeit hat die vorschreitende Entwicklung arbeitsteiliger Thätigkeit auf dem Boden der wissenschaftlichen Forschung zur Begründung einer ansteigend größeren Zahl neben einander verselbständigter Disciplinen geführt. Die grofartigen Ergebnisse aus diesem Vorgang haben dann zeitweilig allerdings auch Irrungen zu Gunsten unbedingter Wertschätzung der Vereinzelung aller Bezirke für wissenschaftliche Mannesarbeit veranlasst. Hernach aber hat die allgemeine Vertiefung der Einsicht und die allseitige Vermehrung der Kenntnisse neue Gründe für die Anerkennung einer näheren, verwandtschaftlichen und nachbarlichen Zusammengehörigkeit einzelner Gruppen von Wissenschaften dargeboten, und auch das Ziehen größter Kreise um vergesellschaftete Gruppen von Wissenschaften angeregt.

Als umfassendste Gruppirung innerhalb der für alles wissenschaftliche Forschen gemeinsam gezogenen Grenzen wurde auch (von Hegel) die Zusammenstellung der Wissenschaften von dem Menschen und der Wissenschaften von der Natur befürwortet, allein die durch die körperliche „Natur“ auch des Menschen veranlassten Einreden waren nicht zu entkräften. Mehr Anerkennung hat die (auch von Helmholtz befürwortete) Einteilung der theoretischen Fächer in Geistes-Wissenschaften und in Natur-Wissenschaften gefunden. Gleichwohl ist diese — bei der hier obwaltenden Auffassung der „Natur“ an sich sehr bedeutsame — Gegenüberstellung grade dann unzutreffend, wenn mit ihr eine alle Wissenschaften umfassende Einteilung gegeben werden will, wobei „die Wissenschaft vom Staat und die Wissenschaft vom Recht“ den Geisteswissenschaften zugeschieden wird. Die Einteilung wird sehr fruchtbar, wenn wir auf die eine Seite nur „philosophische“ Fächer, wie Logik u. s. w. und auf die andere Seite nur „naturwissenschaftliche“ Fächer, wie Chemie u. s. w. stellen. Dann lässt sich von der Gruppe der Geistes-Wissenschaften aussagen, dass sie die gedachte Innen-Welt der menschlichen Vorstellungen zum Gegenstand der Beobachtung und Erforschung machen, während die Naturwissenschaften sich mit der sinnlich wahrnehmbaren Außen-Welt der körperlichen Stoffe beschäftigen, mit welcher Gegenüberstellung der Objecte sofort auch durchgreifende Unterschiede in der Methode der Untersuchung, wie für die Art ihrer Ergebnisse begründet sind. Auch ist diese Grenzlinie so bedeutsam, dass ihre Wirksamkeit bei keiner allgemeinsten Gruppirung der Wissenschaften geschmälert werden sollte. Letzteres aber ist doch der Fall, wenn man (mit Lotze) alle Wissenschaften in Natur-Wissenschaften und in geschichtliche Wissenschaften einteilen wollte. Hier muss dem Kreise der geschichtlichen Disciplinen eine Ausdehnung und Kennzeichnung gegeben werden, dass er auch Wissenschaften umschließt, welche sich nicht minder genau von jenen „Geistes“-Wissenschaften unterscheiden wie von den Naturwissenschaften. Eben diese Erklärung muss mit nachdrücklicher Bestimmtheit bezüglich der Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften ausgesprochen werden, denen die politische Oekonomie einzureihen ist. Wir müssen sie — unter Festhaltung der vorgewiesenen Unterscheidung für die Natur- und die Geistes-Wissenschaften — mit anderen Disciplinen zu einer dritten Gruppe zusammenstellen, für welche die Bezeichnung: geschichtliche Wissenschaften festgehalten werden kann. Maßgebend ist je-

doch der sachliche Unterschied, welcher bei der ersten Betrachtung des eigenartigen Untersuchungs-Objects insbesondere auch für die Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften sich ebenso tief und breit ausweist, wie jener Unterschied zwischen den Natur- und den Geistes-Wissenschaften.

Denn dieser Gegenstand der Untersuchung für die Staats- und Gesellschaftswissenschaften besteht jedenfalls in Handlungen oder Werken der Menschen und in durch solche Handlungen und Werke begründeten Zuständen einer vergesellschafteten und rechtlich geordneten Lebens-Gemeinschaft vieler Individuen und ganzer Völker. Nicht also eine Welt von Gedanken und Vorstellungen im Innern des Menschen, wie bei den Geisteswissenschaften, sondern Vorgänge und Zustände, welche in der Außenwelt der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen vorfindlich sind, kommen in Betracht. Während jedoch soweithin eine Vergleichung mit den Naturwissenschaften angeregt ist, führt andererseits die Erforschung der Ursachen für diese äußeren Erscheinungen auch auf die geistigen Bezirke im Innern des Menschen zurück und man kann sich des Eintretens auf psychologisch motivirte Zusammenhänge nicht entschlagen. Und wiederum auch in jenen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen selbst ist es keineswegs ausschließlich das sinnlich Wahrnehmbare, was uns nach Art eines Naturforschers interessirt; wir schauen zugleich aus nach Dem, was das Seelenleben des Menschen in diese äußeren Erscheinungen gelegt hat und in ihnen für sich findet. Im Krieg und im Aufruhr, auf Markt und Messe, in den Versammlungen der Volksvertreter oder der koalierten Handarbeiter u. s. w., sind es nicht Bewegungsvorgänge in organisierten Naturwesen, welche wir wie Ergebnisse aus Attraction, Cohäsion u. s. w. in Stoffkörpern in Betracht nehmen Wenn Herrschaft, Unterordnung, Glück, Elend, Freiheit, Unfreiheit, Ordnung, Verwilderung u. s. w. sich im Gemeinschaftsleben der Menschen zu äußerer Ausgestaltung bringen, so wird uns doch diese Bedeutung sinnlich wahrnehmbarer Erscheinungen nur durch das Eingehen auf den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Geistesleben im Menschen erfassbar.

Wir haben es also hier weder bloß mit der „Innen"-Welt noch bloß mit einer „Außen"-Welt für den Menschen zu thun, vielmehr steht eine von der „naturwissenschaftlichen" Forschung unterschiedene Außenwelt von sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen in Frage, welche durch „innenweltliche" Verursachung mitbedingt ist. Aus dieser „Bifurcation" folgert sich eine, ich will nicht sagen schwerere

aber jedenfalls compliciertere Arbeitsaufgabe und erläutert sich auch das Auftreten vieler und großer Gegensätze über methodologische Grundfragen. Erwartlich wird auch die besondere Gefährdung, dass Richtpuncte, welche sich auf den früher angebauten Forschungsgebieten der Geisteswissenschaften oder der Naturwissenschaften erprobt haben, wie selbstverständlich auch in unserem Bezirke Geltung beanspruchen. Und so ist es doch auch — wie schon hier vorbemerkt werden mag — eine Irrung im Princip, (mit Lotze) die naturwissenschaftlich exacte Methode auf die geschichtlichen Wissenschaften anwenden zu wollen, wenngleich durch die Art der thatsächlichen Ausführung dieses Vorhabens viele hochwillkommene Ergebnisse ergriffen sein mögen. Die naturwissenschaftlich exacte Methode lässt sich eben nur gegenüber sachlichen Körpern anwenden und was von ihr auf geistes- oder geschichts-wissenschaftliche Forschungen übertragbar erscheint, ist allgemeinen Anforderungen an wissenschaftliche Untersuchungen angehörig und gerade nicht etwas Specifisches für die naturwissenschaftliche Forschung.

Uebrigens hat in neuerer Zeit noch eine Reihe von Schriftstellern, zu denen die politische Oekonomie besondere Beziehungen hat, die Frage der Einteilung und Gruppierung aller Wissenschaften mit einem anderen Ergebnis in Erörterung genommen. Es handelt sich vornehmlich auch um die Gegenüberstellung „abstracter und concreter" Wissenschaften, entweder (wie bei Comte, Littré u. A.) in dieser einfachen Form, oder in der dreigliedrigen Unterscheidung der abstracten, der abstract-concreten und der concreten Wissenschaften, für welche H. Spencer auch in einer besonderen Schrift („The classification of the sciences", 3 ed. 1871) eingetreten ist. Ich kann es unterlassen hier auf diese Einteilung weiter einzugehen, habe mich dagegen noch bezüglich der Stellung auszusprechen, welche von Manchen für die politische Oekonomie gegenüber einer neu aufgetretenen Wissenschaft verlangt worden ist.

Man hat in unseren Tagen mit vollem Recht auch auf schlimme Folgen hingewiesen, welche aus immer weiter vorschreitender Verkleinerung und Verselbständigung des Untersuchungsobjectes für den einzelnen Forscher erwachsen können, und es ist insbesondere auch nachdrücklich betont worden, dass der vorgeschrittene „Specialist" trotz größter persönlicher Befähigung grade in Folge der andauernden Isolierung des Objectes für seine Untersuchungen sehr groben Irrungen verfallen könne. Indessen kann man in dieser Richtung doch auch viel zu weit gehen, indem man vergisst, dass es sich nur um die Entfernung eines Uebermaßes, einer Uebertreibung handelt.

Gewiss ist es hochbedeutsam, dass man die wirksamen Zusammenhänge in den einzelnen Erscheinungsgebieten des menschlichen Gemeinschaftslebens nach beiden Seiten hin ausgiebig beachtet, und eben dieses ist in dem nachfolgenden Werke weit mehr als irgendwo sonst vordem geschehen. Aber deshalb bleibt doch das Eigenartige in den unterschiedlichen Bezirken für die arbeitsteilige Forschung auch auf dem Gebiete der Staats- und Gesellschaftswissenschaften klar erkennbar und muss immerhin auf dieses je eine besonderte Umschau gerichtet werden. Es wäre ja — um nur dies einstweilen hier noch zu bemerken — ohne Zweifel sehr wohl möglich, dass für die gesamte einheitlich zusammengefasste Staats- und Gesellschafts-Lehre die Benennung: Politische oder Sociale Oekonomie in Brauch gebracht würde. Aber dann würde es sich eben um eine neue Bedeutung der Worte Oekonomie und Wirtschaft handeln, und gewiss alsbald wieder, obwohl unter einer neuen Bezeichnung, der bisher als Wirtschaftsleben bezeichnete Kreis von Erscheinungen als ein besonderes Forschungsgebiet, z. B. neben dem Rechtsleben in Betracht genommen werden, auch wenn die große Bedeutsamkeit jener Aufgabe: die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Recht klarzustellen, allseitig anerkannt würde. Es muss deshalb darauf bestanden werden, dass für unsere wissenschaftlichen Untersuchungen die politische Oekonomie nicht das Ganze, sondern nur einen, wenn auch noch so wichtigen, Teil des gesellschaftlichen und staatlichen Gemeinschaftslebens der Menschen ausmacht.

Wenn Dem gegenüber öfter erklärt worden ist, dass „die Nationalökonomie sich zur Gesellschaftswissenschaft (Andere sagen: zur „Sociologie") erweitern müsse" und dass auch erst nach dem Eintritt dieser weiteren Phase die Forschungsziele der heutigen Volkswirtschaftslehre richtig zu bearbeiten seien, so werden verschiedene Dinge mit einander verwechselt.

Anfangs gab es nur eine einzige Wissenschaft vom Staate. Im Laufe der Zeit hat sich eine Reihe unterschiedlicher Staatswissenschaften specialisiert, welche teils, wie das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht, innerhalb der „juristischen Facultäten" gepflegt werden sollten, teils, wie Politik, Verwaltungslehre, Finanzwissenschaft, den „philosophischen" Disciplinen angereiht wurden. Weil nun aber jede dieser unterschiedlichen Staatswissenschaften nur einen einzelnen Teil von der Gesamterscheinung des Staates zu erörtern bestimmt ist, so musste das Bedürfnis hervortreten, einen allen jenen Teilwissenschaften gleichmäßig gegenüberzustellenden und vorauszuschickenden allgemeinen

Teil in Behandlung zu nehmen, welche Disciplin in unseren Tagen unter der Bezeichnung der „Allgemeinen Staatslehre" aus der bisherigen Verbindung mit dem „Allgemeinen Staatsrecht" gelöst worden ist. Würde es nun gemäß der Forderung und Erwartung Robert v. Mohls dazu kommen, dass die auch anfangs als eine Disciplin eingeführte Wissenschaft von der Gesellschaft in einer ganzen Reihe von einzelnen Gesellschafts-Wissenschaften eine so viel mehr specialisierte Pflege fände, so möchte dann auch wiederum ein bezügliches Bedürfnis nach einer „allgemeinen Gesellschaftslehre" in Frage kommen. Auch darüber hinaus mag man eine Wissenschaft in Betracht nehmen, welche — sei es unter der Bezeichnung: „Sociologie", sei es unter irgend einer anderen Benennung — die für alle Staats- und alle Gesellschafts-Wissenschaften grundlegende „allgemeine Lehre" darzustellen hätte. Allein mit alledem wird ja doch das beste Recht und das unumgängliche Erfordernis einer besonderten Pflege der politischen und socialen Oekonomik in dem uns bekannten Sinne nicht im geringsten erschüttert. Wäre diese mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeitsteilung erwachsene Disciplin zur besonderen Erforschung eines wenngleich sehr großen und sehr bedeutsamen Teil-Bezirkes in dem menschlichen Gesellschaftsleben „nicht schon da, so müsste sie sofort erfunden werden". Auch die höchste Wertung des Oekonomischen in dem Staats- und Gesellschaftsleben der Menschen muss davon abstehen, in den wirtschaftlichen Interessen, Strebungen, Zuständen und Vorgängen die primäre Ursache und ausschließliche Entscheidungsmacht für alle Culturerscheinungen vorfinden zu wollen. Die Anerkennung von Zusammenhängen zwischen den verschiedenartigen Erscheinungsgebieten menschlichen Culturlebens hebt die Bedeutung der Unterschiede zwischen ihnen nicht auf, und unsere Wissenschaft würde einer argen Selbsttäuschung anheimfallen, wenn sie sich zu dem Ausspruch berechtigt hielte, über die Grundlagen, den Bestand und den Zweck aller äußeren Einrichtungen für das Leben des Einzelnen und der Familie, der Gesellschaft und des Staates durch correcte Erörterung ihrer wirtschaftlichen Seite „das letzte Wort ausgesprochen zu haben".

2.

Wer die Grundtriebe und die Entwicklungsbahnen des Völkerlebens in der neuesten Zeit sich zu vergegenwärtigen sucht, gewahrt bald, dass es das Gebiet der wirtschaftlichen Erscheinungen ist, auf welchem sich die wichtigsten Fragen der Gegenwart wie der nächsten

Zukunft zusammendrängen. Die Fragen der Besorgten, die Forschungen der Scharfblickenden haben dieselbe Richtung, in welcher sich der mächtige Zug der in der Masse herrschenden Interessen bewegt und lebhafteste Strebungen der allgemeinen Staatsgewalt sich anstrengen.

Diese Bedeutsamkeit der wirtschaftlichen Zustände und ihrer bevorstehenden Entwicklung musste das Augenmerk sowohl Derjenigen, welche aus den ökonomischen Verwicklungen und Uebelständen in den Verhältnissen der Gegenwart nach einem Ausweg innerhalb der Bahnen des modernen Culturlebens suchten, als auch Derjenigen, welche ein Zerhauen aller Knoten mit dem Schwerte oder durch die Correctur der wirtschaftlichen Grundbegriffe und Axiome befürworteten, auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der politischen Oekonomie immer wieder hinlenken, sei es, dass man sie als eine lautere Quelle der Wahrheit und Weisheit ehrte, sei es, dass man das „Gift“ in ihren Früchten verfluchte, ja ihr Dasein selbst als auf Täuschung berechnet brandmarkte. Da gerade die Entfaltung der modernen Cultur diese Verhältnisse teils hervorgerufen, teils wenigstens erst zu einer solchen Tragweite entwickelt hat, so bedarf es auch keiner weiteren Erklärung, weshalb insbesondere die vier größeren Nationen, welche wir überhaupt die geistige Entwicklung in Europa vorzugsweise fördern sehen, Engländer, Franzosen, Italiener und Deutsche, mit fast gleichem Eifer und in ununterbrochener Thätigkeit die wissenschaftlichen Aufgaben der politischen Oekonomie bearbeiten.

Die Befragung der Geschichte, die Ausbeutung der Lehren vergangener Zeiten und Geschlechter, die fruchtbringende Verknüpfung des Seienden mit dem Gewesenen pflegt in den Disciplinen obenan zu stehen, welche sich mit den Gestaltungen des praktischen Lebens in unmittelbare Verbindung setzen und demselben die Erträgnisse der Wissenschaft nutzbar machen wollen. Um so mehr muss es bei dem ersten Blicke als auffallend erscheinen, dass auf die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der politischen Oekonomie, auf die historische Vorführung des wirtschaftlichen Lebenskreises der Völker, eine verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit gerichtet gewesen ist; bei näherer Erwägung stellt sich jedoch diese Erscheinung als sehr natürlich heraus.

Die Spannung, mit welcher heutzutage die gebildeten Individuen in den vorgeschrittenen Nationen auf die ökonomischen Zustände der Völker, die volkswirtschaftliche Praxis und Intention der Staatsgewalten und die Hervorbringungen der nationalökonomischen Theorie blicken, hat sich eben erst in der neuesten Zeit dahin entwickelt, dass sie sich

mit nachhaltigem Ernste an die Ergebnisse der Wissenschaft verweist und dadurch die ausgedehntere Arbeit derselben anregt, wie denn auch die planmässige Verselbständigung und systematische Durcharbeitung der volkswirtschaftlichen Probleme in der Wissenschaft selbst erst von kurzem Datum ist. Man kann freilich auch nicht behaupten, dass die Zahl fähiger Männer, welche sich die wissenschaftliche Bearbeitung volkswirtschaftlicher Fragen zur Lebensaufgabe gemacht haben, der Erwartung entsprochen hätte, welche ihre Argumente auf den Umfang und die Wichtigkeit der Disciplin stützen kann. In der ersten Zeit aber nach der systematischen Grundlegung und bei den anfänglichen Anstrengungen, den gegliederten Aufbau einer Wissenschaft herauszuarbeiten, werden immer die meisten Arbeitskräfte zu den nächstliegenden Aufgaben hingezogen, welche sich dann bei dem Vorschreiten der Erkenntnis immer wieder erneuen. Gerade auf unserem Gebiete wirkte dieses thatsächliche Verhältnis um so stärker, als die hier fraglichen Seiten und Gebiete im Volksleben in einer wie flüssigen Beweglichkeit und fast verwirrenden Wandelung auftraten. Nachdem eine mächtige Umgestaltung in den Ideen der Menschen eingetreten war und eine durchgreifende Veränderung in den Rechtsnormen für das äußere Leben nach sich gezogen hatte; nachdem der Besitz sachlicher Güter neue Anziehungskräfte entfaltet hatte und jeder einzelne Mensch für sein wirtschaftliches Sorgen, Hoffen und Erlangen sich selbst verantwortlich erschien, ließ die vielgestaltige Bethätigung der Kräfterichtung und Kräfteentwicklung, welche man den Industrialismus der neuesten Zeit genannt hat, aus unerforschter Tiefe immer neue Erscheinungen und Zusammenhänge an die Oberfläche des wirtschaftlichen Lebens treten, und fort und fort drängten sich neue Fragen hervor, welche durch ihre unmittelbare Verbindung mit den wichtigsten Interessen des Tages der Erledigung zunächst zu bedürfen schienen. Der Widerstreit in den Strebungen und Forderungen des praktischen Lebens erhielt sein Abbild in den Gegensätzen der wissenschaftlichen Theorieen, und hier schienen allgemein befriedigende endgiltige Resultate um so rascher erreicht werden zu müssen, als sich auch die allgemeinen Staatsgewalten zu einer principiellen und ebenso umfassenden wie einheitlichen Thätigkeit in der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung gedrängt sahen, und auch die allgemeine Politik ihre mächtigsten und dauerndsten Impulse nicht mehr von dynastischen oder nationalpolitischen, soudern von ökonomischen Interessen erhielt. Indem so die an die unmittelbarste Gegenwart sich anschließenden Aufgaben sich in so großer Zahl und in so starker Bedeutung einstellten und die Geschicke der Zukunft

Zukunft zusammendrängen. Die Fragen der Besorgten, die Forschungen der Scharfblickenden haben dieselbe Richtung, in welcher sich der mächtige Zug der in der Masse herrschenden Interessen bewegt und lebhafteste Strebungen der allgemeinen Staatsgewalt sich anstrengen.

Diese Bedeutsamkeit der wirtschaftlichen Zustände und ihrer bevorstehenden Entwicklung musste das Augenmerk sowohl Derjenigen, welche aus den ökonomischen Verwicklungen und Uebelständen in den Verhältnissen der Gegenwart nach einem Ausweg innerhalb der Bahnen des modernen Culturlebens suchten, als auch Derjenigen, welche ein Zerhauen aller Knoten mit dem Schwerte oder durch die Correctur der wirtschaftlichen Grundbegriffe und Axiome befürworteten, auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der politischen Oekonomie immer wieder hinlenken, sei es, dass man sie als eine lautere Quelle der Wahrheit und Weisheit ehrte, sei es, dass man das „Gift" in ihren Früchten verfluchte, ja ihr Dasein selbst als auf Täuschung berechnet brandmarkte. Da gerade die Entfaltung der modernen Cultur diese Verhältnisse teils hervorgerufen, teils wenigstens erst zu einer solchen Tragweite entwickelt hat, so bedarf es auch keiner weiteren Erklärung, weshalb insbesondere die vier größeren Nationen, welche wir überhaupt die geistige Entwicklung in Europa vorzugsweise fördern sehen, Engländer, Franzosen, Italiener und Deutsche, mit fast gleichem Eifer und in ununterbrochener Thätigkeit die wissenschaftlichen Aufgaben der politischen Oekonomie bearbeiten.

Die Befragung der Geschichte, die Ausbeutung der Lehren vergangener Zeiten und Geschlechter, die fruchtbringende Verknüpfung des Seienden mit dem Gewesenen pflegt in den Disciplinen obenan zu stehen, welche sich mit den Gestaltungen des praktischen Lebens in unmittelbare Verbindung setzen und demselben die Erträgnisse der Wissenschaft nutzbar machen wollen. Um so mehr muss es bei dem ersten Blicke als auffallend erscheinen, dass auf die Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der politischen Oekonomie, auf die historische Vorführung des wirtschaftlichen Lebenskreises der Völker, eine verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit gerichtet gewesen ist; bei näherer Erwägung stellt sich jedoch diese Erscheinung als sehr natürlich heraus.

Die Spannung, mit welcher heutzutage die gebildeten Individuen in den vorgeschrittenen Nationen auf die ökonomischen Zustände der Völker, die volkswirtschaftliche Praxis und Intention der Staatsgewalten und die Hervorbringungen der nationalökonomischen Theorie blicken, hat sich eben erst in der neuesten Zeit dahin entwickelt, dass sie sich

mit nachhaltigem Ernste an die Ergebnisse der Wissenschaft verweist und dadurch die ausgedehntere Arbeit derselben anregt, wie denn auch die planmässige Verselbständigung und systematische Durcharbeitung der volkswirtschaftlichen Probleme in der Wissenschaft selbst erst von kurzem Datum ist. Man kann freilich auch nicht behaupten, dass die Zahl fähiger Männer, welche sich die wissenschaftliche Bearbeitung volkswirtschaftlicher Fragen zur Lebensaufgabe gemacht haben, der Erwartung entsprochen hätte, welche ihre Argumente auf den Umfang und die Wichtigkeit der Disciplin stützen kann. In der ersten Zeit aber nach der systematischen Grundlegung und bei den anfänglichen Anstrengungen, den gegliederten Aufbau einer Wissenschaft herauszuarbeiten, werden immer die meisten Arbeitskräfte zu den nächstliegenden Aufgaben hingezogen, welche sich dann bei dem Vorschreiten der Erkenntnis immer wieder erneuen. Gerade auf unserem Gebiete wirkte dieses thatsächliche Verhältnis um so stärker, als die hier fraglichen Seiten und Gebiete im Volksleben in einer wie flüssigen Beweglichkeit und fast verwirrenden Wandelung auftraten. Nachdem eine mächtige Umgestaltung in den Ideen der Menschen eingetreten war und eine durchgreifende Veränderung in den Rechtsnormen für das äußere Leben nach sich gezogen hatte; nachdem der Besitz sachlicher Güter neue Anziehungskräfte entfaltet hatte und jeder einzelne Mensch für sein wirtschaftliches Sorgen, Hoffen und Erlangen sich selbst verantwortlich erschien, ließ die vielgestaltige Bethätigung der Kräfterichtung und Kräfteentwicklung, welche man den Industrialismus der neuesten Zeit genannt hat, aus unerforschter Tiefe immer neue Erscheinungen und Zusammenhänge an die Oberfläche des wirtschaftlichen Lebens treten, und fort und fort drängten sich neue Fragen hervor, welche durch ihre unmittelbare Verbindung mit den wichtigsten Interessen des Tages der Erledigung zunächst zu bedürfen schienen. Der Widerstreit in den Strebungen und Forderungen des praktischen Lebens erhielt sein Abbild in den Gegensätzen der wissenschaftlichen Theorieen, und hier schienen allgemein befriedigende endgiltige Resultate um so rascher erreicht werden zu müssen, als sich auch die allgemeinen Staatsgewalten zu einer principiellen und ebenso umfassenden wie einheitlichen Thätigkeit in der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung gedrängt sahen, und auch die allgemeine Politik ihre mächtigsten und dauerndsten Impulse nicht mehr von dynastischen oder nationalpolitischen, sondern von ökonomischen Interessen erhielt. Indem so die an die unmittelbarste Gegenwart sich anschließenden Aufgaben sich in so großer Zahl und in so starker Bedeutung einstellten und die Geschicke der Zukunft

sich immer eilender zu erfüllen schienen, trat die Betrachtung und selbst die Beachtung der Vergangenheit ganz in den Hintergrund. Die wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen früherer Völker und Menschengeschlechter, die Intentionen und Erträgnisse der politischen Oekonomie in den vergangenen Zeiten erschienen wie bedeutungslos, und weil sie so erschienen, mag auch das geschichtliche Studium bei Seite gesetzt worden, damit aber auch die Wirkung und die Frucht desselben ausgeblieben sein. Hat doch auch E. Baumstark noch 1838 vor einer bedeutenden nationalökonomischen Arbeit hierüber ein offenes Bekenntnis abgelegt [1]) und noch viel später B. Hildebrand [2]) die Hauptursache des zeitweiligen Erfolges der nationalökonomischen Theorie Friedrich Lists auf die Unbekanntschaft der zahlreichen Gegner dieses Schriftstellers mit der Geschichte zurückgeführt.

Die Aufgabe der Historie, welche die wirtschaftliche Geschichte der Völker liefern soll, umfasst ein gröfseres Gebiet, als dasjenige ist, welches wenigstens in Deutschland mit dem Namen der politischen Oekonomie bezeichnet zu werden pflegt. Sie hat nicht nur die geschichtliche Entwicklung der nationalökonomischen Theorie, die Intentionen und die Praxis der allgemeinen Staatsgewalt für die Gewinnung ihres Bedarfes an sachlichen Gütern und zur Förderung der wirtschaftlichen Volksinteressen, sondern auch die ökonomischen Zustände und Entwicklungen in dem thatsächlichen Leben der verschiedenen Nationen und Zeiten zu erfassen und darzustellen. Allerdings wird, wie das geschichtliche Leben selbst die innige Verbindung und gegenseitige Durchdringung dieser neben einander unterscheidbaren Teile zeigt, auch die wissenschaftliche Forschung und die künstlerische Reproduction dieses einheitliche Ganze immer im Auge behalten müssen. Aber um das gegenseitige Aufeinanderwirken von einzelnen Teilen richtig zu erfassen, muss man doch auch eben diese Teile in dem ihnen eigentümlichen Wesen zu unterscheiden vermögen und auf je ihrem eigenartigen Bezirke einer besonderen Erforschung unterworfen haben. Anderen Falles werden statt einer Beachtung von Zusammenhängen vielmehr Vermischungen und Verwechslungen auftreten, wie solche bezüglich der hier für uns fraglichen Aufgabe noch besonders durch den schwankenden Gebrauch der Bezeichnung „politische Oekonomie“ gefördert worden

1) ‚Volkswirtschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über D. Ricardos System‘. Leipzig 1838. S. 3 u. 4.

2) ‚Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft‘. Frankfurt 1848. S. 70.

sind. Beispielsweise hat in demselben Italien und nach kurzer Zwischenzeit der Graf I. Pecchio im Anschluß an die Sammlung Custodis [1]) eine Geschichte der „Economia publica“ in seinem Vaterlande geliefert [2]) und L. Cibrario die „politische Oekonomie“ des Mittelalters [3]) geschildert, aber wie wenig hat der allgemeine Charakter des von dem Einen ausgewählten Stoffes mit dem des Anderen gemeinsam*). Es lässt sich jedoch überhaupt die grofse Mangelhaftigkeit der bisherigen Leistungen für eine „Geschichte der politischen Oekonomie“ gar nicht in Abrede stellen. Bei dem Engländer Travers Twiss, der neuerdings nach einer untergeordneten Arbeit I. R. M'Cullochs [4]) die Entwicklung der „politischen Oekonomie in Europa seit dem sechzehnten Jahrhundert“ behandelt hat [5]), tritt auch für die nur übersichtliche Darstellung und den fragmentarischen Stoff die Beschränkung des binnenländischen Gesichtskreises misslich hervor. Das Werk des Franzosen A. Blanqui [6]) wie das von A. de Villeneuve-Bargemont [7]), insbesondere aber das erstere, hat zwar eine weite Verbreitung auch über das Vaterland des Verfassers hinaus gewonnen, aber gewiss nur in Ermangelung eines besseren. Gerade in dem Werke Blanquis wird die zusammenfassende Beachtung verwandter Gegenstände zu einer ganz krausen Vermischung, angesichts deren auch dem deutschen Uebersetzer [8]) der Vorwurf, den Blanqui gegen den Mangel an Unterscheidungsvermögen bei den deutschen Volkswirtschaftsgelehrten erhebt, wunderlich genug erschienen ist. Villeneuve-Bargemont sowohl als Blanqui kommen zu ihrer „Geschichte“ mit einer verfesteten, wenn auch fast entgegengesetzten Ueberzeugung über das Entfaltungsprincip

1) ‚Scrittori classici italiani di economia politica‘. Milano 1803—1804. 50 Bde.

2) ‚Storia della economia pubblica in Italia, ossia epilogo critico degli economisti italiani, preceduto da un' introduzione‘. Lugano 1829. Sec. ed. 1832.

3) ‚Della economia politica del medio evo libri III‘. Torino 1839.

*) Cibrario, dessen Werk 1861 in fünfter Auflage erschienen ist, beschäftigt sich eben gar nicht mit politischer Oekonomik, nur mit politischer Oekonomie und Pecchio nur mit der ersteren.

4) ‚The litterature of political economy. A classified catalogue of select publications with historical notices‘. London 1845.

5) ‚View of the progress of political economy in Europa since the 16th century‘. London 1847.

6) ‚Histoire de l'économie politique en Europe‘. Paris 1839. Paris 1846 ist eine dritte Auflage erschienen.

7) ‚Histoire de l'économie politique ou études historiques philosophiques et réligieuses sur l'économie politique des peuples anciens et modernes‘. Paris 1841.

8) Buss, Carlsruhe 1840 und 1841. Siehe die Vorrede des Uebersetzers.

und den Entwicklungsmodus derselben, wonach sie auslegen und einlegen, loben und tadeln. In manchem Punkte thut der in dem öffentlichen Urteil minder begünstigte Rivale Blanquis einen glücklicheren Wurf. Man kann sagen, dass beide Schriftsteller sich in vieler Beziehung ergänzen, hauptsächlich aber nur im Raisonnement. Den historischen Stoff der Darstellung entnehmen Beide, wenn man von den allerbekanntesten Autoren absieht, fast nur secundären Quellen, und diese fließen eben nicht sehr reichlich; wo sie reichlicher fließen, schwillt die Darstellung unverhältnismäßig an; man sieht genau, an welcher Stelle sie nur sickern. Mit sehr empfindlicher Störung tritt die äußerst mangelhafte Bekanntschaft mit den Litteraturerzeugnissen des Auslandes entgegen, den nationalökonomischen wie den historischen, die sie kaum soweit kennen, als die französischen Uebersetzungen reichen. Es ist charakteristisch genug, dass sich Blanqui in seiner planlosen Zusammenstellung aus der Litteratur von einem Deutschen die knappen kritisirenden Sätzchen auch für die wenigen von ihm angeführten nationalökonomischen Werke deutscher Schriftsteller machen ließ.

Allein gerade die Deutschen, welche von jeher und mit so großem Erfolge die Geschichtsforschung gehegt und gepflegt und ihre auf mancherlei Gründen beruhende vorzügliche Befähigung für dieselbe hinlänglich bewiesen haben, sind bisher*) hinsichtlich dieses Gegenstandes weit hinter den erwähnten Leistungen des Auslandes zurückgeblieben. Zwar R. Bosse[1]) schrieb frühzeitig in französischer Sprache ein Fragment einer „Geschichte der politischen Oekonomie“ aber mit einem Erfolge, welcher das Werk bald der Beachtung der Späteren entrückte. Andere lehnten sich so unbedingt an die Leistungen des Auslandes an, dass von einer Selbständigkeit der Forschung und Darstellung gar nicht die Rede sein kann[2]). Auch wenn man die noch ganz chaotische Masse abscheidet, welche die gigantische Bildnerkunst eines Geschichtschreibers der wirtschaftlichen Zustände zu bewältigen haben würde, und nur das beschränkte Gebiet der geschichtlichen Entwicklung der theoretischen Wissenschaft ins Auge fasst, zeigt sich dieselbe Leere. Denn der Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung der politischen Oekonomie, welchen

*) d. h. bis 1852; über die spätere Zeit vgl. den letzten neuen Zusatz.

1) ‚Essai sur l'histoire de l'économie politique‘. Paris et London 1818.

2) So ist z. B. die Darstellung Griebs (in der neuen ‚Encyklopädie der Künste und Wissenschaften‘, welche im Verlage der Franckh'schen Buchhandlung zu Stuttgart erscheint) hinsichtlich des historischen Stoffes fast nichts als ein übersetzender Auszug aus Blanqui.

man vor systematischen Darstellungen der Nationalökonomie durch deutsche Volkswirtschaftsgelehrte findet, macht wohl nach dem eigenen Urteil der Verfasser, auch wo er in einem etwas ausgedehnteren Umfange auftritt, nicht den Anspruch, etwas anderes als einleitende Kapitel liefern zu wollen.

Dagegen mögen an dieser Stelle einige dieser deutschen Schriftsteller nicht unerwähnt bleiben, welche historischen Stoff für eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der volkswirtschaftlichen Zustände parcellenweise in die wissenschaftliche Verarbeitung der Nationalökonomie eingewebt haben, so dass wir gewissermaßen in dieser zugleich einen Versuch zur Lösung der geschichtlichen Aufgabe erkennen müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde schon hier G. F. Krause zu nennen sein, der schon vor längerer Zeit einen „Versuch eines Systemes der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands aus dem Gange der Völkerkultur und aus dem praktischen Leben populär entwickelt“ veröffentlichte[1]). Doch tritt in diesem Buche von vorn herein an die Stelle einer an die historischen Quellen sich anschließenden geschichtlichen Darstellung ein construierter Schematismus mit dem bekannten Anfangskapitel über den fast tierisch rohen Urzustand der Völker. Aus diesem haben sie sich, nach Krause, so herausgearbeitet, dass sie immer über die Formen der höheren wirtschaftlichen Entwicklungsstufen übereinkamen. Die abstracte generalisierende Erörterung wie sich Jäger- und Hirtenleben, Ackerbau, Gewerbe u. s. w. nach und aus einander entwickelt haben, kann wohl nur als eine bis dahin ungewöhnliche Einleitung für den Hauptzweck des Buches: die herrschenden Ansichten von der Nationalökonomie populär zu machen, angesehen werden. Doch ist es, wie sich noch zeigen wird, aus einem anderen Grunde auffällig genug, dass Krauses Werk gar keine Beachtung gefunden hat.

In späterer Zeit war es zunächst besonders Friedrich List, welcher — in seinem nationalen Systeme der politischen Oekonomie — die geschichtliche Entwicklung volkswirtschaftlicher Verhältnisse bei den größeren Nationen zum Gegenstande einer besonderen Darstellung gemacht hat, aus deren Resultaten er Beweisgründe für sein handelspolitisches System zu gewinnen suchte. Wie groß aber auch der augenblickliche Eindruck dieses neuen Argumentes bei Vielen gewesen sein mag, wie viel sich auch List selbst auf seinen Recurs

1) Leipzig 1830. 2 Bände.

an die Geschichte und seine Kenntnis derselben gegen die von ihm angegriffene „Schule“ [1]), d. h. beinahe gegen alle früheren und gleichzeitigen nationalökonomischen Schriftsteller zu gute thut, es kann doch gegenwärtig als überflüssig angesehen werden, Beweise liefern zu wollen, dass List bei sehr mittelmäßigen historischen Kenntnissen die Geschichte nach einem von vorn herein adoptirten Schema verlaufen ließ, und, statt bei ihr in die Lehre zu gehen, ihre Lehren nach dem Bedürfnis seiner Theorie einrichtete [2]). Aber es wäre ungerecht, wollte man ihm das Verdienst absprechen, dass er durch den kräftigen Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft, durch die herausfordernde Berufung auf die unwidersprechlichen Lehren der Vergangenheit mehr als irgend einer seiner Vorgänger der Bedeutsamkeit des geschichtlichen Studiums für die richtige Lösung der Anfgaben der politischen Oekonomie in einem weiteren Kreise Anerkennung verschafft hat; auch war es List, welcher in Dentschland mit Nachdruck wenigstens auf die enge Verbindung des Oekonomischen und des Politischen in der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker hinwies, wodurch gleichfalls der Beachtung der Geschichte Vorschub geleistet werden musste.

Und in diesen Beziehungen hat Wilhelm Roscher in der Recension des List'schen Buches [3]) den verurteilten Gegner seinem verwandten Streben zur Seite gestellt. Roscher ist dann auch vornehmlich unter den Nationalökonomen der Gegenwart als derjenige zu bezeichnen, welcher seit längerer Zeit mit großem Erfolge seine Thätigkeit der historischen Darstellnng wichtiger Verhältnisse und Fragen in der politischen Oekonomie zugewendet hat. Wir besitzen von ihm eine Reihe vortrefflicher Schriften, welche allerdings immer nur auf einem kleineren Gebiete nnd deshalb in einer definitiv zu beseitigenden Isolirung die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der politischen Oekonomie zu verwirklichen suchen [4]).

1) Dass List selbst in mancher Beziehung zu einer besseren Einsicht über seine Beurteilung der „Schule“ u. s. w. gekommen ist, davon geben seine ‚Gesammelten Schriften‘, welche von Häusser in drei Bänden (J. G. Cotta'scher Verlag 1850 und 1851) herausgegeben worden sind, manche Belege.

2) Vergl. zur Beurteilung der geschichtlichen Stützen der List'schen Theorie die Recension von Rau, in dessen ‚Archiv der politischen Oekonomie‘ Band V. Heft 2 und 3, sowie die dort S. 350 in der zweiten Note angeführten Kritiken Anderer; dazu noch etwa: die Theorie des Dr. List vom Fabrikstaate und ihre geschichtlichen und statistischen Stützen. Berlin 1844; und Hildebrand a. a. O. S. 72.

3) ‚Götting. gelehrte Anzeigen‘ 1842. St. 118 fl.

4) Vergl. z. B. „Ueber den Luxus“ in Rau's ‚Archiv‘, Bd. VI. (1843)

Wenn man es befremdlich findet, dass sich auch unter den deutschen Volkswirtschaftsgelehrten trotz der fast unübersehbaren Ausdehnung des Arbeitsgebietes und des offenbar reichlich lohnenden Ertrages der Anstrengungen nur so wenige in dieser Richtung thätig gezeigt haben, so wird man doch auch nicht verkennen dürfen, dass sich gerade für derartige Leistungen weit mehre und größere Schwierigkeiten in den Weg stellen, als man im Hinblick auf die Verhältnisse der Gegenwart erwarten mag.

Wer sich über die geschichtliche Entwicklung zunächst volkswirtschaftlicher Zustände und Lebensverhältnisse in den früheren Zeiten aufklären will, findet an den secundären Quellen keine sehr erhebliche Unterstützung. Auch nach dem großen Umschwung, welcher für die Geschichtschreibung insbesondere durch Heeren [1]) eingeleitet worden ist, haben selbst hervorragendste Historiker der neuesten Zeit, wie sehr sie auch sonst den Gesichtskreis der allgemeinen Geschichte über die lange festgehaltenen engen Grenzen hinaus erweitert haben mögen, den wirtschaftlichen Zuständen und Entwicklungen der Völker keineswegs diejenige Beachtung gewidmet, welche die Bedeutsamkeit des Gegenstandes dringend erfordert. Es lässt sich ja freilich auch aus den allgemeingeschichtlichen Darstellungen manches Material für einzelne Puncte nnd Seiten in der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker zusammenlesen, aber gerade der Umstand, dass es zumeist ganz verstreut sich findet, überhaupt nur als ein sehr untergeordneter Bestandteil der geschichtlichen Ausführung anftritt, beweist schon die Stelle, welche es in dem Urteil des Historikers einnimmt. Ob die ge-

Heft 1. — „Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme“. Ebendaselbst neue Folge Bd. III. „Betrachtungen über Socialismus und Communismus“ in Schmidts ‚Zeitschrift für Geschichtswissenschaft‘ Bd. III und IV. — „Ueber Korntheuerungen“. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolizei. Stuttg. u. Tübingen 1847; seitdem mehrmals neu aufgelegt. *[Ein Teil von hier fraglichen Aufsätzen findet sich in der Sammlung, welche Roscher 1861 u. d. T. „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte“ zusammengestellt hat (3. vermehrte Auflage 1878). Roscher bekennt in der Vorrede mit Wärme, dass er den Gesamttitel dieser Sammlung demjenigen nachgebildet habe, worunter K. H. Rau 1821 „ein ungleich bedeutenderes Werk, jedoch von ähnlicher Zusammensetzung herausgegeben hat“. Es handelt sich um Raus ‚Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland‘, deren allerdings auch von mir schon in diesem Abschnitte vor dem Hinweis auf die Roscher'schen Aufsätze hätte gedacht werden sollen].

1) Hier zu erwähnen sind besonders Heerens ‚Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt‘.

troffene Auswahl eine glückliche zu nennen sei, ist dann noch eine andere Frage. Wie oft aber hat man nur Notizen, einzelne Angaben vor sich, die wenig genug bekunden, sobald sie aus dem allgemeinen Lebensgrunde, der sie trägt und den sie deuten, herausgelöst werden.

Allerdings muss zugestanden werden, dass in dieser Beziehung die moderne Geschichtschreibung nur das Urteil wiederspiegelt, welches insgemein bis in die neueste Zeit hinein über die Qualification „historisch wichtiger" Thatsachen im Leben gegolten hat; ja man kann sagen, sie stand unter dem Banne desselben. Selbst in dem „materiellen" Frankreich starb noch in diesem Jahrhundert der Verfasser der ‚Histoire des Francais des divers états', Amand Alexis Monteil, ein viel größerer Geschichtsforscher als mancher vielbewunderte Häuptling, in unbeachteter Armut. Aber ein paar Jahrzehnte haben jenes Urteil umgestaltet und es wird nicht länger verabsäumt werden dürfen, einen in seiner Wichtigkeit erkannten Einschlag auch in die allgemeingeschichtliche Darstellung zu bringen, der gar wohl geeignet ist, nicht bloß böse Lücken auszufüllen, sondern auch an mancher Stelle die seither gewonnenen Resultate bedeutsam umzugestalten. Wie bald wird sich dann auch die Ueberzeugung allgemein Bahn brechen, dass das Studium der politischen Oekonomie für den Historiker ganz unerlässlich ist!

Wenngleich Schriftstellern früherer Jahrhunderte noch weit mehr als denen der nächstverflossenen Zeit die rechte Erkenntnis in die Bedeutung der wirtschaftlichen Seite des Völkerlebens fehlt, so giebt es doch auch eine Menge hier erheblicher Schriften, welche nur gerade von Demjenigen, der nach Notizen über die politische und kirchliche Geschichte sucht oder einen zu knappen Maßtab für den Umfang der Culturmanifestation des Menschengeschlechtes handhabt, unbeachtet zur Seite geschoben werden, weil sie ihm mit den geschichtlichen Ereignissen im überkommenen Brauche des Wortes gar nichts gemein zu haben scheinen, und manche „tote Zahl" wird missachtet, welche leicht in ein lebendiges und bedeutsames Wort umgeschaffen werden könnte. In der That liegt gerade für die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen Momente des Volkslebens in den allgemeinen Berichten, die von dem Ursprunge und dem Fortgange aller Länder und Reiche, von den Kriegen und Eroberungen großer Könige u. s. w. handeln, eine viel geringere Ausbeute als in den tausenderlei „Kleinigkeiten der Litteratur", mit denen auch schon in vergangenen Zeiten die grosse Familie der namenlosen oder nur in ihrer Zeit genannten Schriftsteller ihr Scherflein neben die umfangreichen Werke der ruhmgekrönten Koryphäen gelegt haben. Hinsichtlich anderer Documente zögere ich keinen Augenblick

es auszusprechen, dass Quellen, welche z. B. die „historischen Vereine" in Deutschland erforscht und ausgebeutet haben, schon jetzt für die Darstellung einer Geschichte der volkswirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen über allen Vergleich wichtigere Fundgruben sind, als die von öffentlichen Autoritäten verbrieften und versiegelten Pergamente; jenes krause, an „Ereignissen" leere Geschreibsel ist selten aus den Schränken der Schlösser und Stiftungen, von den Böden der Rentkammern und Rathshäuser u. s. w. in die Staatsarchive gewandert. Aber auch die Quellenschriften, welche wir in den Geschichten der „Nationallitteraturen" behandelt finden, sind fast zu allen Zeiten reich an Notizen für eine Geschichte der wirtschaftlichen Zustände. Dass alles, was wir wissen möchten, sich durch vertiefte Forschung werde hervorstellen lassen, kann allerdings nicht erwartet werden, da die Folgen der bis in die neuesten Zeiten hineinragenden Unaufmerksamkeit der Schriftsteller für die Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens nun einmal nicht mehr ganz zu beseitigen sind. Aber wie klein ist doch der Boden, von welchem Guérard[1]) ein so grosses Feld bebaut hat, und von wie Vielen und wie oft waren schon dieselben Quellenschriften in Behandlung genommen worden, als A. Böekh[2]) ein Meisterwerk über Geschichte der politischen Oekonomie zusammenstellte!

Wer der geschichtlichen Entwicklung der Theorie der politischen Oekonomie nachforscht, hat begreiflicherweise zunächst eben auch die vorher erwähnten Schwierigkeiten vor sich; es treten hier aber noch eigentümliche neu hinzu. Allerdings finden wir erst in der neueren Zeit da, wo wir gewöhnlich die Anfänge der nationalökonomischen Wissenschaft hinverlegt sehen, bei den theoretischen Schriftstellern ein ausgebildetes Bewusstsein von einem zu verselbständigenden wissenschaftlichen Bezirk, eine geordnete Zusammenfassung des gesamten Gebietes und eine systematische Gliederung in der Stellung und Verknüpfung der Aufgaben wie in der Reihenfolge der Ausführungen. Indessen muss es doch als unhaltbar erscheinen, wenn wir mit Anwendung des für die Leistungen unserer Zeit giltigen Maßstabes auf die früheren Zeiten die Geschichte der nationalökonomischen Theorie erst da beginnen lassen wollten, wo wir sie in der Form eines verselbständigten wissenschaftlichen Systemes sich geltend machen sehen; das wäre ebensowenig an sich recht, als dem anderwärts giltigen Brauche gemäß. Die Arbeitsteilung hat sich auch auf dem Gebiete der geistigen Production erst

1) ‚Le Polyptique de l'abbé Irminon'. Paris 1844. 4. 2 voll.

2) ‚Die Staatshaushaltung der Athener'. Berlin 1817. Zweite Auflage 1851.

während der neueren Zeit in einem größeren Maße verwirklicht, sie hat sich zunächst als eine Abgrenzung verselbständigter, aber verwandter Disciplinen gerade auf dem Gebiete der Staatswissenschaften verhältnismäßig spät vollzogen. Die Besonderung der nationalökonomischen Theorie gehört zu den großen Ergebnissen der neueren Zeit; in den früheren Jahrhunderten tritt sie neben und unter anderen Ausführungen in einem ununterschiedenen Gesamtgebiete auf, ohne dass man sie deshalb als nichtvorhanden ansehen darf. Und sobald man jene Voraussetzung, es handele sich für die Geschichte der politischen Oekonomie auch in den früheren Jahrhunderten nur um innerlich wie äußerlich scharf abgegrenzte wissenschaftliche Systeme nach dem Muster etwa dieses oder auch des letztverflossenen Jahrhunderts, als unberechtigt zurückweist, wird man doch von vorn herein geneigt sein müssen, der Meinung über einen ganz wüsten und leeren Raum in aller Zeit vor den Vertretern des „Mercantilsystemes“ sich zu entschlagen, da wir doch nach fast allen anderen Seiten hin den Fäden der geistigen Entwicklung bis tief in das Altertum hinein nachgehen können. Gleichwohl hat jene Annahme ihre Gläubigen bis auf den heutigen Tag gefunden, und mag die Entstehung und Festhaltung derselben bei vielen durch die Thatsache zu erklären sein, dass uns eben die vorhandenen Geschichtswerke von nationalökonomischen Grundsätzen und Ausführungen bei den hervorragenden Schriftstellern der früheren Zeiten so gut wie nichts berichteten. Lange Zeit gab man sich derselben Meinung ja auch hinsichtlich des classischen Altertums hin, obwohl in unserem gewöhnlichen Bildungsgange die Hochschätzung der antiken Leistungen auf jedem Gebiete genügend vorbereitet ist. Doch kann diese Meinung gegenwärtig für mehr als erschüttert gelten, nachdem mehrere Schriftsteller ihre entgegengesetzte Ansicht aus den Quellen hinlänglich documentiert haben. Um so allgemeiner verbreitet ist dagegen auch jetzt noch die Meinung, dass in den vielen Jahrhunderten, welche zwischen den römischen Schriftstellern und den modernen Schriftstellern über die politische Oekonomie liegen, keinerlei Fortsetzung der theoretischen Entwicklung wahrzunehmen sei. Dieses Vorurteil ist insbesondere auch durch Blanquis und Vilieneuve-Bargemonts ‚Histoire de l'économie politique‘ genährt worden, die an dieser Stelle noch dürftiger sind, als sich nach den allerdings sehr spärlichen Vorarbeiten Anderer erwarten lässt. Unter diesen ist, aber auch nur für die ersten Jahrhunderte der neueren Zeit, die Sammlung Custodis bemerkenswert, welche die ununterbrochene Reihe der italienischen Theoretiker bis auf das Ende des sechzehnten Jahrhunderts zurück vorführt. Die ‚Collection des principaux Économistes‘, welche Eugène Daire herausgegeben hat, geht nur bis auf den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zurück [1]). Doch ist es ein verdienstliches Resultat dieser Sammlung, dass sie wenigstens zwei vorher ebenso unbekannte, als geschichtlich bedeutende Theoretiker: Vauban und Boisguillebert, der Vergessenheit entzogen hat. Erst neuerdings hat über volkswirtschaftliche Theoretiker in England während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts W. Roscher ausführlichere Nachweise geliefert [2]). Ueber die früheren Zeiten haben wir *) nur einzelne Andeutungen [3]). So ist es erklärlich genug, dass die in der Philosophie der Geschichte traditionelle Formel über die „unmittelbare Naivetät“ des Mittelalters, insbesondere auch die Anschauung über einen vegetativen Lebensprozess jenes Zeitalters hinsichtlich aller die wirtschaftlichen Verhältnisse angehenden Daseinsbedingungen allgemein gemacht hat. Und doch scheint jene Naivetät an dieser Stelle schon durch die eine geschichtliche Thatsache wie unmöglich gemacht, dass sich durch alle mittelalterlichen Jahrhunderte hindurch communistische Theoreme wie Versuche zu einer communistischen Praxis hindurchziehen, deren sich die Kirche des Mittelalters wie die staatliche Gesellschaft zu erwehren hat [4]). Wie wäre es nur möglich, dass sich gegenüber ganz scharf ausgeprägten Angriffen auf die wirtschaftlichen Grundbedingungen der Gesellschaft diese selbst in der „unmittelbaren Naivetät“ fort und fort hätte erhalten können! Doch es wird eben die geschichtliche Forschung selbst hier die möglichen Erträgnisse zu gewinnen haben [5]). Nur verlange man sie auch bei den Schriftstellern der mittelalterlichen Zeiten nicht in einer Form nachgewiesen zu sehen,

---

1) ‚Economistes financiers du XVIII. siècle‘; Paris 1843.

2) ‚Beiträge zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre‘. Leipzig 1851.

*) Vergl. die Schlussnote *) am Ende dieses Abschnittes.

3) So hat J. Schön ‚Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung‘. Stuttgart 1835 im A. auf die volkswirtschaftlichen Ansichten des Thomas von Aquino (im dreizehnten Jahrhundert) aufmerksam gemacht.

4) Vergl. weiter unten die Ausführung über die geschichtliche Wandelung in der Auffassung des Privateigentums.

5) Als ein erstes Ergebnis meiner eigenen Studien auf diesem Felde liegen die Nachweise aus den so vielmal verarbeiteten Werken eines Schriftstellers aus der Zeit des Ueberganges des Mittelalters in die neue Zeit vor. Siehe meinen Aufsatz: „Niccolo Machiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller“, in der Tübinger ‚Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft‘. 1852, Heft 2.

während der neueren Zeit in einem größeren Maße verwirklicht, sie hat sich zunächst als eine Abgrenzung verselbständigter, aber verwandter Disciplinen gerade auf dem Gebiete der Staatswissenschaften verhältnismäßig spät vollzogen. Die Besonderung der nationalökonomischen Theorie gehört zu den großen Ergebnissen der neueren Zeit; in den früheren Jahrhunderten tritt sie neben und unter anderen Ausführungen in einem ununterschiedenen Gesamtgebiete auf, ohne dass man sie deshalb als nichtvorhanden ansehen darf. Und sobald man jene Voraussetzung, es handele sich für die Geschichte der politischen Oekonomie auch in den früheren Jahrhunderten nur um innerlich wie äußerlich scharf abgegrenzte wissenschaftliche Systeme nach dem Muster etwa dieses oder auch des letztverflossenen Jahrhunderts, als unberechtigt zurückweist, wird man doch von vorn herein geneigt sein müssen, der Meinung über einen ganz wüsten und leeren Raum in aller Zeit vor den Vertretern des „Mercantilsystemes“ sich zu entschlagen, da wir doch nach fast allen anderen Seiten hin den Fäden der geistigen Entwicklung bis tief in das Altertum hinein nachgehen können. Gleichwohl hat jene Annahme ihre Gläubigen bis auf den heutigen Tag gefunden, und mag die Entstehung und Festhaltung derselben bei vielen durch die Thatsache zu erklären sein, dass uns eben die vorhandenen Geschichtswerke von nationalökonomischen Grundsätzen und Ausführungen bei den hervorragenden Schriftstellern der früheren Zeiten so gut wie nichts berichteten. Lange Zeit gab man sich derselben Meinung ja auch hinsichtlich des classischen Altertums hin, obwohl in unserem gewöhnlichen Bildungsgange die Hochschätzung der antiken Leistungen auf jedem Gebiete genügend vorbereitet ist. Doch kann diese Meinung gegenwärtig für mehr als erschüttert gelten, nachdem mehrere Schriftsteller ihre entgegengesetzte Ansicht aus den Quellen hinlänglich documentiert haben. Um so allgemeiner verbreitet ist dagegen auch jetzt noch die Meinung, dass in den vielen Jahrhunderten, welche zwischen den römischen Schriftstellern und den modernen Schriftstellern über die politische Oekonomie liegen, keinerlei Fortsetzung der theoretischen Entwicklung wahrzunehmen sei. Dieses Vorurteil ist insbesondere auch durch Blanquis und Villeneuve-Bargemonts ‚Histoire de l'économie politique‘ genährt worden, die an dieser Stelle noch dürftiger sind, als sich nach den allerdings sehr spärlichen Vorarbeiten Anderer erwarten lässt. Unter diesen ist, aber auch nur für die ersten Jahrhunderte der neueren Zeit, die Sammlung Custodis bemerkenswert, welche die ununterbrochene Reihe der italienischen Theoretiker bis auf das Ende des sechzehnten Jahrhunderts zurück vorführt. Die ‚Collection des principaux Économistes‘, welche Eugène Daire herausgegeben hat, geht nur bis auf den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zurück [1]). Doch ist es ein verdienstliches Resultat dieser Sammlung, dass sie wenigstens zwei vorher ebenso unbekannte, als geschichtlich bedeutende Theoretiker: Vauban und Boisguillebert, der Vergessenheit entzogen hat. Erst neuerdings hat über volkswirtschaftliche Theoretiker in England während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts W. Roscher ausführlichere Nachweise geliefert [2]). Ueber die früheren Zeiten haben wir *) nur einzelne Andeutungen [3]). So ist es erklärlich genug, dass die in der Philosophie der Geschichte traditionelle Formel über die „unmittelbare Naivetät“ des Mittelalters, insbesondere auch die Anschauung über einen vegetativen Lebensprozess jenes Zeitalters hinsichtlich aller die wirtschaftlichen Verhältnisse angehenden Daseinsbedingungen allgemein gemacht hat. Und doch scheint jene Naivetät an dieser Stelle schon durch die eine geschichtliche Thatsache wie unmöglich gemacht, dass sich durch alle mittelalterlichen Jahrhunderte hindurch communistische Theoreme wie Versuche zu einer communistischen Praxis hindurchziehen, deren sich die Kirche des Mittelalters wie die staatliche Gesellschaft zu erwehren hat [4]). Wie wäre es nur möglich, dass sich gegenüber ganz scharf ausgeprägten Angriffen auf die wirtschaftlichen Grundbedingungen der Gesellschaft diese selbst in der „unmittelbaren Naivetät“ fort und fort hätte erhalten können! Doch es wird eben die geschichtliche Forschung selbst hier die möglichen Erträgnisse zu gewinnen haben [5]). Nur verlange man sie auch bei den Schriftstellern der mittelalterlichen Zeiten nicht in einer Form nachgewiesen zu sehen,

---

1) ‚Economistes financiers du XVIII. siècle‘; Paris 1843.

2) ‚Beiträge zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre‘. Leipzig 1851.

*) Vergl. die Schlussnote *) am Ende dieses Abschnittes.

3) So hat J. Schön ‚Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung‘. Stuttgart 1835 im A. auf die volkswirtschaftlichen Ansichten des Thomas von Aquino (im dreizehnten Jahrhundert) aufmerksam gemacht.

4) Vergl. weiter unten die Ausführung über die geschichtliche Wandelung in der Auffassung des Privateigentums.

5) Als ein erstes Ergebnis meiner eigenen Studien auf diesem Felde liegen die Nachweise aus den so vielmal verarbeiteten Werken eines Schriftstellers aus der Zeit des Ueberganges des Mittelalters in die neue Zeit vor. Siehe meinen Aufsatz: „Niccolo Machiavelli als volkswirtschaftlicher Schriftsteller“, in der Tübinger ‚Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft‘. 1852, Heft 2.

welche sich gerade als eine Eigentümlichkeit eben erst der neuesten Zeit eingestellt hat. Wenn das vereinzelte und verstreute Material gesammelt und geordnet sein wird, dann werden auch die zu Grunde liegenden allgemeinsten Gedanken, die Richtung, der Fortschritt wie die geographische Verbreitung derselben genügender festzustellen sein. Zu dem Urteil, dass die wirtschaftliche Theorie in den Zeiten zwischen den altklassischen Völkern und den Völkern der neuen Zeit überhaupt „geruht" habe, würden wir uns erst dann berechtigt halten dürfen, wenn die Schollen auf den weiten Latifundien des mittelalterlichen Bodens so oftmals umgewendet und verarbeitet wären, wie es in dem zwergwirtschaftlichen Anbau der altclassischen Geschichtsfelder längst der Fall ist. Gerade für manche Zeiträume des Mittelalters wird endlich nicht unerheblich sein, dass sich in manchen Thätigkeitsäußerungen der Gesetzgebung und Verwaltung die Intention der Volkswirtschaftspolitik ausspricht und aus dieser eine Art ungeschriebener nationalökonomischer Theorie zu entnehmen ist, welche unmittelbar in der Praxis steht oder ihr nur um wenige Schritte voraus ist. Kann auch das Ergebnis, das auf diesem Wege gewonnen wird, nicht als ein unmittelbarer Ertrag für die Geschichte der nationalökonomischen Theorie angesehen werden, gewinnen wir so auch nur Documente über den geistigen Ursprung praktischer Maßregeln in Denen, von welchen dieselben ausgehen, so hat uns doch auch die neuere Zeit selbst, in welcher wir der geschichtlichen Entwicklung besser auf den Grund sehen können, einen schlagenden Beweis von dem Zusammenhange gegeben, der hierbei die Basis der Schlussfolgerung abgiebt. Denn wir würden auch heutzutage noch, sofern wir jene wissenschaftlichen Ausführungen der Schriftsteller nicht besäßen, aus der Thätigkeit Colberts die „mercantilistische" Theorie in ihren wesentlichsten Punkten aufstellen können. Kaum aber dürften sich irgendwo in der Geschichte Veränderungen und Neugestaltungen in den Maßregeln der Volkswirtschaftspolitik von ähnlicher Bedeutung finden, über deren beabsichtigte Wirkung wir so sehr aller Nachweise entbehrten, dass wir — mit unserer besseren Einsicht über den Causalnexus in wirtschaftlichen Dingen — zu irrtümlichen Schlüssen über das Ziel der Urheber jener Maßregeln zu gelangen Gefahr liefen*).

*) Ueber die in den letzten drei Jahrzehnten nachgefolgte Litteratur spricht sich der letzte „Zusatz" aus.

3.

Die geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie ist bisher nur als ein Gegenstand der historischen Forschung und Darstellung in Betracht gezogen worden.

Wenn man nun auch wohl sicher sein kann, dass der Hinweis auf die nötige Ausdehnung oder Verstärkung der geschichtlichen Forschung auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Lebenserscheinungen nicht anders als ordnungsmäßig befunden werde, weil ja gerade auch in den ökonomischen Verhältnissen die Zeiten und Völker ebenso charakteristisch als inhaltsvoll ihre Eigentümlichkeit ausgeprägt haben, so wird man doch auf die Frage gefasst sein müssen, wozu denn aber das Aufspüren geschichtlicher Zeugnisse über die theoretischen Meinungen, Zielpunkte und Begründungsweisen in früheren Zeiten heutzutage dienen solle, wo man über alle diese Leistungen längst weit hinaus sei und auf sie nur mit Lächeln und Kopfschütteln zurückblicken könne. Und wenn auch der Historiker seinerseits über einen solchen Einwand lächeln wird, so steht er am Ende nichtsdestoweniger von nationalökonomischer Seite her zu erwarten, nachdem ihn J. B. Say[1]) in einer äußerst allgemeinfasslichen Weise formuliert hat. Die ausgiebige Antwort auf diesen Einwand wird im ganzen weiteren Verlaufe dieser Schrift gegeben. Ich bemerke hier zunächst nur, dass gerade die mangelhafte Beachtung der historischen Entwicklung sowohl der volkswirtschaftlichen Zustände als auch der nationalökonomischen Theorie, welche, wie sich zeigen wird, mit jenen in einem ganz engen Verbande steht und ebendeshalb selbst einen ergänzenden Einblick in die unvollständig bezeugten Lebensverhältnisse gewährt, nur von nachteiligem Einflusse auf die Haltung und Leistung einer Wissenschaft sein kann, die stets auf die Erforschung der empirischen Wirklichkeit angewiesen ist und gerade auch sich selbst als eine geschichtliche Entwicklung begreifen muss.

1) ‚Cours complet d'économie politique pratique'. Paris 1840 II. p. 540: „L'histoire d'une science ne ressemble point à une narration d'événements. — Que pourrions-nous gagner à recueillir des opinions absurdes, des doctrines décriées et qui méritent de l'être? Il serait à la fois inutile et fastidieux de les exhumer. — Ainsi dans le cas où nous connaîtrions parfaitement l'économie des sociétés, il nous importerait assez peu de savoir ce que nos prédécesseurs ont rêvé sur ce sujet, et de décrire cette suite de faux pas qui ont toujours retardé la marche de l'homme dans la recherche de la vérité. Les erreurs ne sont pas ce qu'il s'agit d'apprendre, mais ce qu'il faudrait oublier". Mit „Cependant toute espèce d'histoire est en droit de flatter la curiosité" leitet er dann die Gründe ein, weshalb auch er trotzdem eine ‚Histoire abrégée des progrès de l'économie politique' geben will.

Schon in einer früheren Stelle dieses Buches ist der Ausdruck: geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie, so verstanden, dass er zugleich als Formel für einen theoretischen Satz dient. Die ihm zu Grunde liegende Anschauung über die Aufgabe der politischen Oekonomie bildet den Gegensatz zu dem Absolutismus der Theorie. Ich verstehe unter dem Absolutismus der Theorie den Anspruch, Unbedingtes, für alle Zeiten, Länder und Nationalitäten in gleicher Weise Giltiges in der wissenschaftlichen Verarbeitung der Aufgaben der politischen Oekonomie darzubieten, worauf auch das Streben diese Aufgabe zu lösen, die Forderung sie gelöst zu sehen, zurückgeführt werden muss. Der Absolutismus der Theorie kann sich auf umfassendem Gebiete wie auf einem kleinen Bezirk darstellen, er wird von den Einen grundsätzlich festgehalten und ist für Andere stillschweigende Voraussetzung. Ebendeshalb wird die Discussion auf den Kern der Frage, die Natur des nationalökonomischen Gesetzes mit ausführlicher Darlegung der Methode der Wissenschaft einzutreten haben. Man hat hin und wieder, um die Nichtberücksichtigung der durch die Verschiedenheit der Territorien und der Zeiten gegebenen Bedingungen zu bezeichnen, von einem „Kosmopolitismus“ der Theorie gesprochen, offenbar unpassend, da in diesem eine Nichtigkeitserklärung der nationalen Verbände und Schranken innerhalb der menschheitlichen Gesamtheit aussprechenden Worte die Nichtberücksichtigung der durch die Verschiedenheit der Zeit bedingten Unterschiede — gleichviel ob es sich dabei um ein und dasselbe Volk oder um alle Völker handelt — gar nicht angedeutet ist; hätten wir ein Wort, wie etwa Perpetualismus, so würde dieses ebenso einseitig das zweite Moment ausdrücken.

Im Gegensatz zu dem Absolutismus der Theorie beruht die historische Auffassung der politischen Oekonomie auf dem Grundsatze,

> dass wie die wirtschaftlichen Lebenszustände, so auch die Theorie der politischen Oekonomie, in welcher Form und Gestalt, mit welchen Argumenten und Resultaten wir sie auch finden, ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung ist; dass sie in lebendiger Verbindung mit dem Gesamtorganismus einer menschheitlichen und völkergeschichtlichen Periode mit und aus den Bedingungen der Zeit, des Raumes, der Nationalität erwächst, mit ihnen besteht und zu vorschreitenden Entwicklungen sich fortbildet; dass sie in dem geschichtlichen Leben den Fonds ihrer Argumentationen hat, ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beilegen muss; dass sich auch die „allgemeinen Gesetze“ der Nationalökonomie nicht anders denn als eine geschichtliche Explication und fortschreitende Manifestation der Wahrheit darstellen, auf jeder Stufe als die Verallgemeinerung der bis zu einem bestimmten Puncte der Entwicklung erkannten Wahrheiten dastehen und weder der Summe noch der Formulierung nach für unbedingt abgeschlossen erklärt werden können, und dass der Absolutismus der Theorie, wo er sich auf einer Stufe der geschichtlichen Entwicklung Geltung verschafft hat, selbst nur als ein Kind dieser Zeit dasteht und eine bestimmte Periode in der geschichtlichen Entwicklung der politischen Oekonomie bezeichnet.

Indem ich diese Auffassung der politischen Oekonomie hier vorläufig nur ganz allgemein formuliere und die weitere Ausführung und Begründung der folgenden Darstellung überweisen muss, fühle ich mich durch den Gedanken ermutigt, dass von einem Teile der zeitgenössischen nationalökonomischen Schriftsteller insbesondere in Deutschland bereits manche gedeihliche Keime zur Geltendmachung jener Auffassung gelegt sind, wenn auch der Absolutismus der Doctrin in den hervorragendsten Schöpfungen der jüngsten Vergangenheit wie in bedeutenden Leistungen der Gegenwart vorherrscht, und der Umstand, dass allgemeinen Grundanschauungen fast nur allgemeine Grundanschauungen gegenübergestellt worden sind, die Frage unentschieden genug erhalten hat, und der Ausbau im Einzelnen, das Eintreten auf die entscheidende Beweisführung, der Vorweis der Folgerungen nicht durch die Gewissheit der Zustimmung sich im voraus gesichert fühlt.

Es liegt nicht in meiner Absicht, hier einen ausführlichen Nachweis über die seitherige Haltung der Theorie der politischen Oekonomie gegenüber unserer Frage zu geben, der schliefsliche Zweck dieser Schrift würde dadurch wenig gefördert werden; es mögen nur einige übersichtliche Andeutungen über das Verhältnis im allgemeinen eine Stelle finden, ergänzende Nachweise über die Ursachen der Verbreitung des theoretischen Absolutismus werden ohnedies in einem späteren Abschnitte und Nachweise seiner Darstellungen im einzelnen überall gegeben werden.

Die Schriftsteller, welche die Lehren des Mercantilsystemes*) zu begründen suchten, fassten vornehmlich die Verhältnisse je eines einzelnen Landes ins Auge. Wenn man auch nichts weniger behaupten kann, als dass sie von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen wären, die Grundsätze, welche sie ihrem Vaterlande zur Befolgung empfahlen, würden auch in jedem anderen Lande dieselben Früchte

*) Vergl. über dieselben den später folgenden Abschnitt III. 4.

bringen, so bot sich ihnen doch zu einem bewussten Vordringen zu ganz allgemeingiltigen Lehren und zur Betonung dieses Axioms um so weniger Veranlassung, als die durch die mercantilistischen Grundsätze zu erzielende Bereicherung eines einzelnen Landes entweder direct nur auf Unkosten eines zweiten oder nur so sich einstellen konnte, dass man die vermeintlichen Quellen der Bereicherung anderen Ländern verschloss. Wo deshalb die Festhaltung der Grundsätze des Mercantilsystems verhältnismäßig länger andauerte, wie z. B. in Italien, da hat sich selbst in die spätere Entwicklung der Theorie eine beachtenswerte Rücksichtnahme auf die speziellen Verhältnisse des einzelnen Landes übertragen.

Die Physiokraten*) dagegen bereiteten zuerst in umfassenderer Weise das Axiom von der absoluten Wahrheit eines zeitlichen Ergebnisses in der Entwicklung der nationalökonomischen Theorie und von der allgemeinen Giltigkeit und Anwendbarkeit ihrer Aussprüche vor und bekundeten diese Anschauung insbesondere auch in ihrem Raisonnement über politische, rechtliche und ethische Fragen. Es war dies eine natürliche Folge einesteils aus der Natur des hauptsächlichsten Beweises für die Berechtigung ihrer Polemik und eines ganz allgemeinen, in den gesamten Culturentwicklungskreisen jener Zeit hervorspringenden Triebes (siehe unten), andernteils des Umstandes, dass die Physiokraten gerade die allgemeinsten Grundlagen der Theorie aufzusuchen und sicherzustellen suchten und ihre einzelnen Lehren nur als eine natürliche und unabweisbare Folgerung aus denselben verkündeten. Aber wie sehr auch die allgemeine Strömung der geistigen Bewegung in dem Leben jener Zeit das Streben nach absoluten Lösungen wissenschaftlicher und praktischer Probleme unterstützte, gegen das Resultat der Physiokraten legten die Bestrebungen wie die Ergebnisse auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge ein gewaltiges Veto ein, dessen Kraft auch in der bald hervortretenden Ungerechtigkeit des Urteils über die Leistungen der Physiokraten nachhallte.

Wenn auch das Werk des Schotten Adam Smith weit mehr durch die Schriften seiner Vorgänger vorbereitet war, als man gewöhnlich zugestehen mag, so stellt es sich doch auch so als die eminente Leistung eines ausgezeichneten Denkers dar. Die Wissenschaft that einen jener grossen Schritte vorwärts, durch welche eine Masse von neuer Einsicht plötzlich verbreitet und zugleich das öffentliche Urteil allgemein überzeugt wird; ebendeshalb gewann die neue Theorie bereitwillige Anerkennung und bewundernde Zustimmung. Die Arbeit

*) Vergl. über dieselben den später folgenden Abschnitt III, 4.

Smiths war dem Studium des wirklichen Lebens und seiner wirtschaftlichen Kräfte und Strebungen entquollen, sie war nicht bloß den bevorstehenden Entwicklungen des Lebens befreundet, sondern fördernde sie auch und zeigte ihnen den kürzesten Weg zu dem erstrebten Ziele. Mit dem politischen Glaubensbekenntnisse der Zeitgenossen, welche die öffentliche Meinung beherrschten, war keine Differenz vorhanden. Die Lehren und die Nachweise der neuen Theorie standen mitten im englischen Leben und auf den Wegen seiner Zukunft, auf dem Continente aber wurde alles, was Smith über die Quellen des Nationalreichtums, über die Bahnen und das Ziel der Production, die Haltung der Staatsgewalt in ökonomischen Fragen u. s. w. auseinandersetzte, um so bereitwilliger als allgemeingiltige, überall anwendbare Wahrheit aufgenommen, als man sich der Anerkennung jener Feinheit, Schärfe und Klarheit der an das erfahrungsmäßige Leben angeknüpften Beweisführung nicht entschlagen konnte, auch die Zustände und Entwicklungsbahnen Großbritanniens längst als nachahmungswürdige Muster in der öffentlichen Meinung und insbesondere für die wissenschaftliche Doctrin der das Staatsleben behandelnden Disciplinen galten. Für Adam Smith selbst war die Hingabe an den theoretischen Absolutismus eine natürliche Folge einmal der von jener Zeit überhaupt aufgenommenen Anschauung über die nationalen Gemeinwesen, in denen er nur durch die Landesgrenzen geschiedene, unter verschiedenen Rechtsverhältnissen lebende, übrigens aber ganz gleiche, summarische Aggregate allgemein menschlicher Individuen erkannte, sodann aber vielleicht mehr noch des Umstandes, dass das fundamentale Gebiet für seine Untersuchungen die menschliche Arbeit abgab, in welcher am leichtesten die Beachtung des Relativen, Geschichtlichen, Concreten entgeht und eine allgemeingiltige Grundlage absoluter Ergebnisse gegeben scheint; ist doch noch zur Stunde der an die nationale Verschiedenheit dieses Factors der Gütererzeugung sich anschließenden Begründung einer dem Absolutismus der Theorie gegenüberzustellenden Auffassung am wenigsten Rechnung getragen. Aber auch die Bedeutung, welche die Verschiedenheit des Raumes und der Zeit für die Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben hat, ward nur sehr allmählich herausgestellt, indem selbst die bemerkenswertesten Gegner Adam Smiths sich teils für die Resultate ihrer Untersuchungen demselben Glauben hingaben und gleichfalls ihre Aufgabe in die Aufsuchung des absolut Richtigen und Giltigen legten, teils nach einer ausdrücklich hervorgehobenen Verwerfung jenes Irrtums denselben sofort wieder unter anderer Form und in einer nur modificierten Auffassung verteidigten.

So trat Adam Müller [1]), welcher die ökonomischen Zustände und Normen des Mittelalters, wie er es sich dachte und wie es freilich geschichtlich nicht dagewesen war, zurückführen wollte,[2]) allerdings insofern dem Absolutismus der Smith'schen Lehre entgegen, als er die Angemessenheit jener Lehre höchstens für England anerkennen wollte, während die Lebensbedingungen der festländischen Staaten in Europa ganz andere wirtschaftliche Formen und Intentionen zu bewahren oder wiederzugewinnen hätten.[3]) Aber es zeigt sich, dass weder die Resultate noch die Motive der Polemik Adam Müllers irgendwie auf den von uns hervorgehobenen Gegensatz zu dem Absolutismus der Theorie zurückzuführen sind. Die concreten Unterschiede in der Masse der festländischen Staaten, welche ebenso geschichtlich sind wie die besonderen Eigentümlichkeiten Englands, finden gar keine Beachtung; es handelt sich gar nicht um die in den physischen Grundbedingungen der Territorien und des Menschen in den verschiedenen Völkern gegebenen Elemente; den Unterschied der Zeiten übersieht Müller gänzlich, obwohl er sogar ein eigenes Capitel über „die Oekonomie in der Bewegung betrachtet" geschrieben hat[4]); er kann oder will nicht begreifen, dass auch die Existenz der mittelalterlichen Wirtschaftsformen eben nur eine geschichtliche war, für welche in einer durchaus veränderten allgemeinen Situation kein Boden wieder gewonnen werden kann.

Auch in den Angriffen Friedrich Lists [5]) gegen die Doctrin Adam Smiths wird man den Ausgangspunkt und das Resultat der Polemik sehr verschieden beurteilen müssen. List griff bekanntlich

1) Vergl. insbesondere die ‚Elemente der Staatskunst'. Berlin 1809, 3 Bde.; und die ‚Versuche einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbrittanien'. Leipzig und Altenburg 1816.

2) Versuche u. s. w. Vorrede S. 4: „Die Gegenwart (mit ihren politischen Zerrüttungen u. s. w.) war bloßer Zwischenzustand, Uebergang aus einem Zustande in den anderen, oder vielmehr wie sich nunmehr ausgewiesen hat: Uebergang der natürlichen aber bewusstlosen ökonomischen Weisheit der Väter durch den Vorwitz der Kinder zu der verständigen Anerkennung jener Weisheit von Seiten der Enkel". In diesen paar Worten liegt der Hauptsache nach das ökonomische Glaubensbekenntnis A. Müllers.

3) ‚Elemente der Staatskunst' II. S. 226: „Die bisherige Wissenschaft von der Nationalökonomie — — ist größtenteils in England ausgebildet worden. — — Die englischen ökonomischen Autoren dürfen eher ausschließend die Production ins Auge fassen, als wir Rechner des Continents" u. s. w.

4) ‚Versuche einer neuen Theorie des Geldes'. Einleitung. Fünftes Kapitel.

5) Vergl. insbesondere die Einleitung in das ‚Nationale System der politischen Oekonomie'.

Adam Smith ausdrücklich auch wegen des Kosmopolitismus der Lehre desselben an. Doch kann man wenigstens hinsichtlich der für uns hauptsächlich in Frage kommenden Puncte nicht sagen, dass List in dem, was er hauptsächlich bekämpfen will, mit A. Müller übereinstimme, wie dies auch neuerdings wieder Hildebrand [1]), der auf den „Kosmopolitismus" in den Lehren von Smith, Müller und List hinweist, behauptet hat. Diese Meinung kann nur dann festgehalten werden, wenn man die einzelnen Bestandteile in dem Absolutismus der Theorie nicht unterscheidet. Es zeigt sich vielmehr, dass List rücksichtlich unserer Frage den A. Müller ergänzt, jeder von beiden eigentümliche Ausstellungen macht. Müller bekämpft, wenngleich inconsequent und mit mangelhaften Argumenten, bei Adam Smith das Uebersehen geographischer Unterschiede, räumlicher Differenzen, also dasjenige, was man eigentlich Kosmopolitismus nennen kann, List dagegen das Absehen von den durch die Verschiedenheit der Entwicklung in der Zeitfolge gegebenen Bedingungen, für welchen Begriff jenes Wort gar nicht passt. Während A. Müller festhält, was List bekämpft, ist der Letztere in der entgegengesetzten Stellung. List sucht nachzuweisen, dass die Völker eine in verschiedenen Zeiten verschiedene wirtschaftliche Stufe einnehmen, dass Großbritannien auf einer Stufe angelangt ist, welche die anderen Völker noch nicht erreicht haben, dass deshalb den letzteren noch nicht zusage, was dem ersteren heilsam ist. Aber er behauptet, dass alle Völker trotz der geographischen Verschiedenheit der Territorien u. s. w. dieselbe Bahn durchlaufen und durchlaufen müssen, dass jedes denselben Weg auf dasselbe Ziel hin wandelt und die einzelnen gegen einander nur so sich unterscheiden, dass das eine noch am ersten Meilenzeiger steht, das andere am zweiten, dritten oder vierten. Nur indem A. Müller an einen Normalzustand der Volkswirtschaft glaubt und der Stetigkeit desselben seine Theorie leiht, tritt er näher an List heran, der zwar die Verschiedenheit der von den einzelnen Völkern erreichten wirtschaftlichen Stufe als ein geschichtliches Ergebnis ansieht, aber die schließlich zu erreichende andauernd und für alle ebenso identisch sein lässt, als den Weg, auf welchem sie sich durch sein construirtes Stufenschema zu derselben hinbewegen. Und umgekehrt macht der Letztere eine Gegenbemerkung gegen den eigentlichen Kosmopolitismus, indem er den Ländern der gemäßigten und denen der heißen Zone eine verschiedene wirtschaftliche Aufgabe stellt. Man fühlt sich aber geneigt, dem Urheber einer solchen Einteilung einen größeren

1) A. a. O. S. 59 ff.

Vorwurf zu machen, als demjenigen, welcher die Verschiedenheit der räumlichen Bedingungen gar nicht in Betracht zieht. Denn wer an die Verschiedenheit der Einwirkung territorialer Grundlagen auf die Gestalt und die Richtung der Volkswirtschaft überhaupt einmal gedacht hat und sich auf die Geschichte der Völker beruft, von dem begreift man nicht einen Schematismus, dessen Fachwerk durch den Wendekreis des Steinbocks und des Krebses normirt wird und welches der erste Blick in die Geschichtsbücher der Völker über den Haufen wirft.

Weit weniger aber noch wie in den gegen A. Smith polemisirenden nationalökonomischen Theorieen A. Müllers und F. Lists ist in den Angriffen, welche bisher von socialistischen Schriftstellern gegen den Begründer der „nationalökonomischen Schule“ ausgegangen sind*), ein Fortschritt zu unserer Auffassung der politischen Oekonomie hin vermittelt worden, vielmehr steht zu ihr in der That die dem Socialismus zu Grunde liegende Menschen- und Weltanschauung, wie das die socialistischen Wirtschaftstheorieen erfüllende Grundprincip von vorn herein in einem vollen Gegensatze. Das Axiom und die principielle Durchführung der Gleichheit ist auch auf dem Gebiete des Wirtschaftlebens und seiner wissenschaftlichen Bearbeitung an sich selbst der scharf ausgeprägte Widerspruch zu der grundsätzlichen Hingabe an die concreten Besonderheiten der empirischen Wirklichkeit und das unterschiedsvolle Leben der geschichtlichen Menschheit. Was für uns die Ausgangs- und Stützpuncte abgiebt, das muss die consequente socialistische Organisation der Wirtschaft vernichten oder als nicht vorhanden ansehen; zu der Organisation der Arbeit bildet die Organisation des Bodens der Länder, die Organisation der Menschen- und Völkernaturen, die Organisation der Zeitstufen nicht ein zur lächerlichen Ergänzung herbeigezogenes, sondern ein zu allgemeiner Verbreitung wirklicher Gleichheit notwendiges Complement. Dass die socialistische Theorie im alleinigen Hinblick auf die Organisation der menschlichen Arbeit den Absolutismus der Theorie in der derbsten Form ausgebildet hat, bestätigt unsere obige Annahme, dass auch A. Smith durch die vorwiegende Inbetrachtnahme der menschlichen Arbeit zu dem

*) Von den nach der obigen, dem Jahre 1852 entstammenden, Erklärung abseiten neuerer deutscher Socialisten (Rodbertus, Marx, Lasalle u. a.) erfolgten Ausführungen über die „historische Kategorie des Kapitales“, sowie von den auf historische Entwicklung verweisenden Darlegungen in den Schriften von Rodbertus wird in einem späteren Zusatz gesprochen werden. Vergl. den Zusatz zu II., 3 und zu III., 6.

Uebersehen insbesondere der in der Verschiedenheit der Zeit und des Raumes gegebenen Bedingungen des Wirtschaftlebens hingeleitet worden sei, wie denn auch nicht zu leugnen steht (vergl. unten A. Smith und seine Zeit), dass er den Irrtum der Socialisten über die von Natur ganz gleichen, nur durch die Erziehung verschieden entwickelten Anlagen und Talente des Menschen teilt. Dass sich Proudhon auch in dieser Beziehung von den von ihm bekämpften socialistischen Schriftstellern bemerkenswert unterscheidet, ist schon von anderer Seite her bemerkt worden.

Ueberhaupt aber wird man nicht in Abrede stellen dürfen, dass wenigstens im allgemeinen bereits von manchen nationalökonomischen Schriftstellern die Anerkennung der geschichtlichen Entwicklung der politischen Oekonomie in ihrer Beziehung zu der Haltung und den Aufgaben der theoretischen Wissenschaft teils vorbereitet, teils mit bestimmter Entschiedenheit gefördert worden ist. Man wird ja an dieses Zugeständnis auch schon durch die Schriften A. Müllers und F. Lists gemahnt. Ich meinerseits muss indessen auch bekennen, dass sich insbesondere bei A. Smith selbst, dann aber auch, wenngleich in minderem Grade, auch bei den hervorragendsten seiner älteren Schüler — wenn man etwa David Ricardo und dessen schroffste Anhänger ausnimmt — Hinweise und Andeutungen auf die geschichtliche Auffassung der nationalökonomischen Theorie in Menge vorfinden. Auch hat man ja überhaupt nur zu berichten, nicht zu verurteilen, so lange noch nicht eine bedeutsame Frage in bestimmter Formulierung der wissenschaftlichen Discussion übergeben worden ist. Ebendeshalb aber wird man freilich auch jene Andeutungen und Hinweise nicht sehr hoch anschlagen dürfen. Haben sie doch nicht ihren Ursprung in der entschiedenen Bestimmtheit des Geistes, welche des Gegensatzes sich wohl bewusst ist, vielmehr wird ihre Bedeutung gerade wieder durch den Widerspruch, in welchem sie mit stark betonten entgegengesetzten Anschauungen stehen, sehr vermindert, oft ganz aufgehoben. Dies wird man sich gegenwärtig halten müssen, wenn man wahrnimmt, dass A. Smith selber öfter in meisterhaft skizzierten Episoden auf die geschichtliche Entwicklung und Heranbildung einzelner Erscheinungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft eingeht und hin und wieder, wenn auch nur mit den allgemeinsten Bezeichnungen, von verschiedenen Bildungs- und Entwicklungsstufen der Völker redet. Unter Smiths Schülern ist selbst der oft so ungerecht beurteilte Malthus hervorzuheben, der sogar Andeutungen giebt, dass man keine Vorwürfe gegen A. Smith richten solle, wenn derselbe Erscheinungen nicht in Erwägung gezogen habe, welche erst in Folge

einer vorgeschrittenen geschichtlichen Entwicklung an den Tag getreten seien [1]).

Indessen können wir doch auch im Kreise der Anhänger des A. Smith erst unter den etwas später auftretenden deutschen Nationalökonomen eine klarere Einsicht und entschiedenere Bestimmtheit über diesen Gegenstand nachweisen. Der begabte H. Storch [2]) lieferte eine wertvolle, anregende Vorarbeit; er hat vielfältig und fast immer mit scharfer Beobachtung des wirklichen Lebens insbesondere auf die in der natürlichen Verschiedenheit der Territorien und des Klimas beruhenden Bedingungen hingewiesen. Der minderbegabte Krause aber wollte schon geradezu eine Volkswirtschaftslehre „aus dem Gange der Völkercultur und aus dem praktischen Leben entwickeln." Freilich hat er selbst entweder nicht die Tragweite des Gedankens, den dieser Titel andeutet, erkannt oder nicht die Kraft der Ausführung besessen; es ist schon angedeutet worden, wie wenig der Inhalt des Buches der Erwartung entspricht. Immerhin bleibt es eine auffällige Erscheinung, dass die angekündigte Intention Krauses keine größere Anregung bei stärkeren Kräften in der nächsten Zeit nach demselben gebracht hat, und daß in keinem von den vielen Lehrbüchern der Volkswirtschaftslehre mit Einschluß desjenigen, in welchem K. H. Rau [3]) sich und der deutschen Wissenschaft ein bleibendes Denkmal gesichert hat, auch nur ein Versuch zu ausführlicherer Erörterung einer so wichtigen Frage hervorgetreten ist.

---

1) ‚An essay on the principle of population', the third edition. Lond. 1806. Vergl. z. B. III. 6.

2) ‚Cours d'économie politique'. Petersburg 1815. Deutsch mit Zusätzen von Rau. Hamburg 1819 und 1820.

3) Es ist auch bezeichnend, dass Rau bei der Anführung des Krause'schen Werkes gerade den bedeutungsvollen Zusatz „mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands aus dem Gange der Völkercultur und dem praktischen Leben entwickelt" weglässt. (‚Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre' S. 43.) Besonders hinzuweisen ist dagegen auf einzelne Erörterungen, die sich in den schon S. 17 erwähnten ‚Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland'. Leipzig 1821 (vergl. auch ‚De vi naturae in rempublicam. Heidelberg. 1831) finden und sodann auf diejenigen Ausführungen, welche Rau in der Beurteilung des List'schen Werkes — vergl. das ‚Archiv der politischen Oekonomie' V. (1843) Heft 2 und 3 — zum Behufe einer Verteidigung Adam Smiths gegen den Vorwurf des „Kosmopolitismus" giebt. Dass freilich dieser Vorwurf durch Raus Verteidigung nicht als unbegründet nachgewiesen ist, hat schon Hildebrand bemerkt. Vergl. dessen ‚Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft' S. 27 in der Note, und hier überhaupt den ganzen §. 6 dieses Werkes.

Ich trage kein Bedenken, einer kleinen Arbeit Wilhelm Roschers — ‚Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode'. Göttingen 1843 — das Verdienst zuzuerkennen, dass durch sie die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre unter Anerkennung auch des theoretischen Satzes, der in diesem Ausdrucke liegt, der wissenschaftlichen Discussion übergeben worden ist. Diese Schrift giebt uns deutliche Anhaltspuncte zur Zustimmung wie zur Gegenrede.

Roscher erklärt in der Vorrede zu dem ‚Grundriss' unter Anderem Folgendes: Die historische Methode zeigt sich nicht bloß äußerlich in der, wo es irgend angeht, chronologischen Aufeinanderfolge der Gegenstände, sondern auch vornehmlich in folgenden Grundsätzen: 1) Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht und warum sie es erreicht haben. — 2) Das Volk ist nicht bloß die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deshalb die Volkswirtschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloß der heutigen Wirtschaftsverhältnisse. — 3) Die Schwierigkeit, aus der großen Masse der Erscheinungen das Wesentliche, Gesetzmäßige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirtschaftlicher Hinsicht mit einander zu vergleichen. Insbesondere sind die alten Völker belehrend, da ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neuen Volkswirtschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen ließe, da hätten wir für die Beurteilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden. — 4) Die historische Methode wird nicht leicht irgend ein wirtschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln: wie es denn auch gewiss nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Culturstufen heilsam oder verderblich wären. — Vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Wissenschaft, nachzuweisen, wie und warum allmählich aus Vernunft Unsinn, aus Wohlthat Plage geworden. In der Einleitung sagt dann noch Roscher über die historische Methode im Gegensatz zur philosophischen: der Historiker will eine Schilderung menschlicher Entwicklungen und Verhältnisse, möglichst getreu dem wirklichen Leben nachgebildet. Er hat eine Thatsache erklärt, wenn er die Menschen geschildert hat, von denen und an denen sie verrichtet ist. In der historischen Methode der Staatswissenschaften überhaupt wird der politische Trieb der Menschen, der nur aus einer Vergleichung aller bekannten Völker erforscht werden kann, untersucht und das Gleichartige in den verschiedenen Volksentwicklungen als Ent-

wicklungsgesetz zusammengestellt. Ihr höchstes Ziel besteht darin, die politischen Resultate der Menschheit in wissenschaftlicher Verarbeitung fortzupflanzen (§. 1). Die Staatswirtschaft ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft (§. 3).

Es kann niemand die großen Verdienste, welche sich Roscher überhaupt und insbesondere auch durch dieses unscheinbare Schriftchen um die politische Oekonomie erworben hat, bereitwilliger anerkennen als ich selbst; ja es ist sogar meine Ueberzeugung, dass mit der Aufstellung der vorher angeführten Grundsätze eine neue Periode der nationalökonomischen Theorie sich einleiten wird; um so entschiedener will ich jedoch hier auch auf dasjenige hinweisen, was mir in jenen Sätzen mangelhaft oder unrichtig zu sein scheint; wodurch, wie und wohinaus das gegebene Fundament auszudehnen ist, kann ich nur mit dem Gesamtinhalte dieser Schrift zeigen.

Man wird wohl sofort gewahren, dass Roscher den Begriff der „Methode“ in einem ungewöhnlichen, erweiterten Sinne auffasst. Wenn man die obigen Grundsätze ins Auge fasst, sieht man gleich, dass es nicht bloß Grundsätze sind, welche sich auf die Art und Weise beziehen, wie Roscher zu wissenschaftlichen Resultaten gelangen will, sondern dass sie auch Ansichten und Axiome über das Gebiet und die Resultate ausdrücken. Indem nun Roscher die Bezeichnung „geschichtliche Methode“ mehr nur zur Charakterisierung seines allgemeinen Standpunctes wählt, ist er aber auch über den Zusammenhang der Methode im gewöhnlichen Brauche des Wortes mit der Wissenschaft, in welcher sie angewendet wird, und über die Bedeutung der Methode für die Resultate [1]) nicht ins Reine gekommen. Er ist „weit entfernt, diesen Weg für den einzig richtigen oder auch nur für den absolut kürzesten zu halten“, und zweifelt nur nicht, „dass er durch eigentümlich schöne und fruchtbare Gegenden führt“. In dem §. 1 der Einleitung wird unter 1 gar nichts über den „Unterschied der historischen und der philosophischen Methode“ gegeben, sondern es wird der Arbeitsgegenstand des Philosophen und des Historikers gegenübergestellt. Das, was „der Philosoph will, ein System von Begriffen oder Urteilen“, charakterisiert für sich so wenig seine Methode, als die Methode, z. B. Hegels und Herbarts, dieselbe ist, oder für die Arbeit der Naturwissenschaften die construierende und die empirische Methode zusammenfällt. In der That

1) Ich habe diese Fragen ausführlicher in meiner Schrift: ‚Die Statistik als selbständige Wissenschaft‘. Kassel 1850, behandelt. Vergl. übrigens auch weiter unten die ‚Ausführung über die Methode der Nationalökonomie‘.

zeigt sich aber dann auch im weiteren Verlaufe, dass Roscher vorzugsweise auf die Darlegung des geschichtlichen Stoffes, der bei den einzelnen Kapiteln zu erwähnen war, sein Augenmerk richtet und die Verwirklichung der historischen Methode der Volkswirtschaftslehre insbesondere demgemäß in die Darlegung der geschichtlichen Formen setzt, in welchen sich der wirtschaftliche Lebenskreis der Völker manifestiert hat. Nur so eröffnet sich auch neben der Nationalökonomie, welche etwa dem Absolutismus der Theorie huldigt, ein fruchtbares und schönes Feld, aber es wird dann auch — und wäre es in großartiger Weise — mehr die Geschichtschreibung ergänzt als die Nationalökonomie berichtigt. Dieser Ansicht über die „historische Methode“, beruhe sie nun auf der Unterlassung einer kritischen Prüfung des eigentlichen Begriffes der Methode und des Zusammenhanges derselben mit der Lösung der wissenschaftlichen Probleme, oder erfasse sie absichtlich und bewusst dieselbe in dem gemissbilligten Sinne, ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass Roscher nicht stärkere Schritte vorwärts gethan hat, nachdem er mit Sätzen, wie: die historische Methode wird nicht leicht ein wirtschaftliches Institut schlechthin loben oder tadeln; die Staatswirtschaft (übrigens eine auffallende Terminologie) ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft — eine so viel versprechende Position eingenommen hatte. Auf die Art und Weise, wie dann Roscher selbst aus der geschichtlichen Manifestation des wirtschaftlichen Lebens Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft zu gewinnen sucht und wie er sie formuliert, werde ich später zurückkommen.

Nach Roscher hat in der letztverflossenen Zeit insbesondere noch Hildebrand in dem schon erwähnten Buche: ‚Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft‘ Band I, sich für die „historische Methode“ und gegen den „Kosmopolitismus der nationalökonomischen Theorie“ ausgesprochen und namentlich in der kurzen Kritik der Smith'scheu Schule treffende Wahrheiten zusammengestellt. Leider liegt auch jetzt noch nur dieser erste mehr einleitende und polemische Teil vor*). Hildebrand weist in allgemeinen Zügen den „Kosmopolitismus“ des Adam Smith und seiner Schüler, sowie in den Theorieen Adam Müllers und Friedrich Lists nach; doch legt er mehr Gewicht darauf, die von ihm bekämpften Ideen als Analogieen zu den von ihm verteidigten aus der Geschichte der Theorie vorzuweisen. Wenn er aber

*) Auch in allen späteren Jahren ist jede Fortsetzung des wertvollen Werkes abseiten des (1879 verstorbenen) Verfassers unterblieben.

den Franzosen Proudhon als einen Gegner des Kosmopolitismus der Theorie nennt und von demselben aussagt, dass er den relativen Wert aller nationalökonomischen Institutionen und dadurch gleichsam wider Willen die Unhaltbarkeit jeder abstracten Theorie festgestellt habe, so muss es um so mehr befremden, dass selbst trotz der technischen Ausdrücke „volkswirtschaftliche Entwicklungsgesetze, historische Methode, ethische Wissenschaft", u. s. w. Roschers mit keiner Silbe erwähnt wird, der doch durchaus nicht wider Willen weder irgendwelche wirtschaftliche Institution schlechthin gelobt oder getadelt wissen will, noch die Unhaltbarkeit jeder abstracten Theorie behauptet. Und wie bestimmt hat, Anderer nicht zu gedenken, auch E. Baumstark schon vor Hildebrand auf die historische Methode und auf die Nationalökonomie, als die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft, hingewiesen, wie wenig verkannte Schütz die „ethische Wissenschaft", als er schon 1844 den weit verbreiteten Aufsatz über das sittliche Princip in der Volkswirtschaft veröffentlichte.

In der That gerade im Ueberblicke der nationalökonomischen Litteratur, welche die letztverflossene Zeit in Deutschland gebracht hat, wird man sich von der Meinung fern halten müssen, als ob der Absolutismus der Theorie oder, wie man gewöhnlich gesagt hat, der Kosmopolitismus derselben in unbestrittener Geltung wäre. In der Gestalt von Behauptungen, wie: dass es die eigentliche Aufgabe der politischen Oekonomie sei, ein für alle Zeiten und Völker überall und immer unmittelbar anwendbares und anzuwendendes, in sich abgeschlossenes System von naturnotwendigen Gesetzen aufzustellen, kann man ihn nur noch in nachzüglerischen Schriften inmitten zahlreicher Widersprüche nachweisen.[1]) Worauf es ankommt, das ist die Beweisführung, der Ausbau im einzelnen, der Nachweis der Folgerungen, die Gestaltung der allgemeinen Principien an denjenigen Stellen, wo die Grundfragen der Wissenschaft ruhen. Und hier giebt es allerdings auch Raum genug zur Gegenrede. Denn wie die Forderungen und Bekräftigungen in Bezug auf eine historische Methode und die Herausarbeitung ökonomischer Entwicklungsgesetze nur in sehr allgemeinen Worten und mehr mit technischen Ausdrücken als mit detaillirten Erörterungen und Vorweisen aufgestellt worden sind, so geben auch die Ausweichungen und Ein-

1) Vergl. z. B. Karl Arnd: ‚Die naturgemäße Volkswirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und Handelspolitik'. Zweite Ausgabe. Frankfurt 1851 und meine ‚Recension dieses Buches in den Götting. gelehrten Anzeigen 1851'. St. 144 ff.

räumungen von der anderen Seite über ihre eigentliche Bedeutung und Grenze keineswegs genügende Aufschlüsse. Gerade in Deutschland jedoch, wo unsere Frage überhaupt erst in entschiedener Bestimmtheit zur Verhandlung gekommen ist, während Ricardo wie Say mit ihren Schulen sich noch weit mehr als Adam Smith selbst der Lösung derselben entfremden, trägt ein eigentümliches Ergebnis der Litteratur über die politische Oekonomie viel zur Vereinfachung der Sachlage bei. Ich meine die Verselbstständigung der „Nationalökonomie" oder Volkswirtschaftslehre neben der „Volkswirtschaftspolitik" oder „Volkswirtschaftspflege", zu welchen dann noch die Lehre von der Regierungswirtschaft oder die Finanzwissenschaft tritt. Wo und so lange man in der „politischen Oekonomie", oder welchen Einzelnamen man sonst aufstellte, das Gesamtgebiet dieser drei Disciplinen ungeteilt zusammenfasste, sei es, dass man dabei die Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt in volkswirtschaftlichen Dingen ganz abwies oder auf das Wegräumen von Hindernissen für die ungehemmte Entfaltung der Privatthätigkeiten beschränkte und episodisch die Folgerungen aus der geltend gemachten Theorie auf die Verhältnisse des Steuerwesens einschaltete; sei es, dass man jene Thätigkeit nur als eine Thatsache ansah, deren Einfluss auf das ökonomische Wohl des Ganzen und der Einzelnen darzulegen sei, nicht aber sie unter den Gesichtspunkt der Erstrebung des Staatszweckes stellte — wo und so lange dieses geschah, war die Wahrnehmung und Prüfung der Hauptsache für die Erledigung unserer Streitfrage behindert, weil diese in voller Bestimmtheit gerade erst dann hervortritt, wenn man eine klare Einsicht bezüglich dessen gewonnen hat, was als verschiedenartig auf den von der „politischen Oekonomie" zusammengefassten Gebieten anzuerkennen ist. Es wurde demnach in der That, obgleich es durchaus notwendig ist, dass die Geltendmachung des geschichtlichen Standpunctes für die politische Oekonomie in allen Teilen derselben ihre Bedeutung entfalte, doch durch die vorher erwähnte Unterscheidung die Sachlage vereinfacht.

Gerade hier aber müssen wir nun bemerken, dass sich regelmäßig die Zugeständnisse der Schriftsteller zu Gunsten des Grundsatzes über die geschichtliche Entwicklung der politischen Oekonomie und die Aussprüche gegen die absolute Geltung der volkswirtschaftlichen Theorieen nur auf die Grundsätze der „Volkswirtschaftspolitik" oder des Finanzwesens und gar nicht auf die „Nationalökonomie", d. h. nicht auf den „allgemeinen, theoretischen" Teil der politischen Oekonomie beziehen. Indem man bereitwillig der staatlichen Verwaltungs-Praxis die Berücksichtigung der historischen Situation und aller aus der concreten Sachlage

des einzelnen Falles hervorspringenden eigentümlichen Verhältnisse nicht bloß erlaubt, sondern auch empfiehlt, hält man um so entschiedener fest an der unbedingten Allgemeingiltigkeit und absoluten Wahrheit der Ergebnisse aus den in den ersten Teil, in die Nationalökonomie im engeren Sinne, verwiesenen Untersuchungen. Ja, diese soll gerade im Gegensatze zu den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, zu deren Praxis und Entscheidungsgründen, das absolut Wahre auf absolut festen Grundmauern aufstellen und der principiellen Auffassung gemäß ein absolut abschließbares Gebiet darstellen, wenn auch wegen der Neuheit der Wissenschaft noch mancherlei Arbeit zum Ausbau im einzelnen erforderlich scheint. Dies gilt insbesondere auch von Rau; von diesem Gesichtspuncte aus sind bei so vielen und so bedeutungsvollen Aussprüchen, die sich in den Schriften dieses Volkswirtschaftsgelehrten zu Gunsten einer geschichtlichen Auffassung der politischen Oekonomie finden, die auf dem eigentlichen Gebiete der „Nationalökonomie“ jede Nachgiebigkeit strict zurückweisenden Ausdrücke, wie „Naturlehre“, „Naturgesetze der Volkswirtschaft“, „Naturgeschichte des Vermögens“ u. s. w., zu erklären [1]), Ausdrücke, mit welchen nicht etwa die aus dem natürlichen Wesen des Gegenstandes hervorgehenden Gesetze bezeichnet werden sollen, sondern Gesetze, die an sich so stabil sind wie die gesetzmäßigen Erscheinungen des physischen Daseins. Gerade derartige Bezeichnungen [2]) sind ja auch die eigentlichen Stichwörter für alle Diejenigen, welche ohne jede Unterscheidung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie dem Absolutismus der Theorie huldigen. Die Schwäche der Bezeichnungen liegt schon in dem Umstande angedeutet, dass sie übertragene, mithin bildliche Ausdrücke sind, und deshalb ihre ursprüngliche und eigentliche Bedeutung auf dem Gebiete der Nationalökonomie überhaupt nicht haben können. Nimmt man dann eine solche „Nationalökonomie“ im engeren Sinne des Wortes zur Hand, so gewahrt man gleichwohl sofort, dass sie auch nach der Meinung und dem Willen ihrer Urheber selbst keineswegs lauter Naturgesetze und ganz allgemein und

1) Vergl. auch den Ausspruch Raus im ‚Archiv für politische Oekonomie‘, 1843, S. 263: „Die natürlichen Gesetze — da sie in dem Verhältnis des Menschen zu den Sachgütern gegründet sind, stehen bei allem Wechsel der Erscheinungen fest, wofern sie nur einmal richtig erkannt sind. Die Wissenschaft von diesen Gesetzen hat man Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie im engeren Sinne genannt“.

2) Auch Roscher giebt in einem Aufsatze „Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen“ in Schmidts ‚Zeitschrift für Geschichte‘, Bd. VII, die zu starken Bedenken Veranlassung darbieten.

absolut giltige Sätze enthält. Nur ein Teil, der allgemeinere Teil in diesem allgemeinen Teile, beansprucht diesen Charakter, und selbst dieser zeigt sich thatsächlich immer wieder so sehr in das Menschliche und Veränderliche verschlungen, dass sich die Versuche, ihn unter gänzlichem Absehen von demselben in algebraischen Formeln auszudrücken, doch zu keiner Zeit einer verbreiteten Anerkennung haben erfreuen können. Ja, während es sicherlich für jenen Standpunct der Theorie als ein Fortschritt zu erachten wäre, wenn das Allgemeingesetzliche schärfer als bisher verselbständigt würde, sucht man ihm die Elemente der „besonderen Volkswirtschaftslehre“ vielmehr näher zu rücken, enger zu verbinden; ein thatsächlicher Beweis für die Invasion der historischen Methode, sollte man sich dessen auch nicht klar bewusst sein. Ich weiß, es handelt sich hier darum, auf einen neuen Boden einzutreten; der Sicherung desselben wird der Nachweis über die Unsicherheit des alten vorhergehen müssen.

Im Verlaufe dieser Darstellung wird es sich dem Leser als die natürliche Ordnung von selbst zeigen, wenn ich nunmehr zunächst zu den geschichtlichen Grundlagen der Volkswirtschaft übergehe.

Zusatz. In dem 1854 veröffentlichten Lehrbuche: ‚Grundlagen der Nationalökonomie‘ hat W. Roscher der Erörterung über ‚Methoden der Nationalökonomie‘ ein besonderes Capitel (3) gewidmet. Folgende wörtliche Sätze aus demselben sind hauptsächlich bezeichnend.

„Bei jeder Wissenschaft, welche sich mit dem Volksleben beschäftigt, lassen sich zwei Hauptfragestellungen unterscheiden: Was ist (was ist gewesen, wie ist es so geworden etc.?) und Was soll sein? Die meisten Nationalökonomen haben diese Fragen vermengt, obwohl in sehr verschiedenem Verhältnisse; wo sie aber scharf gesondert werden, da zeigt sich der Gegensatz der physiologischen oder geschichtlichen und der idealistischen Methode“ (§. 22): Zur Kennzeichnung der ‚Idealistischen Methode‘ heisst es: „Wer eine längere Reihe von solchen Idealschriften durchmustert, wie die Volkswirtschaft (der Staat, das Recht etc.) sein solle, dem wird gewiss nichts mehr auffallen, als die ungeheuren Verschiedenheiten, ja Widersprüche in dem, was die Theoretiker als wünschenswert und notwendig bezeichnen (§. 23). Man wird zugleich bemerken, dass wenigstens diejenigen Idealschilderungen, die großen Ruf und Einfluss erlangt haben, von den wirklichen Zuständen der Volkswirtschaft (des Staates, Rechtes etc.), wovon ihr Ver-

fasser umgeben war, insgemein sehr wenig abweichen. — Freilich, wenn durch das Nachwachsen der Generationen das Volk selbst allmählich ein anderes wird, da können die veränderten Menschen auch veränderter Institute bedürfen (§. 24). Wer also das Ideal einer besten Volkswirtschaft ausarbeiten wollte, — und das haben im Grunde die meisten Nationalökonomen wirklich gewollt — der müsste, um vollkommen wahr und zugleich praktisch zu sein, ebenso viele verschiedene Ideale neben einander stellen, wie es verschiedene Volkseigentümlichkeiten giebt; ja, er müsste außerdem noch von diesen vielen Idealen mindestens alle paar Jahre eine umgearbeitete Auflage veranstalten, weil mit jeder Veränderung der Völker selbst und ihrer Bedürfnisse auch das für sie passende Wirtschaftsideal ein anderes wird" (§. 25).

Dem gegenüber giebt §. 26 die Kennzeichnung der „historisch-physiologischen Methode". Er lautet: „Wir verzichten in der Theorie auf die Ausarbeitung solcher Ideale gänzlich. Was wir statt dessen versuchen, ist die einfache Schilderung, zuerst der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes; zweitens der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind, endlich des größern oder geringern Erfolges, den sie gehabt haben. Also gleichsam die Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft! Dies sind lauter Dinge, welche auf dem Boden der Wirklichkeit stehen, welche mit den gewöhnlichen Operationen der Wissenschaft bewiesen oder widerlegt werden können, welche entweder schlechthin wahr oder schlechthin falsch sind, und deshalb im ersteren Falle nicht eigentlich antiquieren. Wir gehen hiebei auf ähnliche Art zu Werke wie die Naturforscher. An mikroskopischen Untersuchungen, Sectionen etc. fehlt es uns auch nicht. Ja, wir haben vor den Naturkundigen voraus, dass die Selbstbeobachtung des Körpers sehr beschränkt, die des Geistes aber beinahe unbeschränkt ist. Andererseits hat es die Naturforschung auch wieder bequemer. Will sie eine Gattung kennen lernen, so kann sie hunderte, ja tausende von Individuen und Experimenten dazu benutzen. Da controlirt sich jede Beobachtung leicht; jede Ausnahme scheidet sich leicht von der Regel. Wie viele Völker dagegen stehen uns zur Vergleichung offen? Desto unerlässlicher freilich, diese wenigen alle zu vergleichen. Dass die Vergleichung nicht im Stande ist, die Beobachtung zu ersetzen, versteht sich von selbst; nur vielseitiger, an Gesichtspuncten reicher und tiefer soll die Beobachtung dadurch werden. Mit gleichem Interesse für die Verschiedenheiten, wie für die Aehnlichkeiten, müssen wir diese als Regel und jene als Ausnahme erst zusammenfassen und hernach zu erklären suchen".

Aus den weiterhin folgenden Paragraphen heben wir die Sätze hervor: „Mit der völligen Durchführung dieser (historisch-physiologischen) Methode wird eine Menge von gerade bedeutenderen Controversen als solche hinwegfallen. — Sind die Naturgesetze der Volkswirtschaft erst hinreichend erkannt und anerkannt, so bedürfte es im einzelnen Falle nur noch einer genauen und zuverlässigen Statistik der relevanten Thatsachen, um alle Parteizwiste über Fragen der volkswirtschaftlichen Politik, wenigstens sofern sie auf entgegengesetzter Ansicht beruhen, zu versöhnen" (§. 27). „Ein anderer Charakterzug der physiologischen Methode besteht darin, dass sie der Selbstüberhebung entgegentritt, womit die meisten Menschen „verhöhnen, was sie nicht verstehen", und „womit namentlich die höheren Culturstufen auf die niederen herabschauen" (§. 28). Schließlich „muss noch der mögliche Einwurf berührt werden, als ob die geschichtliche oder physiologische Nationalökonomie wohl gelehrt, aber nicht wohl praktisch sein könnte. — Unser Bestreben ist nicht darauf gerichtet, im Buche selber praktisch zu sein, sondern Praktiker auszubilden. Zu diesem Ende suchen wir die Naturgesetze zu entwickeln, die der Mensch nicht meistern, sondern höchstens benutzen kann. Wir machen aufmerksam auf die zahllosen verschiedenen Gesichtspuncte, aus denen jede wirtschaftliche Thatsache betrachtet werden muss, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir möchten den Leser daran gewöhnen, dass er bei der geringsten einzelnen Handlung der Volkswirtschaftspflege immer das Ganze, nicht bloß der Volkswirtschaft, sondern des Volkslebens vor Augen hat. Insbesondere sind wir der Meinung, dass nur derjenige recht beurteilen und sein Urteil gegen Einwürfe aller Art verteidigen kann, wo, wann und warum z. B. die aliquoten Reallasten, die Naturaldienste, Zunftrechte, Compagnieprivilegien etc. abgeschafft werden müssen, der vollständig erkannt hat, weshalb sie zu ihrer Zeit eingeführt werden mussten" (§. 29). —

Alle diese Sätze finden sich unverändert auch noch in der 14. und 15. Auflage von 1879 und 1880 vor, und insbesondere ist auch der „methodologisch" vornehmlich erhebliche §. 26 ohne jede Erweiterung verblieben.

Aus diesen Darlegungen des Lehrbuches traten mir neben dem Gemeinsamen doch auch bedeutsame Unterschiede in der Auffassung der „politischen Oekonomie nach historischer Methode" entgegen, und ist solcher Unterschiede auch in meiner Recension des Roscher'schen Werkes gedacht worden. (Vgl. die ‚Göttinger gelehrten Anzeigen' in 1855, Stück 9. 10. 11). Ich erklärte damals, unter Hinweis auf Roschers

eigne Worte*), dass eine Incongruenz auch der naturwissenschaftlichen Methode mit der Methode der Nationalökonomie schon aus dem Grunde obwalten müsse, „weil die Physiologie lauter identische Erscheinungsformen der individualisirten Lebenskreise ihrer Beobachtung unterwirft, weil sie dabei nicht nur „„will sie eine Gattung kennen lernen, hunderte, ja tausende von Individuen und Experimenten benutzen kann““, sondern auch aus jeder wahrhaft exacten Beobachtung über das einzelne Individuum mit Sicherheit auf die Gattung schließt“; während es „die Nationalökonomik nicht nur mit den „zusammengesetzten Körpern“ der Staaten, sondern auch mit unterschiedenen Nationen zu thun hat“. Aber „selbst für den Fall, dass man auf die entscheidende Fragstellung doch keine wesentliche Scheidewand zwischen Gesetzen der Psychologie und Gesetzen der Physik bestehen lasse, bleibe doch noch die auf die geschichtliche Erfahrung begründete Ueberzeugung unerschüttert, der die Gesetzmäßigkeit in der Bewegung des Völkerlebens als eine ununterbrochen vorschreitende Entwicklung erscheint, welche die Annahme einer vollen Uebereinstimmung in dem Lebensverlauf späterer Völker mit dem früherer ausschließt“. Auf eine sehr große Verschiedenheit verweist eine andere meiner damals a. a. O. gegebenen Erklärungen. „Ich bin der Meinung, dass die Frage: was soll sein? keineswegs als eine für die Nationalökonomie nach geschichtlicher Methode ungehörige betrachtet werden kann. Die Wissenschaft würde, wenn sie nicht das unbegründete Axiom festhielte, dass jede Situation schon in früherer Zeit eine vollständige Parallele finde, niemals über die Frage der Gegenwart eine Lehre, immer nur hinterdrein einen Bericht erstatten können. Der Unterschied liegt vielmehr darin, dass „die Idealisten“ Zustände fordern, die wir nach den erkennbaren und erkannten Fundamenten der realen und personalen Bedingungen im wirtschaftlichen Leben als unmögliche bezeichnen müssen, und dass sie ihre absolut vollkommenen Zustände im Widerspruch mit dem Begriff des Lebens stationär machen wollen, während wir auf die Frage: was soll sein? von und auf den Grundlagen des positiv Gegebenen und mit den Mitteln, deren reelles Vorhandensein die Erfahrung bekräftigt, auf Ziele hinweisen können, die wir, wie die bereits gewonnenen Formen der Gegenwart, als Puncte

*) „Alle diejenigen Methoden, welche eine Wissenschaft vom Volksleben nach Principien behandeln, die von einer andern erborgt sind, werden heutzutage ziemlich allgemein als veraltet angesehen. Also namentlich die theologische Methode, welche im Mittelalter fast allein herrschte, oder auch die juristische des 17. Jahrhunderts“.

in einer stetig sich bewegenden Entwicklung ansehen“. Und jedenfalls muss man sich doch auch bei der Untersuchung „wie etwas geworden ist“, das vorher Gewesene als das zu seiner Zeit Seiende und sich Verändernde vorhalten. Da ist es doch nur echt „geschichtlich“, dass man auch das jetzt Seiende bezüglich der an ihm erkennbaren Entwicklung auf eine Veränderung hin möglichst genau in Betracht nimmt.

Immerhin hat W. Roscher eine gewisse Concession nach dieser Seite hin in den nach 1858 und 1860 erschienenen Ausgaben des Lehrbuches gemacht. In jenen Jahren veröffentlichte der Ungar J. Kautz seine „Theorie und Geschichte der Nationalökonomik“, in deren Bevorwortung er auch meines Buches über die politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtlichen Methode als eines Werkes gedachte, welches ihm „vornehmlich eine Quelle der Belehrung und Anregung geboten habe“. Seitdem findet sich bei Roscher in der Litteratur „über das ganze Kapitel der nationalökonomischen Methode“ (§. 26. n. 2) neben den Schriften von Roscher selbst das Werk von Kautz angeführt, jedoch mit folgender, hier wörtlich wiedergegebenen Verwahrung: „Wenn Kautz neben der Geschichte noch die „sittlich praktische Menschenvernunft“ mit ihren Idealen als Quelle der Nationalökonomie anführt, damit die Wissenschaft kein bloßes Abbild, sondern auch ein Vorbild des wirtschaftlichen Völkerlebens werde: so kann ich dies mir gegenüber für keinen wirklichen Gegensatz halten. Abgesehen davon, dass nur die sittlich-praktische Menschenvernunft Geschichte versteht, bilden die Ideale jeder Periode eines der wichtigsten Elemente ihrer Geschichte. Namentlich pflegt sich das Zeitbedürfnis in ihnen am schärfsten auszusprechen. Der geschichtliche Nationalökonom als solcher ist gewiss nicht abgeneigt oder ungeeignet, Reformpläne zu machen. Nur wird er sie schwerlich dadurch empfehlen, dass sie absolut besser seien als das Bestehende, sondern er wird nachweisen, dass ein Bedürfnis vorhanden ist, welches durch sie wahrscheinlich am wirksamsten befriedigt werden möchte. S. schon Sartorius Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik. 1793“.

Von den abseiten anderer Schriftsteller in den letzten Jahrzehnten erfolgten Ausführungen über die hier einleitungsweise skizzirten Fragen „der Methode“ wird später die Rede sein.

II.

1.

Die allgemeinsten Grundbedingungen, auf denen die geschichtliche Existenz und Entwicklung der einzelnen Völker überhaupt beruht, zeigen einen entschieden bestimmenden Einfluss auch auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse der Nationen und die Veränderung, welche dieselben im Laufe der Zeit erfahren. Wenn wir die eine jener Grundbedingungen ins Auge fassen, das Territorium, auf welchem ein Volk sesshaft ist, so erkennen wir es sogleich als eine von der Natur gegebene Basis, durch welche die Erfolge der wirtschaftlichen Anstrengungen, sowohl der Art als dem Grade nach, bedingt werden. Mag auch der Mensch auf dem Boden, welchen er bewohnt, nicht so fest wurzeln wie die Pflanze, er erscheint doch in vielgestaltiger Abhängigkeit von der Scholle, deren Kräfte er seinem Willen unterthan zu machen sucht, und die Macht des „freien Herrschers über die Natur“ reicht wenigstens hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Anstrengungen nicht über gewisse Grenzlinien hinaus, die ihm von der Natur vorgeschrieben werden. Die in dem Territorium gegebene natürliche Basis für die ökonomischen Verhältnisse ist überall nur in concreter Eigentümlichkeit vorhanden, und wenn es auch in der großen Reihe von einzelnen Ländergebieten stärkere und geringere Grade der Verschiedenheit giebt, so ist doch auch noch die größte Aehnlichkeit sehr weit von der Gleichheit entfernt, welche als Ursache derselben Wirkungen erkannt werden könnte. Wenn deshalb auf natürliche und notwendige Beziehungen zwischen dem Territorium und den für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in nächster Reihe als maßgebend erscheinenden Bedingungen hingewiesen wird, so sind damit überall natürliche Unterschiede und Gegensätze in den wirtschaftlichen Fundamenten der einzelnen Völker zugleich festgestellt. Dieses erscheint um so wichtiger, als ein Volk, wie energisch, unermüdlich und

mannigfaltig es auch seine Arbeitskräfte regen und bewähren mag, doch an den Grundbedingungen des von ihm bewohnten Territoriums im großen und allgemeinen nur so geringes zu ändern vermag, dass dieses neben den dem menschlichen Willen ganz entrückten Wirkungen der Natur kaum in Betracht gezogen werden kann. Ausbeuten kann der Mensch die Gunst des Territoriums, nicht aber sie schaffen, er kann Nachteile mildern, aber nicht aufheben.

Bei einem ersten Blicke über die Oberfläche der einzelnen Länderterritorien gewahren wir eine größte Mannigfaltigkeit der Formation, die uns zunächst nur Unterschiede in der landschaftlichen Schönheit zur Anschauung bringen mag. Hier dehnen sich ganz platte Ebenen aus, dort erscheinen sie wie verfestete Wogen oder wie zerhackt, durchlöchert und zerschnitten. Einzelne Bergkegel wechseln mit langen Gebirgszügen, diese selbst sind hier schmalgestreckt, dort tragen sie weitgedehnte Plateaus oder umschließen zwischen den wie eingestockten Berggipfeln eine Menge kleiner und großer Thäler. Auch die heimatlichen Gebirgszüge beschauen wir am liebsten in den Stunden des Aufgangs oder des Niedergangs der Sonne, je nach der Richtung, in welcher sie sich strecken; hier steigen wir mählich auf über sanftes Gelände und der warme Südwind bringt von rückwärts her nur geringe Kühlung; auf der Höhe aber schwindelt uns vielleicht bei dem Anblick der jähen Gebirgssenkung, während ein schneidender Nord die Glieder durchschauert. Und so wechseln in tausendfältiger Verschiedenheit die Eindrücke des länderschaulustigen Wanderers und vielleicht denkt er kaum einmal daran, wie in diesen Unterschieden der Bodenoberfläche auch Unterschiede des Nahrungswesens der Völker von der Natur selbst mit Lapidarschrift aufgezeichnet sind.

Die Höhe der Lage eines Landes erweitert gleichsam die Entfernung vom Aequator, welche die Breitegrade anzeigen. Ein Gebirgszug von Osten nach Westen scheidet möglicherweise die freiüberwinternde Rebe von der Kartoffel, die wohl auch einmal noch im Wonnemonat erfriert, den üppigen Weizen von dem dürftigen Hafer und vielleicht obendrein die sieben fetten Jahre von den sieben mageren. Selbst die Missernte kann einmal dem Bewohner der fruchtbaren Ebenen wenig anhaben, während durch die dürftigen Gebirgsflächen auch im reichlichen Jahre die wenigen Ansiedler nur vor dem Hunger geschützt sind. Der lebendige Verkehr auf den Straßen dieses Landes hat sich eingestellt, weil sich die Thäler an wohlgelegener Stelle öffnen und die ebene Fläche des Bodens den Transport bequem macht; eben diese ist es, welche die Arbeit des Ackerbauers vielfältig erleichtert.

Freilich ist es keineswegs die Oberfläche des Territoriums allein, welche in ebenso maßgebender als concreter Weise auf das Nahrungswesen der Völker einwirkt. Die Tiefe der Ackerkrume und insbesondere die chemische Mischung des Bodens, von welcher auch zum Teil der Feuchtigkeitsgrad desselben abhängig erscheint, ist in ihrem unmittelbar bedingenden Einfluss auf die Art und die Stärke des Bodenerträgnisses erkannt worden; die Naturwissenschaften haben hier in der neuesten Zeit für die sichere Erkenntnis einer „rationellen" Bodenbewirtschaftung die erste Basis geliefert. Indem die Chemie ebenso die Bestandteile der Gewächse als die des Bodens, auf welchem sie gedeihen, untersuchte, strebte sie nach der Beweisführung über die Notwendigkeit bestimmter unorganischer Stoffe für das Wachstum der Pflanzen, woran sich dann als eine unmittelbare Folgerung eine naturwissenschaftliche Theorie der Bodencultur anreihte. Die für das Nahrungswesen der Völker unermessliche Bedeutung dieses Ergebnisses kann dadurch nicht gemindert erscheinen, dass die Bodenanalysen der Chemiker unserer Zeit in ihren Resultaten die erwartete volle Uebereinstimmung nicht immer gezeigt haben; kleine Differenzen sind wohl ein natürliches Ergebnis von Untersuchungen, die an sehr kleinen Bodenmengen aus verschiedenen Stellen eines Grundstücks gemacht werden; die Hauptsache bleibt zudem immer die Erkenntnis des rechten Weges, auf welchem vorzuschreiten ist. Auch ist gleichwohl bereits eine Fülle von positiven Resultaten zu Tage gefördert worden, sowohl dadurch, dass die Bodenproduction von Irrwegen abgemahnt, als dadurch, dass sie auf die rechten Zielpuncte hingeleitet wurde. Die Agriculturchemie hat den Willen des Menschen gebrochen, welcher wähnte, durch die menschliche Energie allein dem Boden, ohne Rücksicht auf dessen innere Beschaffenheit, etwas abzwingen zu können, hat aber zugleich die sicheren und notwendigen Bedingungen der Besserung, ja so zu sagen der Erziehung desselben durch Anwendung einer ganz neuen Form und Art des Düngens an die Hand gegeben; die Zunahme des fruchtbaren Bodens eines Territoriums ohne Weiterung der Landesgrenzen ist jetzt möglich geworden. Schon hierdurch ist die politische Oekonomie an den Ergebnissen der Arbeit auf jenem ausgedehnten Felde, welches sich in der neuesten Zeit vor den Naturwissenschaften eröffnet hat, nahe beteiligt, und für jetzt lässt sich die Menge und die Bedeutung der Resultate aus den neuen Forschungen und Versuchen gar nicht absehen.

Zu der Chemie hat sich dann auch noch die Geologie gesellt. Die Bedeutung der Geologie für die Auffindung und die Gewinnung der Metalle im Bergbau ist frühe erkannt worden; auf die Wichtigkeit der

geologischen Grundlage für die Pflanzengewächse ist erst in unserm Jahrhundert hingewiesen worden; es ist kein Zweifel, dass sich neben der Agriculturchemie eine Bodenculturgeologie herausbilden wird. Schon 1812 wies Crome[1]) auf die agronomische Bedeutung des geologischen Untergrundes hin, in der neuesten Zeit ist von verschiedenen Seiten her die dort angeregte Gedankenreihe weiter verfolgt und zu bedeutsamen Resultaten hingeleitet worden. Gegenwärtig kann man es wohl schon als eine Aufgabe der insbesondere in England, Nordamerika, Belgien, Frankreich und Deutschland hervorgetretenen geologischen Societäten bezeichnen, die Abhängigkeit der Pflanzenvegetation von der geologischen Unterlage mit Erfahrungsbeweisen darzulegen. Es hat sich gezeigt, dass die Bodenformation, welche die oberste Bodenschicht bildet, immer[2]) im Zusammenhang und Verhältnis mit dem unteren Gestein steht. Wir haben bereits geognostische Karten, auf denen wir in überraschender Weise den Wald und die Wiese, den Ackerboden, und demgemäß auch die Wahl des Ortes für die Anlegung der Dörfer und Flecken in einem gar nicht mehr zu bezweifelnden Zusammenhang mit der Art und dem Zuge des Gesteines, welches unter der oberen Bodenschicht liegt, uns vergegenwärtigt sehen.

Schon oben, wo von dem Zuge der Gebirge und der durch ihn bedingten Hemmung der Windströmungen die Rede war, ist der natürliche Einfluss der klimatischen Wärme und Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft auf die Bodenproduction eines Landes angedeutet worden. Es ist dieser Einfluss schon lange allseitig anerkannt worden, wenn sich auch die Bedeutung und Ausdehnung dieser Anerkennung durch die Arbeiten von Naturforschern, wie Humboldt u. a., in der neuesten Zeit sehr bedeutend gesteigert hat. Und auf jene Thatsache kann es ja zunächst allein ankommen, da das Befolgen der wissenschaftlichen Resultate und die Nachweise ihres Zutreffens in dem einzelnen Falle sich dann im weiteren Verlaufe von selbst ergeben. Sicherlich ist es auch hier wiederum die Hauptsache, dass die Naturwissenschaft auf den Weg zu diesem Ziele hin eingetreten ist, weder das Maß noch die Wichtigkeit der endlichen Ergebnisse lässt sich schon heuzutage irgendwie absehen, und nur das scheint sicher und ausgemacht zu sein, dass wir noch wichtige Resultate für die politische Oekonomie von dieser Seite her zu erwarten haben. Bis in die neueste Zeit hinein hatten sich die

---

1) ‚Der Boden und sein Verhältnis zu den Gewächsen'. Hannover 1812.

2) Mit selbstverständlicher Ausnahme solcher Fälle, wo z. B. durch Ueberschwemmung ein zufälliges Alluvium aufgeschichtet ist.

Forschungen der Naturwissenschaft mehr auf die Erkenntnis der Wärme als auf die der Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft in ihrer Beziehung zu der Bodenproduction gerichtet. Das umfangreiche Werk von Ferdinand Gobbi[1]) hat jedoch diese Lücke zu ergänzen und den Einfluss des atmosphärischen Wassers nicht bloß auf die Wärmeverhältnisse selbst, sowie auf das Licht, sondern auch insbesondere auf das Wachstum der Vegetabilien festzustellen unternommen.

Selbstverständlicher Weise ist Ausgangspunct wie Endresultat aller dieser Forschungen über die elementaren Bestandteile des Bodens, über die geologische Unterlage desselben und über die Wärme und Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft: die große Verschiedenheit dieser Bedingungen der Bodenproduction in den einzelnen Völkerterritorien und zwar der Art wie dem Grade nach. Die Merkmale der Verschiedenheit, welche sich aus den Forschungen einer Disciplin ergeben, werden in ihren Wirkungen für das Endergebnis dadurch noch verstärkt, dass sie für dasselbe sich mit den ihrerseits gleichfalls besonderen Resultaten der übrigen in vielfältig abgestufter Mischung verbinden, so dass z. B. selbst die Wirkungen eines mehr ähnlichen geologischen Untergrundes dadurch aufgehoben werden, dass sich zu dem einen andere klimatische Verhältnisse gesellen, als zu dem anderen. Es ist wahr, wir können, auch wenn wir von den Differenzen des Klimas dabei absehen müssten, doch eine ähnliche Gegenüberstellung concreteigentümlicher Grundlagen nicht bloß zwischen den einzelnen Provinzen desselben Volksterritoriums, sondern mitunter auch von Privatgrundbesitz zu Privatgrundbesitz verfolgen, wie denn auch die Landesgrenze ebensowohl ähnliche Parcellen scheiden als verbinden mag; aber das ändert an dem Resultate durchaus nichts. Jedes einheitlich zusammengefasste Gesamtterritorium, welches man in volkswirtschaftlicher Beziehung ins Auge fasst, erwächst gleichwohl zu einem besonderen Ganzen neben den übrigen, und es ist davor zu warnen, dass man nur die sofort ersichtlichen Wirkungen stärkster Gegensätze anerkennt, dagegen für die lange Reihe von Zwischenstufen, durch welche die Natur die extremen Abstände in ihren Hervorbringungen zu verbinden pflegt, keine erheblichen Motive zur Unterscheidung zugesteht.

Während jene naturwissenschaftlichen Disciplinen die Ursachen für die Unterschiede in den Bodenverhältnissen der einzelnen Völker-

1) „Ueber die Abhängigkeit der physischen Populationskräfte von den einfachsten Grundstoffen der Natur mit specieller Anwendung auf die Bevölkerungsstatistik von Belgien". Leipzig und Paris 1842.

territorien hervorstellen, hat das Wirtschaftsleben von Tag zu Tag die Wirkungen derselben hinzunehmen. Es genügt, dass wir hier nur auf einzelne folgenreiche Manifestationen derselben hinweisen.

Was es auch für Vorgänge gewesen sein mögen, durch welche die mannigfaltigen Stufenunterschiede vom Reichtum bis zur Leere an ökonomisch brauchbaren Gegenständen in dem inneren Schoß der Erde für die verschiedenen Volksterritorien herbeigeführt wurden, sie gehören zu den einfach thatsächlichen und unabänderlichen Bedingungen für das wirtschaftliche Leben und Weben der Völker. Man gewahrt hier freiwillige, aber auch nur locale Geschenke der Natur; so verschieden wie die sonstigen geognostischen Grundlagen der Territorien, ist auch der Gehalt des Bodens an allen den Erd- und Steinarten, welche, wie der Kalk, der Gips, der Marmor, das Steinsalz, die Bruchsteine, der Thon u. s. w., einen wegen des kostspieligen Transportes vorwiegend im Productionslande verarbeiteten Rohstoff für Gewerkswaren oder Gegenstände des unmittelbaren wirtschaftlichen Verbrauches abgeben; auch wenn sie sich hier wie dort vorfinden, zeigt sich die Gabe der Natur verschieden nach Güte und Menge.

Viel größere Wichtigkeit für die ökonomischen Lebensbedingungen hat jedoch das fossile Brennmaterial, dessen Bedeutung zwar erst in der neuesten Zeit erkannt werden konnte, das aber dann auch in märchenhaft rascher Ausdehnung mannigfaltigsten Verbrauch überall gefunden hat. Wenn schon zur Zeit, ehe es zur Anwendung gelangte, dem Fortbetrieb mancher Gewerbe, welche vielen Brennmateriales bedürfen, in ihrer damaligen Gestalt sich unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellten, so kann die gesamte große Industrie der neuesten Zeit ohne das Substrat des fossilen Brennmateriales gar nicht gedacht werden, und ist dieses gegenwärtig für manche Länder selbst in die Reihe der fast unvertretbaren Befriedigungsmittel notwendiger Lebensbedürfnisse eingetreten. Um so gewisser muss die kolossale Verschiedenheit der Steinkohlengewinnung in den einzelnen Ländern einen außerordentlich starken Einfluss auf den Stand der Bevölkerung, auf den Erfolg der wirtschaftlichen Anstrengungen der einzelnen Völker, wie für die Wahl und die Bahnen derselben außer Zweifel gestellt erscheinen lassen. Länder, welche einen bedeutenden Kohlenreichtum haben, erscheinen aus einer zweifachen, zusammenwirkenden und eben dadurch den Erfolg erhöhenden Ursache geeignet, eine dichtere Bevölkerung zu bergen, einmal weil Waldboden dem Akerbau überwiesen werden kann, und sodann, weil für die Nahrungswege aller derjenigen Gewerke, welche zur Verfertigung ihrer Fabrikate eines be-

trächtlicheren Verbrauches von Brennmaterial benötigt sind, wegen der größeren Wohlfeilheit des Steinkohlenfeuers ein bedeutsamer Vorsprung auf den Märkten des Weltverkehres gewonnen ist.

Freilich kann ein Volk, wenn es auch wegen des Bedarfes an Feuerungsmaterial sowie an Ackerboden [1]) für die Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse dem Fortgange des Holzverzehres durch bestimmte Gewerke ein Ziel setzen müsste, dieselben doch dann weiter betreiben und auch ausdehnen, wenn es fossiles Brennmaterial von dem durch die Natur in dieser Beziehung mehr begünstigten Volke gegen andere Boden- oder Gewerbsproducte eintauscht. Das Betreten dieses Auswegs kann jedoch den hier fraglichen Unterschied in der natürlichen Ausstattung der Territorien für das Volksvermögen nicht unwirksam machen, wie denn auch der Reichtum eines Landes an mächtigen Kohlenlagern keineswegs den gleichzeitigen Besitz solcher Naturproducte ausschließt, welche als Gegenwerte gegen das fossile Brennmaterial dargeboten werden können. Allerdings haben wir dabei immer den Gesamtbesitz eines Volkes als eines Ganzen einem eben solchen gegenüber gestellt. Wird aber nicht die Lage der beiderländischen einzelnen Gewerbetreibenden wenigstens dadurch eine gleiche, dass die Kohlenlager in das Privateigentum einzelner Grundbesitzer oder in das Eigentum der allgemeinen Staatsgewalt übergegangen sind, welche sich von dem einheimischen Gewerbsmanne ebensogut die Kohlen bezahlen lassen, als von dem Ausländer? Offenbar nicht, weil der letztere mindestens noch größere Transportkosten zu zahlen hat. Und die Transportkosten dieses voluminösen Hilfsstoffes übersteigen erheblich die Transportkosten der mit Anwendung desselben gefertigten Fabrikate, sofern diese etwa eben denselben Weg wie die Kohlen in umgekehrter Richtung nach dem Auslande zurücklegen sollen. Auf den Weltmärkten aber, die für beide Länder Ausland sind, kann nicht einmal diese Verringerung der Differenz in Anschlag kommen.

Es braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, dass sich auch zwischen den Ländern, die mit einander zu den kohlenreichen gerechnet werden müssen, selbst wenn sie absolut gleich viel fossiles Brennmaterial hätten und producierten, doch noch im Hinblick auf die immer für einzelne Verbrauchsarten besonders geeignete Qualität der Kohlen [1]), und das gleichzeitige Vorkommen anderer Naturgaben des inneren Bodens [2]), deren gewerkliche Verarbeitung mit Steinkohlenverbrauch verbunden ist, beachtenswerte Unterschiede herausstellen. Und mag es auch eine verhältnismäßig viel geringere Bedeutung haben, es ist immerhin festzustellen, dass auch andere Brennstoffe, wie Torf u. s. w., wenigstens soweit sie als Feuerungsmaterial statt des Holzes dienen, zu ähnlichen Unterscheidungen Veranlassung geben.

Insbesondere sind wir auch im Hinblick auf die mineralischen Erträgnisse des Bergbaus gezwungen, die starke Verschiedenheit anzuerkennen, in welcher die einzelnen Territorien der Völker durch die Natur ausgestattet erscheinen. Ebensowohl die für die erste Betrachtung mehr zurücktretenden Erze, an deren Gewinnung sich Gewerksarbeiten anzuschließen pflegen, als die mit ihrer allgemeinen Bedeutung sich zunächst hervorhebenden „nützlichen“ und „edlen“ Metalle, zeigen sich äußerst verschieden in den Gebirgsschichten der einzelnen Länder verteilt, wodurch wiederum die concrete Eigentümlichkeit des von der Natur für die ökonomische Thätigkeit der Völker gegebenen Substrates begründet wird. Und wenn man etwa im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der neuesten Zeit Veranlassung finden sollte, die Bedeutung des Goldes, des Silbers und des Eisens besonders hoch anzuschlagen, weil sicherlich jedes Volk großer Mengen dieser Metalle bedarf, so ist es doch auch gerade hinsichtlich ihrer längst sehr empfindlich vermerkt worden, dass die Natur der einzelnen Territorien diesem allgemeinen Bedürfen in äußerst verschiedener Weise entspricht.

Diese Unterschiede „unter der Erde“ werden über derselben zu

1) Zur Einsicht in diese Verhältnisse hier nur ein Beispiel. Man hat berechnet, daß selbst Preußen und zwar schon durch den Durchschnitt der Steinkohlenproduction von 1827—1831 (5,908,759 Tonnen à 4 Centner) das durchschnittliche Holzerträgnis einer Waldfläche von 266 Quadratmeilen ersetzte. Karsten, ‚Archiv für Mineralogie‘, Bd. VI., S. 208 ff.

1) Die Unterscheidung vieler einzelner Kohlensorten ist gerade deshalb wichtig, weil sich die einzelnen, wegen ihres verschiedenartigen Verhaltens bei dem Verbrennen, für diese oder jene technische Verwendung besonders geeignet zeigen.

2) Hier ist besonders die Mächtigkeit, in welcher der das Kohlenlager begleitende Thon-Eisenstein auftritt, zu erwähnen. „Nicht selten wird die Gewinnung der Thon-Eisensteine besonders erleichtert, indem man sie mit den Kohlen zugleich in einem Bau fassen kann. Unter den Kohlen-Ablagerungen Englands liefern zwei allein drei Vierteile des Materials für sämtliche Gusswaren, die gefertigt werden, und das Zusammenvorkommen von Eisensteinen mit Kohlen, mit feuerfestem Thon und mit Kalk, gewährt dem Eisenhüttengewerbe in Süd-Wales Vorzüge vor allen übrigen Gegenden Englands nicht nur, sondern vor allen bekannten Erdteilen“. Leonhard in der ‚Deutschen Vierteljahrschrift‘, 1838, I., S. 57.

bedeutungsvollen Unterschieden in den ökonomischen Positionen der einzelnen Völker und zeigten sich in mannigfaltiger Weise als Ursachen weittragender Wirkungen für die wirtschaftlichen Erfolge des Menschen. Auch hier werden die durch das natürliche Besitztum mineralreicher Länder unmittelbar gegebenen Vorteile noch erhöht und verstärkt durch die auch bei ganz freiem Austauschhandel bevorzugte Stellung der die Mineralien verarbeitenden Industrie auf den Märkten des Weltverkehrs; es ist ein Vorsprung, der nur durch eine andere Gunst wieder ausgeglichen werden kann, wenn die Gewerksarbeit ihre Oefen und Essen über reichhaltigen Adern von Landesgebirgen aufrichten kann. Es eröffnen sich besondere Erwerbswege für die handarbeitende Klasse und um so breitere, je mehr trotz der Ausdehnung der inländischen Gewerksverarbeitung noch die Bedürfnisse des Auslandes befriedigt werden können u. s. w. [1]).

Wie der innere Schoß der Erde in den Territorien der einzelnen Völker alle Graduntersciede von der reichsten Fülle bis zur dürftigsten Leere an wichtigen Gegenständen für den wirtschaftlichen Gebrauch wahrnehmen lässt, so erkennt man eine nicht minder mannigfaltige und bedeutsame Verschiedenheit auch hinsichtlich des Grades der Fruchtbarkeit und der Art der Production der Bodenoberfläche. Die Wirkung dieser Verschiedenheit macht sich um so unmittelbarer geltend, als für den Menschen das zum Leben zunächst und unbedingt Notwendige immer zuerst in Betracht kommt. Freilich finden wir in keinem Lande einen gleichförmigen Ertrag aller Bezirke des Bodens, aber gleichwohl erwächst aus allen diesen in sich unterschiedsvollen Teilen ein großes Ganze, das sich in besonderer Eigen-

1) Mancherlei ganz specielle Ergebnisse in den gewerblichen Verhältnissen eines Landes sind, wiewohl sie entferntere Wirkungen zu sein scheinen, doch nur die Wirkung einzelner in dem Territorium gegebenen Bedingungen. So verstärkt z. B. gerade der Bergwerksbetrieb durch Private die Concentration des Capitals, die schon eine Voraussetzung desselben ist, und wenn der Reichtum des Bodens noch die unmittelbare Rücksichtnahme auf den Handel mit dem Ausland gestattet, der auch für sich schon eine ähnliche Voraussetzung und Wirkung hat, so muss sich das schließliche Resultat noch auffälliger herausstellen. In Großbritannien, dessen Eisenproduction fast die Hälfte der Gesamtproduction Europas liefert, wo hunderttausende von Arbeitern durch die Eisengewinnung und Verarbeitung beschäftigt werden, producierte denn auch ein einzelnes, wenn auch das größte Eisenwerk (Dowlais Ironwork) des Baronets J. Quest 1845: 1,560,000 Ctr. Roheisen, d. h. mehr wie halb so viel als Oestreich, und mehr als ein Dritteil von der Production der Zollvereinsstaaten.

tümlichkeit neben den übrigen heraushebt. Auch hier muss es als überflüssig erscheinen, eine bereits allgemein anerkannte und immer wieder von neuem die aufmerksamste Beachtung sich erzwingende Thatsache mit Nachweisen zu belegen oder mehr als andeutungsweise hervorzuheben. Nur einige einzelne Puncte verdienen noch eine besondere Bemerkung.

Um die Wirkungen der Unterschiede in der Bodenfruchtbarkeit der einzelnen Länder festzustellen, darf man nicht dabei stehen bleiben, dass man etwa nur auf das Verhältnis der Saat und Pflanzung zur Ernte hinweist. Zunächst kommt noch die allgemeine Gattung des Productes in Betracht; denn da das vorzügliche Gedeihen aller einzelnen Pflanzengewächse von sehr bestimmten Verhältnissen des Bodens und des Klimas abhängig erscheint, so können zwei Territorien gleichmäßig sehr fruchtbar sein, aber jedes nur für den Anbau besonderer Gewächse. Wie verschieden aber ist die Bedeutung dieser Gewächse, je nachdem sie als Nahrungsmittel, als Brenn- und Baumaterial oder als Rohstoffe für die Fabrikation dienen, nach der Stufe, welche sie in der Reihe der Befriedigungsmittel der notwendigen und entbehrlicheren Lebensbedürfnisse einnehmen u. s. w. Die Abgrenzung der Productenzonen, welche für die Waldbäume wie für die Getreidearten und sonstigen Nahrungsgewächse Geltung haben, weist auf die räumlichen Schranken für den gedeihlichen wie für den möglichen Anbau der einzelnen Vegetabilien hin und verteilt die Territorien in unterschiedsvolle Gruppen. Eben diese Productenzonen für die einzelnen Pflanzengewächse begründen eine weitere Unterscheidung zwischen solchen Ländern, deren Productionsbedingungen die reichliche Gewinnung mannigfaltiger Vegetabilien ermöglichen, und solchen, die nur den Anbau weniger Arten von Nutzgewächsen in Aussicht nehmen lassen — eine Unterscheidung, auf deren Bedeutung nachher zurückzukommen ist. Natürlich bleiben auch solche Länder bedeutsam verschieden, welche vielleicht thatsächlich ein gleich großes „Bodenerträgnis“ liefern, für dieses jedoch die Anwendung verschieden großer Arbeits- und Kapital-Mengen erfordern. Es kommt hier zunächst nur auf die Erkenntnis der Differenz an; ihre Bedeutung für die allgemeine Lebensentwicklung der Völker kann in einem wirklichen oder in einem scheinbaren Gegensatz zu dem Verhältnis stehen, welches sich auf den ersten Blick als das ökonomisch günstigere herausstellt. Mag man nun aber auch im vergleichenden Hinweis auf die Tropenländer und die gemäßigten Zonen einen extremen Ueberfluss in der natürlichen Productionskraft des Bodens als etwas ebenso Nachteiliges hinstellen, wie den extremen Mangel in den Polarländern, —

wir müssen doch auch an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass man nimmermehr die Wirkungen der unterschiedsvollen natürlichen Grundlagen nur in den extremen Gegensätzen anerkennen darf. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass auch für alle die Völker, welche zur Steigerung der Bodenerträgnisse durch Verstärkung der Kapital- und Arbeitsanwendung von selbst geneigt oder hingedrängt sind, doch rücksichtlich des Erfolges eine bestimmte Grenze gesteckt ist, weil jene nicht ins unendliche erhöht werden kann. Es stellt sich also hier wenigstens für die Unterscheidung der Territorien in je einer bestimmten Zeit ein weiterer, auch gerade in unserer Zeit bedeutungsvoller Gegensatz heraus, nämlich durch die größere oder geringere Möglichkeit, die Bodenproduction mittels einer verstärkten Anwendung von Capital und Arbeit noch erheblich zu steigern.

In der unmittelbarsten und ununterbrochen empfundenen Weise wird sich freilich die Ungunst des Territoriums dadurch bewähren, dass die Getreideähre in spärlichem Wachsthum kaum ein mehrfältiges Korn hervorbringt, auch dieses Erträgnis von dem Menschen nur im reichlichen Schweiße des Angesichts dem Boden fast abgezwungen wird, und die einzige Ernte des Jahres öfter missrät. Wenn dann die Bewohner derartiger Territorien die Erwerbswege des Handels und der Gewerksarbeit für das Ausland betreten, so kann damit doch die Ungunst ihres eigenen Bodens nicht aufgehoben werden. Die Freiheit in der Wahl der Erwerbswege ist beschränkt wie die Unabhängigkeit von außen her auch in einer nur vorübergehenden kritischen Zeit, nachdem einmal die Bevölkerung und die Bodenproduction in demselben Lande in erheblichem Grade außer Verhältnis getreten sind. Der Austauschverkehr bildet wohl eine gegenseitige Abhängigkeit heraus, aber diese ist keine dem Grade und der Art nach gleiche, und jene Zeiten, in denen das für das menschliche Leben unbedingt Notwendige vorzugsweise oder allein in Betracht kommt, bekräftigen unwiderlegbar die von Natur günstigere Situation solcher Völker, welche im reichlicheren Besitz der unumgänglich notwendigen Erdfrüchte der entbehrlicheren Arbeitsproducte gewerblich industrieller Länder benötigt sind.

Der Einfluss des Klimas auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker darf nicht auf die ursächliche Beziehung desselben zu der Fruchtbarkeit des Bodens und der Art der Erzeugnisse desselben beschränkt werden, vielmehr wird insbesondere auch die Einwirkung des Klimas auf die Arbeitslust und die Arbeitsfähigkeit des Menschen nicht zu übersehen sein. Hitze, gemäßigte Wärme oder Kälte, eine reine und heitere Luft oder eine dumpfe und feuchte Atmosphäre wirken

sehr verschiedenartig auf den Geist und das Gemüt des Menschen, wie sie seine körperliche Arbeit anregen und erleichtern, oder erschweren und lähmen. Zur Arbeit wie zum Genuss, zur körperlichen wie zur geistigen Thätigkeit wird er in die stärkende und erhebende freie Luft gezogen oder in die verschlossenen Räume gebannt; eine einförmige Temperatur erweicht oder verhärtet ihm die Lebensfasern, während ein heilsamer Wechsel immer wieder auffrischende Gegenwirkungen und Spannungen herbeiführt.

Es hat gar keinen Sinn, die Einwirkungen des Klimas auf den Menschen für die Entwicklung der Cultur und der Geschichte der Völker im allgemeinen anzuerkennen und ihnen für das Gebiet der wirtschaftlichen Bestrebungen und Erfolge, welche durch geistige und körperliche Anstrengungen zugleich bedingt erscheinen, nicht in einer ganz besonders starken Weise Rechnung tragen zu wollen. Und wir dürfen uns hierbei nicht einmal bloß auf die Modificationen in der wirtschaftlich producierenden Kraft des Menschen beschränken; auch die Consumtion der Güter ist unter die Bedingungen des Klimas gestellt. Am ersichtlichsten tritt diese Thatsache bezüglich des Verbrauches an Kleidungsstücken, Wohnungen und Feuerungsmaterial hervor, so dass wir doch auch den notwendigsten Bedarf der einzelnen Völker in sehr verschiedener Höhe ansetzen, und manches als eine notwendige Folge natürlicher Bedingungen hinstellen müssen, was häufig nur als ein wie freies Ergebnis der geschichtlichen Sitte angesehen wird. Die Folgerungen aus der Anerkennung dieser Wahrheit hat man sich auch für den Haushalt der Völker im ganzen zu vergegenwärtigen, nicht bloß für die eine Frage, in welcher es sich um die bestimmenden Größen für den „natürlichen“ oder „notwendigen“ Satz des Arbeitslohnes handelt; da jedoch sind sie auch von Ricardo[1]) mit voller Bestimmtheit zugestanden worden; die Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Feuerung bilden einen bedeutsamen Bestandteil in den zur Erhaltung und Fortdauer der handarbeitenden Klasse notwendigen Bedürfnissen, das Maß desselben aber wird durch das Klima (auch durch die durchschnittliche Regenmenge) verschieden bestimmt. Minder anerkannt ist dagegen die Thatsache, dass sich nach der durchschnittlichen Jahreswärme und dem Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre eine verschieden große notwendige — von der Sitte ganz unabhängige — Consumtion auch der Nahrungsmittel herausstellt, weil die von der Temperatur der Atmosphäre abhängende Ausatmung und Ausdünstung des menschlichen Körpers eine

1) ‚Principles‘, chap. 5.

unterschiedene Menge von Nahrungsstoff zur Erhaltung des Körpers notwendig macht [1]). Auch hier zeigen wohl die extremen Gegensätze die Differenzen am auffälligsten; die Wirkung dieses Verhältnisses ist aber eine ganz allgemeine und gilt ebensowohl für die einander näher stehenden mittleren Regionen. Demnach ergiebt sich, dass der Bewohner wärmerer Länder, um das Leben zu erhalten, nicht bloß weniger zu arbeiten braucht, weil die freiwillige Productionskraft des Bodens an sich mehr gewährt, er braucht auch weniger zu producieren, weil er weniger Nahrungsmittel consumiert.

Boden und Klima treten bei der Erwägung der Bedeutsamkeit der territorialen Grundlage für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes allerdings zunächst in den Vordergrund, doch sind sie keineswegs die einzigen durch die Natur gegebenen Bedingungen, welche einen bestimmenden Einfluss ausüben. Neben die Erde und die Luft tritt das Wasser. Wir sehen an dieser Stelle ab von dem reichlichen oder spärlichen Vorhandensein der Gewässer und von allen Erscheinungsformen derselben, soweit dadurch die besprochene Fruchtbarkeit des Bodens bedingt ist. Während der innere Reichtum des Bodens vorzugsweise für die Gewerksarbeit, die Fruchtbarkeit der Erdoberfläche aber für den Landbau eine von der Natur dargebotene Kraft erstellt, bieten sich die Gewässer eines Landes als die mächtige Naturhilfe zur Förderung des Handels und Verkehrs dar. Ob schiffbare Flüsse und Ströme in einem Lande vorhanden sind, welche Richtung der Lauf derselben verfolgt, welche Stärke ihr Fall hat, wie groß die Dauer ihrer jährlichen Eisdecke ist u. s. w., das sind Lebensfragen für den inneren und äußeren Verkehr der Völker. Von der Leichtigkeit des Transports in die Nähe und Ferne hängt immer viel, zuweilen fast alles ab für den Tauschwert der Waren auf den einheimischen Märkten der Völker. Allerdings zeigen die natürlichen Verkehrsstraßen ihre bedeutendste Kraft, so lange nicht die künstlichen des Menschen neben sie treten, sie zu ersetzen oder auch zu verdrängen suchen, und deshalb sind die Wirkungen des Mangels an Wasserstraßen auf Flüssen und Strömen, welche wir noch aus den

1) Liebig: ‚Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie', 1842. Die ‚Nahrungsmittellehre' von Moleschott, Falk. Liebig: ‚Chemische Briefe', 1852; dazu jedoch auch: Moleschott: ‚Der Kreislauf des Lebens. Physiologische Anworten auf Liebig's chemische Briefe', 1852. Die Unterschiede der Nahrungsquantitäten wegen verschiedener körperlicher Anstrengungen kommen hier natürlich nicht in Betracht; es handelt sich nur um die zehrendere Wirkung der kälteren und der feuchteren (d. h. leichter die menschliche Körperwärme ableitenden) Luft.

geschichtlichen Zeugnissen über eine kaum verflossene Zeit zusammenstellen können [1]), heutzutage fast unglaublich, nachdem sich mit so ungeheurem Erfolge die stärksten Triebe unserer industriellen Zeit der Erleichterung des Verkehrs durch künstliche Communicationswege zugewendet haben. Doch haben selbst diese die Bedeutung der Kraft, welche ein Land in seinen Gewässern für den Verkehr hat, nur vermindert, um so weniger aber aufgehoben, als sich sogar neben dem Schienenweg auch noch der künstliche Canal behauptet [2]). Für alle künstlichen Verkehrsstraßen, sowie für den gewöhnlichsten Verkehr zu Lande, tritt dann wieder die Beschaffenheit der Oberfläche des festen Landes bedeutsam hervor, indem die Ebene und das offene Thal die Communication erleichtert, das Gebirge und das durchbrochene Terrain aber sie erschwert oder unmöglich macht. Für die industrielle Arbeit in der neuesten Zeit ist außerdem die treibende und bewegende Kraft der fließenden Gewässer in anderer Weise wichtig genug geworden, um die Bedeutung derselben auch für die Völker der Gegenwart ungemindert erscheinen zu lassen.

Fast noch wichtiger als der Besitz schiffbarer Flüsse ist für ein Land die Lage an der Meeresküste. In Küstenländern wird selbst der binnenländische Handelsverkehr mindestens zum Teil durch die Küstenschiffahrt bewerkstelligt. Für den Weltverkehr aber ist das Meer die eigentliche Straße, ja es trägt nicht nur den Handel, sondern lockt ihn auch, wie es ihm überallhin den Zugang eröffnet. Eben weil auch jetzt noch der Handelsverkehr im Großen und in die Weite hauptsächlich über das Meer hin sich vollzieht, ist die unmittelbare Teilnahme an demselben für jedes Volk durch die Lage seines Territoriums fast bedingt, und damit ist ihm also unmittelbar durch die Natur ein bedeutsamer und reichlich lohnender Erwerbszweig dargeboten oder versagt. Und wie bedeutsam ist es für ein Volk, dass es selbst die Absatzplätze in der Weite aufsuche, wenn auch immerhin im anderen Falle seine Erzeugnisse überallhin ausgeführt werden sollten. Doch können wir auch noch zwischen solchen Ländern, welche überhaupt eine Meeresküste besitzen, bedeutende Unterschiede in der natürlichen Begünstigung der

1) So z. B. über die außerordentliche Verschiedenheit der Preise für die notwendigsten Lebensmitteln in den einzelnen Provinzen eines und desselben Reiches.

2) Vgl. aus einer ziemlich umfangreichen Litteratur über diesen Gegenstand beispielsweise die interessanten Zusammenstellungen, welche P. J. Proudhon giebt in der Schrift: ‚De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables'. Paris 1845.

Lage gewahren, welche aus der verschiedenen Beschaffenheit der Meeresküste hervorgehen. Denn die Bedeutung des Meeres für den Handelsverkehr eines Volkes gestaltet sich sehr verschieden groß nach der Beschaffenheit des nächsten Meeresgrundes wie der nächsten Landesküste, nach der Ausdehnung der Wassergrenze und der Linie, welche sie bildet u. s. w., wie es denn auch von Wichtigkeit ist, ob die Verbindung des inneren Landes mit dem Meere durch fruchtbare Niederungen und Flüsse erleichtert oder durch ödes Flachland oder Gebirgszüge erschwert ist.

Wir haben bisher nur die Qualität des geographischen Territoriums ins Auge gefasst; es ergiebt sich jedoch sogleich, dass auch die Größe, der Umfang eines Landes, zu welchem wenigstens die absolute numerische Stärke der Bevölkerung in einem natürlichen Verhältnisse steht, für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes von großer Bedeutung ist. Die politische Selbständigkeit und gesicherte Machtstellung hängt zu einem großen Teile doch auch von der Größe eines Volkes und seines Gebietes ab. Diese allgemeine Wahrheit im Hinblick auf eine einzelne Zeit und ein einzelnes Volk verkennen zu wollen, wäre ebensowenig verständig, als wenn man z. B. die Kraft des großen Capitals in der modernen Industrie leugnen wollte im Hinweis auf manche Erfolge des kleinen, bei denen der Kopf des Unternehmers fast alles gethan hat. Durch die politische Selbständigkeit eines Volkes aber ist der ungefährdete Bestand, die ungehinderte Entwicklung der ökonomischen Zustände bedingt. Nur in einem politisch selbständigen Staate gehen die wirtschaftlichen Interessen aus ihm allein heraus und in ihn allein zurück. Auch ist ein höherer Grad von ökonomischer Selbständigkeit dem Auslande gegenüber natürlicherweise nur bei einem umfangreicheren Territorium in Aussicht zu stellen, welches für den Anbau der verschiedenartigen notwendigen Bodenproducte und die mannigfaltige Umformung der Rohstoffe eine verhältnismäßig größere Möglichkeit in einem ausgedehnteren Raume darbietet. Nur wo eine Mannigfaltigkeit reichlicherer Hilfsquellen dargeboten ist, können einzelne derselben leichter auch mit vorübergehenden Opfern der großen Gesamtheit einer dauernden Stärkung zugeführt werden, — wie denn überhaupt alle diejenigen Unternehmungen und Leistungen, für welche die Kräfte Einzelner unzureichend erscheinen, nur in einem großen Staate durch die Kraft der Gesamtheit in der förderlichsten Ausdehnung und besten Beschaffenheit erzielt werden können. Nur ein größerer Staat kann zu einer selbständigen Handelspolitik schreiten. Das Missgeschick, welches in Folge unabwendbarer Naturereignisse eintritt, trifft

ihn im ganzen weniger hart. Selbst die Missernte ist, wenn auch weniger häufig nur local, so doch gewöhnlich nur partiell, so dass, wenn nicht die verschiedenen Provinzen, so doch die verschiedenen Gewächsarten eines ausgedehnten Territoriums die Wirkungen des Unfalles erträglicher machen.

Die Merkmale für die Eigentümlichkeit der territorialen Grundlagen eines Volkes müssen wir jedoch zweifelsohne auch auf die Beschaffenheit der angrenzenden Länder und den Charakter der Umwohnerschaft ausdehnen. Beide sind für den Verlauf nicht nur der politischen Geschichte, sondern auch der ökonomischen Entwicklung eines Volkes von größter Bedeutung. Weil kein Volk zu vollständiger ökonomischer Isolierung berufen und befähigt erscheint, ist gar viel daran gelegen, ob der Nachbar eines Volkes hat, was diesem fehlt, und zum Nehmen dessen bereit oder genötigt ist, was es abgeben kann. Die Armut desselben an Tauschgütern im allgemeinen oder ein Ueberfluss an solchen, die es selbst in den Verkehr bringt, müssen den Austausch wenigstens insofern erschweren, als er in diesen Fällen auf entfernteren Märkten sich vollziehen muss. Dieser Verkehr in die Ferne hat immer eigentümliche wirtschaftliche Erscheinungen, wie Concentration des Besitzes durch die notwendig werdende Ausdehnung der Unternehmungscapitalien u. s. w., zur Folge, von denen keineswegs alle vorteilhaft für die Gesamtwohlfahrt wirken; die Stellung eines auf fernen Märkten verkaufenden Volkes wird zum Teil durch unbestimmbare Verhältnisse und Zufälle von mancherlei Art bedingt, und jedenfalls fehlt dann einem Volke ein ausländischer Markt, auf dem es unbedingt die geographischen Vorteile für sich hat. Diese Verhältnisse insbesondere des Austauschverkehrs eines Volkes mit den benachbarten Nationen werden durch die für den Handel überhaupt bedeutsame Configuration eines Landes dann vervielfältigt, wenn dasselbe, obwohl räumlich nicht größer als andere, deren Flächeninhalt kreisartig zusammengedrängt ist, sich in langer Streckung zwischen vielen Grenzländern hindehnt.

Endlich wirkt die geographische Situation eines Landes offenbar auch auf die Stellung eines Volkes in dem allgemeinen Weltverkehre und zu ihm in starker Weise ein. Wir sehen hier ganz ab von den oben erwähnten Bedingungen für den auswärtigen Verkehr und die Teilnahme am Seehandel, und heben vorzugsweise die geographische Stellung eines Landes zu denjenigen Ländern hervor, welche Angel- und Knotenpuncte für den Weltverkehr bilden. Die Güter der Erde, die Arbeitsproducte der Völker sind mannigfaltig, wie die Bedürfnisse der Menschen. Ob diese Bedürfnisse

notwendige, angewöhnte oder durch das Verderbnis der Sitte und des Geschmackes herbeigenötigte sind; ob die Befriedigungsmittel in der Nähe und in compacter Masse oder in entlegener Ferne und über weite Räume verstreut sich finden, der Handelsverkehr folgt dem Impulse des Begehrs und belebt die Weltstraßen zu Wasser und zu Lande. Zwischen den Hauptmärkten für Kauf und Verkauf entsteht ein reges anhaltendes Treiben, das für seine Wege insbesondere die Sicherheit, die Kürze und die Wohlfeilheit des Transportes in Berechnung zieht. Je nach der Lage eines Landes an einer solchen Weltstraße für den Handel oder fern von ihr, je nach der Beschaffenheit des Territoriums, das mit Flussthälern und Ebenen die Bahnen des Verkehrs lockt oder durch Gebirgszüge, Moore und öde Steppen ihn abweist, nimmt ein Volk an den Vorteilen der Passageländer für den Weltverkehr Teil oder muss sie an den von der Natur besser bedachten Nachbar übergehen sehen. Eine Aenderung in diesen großen Straßen für den Welthandel ist für alle dabei beteiligten Völker immer eine Lebensfrage gewesen. In dieser einzigen Thatsache liegt der Schlüssel zu mancher wichtigen Erscheinung in der ökonomischen Geschichte der Völker und ihre Anerkennung am gehörigen Orte wird noch manchen Satz in den Traditionen der politischen Geschichte umgestalten.

Gewiss wird nicht leicht die Reihe derjenigen Puncte, in welchen sich die Kraft der von der Natur ausgehenden Wirkungen für das ökonomische Leben der Völker berührt, erschöpfend vorgeführt werden können. Noch weniger wird sich eine Vollständigkeit der Erörterung gewinnen lassen, wenn man auf das mannigfaltige große Detail eingeht, welches sich überall darbietet, sobald man einen größeren Kreis in dem wirtschaftlichen Leben und Weben der Völker einmal näher ins Auge fasst. Zu welcher Reihe von Erwägungen regt der Wald an, das Haustier — und sehen wir nicht auch hier überall sofort die bestimmende Macht natürlicher Einflüsse des Territoriums? Stellt sich nicht wiederum sogleich die concrete Eigentümlichkeit ihrer Gestaltung entgegen? Das aber ist — wenn wir den Blick von dem Einzelnen auf das Ganze zurücklenken — allem Zweifel entzogen, dass die Natur selbst in dem Territorium, auf welchem die einzelnen Völker wohnen, individualisierte Grundlagen für die Zustände und die Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse dargeboten hat, welche einen bestimmenden Einfluss auf die Bahnen und die Erfolge der wirtschaftlichen Strebungen ausüben müssen. Im Hinblick auf das räumliche Ganze, das sich aus den großen Teilen, welche wir vereinzelt einer Betrachtung unterzogen haben, überall zu einer concreten Totalität zusammenbildet, müssen wir

es eingestehen, dass die einzelnen Völker gleich Erbsöhnen, die von Haus aus mit einem der Art und dem Grade nach unterschiedenen Vermögen für das Leben in der bürgerlichen Gesellschaft ausgerüstet erscheinen, von der Natur selbst für ihre durch Jahrhunderte hindurch dauernde Existenz und ihren Beruf in dem Weltverkehr und auf der Lebensbühne der Menschheit in einer ungemein unterschiedsvollen Weise ausgestattet worden sind.

Gleichwohl bildet alles, was bisher gesagt worden ist, im ganzen nur ein großes Argument, welches auf dem Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens zur Individualisierung zwingt.

Zusatz. An manche der im vorstehenden Abschnitt besprochenen Gegenstände werden wir heutzutage durch allgemein übliche Bezeichnungen so erinnert, dass uns sogleich ganze Reihen von Einzelnheiten in die Vorstellung treten. Ich verweise auf: die natürliche Dotation des Bodens, die verticale Configuration seiner Oberfläche, die horizontale Configuration der Meeresküsten und dann wieder auf die Linien der Isothermen, Isotheren, Isochimenen u. s. w. In deutschen Lehrbüchern, wie denen von Rau und von Roscher, finden sich hierauf bezügliche Ausführungen an den Stellen, wo von den „Naturkräften als Güterquellen“ (Rau) oder von dem „Productionsfactor der äußeren Natur“ (Roscher) gehandelt wird. Für meine vorstehende Darlegung war es jedoch eine Hauptsache, den hier und dort differenziert vorhandenen, thatsächlich wirksamen, concreten Bestand von „Naturgaben“ für die einzelnen staatlich umgrenzten, politisch geschiedenen Länderbezirke vorzuweisen und damit „individuelle Territorien“ als naturgegebene Vermögensgrundlagen der einzelnen Volkswirtschaften festzustellen. Nur in diesem Zusammenhang konnte dann auch die horizontale Configuration eines Landes, wie sie durch dessen politische Grenzlinie gebildet wird, sowie die Größe eines Landes und seiner Lage für den durch die neben einander verselbständigten Völker hergestellten Weltverkehr in Betracht genommen werden. Es handelt sich also hierbei keineswegs bloß um die allgemeine Kennzeichnung „nützlicher Naturkräfte“, sondern um den Vorweis der Wirkung eines unterschiedlichen Besitztumes und zwar des Besitztumes einer Volkswirtschaft und der einen Volkswirtschaft gegenüber einer anderen Volkswirtschaft*). In der gleichen Weise ist

*) Ich verweise, abgesehen von den neueren allgemeinen Werken von Schriftstellern wie Andree, O. Peschel, insbesondere auch auf Monographien

in einem nachfolgenden Abschnitt (II, 3) auf die Unterschiede im Capital-Besitz der einzelnen staatlich von einander getrennten Völker hingewiesen worden.

Während ein größerer Kreis von Erörterungen der Volkswirtschaftslehre die „Grundstücke“ ganz im allgemeinen genommen („in abstracto“), zum Gegenstand der Untersuchung hat, ist ein zweiter Kreis thatsächlich an die Voraussetzung gebunden, dass „die Grundstücke“ als eine „in concreto“ vorhandene und für den Gebrauch einer bestimmten Wirtschaftsführung verfügbare Gütermenge aufgefasst werden. Man konnte beispielsweise ganz „in abstracto“ die Grundstücke als ein Productionsmittel neben der Arbeit und dem Capital in Betracht nehmen oder die Unterschiede in der natürlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke und in der extensiven und intensiven Bewirtschaftung derselben vorführen, während für die Erörterung über das Einkommen des Grundrentners oder des Pächters die Annahme besteht, dass eine concrete Grundstück-Fläche vorfindlich ist, an welcher Eigentums- und Nutzungs-Rechte ausgeübt werden. Es ist eine selbstverständliche Folgerung, dass man dann auch erforderlichen Falles das, was sich an jenes concrete Besitztum und an das Eigentum und das Nutzungsrecht anschließt, genau unterscheidet von Ergebnissen aus andersartigen Zusammenhängen. Steht aber einmal eine Erörterung nicht über die Grundstücke „in abstracto“, sondern über Besitz und Gebrauch einer in concreto vorfindlichen Bodenfläche in Frage, so wird weiterhin zu beachten sein, dass einesteils Privateigentum und individueller Besitz für den Einzelnhaushalt, andernteils aber auch Staatseigentum und Gemeinbesitz für die Volkswirtschaft zu constatieren ist. Wenn sich aber auch sonsthin die Sachlage für diese beiden Arten von Besitz noch so sehr verschieden herausstellen mag, so können doch Zusammenhänge, welche grade nur durch das Besitzverhältnis gegenüber einer concreten Gütermenge bedingt sind, sich ebensowohl bezüglich des Staats-Eigentumes und des Volks-Besitzes, wie bezüglich des Privateigentums und des Einzelnbesitzes vorfinden. Weiteres hierüber wird an einer späteren Stelle vorgewiesen werden.

Das Verhältnis des „Staats-Eigentumes“ und „Staats-Vermögens“, wie es bezüglich der öffentlichen Gebäude, der „domanialen“

wie eine solche in dem Werke von Ratzel vorliegt: ‚Die vereinigten Staaten von Nordamerika‘, 2 Bände, München 1878 und 1880. Welche lehrreiche Parallelen sich für andere Disciplinen ergeben, bestätigt beispielsweise die kleine Schrift von R. Schiatarella: ‚Dell territorio nelle sue attinenze colla legge penale‘, Siena 1879.

Grundstücke, der Amtskassenbestände u. s. w. vorfindlich ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Dasselbe gilt für das Besitztum an öffentlichen Gewässern, Plätzen und Straßen, welche der „allgemeinen Benutzung“ dargeboten werden. Dagegen treten die besonderen Merkmale grade des territorialen Besitztumes eines staatlich besonderten Volkes, wie es bezüglich des Staats-Gebietes und für das Dasein und Wirken einer Volkswirtschaft vorfindlich ist, erst dann deutlich hervor, wenn wir einesteils die nationalen Oekonomien und die internationalen Scheidungen z. B. der französischen, der englischen und der deutschen Volkswirtschaft in Betracht nehmen und andernteils davon ausgehen, dass das eigenartige Verhältnis dieses concreten Besitztumes eines Volkes gegenüber denselben Dingen besteht, die außerdem noch im Eigentum der Einzelnen, im Eigentum des Staates oder in „öffentlicher Benutzung“ stehen. Dieses Volksbesitztum wird in seinem summarischen Bestand nicht geändert, wenn Privateigentum expropriiert oder Staatseigentum an Private verkauft wird. Es wird von der „einheimischen“ Wirtschaftsgesetzgebung ergriffen und gegen den auswärtigen Feind verteidigt. Es gehört zu den Steuerobjecten, an welche sich die öffentlichen Gewalten zur Deckung des allgemeinen Bedarfs für Staat und Gemeinde verwiesen finden; Grundstücke oder Häuser, welche zum Besitztum des deutschen Volkes gehören, werden von der deutschen Grundsteuer und Haussteuer betroffen, auch wenn sie im Privateigentum von Engländern und Franzosen stehen. Wie sich für eine bezügliche Volkswirtschaft die Wirkungen eines bestimmten Zollsystemes herausstellen, wird zweifellos grade auch von dem territorialen Besitztum des Volkes abhängig sein.

Folgenschwere Irrschlüsse sind unausbleiblich, wenn man gar nicht oder nur ungenügend beachtet, dass jedenfalls das territoriale Besitztum eines Volkes alle seine „Naturgaben“ wie nach der qualitativen Seite hin differenziert, so insbesondere auch quantitativ begrenzt, nur in beschränktem Umfange, darbietet. Daher ist die Gesamtheit jener bezüglich der „individuellen Territorien“ unweigerlich anzuerkennenden Thatsachen ganz besonders geeignet, über die vollständige Unmöglichkeit einer Erfüllung von Verheißungen aufzuklären, wie sie von vielen socialistischen Schriftstellern ausgesprochen worden sind. Keine irgendwelche „Organisation der Arbeit“ kann den quantitativ beschränkten Umfang und die räumlich differenzierte Verteilung der körperlichen Dinge verändern, deren die Menschen für die Verwirklichung wirtschaftlicher Pläne und Forderungen benötigt sind. Wenn trotzdem der Glaube sich verbreiten soll, dass in einer zukünftigen Zeit der gleiche Genuss wirtschaftlicher

Güter für „alle“ Menschen ermöglicht werden könne, so ist man eben genötigt, von ganz unmöglichen Erwartungen entweder bezüglich der „Natur“ oder bezüglich der „Arbeit“ auszugehen. Für die richtige Beurteilung der die Natur betreffenden Anforderungen hat sich der gutherzige und wohlmeinende Ch. Fourier durch seine unübertrefflich naive Schilderung der erwartlichen weil notwendigen Aenderungen in Licht und Wärme, Tieren und Pflanzen, Meerwasser u. s. w. auf der Erde ein grofes Verdienst erworben, welches durch seine eigne spätere Preisgebung dieser wahnwitzigen „Kosmogonie“ nicht gemindert wird. Mehr verbreitet und fester gewurzelt ist der Glaube an eine sachlich unmögliche Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit gegenüber den für die irdische Körperwelt naturgesetzlich vorhandenen Schranken verblieben. Auch ein socialistischer Schriftsteller wie Rodbertus, der sogar zugleich Gutsbesitzer und Landwirt war, verkündigt (‚Sociale Briefe an v. Kirchmann‘ 1850, II, 94), dass „schließlich die Schöpfung des Nahrungsstoffes ebenso in der Gewalt der Gesellschaft liegen werde, wie es heute in ihrer Macht liegt, beliebige Tuchquantitäten zu liefern, wenn nur die nötigen Wollvorräte dazu da sind“. Wie seltsam, dass ein für die Kritik fremder Meinungen begabter Denker keine Ahnung davon hat, dass die paar bescheiden nachfolgenden Worte: „wenn nur die nötigen Wollvorräte da sind“ den stolzen Hauptsatz über den Haufen werfen! Tuch ist eben nur Arbeitsproduct aus vorhandenem Wollvorrat, aber die Wollvorräte sind ebenso wenig wie irgend ein anderer Vorrat der vielen wirtschaftlichen Stoffgüter nun Product vorhandener menschlicher Arbeitskräfte. Selbstverständlich wird die thatsächliche Irrung in einer so wichtigen Frage nicht im geringsten dadurch verbessert, dass man jenen Hauptsatz auf stellt, aber von der bei Rodbertus nachfolgenden Bedingung nichts erwähnt. Dies ist die Form, in welcher — um von „optimistischen“ Nationalökonomen wie Carey und Bastiat zu schweigen — der große „Pessimist“ Ricardo denselben schweren Irrtum gleich in der ersten Grundlegung für den Aufbau seiner Wert-Lehre verkündet hat. „Diejenigen Dinge, welche Nutzen gewähren“ — heifst es in ‚Principles‘, ch. 1 — „erhalten ihren Tauschwert aus zwei Quellen: aus ihrer Seltenheit und aus dem Quantum Arbeit, die erforderlich ist, um sie zu erhalten. Es giebt Dinge, deren Wert einzig von ihrer Seltenheit abhängt. — — Dergleichen sind vortreffliche Statuen und Gemälde, seltene Bücher und Münzen, Weine von vorzüglicher Güte, die nur in besonderen Landstrecken und in geringer Quantität erzeugt werden — —. Diese Classe von Dingen macht inzwischen nur einen kleinen Teil derjenigen aus, welche

täglich umgesetzt werden. Bei weitem der größte Teil der Güter, die man zu besitzen wünscht, wird durch Arbeit hervorgebracht, nicht in einem Lande allein, sondern in mehreren kann man sie vervielfältigen, und zwar auf eine unendliche Weise, sobald man nur die zu ihrer Hervorbringung nötige Arbeit anwenden will“. Wir müssen sicherlich auch schon fragen: warum soll es „einzig die Seltenheit“ und nicht auch die Arbeitsleistung verursachen, dass wir den Tauschwert eines Unicums, das von dem einen Maler produciert ist, auf 100 000 Mark bestimmt finden, während das Unicum eines anderen Künstlers noch nicht auf eben so viele Zehntel von Pfennigen gewertet wird? Hier handelt es sich jedoch vor allem um die unbedingte Zurückweisung des anderen schweren Irrtums von Ricardo. Wo in aller Welt ist auch nur das eine wirtschaftliche Gut, welches man „auf eine unendliche Weise vervielfältigen kann“, sobald man über genügende Arbeit verfügt? Schon ein erster Blick grade auf die für die Menschen unentbehrlichsten Güter sollte ein so gänzlich haltloses Urteil nicht aufkommen lassen. Weder Nahrungsmittel noch Kleidungsstücke, weder Wohnhäuser noch Brennholz können von uns „in unendlicher Weise vervielfältigt werden“. Es ist ja auch leicht einzusehen, dass ein etwaiger gegnerischer Hinweis auf die in der neueren Zeit wiederholt aufgetretene Thatsache einer „Krisis wegen Ueberproduction und Mangels an Consumenten“ nicht von ferne geeignet ist, jenes Axiom Ricardos zu stützen. In jeder derartigen Krisis hat es ja nur an der „wirksamen“ Nachfrage „zahlungsfähiger“ Consumenten gefehlt, während Consumenten als solche hundertfach übergenug zu erlangen gewesen wären. Auch wird die Möglichkeit einer unendlichen Vervielfältigung der wirtschaftlichen Güter nur durch Arbeit nicht im geringsten dadurch erhärtet, dass der bezügliche Bedarf aller zur Zeit lebenden Volksangehörigen und respective Menschen durch die Production in der vorfindlichen Weise befriedigt wird. Hiebei steht ja wiederum grade nur eine begrenzte Productionsleistung in Frage und die von ihr erzielte Gütermenge bleibt jederzeit und unvermeidlich von den Bedingungen einer durch Naturschranken verhinderten „Vervielfältigung ins Unendliche“ begleitet.

Welche Tragweite der Irrtum Ricardos hat, ermisst sich vielleicht am besten an der Wahrnehmung, dass er die Grundlage für den Wahn bildet, man könne durch eine „neue, von Grund aus verbesserte Organisation der Production“ allen Menschen den Genuss von Gütern zugänglich machen, welche bei der überkommenen Eigentumsordnung u. s. w. nur einer kleinen Anzahl von Consumenten zugänglich seien. Gewiss kann man anordnen, dass ein Jahresproduct von

10000 Flaschen Weines bester Sorte nicht fernerhin von den nach den jetzigen Verhältnissen erwartlichen Käufern, sondern von anderen Leuten consumiert werde; man kann auch die Einrichtung treffen, dass je nur eine Flasche von irgend welchen 10000 Menschen consumiert werde, nicht aber dass auch noch eine zweite Myriade und Myriaden von Menschen eine Flasche erhalten. Und sollte auch eine neue Einrichtung der Weinproduction es dahin bringen, dass in einem Jahre mit günstigem „Verhalten der Natur“ statt 10000 Stück vielmehr 11000 und 12000 gewonnen würden, so würde doch auch sie durchaus nicht verhindern können, dass in einem ungünstigen Jahre nur 2000 und weniger erlangt werden.

Dass man genau zwischen den Aussichten auf Ergebnisse aus einer Veränderung in der Verteilung der Güter und denen aus einer Veränderung in der Production der Güter zu unterscheiden hat, sollte auch gegenüber einer heutzutage oft und nachdrücklich ausgesprochenen Versicherung beachtet werden. Man behauptet, dass nur, aber auch ganz sicher durch eine mittels der Lohnsteigerung erhöhte Consumtionsfähigkeit der Handarbeiter wie anderen Uebelständen, so insbesondere auch jenen aus unseren „Productions- und Handels-Krisen“ hervorgehenden schweren Leiden abgeholfen werden würde; dabei soll die „erhöhte Consumtionsfähigkeit“ dann verwirklicht erscheinen, wenn die Arbeiter den „ganzen Ertrag“ ihrer Arbeit bekommen. Allein jene während des ersten Abschnittes einer „Krisis“ in „übermäßiger Menge“ producierten oder angekauften Waren, deren „Schleuderpreise“ in dem zweiten Abschnitt den privaten Unternehmer und den die Arbeitslöhne austeilenden Geschäftsbetrieb zu Fall bringen, werden ja auch heutzutage schon insgesamt consumiert, ohne deshalb einem Consumtionsbegehr Aller genügen zu können. Selbst die im weitesten Wurf überhaupt mögliche Steigerung der Consumtionsfähigkeit der Arbeiter ist eben doch naturnotwendig auch nur eine begrenzte, und die Vorstellung, dass für jede bei hochgesteigerter Consumtionsbefähigung der Handarbeiter erwartliche vergrößerte Menge von Arbeitern die gleiche Consumtionsbefähigung in Aussicht genommen werden könne, führt eben auch wieder auf jene Erklärung Ricardos zurück, wonach man das wirtschaftliche Gut in unendlicher Weise vervielfältigen kann, wenn man nur über eine bezügliche Menge von menschlicher Arbeit verfügen kann.

Aus der vorstehenden Erörterung geht aber auch hervor, von wie großer Bedeutung es für das Wirtschaftsleben der Menschen ist, wenn ein Volk denjenigen Teil seines im ganzen absolut beschränkten Bodenbezirkes, welcher anbaufähig ist, zu erweitern vermag. Ich meine nicht

eine Erweiterung durch Eroberung fremden Gebietes, da hier das eine Volk nur gewinnt, was das andere verliert, sondern jene Vorgänge der Eindeichung und Eindämmung, der „Regulierung und Correction“ der Wasserläufe, der Bewässerung und Entwässerung des Bodens, wodurch wirtschaftliches Neuland an die Stelle einer öden Fläche des Volksterritoriums tritt.

2.

Von wirtschaftlicher Thätigkeit und wirtschaftlichen Erträgnissen kann immer nur so die Rede sein, dass sie als das Ergebnis eines Zusammentretens oder Zusammenwirkens der durch die äussere Natur dargebotenen Kräfte oder Objecte und der Thätigkeit des Menschen erscheint. Es bildet deshalb die Untersuchung der menschlichen Natur, soweit dieselbe für die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen in Betracht kommt, die andere große Hälfte des Gebietes dieser allgemeinsten Erörterungen.

Die Untersuchungen über die durch die Natur des Menschen gegebenen Bedingungen sind jedoch nicht bloß in der politischen Oekonomie, sondern auch in manchen anderen Disciplinen vernachlässigt worden, die von den abstractesten Erörterungen doch immer wieder auf den concreten und geschichtlichen Menschen zurückkommen müssen. Man mag diese Untersuchung für überflüssig, das zu erwartende Resultat derselben nicht nur für allgemein bekannt, sondern auch in ganz gleicher Weise anerkannt gehalten haben. Darin irrt man sich aber so sehr, dass im Gegenteil die Verschiedenheit, in welcher die Natur des Menschen von den einzelnen Theoretikern aufgefasst wird, der innerste Grund für die Verschiedenheit des Ergebnisses ist, zu welchem sie durch eine scheinbar allein auf abstracte Begriffe gestellte Ideenverbindung gelangt sind. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, dass selbst die verschiedenartige Darlegung der allgemeingeschichtlichen Entwicklung und der Unterschied der Systeme der Philosophie ebensogut wie der Unterschied der Systeme der Politik zu einem sehr wesentlichen Teile auf die besondere Auffassung der Natur des Menschen in der Erkenntnis des Historikers, des Politikers, des Philosophen zurückgeführt werden muss; wie unmittelbar beantwortet sich darnach selbst die Frage nach der letzten Bestimmung des Menschen!

Oft ist nur durch die Beachtung dieses Verhältnisses der zu gerechter Würdigung führende Weg zu erschließen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der zu beurteilende Theoretiker, z. B. der Politik oder

der politischen Oekonomie, sich jenes Zusammenhangs klar bewusst gewesen ist, oder nicht. Ein Politiker wie Machiavelli wird immer unrichtig beurteilt werden, wenn man nicht mit ihm von seiner Auffassung des Menschen ausgeht; in wie enger Verbindung steht die Anschauung Adam Smiths einmal über die Natur des Menschen im allgemeinen, und sodann über die Motive der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen mit den Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Untersuchungen desselben Schriftstellers! Und fürwahr grade in dem wirtschaftlichen Weben und Leben des Menschen kommt ja der Leib und die Seele, das Begehren und das Erkennen des Menschen in Thätigkeit, und deshalb zugleich ganz unmittelbar als eigentlicher Untersuchungsgegenstand in Betracht. So ist es gekommen, dass A. Smith eben dadurch, dass er den Thätigkeitstrieb des Menschen, welcher in dessen wirtschaftlichem Schaffen hervortritt, scharf in Erwägung zog, eine der hauptsächlichsten Großthaten vollbrachte, durch welche er sich über seine Vorgänger weit hinaushob. Aber nach diesem bedeutsamen Anstoße ist die Untersuchung wenig weiter gefördert worden. Zwar drängte die Nötigung, communistischen Wirtschaftsschematismen und socialistischen Arbeitsorganisationen entgegenzutreten, zur Erwägung des anthropologischen Elementes in einem wichtigen „Factor der Gütererzeugung", und die Frage, ob der Privategoismus als das der Volkswirtschaft zu Grunde zu legende Thätigkeitsmotiv im einzelnen Menschen zu betrachten sei oder nicht, wurde häufig discutiert. Doch ist man kaum über ein Ja und Nein auf die bereits durch A. Smith gestellte Alternative hinausgekommen, und die Verhandlung ist nicht anders geführt worden, als wie er sie gewissermaßen instruiert hatte, also insbesondere ohne alle Rücksicht auf die in der Nationalität, in dem Volke im historisch-genealogischen Sinne gegebenen Unterscheidungsmomente. Dieser Punct allein, die concrete Eigentümlichkeit des nationalen Menschen, welcher in der Volkswirtschaft mit Leib und Seele, mit Erkennen und Begehren thätig wird, steht hier zu erörtern.

Wie vielfältig auch A. Smith auf die Bewegung in der Zeit wenigstens hinsichtlich der Vergangenheit, Rücksicht nimmt, wie häufig er auch eigentümliche Verhältnisse in dem Boden der Territorien hervorhebt, der nationale Charakter des Menschen, beziehungsweise die Manifestation desselben in der Volkswirtschaft, ist nirgends von ihm in Betracht gezogen worden. Er spricht sehr häufig von den verschiedenen staatlichen Institutionen der Völker und ihrer Bedeutung für die ökonomischen Dinge in einem Lande, von dem Einflusse besonderer äußerer Ereignisse, wie des Krieges u. s. w. — d. h. von Dingen, welche, wie

er sie auffasst, hier wie dort vorkommen, bleiben oder sich ändern können; von einem maßgebenden Einflusse des aus der Abstammung und der geschichtlichen Entwicklung hervorgewachsenen nationalen Charakters der Völker auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse spricht er nirgends. Seine feinen psychologischen Beobachtungen beziehen sich immer nur auf die menschliche Natur der Individuen ganz im allgemeinen, ja manchmal glaubt man, Smith sträube sich wie bewusst gegen die Anerkennung irgend eines Einflusses des nationalmenschlichen Elementes. Wenn er gewisse wirtschaftliche Thatsachen in Holland auf die öffentliche Meinung in diesem Lande zurückführt, so lässt er diese doch nur als das Ergebnis einer überall gleichen Notwendigkeit erscheinen [1]); die Thatsache, dass die Regierung in Frankreich Anleihen besser durch Verausgabung von Leibrenten, in England dagegen besser durch immerwährende Renten zu Stande bringt, erscheint ihm zuletzt doch nur als eine Folge des Umstandes, dass London eine große Handelsstadt ist, Paris aber nicht [2]) u. s. w. [3]). Auch die Discussion über die in der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen hervortretenden Triebe und Motive hat über diesen Punct nichts erhebliches gebracht, da man grade darin so zu sagen nur die allgemeinmenschliche Psychologie und Physiologie, nicht die nationale in Erwägung zog.

Wir können die nationale Eigentümlichkeit der Völker nicht als ein bloßes Ergebnis des Bodens, auf welchem sie sesshaft sind, und des Klimas, unter dem sie leben, erklären, wie groß auch im übrigen die Einflüsse von Boden und Klima auf den Charakter der Völkerindividualitäten angeschlagen werden mögen. Wäre das Gegenteil wahr, so würde freilich die Wirkung des Unterschiedes in den nationalen Charakteren für die Erwägung wirtschaftlicher Verhältnisse die gleiche bleiben, derselbe würde nur das Ergebnis einer anderen Ursache sein, als wir meinen, würde dann eben auch auf Lage und Klima des Landes zurückgeführt werden müssen, wie etwa die Thatsache, dass der Nordländer mehr Nahrungsmittel consumieren muss. Offenbar aber verbleiben nach Abrechnung der wirklichen Einflüsse, welche Boden

1) I. 9: It is there unfashionable not to be a man of business. Necessity makes it usual for almost every man to be so, and custom every where regulates fashion.

2) V. 3.

3) Vergl. auch unten die Darstellung des Zusammenhanges, in welchem Adam Smith sich mit der allgemeinen geistigen Richtung seiner Zeitgenossen befand.

und Klima auf den Charakter und die Geschichte der Bewohner eines Landes ausüben, keine gleichen Größen zurück. Unter sehr ähnlichen Bedingungen des Bodens und des Klimas erhalten sich die nationalen Charaktere der Völker in dauernder Eigentümlichkeit; der nationale Charakter des Menschen bleibt erkennbar auch nach einem Wechsel des Territoriums und des Klimas; er wandelt sich nicht in die Eigentümlichkeiten etwa desjenigen, der bei dem früher denselben Boden bewohnenden Volke erkenntlich war; wie er sich in den Zeiten der Einwanderung eines Volkes in ein neues Territorium, unter eine andere Sonne zeigt, so wird er auch noch manches Jahrhundert später erkannt. Ist der nationale Charakter des Germanen und des Romanen in Amerika ebensogut ersichtlich wie in Europa, so erkennen doch auch nicht bloß wir in den alten Bewohnern Germaniens unsere Vorväter, selbst der Franzose fühlt sich in den ältesten, der Eigenliebe nicht in allem schmeichelnden Denkmalen seiner Landesgeschichte zu Hause und verleugnet nicht die Verwandtschaft des Blutes [1]). Ja wir gewahren sogar, dass, wie wenig auch irgend ein Volk die bestimmenden Einflüsse des Bodens und des Klimas überhaupt aufheben kann, doch grade in der Art, wie es sich zu diesen Bedingungen seines Daseins stellt, die nationalen Unterschiede scharf hervortreten. Und beruht nicht auch auf der physischen Eigenschaft, das verschiedenartige Klima besser ertragen zu können, zu einem guten Teile der geschichtlich bewährte Beruf zur Colonisation und die weltbeherrschende Stellung der kaukasischen Rasse?

Während nun die einzelnen Völker vermöge ihrer aus der geschichtlichen Abstammung und Entwicklung hervorgewachsenen Nationalität in besonderer Eigentümlichkeit mit charakteristischen Merkmalen neben einander sich herausheben, steht andererseits die besondere geistige wie körperliche Eigentümlichkeit des Individuums in dem unmittelbarsten Zusammenhange mit den Erfolgen wie auch mit der Wahl der wirtschaftlichen Thätigkeit desselben. Wenn auch keineswegs alles, so ist doch sehr vieles in der Privatwirtschaft durch die rein persönlichen Eigenschaften des Menschen bedingt, indem die Erwerbung und Erhaltung wie der Verzehr und die Verwendung wirtschaftlicher Güter abhängig erscheint von der Neigung, der Fähigkeit, der ausdauernden

1) Je ne sais, mais en traçant les récits de ce long ouvrage, plus d'une fois je me suis arrêté d'émotion; plus d'une fois j'ai cru voir passer devant mes yeux l'image d'hommes sortis d'entre nous; et j'en ai conclu, que nos bonnes et nos mauvaises dispositions ne sont point nées d'hier sur cette terre, où nous les laisserons. A. Thierry am Schlusse der ‚Histoire des Gaulois'.

Kraft zu körperlichen und geistigen Anstrengungen, von der Sparsamkeit und dem Unternehmungsgeiste, von der Zahl und der Stärke der Bedürfnisse des Einzelnen. Wenn man aber den Zusammenhang zwischen gewissen körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten des Menschen mit dem Resultate der Privatwirtschaft anerkennt; wenn man die fundamentale Beziehung, in welcher die Privatwirtschaft zu der Volkswirtschaft steht aus mannigfaltigen Gründen zu erhärten sucht, auch das Vorhandensein nationaler Eigentümlichkeiten und Charakterzüge in den verschiedenen Völkern nicht in Frage stellt, so wird sich der Umstand, dass man aus diesen Vordersätzen die unmittelbar sich ergebende Schlussfolgerung auf eine aus der nationalen Natur des Menschen hervorgehende concrete Gestaltung der Volkswirtschaft zu ziehen unterlässt, nur so erklären lassen, dass man alle diejenigen persönlichen Eigenschaften des einzelnen Menschen, welche in der wirtschaftlichen Thätigkeit desselben in Betracht kommen, außer aller Beziehung zu den nationalen Merkmalen der Völker setzt und diese andererseits ohne jeglichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse verbleiben lässt. Diese Meinung wird aber durch das lebendige Zeugnis der geschichtlichen Wirklichkeit von den ältesten Zeiten an bis auf diese Stunde zurückgewiesen. Es zeigt sich obendrein, dass manche aus der persönlichen Natur des Menschen hervorgehende, für die wirtschaftlichen Verhältnisse wichtige Bedingungen erst dann zum Vorschein kommen, wenn man den Blick auf die Gesamtmasse der einer Nation angehörigen Individuen wirft.

Zweifelsohne treten in den charakteristischen Merkmalen der einzelnen Menschenrassen die Factoren im persönlichen Menschen, welche mit der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in einem bedeutsamen Causalnexus stehen, in den stärksten Gegensätzen hervor. Alle körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten des Menschen, von denen der Erfolg seiner ökonomischen Thätigkeit abhängig gemacht werden muss, zeigen sich hier in augenfälligen Gradunterschieden wie in mächtigen qualitativen Contrasten als Ergebnisse und Merkmale der physischen Abstammung. Für die gewaltigen Unterschiede in der körperlichen Kraft und Ausdauer des Negers aus Afrika und des Indianers in Amerika hat die kaukasische Race selbst ebenso traurige als belehrende und unwidersprechliche Belege gesammelt. Auch der ungebildete Kaukasier hat, wo er mit anderen Rassen zusammentraf, bald erkannt, dass dem verschiedenen Kreise von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse eine Verschiedenheit des Erwerbs- und Genusstriebes zu Grunde lag. Doch kann man über eine so allgemein anerkannte Thatsache ebenso rasch hinweggehen wie über den Hinweis auf die aus der

physischen Natur hervorgehenden Unterschiede der einzelnen Rassen in Bezug auf die intellectuellen Fähigkeiten des Menschen. Den eigentlichen Maßstab für die Resultate der Rassenunterschiede für die wirtschaftlichen Verhältnisse wird man erst dann besitzen, wenn man erwägt, dass — wie sich zeigen wird — das wirtschaftliche Element im Volksleben und seine Fortbildung und Entwicklung in der Geschichte gar nicht aus dem Zusammenhange mit dem Gesamtzustande eines Volkes herausgerissen werden darf, weshalb die mit den Rasseneigentümlichkeiten eng zusammenhängenden höheren und niederen Stufen des Gesamtzustandes der einzelnen Völker in sich zugleich die Resultate der Rassenverschiedenheit für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Auch in der neuesten Zeit ist Gelegenheit genug geboten worden, die augenfälligen Ergebnisse da festzustellen, wo verschiedene Rassen auf demselben geographischen Terrain oder in nächster Nachbarschaft neben einander wirtschaften.

Aber erst innerhalb derselben Rasse treten die eigentlich nationalen Eigentümlichkeiten der einzelnen Völkerindividualitäten hervor, nicht als Gegensätze zu den Rassencharakteren, nicht neben ihnen, sondern wie die besonderen Aeste eines gemeinsamen Stammes. Auch hier zeigen sich solche Unterschiede und Gegensätze in der geistigen Anlage und Befähigung, in den Trieben des inneren Lebens wie in den körperlichen Eigenschaften und Kräften des Menschen, dass wir die Verschiedenheit des ökonomischen Effectes, soweit derselbe überhaupt von einer Bethätigung menschlicher Kräfte abhängig erscheint, notwendig erwarten müssen. Wohl wird anzuerkennen sein, dass die Unterschiede hier nicht so derb und schroff hervortreten, wie zwischen den verschiedenen Rassen, dagegen verdient es auch besondere Beachtung, dass sie innerhalb der gebildetsten Rasse, der kaukasischen, weitab am stärksten sich geltend machen. Wie unter gebildeteren einzelnen Menschen der Unterschied der Charaktere größer ist als zwischen ungebildeten, und bei jenen auch schon geringere Nüancen eine große Verschiedenheit in den von ihnen ausgehenden Wirkungen und Folgen bemerken lassen, so stellt sich auch innerhalb eines Kreises von Völkern, die sich mit einander auf einer höheren Culturstufe befinden, eine größere Menge charakteristischer Gegensätze und Divergenzen heraus, indem jede Eigentümlichkeit, die auf den unteren Entwicklungsstufen vielleicht nur in schwacher Andeutung vorhanden ist, durch die höhere Civilisation ein scharf hervortretendes Gepräge erhält; ebenso erhalten auch hier geringere Differenzen dadurch eine große Bedeutung, dass sie in der vielfältigen Gliederung und in der mannigfaltigen Verschlungenheit der

ökonomischen Zustände so viel mehr Gelegenheit finden, sich geltend zu machen, während zugleich in sehr entwickelten Verhältnissen auch aus kleinen Ursachen große Wirkungen hervorzugehen pflegen.

Die verschiedenen Volksstämme der kaukasischen Rasse zeigen in der That keineswegs jene Homogenität in dem Menschen und dessen Strebungen, Leistungen, Bedürfnissen, welche die unerlässliche Voraussetzung mancher abstracten Fictionen ist, denen sich auch sehr begabte Geister hingegeben haben — unerlässlich, sobald man den Wahn zurückweist, dass die gesamte geistige und körperliche Eigentümlichkeit des Menschen in gar keiner Beziehung zu der Gestaltung der ökonomischen Dinge stehe. Nichts zeigt deutlicher den Irrtum, für die politische Oekonomie die Völker als Summen unterschiedsloser Individuen zu Grunde zu legen, als wenn man die wirklichen Individuen der geschichtlichen Völker als wirtschaftende Kräfte neben einander stellt. Wir pflegen meist dergleichen Unterscheidungen nur zwischen Einzelnen anzustellen und führen sie, auch wo sie sich uns mit auffälliger Stärke bemerkbar machen, viel zu wenig auf nationale Eigentümlichkeiten und Stammesunterschiede zurück. So schon die bedeutsamen Unterschiede der körperlichen Kraft und Ausdauer in dem Menschen der verschiedenen europäischen Völker. Und doch bringen hin und wieder die Völkerzüge auf den Heerstraßen des Krieges auch einmal einen Gesamteindruck über die Leibesunterschiede der einzelnen Nationen hervor. Aber sie müssen sich gewiss hinter dem Pfluge, in der Werkstätte, auf dem Wasser nicht minder geltend machen, als in dem Waffenrocke. Bei gleichem Winde und gleicher Sonne muss doch auch in dem „friedlichen Wettkampfe“ der Erwerbswege der Eisenarbeiter dem Eisenarbeiter unterliegen, der Bauer hinter dem Bauer zurückbleiben, und in einem Streite um den Weltmarkt muss hier der Sieg ebenso sicher sein als dort die Niederlage, so lange in dem fraglichen Erwerbszweige der Handarbeiter nach den bedingenden Conjuncturen des Weltverkehrs hier wie dort täglich zwölf und mehr Stunden mit voller Anstrengung der Körperkräfte thätig sein müsste.

Während die Chemie und die Geognosie der neuesten Zeit in vielfältiger Weise die Erkenntnis der concreten Eigentümlichkeiten der territorialen Grundlage der Völker gefördert haben, ist die genauere Einsicht in die körperlichen Unterschiede des Menschen in den einzelnen Nationen einesteils von der Ethnographie, andernteils von der exacten Statistik wenigstens angebahnt worden; denn auch noch jetzt lässt sich nur von Anfängen reden, die, so vielversprechend sie auch sein mögen, doch noch gar keine abschließende Aussicht auf die Menge

und Bedeutsamkeit der zu erringenden Resultate möglich machen. Häufig ist auch in den noch sehr fragmentarischen Untersuchungen der Einfluss der Oertlichkeit und des Klimas oder auch eines möglicherweise zu verpflanzenden Lebensbrauches und Herkommens auf die körperliche Beschaffenheit des nationalen Menschen von den Wirkungen seiner Stammesabstammung nicht geschieden, vielfach wird selbst diese Scheidung unmöglich erscheinen; für die Bcherzigung der thatsächlichen Wirkungen eigentümlicher Ursachen ist dies ohne Belang; im einen wie im anderen Falle erscheint sie notwendig.

Nach manchen vereinzelten Vorarbeiten hat der Belgier A. Quetelet in einem sehr bedeutsamen Werke [1]) unter anderem auch die Entwicklung der Größe und der Muskelkräfte des menschlichen Körpers an einer großen Zahl von Individuen durch exacte Beobachtung und Berechnung festzustellen gesucht. Es ist ihm freilich dabei immer um die Resultate für den „mittleren Menschen“ zu thun, und wenn es auch für die Verhältnisse grade der Volkswirtschaft sich um die Bestimmung von Durchschnittsgrößen bei dieser Frage handelt, so sind doch für sie auch nur diejenigen von Belang, welche sich innerhalb der nationalen Grenzen bewegen, für welche Beschränkung Quetelet in vielen Fällen kein Interesse zeigt. Doch hat auch so dieses Buch gedeihliche Resultate für unsere Frage gebracht, und man sieht durch unzweifelhafte Nachweise nicht nur die durchschnittliche Größe, sondern auch die durchschnittliche Stärke der Muskelkräfte des Engländers, des Schotten, des Irländers, des Belgiers in bedeutsamen Unterschieden erhärtet. Und überhaupt giebt Quetelet, wie viel man auch gegen einzelnes in seinen Ausführungen einzuwenden haben mag, doch nach manchen Seiten hin dem Nationalökonomen, welcher auf die Verschiedenheit des Menschen in den einzelnen Völkern überhaupt Gewicht legt, reichlichen Stoff zum Nachdenken. Ich will hier aus der Menge der dargebotenen Fingerzeige nur noch darauf aufmerksam machen, dass Quetelet auf die Verschiedenheit einesteils der durchschnittlichen Lebensdauer, andernteils auf die Verschiedenheit der Verhältniszahlen hinweist, in welchen sich die einzelnen Altersklassen, also z. B. auch die der Individuen in ihrem kräftigsten, arbeitfähigsten Alter unter den

1) ‚Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft‘. Paris 1835. Deutsch mit Anmerkungen von Riecke, nebst einem Anhange, enthaltend die (zum Teil sehr bemerkenswerten) Zusätze Quetelet's zu dieser Ausgabe. Stuttg. 1838. Vergl. das Zweite Buch.

in der Gesamtsumme vielleicht ganz gleichen Bevölkerungen einzelner Länder finden. Denn ganz offenbar hängt die Beurteilung der in dem Menschen beruhenden wirtschaftlichen Arbeitskraft der Nationen auch von der Frage ab, welches durchschnittliche Lebensalter die Individuen erreichen, auf welche die Gesellschaft die materiellen und — man kann auch sagen — die immateriellen Erziehungsausgaben verwendet hat, wie sich andererseits nicht bloß die kriegerische Stärke, sondern auch die wirtschaftliche Arbeitskraft auch summarisch gleicher Bevölkerungen durchaus verschieden zeigen muss, je nachdem eine größere oder eine geringere Zahl der Lebenden sich in den Kinder- und Greisenjahren oder in dem kräftigen Alter von etwa 20 bis 50 Jahren befindet. Und überhaupt ergeben sich bei einer schärferen Betrachtung derjenigen Momente des menschlich persönlichen Daseins in den einzelnen Völkern, auf welche eine umsichtige und umfassende Bevölkerungsstatistik ihr Augenmerk zu richten pflegt, mancherlei neue Ausgangspuncte zur Feststellung der für die ökonomischen Dinge so wichtigen Verschiedenheit des nationalen Menschen. Auf diesem weiten Gebiete sind kaum die ersten Anfänge gemacht; die physiologischen Untersuchungen und die Beobachtungen der exacten Statistik werden an vielen Stellen in einander greifen, sich unterstützen und ergänzen müssen. Auch die officielle Statistik ist wenigstens in einzelnen Ländern auf die nationale Consumtion vieler Verbrauchsgegenstände aufmerksam geworden, und wenn die physiologischen Untersuchungen das Maß und die Gattung des aus physiologischen Gründen, insbesondere auch des Klimas, Notwendigen festgestellt haben werden, wird sich Maß und Gattung des auf rein nationale Ursachen Zurückzuführenden leichter gewinnen lassen. Gewiss hängen nicht einmal die quantitativen, noch weniger aber die qualitativen Unterschiede vieler Consumtionsartikel immer mit dem Maße der körperlichen Anstrengung und Bewegung oder mit den klimatischen und territorialen Bedingungen zusammen, und mit anderen eigentümlichen Körperverschiedenheiten des Menschen in den einzelnen Völkern, wie mit der Hand- und Fingerfertigkeit, mit dem besonderen „Geschick“ für einzelne bestimmte Gewerksarbeiten, stehen sie ohnedies in gar keiner Verbindung.

Fast noch augenfälliger wie die körperlichen Verschiedenheiten des Menschen in den einzelnen Nationen treten die Unterschiede der inneren Anlagen und Triebe, der geistigen Befähigung hervor. Innerhalb des allgemeinen Kreisringes, welcher den geistigen Culturstand der kaukasischen Rasse gegen die übrigen abgrenzt, können wir mannigfaltige Stufen der geistigen Begabung und nicht minder die Ver-

schiedenheit der Richtung, in welcher sich dieselbe vorzugsweise auszuprägen pflegt, nachweisen. Die allgemeine Geschichtschreibung hat vielfach darauf hingewiesen, dass bei dem einen Volke der Hang zur Beschaulichkeit und eine passive Hinnahme äußerer Eindrücke vorherrscht und bei dem anderen ein reger Trieb zum Forschen, Erkennen und Begreifen; dass neben einem schwer erregbaren, am Hergebrachten zäh festhaltenden Volke heißes neuerungssüchtiges Blut wohnt; dass die Landesgrenze genügsame und gleichmütige von genuss- und erwerbslustigen, indolente von rührig emsigen Menschen scheidet. Aber alle diese Merkmale sind doch ganz offenbar nicht bloß charakteristische Züge für die Darstellung der allgemeinen Geschichte der Nationen, sondern sie müssen auch grade auf dem Felde der ökonomischen Dinge ihre großen und dauernden Wirkungen hervorbringen. Selbst die Gewandtheit in der Anwendung, der Takt und die Umsicht in der Verbesserung der Technik stehen ebenso wie der Fleiß und der Fortschritt in den wissenschaftlichen Disciplinen, deren Resultate der wirtschaftlichen Thätigkeit zu gute kommen, in einer engen Beziehung zu der Persönlichkeit des Menschen im allgemeinen, und wenn sich im Hinblick auf die großen Gesamtheiten ganzer Völker Unterschiede der Gemütsaffecte, des Temperamentes, der geistigen Fähigkeit und Richtung erkennen lassen, so müssen sie für die Resultate des Ganzen ebensowohl ihre großen Wirkungen haben wie für die Erfolge der individuellen Wirtschaften. Wenn es überhaupt eine geschichtliche Wahrheit ist, dass in England der rechnerische Eigennutz im Privatverkehr neben mächtigem Nationalstolz und großer Geringschätzung der unbritischen Welt, der Sinn für ständische Gliederung und das überkommene Recht, wie Arbeitseifer und Mut und Kraft zum Selfgovernment heimisch ist; der Gleichheits- und der Genussdrang, die Neuerungssucht und der gute Geschmack in Frankreich ebenso verbreitet ist wie Bedachtsamkeit, geordneter Fleiß, Humanität und Billigkeit im Einzelverkehr neben weltbürgerlichem Sinne in Deutschland; dass die künstlerische Begabung und der Sinn für die Freuden des süßen Nichtthuns dem Italiener ebenso angeboren scheint, wie dem Holländer der Sinn für den hausbackenen Nutzen, die Genügsamkeit, der reinliche Fleiß, oder dem Spanier die Habsucht, der indolente Stolz und die beschränkte Verachtung der Fremde — wenn das überhaupt eine geschichtliche Wahrheit ist oder immerhin auch ein Anderes, wodurch diese Züge ergänzt oder berichtigt werden, so muss die Haltung und Bewegung der Volkswirtschaft in diesen Ländern durch solche nationale Eigentümlichkeiten ebensowohl einen specifischen Charakter erhalten, wie etwa die Verschiedenheit des Maßes, in welchem

der Individualismus in den germanischen und romanischen Völkern verglichen mit den slawischen ausgebildet ist, Wirkungen der Stammeseigentümlichkeit auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge hervortreten lässt. Auch wenn man nur die Activität und Receptivität des geistigen Fassungsvermögens ins Auge fasst, gewahrt man, wie verschieden der Genius auch der Nationen ist, und welche Folgen diese Verschiedenheit für die wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar nach sich zieht. Würde es möglich sein, die Erteilung einzelner Patente zu einem Schutz- und Prohibitivsystem für die Errungenschaften des geistigen Fortschrittes im allgemeinen und für die Dauer wirksam zu erweitern, so würden daraus zweifelsohne unmessbar größere Folgen für das wirtschaftliche Leben der einzelnen Völker gegen einander hervorgehen, als durch eine Erschwerung oder Verhinderung des internationalen Verkehrs mit materiellen Sachgütern. Dass dieses durch die Verkehrsverhältnisse unmöglich gemacht wird und im Gegenteil die Communication der Producte der erfindenden und erkennenden Geisteskräfte nur immer leichter und in weiteren Kreisen sich vollzieht, kann weder die Folgen des Unterschiedes zwischen voranschreitenden und nachfolgenden Nationen aufheben, noch auch die eben in dem Volksgeiste selbst liegenden, oft gradezu entgegengesetzten Neigungen und Strebungen bei dem Hervortreten wichtigerer Neuerungen wirkungslos machen.

Und nehmen endlich nicht in der That die ökonomischen Dinge überhaupt in der Gesamtanschauung menschlicher und staatlicher Einrichtungen und Thätigkeitskreise bei den einzelnen Nationen eine sehr verschiedene Stelle ein? Treten sie nicht hier in den Vordergrund und dort zurück? Bestimmen sie nicht hier ebensosehr andere Kreise des Volkslebens, wie sie anderswo unter dem maßgebenden Einflusse anderer Mächte stehen? Man wiederholt es immer und immer, dass die altclassischen Völker die ökonomische Thätigkeit des Einzelnen, wie die wirtschaftliche Seite im Staats- und Volksleben in eine ganz andere Verhältnisstellung zu den übrigen Manifestationen des privaten wie des öffentlichen Lebens eben wegen ihres nationalen Volkscharakters gebracht hätten — aber liegen nicht solche Unterschiede ebensowohl zwischen dem Nordamerikaner und dem modernen Italiener, dem Engländer und dem Deutschen, dem Holländer und dem Spanier vor? Und wenn wir nur nach der überkommenen Terminologie ein politisches und ein religiös kirchliches Interesse und Schaffen neben dem wirtschaftlichen Leben unterscheiden, wo sind die beiden Völker, deren nationales Leben und Weben diese Kreise in denselben Rapport zu einander und zu sich selbst gesetzt hat? Vielmehr wird sich die Tragweite des Unterschiedes

in dem nationalen Charakter der Völker für die Haltung und die Bewegung der ökonomischen Dinge in einem Lande dann noch deutlicher herausstellen, wenn wir die Einflüsse einzelner Institutionen und Thätigkeitsäußerungen des volklichen Lebens auf die wirtschaftliche Entwicklung wahrgenommen haben; denn auch sie erhalten ihre geschichtliche concrete Gestaltung durch die nationale Eigentümlichkeit der Völker.

Wenden wir aber hier den Blick auf die einzelnen Glieder der Volksganzen zurück, so müssen wir eingestehen, dass für die Erwägung im großen und allgemeinen der Mensch in den verschiedenen Völkern, wenn man ihn als eine wirtschaftliche Kraft betrachtet, durchaus nicht die gleiche Bedeutung hat. Es ist nur auch hier wohl zu beachten, dass man nicht bloß da die Wirkung der Unterschiede anerkenne, wo man etwa sieht, dass der Neger den Indianer in der Bergwerksarbeit ablösen musste und in dem Anbau des Zuckerrohres von dem Tode verschont bleibt, der den Kaukasier leicht hinwegrafft, oder dass die amerikanischen Rothhäute inmitten der weißen Bevölkerung den Tod der Civilisation sterben. Auch darf man selbst dabei nicht stehen bleiben, die Verschiedenheit der ökonomischen Kräfte zweier kaukasischen Völker gelten zu lassen, von denen das eine den geborenen Colonisten für den Urwald stellt, in dem jeder Einzelne eine selbständige Größe ist, die das Beste vollbringt, wenn sie für sich allein ungehemmt schalten und walten kann — während die Angehörigen des anderen auszuarten pflegen, wo sie nicht die angeborene Umgebung hebt, auch der Einzelne selbst in der Menge wenig bedeutet und gern nach einer Stütze sucht, die ihn aufrecht erhalte und leite. Auch in allen Mittelstufen, welche die äußersten Gegensätze mit einander verbinden, zeigt sich eine unterschiedsvolle Natur des nationalen Menschen, die unter allen Umständen in einem ursächlichen und bedingenden Verhältnisse zu den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes steht.

So ergiebt sich, dass neben der territorialen Grundlage auch durch die nationale Natur des Menschen die ökonomische Position der einzelnen Völker so zu sagen von Haus aus eine verschiedene, eine concrete, eigentümliche ist. Ein Maßstab für die auf den Menschen zurückzuführende Verschiedenheit der wirtschaftlichen Resultate zweier Nationen wird sich da am besten gewinnen lassen, wo wir beide unter sonst ziemlich gleichen Verhältnissen dieselben Erwerbszweige vorzugsweise betreiben sehen oder wo nur durch die menschliche Arbeitskraft Nachteile, die aus dem Unterschiede der Territorien hervorgehen, ausgeglichen oder mehr als ersetzt werden, während andererseits die Vorteile des Territoriums ohne die zu berechnende Wirkung verbleiben.

Der nationale Factor in dem Menschen der einzelnen Völker ist das Ergebnis einmal der Abstammung, in welcher eine Verschiedenheit der natürlichen Begabung nicht bloß für die Glieder einzelner Familien, sondern auch und zwar schärfer abgegrenzt, wenn auch von einer weit ausgedehnteren Grenzlinie umschlossen, für ganze Völker gegeben ist, und sodann der gemeinsamen Erlebnisse, welches jedes Volk durch den eigentümlichen Verlauf seiner geschichtlichen Entwicklung erfährt und deren nachhaltige Eindrücke auf dem besonderten Gebiete allgemein empfunden werden. Gemeinsam sind die Geschicke des Friedens wie des Krieges; die anhaltende, aufgezwungene Fremdherrschaft wirkt auf alle Glieder ebenso hemmend und niederdrückend, wie die gesicherte selbständige Unabhängigkeit des Landes belebend und entfaltend. Dieselben Sitten und Gewohnheiten beherrschen die Einzelnleben, und wenn die einen im Verlaufe der Zeit selbst als Erinnerungen verschwinden, so gewinnen andere Allgemeingiltigkeit. Auf dem Grunde einer ähnlichen Denk- und Sinnesart der Einzelnen, bei einer analogen Receptionsfähigkeit, durch das Medium einer gemeinsamen Sprache werden die Fortschritte der Erkenntnis, die Erweiterung des Gesichtskreises, die Fonds der Erfahrung, welche eine Generation der anderen überliefert, ein gemeinsamer Erwerb. Die Landesgewohnheiten entwickeln die Fertigkeit und Geschicklichkeit in manchen Erwerbsbeschäftigungen der Landesbewohner und manche in der besonderen Stärke, welche nur nach vieljähriger Uebung sich einzustellen pflegt. In einem reinen Stammvolke verbindet sich die Gemeinsamkeit der Anlage mit der Gemeinsamkeit der Erlebnisse; aber auch in einem Mischvolke wird entweder durch das Zusammenfließen der früher geschiedenen Bestandteile und die Gemeinschaftlichkeit der staatlichen Erlebnisse eine einheitliche Verschmelzung zu einem neuen Volksganzen herbeigeführt, oder es umschließt die gemeinsame Landesgrenze mehrere Volksindividualitäten, welche neben einander den einheitlichen Charakter von Stammvölkern im Verlaufe ihrer Geschichte erkennen lassen und gleichwohl in ihrer staatlichen Vereinigung ein eigentümliches Ganze mit charakteristischen Merkmalen anderen Staaten gegenüber darstellen. Darum kann es auch nicht Wunder nehmen, dass neue Ideen und geistige Strömungen, welche in dieser oder jener Zeit mit vorherrschender Gewalt zu Tage treten, in verschiedenem Grade und in unterschiedener Art der Volksgesamtheiten sich bemächtigen, und dass wir selbst bei der concentrierten Hingabe des Gemütes an eine bestimmte Idee, in der Zusammenfassung der energischesten Thätigkeit, welche sich auf die Erreichung eines einzelnen Zielpunctes richtet, die Einzelnen in einem allgemeinen Zusammenklang mit der Nation finden,

deren Glieder sie sind. Dergleichen Ideen und geistige Richtungen üben aber, so lange sie das Leben beherrschen, wie wir sehen werden, einen bedeutsamen Einfluss auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse aus, so sehr sie auch auf den ersten Blick allen Beziehungen zu der erwerbenden Arbeit fern zu stehen scheinen.

Zusatz. Es ist nicht zu verkennen, dass in der neuesten Zeit — was hier auch schon für den nächsten Abschnitt bemerkt werden mag — mächtige Kräfte ins Leben getreten sind, welche der hier fraglichen nationalen Besonderheit der Völker entgegen und auf „kosmopolitische" Ausgleichung hinwirken. Erst hat grade das Auswachsen des „nationalen" Gedankens und die Herstellung des Landes-Staates zur Abschwächung und Anfhebung der gemeindlichen („localen") und provinciellen Besonderungen im Inlande geführt, indem die „gleiche Berechtigung aller Staatsangehörigen" die „Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit" verlangte, die ihrerseits die geschlossene und stetige Ortsbürger-Gemeinde in die offene und bewegliche Einwohner-Gemeinde umgestaltete. Dann hat sich mit diesem binnenländischen Vorgang auch eine ungemein erleichterte und thatsächlich sehr starke internationale Ein- und Answanderung angeschlossen, welche insbesondere auch durch die Erfindnng und Verbreitung der modernen Transportmittel mächtig gefördert wurde. Und man wird ja nicht einmal neben der dauernden Aenderung der Staatsangehörigkeit den längeren wenngleich nur vorübergehenden Aufenthalt von so vielen Tausenden im fremden Lande ausser Anschlag lassen dürfen.

Trotz alledem ist seit der Mitte nnseres Jahrhunderts eine neue Kräftigung der hier fraglichen Unterschiede in dem personalen Element der Volkswirtschaften eingetreten und andauernd im Aufschwung begriffen. Was Rassengegensätze betrifft, so konnte die Aufhebung der Negersclaverei in Nordamerika durchaus nicht ein ähnliches Ineinanderfließen der durch die Abstammung geschiedenen Bevölkerungsteile herbeiführen, wie das in Russland nach der Aufhebung der Leibeigenschaft zwischen den vorher nur durch die Rechtsordnung gegenübergestellten Volksschichten unaufhaltsam erfolgt. Und derselbe „weiße" Mann, welcher innerhalb der Landesgrenze der nordamerikanischen Union die Scheidung von dem roten und dem schwarzen Menschen bewahrt, hat in unseren Tagen nicht bloß die Ueberzeugung ausgesprochen, dass er den neu zugewanderten gelben Mann neben sich überhaupt nicht werde ertragen können, sondern auch die gesetzliche Verhinderung der

ferneren Einwanderung von Angehörigen dieser Rasse durch einen neuen Vertrag mit China in Angriff genommen. Und jedenfalls treten grade auch wieder in diesen Schilderungen zum Beweis der Unerträglichkeit chinesischer Kolonisten für die weiße Bevölkerung Nordamerikas die Gegensätze und Abstände des wirtschaftlichen Lebens und Verhaltens entscheidend in den Vordergrund.

Gegensätze zwischen den Völkerstämmen innerhalb derselben Rasse sind auf dem Boden Europas in Folge der neuesten politischen Function „des Nationalitäts-Principes" erwacht, beziehungsweise geweckt worden. Zumal Napoleon III. wollte „die lateinische Rasse", d. h. die Länder des romanischen Volksstammes um das führende Banner Frankreichs schaaren, wie er ja auch die „lateinische Münzconvention" dem deutsch-österreichischen Münzvertrag gegenüber zu stellen wusste. Andererseits ist die von Osten her dem im Herzen Europas neu erstandenen Kaiser und Reich drohende Gefahr vorab in der wieder erweckten Feindseligkeit des slawischen Volksstammes gegen den germanischen gegründet. Aber auch der celtische Ire lehnt sich gegen die Staatsgemeinschaft mit dem germanischen Briten auf und der magyarische Ungar wendet sich mit herausforderndem Streit gegen alle Angehörigen des germanischen und des slawischen Völkerstammes, während in der anderen Hälfte Oesterreichs Germanen und Slawen den Unterschied der beiderseitigen Abstammung nur immer tiefer empfinden.

Als Wirkung wie auch als Ursache einer neuen Kräftigung des nationalen Bewusstseins stehen vor der Gegenwart die neuen Staatsgebilde Deutschlands und Italiens, von denen insbesondere das erstere auch in seinen über die weite Welt verstreuten Angehörigen das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit gekräftigt, beziehungsweise hervorgerufen hat. Auch ist wohl zu beachten, dass dieses Wachsthum eines nationalen Bewusstseins mit der von allgemeinen Triebkräften der modernen Zeit begünstigten Herstellung eines größeren Staates zusammenfiel, der seinerseits wieder weit mehr in der Lage ist, wirklich volkswirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung aufzunehmen und Ziele einer „internationalen" Wirtschaftspolitik ins Auge zu fassen.

Und ist es nicht die wirtschaftliche Organisation der russischen Landgemeinde („Mir"), welche die „Slavophilen" des Zarenreiches auf ihre Kriegsfahne gegen den europäischen „Occident" geschrieben haben? nicht die wirtschaftliche Ausprägung der Stammes-Eigentümlichkeit der Juden, auf welche heutzutage die Gegner der eingetretenen vollen Gleichstellung verweisen?

Neben solchen Vorgängen in dem thatsächlichen Leben der Gegen-

wart ist hier auch der sehr rasch verbreiteten und erfolgreichen Pflege neuer wissenschaftlicher Forschungsgebiete zu gedenken. Ich beschränke mich darauf, folgendes hervorzuheben.

Ein vortreffliches Werk des leider so früh gestorbenen Philosophen Theodor Waitz kann den Nationalökonomen an den Unterschied der „allgemeinen und der speciellen“ Volkswirtschaftslehre erinnern: die „Anthropologie der Naturvölker“ (1859 ff.) von Waitz ist ein Prachtstück specieller Anthropologie. Die Anthropologie war jedoch früher nicht bloß in der Hauptsache nur als allgemeine Anthropologie gepflegt worden, sie hatte außerdem auch fast nur den psychischen Teil des Menschen in Betracht gezogen. In dieser letzteren Beziehung haben Naturforscher bez. Mediciner (wie bei uns Alex. Ecker, Rud. Virchow u. A.) eine Vervollständigung auf neuen Bahnen in Angriff genommen. Eine besondere Verumständung ließ zur Zeit der ersten Aufnahme dieser Forschungen das Interesse an Nachweisen für den genetischen Zusammenhang zwischen dem Menschen und der übrigen animalischen Welt in den Vordergrund treten. Die bei den Ausgrabungen erlangten Funde boten indessen ein rasch wachsendes Material für archäologisches „Wissen von Menschen in der Urzeit“. Zu den Belegen über die Beschaffenheit und das Leben des „prähistorischen“ Menschen kamen dann auch die in Gräbern und sonst vorgefundenen Gegenstände aus frühen geschichtlichen Jahrhunderten, Waffen, Geräte u. dgl. insbesondere aber auch menschliche Gebeine. Unter diesen fanden die Schädel ganz besondere Beachtung, indem der ausgeprägt unterschiedlichen Bildung derselben eine maßgebende Bedeutung für die Einteilung des Menschengeschlechtes in verschiedene Rassen beigelegt wurde. Wohl hatten schon Blumenbach für seine fünf und Cuvier für seine drei wie Andere für ihre funfzehn und sechzehn Menschenrassen auf die Schädelbildung geachtet, aber die nunmehr vorgenommenen zahlreichen Messungen der Gestaltung und der Dimensionen der Schädel boten doch einen gesicherteren Rückhalt für die neuen Einteilungen in langköpfige und kurzköpfige (dolichokephale, brachykephale), in kugelköpfige und spitzköpfige Menschen. Gegenüber den physiologischen Begründungen hat die moderne Linguistik ihren Anspruch auf eine Richterstellung zur Entscheidung der Rassencontroverse abschwächen müssen, während freilich eine neue Gruppe von Linguisten aufgetreten ist, welche auch die Entstehung und Fortbildung der Sprache auf physiologische Verhältnisse zurückführt.

Das Maß des Unterschiedes zwischen den einzelnen Menschenrassen pflegt durch die Frage ausgesprochen zu werden, ob die Rassen verschiedene Species oder verschiedene Varietäten der Menschengattung

seien. Wer das Urteil Darwins sich vorhält, dass die Species als eine fest etablierte Varietät zu erklären sei, wird zugeben müssen, dass die Anerkennung der Menschenrassen als verschiedener Species mit der Zustimmung zur Descendenztheorie vereinbar ist.

Die neuere Pflege der Anthropologie ist, wie zu erwarten, auch zu einer Förderung der Ethnographie oder Ethnologie geworden. Ich habe freilich zu betonen, dass die Erörterungen über Volkswirtschaften, wie sie in diesem Werke gegeben sind, zwar auch ein ganz allgemeines Interesse an den Ergebnissen der ethnographischen Forschungen haben, insofern diese doch insgesamt charakteristische Eigentümlichkeiten der menschlichen Persönlichkeit bei verschiedenen Gruppen von Völkern vorweisen und beurteilen. Allein für die „Volks“-Wirtschaftslehre genügt doch eben nicht die ethnographische Ausbeute, wenn diese ausschließlich auf Grund des „genealogischen“ Zusammenhangs gewonnen wurde, für sie kann vielmehr schließlich nur diejenige ethnologische Gruppierung in Geltung treten, welche mit den von staatlichen Landesgrenzen umschlossenen politischen Organismen sich deckt, bez. diese nicht beseitigt. Während nur in diesem Sinne auch hier bisher von nationaler Wirtschaft und von dem nationalen Menschen gesprochen worden ist, haben die Darlegungen über die Indogermanen, die Arier, die Semiten, die slavischen Nationalitäten u. s. w. vielmehr ein nächstes Interesse, das für dieselbe Völkergruppe Gemeinsame aus den politisch getrennten Staaten zusammenzustellen.

Während für die Erörterungen der Volkswirtschaftslehre in der uns vorangegangenen Zeit die Beobachtung und Besprechung der Vorgänge in dem einzelnwirtschaftlichen Lebenskreis im Vordergrund stand, ist neuerdings ansteigend mehr das Erscheinungsgebiet des für Alle oder für größte Kreise von Volksangehörigen Gemeinsamen zur Hauptsache gemacht worden. Es ist kein ganz unähnlicher Uebergang, wenn neuerdings die Psychologie Forschungen über das Seelenleben oder die Innenwelt großer und größter Gesamtheiten von Menschen aufgenommen hat. Wenigstens hat G. A. Lindner (‚Ideen zur Psychologie der Gesellschaft‘ 1871) den Plan zu einer „Zukunftswissenschaft der Socialpsychologie“ nicht bloß auf Arbeiten von Herder, Herbart, Buckle, Carey, Lazarus, Lotze u. A. gestützt, es war ihm auch die moderne Volkswirtschaftslehre als eine Wissenschaft erschienen, die wie eine „geistige Doppelgängerin“ eine Wissenschaft verlauge, welche die Gesellschaft gleich einer beseelten Persönlichkeit behandle. Für wissenschaftliche Beobachtungen des Volksgeistes“ und der „Volksseele“ war das gleichzeitige Eingehen auf ethnologische Scheidungen schon

näher gelegt, und nachdem einmal an Stelle der Volks-Psychologie eine Psychologie der Völker in Angriff genommen war, haben wir uns sogar einer besonderen Zeitschrift für vergleichende Völkerpsychologie erfreuen können.

3.

Die Gestaltung und die Ergebnisse der Volkswirtschaft sind notwendigerweise bedingt durch die fundamentalen Kräfte, welche bei den wirtschaftlichen Vorgängen überhaupt von bestimmendem Einflusse sind. Unter diesen stehen die productiven Kräfte der Natur und des Menschen so voran, dass sich alles übrige an sie anschließt. Es ist nachgewiesen worden, dass die einen wie die anderen überall in eigentümlicher concreter Gestalt auftreten, mit anderen Worten, dass die an erster Stelle in Betracht kommenden Mittel zur Erzielung ökonomischer Resultate überall in charakteristischer Besonderheit sich darstellen. Wenn nun aber auch im Hinblick auf das Territorium und auf den Menschen die wirtschaftliche Stellung der einzelnen Völker so zu sagen von Haus aus überall als eine ganz specielle sich heraushebt, so ist doch zuzugestehen, dass diese Stellung keine stationäre ist, weil auch jene Grundbedingungen der Wirtschaftsführung selbst unter dem Einflusse der geschichtlichen Bewegung stehen. Indem sich jedoch eine Wirksamkeit der Zeit in der That auch an dem Territorium wie an dem nationalen Menschen zur Geltung bringt, geschieht dies keineswegs in einer solchen Weise, dass die Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Grundbedingungen der Völker ausgeglichen würde. Vielmehr wird durch sie nur die Verhältnisstellung in den Gegensätzen und Verschiedenheiten verändert, und während an der einen Stelle sich manches wenn auch nicht zu einer vollen Gleichheit so doch zu einer allgemeineren Aehnlichkeit herausbildet, werden an der anderen Stelle Weiterungen der Unterschiede herbeigeführt.

Auch die territoriale Grundlage der Völker, wie sie in ihrer unterschiedlichen Gestaltung als eine Fundamentalbedingung der Volkswirtschaft besprochen wurde, erfährt in der That so starke Aenderungen in der Zeit, dass man oft geneigt ist, die geschichtlichen Zeugnisse über eine frühere Beschaffenheit derselben angesichts der späteren in Zweifel zu ziehen. Man wird dabei weniger auf diejenigen Veränderungen zu merken haben, welche sich wie ein allgemeines Ergebnis der vorschreitenden Cultur und Bevölkerungszunahme herausstellen, in Folge deren vielleicht der umfangreiche Wald mit seinem Wildstand den Grastriften mit ihren Viehheerden und diese den Ackerfeldern mit ihren Saatfrüchten

immer mehr Terrain abgeben müssen, Sümpfe ausgetrocknet, mancherlei Verkehrswege eingerichtet werden und was man sonst dahin rechnen mag. Gewiss ändert sich die Verhältnisstellung der einzelnen Territorien auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der wirtschaftlichen Benutzung des Bodens grade auch dadurch, dass beispielsweise ein Land, welches, so lange etwa die Weidewirtschaft in dem Vordergrunde der Nahrungswege steht, eine beneidete Stellung unter den übrigen einnimmt, für das zum vorwiegenden Ackerbau vorgeschrittene Volk im Verhältnis zu den Territorien anderer Völker weit geringere Vorteile darbietet, und eben dieselbe Wahrheit verdient auch in weit specielleren Puncten Beherzigung, sobald man etwa an die wohlberechtigte Verbreitung einer neuen Fruchtgattung, an die erhöhte Bedeutung des interlocalen Verkehrs u. s. w. denkt. Aber wie bedeutungsvoll auch diese geschichtlichen Thatsachen für das wirtschaftliche Leben der Völker sind, man wird doch in ihnen weniger eine in dem Territorium selbst eingetretene Veränderung erblicken dürfen, als eine natürliche Folge der verschiedenen Benutzung desselben, während es für sich in dem einen wie in dem anderen Falle ganz dasselbe geblieben sein, dieselbe wirtschaftlich productive Kraft bewahrt haben kann. Macht man dagegen dieselbe Benutzungsart des Bodens zur Bedingung einer berechtigten Vergleichung der wirtschaftlichen Bedeutung des Territoriums in verschiedenen Zeitperioden, so lassen sich die hier besonders fraglichen Veränderungen und unter ihnen auch solche Umgestaltungen vorweisen, deren Wirkungen keineswegs immer aufgehoben werden können. Es ist für unseren Zweck bei diesem Nachweis gleichgiltig, aus welchen Ursachen jene Veränderungen hervorgegangen sind, wie wichtig auch für eine spätere Generation, welche durch die eingetretene Veränderung sich gedrückt fühlt, der Unterschied zwischen Ursachen, die sich aufheben lassen, und solchen erscheinen mag, denen gegenüber der menschliche Wille nichts vermag.

Welche Veränderungen treten hier oder dort im Verlaufe der Zeit in dem Erträgnis der Waldflächen ein! Vor allem bedeutsam sind die Folgen, wenn der Wald an unrechter Stelle ganz verschwindet, um in Grasweiden oder Ackerboden verwandelt zu werden. Nicht überall ist die Wiederherstellung des Waldes möglich, oder sie erfordert mindestens manche Jahrzehnte, nachdem einmal längere Zeit Sonne, Wind und Regen ganz ungehemmt auf den Boden eingewirkt haben und dieser der Laubdüngung beraubt gewesen ist. Und doch zeigt es sich bald, dass wenigstens der sogenannte absolute Waldboden[1]) die erwarteten

1) D. h. nicht bloß gewisse Gebirgsländereien, sondern auch Ebenen,

Ackerfrüchte nicht gedeihen lässt und selbst der Graswuchs hernach verkümmert, nachdem die dünne Erdkrume rasch ausgewaschen und ausgetrocknet, vielleicht gar bei dem Umgraben zum Teil verweht worden ist; denn grade an Abhängen und auf Höhen straft so die Natur die Habsucht und den unverständigen Cultureifer des Menschen [1]). Auch ändert sich nach einer Bloßlegung größerer Waldflächen das Klima, auch dann noch, wenn der klimatische Uebergang von dem waldbedeckten in das angebaute Land schon in eine frühere Periode fällt [2]). Und weil nach Norden hin der Wald am längsten auf großen Flächen stehen zu bleiben pflegt, so findet gewöhnlich eine kältere Luftströmung Eingang. Es mindert sich die Wassermenge des Landes und nicht immer in einem Grade, durch welchen die Fruchtbarkeit des Bodens nicht nachteilig alteriert wird; denn selbst der Quellenreichtum der waldleeren Ebene ist durch das Verschwinden benachbarter Waldungen alsbald gefährdet. Obwohl der Wald neben der Production des Brenn- und Baumateriales sowie des Gewerksholzes noch vielfältige anderweitige Nutzungen darbietet, so giebt jene doch den Hauptgesichtspunkt ab, von welchem aus sein Wert abgeschätzt wird. Der Bestand jedoch, in welchem sich der Wald in einzelnen Zeiten vorfindet, ist um so verschiedener, als darauf, abgesehen von örtlichen Bedingungen, insbesondere auch die überall verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse und Berechtigungen sowie über den Holzhandel entscheidend einwirken und der an dieser Stelle vorhandene Gegensatz zwischen den Interessen des Privatnutzens und des Gemeinwohles weder überall noch gleichmäßig anerkannt ist [3]). Die Macht zeit-

welche der Ueberschüttung mit Flugsand stark ausgesetzt sind, und schwer zu entwässernde Niederungen.

2) Wie sehr das für Gebirgsgegenden gilt, zeigen die lehrreichen Erfahrungen über die Cultur der Alpen und Betrachtungen über die ‚Veränderungen in dem Klima des Bernischen Hochgebirges' von K. Kasthofer. Aarau 1822. Dergleichen Erfahrungen können aber wohl in allen Ländern gesammelt werden. Ein Beispiel von einer großen Waldfläche in Frankreich, von welcher der Wald, der auf gutem Waldboden (sandige, etwas thonige Erde mit Eisengehalt) stand, hinweggeräumt wurde, um einem weit minderergiebigen Ackerbau zu weichen, wird in einer Abhandlung in dem ‚Bulletin de la Société géologique de France', II. Série, Tome V, p. 355—366 mitgeteilt.

3) Es ist bekannt (vergl. Liebig: ‚Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie'. Braunschweig 1842, in den Anfangsabschnitten), dass der Pflanzenreichtum, d. h. vorzugsweise der Waldbestand eines Landes, auch auf die Eigenschaft der Luft für die Respiration des Menschen einwirkt.

1) Sehr lehrreich ist die Geschichte Frankreichs über diesen Punct. Zur

licher Einflüsse aber ist grade hier so bedeutsam, weil natürliche Bedingungen der Verwirklichung eines einsichtsvolleren menschlichen Wollens stärkste Hindernisse in den Weg legen.

Als das fossile Brennmaterial aufgefunden wurde und ausgedehntere Anwendung erhielt, musste sich die Stellung, welche der Wald in der Volkswirtschaft einnimmt, stark ändern; es ist das eines der Ereignisse, welche in der ökonomischen Geschichte der Völker eine Epoche bezeichnen. Man kann sagen, dass es auch eine Revolution in dem Vermögen und in dem Besitze der cultivirten Nationen in sich schloss. Hier liegt ganz deutlich einer jener Uebergänge von einer Benutzung des Bodens in eine andere vor, durch welche unmittelbar die seitherige Verhältnisstellung der Territorien zu einander rücksichtlich der Ertragsfähigkeit des Bodens verändert wird. Durch die Anwendung der Kohlen anstatt des Holzes ward eine Verringerung des Vermögens und Besitzes der vorzüglichen Holzländer herbeigeführt, welche — ein relatives Verhältnis bezeichnende — Thatsache dadurch in keiner Weise entkräftet wird, dass sich die Holzpreise auf ihrem früheren Stande erhielten oder auch später über denselben erhoben. Indem von da an Waldflächen der Wiesen- und Ackercultur übergeben werden konnten oder mussten, tritt für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder das Größenverhältnis bedeutsam hervor, in welchem der Umfang des sogenannten absoluten Waldbodens zu der noch fernerhin notwendig verbleibenden Waldfläche steht. Es ändern sich die Absatzwege und Conjuncturen, das Holz hat als Brennmaterial einen Concurrenten erhalten; die Rücksicht auf Gewerks- und Bauholz tritt für die Gesichtspuncte der Waldcultur stärker hervor u. s. w. Die Wirkungen dieser Revolution in dem Vermögens- und Besitzstande würden auch im großen und allgemeinen weit augenfälliger hervorgetreten sein, wenn nicht der neue Fund sich am ergiebigsten zunächst in denselben Ländern gezeigt hätte, welche bereits durch industrielle Cultur und „Nationalreichtum" am weitesten vorangestanden. Aber diese Stellung wurde jetzt noch gesicherter; während sie in der Verfolgung ihrer breitesten Nahrungswege von einer hemmenden Fessel befreit wurden, verloren die Länder der vorwiegenden

Zeit Ludwigs XIV. war noch $^1/_5$ des Landes Waldfläche; nachdem aber in der Revolution die strenge Ordonnanz dieses Königs von 1669 abgeschafft war, wurden die Waldungen durch Speculanten so vermindert, dass kaum $^1/_{13}$ des Bodens mit Wald bedeckt blieb und die Deputirtenkammer nach fruchtlosen Debatten im Jahre 1838 fünf Jahre später (1843) das Eingreifen des Staates zum Behufe der Wiederbewaldung von Blößen und Oedungen und der Ueberwachung der Waldbenutzung gesetzlich machte.

Rohproduction eine Stütze des Gleichgewichtes; und nicht überall ließ sich der Waldboden mit gleichem Vorteil in Ackerboden umwandeln. Auch unter den Ländern, welche in der gewerblichen Industrie voranstanden, bildeten sich die Grade der Verschiedenheit stärker und rascher heraus; abgesehen von einem neuen Element für die Ungleichheit territorialer Begabungen, gewährte die Beseitigung eines gleichen Druckes ungleichen Kräften einen freieren Spielraum, sich geltend zu machen.

Es wird nicht nötig sein, aus der Geschichte der Bergwerke, welche nützliche und edle Metalle lieferten, an analoge Thatsachen zu erinnern und an sie ähnliche Erwägungen anzuschließen. Die metallreichen, insbesondere die gold- und silberreichen Länder der alten Zeit sind nicht die, welche in der neueren Geschichte vortreten. Das Falsche in dem Geldaberglauben früherer Jahrhunderte ist längst erkannt, nichtsdestoweniger sind auch die edlen Metalle gleich den nützlichen notwendige Güter für den Völkerhanshalt verblieben. Obwohl also die wirtschaftliche Bedeutung dieses natürlichen Besitztnmes der Territorien sich immer und überall bewährt, versiegen die Quellen desselben an der einen Stelle zu derselben Zeit, wo sie sich an einem anderen Orte erschließen, wodurch eine Aenderung in der ökonomischen Stellung der einzelnen Völker herbeigeführt wird. Die Geschichte der metallischen Bergwerksausbeute macht für alle Länder einen bedeutsamen Teil in der volkswirtschaftlichen Geschichte aus. Freilich auch deshalb, weil sich an dieselbe in mittelbarer Verbindung eine Menge anderweitiger Erscheinungen auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens anschließt. Wie wäre die Geschichte der Gewerbe und des Ackerbaues, der Verwaltung und Besteuerung Spaniens unter den Habsburgern seit Karl I. zu verstehen, aufer im steten Hinblick auf die Bergwerksausbeute in den amerikanischen Kolonialländern!

Die Schmälerung und das Verschwinden der Bergwerksausbeute in einem Territorium wird hauptsächlich durch Bedingungen der Natur des Bodens herbeigeführt, wenn auch der Mensch hin nnd wieder einen Teil der Schuld — durch Raubbau — auf sich laden mag. Umgekehrt scheint bei den geschichtlich nachweisbaren großen Veränderungen in der Productivität des Ackerbodens einzelner Länder der Mensch die Hauptschuld zu tragen, während die Natur sich wenigstens nicht in dem Grade geändert hat, dass die großen Wirkungen Folgen dieser Aenderung sein könnten. Die Thatsache selbst ist unbestreitbar. Was über die frühere Fruchtbarkeit mancher Länder in Mittelasien, Vorderasien, Nordafrika, über Sicilien, Mittelitalien von allen Schriftstellern gleichmäßig berichtet wird, ist mit unseren heutigen Beob-

achtnngen unvereinbar, ja die Veränderung ist schon vor mehreren Jahrhunderten aufgefallen [1]). In mancher „Kornkammer“ früherer Zeiten ist heutzutage die Getreideeinfuhr ein wichtiger Gegenstand des Handels und der Volkswirtschaftspolitik. Dieser Umschwung ist aber keineswegs etwa durch eine unverhältnismäfig gestiegene Bevölkerung, oder eine Veränderung des relativen Bodenerträgnisses gegenüber anderen Ländern, deren Bodencultur unterdessen stark vorgeschritten ist, zu erklären, sondern es liegt eine Minderung des absoluten Ertrages des Ackerbodens vor. Auch hier kommt es für uns nur auf die Thatsache selbst an und auf ihre Folgen für die wirtschaftliche Stellung eines Volkes in einer bestimmten Zeit. Ob die Ursache derselben etwa in einer schlechten Regierung des Landes oder in einer Verschlechterung des Volkscharakters, in einer üblen Aenderung der Erwerbswege, in der Erschöpfnng des Bodens durch einen gedankenlosen oder durch einen zu raffinirten Anbau, in Ausrodungen von Waldstrecken beziehungsweise Ausfall von Wasserzufüssen oder durch eine Ueberflutung mit Flugsand oder ein falsches Verhältnis des Weidelandes zum Ackerboden zu suchen ist, ändert die Macht der in einer bestimmten Zeit wirksamen Bodenverhältnisse nicht, wie bedeutsam auch, um es zu wiederholen, der Unterschied zwischen Ursachen, die möglicherweise beseitigt werden können, und solchen ist, die sich in keiner Weise anfheben lassen. Wäre auch eine Aenderung etwa durch die Anwendung des List'schen Principes der Stetigkeit oder Werkfortsetzung auf den Landbau herbeizuführen, so mindert diese Möglichkeit doch nicht die Kraft des Gegebenen für die Zeit vor der Verwirklichung derselben, während allerdings mit Rücksicht auf diese Möglichkeit sich neue Unterscheidungen zwischen den einzelnen minder fruchtbar gewordenen Territorien herausstellen.

Die durch die Einwirknng der Zeit erfolgenden Veränderungen der territorialen Grundlage können nicht auf den festen Grund und Boden des Landes beschränkt werden, sie zeigen sich auch hinsichtlich der von den Gewässern abhängigen Verhältnisse. Geringeres Gewicht mag man dabei darauf legen, dass im Verlaufe der Zeit sich hier und dort starke Veränderungen in dem Reichtum der Flüsse oder des angrenzenden Meeres an nutzbaren Fischen gezeigt haben, obwohl doch auch diese für einzelne Länder oder bestimmte Küstengegenden eine ökonomische Lebensfrage umschlieſen [2]). Sehr folgenreich können dagegen Aende-

1) Vergl. z. B. rücksichtlich Mittelitaliens meinen oben erwähnten Aufsatz über Machiavelli.

2) Man denke z. B. nur an die Verhältnisse in der Heringsfischerei an

rungen im Weltverkehr werden. Die schiffbaren Ströme wie das nahe Meer, durch welche ein Volk zur activen Teilnahme an dem Weltverkehre befähigt wurde, können diese ihre ökonomische Bedeutung verlieren, wenn in Folge einer neuen Verursachung, deren Beseitigung für das betroffene Volk in keinerlei Weise möglich ist, eine andere Strafe von dem Weltverkehr vorgezogen wird. Eine derartige geschichtliche Thatsache ist für die einzelnen Völker von um so größerer Bedeutung, als nicht nur eine reiche Einkommensquelle mit dem Ausschluss von einer lebhaften Teilnahme am Welthandel versiegt, sondern auch eine Erwerbsthätigkeit ausser Land geht, welche zu der gesamten Cultur- und Kraft-Entwicklung einer Nation immer in der lebendigsten Beziehung gestanden hat.

Weitere Veränderungen in den realen Grundlagen der Volkswirtschaft ergeben sich während der geschichtlichen Entwicklung, aus der auf den höheren wirtschaftlichen Culturstufen gesteigerten Anwendung der mechanischen Naturkräfte. Denn auch die erfolgreiche Anwendung der Kraft insbesondere des treibenden Wassers und des Windes weist auf Bedingungen des Territoriums zurück. Auch darf nicht übersehen werden, wie durch die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Cultur eine Aenderung in der Anwendung der an locale Bedingungen geknüpften Naturkräfte eintreten kann, die einen analogen Wechsel in dem Vermögen einzelner Völker hervorzubringen vermag, wie er oben bei der Erwähnung der Ersetzung des Holzes durch das fossile Brennmaterial angedeutet wurde. Sobald die bewegende Kraft des Dampfes zur Anwendung kam, wurde der Wert der natürlichen Bevorzugung, welche einzelne Länder durch ihren Reichtum an treibenden Gewässern besaßen, außerordentlich stark vermindert; es änderte sich zugleich die natürliche Anziehungskraft, welche auf die Topographie der Industrie entscheidend einzuwirken pflegt.

Weil die wirtschaftliche Stellung eines Volkes niemals eine ganz isolierte ist, wurde bereits der Vorzug oder der Nachteil der territorialen Grundlage desselben auch mit der Beschaffenheit der Umwohnerschaft in Beziehung gesetzt, sowie mit den wirtschaftlichen Verhältnissen aller der Länder, mit welchen es durch den allgemeinen Verkehr unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommt. Ebendeshalb kann auch die Rückwirkung nicht ausbleiben, wenn in den natürlichen Grundlagen für den Haushalt dieser Völker im Verlaufe der Zeit bedeutsame Umgestaltungen eintreten.

---

den Küsten, etwa Norwegens, wo schon der periodische Wechsel in dem Ertrage die ökonomischen Leiden und Freuden bedingt.

Betrachten wir hiernach auch Einflüsse der geschichtlichen Zeit auf den nationalen Menschen!

Auch als eine wirtschaftliche Arbeitskraft steht der Mensch unter dem Einflusse der allgemeinen Ereignisse, durch welche im Verlaufe der geschichtlichen Zeit das Leben der Völker berührt und bewegt wird. Wir finden es so oft in den allgemeinen Geschichtsbüchern im Hinblick auf die Gestaltungen des staatlichen und politischen Lebens bekräftigt, dass in Folge historischer Verhältnisse die kriegerische Tapferkeit und Tüchtigkeit eines Volkes hingeschwunden und an ihrer Stelle Verweichlichung und schlaffe Schwäche herrschend geworden sei; es zeigt sich, dass auf gute Sitten und Gewohnheiten eine klägliche Verderbnis folgt, der aufopfernde Patriotismus und Gemeinsinn vor dem schrankenlosen Eigennutz weicht; dass hier die Lust des Einzelnen an freier Selbständigkeit kaum noch in den Erinnerungen ans vergangenen Zeiten bewahrt ist oder an einer anderen Stelle der kühne Unternehmungsgeist, welcher die Seehelden begeisterte. Ganz offenbar kommen aber dabei keine anderen Menschen in Betracht als ebendieselben, welche auch die wirtschaftlichen Arbeitskräfte darstellen, und kann ebensowenig, wie auf dem Gebiete der politischen Thaten und Zustände, auf dem ökonomischen der wirtschaftlich schaffende Mensch im Verlaufe der geschichtlichen Zeit innerhalb der verschiedenen Nationen als eine constante Größe angesehen werden. Es bedarf dies in der That keiner weiteren Ausführung, und nur um eines anderen Anlasses willen werden wir auf diesen Punct noch einmal zurückkommen; da wird es sich auch zeigen, dass die Verhältnisstellung, zwischen der wirtschaftlichen Thätigkeit bezw. der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen und den übrigen Lebenskreisen, in denen einzelne Menschen wie ganze Völker das menschliche Dasein zu verwirklichen pflegen, nicht bloß bei verschiedenen Völkern, sondern auch innerhalb desselben Landes zu verschiedenen Zeiten in unterschiedener Weise sich heraushebt. Durch die gesamte geschichtliche Zeit hindurch steht sodann auch der wirtschaftlich thätige Mensch unter den in der Zeit sich verändernden Einwirkungen staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen, durch welche quantitative wie qualitative Verhältnisse in der arbeitenden Bevölkerung bedingt werden. Die nie rastende Bevölkerungsbewegung, die Verhältniszahlen der Altersstufen, der Berufsarten und Beschäftigungsweisen zeigen sich stets auch durch zeitliche Verhältnisse bestimmt. Das Ergebnis der statistischen Beobachtung, dass sich niemals auch nur durch ein paar Jahre hindurch eine Bevölkerung in ihrer Gesamtzahl, wie in den Verhältnissen der Elemente und Personenkategorien, aus denen sie

zusammengesetzt ist, gleich bleibt, und die Nachweise der ethnographischen Geschichte, dass sich die geistige wie die körperliche Kraft des Menschen in den Nationen, die stärksten Strebungen seiner Seelenthätigkeit, seine Affecte und Willensrichtungen in einer nicht minder constanten Bewegung und Fortentwicklung erkennen lassen, brauchen nur in ihrer Bedeutung für die Zustände und die Entwicklung der geschichtlichen Volks wirtschaft Anerkennung zu finden; es bedarf nur der Kenntnisnahme von einer Wirkung, nachdem bereits nachgewiesen ist, was für die ursächlichen Kräfte in Frage kommen kann.

Es ist eine verbreitete Ansicht und namentlich die Ansicht von Manchen, welche bereit sind, die concrete Eigentümlichkeit der durch die natürlichen Grundlagen gegebenen besonderen Fundamente der Volkswirtschaft bei den einzelnen Nationen anzuerkennen, dass eben diese Eigentümlichkeit der natürlichen Grundlagen im Verlaufe der fortschreitenden Entwicklung an Bedeutung verliere und insbesondere gegen die neueste Zeit hin durch die allgemeine Verbreitung wissenschaftlicher Einsicht und technischer Verbesserungen, durch die großartige Erleichterung des Verkehrs und die Verähnlichung der Zielpuncte der nationalen Entwicklung eine mehr und mehr sich steigernde Uebereinstimmung in den allgemeinsten Grundlagen der ökonomischen Dinge herbeigeführt werde. Offenbar entwickelt jedoch der Fortschritt der allgemeinen Cultur in der menschlichen Persönlichkeit eine erhöhte Fähigkeit zu Gegensätzen; die größere Aehnlichkeit der Menschen auf den untersten Culturstufen ist eben nur Mangel an entwickelten Unterschieden. Die Graduntersciede der Arbeitslust und Arbeitskraft müssen stärker heraustreten, sobald durch das Wachstum der Bevölkerung die Menge der Verzehrenden sich steigert und die Arbeit in dieser und jener Gestalt als unabweisbare Nötigung an den Menschen herantritt. Umgekehrt erscheint die Arbeitslust und Kraft der Einzelnen von bedingendem Einfluss auf die Zunahme der Bevölkerung, in deren Bewegung mannigfaltige Verhältnisse der Volkswirtschaft eng verflochten sind. Indem sich insbesondere durch den steigenden Verkehr der Kreis der bekannten und dargebotenen Genüsse erweitert, mehren sich die Triebe zur Arbeit, und es treten die Unterschiede der intensiven Stärke zu Tage, in welcher der Mensch Genüsse sich zu verschaffen und auch andere als die allernotwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen strebt. Je größer die Anzahl Derjenigen wird, welche von dem Ergebnisse der gesamten Production einen erreichbaren Teil erlangen wollen, um so kräftiger wirkt das erwartliche Erträgnis auf alle die Kräfte und Eigenschaften der Individuen, welche in der wirtschaftlichen Thätigkeit

in Betracht kommen, wie Sparsamkeit, Fleiß, Combinationskraft, Sorge für die Zukunft, nützliche Verwendung der gewonnenen Resultate u. s. w.; ein erweiterter Spielraum tritt zugleich mit einer Nötigung zur Entfaltung für alle Nüancen des menschlichen Geistes, Körpers und Charakters hervor. Ein ähnliches Ergebnis wird sich einstellen, wenn bei zunehmendem Verkehr ganze Völker mit einander zu wetteifern beginnen. Werden auch die Resultate der wissenschaftlichen Forschung, die Fortschritte der Technik, die Ergebnisse neuer Methoden in einzelnen Zweigen der Wirtschaft durch die Zunahme des Verkehrs immer und bald zu einem Gemeingute, so wird dadurch der Unterschied in der Raschheit, in dem Tacte, in der selbständigen Combination der Anwendung wie der Unterschied zwischen immer vorschreitenden und immer nur nacheifernden Völkern nicht aufgehoben. Und sobald eine geregelte und allgemeine Teilnahme an dem Weltverkehre eingetreten ist, müssen notwendig auch geringfügigere Unterschiede eine entscheidende Wirkung herbeiführen. Je gleicher verhältnismäßig, wenigstens durch die zunehmende Verallgemeinerung aller praktischen Erfahrungen und aller wissenschaftlichen Forschungen, die industrielle Erziehung des Menschen sich gestalten kann, um so gewisser müssen die Unterschiede der natürlichen Begabung des Menschen ersichtlich werden und zur vollen Wirkung gelangen. Ist auch das Ziel jenes communistischen Agitators ein verrücktes, so liegt doch in dem angepriesenen Mittel Verstand, nach welchem, um die volle Gleichheit der Menschen zur Thatsache zu machen, begabte Menschen eine schlechte Erziehung, dumme eine vortreffliche erhalten sollen. Durch die Fortschritte und die Verbreitung der allgemeinen Cultur wird nur das tiefste und das durchschnittliche Niveau gehoben, aber Höhen und Tiefen nichts weniger als nivellirt. Man glaubt dies aber, weil man wenigstens auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens ganz andere Erscheinungen damit verwechselt wie die, dass auch ein früher vorzugsweise Ackerbau treibendes Volk später in die Reihe der Völker eintritt, welche in der gewerklichen Verarbeitung der Rohstoffe einen Nahrungserwerb suchen. Erkennt man dagegen an, dass grade in vorgeschritteneren Verhältnissen die Verschiedenheit der natürlichen Anlage und Begabung des Menschen sich mehr Geltung verschaffen kann, so muss man sich zugleich vergegenwärtigen, dass, wenn auch in dem wirtschaftlichen Gute ein Ergebnis der Natur und der menschlichen Arbeit unterschieden werden kann, doch mit der Zunahme der Bevölkerung und im Fortschritt der Cultur der Anteil der menschlichen Arbeit in den unter Mitwirkung der Natur erzielten Producten größer wird.

Indem der Verkehr alles mehr gleich gestaltet, was gleich gemacht

werden kann, muss die Wirkung dessen, was ungleich verbleibt, um so stärker hervortreten. Auch lässt eine steigende Teilnahme aller Völker am Weltverkehre und die Zunahme der Bevölkerungen, durch welche ein vervielfältigter Andrang zum Erwerb durch die von den — begrenzten — Erträgnissen der einheimischen Rohproduction unabhängige oder die letztere im Inlande umformende Arbeit herbeigeführt wird, sicher erwarten, dass jene natürlichen Vorzüge so viel als möglich geltend gemacht werden. Bei näherer Erwägung stellt sich heraus, dass die mit dem Fortschritte der Cultur herbeigeführte Erleichterung des Transportes doch auch die Erträgnisse der reichlicheren und wohlfeileren Rohproduction eines von der Natur bevorzugten Landes für andere Nationen leichter zugänglich macht, und soweithin kann man den allgemeinen Satz aufstellen, dass durch die Fortschritte in der Communication der Vorteil, welchen die Völker durch ihre Territorien rücksichtlich der Roh- und Hilfsstoffe für die Fabrikation besitzen, gemindert, dagegen andererseits aus demselben Grunde die Wirkungskraft der Vorzüge, welche einem Volke in der menschlichen Arbeitskraft und in den vorrätigen Resultaten der Production in früheren Zeiten (in dem Capitale) gegeben sind, erhöht wird. Ist doch die Ermöglichung und Erleichterung der Communication gleichbedeutend mit der Beseitigung des früheren Grades der Isolierung eines Landes und sind doch die Roh- und Hilfsstoffe das erste Erfordernis der Gewerksarbeit, ohne deren Besitz eine Geltendmachung persönlicher, auch vorzüglicherer, Arbeitsbefähigung nicht möglich ist. Der erleichterte Transport mindert jedoch nur die Wirkung jenes durch das Territorium gewährten Vorzuges, er hebt ihn aber natürlich nicht ganz auf. Es muss also der wenngleich abgeschwächte Vorzug des Bodens immer noch durch ein Aequivalent ausgeglichen werden, und sofern dieses fehlt, allein über den Ausgang eines etwaigen Wetteifers entscheiden.

Da auch auf dem Gebiete der ökonomischen Thatsachen die Erscheinungen von den sie hervorbringenden ursächlichen Kräften notwendig abhängig sind und die für jegliche wirtschaftliche Thätigkeit elementaren Factoren der Naturkraft und der menschlichen Arbeit überall und immer in besonderer Eigentümlichkeit sich darstellen, so ist der nach Ländern und Zeiten concrete Charakter der Volkswirtschaft nicht zu bezweifeln. Es ist jedoch mit den gegebenen Nachweisen die Menge und das Maß der Einwirkungen zeitlicher Einflüsse und geschichtlicher Bedingungen auf die in Zeit und Raum sich verwirklichende Volkswirtschaft keineswegs erschöpft, im Gegenteile zeigt sich bei jedem weiteren Schritt, welchen man von den allereinfachsten Bedingungen zu Erscheinungen von zusammengesetzterer Natur thut, die bedingende Einwirkung zeitlich geschichtlicher Verhältnisse nur stärker und folgenreicher. Dies ist hier insbesondere noch bezüglich eines Gegenstandes zu besprechen, der in der Volkswirtschaft sowohl als in der Volkswirtschaftslehre eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Man pflegt neben der Natur und der Arbeit des Menschen als dritten Factor der Gütererzeugung das Capital hinzustellen. In wie mannigfaltigen Formen auch das Capital auftreten mag, die Wichtigkeit der Größe wie der Art desselben für die Resultate der Volkswirtschaft ist unbestritten. In beiderlei Hinsicht ist es, wo es auch vorhanden sein mag, das Ergebnis besonderer concreter Verhältnisse, die mitten in der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der Völker stehen. Ja es zeigt sich auch der unterschiedliche Bestand der Capitalkraft bei verschiedenen Völkern oder auch bei demselben Volke zu verschiedenen Zeiten in engem Zusammenhange mit den in dem Territorium und in der menschlichen Arbeitskraft durch Zeit, Raum und Nationalität nachgewiesenen Unterschieden. Denn die Sammlung des Capitals hängt unmittelbar von der Beschaffenheit des Menschen, von dem Grade seiner Einsicht, von seinem Arbeitsfleiße, von der Stärke seiner Bedürfnisse und Genusstriebe, von seiner Vorsorge für die Zukunft u. s. w. ab, während gleichzeitig in der Beschaffenheit des Territoriums die Möglichkeit, Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Capitalgewinnung gegeben ist. Es bedarf dies keiner weiteren Ausführung, auch nicht der Hinweis, dass von denselben Bedingungen nicht bloß die Größe, sondern auch die Art des gesammelten Capitals bestimmt wird. Freilich sind dies nicht die einzigen Bedingungen, welche für den gedeihlichen Erfolg der auf Capitalsammlung gerichteten Thätigkeit in Frage kommen. Aber auch anderweitige Verhältnisse, an welche man hier denken kann, wie beispielsweise die Dauer des Friedenszustandes in einem Lande oder die Stellung, welche ein Volk in den Productionszweigen einzunehmen vermag, deren Erträgnisse auf den Märkten des Weltverkehrs einen starken und gewinnreichen Absatz gefunden haben, müssen als Ergebnisse von zeitlichen oder örtlichen Situationen bezeichnet werden, die unter dem Einfluss ganz allgemein geschichtlicher Bedingungen stehen. Auch sie wurzeln zum Teil in eben jenen allgemeinsten Fundamenten der Volkswirtschaft, in dem Charakter eines Volkes und seiner Umwohnerschaft, in der geographischen Lage und Beschaffenheit des Territoriums. Die geschichtliche Erfahrung beweist überall, wie groß der Unterschied der Friedens- und der Kriegsjahre in einem von der Natur selbst gegen außen hin geschützten Eiland oder auch in einem Küstenstaat und an-

dererseits einem solchen Lande ist, das, inmitten vieler anderen Völker gelegen, den natürlichen Tummelplatz für die Auskämpfung aller Völker- und Fürstenstreitigkeiten abgiebt. Weil aber der Krieg notwendiger Weise eine große Masse gesammelter wirtschaftlicher Güter vernichtet und während seiner Dauer durch Minderung der Productionskraft die Production verringert, so muss die Capitalmasse in doppelter Weise durch ihn vermindert werden. In dem Hinweis auf eine thatsächliche Erscheinung ist kein Urteil über den Wert einer solchen Aufzehrung wirtschaftlicher Güter mit Rücksicht auf andere als wirtschaftliche Interessen ausgesprochen, wie denn auch der Krieg selbst die wirtschaftlichen Interessen des einen Landes auf Kosten des anderen fördern kann. Es sind zu allen Zeiten [1]) Kriege um ökonomischer Gründe willen geführt worden, nicht bloß in den letzten Jahrhunderten, in welchen man sie gemeiniglich nachgewiesen hat, und in vielen Kriegen, welche nicht aus ökonomischen Motiven entsprangen, haben die Parteien gleichwohl wirtschaftliche Interessen zugleich zu verfolgen gesucht. Bei der Beendigung solcher Kriege wurde es wohl dem einen Teile möglich, starke „Gewinnste“ für sich zu stipulieren, und während der Dauer des Krieges gelangen vielleicht die vorteilhaftesten Besitzergreifungen. Ausgezahlte „Entschädigungssummen“ stellen jedoch immer nur die berechenbaren Ausgaben der Regierung dar, nicht aber einen gleichen Wert für jene tausendfältigen Störungen und Verluste der Privatwirtschaften. Eine Stelle in dem Werke von Adam Smith [2]) hat Veranlassung gegeben, dass englische Schriftsteller auf die wohlthätigen Wirkungen der langen und kostspieligen Kriege Englands seit den letzten amerikanischen Unruhen und namentlich des großen Krieges gegen Frankreich eben für die englische Industrie selbst und auf die Verstärkung und Ausdehnung der Production Großbritanniens während dieser Zeit hingewiesen haben. Es kann die wirtschaftliche Wirkung des Krieges, bei welcher

1) Die gesamte Völkerwanderung, durch welche das römische Reich gestürzt wurde, war (ebenso wie der Zug der Cimbern und Teutonen, der Helvetier nach Gallien u. s. w.), soweit nicht ein Stamm durch den anderen zur Wanderung gezwungen wurde, das Ergebnis ökonomischer Motive; immer verlangte man „Land zum Anbau“, teilweise sogar unter Anerbietung einer Gegenleistung durch Kriegsdienste. Schon Plinius meinte („Hist. natur.‘ 37, 11) das Verlangen der Deutschen nach den römischen Provinzen sei durch den Bernsteinhandel erregt worden. Auf diese Kriege um Land folgen später die Kriege um den Händel und zuletzt Kriege um gewerblich industrieller Interessen willen.

2) Bd. II, C. 3. Unter den Polemikern gegen diese Stelle ist namentlich M'Culloch zu erwähnen.

beide Parteien in Betracht kommen, nicht in ein anderes Licht stellen, wenn es während desselben dem einen Teile gelingt, Vorteile so zu erobern, dass der andere mehr als das von seinem Gegner gewonnene einbüßt. Auch kann die Ausdehnung der Production, so lange es den Nachkommen überlassen wird, die reale Minderung des Nationalcapitales auf ihre Schultern zu nehmen, zugleich mit einer für die laufende Zeit thatsächlichen Minderung des Capitales verbunden sein, während ja doch auch eine unabhängig vom Kriege eintretende Mehrung des Capitales die quantitative Minderung desselben durch den Krieg überbieten kann. Indem die englische Regierung zur Bezahlung der großen Subsidien u. s. w. zum Teile Kaufmannswaren gebrauchte, verstärkte sie ungemein die Nachfrage nach inländischen Producten, führte dadurch aber auch eine für die Dauer unnatürliche Ueberreizung der Production herbei, und indem diese Nachfrage gleichzeitig mit der gewaltsamen Protection und Prohibition durch die Kriegsmaßregeln aufhörte, musste die Krisis — mit ihren Verlusten — eintreten. Belehrend über das Resultat im ganzen ist die Entwicklung der Ackerbauverhältnisse Englands zu jener Zeit. Man hat nachgewiesen, dass in Folge der inneren und äußeren Verhältnisse Englands, insbesondere aber in Folge des industriellen Aufschwunges und der Kriegsereignisse von 1760 bis 1815 gegen 9 Millionen Acker Landes in England urbar gemacht waren; aber die Krisis von 1815 brachte dann die strenge Kornbill zu Wege, welche samt ihren Modificationen durch Canning 1828 und Peel 1842 die Capitalsammlung Englands wahrlich nicht gefördert hat. Jedenfalls wird es im allgemeinen nicht bestritten werden, dass in einem Lande, das sich eines dauernden Friedens zu erfreuen hat, die Capitalmasse weit stärker sich vermehren kann, als in einem anderen, das wiederholt von Kriegen heimgesucht wird, und im besonderen bleibt es doch wohl auch ganz außer Frage gestellt, dass, wenn zwei Länder zugleich an einem Kriege teilnehmen, notwendigerweise die Lage des Landes, für welches der Krieg ein auswärtiger bleibt, unvergleichlich besser ist als die desjenigen, auf dessen Feldern die Heere sich lagern und die Schlachten geschlagen werden.

Wir finden bei den einzelnen Nationen insofern eine Analogie der Entwicklung, als überall das Capital seine wirtschaftliche Kraft erst nach der Einführung und der verbreiteteren Anwendung des Metallgeldes stärker bethätigen, eine ausgedehntere Macht erst auf den höheren Culturstufen entfalten konnte. Das geschichtliche Eintreten auch dieser Bedingungen ist der Zeit nach bei den einzelnen Nationen nicht gleich; daher ist auch

die Capitalansammlung auf dem Grunde schon gesammelter Capitale von geschichtlichen Conjuncturen abhängig.

Es ist ein für das wirtschaftliche Leben der Völker, welche in einen einigermaßen erheblichen Verkehr mit einander getreten sind, hochwichtiger Satz, dass die Capitalkräfte zweier Nationen zu keiner Zeit als ganz gleich angesehen werden können, weder in ihrer Gesamtmenge noch in ihrer Art oder ihrer Verteilung unter die einzelnen Besitzer. Auch wenn es dem im Capitalbesitz zurückstehenden Volke gelingen sollte, durch einen ungewöhnlichen Vorschritt den Unterschied gegen ein capitalreicheres Land auszugleichen, ist die Kraft des neugewonnenen Capitales noch nicht dem alten, gewissermaßen eingeübten Capitale gleich zu schätzen. Die Wichtigkeit des Capitales für die Production anerkennen und die wirtschaftliche Stellung zweier Völker, von denen das eine im Verlaufe der Zeit eine bedeutende Capitalkraft errungen hat, während das andere auf die Hilfsmittel beschränkt ist, welche die Gegenwart allein bietet, für gleich erklären oder überhaupt auch nur die folgenreiche Wirksamkeit eines Gradunterschiedes der Capitalkräfte für gleichgültig ansehen — das ist ein offenbarer Widerspruch. Würde es sich um einen Wettkampf zwischen solchen Völkern auf dem wirtschaftlichen Gebiete handeln, so ist — wenn der Vorteil des capitalreichen Landes nicht durch einen anderen Vorzug des capitalärmeren ausgeglichen wird — das Resultat eben so sicher zu erwarten, als etwa der Ausgang eines Kampfes zwischen zwei gleichstarken Männern, von denen der eine zu Verteidigung und Angriff wohlgerüstet seinem unbewehrten Gegner gegenüber steht.

Indem das Capital Ergebnisse aus der Benutzung der Grundstücke und dem Gebrauch der menschlichen Arbeitskraft in einer Vergangenheit für eine Gegenwart wirksam machen lässt, verstärkt es für die Zeit, in welcher es zur Anwendung gelangt, die Tragweite des Unterschiedes, welcher zwischen den verschiedenen Völkern in Beziehung auf die territoriale Grundlage und den nationalen Menschen stattfindet; er macht sich durch das Capital in einer höheren Potenz geltend. Auch hierdurch bestätigt sich der Satz, dass im Fortschritt der wirtschaftlichen Cultur unterscheidende Merkmale in den fundamentalen Bedingungen der Volkswirtschaft mit verstärkter Wirkung sich geltend machen können. Ist doch auch sicher zu erwarten, dass das größere Capital alle seine Vorteile gegen das kleinere geltend machen wird, sobald die Teilnahme an der Production für den Weltverkehr allgemeiner und durch die Besserung der Communication erleichtert wird, die Zunahme der Bevölkerungen überall zur Gewerksarbeit hindrängt und die ganze Masse der Productionsbetriebe, welche durch das große Capital und das kleinere zusammen hergestellt werden würde, den genügend lohnenden Absatz nicht mehr finden kann. Mit anderen Worten, die Vorteile des größeren Capitales kommen um so sicherer in Wirkung, je stärker sich die Zahl der gewerblich producierenden Völker vermehrt.

Der bestimmende Einfluss der allgemeinen Bewegung in der Zeit und der besonderen geschichtlichen Ereignisse und Conjuncturen, welcher rücksichtlich jener allgemeinsten Factoren der Gütererzeugung hervorgehoben wurde, zeigt sich übrigens an allen einzelnen Puncten, welche wir um ihrer Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse willen ins Auge fassen mögen. Von welcher Wichtigkeit sind unter allen Umständen alle thatsächlichen Verhältnisse, welche bezüglich des Privateigentumes in seiner Berechtigung, sowie bezüglich der Verteilung und der verschiedenen Arten seiner Objecte bestehen! Grade auch die Ansammlung des Capitales in einer Nation steht in engster Beziehung zu ihnen, und überall und zu allen Zeiten finden wir jene in besonderer Eigentümlichkeit, mit bedeutsamen Unterschieden — nicht willkürlich gemacht, auch nicht wählerisch nur um wirtschaftlicher Zwecke willen formiert, sondern als ein Ergebnis der allgemeinen Geschichte [1]) an ihrem Orte, zu ihrer Zeit. Niemand bezweifelt, dass die bürgerliche und politische Stellung der handarbeitenden Classen, die Höhe des als Resultat der persönlichen Anstrengung ihnen zufallenden Einkommens u. dergl. einen starken Einfluss habe auf das Gesamtergebnis der Volkswirtschaft wie auf ihre charakteristische Gestaltung und Bewegung. Welches Gewicht legen wir in dem kleinen Stück Zeit, das unser nächstes Gedächtnis umfasst, auf den Unterschied zwischen der Arbeit auf Taglohn und der Arbeit auf Stücklohn, und an die Versuche einzelner Unternehmer, den Arbeitern einen Anteil an dem Gewinn zukommen zu lassen, werden große Hoffnungen geknüpft. Aber durch die ganze Geschichte vollzieht sich ja eine Wandelung dieser Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche Arbeit vollzogen wird, auch hier stellen sich in Herkommen, Sitte und Gesetz Völker Völkern und Zeiten Zeiten gegenüber. Welcher Unterschied zwischen einem Verhältnis, in welchem der Arbeitsherr über Sclaven verfügt,

1) Um ein Beispiel zu erwähnen — von dem Boden nur wirtschaftlicher Motive her ist ein Ereignis wie die eintretende Successionsfähigkeit der Weiber auch für das ererbte unbewegliche Eigentum oder die Gestattung der Schenkung von Grund und Boden an die Kirche nicht zu erklären, und doch wurden dadurch die gesamten Grundbesitzverhältnisse bei den Germanen durchaus umgestaltet.

einem solchen, in welchem Knechte und Hörige ihm Folge leisten müssen, und wiederum einem dritten, wo er nach freiem Vertrage die Arbeit persönlich freier Menschen bezahlt. Und welche reiche Fülle unterschiedsvoller Abstufungen und mannigfaltiger Verhältnisse bietet sich erst einem Blick in das Einzelne dar; wie verschiedenartig sind z. B. die Beziehungen, in welchen Diejenigen, welche den Boden anbauten, zu diesem, beziehungsweise zu dem Eigentümer des Bodens gestanden haben! Es ist, als ob in der geschichtlichen Zeit, welche hinter uns liegt, alle möglichen Combinationen, welche der grübelnde Verstand des Menschen nur auszusinnen vermag, in der Wirklichkeit bereits bestanden hätten. Und nicht bloß in dem Bodenanbau, auch in Gewerken und im Handel sind die von außen her kommenden Bedingungen für die Personen, welche der Handarbeit sich unterzogen oder unterziehen mussten, in einer ununterbrochenen und folgenreichen Bewegung und nicht minder das öffentliche Urteil über die auf Sachgüter gerichtete Arbeit im allgemeinen oder über einzelne Arbeitszweige insbesondere. Auch hier hat man sich zu vergegenwärtigen, dass alle diese Formen und Bedingungen, unter welchen sich die persönliche, auf Erlangung von Sachgütern gerichtete Arbeit vollzieht, ein Ergebnis allgemein geschichtlicher Verhältnisse sind, wie vielfach auch im Laufe der Zeit rein wirtschaftliche Gründe auf die Veränderung der Sachlage mit eingewirkt haben; meistenteils sind aber diese dann selbst wieder in allgemein geschichtliche Verhältnisse oder Ereignisse verschlungen [1]). Hierfür wird sich eine weitere Bestätigung ergeben, wenn wir nunmehr noch etwas näher die geschichtliche Einwirkung allgemeiner Gewalten in dem Leben der Nationen auf die Volkswirtschaft in Betracht ziehen.

Zusatz. Wie in der Kennzeichnung des „individuellen Territoriums“ (II, 1) handelt es sich auch in der vorstehenden Besprechung um Unterschiede im Boden, nicht um Unterschiede in der Art der Bewirtschaftung desselben Bodens durch den Menschen. Desshalb sind auch alle Hinweise auf „extensive und intensive“ Betriebssysteme im Felde und im Forst unterblieben und ebenso Erörterungen über Hoch-, Mittel- und Niederwaldwirtschaft und über den Gegensatz „der Roh- und der Reinertrags-Theorie“, welcher in gegenwärtiger Zeit andauernd und

1) Beispielsweise mag hier erinnert werden an die Hungersnöte im XI. Jahrhundert, in Folge deren ganze Massen unfreier Bauern von den Edelleuten in Frankreich freigelassen wurden.

lebhaft durchgesprochen wird. Die hier fraglichen Veränderungen in dem Standort und in der Größe des Waldes haben in den letzten Jahrzehnten allseitige Beachtung gefunden. Einen ganz besonderen Anstoß gaben furchtbare Ueberschwemmungen in Südfrankreich, als deren Ursache die ausgedehnte Abholzung der Waldgebirge in dem Quellenbezirk großer Flüsse erkannt wurde, wobei dann auch die Schwierigkeit einer Wiederherstellung des Waldes an steilen Berglehnen, die weite Verbreitung einer wäldervernichtenden „Verwertung des Holzcapitales“ durch ländliche Gemeinden u. s. w. in hellere Beleuchtung trat. Gegenwärtig bedarf es wohl keiner weiteren Beweisführung für die Notwendigkeit einer bezüglichen Gesetzgebung „zum Schutze des Waldes“ und für die Zweckdienlichkeit einer ratenden und nachsehenden „Beförsterung“ des privaten und eventuell auch gemeindlichen Waldbesitztumes durch berufsmäßig ausgebildete Forstbeamten. Auch sollte man entschieden davon zurückkommen, in der Veräußerung von Forstdomänen des Staates ein Mittel zur Verbesserung der Volkswirtschaft zu erkennen. Zu beachten ist, dass die zumeist dem forstlichen Fachmanne nicht minder wie dem Waldeigentümer willkommene „Purification des Waldes von Servituten“ eventuell ein entschiedenes Hemmnis nicht nur für den Uebergang vom Laubwald zum Nadelwald, sondern auch vom Hochwald- zum Niederwald-Betrieb in Wegfall bringt.

Die großen Veränderungen, welche sich während der letzten Jahrzehnte in der Gewinnung edler Metalle herausgestellt und befestigt haben, sind bekanntlich nicht durch Misswirtschaft localen Raubbaues, sondern durch Entdeckung neuer Fundorte verursacht worden. Durch die vorstehenden Hinweise auf die Thatsache der großen Veränderungen in der Fruchtbarkeit von Ländern, welche einst eine sehr starke Getreideproduction besessen haben, war keine Unterstützung für jene missglückte geschichtliche Beweisführung gewährt, mit welcher der geniale Chemiker J. Liebig eine einzelne Ursache des Verfalles (den laudwirtschaftlichen „Raubbau“) als überall und immer entscheidend wirksam gewesen nachzuweisen gesucht hat. Insbesondere war schon neben der Erschöpfung des Bodens durch die Missgriffe des landwirtschaftlichen Betriebes auf die Ausrodung von Waldflächen und die schlechte Landesverwaltung hingewiesen, durch welche natürliche und künstliche Wasserzuflüsse zum Versiegen gebracht worden sind. Wenn und soweit eben auch nur eine der insgemein zur Pflanzenproduction notwendigen Bedingungen ausfällt, wird für das Schlussergebnis die gleiche Wirkung herbeigeführt, welche der gänzliche Ausfall mehrerer und aller zur Folge hat. Die Irrungen Liebigs bezüglich der Nationalökonomie, welche

in der Einleitung zu seinem Werke über die Chemie in ihrer Anwendung auf die Agricultur zum Ausdruck gelangten, liessen unrichtige Folgerungen aus der Lehre von dem „vollständigen Wiederersatz der dem Boden durch Ernten entzogenen mineralischen Pflanzennährstoffe als dem Princip des rationellen Ackerbaues“ für die Volkswirtschaft erwarten. Und dass auch der einzelne Landwirt nicht unbedingt bei jeder Verletzung der „landwirtschaftlichen Statik“ und bei derjenigen „Bodenerschöpfung“, welche genauer betrachtet nur eine Verminderung des im Boden vorhandenen Vorrates an Pflanzennährstoffen bedeutet, einen wirtschaftlichen Fehler begeht, vielmehr sogar auf dem von Liebig als einzig richtig bezeichneten Wege zu Schaden kommen kann, haben wirtschaftskundige Gegner Liebigs schon vor längerer Zeit nachgewiesen*). Immerhin hat grade dieser durch Liebigs epochemachende Schriften veranlasste Streit zwischen Männern der Chemie, der Physik und der landwirtschaftlichen Oekonomik zu dem allgemein anerkannten Ergebnis geführt, dass die Erdenbewohner an den Bodenflächen für Land- und Forstwirtschaft bei genügender Einsicht und zutreffender Verfahrweise einen „immerwährenden Fonds“ zur Gewinnung von Lebensmitteln für den Menschen haben können.

Die von mir erörterte Erscheinung, dass durch die Fortschritte in dem Transportwesen der Vorteil, welchen die Völker durch ihre Territorien bezüglich der Roh- und Hilfsstoffe für die Fabrikation besitzen, gemindert wird, ebendeshalb dann aber auch eine relative Steigerung „der Vorzüge der Arbeit und des Capitalbesitzes“ eintritt, hat die thatsächliche „mit dem Fortschritt der Cultur herbeigeführte Erleichterung des Transportes“ zur Voraussetzung. Selbstverständlich können Fortschritte, welche für die Technik und die Industrie der Transportleistung erreicht worden sind, durch staatliche Behinderungen und Verbote des internationalen Transportverkehres vermindert und aufgehoben werden. Immerhin wirkt auch bei dem Eintreten des letzteren Falles die verbesserte Leistung der Transportmittel in der hier fraglichen Richtung, sofern und soweit von irgend welchen anderweitigen Standorten her derselbe Roh- und Hilfsstoff bezogen werden kann. Welche Einnahmen würde die Staatskasse Englands von einem (1842—1845 versuchten)

*) Vergl. von den Schriften, welche teils gegen die geschichtlichen Vorweise, teils gegen die wirtschaftlichen Folgerungen Liebigs gerichtet sind, Conrad: ‚Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung und ihre geschichtliche, statistische und nationalökonomische Begründung 1864‘; Adolf Mayer: ‚Lehrbuch der Agricultur-Chemie‘ 1869; Julius Au: ‚Die Hilfsdüngemittel in ihrer volks- und privatwirtschaftlichen Bedeutung‘, 1869.

Zoll auf die Kohlenausfuhr ziehen können, wenn England allein im Besitz von Kohlenbergwerken wäre! Andererseits kann allerdings auch das Zurückstehen eines Landes in Betreff der Arbeitsleistungen oder der Capitalanwendungen nach solchen Fortschritten in dem Transportwesen leichter durch Zuzug fremder Arbeiter und Uebersiedelung ausländischer Capitalbestände aufgehoben werden, wiederum vorausgesetzt, dass insbesondere auch keine staatlichen Hindernisse bestehen.

In den vorhergehenden Erörterungen über das Capital einer Volkswirtschaft, wobei auf Unterschiede hinzuweisen war, welche bei demselben Volke in einer früheren und einer späteren Zeit oder bei verschiedenen Völkern in derselben Zeit vorfindlich sind, ist wie man sieht unter „Capital“ niemals etwas „Abstractes“, immer ein thatsächlich vorhandener Bestand concreter Güter verstanden. Für „Capital“ in diesem Sinne bedarf es dann aber auch nur der selbstverständlichen Annahme, dass dasselbe von irgend wem in wirtschaftliche Verwendung gebracht werde, wenn erörtert werden soll, dass das Capital als ein dritter „Factor“ den beiden primären Factoren der Production: „der Natur“ oder „den Grundstücken“ (eines Landes) und „der Arbeit“ der Menschen (in demselben) anzureihen sei. Dieselbe Begriffsbestimmung des Capitales und insbesondere auch die bloße Annahme, dass die Capitalgüter von irgend wem in Verwendung gesetzt werden, ist u. a. auch bei vielen Erörterungen über „verschiedene Arten von Capital“ am Platze. Man vergegenwärtige sich beziehungsweise die Darlegung der Unterschiede zwischen Anlage- und Betriebskapital, fixiertem, stehendem und umlaufendem Capital. In einer Reihe anderer Erörterungen treten dagegen solche Fragen hinzu und beziehungsweise in den Vordergrund, welche mit dem Capitalbesitz und mit der Dispositionsbefugnis über die vorhandenen Capitalgüter Zusammenhang haben. Es hat viele Verwirrung in die Lehre vom Capital gebracht, dass man die Fragen aus jener ersten und die Fragen aus dieser zweiten Reihe ohne Absonderung der nur an das Besitz-Moment anzuschliessenden Erwägungen zusammenwarf, wie ich schon an anderer Stelle ausführlich besprochen habe (vergl. ‚das Geld‘ 1873 S. 27 fl.). Rodbertus hat in seinem Werke über die Creditnot des heutigen Grundbesitzes (1869, I, 90 fl. und II, 286 fl.) eine einzelne, für sich sehr bedeutsame Capital-Besitz-Frage behandelt, indem er „das Capital“ mit seiner in jedem Falle feststehenden Nützlichkeit dem Kapital-Eigentum gegenüberstellt, worunter er das Privateigentum der „Capitalisten“ an den einzelnen vorhandenen Capitalgütern versteht. Er geht von der Annahme aus, dass die Capitalgüter (d. h. producierte Productionsmittel), so wie so vorhanden seien; erklärt, dass die

guten Wirkungen „des Kapitales“ nicht bedingt seien durch die Institution des Capitaleigentumes der Einzelnen und erörtert mit emphatischer Polemik gegen die heutige Rechtsordnung, wie anders sich alles gestalten werde, wenn nicht mehr Capitaleigentum bestehe, sondern dem Ganzen des Volkes, der Nation, die Verfügung über die Capitalgüter zustehe. Auf die Frage über die Entstehung der Capitalgüter bei fehlender „Institution des Capitaleigentumes“ ist Rodbertus nicht eingegangen. Abgesehen von dieser Frage der Entstehung lassen sich selbstverständlich ähnliche Erörterungen auch gegenüber dem anderen realen Productionsmittel, den Grundstücken, und dem Grund-Eigentum (der Privaten) anstellen, wie solche dann auch in meiner ausführlichen Beurteilung Rodbertus'scher Theoreme herangezogen worden sind. (Vergl. ‚der Credit‘, zweite Hälfte 1879, VIII, 4 und XII, 2).

Jedenfalls handelt es sich für die besondere Beachtung jenes Momentes des Capital- (und Boden-) Besitzes um viel mehr Verhältnisse, als die durch Rodbertus in der Befehdung der „Institution des Capitaleigentumes“ bezeichneten. Darauf ist auch schon in der vorstehenden Ausführung (von 1852) mit Sätzen hingewiesen, wie diesem, „dass die Capitalkräfte zweier Nationen in keiner Zeit als ganz gleich angesehen werden können, weder in ihrer Gesamtmenge, noch in ihrer Art oder Verteilung unter die einzelnen Besitzer“. Insbesondere treten neben Fragen der Rechts-Institution (also auch des Privat-Eigentumes, Gemeinde- und Corporations-Eigentumes, Staats-Eigentumes an Gütern für staatliche Bewirtschaftung und eines Volksbesitzes an Staatsgütern zu allgemeiner Benutzung) auch Fragen des thatsächlichen Besitztumes (Besitz, Nicht-Besitz, Mehr-Besitz u. s. w.) an Capital-Gütern und der Verteilung der in der Volkswirtschaft jeweils vorhandenen Capitalgüter innerhalb der Gesamtheit der durch das Besitz-Recht geschirmten und respective berufenen Wirtschaftsführungen. Die Rechtsinstitution des Privateigentumes mochte in früheren Jahrhunderten wie in der Gegenwart bestehen, trotzdem haben grade auch Schriftsteller wie C. Marx den Unterschied in der wirtschaftlichen Lage der Handarbeiter als riesengroß bezeichnet, je nachdem der Arbeiter (wie der mittelalterliche Kleingewerbler) sein Privatcapital oder (wie der moderne Fabrikarbeiter) das Privatcapital eines Andern, d. h. des ihm übergeordneten Geschäftsinhabers, in Verwendung bringt. Ebenso handelt es sich in der Beurteilung „der internationalen Concurrenz capitalreicher und capitalarmer Völker“ um ein Besitzmoment gleichviel wie das Besitzrecht innerhalb der nationalen Landesgrenzen geordnet ist.

In dem von Rodbertus, Marx, Lasalle u. A. mit großem Nachdruck aufgestellten Satze, dass „das Capital eine historische Kategorie“, „ein historisches Productionsverhältnis“ sei, und in der Begründung dieses Urteils sind ganz verschiedenartige Dinge mit einander vermengt und beziehungsweise verwechselt worden. Ich habe an anderer Stelle (‚das Geld‘ 1873 Abschnitt I.) die unbestreitbaren Belege dafür vorgewiesen, dass der seit langer Zeit geführte Streit über Wesen und Begriff „des Capitales“ kein Streit um die zutreffende Kennzeichnung und „Definition“ des gleichen, von allen Streitenden gemeinten Gegenstandes ist, vielmehr die Definitionen verschieden sind und verschieden sein mussten, weil man über den Gegenstand selbst uneinig war und mit dem gleichen Ausdruck: „Capital“ ganz verschiedene Dinge bezeichnete. Wie viel besser wäre es gewesen, wenn man den geschichtlich zuerst gemeinten Gegenstand, nämlich „die Hauptsumme“ des Darlehns („capitalis pars debiti“) im Gegensatz zu den Zinsen, immer allein „Capital“ genannt und jedem hernach in Betracht genommenen neuen Gegenstand eine neue Bezeichnung gegeben hätte! Wenn nun statt dessen die Physiokraten und Adam Smith, J. St. Mill und Hermann u. s. w. u. s. w. den von ihnen gemeinten neuen Gegenstand mit den Einleitungsworten: „Capital nennt man . . . .“, „Capital ist . . . .“ u. dergl. vorgewiesen haben, so liegt soweithin nur ganz dasselbe Verfahren vor, wenn Marx (‚Zur Kritik der politischen Oekonomie‘, 1859 und ‚Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie‘, 1867) erklärt: „das Kapital ist ein gesellschaftliches Productionsverhältnis“ und Lasalle (‚Arbeit und Kapital 1864‘) zu der „für ein Compendium geeigneten, richtigen Definition“ gelangt ist: „Kapital ist der unter Teilung der Arbeit bei einer in einem System von Tauschwerten bestehenden Production und bei freier Concurrenz geleistete Vorschuss vorgethaner Arbeit, welcher zum Lebensunterhalt des Producenten bis zur Verwertung des Products an den definitiven Consumenten erforderlich ist und zur Folge hat, dass der Ueberschuss des Productionsertrages über diesen Lebensunterhalt auf denjenigen respective diejenigen sich verteilt, welche den Vorschuss geleistet haben“.

Sodann ist aber auch wahrzunehmen, dass von der Zeit der Physiokraten an die große Mehrzahl der Theoretiker unter der Bezeichnung „Kapital“ einen Gegenstand vorweisen will, der in der Lehre und Praxis der Production wirtschaftlicher Güter eine bedeutsame Rolle spielt. Das gemeinsame Ziel dieser Bestrebungen ist in dem Satze ausgesprochen, dass das Capital als dritter „Factor der Production“ neben „der Natur“ oder „den Grundstücken“ und „der Arbeit“ anzuerkennen sei, und in der Formel „Capital ist das producierte Productionsmittel“

hat diese Auffassung weitverbreitete Zustimmung gefunden. Und im Grunde genommen wird Capital als ein besonders zu beachtendes Productionsmittel doch eben auch von Denjenigen anerkannt, welche zwar keine Dreiteilung zulassen, aber das Capital als „vorgethane“ Arbeit erklären oder die Grundstücke als eine Abteilung der Capitalgüter oder auch nur des „Productivcapitales“ angesehen wissen wollen. Insbesondere beruht es auf allgemeiner — auch von Rodbertus geteilter — Uebereinstimmung, dass Dinge wie Maschinen und Werkzeuge als solche zum Kapital als dem producirten Productionsmittel gehören. Wenn also C. Marx trotzdem erklärt: „Eine Baumwollmaschine ist eine Maschine zum Baumwollspinnen. Nur in bestimmten Verhältnissen wird sie zum Kapital. Sie ist kein Kapital, wenn sie dem Arbeiter gehört, der sie in seinem eignen Geschäft gebraucht und wird nur zum Capital unter Bedingungen, worin sie zugleich als Exploitations- und Beherrschungsmittel des Arbeiters dient“, so steht eben ein durchaus neuer Gegenstand vor uns, für welchen der gar nicht mehr disponible Ausdruck: „Capital“ occupirt werden soll! Selbst die unbedingten Anhänger des Inhalts der Marx'schen Lehren werden sich dazu gedrängt finden, für die von den Handarbeitern in ihrem Eigengeschäft verwendeten Capitalgüter eine neue Gesamtbezeichnung zu wählen. Versteht man aber unter Capital nicht ein so oder so zutreffend geschildertes Productionsverhältnis in moderner Zeit (worüber später mehr), sondern nach jetzt gewöhnlichem Brauch „producierte Productionsmittel“, welche von irgendwem in wirtschaftliche Verwendung gesetzt werden, so ist festzustellen, dass das Capital mit dem ersten Beginne wirtschaftlicher Cultur vorfindlich ist und nach menschlicher Voraussicht mit allem weiteren Fortgang derselben ebensowohl in Wirksamkeit gesetzt werden wird, als „die Grundstücke“ und „die Arbeit“.

4.

Schon in den vorhergehenden Ausführungen hat der Erwähnung einer Einwirkung der allgemeinen Staatsgewalt auf die Haltung und die Entwicklung der Volkswirtschaft bei den geschichtlichen Nationen durch die gesetzgebende und verwaltende Thätigkeit derselben nicht immer aus dem Wege gegangen werden können. Es kann unbedenklich als durchaus überflüssig erscheinen, die Möglichkeit dieser Einwirkung und das thatsächliche Vorhandensein derselben in allen Zeiten und Völkern auch nur in Kürze nachzuweisen. Auch Diejenigen, welche der Volkswirtschaftslehre die Aufstellung eines unbeweglichen,

in sich abgeschlossenen, unter allen Umständen mit gleicher Wirksamkeit geltenden Systemes naturnotwendiger Gesetze überweisen, erhärten dasselbe, wenn sie wegen der Einwirkung der Staatsgewalt auf die Volkswirtschaft eine vielhundertjährige Irrwanderung der Nationen bis auf die Tage hin, wo die Regierungen auf alles Eingreifen verzichten, zu beklagen sich veranlasst sehen, ja grade sie erkennen den Staatsgewalten noch eine viel größere Einwirkung auf die ökonomischen Dinge zu, als die ist, welche wir im Hinblick auf die geschichtliche Erfahrung im Auge haben. Und Andere haben, wenn sie auch keineswegs den Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinung mit allen in Betracht kommenden Elementen des geschichtlichen Volkslebens erfassten, grade die ursächliche Kraft der Thätigkeitsäußerungen der allgemeinen Staatsgewalt auf dem Gebiete der politischen Oekonomie am wenigsten übersehen. Ja es ist auch die Verschiedenheit der Art und des Maßes, in welchem diese ursächliche Kraft in verschiedenen Zeiten und Nationen und im Zusammenhang mit dem in ihnen herrschenden Geiste in Anwendung gekommen ist, längst anerkannt. Ich begnüge mich damit, ein paar Bemerkungen hier einzureihen, deren Wahrheit noch nicht die genügende Beherzigung gefunden hat.

Sowohl die Form als die thatsächliche Macht einer Staatsgewalt ruht auf den allgemeinen Bedingungen des geschichtlichen Lebens eines Volkes; was sie erstrebt und vermag, liegt im Horizonte der Zeit. Sie kann deshalb nicht als etwas Willkürliches oder außerhalb des allgemeinen Volkslebens Stehendes angesehen werden. Thatsächlich zeigt sich immer die Wirksamkeit einer allgemeinen Staatsgewalt als eine Wirksamkeit in den mannigfaltigsten Lebenskreisen, und es ist ihr Beruf, bei jeder in einer einzelnen Richtung sich bewegenden Thätigkeit das Ganze nicht aus dem Auge zu verlieren. Grade da, wo die Gesetzgebungsthätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt für ihre Zeit durchaus gesund und sachgemäß ist, wird sie auf dem Gesamtgrunde der geschichtlichen Situation beruhen; es wird da die allgemeine Staatsgewalt bei allen ihren besonderen Handlungen die Lösung einer Gesamtaufgabe auch durch die einzelnen Teile und Kreise des Lebens wie durch ihre eigenen einzelnen Actionen im Auge behalten. Es ist eine durchaus ungeschichtliche und, wie wir später zeigen werden, auch überhaupt durchaus unberechtigte Ansicht, wenn man alle Thätigkeitsäußerungen der allgemeinen Staatsgewalt so auffasst und beurteilt, als hätten sie keinen anderen Zweck und sollten auch nach der Absicht der Urheber keinen anderen haben als den einen, die wirtschaftlichen Thätigkeiten möglichst zu fördern, damit nur immer die erreichbaren ökonomischen

Resultate gewonnen werden. Ja es ist durchaus ungeschichtlich und ungerechtfertigt, nach demselben Maßstabe auch nur diejenigen Thätigkeitsäußerungen der Staatsgewalt und diejenigen gesetzlichen Institutionen für das Leben zu beurteilen, welche sich ganz speciell und unbestreitbar unmittelbar auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen und beziehen sollen. Es hat nicht jede Zeit und auch nicht jedes Volk durch seine wirtschaftliche Thätigkeit dasselbe gewollt und erstrebt, was unseren Willen zu bestimmen pflegt. Sicherlich lässt sich aus der Geschichte eines jeden Volkes eine lange Reihe nicht bloß von Verwaltungsmaßregeln der Staatsgewalten, sondern auch von rechtlichen Institutionen aufzählen, deren Einführung oder Fortbestand in der früheren Zeit nur durch die Sanction der allgemeinen Staatsgewalt möglich war und welche man in der neueren Zeit, sei es wegen ihrer ökonomischen Schädlichkeit, sei es, weil für sie der feste Grund und Zusammenschluss mit den übrigen Formen des Lebens abhanden gekommen war, beseitigt hat. In dieser Thatsache liegt jedoch nicht der geringste Beweis weder dafür, dass sie in früheren Zeiten von der allgemeinen Staatsgewalt wegen ihrer vermeintlichen ökonomischen Nützlichkeit eingeführt und aufrecht erhalten worden seien, noch dafür, dass sie früher nicht in durchaus harmonischem Zusammenklange mit den gesamten Formen des Staats- und Volkslebens gestanden hätten. Man hätte immerhin auch schon früher von ihrer ökonomischen Schädlichkeit oder Unzweckmäßigkeit grade so gut wie heutzutage überzeugt gewesen sein können, ohne dass dieses als ein Hindernis ihres Fortbestandes erschienen wäre, obgleich ja freilich der Nachweis ihrer wirtschaftlichen Nachteile zumeist nur auf dem Grunde der heutigen allgemeinen Lebensverhältnisse versucht worden ist, und die Beweisgründe dann das Gegenteil bekräftigen können, wenn man auf den Gesamtverband der Lebensformen in der Periode des wirksamen Bestandes jener als schädlich erkannten Institutionen schaut. Wenn wir heutzutage auch im Hinblick auf die ganz allgemeine Haltung der Staatsgewalt möglicherweise mit Recht würden sagen können: die allgemeine Politik, die friedliche Diplomatie und selbst der Krieg sei grade bei den vorgeschrittensten Nationen unseres Continentes vorzugsweise bestimmt, den wirtschaftlichen Interessen zu dienen; wenn auch die Völker jedes Gesetz zunächst und hauptsächlich auf denselben Gesichtspunct hin ansähen; so würde dies eben nur als ein Merkmal der neuesten Zeit gelten können, und sicherlich kann in anderen Zeiten von demselben Verhältnis nicht die Rede sein. Der richtige geschichtliche Standpunct zur Beurteilung der durch die Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft hervor-

gebrachten Erscheinungen kann nur durch die Feststellung der Intentionen derselben und durch Erforschung der allgemeinen Fundamente und Richtungen einzelner Zeiten und Völker gewonnen werden, also mit Hilfe allgemein historischer Untersuchungen. Was für das Ziel gilt, das gilt auch für die zur Erreichung desselben aufgebotenen Mittel. Mahnt doch auch ein Blick auf die neueste Zeit*) zur Beherzigung dieser Wahrheit, obwohl durch Adam Smith so allgemein anerkannte Grundmauern für den Neubau der Nationalökonomie gelegt wurden, die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund des Lebens traten und die Staatsgewalten für die Resultate der wissenschaftlichen Theorie nicht unzugänglich blieben. Eine bedeutsame Aenderung der Ansichten über das letzte Ziel der Volkswirtschaft im allgemeinen und ebendeshalb auch über das Ziel der eingreifenden Staatsgewalt hat sich gleichwohl in der verhältnismäßig kurzen Zeit Bahn gebrochen; trotz dem allgemeinen Austausche der Ideen und der wissenschaftlichen Resultate zwischen den verschiedenen Nationen sehen wir in den einzelnen Ländern auch zur Lösung derselben Aufgabe verschiedene Mittel in Anwendung gebracht; schon jetzt können wir einen tief eingreifenden Umschlag des Urteils über die Stellung der wirtschaftlichen Strebungen zu der Gesamtaufgabe des Staatslebens nicht übersehen, obwohl jene nach wie vor auf dem Wege zur ausgedehntesten Entfaltung ihrer Kräfte begriffen sind und immer größere Resultate erreichen. Wie verkehrt und haltlos müssen die Schlüsse und die Motive eines Urteils erscheinen, welches davon ausgeht, dass man der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt in aller früheren Zeit ein und dasselbe Ziel vorgesetzt glaubt, etwa wie man es im Augenblicke ihnen vorgesetzt sieht oder sehen möchte.

Wie sehr man sich hüten muss, einer willkürlichen Thätigkeit allgemeiner Staatsgewalten etwas zuzuschreiben, was nur das Ergebnis concreter und allgemeiner Lebensbedingungen ist, die durch Zeit, Raum oder Volkscharakter gegeben sind, oder ihnen Absichten unterzuschieben, an welche sie gar nicht denken konnten — so wenig wird man doch den Einfluss, welcher durch Regierungen auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse thatsächlich ausgeübt worden ist, gering anzusehen haben. Die Träger und Werkzeuge der Staatsgewalt sind freilich auch Menschen und vermögen auch auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge im besten Falle nur so viel als Menschen vermögen, wenn umfangreiche Mittel einem einheitlichen Willen zur Verfügung gestellt werden. Aber

*) Geschrieben 1852.

mehr noch, als sie vermögen, können sie anstreben, und wenn sie das Unmögliche nicht möglich machen können, so können sie doch das Mögliche unterlassen; wenn sie das Beste nicht verwirklichen können, so können sie doch immer das Beste wie das Gute hindern und erschweren. Die Wirkungen der allgemeinen Staatsgewalt auf die Volkswirtschaft sind weit größer als ihre die ökonomischen Dinge unmittelbar und beabsichtigterweise erfassende Thätigkeit; auch von allen übrigen Erscheinungskreisen des Lebens her werden die letzteren berührt. Der Grad und Umfang, wie die Art, in welchen eine allgemeine Staatsgewalt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes einwirkt, wird allerdings, wie die Form und die Macht der Staatsgewalt im allgemeinen, immer in einem ersichtlichen Zusammenhange mit dem Volkscharakter und der Volksgeschichte einer Nation gefunden werden, aber dadurch allein würde man die tausendfältig abgestufte und vielfältig entgegengesetzte Geltendmachung der Macht einer Regierung auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete, wie wir sie in den Blättern der Geschichte mit ihren weittragenden Wirkungen aufgezeichnet finden, nicht erklären können. Man wird sich vergegenwärtigen müssen, dass die Träger der allgemeinen Staatsgewalt, wie die Vollstrecker ihrer Intentionen, Individuen sind, und dass deshalb eine ebenso große Verschiedenheit in der Richtung und Handhabung der Staatsgewalt auf dem wirtschaftlichen Gebiete möglich ist, als die Verschiedenheit der Individuen ist, welche innerhalb einer Nation zu einer Zeit auftreten können [1]).

Derselbe Grund, aus welchem wir die in die Verhältnisse der Volkswirtschaft ebenso stetig als überall eigentümlich eingreifende Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt nur in Kürze berührt haben, veranlasst uns, auf die thatsächlichen Einwirkungen einer zweiten Lebensmacht etwas ausführlicher einzugehen, nämlich auf die Einwirkungen der Kirche und beziehungsweise der Religion; denn es sind dieselben auffälligerweise keineswegs genügend gewürdigt und überhaupt kaum wahrgenommen worden [2]).

1) Ein Mehres siehe unten, wo von der Volkswirtschaftspolitik die Rede ist. Dass das oben berührte Thema, auf dessen Bedeutung in neuerer Zeit List, Roscher, Schütz u. A. hingewiesen haben, die Thätigkeit der Theoretiker mehr wie früher in Anspruch nehmen wird, ist durch die Zollpolitik der modernen Regierungen außer Frage gestellt.

2) In Villeneuve's ‚histoire de l'écon. pol.' wird zwar auch gewöhnlich von der Religion der Völker in den einzelnen Abschnitten gehandelt, aber in ganz dürftiger Weise und wie in einer allgemeingeschichtlichen Studie. Passendes und Unpassendes steht neben einander auch in den verhältnismäßig

Der Einfluss der Religion ist ein Einfluss auf den inneren Menschen, und da für uns das psychologische Element in diesem „Factor der Gütererzeugung“ von sehr erheblicher Bedeutung ist, so schätzen wir die Einwirkung der religiösen Lehre auf die wirtschaftlichen Verhältnisse hoch genug. Die Kirche ist ihrem Berufe nach Trägerin und Pflegerin dieser Einwirkung auf den inneren Menschen. Sie tritt aber zugleich mit gesetzlich berechtigter Macht als ein öffentliches sichtbares Institut auf und greift als solches auch unmittelbar in die äußeren ökonomischen Verhältnisse ein. Als solches hat sie die augenfälligsten Wirkungen hervorgebracht, wo sie in einer Stellung war, die man gewöhnlich als die eines Staates im Staate bezeichnet hat. In dieser wirkte sie teils neben und mit der allgemeinen Staatsgewalt, teils im Widerspruch mit ihr, immer aber als eine besondere ursächliche Kraft auch auf die Volkswirtschaft ein; es brauchen keine weiteren Gründe angeführt zu werden, weshalb wir die katholische Kirche in den Jahrhunderten des Mittelalters bei den christlichen Nationen Europas neben dem Islam in den arabisch-türkischen Ländern zu derselben Zeit den mächtigsten Einfluss auf das gesamte Volksleben in allen seinen Erscheinungskreisen ausüben sehen. Für die äußere Bedeutung der Kirche ist immer die Bedeutung der Religion (in der von der Kirche sanctionierten Auffassung) für den inneren Menschen entscheidend gewesen.

Ich kann auch hier die Gesamtmasse des sich zur Erwägung andrängenden Materiales nicht von fern erschöpfen. Ich begnüge mich damit, um die Sache selbst außer Zweifel zu setzen, den Einfluss des Christentums auf die Volkswirtschaft gegenüber der Religion der altclassischen Völker in Kürze vorzuführen und daneben eine Skizze über den Umfang und die Art der Einwirkungen zu liefern, mit welchen die katholische Kirche in den ersten Zeiten ihres Aufbaues in die Gestaltung der ökonomischen Dinge eingriff.

Alle vorchristlichen Religionen treten als Nationalreligionen auf; sie stehen deshalb mit dem politischen Gemeinwesen und der allgemeinen Staatsgewalt in einer so engen Verbindung, dass man eine selbständige Wirkung der Kirche auf das äußere Leben unabhängig von den politischen Gewalten kaum gewahrt, außer etwa dann, wenn die

noch besten Bemerkungen über den Einfluss des Christentums, wo der Zusammenhang mit der „politischen Oekonomie“ etwas schärfer heraustritt. Trotzdem und obwohl zumeist nur ganz bekanntes wiederholt wird, ist ihm die Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand nachzurühmen.

ständischen Interessen der priesterlichen Genossenschaften innerhalb des politischen Gemeinwesens in Aufregung geraten, oder die staatlichen Gewalten von der Nationalreligion und dem Nationalcultus abbiegen; aber auch nicht auf den inneren Menschen, denn es fällt die Moral der Nationalreligion und die Moral des Nationalstaates zusammen. Der Staat identificiert sich mit der Religion und die Religion mit dem Staate; die religiösen Gebote sind Staatsgesetze und die Staatsgesetze sind als solche geheiligt durch die Religion. Die theokratischen Staaten des alten Orients — wie auch später die arabisch-türkischen Khalifate — zeigen eine so enge Verbindung des religiösen Lebens mit dem politischen und der Kirche mit der Staatsgewalt, dass wir öfter sogar die kirchliche und die politische Obergewalt in eine Spitze sich zusammenschließen, und die Beherrschung der Gebiete beider wie in einer Personal-Union auf dasselbe Individuum übertragen sehen. Da macht es denn keinen Unterschied, ob wir an der einen Stelle dieses, an der anderen jenes Element als das vorherrschende finden. In den altclassischen Staaten tritt auch an dieser Stelle die alles beherrschende Macht des politischen Gemeinwesens deutlich hervor. Die Religion ist nicht nur, wie anderwärts, auch bei den Griechen und Römern national, sie ist eine Institution des politischen Gemeinwesens mit der erklärten Aufgabe, die staatlichen Zwecke des politischen Gemeinwesens zu fördern, der Cultus soll die Kraft der Staatsgewalt verstärken, die Religion und der Cultus blüht und sinkt mit der Quelle seines Daseins. Dieses ist ein so hervorstechender Zug in dem altclassischen Leben, dass wir z. B. zu den Zeiten der sogenannten Renaissance der altclassischen Litteratur in den Klagen der italienischen Patrioten über den politischen Verfall ihres Vaterlandes seit dem Verfall der römischen Weltherrschaft hauptsächlich auch diesen Vorwurf gegen die Kirche hervorgehoben finden, dass die christliche Kirche die für die Größe Roms so bedeutungsvolle Stellung der alten Religion im Dienste des Staates aufgegeben habe. Die religiöse Moral war nur eine Weihe der politischen Moral des staatsbürgerlichen Lebens, d. h. sie beruhte auf der Idee des Rechtes und der Berechtigung im gesetzlichen Sinne. Die Religion heiligte die nationale Idee, dass das Volk nur sich selbst und sich allein gewissermaßen in vollberechtigter Existenz anerkannte. Wie sich die Juden als das auserwählte Volk Gottes angesehen hatten, dem alle anderen zu dienen bestimmt seien, so erscheinen den Griechen alle ungriechischen Völker als barbarische, die der griechischen Cultur und Herrschaft zu unterwerfen seien (*Βαρβάρων Ἕλληνας ἄρχειν εἰκός*), und bei den Römern war es ohne alle praktische Folge, dass sie ihre (griechischen) Lehrmeister in der Cultur neben sich nicht auch zu den gentes Barbarorum zählten. Nach aussen hin tritt dieser Volksegoismus als Eroberung kraft Rechtes des Stärkeren auf, als Erstrebung einer thatsächlichen Beherrschung der Welt, wie sie sich im römischen Staate mächtig und folgerichtig ausgebildet hat. Und mit den Völkern eroberte Rom ihre nationalen Gottheiten; wenn jene dem römischen Staate einverleibt wurden, so führte man diese auf das Capitol. „Recht und Gesetze schützen nach den Begriffen des Altertums nur die, die sie binden, die Bürger des nämlichen Staates unter einander; Ausländer und Feind ist in den Sprachen des Altertums ein und dasselbe Wort. Alle Staaten befinden sich einander gegenüber rechtlich in einem ewigen Kriegsstande, dessen thätliche Ausbrüche alles, was dem Menschen heilig und teuer ist, bedrohen, kein Mittel scheuen, selbst des Wehrlosen nicht schonen und nur durch positive Verträge in Schranken gehalten werden. — Außer der Grenze seiner Heimat steht der Mensch sofort auch außer dem Gesetze und als ein völlig rechtloser da, der nicht allein, um liegendes Gut und Eigentum in einem fremden Staate zu besitzen, eine Bürgerin desselben zu heiraten u. s. w., sondern selbst zu seiner persönlichen Sicherheit der ausdrücklichen Zusage desselben bedarf; und selbst die allgemeine Erscheinung der Sclaverei, die selbst von den Weisesten der Nation gebilligt und rechtlich begründet wird, ist nur eine natürliche Folge dieses Grundsatzes, der die Persönlichkeit des Menschen wesentlich an sein Bürgertum bindet; sowie sich daraus auch die Ansicht erklärt, die ein ewiges Exil als bürgerlichen Tod der wirklichen Todesstrafe gleich stellte“ [1]).

Nicht scharf genug kann man den entschiedensten Gegensatz des Christentums gegen die Herrschaft und Geltendmachung dieser Ideen hervorheben. Christus stellte dem Rechte und der Berechtigung die Pflicht und die Verpflichtung gegenüber, dem Egoismus die Nächstenliebe, nach welcher man den Anderen lieben soll gleich wie man sich selbst liebt [2]). Mit diesem für die altclassische Welt nicht aufnehmbaren Gedanken war die Moral des Einzelnen auf ein durchaus neues Fundament gestellt. Die Formel für die praktische Ausübung dieses Gedankens war nicht nur — wie man sonderbarer Weise so oft mit größter Bestimmtheit gesagt hat, um dem Christentume den Charakter der bloßen Passivität nachzuweisen — in dem Satze gegeben: was du nicht willst,

1) C. F. Herrmann, ‚Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer‘. 3. Aufl. Heidelberg 1841. S. 28 mit den nötigen Belegen.

2) Matthäus 22, 40 u. s. w.

dass dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht, sondern auch — und zwar sogar auch in der Bergpredigt — was du willst, dass dir die Leute thun, das thue ihnen auch [1]). Das Christentum hob die Weihe auf, mit welcher die Nationalreligionen den politischen Volkssegoismus verklärt hatten, indem es sich sogleich als Weltreligion, als Religion für alle Menschen und Völker, Heiden und Juden, hinstellte; es verfehmte den Volkssegoismus, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen und Völker vor Gott aussprach. Es bedarf keiner Ausführung, welche Umgestaltung dadurch auch unmittelbar für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse vorbereitet war, und dass der innere wie der äußere Verkehr, das Verhältnis der einzelnen wie der Völker zu einander, auf eine durchaus neue Basis gestellt erscheint. Alles, was sich mit der Pflicht, der Billigkeit, der Gleichberechtigung aller Völker der Menschheit in Verbindung bringen lässt, schliesst sich hier unmittelbar an. Man darf vielleicht die Folgen dieser Grundsätze auf keinem Lebensgebiete höher anschlagen, als auf dem wirtschaftlichen.

Das Christentum stellte weiterhin dem zeitlichen Leben ein ewiges, den Erdensorgen himmlische Güter, den irdischen Interessen des Leibes die überirdischen der Seele gegenüber, und legte auf die letzteren das Hauptgewicht. Während es dadurch wohl die politisch bürgerliche und namentlich auch die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen herabsetzte [2]), sicherte es doch zugleich eben dadurch um so mehr die thatsächlichen Wirkungen jener Ideen der Pflicht, der Nächstenliebe, der Gleichberechtigung aller Völker der Menschheit. Indem das Christentum von Anfang an entschieden als Weltreligion auftrat, hob es die Beschränkung der Religion auf das Gebiet einer einzelnen Nation auf, löste damit aber auch zugleich den engen Zusammenhang der Religion mit der staatlichen Gewalt. In dem Ausspruche Christi, dass sein Reich nicht von dieser Welt sei, war die Emancipation der Religion von den politischen Ideen und Trieben begründet, aber auch eine Trennung der religiös und der politisch motivirten Ziele und Handlungen zugelassen, welche dem römischen Staat ebenso fern lag, wie der jüdischen Theokratie. Es ist bezeichnend, dass grade Machiavelli, als er nach so

1) Matthäus 7, 12. Lucas 6, 31.

2) Es ist bekannt, dass die Kirche bald einem sich entwickelnden Fanatismus gegen den irdischen Besitz überhaupt entgegentrat. Sehr lehrreich über diesen Punct ist die Abhandlung des Clemens Alexandrinus über die Frage: *Τίς ὁ σωζόμενος ὁ πλούσιος*, in welcher er die Ansicht verteidigt, dass Christus den irdischen Besitz an sich nicht verwerfe, und die Christen hätten nur die Meinung vom Gelde und die Begierde nach demselben abzuthun.

vielen Jahrhunderten wieder altrömische Politik verlangte und die Geltung des Christentumes für die Moral nicht bestreiten durfte, die grundsätzliche Ausscheidung der Moral aus der Politik verlangte.

Indem auf der christlichen Religion sich eine christliche Kirche auferbaute, trat der Gegensatz zwischen den politischen und den religiösen Ideen auch in das äußere Leben; sobald die christliche Kirche auch insoferu eine römische wurde, als sie die Idee der Eroberung und der Herrschaft über die sichtbare Welt in sich aufnahm, musste der Gegensatz zum Kampfe um die Obergewalt werden. Dieser Gegensatz und Kampf zwischen Staat und Kirche bewegt insbesondere das Mittelalter der christlichen Völker Europas. Hier können wir deshalb auch die vergleichweise stärksten Einwirkungen der Kirche auf die Volkswirtschaft wahrnehmen, welche mit den von der allgemeinen Staatsgewalt ausgehenden keineswegs zusammenfallen; aber sie gehen durch alle Zeiten hindurch und treten auch später, wiewohl teilweise in anderer Form, hin und wieder stark genug hervor. Die Kirche des Mittelalters aber hat nicht nur mittelbar auf die politische Handhabung der allgemeinen Staatsgewalt, namentlich auch in der Gesetzgebung derselben eingewirkt, sondern auch von sich selbst aus manche in das volkswirtschaftliche Gebiet tief eingreifende Normen festgestellt, deren Befolgung sie durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten suchte. Werfen wir hier nur einen Blick auf die für uns wichtige Thätigkeit der Kirche, welche für die mittelalterlichen Staaten von Anfang ihrer Entstehung an maßgebend werden musste.

Eine sehr große Zahl von Staatsgesetzen, welche für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit waren, wurde durch die Kirche geheiligt und gefestigt. Jegliche Art von Betrug und Gewaltthat, Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigentums und überhaupt des öffentlichen Friedens, Untreue in Handel und Wandel; schlechte Gerechtigkeitspflege, falsch Zeugnisgeben, Unredlichkeit im Leihen, Kaufen und Verkaufen, in der Haltung der Verträge [1]) u. s. w. wurde nicht bloß von Anfang an von der Kirche auch verpönt und mit den für sie anwendbaren Strafen belegt, sondern sie nahm fast ausnahmelos einen strengeren Standpunkt ein als die politische Staatsgewalt [2]). Man muss auf diese Thätigkeit der Kirche um so mehr auf-

1) Selbst hinsichtlich der Stipulationen bei Heirathsverträgen heißt es im Canon 54 des Concilii Illiberrit. (a. 305): Si qui parentes fidem fregerint sponsaliorum triennii tempore abstineant a communione.

2) So führt Augustin den Diebstahl unter den letalia et grandia peccata neben homicidia et adulteria auf (Tract. 12 in Evang. Joann. ed Basil.

merksam machen, als ihr offenbar für jene Zeit die größere Hälfte des Erfolges zuzusprechen ist und als sie den Gehorsam unter das äußere Gesetz, welcher sich von Strafen fern hielt, in die Gewissenspflicht des inneren Menschen erhob, der nach dem höchsten Gute trachtete. Mäßigkeit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, d. h. Sonne und Regen für die wirtschaftlichen Thätigkeiten, wurden von der Kirche empfohlen und als christliche Tugenden eingeschärft; der Müssiggang als die Mutter des Diebstahls, das Glücksspiel als die Gelegenheit und Veranlassung zu Betrug verpönt [1]) ja der Gewinn aus demselben wie eine Art Raubes hingestellt [2]) u. s. w.

Gewiss muss man jedoch weit über diese und ähnliche einzelne Bestimmungen hinaus die folgenreiche Wichtigkeit einzelner ganz neuer Gesichtspuncte anschlagen, welche die Kirche in Bezug auf mehrere bedeutsame Fragen aufstellte; sie stellen sich mitten in das wirtschaftliche Getriebe auch unserer Zeiten. Wir verweisen zunächst auf die kirchliche Beurteilung des Handelsgewinnes. In der älteren Zeit wurde mit Hinweis auf das Verfahren Christi gegen die Wechsler im Tempel hin und wieder der Handel überhaupt als ein des Christen unwürdiger Erwerbszweig hingestellt [3]). Noch Leo der Große unterschied mit Rücksicht auf diese Ansicht den ehrbaren und den schändlichen Handelsgewinn [4]). Allgemeine und bleibeudere Anerkennung fand jedoch die Ansicht, nach welcher von dem Handelsverkehre nur dann der Makel des Betruges fern gehalten erschien, wenn die Güter nicht nach der Rücksicht auf das, was man erhalten konnte und geben musste, also, um mich so auszudrücken, nicht nach dem Marktpreise, sondern nach ihrem „gerechten Preise“ (justum pretium) ge- und verkauft wurden. Man kann sagen, die Kirche wollte eine Feststellung der Güterpreise im Handel nach dem Gebrauchswerte und den Herstellungskosten, und nicht nach dem Tauschwerte und mit Rücksicht auf den möglichen Gewinn. Der

1569. IX. p. 112), und ebendaselbst p. 308 (Tract. 41) stellt er als crimina neben einander homicidium, adulterium — furtum, fraus, sacrilegium. Aehnlich Tertullian de pudicit. 19.

1) Cf. Concil. Illiberrit. can. 79. — Can. apostol. 42 et 43: *Ὁ κυβοις σχολάζων καὶ μέθαις — ἢ παυσάσθω, ἢ ἀφοριζέσθω.*

2) Ambrosius de Tobia c. 11.

3) Auch Tertullian sagt noch: De idololatr. 11: Negotiatio servo Dei apta est? Ceterum si cupiditas abscedat, quae est causa acquirendi? cessante causa acquirendi, non erit necessitas negotiandi.

4) Epist. ad Rusticum c. 9: Qualitas lucri negotiantem aut excusat aut arguit: quia est honestus quaestus aut turpis.

Käufer wie der Verkäufer kann sich desselben Vergehens eines Betruges unschuldig machen, je nachdem der eine oder der andere von der Unwissenheit seines Partners Vorteil zieht. Augustin tadelt das Princip der Welt, nach welchem sie nur immer billig kaufen und theuer verkaufen wolle („vili emere et caro vendere“), und stellt ihm in einem Beispiel das christliche Verfahren eines Mannes entgegen, der als Käufer das justum pretium gegeben, obgleich es vom unwissenden Verkäufer nicht verlangt war [1]). Ebenso werden die mannigfaltigen Arten, mit welchen ein Verkäufer von der Unkenntnis der Käufer Eigenvorteil ziehen kann, verworfen; ja er soll diese Unkenntnis auch nicht so weit benutzen, dass er den Schaden, der ihm selbst droht, von sich auf Andere abwälzt [2])

Es wird nicht nötig sein, auf die Bedeutung dieser Gedanken, obwohl sie nur als Forderungen auftreten und keineswegs in ihrer mannigfaltigen Wechselwirkung mit allen Lebensverhältnissen erörtert werden, aufmerksam zu machen. Es mag genügen, anzumerken, dass hier ein anderes Princip als das der Verwirklichung des Eigenvorteils in dem Handelsverkehre sich Geltung zu verschaffen suchte.

Allgemein bekannt ist die Stellung, welche die Kirche, ausgehend von den Lehren und Mahnungen Christi, zu den Armen einnahm. Um den Contrast in seinem ganzen Umfange wahrzunehmen, muss man sich die christlichen Gebote der Nächstenliebe um Gotteswillen und die Unterstützung des Armen um der freien Pflicht willen den notgedrungenen Staatsfütterungen und den eigennützigen Einflusskäufen der Privaten in den altclassischen Zeiten gegenüberstellen. Von Anfang an sah sich die Kirche als den Anwalt und Vormund der Armen an, wie sie die Unterstützung des Notleidenden durch die Besitzenden zum Gebote der Pflicht erhob. Während die Kirche den Priestern alle Schenkungen von Gütern zu verschmähen gebot, welche durch Beraubung oder Unterdrückung der Armen gewonnen waren [3]), excommunicierte sie dagegen Diejenigen,

1) De trinit. XIII, 3: Mimus ille — vili velle emere et caro vendere omnibus id credidit esse commune. — Scio ipse hominem, quum venalis codex ei fuisset oblatus pretiique ejus ignarum et ideo quiddam exiguum poscentem cerneret venditorem, justum pretium, quod multo amplius erat nec opinanti dedisse etc.

2) Vergl. die Ausführung des Lactantius (V, 17 und 18 der Institutiones divinae) gegen Carneades über die Verheimlichung der Eigenschaften eines servus fugitivus und eines domus pestilens.

3) Concilium Carthagin. IV. (a. 399) can. 94: Eorum qui pauperes opprimunt dona a sacerdotibus refutanda. Chrysost. homil. 86: *Οὐ βούλεται Χριστὸς πλεονεξίᾳ τρέφεσθαι.*

welche die Herausgabe der ihr vermachten Erbschaften verweigerten oder schmälerten, als „Mörder der Dürftigen“ [1]). Dabei wurde jedoch der Beruf des Menschen zur Arbeit nicht verkannt und vor einer mit schädlichen Folgen für die Arbeitsamkeit und die eigenen Erwerbsanstrengungen der Armen verknüpften unbedachten Wohlthätigkeit ausdrücklich gewarnt. Nur was die Menschlichkeit und die Notwendigkeit verlange, solle der Christ dem Notleidenden geben, nicht was diesen zum betrügerischen Faullenzer mache [2]).

Gewiss ist es auch eben die Rücksicht auf die Armen und Notleidenden gewesen, welche die Kirche im Anschluss an biblische Stellen zu wiederholten Verboten des Zinsnehmens von Darleihen bewog. Volle Unkenntnis über die werbende Kraft des Capitales kann nicht vorausgesetzt werden, da auf allen damaligen Kirchenversammlungen zumal auch Cleriker aus griechischen Ländern waren, und der erste Blick auf die gesetzlichen wie thatsächlichen Zinsverhältnisse schon der alten griechischen Staaten (vergl. nur Böckh a. a. O. I. S. 173 ff.) eine solche Annahme zurückweist [3]). Ebenso belehrend ist, dass die Justinianeischen Gesetze grade in gewerblichen und kaufmännischen Geschäften acht Procent („usque ad bessem centesimae“) Zinsen zu nehmen gestatteten, während bei anderweitigen Darleihen nur sechs, von graduierten Personen aber nur vier Procent genommen werden sollten [4]). Die Hauptsache war, dass Anleihen vornehmlich zur Consumtion und von Armen aus Not gesucht wurden, und die christliche Nächstenliebe in einem solchen Verhältnis nur zur Wohlthätigkeit aufzufordern schien. Ebendeshalb beschränkte auch die Kirche ihre Ver-

1) Conc. Carth. IV. can. 95: Qui oblationes defunctorum aut negant ecclesiis aut cum difficultate reddunt tanquam egentium necatores excommunicentur.

2) Ambrosius, de officiis II, 16: Liquet debere esse liberalitatis modum ne fiat inutilis largitas: cujus sobrietas tenenda est, maxime sacerdotibus, ut non pro jactantia sed pro justitia dispensent. — — Veniunt validi, veniunt nullam causam nisi vagandi habentes et volunt subsidia vacuare pauperum, exanire sumtum: nec exiguo contenti majora quaerunt. — — Hi — — cito exaniunt pauperum alimoniis profutura compendia. Modus adsit largiendi, ut nec illi inanes recedant neque transcribatur vita pauperum in spolia fraudulentorum. Ea ergo mensura sit ut neque humanitas deseratur nec destituatur necessitas.

3) Auch Solon, der doch die Seisachtheia anordnete, hatte ausdrücklich jede Beschränkung des Zinsfusses untersagt: *Τὸ ἀογύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων*, Lysias adv. Theomn. 18.

4) Codex Justin. lib. IV. tit. 32 de usuris fr. 26. Die Centesima, d. h. $^1/_{100}$ für jeden Monat, also 12%; bessis centesimae oder binae trientes, d. h. zweimal $^1/_3$ der Centesima.

bote des Zinsnehmens nicht bloß auf die ungewöhnlich hohen Zinsen [1]), und auch nicht bloß auf die geistlichen Gläubiger, wiewohl sie mehrmals jene und diese härter bedrohete [2]).

Wir unterlassen es, auf die große Menge einzelner Puncte einzugehen, in denen sich der so sehr übersehene geschichtliche Einfluss der Kirche auf die ökonomischen Verhältnisse manifestiert hat, wie in der Heiligung der Sonn- und Festtage, in dem Priestercölibat, in der Umbildung des Urteiles über die werkthätige Handarbeit, in der Verbreitung von Corporationen und Vereinen, in der Errichtung von Hilfsanstalten für die Schwachen und von Rettungsanstalten für die Gefährdeten u. s. w. Nur eines möge hier noch eine kurze Erwähnung finden, der wirtschaftliche Einfluss, welchen die Kirche auf die Gestaltung der Grundeigentumsverhältnisse ausübte. Bei der großen Bedeutung, welche schon die Art der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben anerkanntermaßen immer gehabt hat, wird man nicht umhin können, dem gewaltigen Einflusse der mittelalterlichen Kirche auf dieselbe neben der geschichtlichen Volkssitte und den maßgebenden Normen der Gesetzgebungsgewalt des Staates eine bedeutsame Stelle einzuräumen.

Wie es sich auch mit den thatsächlichen Zuständen der Kirche in den Zeiten vor Constantin verhalten haben mag, gewiss hat sich an kein Gesetz dieses Kaisers eine so folgenreiche Entwicklung angeschlossen als an dasjenige, durch welches der Kirche als solcher Schenkungen, die in ihr Eigentum übergingen, zu übermachen ausdrücklich gestattet wurde [3]). Denn von da ab war bei der eifrigen und werkthätigen Dank-

1) Wie die Centesima und über sie hinaus das sescuplum, *ἡμιόλιαι*, wobei die Rückzahlung von Capital und Zins in $^3/_2$ des Capitals bestand. Uebrigens waren in Griechenland wie in Rom die Wucherer und Geldverleiher wegen der hohen Zinsen, die sie nahmen immer bei dem Volke verhasst.

2) Vergl. Cyprian (de lapsis. edit. Paris 1684. p. 170), Hieronymus (Com. in Ezech. edit. Francof. 1684. t. V. p. 367 C.), Ambrosius (de Tobia c. 12) u. s. w. Eine große Zahl von Concilien hat die Bestimmung der Sache nach nur wiederholen können, welche schon das allgemeine erste Nicänische Concil ganz allgemein im 17. Canon gegeben hatte: *Ἐδικαίωσεν ἡ σύνοδος ὡς εἴ τις εὑρεθείη μετὰ τὸν ὅρον τοῦτον τόκους λαμβάνων ἐκ μεταχειρίσεως ἢ ἄλλως μετερχόμενος τὸ πρᾶγμα ἢ ἡμιολίας ἀπαιτῶν ἢ ὅλως ἕτερόν τι ἐπινοῶν αἰσχροῦ κέρδους ἕνεκα καθαιρεθήσεται τοῦ κλήρου καὶ ἀλλότριος τοῦ κανόνος ἴσται.* Schon zwanzig Jahre vorher hatte das Concil. Illiberrit. (can. 20) das Zinsnehmen bei Laien wie bei Geistlichen gemissbilligt. Ebenso erstes Concil zu Carthago (348) im can. 13 etc.

3) Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae (ecclesiae) venerabilique concilio decedens bonorum quod optaverit relinquere. Cod. Theod.

barkeit neubekehrter Völker gegen die das Seelenheil spendende Kirche die Selbständigkeit der christlichen Kirche von der weltlichen Gewalt und ein großer Reichtum derselben namentlich auch an Grundbesitz in sichere Aussicht gestellt, während zugleich eine Grundanschauung der germanischen Völker über das Privateigentum an Grund und Boden durch die Schenkungen an die Kirche durchbrochen wurde (siehe unten). Auf dem Concil zu Ariminum 359 sprachen sich alle Vertreter der Kirche, mit Ausnahme dreier Bischöfe der damals noch so armen englischen Kirche, gegen den Grundsatz aus, dass die Glieder der Kirche von dem Staate erhalten und versorgt werden sollten. Aus der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse machen wir hier eben nur auf den einen Punct aufmerksam, dass die Kirche im Laufe der nächsten Jahrhunderte fast in allen christlichen Landen eine ganz ungeheure Masse von Grund und Boden in ihrem Besitze vereinigte, welcher sich zum Teil selbst über ein Dritteil des gesamten Landes erhob [1]). Wie rasch sich z. B. die römische Kirche selbst in England zur Zeit der angelsächsischen Herrschaft erholte, dafür können die erhaltenen Schenkungsurkunden wenigstens annähernd eine Anschauung liefern [2]). Die Centralisation des Grundbesitzes in den Händen der Kirche beschleunigte dasselbe Ergebnis hinsichtlich der Laiengüter in den germanischen oder germanisierten Lehensstaaten; mit Recht kann man auch die Auflösung des Standes der Freien und einer auf unentgeltliche Dienstleistungen der Unterthanen gegründeten Staatsverfassung zu einem guten Teile auf die Anhäufung eines kolossalen Grundbesitzes in toter Hand zurückführen. Im allgemeinen aber werden wir auch hier daran erinnert, wie ungeschichtlich die Ansicht Derjenigen ist, welche die Wirkungskraft der von der Kirche gepredigten Grundsätze dadurch entkräftigt wähnen, dass in Vertretern der Kirche selbstsüchtige Motive nachgewiesen werden können.

Es mag bei dieser Andeutung über diesen Bruchteil des Einflusses der Kirche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters sein

lib. XVI. tit. 2 de episc. fr. 4. — Cod. Justin. lib. I. tit. 2. de sacrosanct. eccles. fr. 1.

1) Vergl. z. B. über die Verhältnisse im fränkischen Reich den Abschnitt „vom Kirchengut“ in P. Roth: ‚Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert‘. Erlangen 1850.

2) Codex diplomaticus aevi Saxonici. Opera J. M. Kemble. Published by authority of the Historical Society of London. 6 Bde. London 1839—1848; wozu man noch die gewöhnlichen Einkommensquellen des angelsächsischen Clerus in jener Zeit hinzurechnen muss. (Kemble: ‚The Saxons in England etc.‘ London 1849. Vol. II. chap. 10.)

Bewenden haben. Es ist bekannt, wie eng sich alle politischen und ökonomischen Bedingungen jener Zeit an den Grundbesitz und seine Formen anschliessen. Die Kirche ist in diese Verhältnisse durchaus nicht aus nur wirtschaftlichen Gründen gesetzt worden; Kräfte aus einer anderen Sphäre tragen ihre Wirkungen auf das Gebiet der ökonomischen Verhältnisse hinüber; die letzteren stehen unter diesem Einflusse, so lange die Kirche die einmal errungene thatsächliche Macht über die Gemüter zu behaupten vermag, auch wenn vielleicht wirtschaftliche Schäden sich längst offenkundig erwiesen haben und schmerzlich empfunden worden sind. Wenn ein ungünstiges ökonomisches Resultat hervortrat, so muss der geschichtliche Causalnexus da ganz verkannt erscheinen, wo man keine andere Alternative kennt, als dass man entweder die Erstrebung solcher Folgen oder die Nichtkenntnis und Nichtbeachtung derselben als wirtschaftliche Sünde anrechnet. Der ganze Zusammenhang, in welchem wir jene Erscheinungen treffen, charakterisiert eine besondere, von der unsrigen verschiedene geschichtliche Periode, in der wir den Einfluss der Kirche auf die Volkswirtschaft feststellen können, ohne dass wir an die Stelle der Motive jener Zeit die in der Gegenwart herrschenden setzen, für die allgemeine Grundlage aller Verhältnisse in der ersteren die Fundamente der letzteren eintreten lassen dürften.

Ganz allgemein aber wird man den Einfluss der Kirche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere auch deshalb hervorheben müssen, weil die Pflege der religiösen Interessen und die Mahnung zu ihrer Bethätigung in dem praktischen Thun und Treiben des Menschen ihr eigentlicher und fortdauernder Beruf ist. Es wird heutzutage hierauf ein großer Nachdruck gelegt werden dürfen, nachdem es geschichtlich beurkundet ist, dass der Theorie nach die Moral der wirtschaftlichen Thätigkeit und die Moral der christlichen Religion zwei sehr verschiedene Dinge sind. In der That ist dieser Gegensatz sehr groß, sofern man als den Kern jener die Verfolgung des Eigennutzes und Privatvorteils, wenn auch immerhin des sogenannten „richtig verstandenen“, setzt. Die Religion identificiert die Selbstliebe mit der Nächstenliebe, den Eigennutz mit der Hingebung, und treibt nicht nur zur Dämpfung der Selbstsucht, zu Entäußerungen durch Wohlthätigkeit, sondern auch zur Energie für den Anderen selbst bei eigenem Schaden, zu einer Art von Heterismus*) im Gegensatze zum Egoismus. Es ist aber offenbar durch-

*) Ich habe 1852 den Ausdruck „Heterismus“ von dem griechischen Worte Ἕτερος als dem Gegensatz zu Ἐγώ gebildet, in viel späterer Zeit ist für denselben Begriff der Ausdruck „Altruismus“ formiert und verbreitet worden. Da-

aus unangemessen, den Gegensatz dieser religiösen Triebkräfte nur da in Betracht zu ziehen, wo der Privategoismus gewissermaßen als laesio enormis auftritt, in „Uebertreibungen“ sich geltend macht, welche so zu sagen allen Anstand verletzten, vielmehr handelt es sich hier natürlicherweise um ein continuirlich wirkendes Motiv in dem Menschen, das zu stärken und lebendig zu erhalten die Kirche berufen erscheint. Und hiermit übt sie einen, wenn auch mathematisch unberechenbaren, sicherlich jedoch sehr erheblichen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse aus, der natürlich größer oder geringer sein wird, je nachdem die Kirche ihres Berufes mit Kraft und Lauterkeit eingedenk ist oder nicht, und je nachdem die religiösen Triebkräfte des Menschen in einer Zeit in lebensvoller Thätigkeit wach und rege sind oder nicht. Auch an dieser Stelle werden wir gemahnt, die volkswirtschaftlichen Agentien und Erscheinungen unserer Zeit als ein geschichtliches Fragment zu begreifen und sie weder als das Ganze und Allgemeine noch als den Typus aller ökonomischen Phasen und Evolutionen hinzustellen. Und wenn es doch einmal — um das Verhältnis in seiner vollen Allgemeinheit zu fassen — nicht geleugnet werden kann, dass die energische Thätigkeit des Menschen für Gewinnung von Sachgütern nicht an sich mit der Verfolgung der Interessen zusammenfällt, welche man gewöhnlich als die „höheren“ jenen gegenüber zu stellen pflegt, so wird man auch einen gewaltigen Einfluss der christlichen Kirche auf das Wirtschaftsleben nicht bezweifeln dürfen, weil dieselbe fortwährend den Menschen auf die lebendige Ergreifung jener höheren Interessen als auf die Hauptsache zur Erreichung seiner ewigen Bestimmung antreibt, so dass sie hier gewissermaßen ein andauernd wirkendes Gegenwicht gegen die Mahnungen der Volkswirtschaftslehre aufstellt.

Und hier wird auch noch der historischen Thatsache zu gedenken sein, dass wir in verschiedenen Zeitperioden der menschlichen Geschichtsentwicklung bestimmte Ideenrichtungen und geistige Strömungen, welche keineswegs den wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen wie der Völker zu dienen befähigt erscheinen, mit einer vorherrschenden Stärke, oft mit hinreißender Gewalt sich Geltung verschaffen sehen. Grade auch Hoch- und Sturm-Fluten der religiösen Ideen sind hierher zu rechnen, welche an sich keineswegs mit der bestimmenden Macht der Kirche zusammenfallen. Sie können sich neben und mit der Kirche, sowie auch gegen sie Geltung zu verschaffen

gegen ist der gleich nachher von mir 1852 gebrauchte Ausdruck „Evolution“ auch später zur Bezeichnung desselben sachlichen Vorganges verwendet worden.

suchen, wenn auch durch das Verhältnis, in welchem die Kirche zu ihnen steht, das Maß des Einflusses der letzteren auf das Leben wesentlich bedingt erscheint. So müssen wir ebenfalls von einer Herrschaft politischer Ideen in gewissen Zeiten und Völkern neben dem Einflusse reden, welchen die Staatsgewalt auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse auszuüben vermag und wirklich ausübt. Denn es handelt sich hier um die affectvollen Strebungen und instinctiven Triebkräfte des inneren Menschen, die in einem unsichtbaren Boden ihre kräftigsten Wurzeln treiben. Der besondere Charakter der einzelnen geschichtlichen Perioden beruht hauptsächlich eben darauf, dass sich bestimmte Ideen und geistige Strömungen Bahn brechen, die Herrschaft über die Gemüter zu erringen und zu behaupten vermögen. Der eigentümliche Charakter der einzelnen Völker, die bestimmte Stufe ihrer Entwicklung spricht sich dann durch die Art und Stärke aus, mit welcher bei ihnen die allgemeine Richtung eine besondere Gestalt annimmt. Ueber alle Seiten des Lebens erstreckt sich die Wirkung einer solchen Strömung der Geister, alle erhalten von ihr merkliche Eindrücke. Freilich pflegen Ideen, welche neue Wahrheiten mit ergreifender Stärke verkünden und ebendeshalb verbreitete Anerkennung finden, sich weit über den für sie haltbaren Bereich hinaus Geltung zu verschaffen; die leidenschaftlichen Affecte erfassen, was sie tief bewegt, mit einseitiger Energie, und suchen überall das Alte und Hergebrachte umzugestalten. Aber der allmälig eintretende Rückschlag, welcher die naturgemäßen Grenzen setzen hilft, leitet eben doch eine andere Zeit ein und vermag auch nicht die Nachwirkungen des Uebermaßes aufzuheben. Mit alledem soll freilich keineswegs die Meinung bekräftigt werden, als ob man eine Herrschaft bestimmter Ideen nur da vorfinde, wo wir dieselbe in den Tafeln der Geschichte mit kolossalen Schriftzügen aufgezeichnet finden. Auch in den „stillen“ Zeiten ist es nicht anders, auch in ihnen herrschen eigentümliche Grundtöne vor, die sich aus der Gesamtmasse der Erscheinungen heraushören lassen. Nur mag es dann schwieriger sein, die besondere Richtung der geistigen Strömung festzustellen, da ihre Bewegung mit geringerer Kraft auftritt, ihre Spuren leichter sind, obwohl sie sich auch so in dem Thun und Treiben, wie in dem „Dichten und Denken“ bekundet. Darum ist die „National-“Litteratur einer jeden Zeit ein so bedeutendes Merkmal des Geistes, der in ihr waltet, sowohl in ihrem Auftreten an sich, ihrer Gattung nach, als durch die Art und Weise, wie sie sich einführt und den Strebungen der Zeitgenossen „das Wort vom Munde nimmt“.

Wir werden schon in früher Jugend über weittragende wirtschaftliche Wirkungen einer ganz allgemeinen, auf die politische Größe

und Macht des Staates gerichteten Ideenströmung in den „altclassischen“ Völkern unterrichtet; habe es doch auch größten Männern als weise gegolten, den Staat reich, die Einzelnen arm zu erhalten und als notwendig und gut, dass Sclaverei bestehe, damit die Bürger sich ganz der politischen Thätigkeit widmen könnten u. s. w. Nicht minder auch, dass in Folge der vorherrschend religiösen Ideenströmung während des Mittelalters weite Landflächen in den Besitz der toten Hand gekommen seien, zahlreiche Klöster für Allmosen — Nehmen und Geben bestanden hätten u. s. w. Es ist aber doch gewiss ebenso wahr, dass auch die in den neueren Jahrhunderten auf Begründung, Festigung und Erweiterung individueller Freiheitsrechte gerichtete Ideenströmung sich folgenreich auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens erwiesen hat. Die öffentliche Freiheit wird dann wohl dem Einzelnen gleichbedeutend mit der Herrschaft seiner wirtschaftlichen Interessen. Man verwirft auch die Schranken, welche zum wirtschaftlichen Wohle des Ganzen dem Einzelnwillen gezogen sind. Nirgends kann sich der Individualismus durchgreifender genüge thun, als in dem Gebiete des Privateigentums; darum fühlt sich Jeder in ihm mehr und mehr recht und allein zu Hause; darum wird der Erwerb von Sachgütern zur Lebensaufgabe der Menge, der Egoismus die mächtige Triebfeder zu den gewaltigsten Kraftanstrengungen. Ja durch ihn erscheint leicht das öffentliche Wohl am besten gefördert, soweit von einem solchen noch in einem anderen Sinne die Rede ist als so, dass es mit dem Wohle aller isolierten Einzelnen zusammenfällt. Die allgemeine Staatsgewalt soll nur alle Schranken der individuellen privatrechtlichen Freiheit, sowie des individuellen Erwerbs beseitigen, im Frieden die Wege des Erwerbens schirmen und ausdehnen, Krieg nur um der materiellen Interessen willen führen, in allem aber die Wohlfeilheit ihrer Leistungen zum bedingenden Maßstab ihrer Thätigkeit machen, d. h. den Privatbesitz unter allen Umständen wenig für öffentliche Zwecke anstrengen.

Es hat für die Lösung unserer Aufgaben kein Interesse, diese fragmentarischen Andeutungen zu vervollständigen; auch so genügen sie unserem Zwecke, den ersten Grundgedanken in der Ausführung des nächsten Abschnittes einzuleiten und zu stützen. Ebendeshalb unterlasse ich es, hier den Nachweis zu führen, wie einzelne in einer Zeit leidenschaftlich aufgenommene Ideen, etwa einer absoluten Gleichheit aller Menschen, einer deterministischen und fatalistischen Weltanschauung oder des Humânismus u. s. w., auf dem wirtschaftlichen Gebiete die Spuren ihrer Kraftäußerung ausgeprägt haben.

Zusatz. Die letztverflossenen drei Jahrzehnte bilden wieder einmal einen jener Zeiträume, in denen der Zusammenhang zwischen den religiösen Vorstellungen der Menschen und den wirtschaftlichen Erscheinungen im Volksleben auch dem kurzsichtigen Beobachter erkennbar wird. Wir sind andauernd und nachdrücklich über wirtschaftliche Folgen des fatalistischen Islam im Orient belehrt worden, und der ostasiatische Buddhismus hat seine eigentümlich utilitarischen Lehren auch mit den chinesischen Einwanderern in Californien erprobt. Der große Unterschied in der „Wirtschaftsmoral“ der jüdischen und der christlichen Religion ist zumal in Deutschland seit der politischen Emancipation der Juden sehr viel schärfer empfunden worden. Eine Wirksamkeit dieses Unterschiedes besteht aber freilich nicht für alle diejenigen Juden und Christen, welche bezügliche Lehren ihrer Religion nicht befolgen, also z. B. soweithin nicht für Juden, welche im Verkehr die Christen ebenso behandeln wie ihre Religionsgenossen, und nicht für Christen, welche abseiten anderer Leute ein Thun und Lassen für sich verlangen, welches sehr verschieden ist von demjenigen Thun und Lassen, das sie ihrerseits ihren „Nächsten“ bewähren. Auch können grade wir den weitgreifenden Zusammenhang zwischen Religion und Wirtschaftsleben wieder einmal auf Grund des Vorganges wahrnehmen, dass bei so sehr vielen Einzelnen und in großen Teilen ganzer Volksschichten jeder religiöse Glaube weggefallen ist. Diese Thatsache steht mit kaum auch nur annähernd bemessbaren Folgen für das Wirtschaftsleben vor uns, gleichviel ob die Impulse zu dieser „Entleerung von religiösen Vorstellungen“ in Zusammenhang gebracht werden mit den „Fortschritten der modernen Naturforschung“ oder mit „philosophischen Nachweisen,“ wie sie „der alte und der neue Glaube“ von David Strauss gegeben hat; mit wilden Hohnreden eines Massenagitators oder mit dem bittern Elend des eignen Lebens und dem „Glück der Ungerechten“. Wer dürfte bezweifeln, dass gar manche Missethat in dem heutigen Verkehr sich vollzogen hat, weil die Schuldigen keinerlei Scheu haben vor „dem Richter, der ins Verborgene sieht“? Aber auch nach der anderen Seite hin ist festzustellen, dass die vielen und vielartigen Dienste, welche den wirtschaftlich Schwachen und Bedrängten durch die heutigen, außerhalb klösterlicher Genossenschaften stehenden „Frauenvereine“ geleistet werden, in den weitaus meisten Fällen aus dem Bewusstsein einer religiösen Pflicht gegenüber dem Notleidenden erwachsen.

Man erkennt leicht, weshalb die katholische Kirche mit ihren vielen Anstalten für Wohlthätigkeit, mit ihrer Lehre von der Bedeutung der „guten Werke“ für den Vollbringer derselben und ihrer Herrschafts-

stellung des Priesters gegenüber dem Laien den Gegensatz zu der physiokratisch-smith'schen Lehre (III, 4) und der von dieser angeregten Entwicklung des Wirtschaftslebens besonders scharf empfindet. Nachdem in dem letzteren auch die neuen Schäden und Uebelstände hervorgetreten waren, sind deshalb grade auch von katholischen Priestern die Lehren der christlichen Religion und die aus diesen folgenden Regeln für das Wirtschaftsleben den Lehren der Smith'schen Nationalökonomie scharf und kampfmutig entgegengehalten worden. Die beliebte Ansdehnung des Streitfeldes hat in Deutschland — wofür beispielsweise die Schriften des Bischofs Ketteler einen Beleg erstellen mögen — zur Kriegserklärung gegen den „Liberalismus", in Frankreich gegen den „Protestantismus" geführt. Als ein Beispiel für letzteres möge das zweibändige Werk von Paul Ribot: ‚Du rôle social des idées chretiennes' (1879) genannt werden. Ribot beginnt mit der These: ‚Denx peuples qui n'adorent pas le même Dieu ne cultivent pas la terre de la même maniere' und glaubt unter Hinweisen auf die allseitige Hilfleistung, welche in unserer Zeit dem auf den Syllabus gestellten Katholicismus zu Theil werde, die Wiederherstellung mittelalterlicher Lebensgrundlagen in sichere Aussicht stellen zu können. Auch bei ihm und seinen Meinungsgenossen ist — wie bei den socialistischen Schriftstellern — der kritische Teil der Ausführungen der bedeutsamste. Dass Perin ‚De la richesse dans les sociétés chretiennes' (1861) einen folgerichtig durchgeführten Versuch gemacht hat, das ganze System der Volkswirtschaftslehre zu katholisieren, hat schon W. Roscher in Gelzers protestantischen Monatsblättern (Januar 1863) nachgewiesen. Ich selbst habe in eben diesen Monatsblättern (Nov. 1858, Febr. März und Mai 1859, ‚Ethische und religiöse Gesichtspunkte zur Beurteilung der Volkswirtschaft nnd der Volkswirtschaftslehre der Gegenwart') die über wirtschaftliche Fragen sich direct aussprechenden Stellen des neuen Testamentes einer insbesondere auch philologisch prüfenden Besprechung unterworfen.

Die so bedeutsamen Beziehungen zwischen „Wirtschaft und Recht", (gesetzlichen Normen und wirtschaftlichem Leben), und zwischen der regierenden Thätigkeit der Staatsgewalt und dem selbstbestimmten Schaffen der Einzelnen sind — was auch in späteren „Zusätzen" beachtet werden soll — an verschiedenen Stellen dieses Werkes in Betracht genommen worden. Insbesondere ist dies auch in dem Abschnitt über das in früherer Zeit (vor 1853) in einer einzelnen Begriffsbestimmung als eine „absolute" Voraussetzung angesehene und darum auch gar nicht besprochene Privateigentum (III, 2) geschehen, sowie in dem Abschnitt über „die Volkswirtschaftslehre in geschichtlicher Bewegung und im Zusammenhang mit der Periode ihrer Entstehung" (III, 4), wo auch ausdrücklich „die — für jedes nationalökonomische System bedeutungsvolle — Frage nach der Ausdehnung, in welcher die Staatsgewalt in die privatwirtschaftlichen Thätigkeiten eingreifen soll und nach dem „Zweck des Staates" betont worden ist. Mit Hinweis auf diese Ausführungen konnte ich dann auch die Neuerung, dass Roscher in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie (1854), zwei besondere Capiter über ‚Unfreiheit und Freiheit' und über ‚Gütergemeinschaft und Privateigentum' den bis dahin üblichen hat hinzutreten lassen, als eine wohlbegründete begrüßen, wenn auch zu missbilligen sei, dass derartige Erörternngen über die realen und die personalen Grundlagen und Bedingungen der Volkswirtschaft in der Lehre von der Production und sonst verstreut behandelt seien, statt von ihnen den Ausgang zu nehmen (‚Göttig. gel. Anz.' 1855, S. 83).

Im Verlaufe der späteren Zeit haben die auf das Verhältnis zwischen „Wirtschaft und Recht" zurückführenden Fragen — welche hier zunächst noch in Betracht genommen werden sollen — in wachsendem Maße die Forschung angeregt und viele Ausführungen deutscher nnd ausländischer Schriftsteller hervorgerufen, unter denen auch Erörterungen deutscher Juristen nach Savigny, wie W. Arnold, Dankwardt, W. Endemann, Thöl, L. Goldschmidt, H. Rösler, v. Scheel, und deutscher Socialisten wie Rodbertus, Lasalle und Engels verbreitete Beachtung gefunden haben. In dieser Litteratur finden sich unter den Schriftstellern, welche den Zusammenhang zwischen Wirtschaft nnd Recht grundsätzlich und nachdrücklich zu allseitiger Anerkennung gebracht sehen möchten, auch die stärksten Gegensätze vertreten. Man hat einerseits behauptet und zu beweisen gesucht, dass die bezüglichen Rechtsnormen und Rechtsordnungen nur das Ergebniss wirtschaftlicher Bedürfnisse und Vorgänge seien und sein müssten, nnd andererseits ebenso bestimmt erklärt, dass die wirtschaftlichen Lebens-Verhältnisse und Vorgänge, wenn nicht gradezu selbst Rechtsvernältnisse, so doch nur Producte von Rechtsverhältnissen seien und immer bleiben würden. Schließlich hat Adolf Wagner (‚Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre', Teil: I. „Grundlegung", erste Auflage 1876, V. Capitel: „das allgemeine wirtschaftliche Verkehrsrecht", zweite Auflage 1879, zweite Abteilung: „Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht") in weitgreifendem Umfang und gehaltreicher Weise „den Versuch gemacht, eine volkswirtschaftlich haltbare Theorie des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrsrechtes. als der Rechtsbasis der Volkswirtschaft nnd des privatwirtschaftlichen Systemes insbesondere für die systematische Nationalökonomie herzustellen". Die

hier fraglichen, auch von vielen Litteraturnachweisen begleiteten Ausführungen nehmen den weitaus größeren Teil der gesamten Grundlegung (S. 343—821) ein, während noch ein besonderer Abschnitt, ‚die Lehre vom Inhalt des Privateigentums aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunct' dem Beginn eines folgenden Bandes vorbehalten ist.

Ich will meinerseits hier auf eine ausführliche Erörterung der vielen sich aufdrängenden Einzelfragen nicht eintreten und beschränke mich darauf — zunächst in diesem Zusatze — Folgendes hervorzuheben.

In Anbetracht so vieler, gegenwärtig allerseits wahrgenommener Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsleben und Rechtsordnung ist es sofort befremdlich, dass so lange Zeit hindurch auch sonst sehr scharfsichtigen Theoretikern sich die Sehkraft nach dieser Seite hin versagt hat. Es erklärt sich jedoch diese Thatsache weithin aus einer besonderen geschichtlichen Verumständung.

Die erste bedeutsame Grundlegung und Ausgestaltung der politischen Oekonomie ist während eines Zeitraums erfolgt, in welchem die „absolutistische" Handhabung der öffentlichen Gewalt weit verbreitet war, dieser Zustand jedoch schon von großen Volksschichten als ein schwerer Druck beklagt, und von den höhergebildeten Classen auch dann lebhaft bekämpft wurde, wenn man einen „aufgeklärten Despotismus" am Staatsruder in Thätigkeit fand. Es sind die letzten Jahrzehnte vor der politischen und socialen Revolution von 1789, in welchen die Schriftwerke der „physiokratischen" Oekonomisten, (von den fünfziger Jahren an), der ‚Contrat social' J. J. Rousseaus (1763) u. s. w. in Frankreich, aber auch das epochemachende Werk des Schotten Adam Smith (1776) ihre neuen Lehren den aufgeregten Zeitgenossen verkündeten. Wohl stand im Vordergrund, dass die „von Natur gleichen und gleichberechtigten" Individuen wie in ihrer Vereinzelung, so in ihrem interpersonalen Verkehr und in ihren freien „gesellschaftlichen" Vereinigungen dem sie bevormundenden Banne und ausnutzenden Zwange der Staats-Verwaltung entzogen werden sollten Allein dem heftigen Verlangen nach voller Befreiung der Einzelnen und der Gesellschaft von dem politischen Druck musste doch nicht minder auch die Beschränkung auf dem der Verwaltungswillkür entzogenen Wege der Gesetzgebung und durch die gesetzmässigen Rechtseinrichtungen wie eine feindliche Gewalt erscheinen. So begründete sich die Forderung, dass nicht bloß die staatliche Regierung von allen Verwaltungs-Maßregeln zur Leitung der privatwirtschaftlichen Thätigkeiten abstehen solle, sondern auch die staatliche Gesetzgebung auf jenes unvermeidliche Minimum von Vorschriften zu beschränken sei, durch welche die Freiheit der Person

und der Schutz des Eigentums gesichert werde. Und eben diesen Rest von als notwendig bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erachtete, beziehungsweise behandelte man dann als einen Bestand von Einrichtungen, die dauernd und überall in ganz bestimmter Form vorhanden sein müssten, und setzte stillschweigend voraus, dass sie ihrerseits ohne jeden Einfluss auf die Gestaltung des ökonomischen Erwerbs und auf die Verteilung des wirtschaftlichen Besitztumes seien.

Dass die volle Grundlosigkeit dieser letzteren Voraussetzung klar erkannt werde, ist von größter Bedeutung. Bei näherer Betrachtung zeigt sich zunächst, dass man bei der „ausschließlichen" Forderung des Rechtsschutzes für die Freiheit der Person und für das Eigentum jedes Einzelnen thatsächlich keineswegs an einen, dem Zweifel und Missverständnisse entzogenen, Gegenstand dachte. Grade nachdem die „Freiheit der Person" auch als „Freiheit des Vertragsrechtes" erklärt worden war, erschien die staatliche Execution gegen das Eigentum des säumigen Schuldners, gegen die Freiheit des von einem Vertrag Zurücktretenden u. s. w. doch auch als selbstverständlich. Sodann liegt ja aber auch in der „Beschränkung der Staatsthätigkeit" auf jenen Rechtsschutz zugleich die einem Jeden positiv gewährte Berechtigung, im Verkehr mit Anderen alle Vorteile zu ergreifen, welche einer stärkeren „Kraft" der Person und des Eigentums des Einen mittelst eines Vertrages mit weniger gut ausgerüsteten anderen Individuen erreichbar sind.

In jenen Jahrzehnten vor der ersten französischen Revolution hatte sich der Abneigung gegen die bestehende Staatsverwaltung und dem Widerspruch gegen die vorhandene Rechtsordnung ein größtes Vertrauen auf die ganz frei gewordene Gesellschaft, ihre Kräfte und ihre Erträgnisse zur Seite gestellt. Später, nachdem die überkommene rechtliche Gebundenheit des wirtschaftlichen Erwerbs beseitigt war, konnte man leichter zu der Einsicht kommen, dass grade auch wegen der Natur des Menschen selbst von der einfachen, freien Socialisierung des Verkehrs ein für Jedermann und jeden wirtschaftlichen Stand nur nützliches Ergebniss nicht zu erwarten sei; dass vielmehr „die volle Freiheit des Verkehrs" mancherlei neuartige Uebelstände und Leiden entstehen lasse, deren gemeinschädliches Auftreten doch eben auch mit neuartigen Rechtsvorschriften und öffentlichen Einrichtungen bekämpft werden soll.

Sieht man als zugestanden an, dass in einem überhaupt nur staatlich organisierten Volke jede Gestalt des Wirtschaftslebens und jede Entwicklung desselben von einem Wirtschaftsrecht und einer Rechtsentwicklung begleitet ist, so bleibt nachzusehen, in welchem Umfang und

in welcher Art die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Recht vorfindlich sind und beziehungsweise sein können. Dass das Princip und die Forderungen des Socialismus gradeaus den vorherbesprochenen Forderungen zu Gunsten absolut freier Privatthätigkeit gegensätzlich sind, ist in dem späteren Abschnitt III, 4 erörtert und soll hier nicht weiter in Betracht kommen.

Weil fast alle menschlichen Verhältnisse, die in der Aufenwelt zur Erscheinung kommen, eine wirtschaftliche Seite haben, so ist auch fast überall ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Rechtsvorschriften und der Ausgestaltung des Wirtschaftslebens aufzufinden. Dies zeigt sich ja auch sofort schon bei der Betrachtung der Rechtsordnung für die Staats-Verfassung und die Staats-Verwaltung im allgemeinen, wie — beispielsweise — für die Wehrverfassung und die Militärverwaltung, oder für die Ehe und die Familie im besonderen.

Wenn wir sodann ein so wichtiges Grundverhältnis für menschliches Leben ins Auge fassen, wie es mit den Worten: „Freiheit oder Unfreiheit der Personen“ bezeichnet zu werden pflegt, so lässt sich freilich feststellen, dass hier keineswegs bloß wirtschaftliche Fragen in Betracht kommen, aber die letzteren sind doch von größter Bedeutung. Und einen ganz unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben finden wir jedenfalls durch diejenigen Rechtsvorschriften begründet, welche sich als Besitzrecht, Erwerbsrecht und Verkehrsrecht neben einander stellen lassen, wenngleich viele wirtschaftliche Vorgänge und Zustände nicht bloß zu einem dieser drei Rechtskreise in Beziehung stehen. So schließt sich ja auch das in seinen wirtschaftlichen Folgen so wichtige Erbrecht bei der Vorherrschaft der Testirfreiheit an eine Dispositionsbefugnis des Erblassers an, soweit dagegen Intestaterbschaft eintritt, an einen Erwerbsanspruch des Erben. Aus der gewaltigen Menge der mit diesen letzteren Rechtskreisen in unmittelbarer Verbindung stehenden wirtschaftlichen Erscheinungen erklärt sich dann auch die Thatsache, dass überhaupt in den Staaten der Gegenwart der weithin größere Teil der Rechtsvorschriften, wie auch der Objecte für die richterlichen Untersuchungen und Urteile, und der Vorgänge in der „freiwilligen oder unstreitigen Gerichtsbarkeit“ sich auf wirtschaftliche Zustände und Vorkommnisse bezieht.

Wegen dieses Zusammenhanges darf man wohl sagen, dass ohne wirtschaftliche Kenntnis und Einsicht weite Bezirke der Rechtsgeschichte ganz unverständlich bleiben, wie denn auch umgekehrt der des Zusammenhangs Kundige aus der Gestaltung des Rechtes sich für die Ermittlung der wirtschaftlichen Thatsachen instruirt findet. Ein Zusammenhang

aber, welcher in der Vergangenheit die rechtsgeschichtliche Entwicklung beeinflusst hat, muss sich auch in Gegenwart und Zukunft für die Aufgaben der Rechtsreform erwähren. Gegen die Nichtbeachtung der hier begründeten Mahnung ist jener Mephistophelische Hohn über „Gesetz und Rechte“ gerichtet, welche Vernunft und Wohlthat gewesen, aber Unsinn und Plage geworden seien. Wohl haben Diejenigen, welche die „Herrschaft des Gewalthabers“, die „Macht des Starken über die Schwachen“, zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile verwendeten, jeweils grade auch durch die Herstellung gesetzlicher Einrichtungen und die rechtliche Verknüpfung von Personen mit diesen Einrichtungen jenes Ziel zu erreichen gesucht. Aber nicht minder sucht doch auch jede „Reform“ überkommener Zustände ihre Sicherung in einer neuen gesetzlichen Vorschrift, gleichviel ob sie durch die gewachsene Macht der ehemals Schwächeren erzwungen, oder in Folge einer Veränderung in dem sittlichen Urteil über wirtschaftliche Gerechtigkeit bereitwillig zugestanden, oder von einer vorausschauenden Staatsregierung als notwendig für eine zukünftige Entwicklung erkannt wurde.

Eine genauere Betrachtung der Art des Zusammenhangs zwischen Rechtsordnung und Wirtschaftsleben ergiebt einmal — was in der vor diesem Zusatz befindlichen Darstellung ganz besonders betont werden musste — dass der entscheidende Grund für die von der allgemeinen Staatsgewalt ausgehenden Gesetze über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorgänge keineswegs überall und immer durch das Ziel einer Pflege der wirtschaftlichen Interessen gegeben wird, ganz abgesehen davon, dass es sich um ein Eingreifen zu Gunsten eines volkswirtschaftlichen Interesses gegen das einzelwirtschaftliche Interesse handeln kann. Bei der Beurteilung des Zweckes des Staates und der einer Staatsverwaltung gestellten Aufgabe wird man zu beachten haben, dass weil schon die Einzelnen nicht „leben um zu essen“, sondern „essen um zu leben“, auch das Ziel des staatlich organisierten Volkslebens ein umfassenderes und deshalb auch höheres ist, als wie es in der Verheißung der möglichst großen Production und Consumtion wirtschaftlicher Güter gegeben ist. Auch einem Volke kann ein besonderer Weg zu reichlichem Erwerb und eine bestimmte Art des Verbrauches wirtschaftlicher Güter zum Verfall seiner Sitte und zum „Schaden seiner Seele“ gereichen.

Sodann ist nicht bloß der wirtschaftliche Zustand oder Vorgang, sondern auch die Rechtsordnung für wirtschaftliche Vorgänge Ausgestaltung eines organischen Lebensprocesses, in welchem eine Erscheinung zwar Folge einer vorher wirksamen Ursache sein mag, dann aber doch auch ihrerseits wieder eine ursachliche Kraft für eine weitere Folge er-

stellt. Möchte also auch alles bestehende Wirtschaftsrecht als eine Folge aus wirtschaftlichen Bedürfnissen, Vorgängen und Zuständen eingetreten sein, so wird es dann doch als gewordenes Recht eben auch wieder wirksam für das nachkommende wirtschaftliche Leben. Man braucht sich beispielsweise nur eine bestimmte Gestaltung des Erbrechtes vorzuführen, um sich jeden Zweifel über diese zweiseitige Beziehung der Rechtsnorm zu beseitigen. Es ist daher auch unrichtig oder spricht beziehungsweise das Richtige nur zum Teil aus, wenn man (mit Roscher u. A.) das Verhältnis zwischen Jurisprudenz und Nationalökonomie dadurch bezeichnen will, dass die erstere uns lehre, was Rechtens oder wie das Recht ist, während die letztere erkennen lerne, warum etwas zum Recht geworden ist. Wir müssen vielmehr hinzunehmen, dass auch die Frage, warum eine wirtschaftliche Erscheinung vor uns steht, sich aus dem erklären kann, was Rechtens ist! Wer dies nicht zugestehen will, verneint damit eigentlich jeden Einfluss der Rechtsordnung auf die wirtschaftlichen Zustände und Vorgänge, insbesondere auch auf die Güterverteilung! Gewiss hat man sich auch nach dieser letzteren Seite hin vor oberflächlichen Beobachtungen und übereilten Schlussfolgerungen, insbesondere aber auch vor Uebertreibungen zu hüten, welche eine Einseitigkeit nur durch eine andersartige Einseitigkeit ersetzen. Es ist sehr thöricht, das thatsächliche Leben und Weben in einer Volkswirtschaft nur als Ergebnis einer zwingenden Rechtsordnung und des dirigirenden Wirkens der Staatsgewalt anzusehen und kurzer Hand die Rechtsordnung für alle wirtschaftlichen Lebenszustände verantwortlich zu machen. Demzufolge müssten sich insbesondere auch alle Individuen, für welche eine gleiche Rechtslage besteht, in gleichen wirtschaftlichen Zuständen befinden! Die in dieser Richtung hervorgetretenen Irrungen dürfen jedoch die Anerkennung jener Verursachung innerhalb richtig gezogener Grenzen nicht beeinträchtigen.

Wenn für wirtschaftliche Gegenstände besondere rechtliche Vorschriften gegeben sind, bleibt immerhin die wirtschaftliche und die rechtliche Seite an demselben Gegenstande zu unterscheiden; diesem Sachverhalt habe ich in meinem Werke über Geld und Credit eine Reihe von Ausführungen gewidmet. Steht ein menschliches Thun in Frage, so bleiben die Gebote und Verbote von Handlungen; die Formen, innerhalb deren sich gewisse Gattungen von Handlungen halten sollen, sowie die Maßregeln zur Bekämpfung des „mit Unrecht“ Geschehenen zu unterscheiden von den wirtschaftlichen Handlungen, wie sie sich, in der Form beeinflusst durch die Rechtsvorschrift oder innerhalb eines für sie freien Spielraumes, thatsächlich vollziehen — Handlungen, welche die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch die Beschaffung und den Gebrauch äußerer Güter herbeiführen.

Die Verschiedenheit des juristischen und des nationalökonomischen Standpunctes lässt sich gut erkennen, wenn man sich beispielsweise vorführt, was das römische Recht „Occupatio rei“ und was die Nationalökonomie den „occupatorischen Erwerb eines Gutes“ nennt. Für die Rechtslehre versteht sich die Occupatio als Erwerb des Eigentumsrechtes an einer noch herrenlosen Sache durch den ersten Besitznehmer (Res nullius cedit primo occupanti). Dagegen bedeutet für die Nationalökonomie occupatorischer Erwerb einen Vorgang, durch welchen ein als wirtschaftliches Gut brauchbarer Gegenstand, der als solcher von der Natur ohne Mitwirkung menschlicher Arbeit erzeugt, aber außerhalb des menschlichen Gebrauchsbereiches befindlich ist, von irgend welchen Personen mit großer oder geringer Bemühung dem Gebrauchsbereich menschlicher Wirtschaftsführung zugebracht wird. Für den Begriff der wirtschaftlichen „Production durch Occupation“ kommt es grade gar nicht in Betracht, ob der Bergmann, der Jäger, der Fischer für seine Person Eigentümer des occupierten Gegenstandes wird, oder ob er dasselbe als Lohnarbeiter oder auch als Sclave an eine andere Person abzuliefern hat. Während der Jurist das Eintreten einer Sache in den staatlich anerkannten Machtbereich des Willens einer Person betrachtet, blickt der Nationalökonom auf das Eintreten eines Gutes in den Gebrauchsbereich für gesellschaftliche Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, welches sich immerhin auch seinerseits nicht in einem rechtsleeren Raume vollzieht.

Solcher Unterschiede wird jeder Nationalökonom für seine nächste und eigenartige Aufgabe eingedenk bleiben müssen, auch wenn er, wie Adolf Wagner (a. a. O. zweite Auflage §. 2) erklärt: „mein Standpunct ist am kürzesten als der einer sozialrechtlichen Auffassung der Aufgaben, welche für die Neubegründung der politischen Oekonomie vorliegen, zu bezeichnen“. Wie groß auch die Bedeutung des sozialen Rechtes für das Wirtschaftsleben des Volkes sein mag, so ist doch die „sozialrechtliche Auffassung“ ebensowohl wie die individualrechtliche an sich eben eine rechtliche Auffassung der Volkswirtschaft, die ihrerseits von dem Nationalökonomen allerdings als ein sozialwirtschaftliches Gebild und nicht — wie überwiegend in der ältesten Zeit geschehen — als eine Summe von selbständigten Privatwirtschaften aufgefasst werden soll.

Neben der Frage über das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht ist dann auch die Frage über das Verhältnis „der Sitte“ zu Wirtschaft und Recht, und beziehungsweise der Bedeutung des sittlichen

Momentes oder des „Ethos“ für die Volkswirtschaft mehrseitig in erneuerte Behandlung genommen worden. Insbesondere hat nach einer Reihe von Aufsätzen des Philosophen Vorländer (in der Tübinger Zeitschrift 1855, 1856, 1857, 1858) und den bezüglichen Ausführungen von J. Kautz in dessen ‚Nationalökonomik als Wissenschaft‘ 1858) neuerdings G. Schmoller in seiner Streitschrift gegen H. v. Treitschke: ‚Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft‘ (1875), dem Verhältnis von „Wirtschaft, Sitte und Recht“ eine Erörterung (S. 31—52) gewidmet, die durch ihre principielle Stellung, ihren Gedankenreichtum und ihre humanen Gesichtspunkte den empfänglichen Leser fesselt, wenn auch einzelne Stellen dunkel bleiben, die Tragweite anderer Factoren neben „der Sitte“ verkürzt erscheint und doch wohl auch Verschiedenartiges nicht immer auseinander gehalten ist [1]).

---

1) Schmoller's Grundauffassung des Verhältnisses „der Sitte zu Wirtschaft“ ist auf S. 32 - 36 der angeführten Abhandlung ausgesprochen. Es heisst dort wörtlich: „Noch neuerdings ist mit Nachdruck behauptet worden, dass die wirtschaftlichen Handlungen nicht unter den ethischen Gesichtspunct fallen, weil sie technisch seien; man könnte einen Nagel geschickt oder ungeschickt einschlagen, aber das eine stehe sittlich nicht höher als das andere. Ich möchte selbst das nicht zugeben, die einfachste technische Arbeit soll zweckmäßig und systematisch, soll nicht mit überflüssigen Mitteln geschehen. Die bloße Naturkraft, die bloße Not nötigt nie zu etwas anderem, als zu einer vorübergehenden Anstrengung; sobald sein Hunger gestillt ist, wirft der Wilde sich wieder auf sein Lager; er kennt nur ein Handeln aus dem Stegreif; er ist faul; darum nennt Fichte die Faulheit das Grundlaster der Menschheit. Der heutige Begriff der Arbeit auch der rein individuellen dagegen hat einen sittlichen Gehalt; wir nennen Arbeit diejenige vernünftige Selbstthätigkeit, die mit dauernder Anstrengung etwas in dem System der menschlichen Zwecke als berechtigt Anerkanntes zu bewirken strebt, die in gewissem Sinne Selbstzweck geworden ist, sofern sie uns als die Schule aller Tugenden, als die Erhalterin alles Besitzes, als die Grundlage unserer gesellschaftlichen Organisation gilt.

So entbehren also schon alle individuellen wirtschaftlichen Handlungen neben ihrer technischen nicht der ethischen Seite. Die Mehrzahl der Handlungen aber die wir in der Volkswirtschaft untersuchen, gehört nicht dem Gebiete der individuellen technischen Thätigkeit an, die Volkswirtschaftslehre ist nicht Technologie, sie untersucht hauptsächlich die Beziehungen der Einzelwirtschaften unter einander und zum Ganzen; und da handelt es sich um lauter Handlungen, bei denen die technische Seite wenn nicht ganz zurücktritt, so doch unter allen Umständen durch Sitte und Recht, durch das Ethos erst die bestimmte Färbung, die Form oder Richtung erhält.

Das wirtschaftliche Leben beginnt als ein rein natürliches, Naturtriebe und natürliche Bedürfnisse sind sein Ausgangspunct; es streift auch niemals diese natürliche Grundlage ab; stets handelt es sich um die Befriedigung

Eine besondere Erwähnung verdienen sodann auch an dieser Stelle die Schriften des Franzosen Le Play. Derselbe hat nach einer durch drei Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Beobachtung ein erstes grosses

---

natürlicher Bedürfnisse, um natürliche Mittel für höhere Bedürfnisse; aber es bleibt auch nirgends bei dem rein natürlich-technischen stehen, weil das angeborene sittliche Gefühl, das ästhetische Bedürfnis und der Intellect jede natürliche Handlung erfassen und umgestalten. Schon bei dem rohesten Stamme wird sich aus dem Chaos des tierischen Lebens, in Folge der Instincte, der sich wiederholenden Fälle, des erlebten Schadens eine gewisse Ordnung bilden, die höher steht als Gewalt und Natur, die den Keim der Sitte, des Rechtes. der bürgerlichen Gesellschaft enthält. Selbst im Tierleben zeigen sich ja Anfänge einer solchen Ordnung. Bären und andere Raubtiere halten gewisse Jagdbezirke ein und strafen die Verletzung. Wenn so selbst das Tier eine gewisse Ordnung höher stellt, als die bloße Gewalt, so wird und muss es falsch sein, die Verletzung dieser Ordnung, die Gewalt an sich, als die Vernunft der früheren Lebensalter der Menschheit zu bezeichnen.

Friedliche gesittete menschliche Beziehungen mehrerer unter einander vollends sind nicht möglich ohne eine gewisse Uebereinstimmung, ohne ein gegenseitiges Verständnis und Anerkenntnis. Dieses Anerkenntnis bildet das geistige Band für die Beteiligten, für die Gesamtheit; es gewinnt feste Gestalt durch die Ueberlieferung, es wird zur Sitte, d. h. zur gewussten und für heilig gehaltenen, mit der Mystik religiöser Weihe versehenen Ordnung, in die der Einzelne hineingeboren wird.

Alle Sitte bildet den Gegensatz zum rohen Naturmenschen, dem Spiel seiner Leidenschaften und Einfälle. Die Sitte ergreift alle natürlichen Vorgänge und giebt ihnen feste Gestalt; — diese Gestalt mag zuerst roh, abenteuerlich, bizarr sein; es ist doch das keimende sittlich-ästhetische Gefühl und der Intellect, die begonnen haben, das blos Natürliche einer Regel zu unterwerfen. Die Sitten sind nicht angeboren und nicht von der Gottheit gelehrt, sie sind geworden, sind der fortwährenden Umbildung und Läuterung unterworfen; sie sind die ewig neue Offenbarung des Geistes im natürlichen Leben. Durch die Sitte baut der Mensch in die Natur eine zweite Welt „die Welt der Cultur“ hinein. Und zu dieser Welt der Cultur gehört auch die Volkswirtschaft.

Aus Instinct isst der Mensch; aber die Sitte veranlasst ihn zu bestimmter Zeit, mit bestimmten Formen und Geräten zu essen; die Kälte nötigt zur Umhüllung, die Sitte erzeugt die Kleidung, die Mode, alle höhere und edlere Consumtion. Aus Instinct begattet sich der Mensch, die Sitte erzeugt die Ehe und den häuslichen Herd. Aus Hunger erlegt der Jäger das Wild, die Sitte erteilt es ihm ausschliesslich zu und erzeugt so das Eigentum, wie sie das Erbrecht schafft. Ohne feste Sitten giebt es keinen Markt, keinen Tausch, keinen Geldverkehr, keine Arbeitsteilung, keine Kasten, keine Sklaven, kein Staatswesen. Ueber alle Lebenskreise und alle Gebiete erstrecken sich die Ceremonien, die Symbole, mit denen eine jugendliche Phantasie alle Handlungen begleitet, um damit anzudeuten, dass nichts bloß natürlich bloß technisch zu geschehen habe,

Werk: „Les ouvriers européens, Étude sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe" (1855) veröffentlicht, dem ein zweites unter — von ihm geleiteter — Mithilfe

---

soudern dass es erst recht geschehe, wenn es durch die Symbole der Sitte in den Zusammenhang und die Ordnung eines systematischen Lebensplanes eingefügt sei.

Wenn wir so schon auf den ältesten Stufen der Cultur es nirgends mehr mit rein natürlichen Vorgängen zu thun haben, wie viel mehr muss das bei höherer Cultur der Fall sein; die Sitte mag ihre alte Strenge verloren haben, sie hat sich in Religion, Recht, objective Sitte und freie Sittlichkeit gespalten. Das Grundverhältnis aber ist dasselbe. Nirgends stoßen wir auf rein natürliche Bedürfnisse, sondern auf die Bedürfnisse der Gesittung, nirgends auf rein technische Wirtschaftsprozesse, sondern auf Prozesse, die durch Gewohnheit, Usancen, Sitte und Recht geregelt sind. *Le mot d'économie* — sagt Dunoyer — *n'exprime foncièrement que des idées d'ordre, de loi, de règle.* Die Kraft der Völker, auch die wirtschaftliche, ruht auf dem Maße ihres Gemeingefühls, ihrer Fähigkeit sich gemeinsamen Regeln und gemeinsamen Institutionen zu unterwerfen. In der Gemeinsamkeit zeigt sich das, was den Menschen über das Tier erhebt, der Intellect und das sittliche Gefühl.

Ich komme zu der Frage, was hieraus zu schließen sei für alle diejenigen Probleme, die sich auf die volkswirtschaftliche Organisation d. h. auf die Frage beziehen, wie in einem Volke das Zusammenwirken der Einzelnen bei der Production und die Teilung des Productionsertrages geordnet sei. Die Antwort ist eine einfache. Die volkswirtschaftliche Organisation jedes Volkes ist nichts anders als die eben besprochene wirtschaftliche Lebensordnung, sie findet ihren wesentlichsten Ausdruck in den ethischen Regeln, in den wirtschaftlichen Sitten und in dem wirtschaftlichen Rechte jedes Volkes. Und dabei handelt es sich nicht ausschließlich ja nicht einmal wesentlich um die großen Wirtschaftsinstitute, die zugleich Rechtsinstitute sind, wie Sklaverei, Leibeigenschaft, Lehenswesen, Zunftwesen, Gewerbefreiheit, Agrarverfassung. Auch in allen untergeordneten Organisationsfragen, auch da, wo kein positives Recht vorhanden ist oder zur Erscheinung kommt, ruht jeder bleibende wirtschaftliche Zustand auf gewissen Regeln, die zur Sitte werden. Jeder dauernde Absatz, jedes dauernde Ineinandergreifen einer gegliederten Arbeitsteilung, jedes Beziehen eines Marktes, jede Blüte eines Geschäfts beruht auf einer Regelmäßigkeit von sich wiederholenden ähnlichen oder gleichen wirtschaftlichen Handlungen. Und diese Regelmäßigkeit erzeugt eine bestimmte Form, erzeugt gewisse Sitten, ohne die der glatte bequeme Geschäftsgang unmöglich wäre. Die feste Form dieser Sitten lässt sie nun aber zu etwas in sich selbständigem werden, das durch die Macht der Gewohnheit, die *vis inertiae* seinerseits wieder den weitern Verlauf des wirtschaftlichen Lebens bestimmt. Die Nebenfrage, ob in bestimmten Geschäftsverhältnissen die Baarzahlung oder eine bestimmte Art der Creditierung üblich wird, wirkt selbständig wieder auf das Gedeihen dieses oder jenes Gewerbszweiges, auf die Stärkung oder Schwächung des einen Teils im Concurrenzkampf zurück. Die Nebenfrage, ob der haus-

Anderer gefolgt ist: „Les ouvriers des deux mondes" (4 vols 1858 bis 1863). Auf diese beschreibenden Darlegungen stützte dann Le Play die Vorschläge von Reformen, welche für das westliche Europa und insbesondere für Frankreich zur Begründung des socialen Friedens notwendig seien in „La réforme sociale" (3 vols 1864). Diese Vorschläge sind abgekürzt in der „Organisation du travail" (1870) und noch mehr zusammengedrängt in dem „Programme des unions" (1876) erschienen, während „La méthode sociale" (1880) einen Rückblick über alle früheren Arbeiten und eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse geben soll. Le Play ist ein entschiedener Gegner des neueren Wirtschaftslebens, des Systemes der freien Concurrenz u. s. w. Er macht nicht die freien Einzelnen, aber auch nicht die Religion oder den Staat sondern die Familie zum Eckstein und Mittelpunct seiner aus den immer mehr verwickelten und immer rascher veränderlichen Verhaltnissen der Gegenwart zu den einfachen und stabilen Zuständen früherer Zeiten sich zurückwendenden Betrachtungen, und vorab auf die Restauration der Familie verweist er dann auch bei drei Hauptforderungen an den Staat: der Testirfreiheit für den

---

industrielle Meister mit dem Fabrikanten direct oder durch eine Mittelsperson, den Factor, verkehrt, die Art, wie die Sitten sich da gestälten, wirkt bestimmend auf die ganze Stellung, das ganze Gedeihen einer bestimmten Hausindustrie. Die Quantitäten des Angebotes auf dem Markte wirken niemals direct auf die Käufer, sondern nur durch das Medium gewisser psychologischer Processe und gewisser Sitten. Besonders Thornton hat neuerdings nachgewiesen, wie falsch die ältern abstracten Sätze von der directen Wirkung jeder Veränderung des Angebots sind. Er hat gezeigt, dass Nachfrage und Angebot stets nur innerhalb eines gewissen engen Spielraums gegenseitig auf einander wirken, innerhalb des Spielraums, der durch die Sitten, durch die Ueberlegungen und Gefühle der einander Gegenüberstehenden als ein der Preis- und Consumtionsänderung zugänglicher vorher bestimmt ist. Auch soweit nach dieser Thorntonschen Einschränkung die Wirkungen der Veränderung des Angebots eintreten, thun sie dies nicht überall mit derselben Kraft und Schnelligkeit, weil die Sitten verschiedene sind. An einem Ort mit ausgebildeten Geschäftssitten ruft eine Marktüberführung sofort eine Gegenspeculation hervor, an einem andern ohne solche führt dasselbe Ueberangebot zu einer langen chronischen Preisdrückung. Ein Sinken der Zuckerpreise in England bewirkt eine steigende Consumtion, das gleiche Sinken bei uns bewirkt das nicht, weil bei uns die Sitte des Zuckerconsums eine andere ist.

Die ganze Nachfrage ist nichts anderes als ein Stück concreter Sittengeschichte einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes. Die ganze Arbeiterfrage hängt von den Sitten der Arbeiter, das Steigen und Fallen des Lohnes hängt von der Zähigkeit und Neigung der Sitten in Bezug auf Festhaltung oder Steigerung gewisser Lebensbedürfnisse ab".

Vater, der Bestrafung der Frauen-Verführung und des Schutzes für den sonntäglichen Ruhetag. Was für uns hier besonders in Betracht kommt ist die so oft und nachdrücklich ausgesprochene Ansicht Le Play's über die moralische Natur so vieler wirtschaftlicher Uebelstände, die Tragweite der guten Gewohnheiten (coutumes) und dass auch jede gesetzliche Reform ihre Basis haben müsse in der innern Zustimmung der Menschen („opinion publique").

Meinerseits möchte ich zunächst an dieser Stelle folgendes hervorheben.

I. Auch die Pflanze bedarf zu ihrem Wachstum und ihrer Erhaltung der Nahrungsstoffe aus der sie umgebenden Körperwelt und hat in ihren Wurzeln und Blättern Organe, an deren Function sich der Ernährungsvorgang wahrnehmen lässt. Es handelt sich dabei um eine Bewegung von Stoffen, welche der Botaniker aus der für die materiellen Dinge als solche naturgesetzlichen Verursachung zu erklären unternimmt. Für die Menschen, welche beseelte Körper oder sinnlich-geistige Wesen sind, kommt — worauf schon in den Vorbemerkungen zu dieser Schrift hingewiesen war – eine „Innenwelt" des „Selbstbewusstseins" und Seelelebens hinzu, das Dasein und Walten der „Psyche" in Vorstellungen, Empfindungen, Urteilen u. s. w. wie wir dieselbe in ihrem eigentümlichen, von der sinnlichen Erscheinung der stofflichen Dinge verschiedenen Wesen und ihren mannigfaltigen Lebensäußerungen vor allem durch Selbstbeobachtung zu erkennen vermögen. Von dieser psychischen Innenwelt des Menschen aus wird dann insbesondere auch das Verhalten des Menschen gegenüber seiner Außenwelt geleitet, sein in die äußere Erscheinung tretendes „Handeln", welches in überlegter Weise und durch zweckmäßige Mittel die Befriedigung der äußeren Bedürfnisse herbeizuführen unternimmt, aber auch alles Thun und Lassen bestimmt, wodurch der einzelne Mensch zu einer wirksamen Kraft gegenüber seiner Außenwelt mit Einschluss seiner „Mitmenschen" wird. Anderseits ist dann auch in der geistigen Innenwelt der Menschen ganz allgemein der Zusammenhang jener äußeren Vorkommnisse mit seelisch-geistigen Zuständen des Menschen anerkannt. Auf Grund dieser (die psychische Innenwelt des Menschen einbeziehenden) Zusammenhänge sprechen wir von der für das menschliche Leben eigenartigen Erscheinung menschlicher „Gesittung" oder „Cultur" mit Einschluss auch aller Rechtsordnung. Und weil das Innenleben des Menschen nicht bloß der Variation zugänglich, sondern auch der Entwicklung fähig ist, so können wir nicht bloß einen bestimmten Zustand der Gesittung bei Einzelnen wie bei Gruppen von Einzelnen und bei ganzen Völkern, sondern

auch große Unterschiede sowie Entwicklungsstufen der menschlichen Gesittung wahrnehmen.

Hiernach ist jedes weitere Wort überflüssig, um erst noch besonders zu beweisen, dass die wissenschaftliche Erforschung des durch menschliches Thun und Lassen zur äußeren Erscheinung gelangenden „Wirtschaftlebens" der Menschen den Zusammenhang desselben mit psychischen Vorgängen durch psychologische und beziehungsweise ethnographisch-historische Untersuchungen zu ergründen suchen muss. So hat denn auch gleich Adam Smith ein hier fragliches Ergebnis seiner Beobachtungen in seiner Lehre von der Wirksamkeit der Triebe des Eigennutzes vorgeführt, welche an einer bald folgenden Stelle dieses Werkes genauer besprochen wird.

II. Das Seelische und Geistige oder das „Psychische" in dem Menschen, welches sich als Voraussetzung und Grundlage menschlicher Culturerscheinungen von jeglicher Art darstellt, ist nicht gleichbedeutend mit dem „Sittlichen" oder „Ethischen" nach dem deutschen Brauch dieses Wortes. Die psychische Verursachung wird nur dann zugleich zu einer sittlichen oder unsittlichen, beziehungsweise zu einer sittlich relevanten Verursachung, wenn die allerdings nur innerhalb des psychischen Erscheinungskreises auftretenden Kategorieen von Gut und Böse, Gerecht und Ungerecht zur Geltung gebracht werden sollen oder müssen. Es wird anzuerkennen sein, dass es mancherlei wirtschaftliche Vorkommnisse giebt, welche „sittlich indifferent" sind. Dagegen ist die Behauptung, dass die wirtschaftlichen Erscheinungen als solche mit den Fragen der Sittlichkeit überhaupt nichts gemeinsam hätten; dass grade nur im wirtschaftlichen Verkehre, nur im Erwerb und Verbrauch wirtschaftlicher Güter jene „Erkenntnis des Guten und des Bösen" für die der Sünde zugängliche Menschheit kein Object, der Gegensatz des Gerechten und des Ungerechten kein Erscheinungsgebiet gefunden habe und dergleichen — diese Behauptung ist doch so wunderlich, dass man große Mühe hat, sich die Möglichkeit ihrer Entstehung verständlich zu machen. — Im übrigen ist hinzunehmen, dass wir das Wort „sittlich" sowohl in der Bedeutung von sittlich gut oder sittlich billigenswert gebrauchen, wie z. B. schon in der Gegenüberstellung von „sittlich und unsittlich", als auch in dem Sinne, dass das sittlich Gute und sittlich Böse zugleich umgriffen werden soll, wie z. B., wenn wir von „dem Bereich des Sittlichen im Wirtschaftsleben der Menschen" sprechen. Dasselbe gilt von dem Hauptwort: Sittlichkeit.

III. Und wiederum verschieden, sowohl von dem Begriff des „Gesitteten" und der „Gesittung", wie von dem Begriff des „Sittlichen" und

ler „Sittlichkeit“ ist der Begriff der „Sitte“ und des „Sittegemäßen“. Es giebt nicht bloß eine verständige und eine unverständige, eine zweckmäßige und eine unzweckmäßige Sitte, sondern insbesondere auch eine gute und eine böse, eine heilsame und eine „heillose“ Sitte. Es kann also auch eine sittlich gebotene Handlung für den Einzelnen sein, sich gegen eine bestehende Sitte aufzulehnen; man kann — wie in unseren Tagen — die Hilfe des Gesetzes gegen schlechte Sitten im Verkehr anrufen u. s. w. Indem wir unter „Sitte“ und „Sitten“ zeitlich andauernde und zumeist auch bei vielen Personen und örtlich verbreitete Gewohnheiten in dem Verhalten der Menschen verstehen, denen auch eine „öffentliche“ Meinung zur Seite oder gegenüberstehen kann, erkennen wir wohl eine psychische Verursachung für die „Sitte“ als solche an, aber ohne zugleich ein ethisches Urteil auszusprechen. Wir können uns allerdings nur keine menschliche Gemeinschaft und Vergesellschaftung ohne Geltung irgendwelcher Sitten vorstellen. Die Macht der Sitte beruht nicht auf einem rechtlichen Zwange, die Beteiligung an einer einzelnen Sitte kann von Jedem unterlassen werden, welchem eine naive Befolgung der Sitte abhanden gekommen ist und die Zugkraft der eignen Angewöhnung sich versagt. Die Sitte tritt dann dem Einzelnen als eine, wenngleich geistige, doch für ihn äußere Macht gegenüber, deren Grundlage in dem Ansehen gegeben ist, welches einem gleichen Verhalten und dem vorausgesetzten gleichen Urteil vieler früher und gleichzeitig lebenden Menschen zukommt. Eine Sitte kann in Folge ihrer Andauer rechtsgiltige Anerkennung erlangen (Gewohnheitsrecht) und umgekehrt kann eine neue Sitte sich auf der Grundlage gewordenen Rechtes ausbilden. Und wie eine Rechtsvorschrift ihren „inneren Halt“ verloren haben kann, so kann auch eine Sitte noch dann befolgt werden, wenn die von den Einzelnen bei den Anderen vorausgesetzte innere Zustimmung nicht mehr vorhanden ist.

Für die wissenschaftliche Erforschung des Verursachungssystemes auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens erstellt die Sitte eine für sich zu beachtende Kraft, insbesondere auch neben dem Recht, der öffentlichen Verwaltung und dem sich frei bewegenden Wollen der Einzelnen und ihrer Vereinigungen. Während aber im Zusammenhang mit der allgemeinsten Culturentwicklung die Bedeutung der Rechtsordnung, der öffentlichen Verwaltung und des freien sittlichen Verhaltens der Einzelnen für das Wirtschaftsleben der neueren Zeit sehr stark gewachsen ist, hat sich die Wirkungskraft der Sitte weithin gemindert. Man gedenke nur des Gegensatzes zu einer Zeit, für welche die Zunftverfassung als Recht gefestigt hatte, was vorher Sitte im Betrieb des Handwerks war,

und für welche die Wirksamkeit dieser Zunftverfassung bedingt war durch eine thatsächlich vorhandene Constanz in den Consumtionssitten! Viel leichter und öfter als noch vor einem Jahrhundert tritt heutzutage der Angehörige eines bestimmten ökonomischen Standes aus einer in diesem verbreiteten Sitte heraus. Damit ist sehr wohl vereinbar die andere Thatsache, dass in der Gegenwart die sittliche Seite in wirtschaftlichen Vorgängen und Zuständen eine verbreitetere und stärkere Beachtung gefunden hat, als dies seit Jahrhunderten der Fall war.

5.

Die Handlungen und Beschäftigungen des einzelnen Menschen zeigen zwar dem Gegenstande nach, welchem sie sich zuwenden, sowie hinsichtlich des Grades und der Art von Kraft, welche thätig wird, eine große Verschiedenheit; gleichwohl haben sie alle einen gemeinsamen Ursprung in dem einheitlichen Geiste des Individuums. Daher ihre innere Verwandtschaft, aus welcher der Beobachter die Charakteristik des einzelnen Menschen gewinnt, daher die Einwirkung partieller Einflüsse auf das gesamte Thun und Treiben des Individuums. Es ist schon hervorgehoben, dass ein ähnlicher Zusammenklang auch aus den Lebensäußerungen eines Volkes heraustönt, welcher zur Erkenntnis seines Charakters leitet; auch der radicalste Kosmopolitismus hofft erst von der Zukunft, dass Volksgeist und Nationalität ein leerer Schall sein werde. Das gesamte geschichtliche Dasein eines Volkes giebt Hinweise auf eine gemeinsame Grundlage für die verschiedenen Lebenskreise, und gerade deshalb, weil durch diese ein einheitlicher Geist weht und das Einzelne — wie von einem gemeinsamen Kreisring umschlossen — in einer Gesamtbewegung sich entwickelt, ist ein Volk etwas anderes als eine beliebige Summe von einzelnen Individuen.

Auch die wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker dürfen nur als ein mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied angesehen werden. Die Volkswirtschaft ist in der Wirklichkeit nichts Isoliertes, in sich ganz Verselbständigtes, sie ist die ökonomische Seite des einen Volkslebens. Es handelt sich immer um dasselbe Volk, hier nur in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit, deren Art und Charakter im Zusammenhange mit allen Thätigkeitsäußerungen desselben steht, sich entwickelt und wandelt. Es ist eine natürliche Folge dieses Sachverhältnisses, und umgekehrt wird das letztere naturgemäß dadurch begründet, dass dieselben Elementarfactoren für die Volkswirtschaft, wie

wir sie oben hingestellt haben, zugleich die Grundbedingungen für die geschichtliche Eigentümlichkeit des gesamten Volkslebens sind, wo und wie sich dasselbe immerhin bethätigen möge; wir haben eben nur ihre wirtschaftliche Bedeutung außer Frage zu stellen gesucht. Ebenso wirken geschichtliche Wandelungen dieser Factoren wie auf die Volkswirtschaft so auf das nationale Gesamtleben. Es können sich wohl Neugestaltungen als Ergebnisse einer vorgeschrittenen Entwicklung im allgemeinen Volksleben auf einem einzelnen Gebiete zuerst in deutlicherer Gestaltung und mit scharf ausgeprägtem Charakter herausbilden, aber dieses ihr scheinbar fragmentarische Dasein ist nur die Erscheinung des allmählichen Werdens, das sich in einer das Gesamtleben umfassenden Reihe nicht bloß gleichzeitiger, sondern auch auf einander folgender Umbildungen vollzieht. Die Verhältnisstellung der einzelnen Thätigkeitskreise eines Volkslebens zu einander ist durch die Beziehung bedingt, in welcher sie zu den Triebkräften und Lebenssäften der einheitlichen Gesamtbewegung stehen. Der einzelne wird dem andern gegenüber-, vor- und zurücktreten, sich über-, neben- oder unterordnen, je nachdem sich gerade in ihm speciell das Allgemeine zu manifestieren vermag oder nicht. Ebendeshalb giebt es in dem Leben der Völker geschichtliche Perioden, in denen sich Ideen, welche sich vorzugsweise auf dem speciell politischen Gebiete bewegen, und andere, in denen sich religiöse Interessen mit vorwiegender Stärke geltend machen; zu der einen Zeit reißen die Erinnerungen an vergangene gesellschaftliche Zustände die Geister fort, zu einer anderen brechen sich Ahnungen einer zukünftigen Gestaltung derselben mit erschütternder Stärke Bahn. Andere Erscheinungskreise des Volklebens werden dann einestheils hinter die vorherrschenden zurücktreten oder sich nur um sie gruppieren, anderntheils wird sich die Nachwirkung in ihnen so erkennen lassen, dass die auf ihnen waltenden Kräfte und deren Resultate nur im Dienste der vorherrschenden Thätigkeiten verwendet werden, oder dass die geschichtliche Manifestation jener nach Principien sich verwirklichen muss, die nicht zunächst aus ihnen selbst herausgeboren sind. Auch die ökonomischen Verhältnisse der Völker zeigen sich in diesem Zusammenhange mit dem Allgemeinen. Nicht bloß, dass alle besonderen Bezirke der Volkswirtschaft unter einander in einem auf die Haltung und den Charakter der Gesamtwirtschaft, als auf ihre Erklärung hinweisenden Zusammenhang stehen, sondern eben dieses Ganze steht auch seinerseits in enger Verbindung mit dem Gesamtleben des Volkes. Auf diese Verbindung wird man immer wieder hingewiesen, so oft man sich die Frage nach den Ursachen vorlegt, aus denen wirtschaftliche Zustände hervorgewachsen sind, und umgekehrt wird man, wenn man die Wirkungen der letzteren nachzuweisen sucht, auch auf die Erscheinungen der übrigen Lebenskreise eintreten müssen. Mächtige Impulse, deren Kraft sich gerade in der Einseitigkeit der nächsten Wirkung und in dem herrschenden Hervortreten vereinzelter Thätigkeitskreise darstellt, zeigen ihre Spuren auch auf dem ökonomischen Gebiete, und die nächsten Interessen, welche auf dem letzteren wirksam sind, wirken umgekehrt, wenn sie die Geister gefangen nehmen, auf alle übrigen Lebenserscheinungen. So nehmen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse Teil an der allgemeinen und einheitlichen Bewegung und Entwicklung. Mit dem Laufe dieser ändern sich jene bald, wie es scheint, langsam, bald in eilender Hast. Nach langen Zwischenräumen treten sie uns in sehr veränderter Gestalt entgegen, aber die Aenderung erfolgte für alle Lebenskreise insgemein und ist in continuirlicher Bewegung entstanden. In continuirlicher Bewegung — denn alle lebendige Entwicklung ist continuirlich; die geläufigen Epochen der Geschichte sind auch Mittel- und Hochpuncte von Perioden, für welche sich gleichfalls eine eigentümliche Charakteristik gewinnen lässt; selbst diejenigen, welche man als die erschütternsten Krisen der menschheitlichen Geschichtsentwicklung hinstellt, führen nicht das Volksleben wie durch einen mächtigen Sprung über einen unterbrochenen Untergrund hinweg, so wenig wie das stetige Wachstum der Pflanze vor dem Augenblicke unterbrochen ist, wo die Knospe mit brennender Farbe aus der grünen Blätterkrone an das Licht hervorbricht.

Wir finden in der allgemeinen Geschichtsschreibung keine Epochen aufgezeichnet, deren hervorragendste Charaktermerkmale aus den Marksteinen der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker entlehnt wären; auch in Fällen, wo die letztere erwähnt wird, pflegt ihre Bedeutsamkeit nicht innerhalb der ökonomischen Sphäre selbst festgestellt zu werden. Es ist ein Beleg für den engen Zusammenhang, in welchem das volkswirtschaftliche Element in dem Leben der Nationen mit der ganzen geschichtlichen Existenz der Völker und der historischen Entwicklung der Menschheit steht, dass sich die hervortretendsten Umbildungen in den Formen des Wirtschaftlebens an die „erschütterndsten Krisen“ der politischen und kirchlichen Geschichtsentwicklung anschließen.

Wenn es aber als feststehend betrachtet werden kann, dass sich die ökonomischen Thätigkeitsäußerungen der Völker im organischen Zusammenschluss mit der Gesamtentwicklung ihres allgemeingeschichtlichen Lebens erhalten und nur mit ihm sich fort und fort bewegen, so ist damit auch schon die öfter bei ökonomischen Schriftstellern her-

vorgetretene Frage beantwortet, ob die Formen eines isoliert ins Auge gefassten Lebenskreises, also z. B ob die politischen Formen und Zustände des Staatslebens für die wirtschaftlichen Zustände, Strebungen und Erfolge gleichgiltig seien oder nicht. Zwar die Frage selbst, wie sie gewöhnlich gestellt und verstanden wird, zeugt ebenso sehr von einer Ungenauigkeit der hier fraglichen Begriffe, als von einer mit dem wirklichen geschichtlichen Leben unvereinbaren Voraussetzung. Letztere läuft darauf hinaus, dass man sich auch hier die politischen Zustände oder die sie bestimmende politische Gewalt wie ein freies und für sich bestehendes Etwas denkt, von dem aus, wie von einem isolierten Substrat her, auf die wirtschaftlichen Thätigkeiten so oder so eingewirkt werde, während doch auch eben diese politischen Zustände und Formen nur innerhalb der Gesamtentwicklung herangediehen sind und bestehen. Einen Mangel an begrifflicher Unterscheidung aber muss man da erkennen, wo man auf die irrelevante Gegenüberstellung etwa eines einzigen Autokraten und eines unumschränkt waltenden republikanischen Wohlfahrtsausschusses sich hingewiesen sieht, während bei beiden Gewalten das Wesentliche: die willkürliche Durchführung des Einzelnwillens, die Aufhebung allgemeingiltiger Rechte und der freien individuellen Thätigkeiten, gemeinsam hervortritt. Einer solchen Verhüllung der allein wesentlichen Unterscheidungsmomente haben sich jene socialistischen Schriftsteller schuldig gemacht, welche — wie zur Empfehlung ihrer Lehren bei den Gewalthabern der Völker — es wiederholt anpriesen, dass sich ihre ökonomischen Organisationen durch den russischen Czar ebenso gut verwirklichen ließen, als durch einen Congress der vereinigten Freistaaten in Nordamerika, d. h. wenn der letztere die Macht des ersteren handhaben würde. Bei J. B. Say dagegen, der von einem ganz anderen Boden aus die vollständige Trennung des politischen Lebenskreises von dem ökonomischen als unerlässlich für die Wissenschaft der politischen Oekonomie ansieht, ist diese Ansicht aus einer Verkennung des geschichtlichen Lebens entstanden, wie er denn auch nicht zur Erkenntnis desselben dadurch zurückgeleitet wurde, dass er es in seinen Briefen an Malthus als die Hauptaufgabe jener Wissenschaft hinstellte, sie habe den Causalnexus zwischen Ursache und Wirkung zu erklären, weil er für wirtschaftliche Wirkungen nur wirtschaftliche Ursachen fand und umgekehrt. Manche italienische Volkswirtschaftsgelehrten verlieren dagegen nach der anderen Seite hin das Gleichgewicht, indem sie die ökonomischen Verhältnisse nicht nur in eine einseitige Verbindung nur mit den politischen bringen, sondern jene auch von diesen ganz abhängig erscheinen lassen.

Sicherlich steht vielmehr auch jede Form des politischen Staatslebens in einem besonderen Causalnexus zu den wirtschaftlichen Dingen und setzt sich in ein besonderes Verhältnis zu der ökonomischen Aufgabe des Volkslebens. Es ist dies um so natürlicher, als die politischen wie die wirtschaftlichen Strebungen und Zustände der Völker das Ergebnis einer concreten geschichtlichen Entwicklung sind und beide zusammen auf dem Gesamtgrunde derselben gemeinsam sich auferbauen. Wenn deshalb auch im Laufe der Zeiten sich bestimmte Formen des Staatslebens zu wiederholen scheinen, so sind sie eben wegen der Veränderung der allgemeinen Sachlage in sich wesentlich neu und deshalb auch in ihrem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Gebiete alteriert. Eine antike Republik oder Monarchie und eine moderne Republik oder Monarchie können, wenn man ihre Verhältnisstellung zu den ökonomischen Zuständen vergleicht, die gewaltigen Spuren einer vielhundertjährigen allgemeingeschichtlichen Entwicklung nicht verkennen lassen.

Was vorstehend beispielsweise von dem Verhältnis politischer Formen und Zustände zu den volkswirtschaftlichen gesagt ist, gilt, wie wir schon mehrmals erwähnt haben, ganz allgemein. Mag auch im Fortgange der Zeit die Triebkraft der Entwicklung sich in einzelnen Gebieten zuerst weiteren Raum verschaffen, es wird immer die Fortbewegung über das Ganze sich erstrecken und alle Teile in Uebereinstimmung zu erhalten streben. Daher erklärt sich dann auch die zweifellose Thatsache, dass auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erscheinungen für sich genommen derselbe Zusammenhang und dieselbe Gemeinschaftlichkeit der geschichtlichen Entwicklung zwischen allen einzelnen Bezirken sich wahrnehmen lässt. Auch hier kann man ja wohl die geschichtliche Entwicklung des Handels, der Gewerbe, des Ackerbaues u. s. w., in besonderter Betrachtung zu erfassen suchen, und man hat ja auch aus diesen größeren Ganzen einzelne Teile und ganz specielle Gegenstände in ihrer zeitlichen Veränderung vorzuführen, immer aber wird man sie in einer engen Verbindung mit der allgemeinen Haltung der Volkswirtschaft finden und ebendeshalb auch leicht die Analogie der Zustände und der Entwicklung zwischen allen einzelnen Bezirken und Teilen vorzuweisen vermögen. Wie man heutzutage den Grundsatz der individuellen Erwerbsfreiheit in Handel, Ackerbau und Gewerben mit gleich großen Schriftzügen ausgesprochen sieht, so zeigen sich in früheren Zeiten andere Gedanken zugleich in den städtischen Zünften, in den privilegierten Handelsgesellschaften, in der Geschlossenheit des Grundbesitzes u. A. erkennbar. Wenn aber durch das Auftreten neuer Grundgedanken von allgemein wirtschaftlicher Bedeutung eine Umbildung in dem Charakter

des Wirtschaftslebens einer Periode erfolgt, so suchen sich eben diese auf allen einzelnen Gebieten desselben zur Geltung zu bringen. Dagegen lässt sich wohl wahrnehmen, dass sich solche Umbildungen sowohl früher als vorzugsweise auf einzelnen Parcellen ökonomischer Territorien Raum verschaffen und vielleicht nur sehr allmählich nach allen Seiten hin durchbrechen; wie denn überhaupt das geschichtliche Leben auch gegen die Neuerungen einer brausenden Sturm- und Drangperiode eine Menge widerstandsvoller, für das Ueberkommene eintretender Kräfte und Mächte aufweist. Wie man aber die Einsicht in die volkwirtschaftlichen Zustände einer Zeit im allgemeinen erst dann erlangt haben wird, wenn man dieselben in ihrer Verbindung mit den Gesamterscheinungen des geschichtlichen Volkslebens erfasst hat, so wird man auch innerhalb des ökonomischen Ringkreises diesen für sich genommen die geschichtliche Bedeutsamkeit einer partiellen Entwicklungsgestaltung nur durch die Erfassung des Parallelismus, der aus der analogen Gestaltung aller übrigen Teile hervorblickt, zu erkennen vermögen. Ihn klarzustellen, sieht sich nicht bloß Derjenige aufgefordert, welcher in dem geschichtlichen Detail der Volkswirtschaft arbeitet, sondern — und noch mehr — der Geschichtschreiber der politischen Oekonomie im allgemeinen, weil er nur auf diesem Wege die praktischen Belege im einzelnen für die charakteristischen Züge der Perioden in der volkswirtschaftlichen Geschichtsentwicklung zu gewinnen vermag. Grade an dieser Stelle ist freilich noch viel Arbeit zu thun, da man, sofern überhaupt die wirkliche und nicht eine construierte geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft ins Auge zu fassen gesucht wurde, weit mehr auf die Entwicklung der Dinge in der Zeit, auf das Nacheinander, als auf das charakteristische Nebeneinander der wirtschaftlichen Erscheinungen geachtet hat.

Die Erkenntnis des innigen Zusammenhanges zwischen der wirtschaftlichen Thätigkeit eines Volkes mit der Gesamtheit seiner Lebensäußerungen führt unmittelbar zur Erwägung eines thatsächlichen Verhältnisses, das gewissermaßen nach einem Schritte weiter vorwärts sich darstellt.

Auf das Individuelle und Concrete in den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Völker ist genügend aufmerksam gemacht worden. Die ersten Voraussetzungen und Grundlagen der Volkswirtschaft, die Natur des Territoriums und der auf ihm arbeitende Mensch, sind nach Ländern und Nationen verschiedene gegebene Größen, deren bestimmender Einfluss durch den Verlauf der Zeit nicht aufgehoben wird. Alle geschichtlichen Einflüsse, durch welche die charakteristische Eigentümlichkeit der Nationen ausgeprägt wird, zeigen ihre besonderen Wirkungen

auch in der Bewegung und in den Gebilden der Volkswirtschaft. Die überallhin wirkenden Ursachen wirken nicht universell gleich weder dem Maße noch der Art nach, und überall treten sie mit concret unterschiedenen Verhältnissen in Verbindung. Darum entwickelt ein besonderer Volksgeist seine Eigentümlichkeit auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete; indem ihn auf den Bahnen seiner Entwicklung besondere Schicksale treffen oder die allgemeinen in besonderer Art, geht er seinen eigenen Weg in eigener Weise und selbst das eigentümliche Erbe, welches sich in der Tradition der geistigen, in dem Capital der materiellen Arbeit heranbildet, überträgt zu den späteren Generationen eine Kraft, durch welche die individuelle Besonderheit in den Gestaltungen des Volkslebens verstärkt wird.

Es bleibt jedoch daneben noch ein Anderes zu erwägen. Grade wenn man sich den Zusammenhang der wirtschaftlichen mit der allgemeingeschichtlichen Entwicklung der Völker vergegenwärtigt, wird man sich auch auf Analoges und Gemeinsames in dem geschichtlichen Leben der Nationen hingewiesen sehen. Worauf beruht es? Offenbar zuvörderst auf der allgemeinmenschlichen Artgleichheit der einzelnen Individuen, in welchen allen nicht bloß das Walten derselben physischen Naturgesetze und mancher instinctiven Triebe, sondern auch das im allgemeinen gleiche Streben erkannt wird, sich zur Vollendung zu bringen, geistige und materielle Bedürfnisse zur Befriedigung gelangen zu lassen und den Fortschritt der Cultur auch durch die rechte Verhältnisstellung der verschiedenen Kreise und Seiten zu vollziehen, in welchen sich das menschliche Leben zur Erscheinung bringt. Dieses Gleichmäßige in den Einzelngliedern der nationalen und geschichtlichen Gemeinwesen bringt in die allgemeinen Verbände selbst einen ähnlichen Lebenskeim, der dann im Laufe der Zeit wegen der im allgemeinen ähnlichen Kräfte und Säfte in ähnlichem Wachstume nach Entfaltung in die Höhe und Breite strebt, und auf welchen in mannigfaltiger Weise allgemeinere Geschicke des menschlichen Geschlechtes in den geschichtlichen Bahnen seiner Entwicklung ähnlich einwirken. In je stärkerem Grade die allgemeinmenschliche Verwandtschaft der Individuen in verschiedenen Völkern dann noch durch eine gewisse Gleichheit der geistigen und körperlichen Naturanlage, der Bildungsfähigkeit, sowie auch der territorialen Naturbasis unterstützt wird, um so entschiedener wird sich die Analogie im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung geltend zu machen vermogen. Wie stark diese auf dem erwähnten Fundamente beruhende Analogie in der völkergeschichtlichen Entwicklung ist, lässt sich schon daraus ersehen, dass Manche hauptsächlich wegen des in der Geschichte

Sichgleichbleibens der menschlichen Natur in allen späteren Zeiten nichts als eine ewige Wiederholung des bereits Dagewesenen zu erblicken vermögen. Es ist keine zwingende Folge des angeführten Grundes für die Analogie der Volksentwicklungen, und es wird thatsächlich durch die Geschichtserfahrung widerlegt, dass sich die analogen Entwicklungsstufen in dem Leben auch der gleichzeitigen Nationen innerhalb derselben Jahre verwirklichen; vielmehr durchschneiden diese oft, isothermischen Linien gleich, welche die Parallelkreise hier und dort kreuzen, die synchronistischen Epochen der allgemeinen Geschichte, so dass sich dieselbe Stufe in der Entwicklung zweier Völker in verschiedenen Zeiträumen vorfindet. Während nun in dem inneren Lebensgetriebe der einzelnen Völker eine die Aehnlichkeit der nationalen Geschichtsentwicklung schon an sich bedingende Kraft unausgesetzt wirkt, wird dieselbe von außen her durch den Verkehr mit anderen Völkern mächtig gefördert. Das mannigfaltige Spiel von Wechselwirkung, welches der Verkehr zwischen den verschiedenen Volksorganismen hervorruft, kann nur eine größere Uebereinstimmung in vielem Zuständlichen, wie in der Bewegung auf der Bahn zu neuen Entwicklungen zur Folge haben. Sitten und Kenntnisse, Bedürfnisse und Genüsse, Strebungen und Ueberzeugungen, Zielpuncte und Mittel werden hin und herwärts über die Landesgrenze kundgegeben, und viele Unterschiede des Habens und Mangelns ausgeglichen. Gewiss war die Isolierung und Abgeschlossenheit der Völker gegen einander niemals unbedingt vorhanden. Aber weil es günstige und ungünstige Bedingungen für den Verkehr giebt, so kann er in sehr verschiedener Stärke vorhanden sein, und von großer Bedeutung ist die Thatsache geworden, dass er gegen die neuere Zeit hin sehr viel lebhafter geworden ist, bis er sich in unseren Tagen zu einer ungeahnten Stärke herangebildet hat. Daher kommt es, dass das Gleichartige und Uebereinstimmende in der Entwicklung bei den modernen Völkern so sehr zugenommen hat und auch ein Synchronismus in den erreichten Stufen sichtlicher hervortritt. Kann es doch auch als ein Ergebnis des gesteigerten Verkehres zwischen den Völkern angesehen werden, was als eine weitere Ursache für dieselbe Folge auftritt, dass in dem geistigen Fortschritte immer mehr an die Stelle einer naiven Entwicklung die kritische Erkenntnis und das überlegende Bewusstsein von Ziel und Mitteln der Strebung eingetreten ist. Denn insbesondere kam die Erleichterung und Verstärkung des Verkehres auch den Denkern in den verschiedenen Völkern zugute, die vorschreitende Entfaltung der wissenschaftlichen Disciplinen regte zu allseitiger Beteiligung an und führte erst zu einer Weltverständlichkeit des wissenschaftlichen

Denkens und dann zu einer kosmopolitischen Anerkennung und Benutzung der sichergestellten Resultate, welche die nationale Färbung auch der theoretischen Ueberzeugungen stark abschwächte.

Die Analogie und das Uebereinstimmende in den Zuständen und in der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse verschiedener Nationen beruht auf denselben Grundlagen. Auch auf diesem Gebiete wirken allgemeinmenschliche Bestrebungen; allgemeinmenschliche Bedürfnisse suchen zur Befriedigung zu gelangen; alle gemeinwesenlichen Verbände müssen sich bis auf einen gewissen Punct hin in dieselbe Beziehung zu den ökonomischen Dingen setzen, auf denselben Stufen der geistigen Entwicklung stellt sich eine analoge Verhältnisstellung der wirtschaftlichen Beschäftigungen zu anderen ein; naturgesetzliche Mächte, instinctive Triebe machen sich in derselben Weise geltend u. s. w., und verhältnismäßig größere Gleichheit in den wirtschaftlichen Grundbedingungen und in den von außen her kommenden Volkserlebnissen, sowie die Steigerung des Verkehres lassen eine stärkere Analogie der ökonomischen Zustände resultieren. Die Bedeutung des Verkehres mit seinen oben bemerkten Wirkungen tritt besonders stark hervor, weil er wirtschaftliche Interessen verschiedener Völker an einander hervorruft und trotz des Fortbestandes der nationalen Landesgrenzen ein gegenseitiges Bedürfen, gleichwie für Teilbezirke innerhalb eines großen wirtschaftlichen Gesamtterritoriums, begründet. Ebendeshalb hat die in der neuesten Zeit eingetretene außerordentliche Verstärkung des Verkehres in den ökonomischen Verhältnissen der Völker eine vergleichweise stärkere Uebereinstimmung der Zustände, der Entwicklungsbahnen und der erstrebten Ziele verwirklichen können, was dadurch noch gesteigert werden musste, dass sich die energischeste Thätigkeit, die regste Aufmerksamkeit der Zeitgenossen vorzugsweise auf dem wirtschaftlichen Gebiete bethätigt, und grade auf diesem die local gewonnenen Resultate und gemachten Erfahrungen zum Gemeingute aller Völker zu erheben trachtet. Auch hat der neuzeitliche Verkehr dadurch, dass er die in gleichen Bahnen lebhaft verfolgten ökonomischen Interessen über weiteste Zwischenräume hin verkettete, eine über alle Länder sich erstreckende Solidarität der Erwerbsclassenbestrebungen ermöglicht, welche dieselben Zustände überall einzubürgern trachteten.

Die Bedingungen, auf welchen das Individuelle und Eigentümliche, sowie das Analoge und Gemeinsame in den volkswirtschaftlichen Zuständen und Entwicklungen der verschiedenen Nationen beruht, geben auch über die Grenzlinie zwischen beiden Aufschluss. Das Gemeinsame zeigt sich nur neben und auf dem Besonderen, nicht aber so, dass es

dieses aufhebt. Ebendeshalb besteht die Analogie in der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Nationen nicht in der gleichen Stufenfolge solcher Evolutionen der wirtschaftlichen Production, bei welcher die Verschiedenheit der natürlichen Basis wirkungslos verbleibt; daran könnte ja nur gedacht werden, wenn die gesamten Productivkräfte, die in der Volkswirtschaft in Thätigkeit kommen, jeder Nation in gleicher Art und in einem genügenden Umfange zur freien Disposition gestellt wären. Nur in der Gleichheit des Strebens, in der Richtung der Bahn, in der Auffassung der Zielpunkte, in der Verhältnisstellung der ökonomischen Dinge zu anderen Erscheinungskreisen und zu dem Gesamtkreise volklicher Lebensäußerungen, in der Manifestation des Allgemeinmenschlichen und Allgemeinnatürlichen tritt die Analogie hervor, während gleichzeitig die concreten Unterschiede des Territoriums in dem früher festgestellten umfassenden Sinne, der wirtschaftlichen Qualität des nationalen Menschen und der allgemeingeschichtlichen Conjuncturen und Erlebnisse zu folgenreicher Geltung gelangen. Je größer die Uebereinstimmung dessen wird, was durch den Verkehr, durch die Gleichheit der Bildungsstufe, die Beharrlichkeit der Nacheiferung übereinstimmend gemacht werden kann, um so schärfer treten die von der Natur gesetzten Unterschiede zu Tage. Auch wird, wo die letzteren von der vergleichenden Betrachtung sich auf ein Geringes zurückführen lassen, gleichwohl die Uebereinstimmung nur im allgemeinen ersichtlich werden, weil auch die kleinen, aber tausendfältig zur Wirksamkeit gelangenden Unterscheidungsmomente keine Identität des Allgemeinen und keine Uebereinstimmung im Speciellen aufkommen lassen.

Unwillkürlich wird man hier an einen anderweitigen viel besprochenen Gegensatz erinnert. Man hat oft in der allgemeinen Entwicklung der menschheitlichen Geschichte ein Element der Notwendigkeit und ein Element der Freiheit anerkannt. Wofern man stritt, stritt man mehr nur über die Stellung und die Grenzen beider, oder in der Art, dass nach der Verwerfung des so formulierten Gegensatzes ein anderer das eigentlich Wesentliche festhaltender Gegensatz zugestanden wurde. Es schien, als ob man hierauf nicht verzichten könne, ohne entweder das Wesen einer auf sich selbst gegründeten, das Individuum mächtig überragenden Entwicklung, oder die Freiheit des menschlichen Willens und deren Bedeutsamkeit in Frage zu stellen. Mit demselben Rechte wenigstens, wie für die allgemeingeschichtliche Entwicklung, kann man auch in der Bewegung der Volkswirtschaft das Nebeneinander- und Zusammenwirken beider Factoren herausstellen. Elemente der Notwendigkeit für die Entwicklung der Volkswirtschaft werden uns überall da begegnen,

wo es sich um die Natur des Territoriums und des Menschen, und die aus den allgemeingeschichtlichen Verhältnissen hervorgehenden gegebenen Größen und deren unvermeidliche Wirkungen handelt. Je mehr man jedoch diese Elemente beherzigt, um so entschiedener wird man den Gedanken zurückweisen, dass aus ihnen eine Uniformität der Entwicklung hervorgehen könne. Tritt ja doch vielmehr das, was als notwendige Ursache und Wirkung auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete zu bezeichnen ist, überall in einer concreten und individuellen Gestalt auf; nur der Causalnexus ist derselbe und die Gattung der Factoren, nicht aber auch die concrete Bestimmtheit derselben. Indem also auch hier nur eine freie Aussicht auf Analoges in der völkergeschichtlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Dinge gewonnen wird, darf man dabei doch auch nicht ein weiteres und sehr bedeutungsvolles Moment in dieser Entwicklung übersehen.

In den vielen Jahrhunderten, aus welchen uns die geschichtliche Entwicklung des menschlichen Geschlechtes beglaubigt vorliegt, unterscheiden wir neben der allgemeinen Bewegung des Ganzen eine Bewegung in den Teilen und Gliedern desselben; neben die allgemeine menschheitliche Geschichte tritt das Leben der einzelnen Völker. Jene ist unbegrenzt in ihrer Bewegung, das geschichtliche Leben der einzelnen Völker aber hat einen Anfang und einen Niedergang. Manche Nationen sind, wie bedeutsam auch die Stelle war, welche sie in der Entwicklung des menschlichen Geschlechts einnahmen, vom Schauplatze der geschichtlichen Lebensbühne abgetreten, nachdem sie die Eigentümlichkeit ihres Lebens und Wesens zur Darstellung und Entfaltung gebracht zu haben scheinen, andere dagegen erlagen schon vorher äusseren Einflüssen, verschwanden bei dem lebenskräftigen Auftreten eines jugendlichen erobernden Naturvolkes oder wuchsen wohl auch mit einem solchen zu einem Mischvolke zusammen. Zum Teil also mag man in den Völkergeschichten, welche die menschheitliche Geschichtsentwicklung tragen, etwas Vollendetes, in sich Abgeschlossenes wahrnehmen können, und ein solcher abgeschlossener Lebenslauf einzelner Völker wird für die Betrachtung aller übrigen Völker manches Typische wegen der vorher angeführten analogen Momente in dem Leben der Nationen haben können. Gleichwohl ist die menschheitliche Geschichtsentwicklung nicht eine Aneinanderreihung identischer Glieder, so dass wir in ihr nur eine ewige Wiederholung des Dagewesenen erblicken müssten. Eine solche Annahme muss von der Ableugnung alles Individuellen und Besonderen in den verschiedenen Völkern ausgehen, eine ewige durch geschichtliche Einflüsse in keinerlei Weise modificierte oder weiter ent-

wickelte Natur des menschlichen Individuums annehmen und jeglicher Veränderung der allgemeinen Weltlage alle Einwirkung auf die geschichtlichen Ereignisse absprechen. Auch täuscht die Lehre von einem stetigen Kreislaufe der menschlichen Dinge in denselben Bahnen sich selbst, indem sie Unterschiede in dem Wesen der Dinge durch Vorweise einer äußeren Aehnlichkeit der Formen zu verdecken sucht, die Bedeutung des Verschiedenen in analogen Erscheinungen geringschätzt und die gewaltsame Interpretation nicht verschmäht, wenn sich spröde Ausnahmen in den Weg werfen. Alles Vergangene hat die Kraft einer Wirkung für die Zukunft. Weder die Ergebnisse physischer Kräfte noch die Resultate der geistigen Erfahrung gehen, sobald sie einmal hervorgetreten sind, ganz wieder verloren. Wenn deshalb etwa neue rohe Naturvölker auftreten, welche auf einer Bildungsstufe stehen, die mit den Anfängen der von ihnen niedergeworfenen Culturvölker zusammenzufallen scheint, so bleibt doch für ihre Entwicklung die Kraft, welche in der Ueberlieferung der Ergebnisse einer vor ihnen gewonnenen Cultur liegt, für sie in Wirkung, mag sie auch nur allmählich sich geltend machen können. Es giebt keine Station in der Geschichte, welche hinter uns liegt, wo wir neue Völker auf einer vollständigen tabula rasa der vor ihnen gewonnenen Culturergebnisse ein durchaus neuartiges Gemeinschaftsleben von vorn an begründen sehen. Der Zusammensturz des römischen Weltreiches, die Zeit der Neugründung von Barbarenreichen in den Jahrhunderten der Völkerwanderung, erinnert am meisten an etwas Derartiges — aber noch heute ist selbst die Erneuerung der Einflüsse der römischen Cultur auf unser Volksleben ein ununterbrochen wirkendes Element für die Steigerung unserer Cultur und die Mehrung unserer Lebenserfahrung. Auch die geschichtliche Entwicklung derjenigen Völker, deren Lebenslauf wie ganz vollendet und in sich abgeschlossen erscheint, steht doch als ein der Entwicklung des Ganzen sich einfügender Teil da; über das Leben und Sterben der einzelnen Nationen geht der Zug der menschheitlichen Geschichte unaufgehalten weiter, und wo wir denselben von Höhen in Tiefen hinabeilen sehen, müssen wir uns an die Bewegung der Welle erinnern, die, mag sie sich heben, mag sie sich senken, immer weiter rollt.

Die Unterscheidung des geschichtlichen Verlaufes in dem Leben der einzelnen Völker von der Bewegung der allgemeinen menschheitlichen Geschichte, welche ununterbrochen durch alle Zeiten sich fortbewegt, ist für die rechte Erfassung der geschichtlichen Bewegung der Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Auch die letztere vollzieht sich also einmal in dem kleineren Kreisraume der einzelnen Völker und ist mit

dem geschichtlichen Gesamtleben dieser eng verbunden, und sodann in der ununterbrochenen, durch alle Zeiten hindurch in allen Einzelgliedern zusammenhängenden Entwicklung, in welcher sie im Zusammenhange mit der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geschlechtes und der auf einander folgenden Nationen auftritt; wir haben eine ethnographische Bewegung der Volkswirtschaft von der durch alle Zeiten hindurch dauernden zu unterscheiden. Die erstere ist etwas geschichtlich in sich Abgeschlossenes und kann zugleich etwas in sich Vollendetes darstellen, in der letzteren sind alle geschichtlichen Manifestationen der Volkswirtschaft nur Ringe in einer ununterbrochenen Kette, und die gesamte frühere Zeit bietet nur Vorstufen zu der jetzigen dar, möge nun in jener der Blick des Geschichtsforschers auf das Leben abgeschiedener Nationen oder auf ein jugendliches Alter noch lebender fallen. Die geschichtliche Darstellung der Volkswirtschaft hat diese doppelte Bewegung derselben ins Auge zu fassen und sich dabei die Unterschiede in derselben gegenwärtig zu halten. Denn auch hinsichtlich des geschichtlichen Verlaufes der Volkswirtschaft hat sich derselbe Irrtum Geltung verschaffen können, welcher oben hinsichtlich der allgemeinen Geschichte angedeutet wurde; auch auf dem ökonomischen Gebiete glaubt man teils an denselben Kreislauf der Erscheinungen, an dieselben Hervorbringungen desselben Causalitätsverhältnisses, oder lässt doch irgend eine frühere Zeit im strengen Sinne typisch für die spätere sein. Freilich treten Analogieen in der geschichtlichen Bewegung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse bei verschiedenen Nationen in verschiedenen Zeiten unverkennbar hervor, aber auch nur Analogieen. Die Gleichheit der Erscheinungen wird dadurch unmöglich gemacht, dass sich alle diejenigen ursächlichen Kräfte in dem Volksleben, welche als gleich angesehen werden könnten, immer nur neben anderen, überall verschiedenen, einzelnen Völkern und Zeiten eigentümlichen Kräften zur Erscheinung bringen können, und diejenigen Ursachen, welche stärkere Analogieen in den Zuständen gleichzeitiger Völker herbeiführen, setzen sie doch zugleich in einen Gegensatz zu früheren Generationen und Nationen. Wenn insbesondere in allen staatlichen Verbänden der Menschen ein ähnlicher Lebenskeim sich zu entfalten strebt, so sind doch Boden, Sonne und Regen immer andere für ihn, und durch die Aenderungen in der allgemeinen Weltlage u. s. w. kann er, auch wenn ein Parallelismus der Richtung in der Entwicklung bemerkbar wird, doch immer nur in eigentümlicher Weise sich gestalten und in einer neuen Gestalt der Bewegung des Ganzen sich einreihen. Weil wir die Gesamtbewegung der Geschichte in einem stetigen Vorschreiten begriffen sehen, muss auch die Entwicklung der wirtschaft-

lichen Verhältnisse der Nationen schon dadurch als eine andere erscheinen, dass sie in ein früheres oder späteres Stadium der Gesamtbewegung fallen. Gerade derjenige Volkswirtschaftsgelehrte, der sich durch wiederholte und nachdrückliche Hinweise auf die Schätze, welche die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft für die national-ökonomische Theorie birgt, so große und bleibende Verdienste erworben hat, Wilhelm Roscher, hat sich meinem Erachten nach zu sehr und fast consequenter als der hierfür typische Machiavelli der Ansicht von dem Kreislaufe der menschlichen Dinge auch auf dem ökonomischen Gebiete hingegeben [1]), in dem regen Eifer, Wahrheiten aus der Geschichte vorzuführen, die Mahnungen vergangener Zeiten zu unbedingt und unvermittelt hingestellt und in den Hinweisen auf den geschichtlichen Verlauf der Volkswirtschaft bei früheren Völkern nicht genügend die perpetuirliche allgemeine Weiterentwicklung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auge behalten. Wir werden weiter unten, wo von der Beweisführung aus der Geschichte die Rede sein wird, insbesondere noch darauf zurückkommen, ob man berechtigt sei, in dem Umfange, wie Roscher meint, eine typische Bedeutung des Verlaufes der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der altclassischen Völker, insbesondere der Römer, für die Bewegung der ökonomischen Zustände moderner Völker anzunehmen.

Zusatz. Die auf S. 115 vorfindliche Erklärung, dass man (bis 1853) „weit mehr auf die Entwicklung der Dinge in der Zeit, auf das Nacheinander, als auf das charakteristische Nebeneinander der wirtschaftlichen Erscheinungen geachtet habe" ist nicht in demselben Sinne zu verstehen, wie etwa der Satz, dass neben den historischen Arbeiten die statistischen Arbeiten zurückgeblieben seien. Denn dass ich meinerseits das Wesen der „statistischen" Arbeit nicht in der Beschreibung gleichzeitiger Zustände finde und von der historischen Forschung keineswegs die statistische Beweisführung ausschließe, ergiebt sich auch aus anderen Stellen dieses Werkes. Es soll vielmehr die Wahrnehmung der bei verschiedenen Völkern (also „in verschiedenem Raume") zu gleicher Zeit vorhandenen Wirtschaftszustände der Wahrnehmung der im Verlaufe der Zeit eintretenden Veränderung derselben zur Seite gestellt werden.

[1]) Dass bei Roscher sich dieselbe geschichtliche Anschauung auch hinsichtlich anderer Lebensgebiete geltend gemacht hat, zeigen die Aufsätze: ‚Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen' in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd. VII. 1847.

Der besprochene Zusammenhang zwischen den verschiedenen Einzelgebieten des menschlichen Culturlebens lässt sich bezüglich der Gegenwart beispielsweise wohl am deutlichsten und ausgiebigsten an dem Transportbetrieb der Eisenbahnen mit ihrer Begleitung des Dampfs und der Telegraphen klar machen. Ich möchte auch hier mit besonderem Nachdruck die tiefgreifenden Einflüsse dieser modernsten Verkehrsmittel auf das psychische Leben der Menschen hervorheben*).

Als ein hervorragendes Beispiel für den Vorweis eines ähnlichen Entwicklungsvorganges in der Bethätigung menschlicher Arbeit auf verschiedenen Gebieten stellt sich die (im nächsten Abschnitt dieses Werkes besprochene) „Arbeitsteilung" dar. Wenn irgend etwas aus der Nationalökonomik bei allen Culturvölkern wohlbekannt geworden ist, so sind es jene Ausführungen über die Productions- und Arbeits Teilung auf dem Gebiete der Sachgüterproduction, an deren Beginn der eine Mensch steht, welcher alles beschafft, was er gebraucht, während am Schlusse auf Arbeiter und Arbeiterinnen zu verweisen ist, die nur eine ganz specielle Leistung an einem Teile eines „Ganzproductes" zu vollbringen haben. Dem gegenüber vergegenwärtige man sich nun Anfang, Entwicklung und derzeitigen Ausgang in der wissenschaftlichen Forschung, Kenntnis und Production! Es war eine derbe Schmeichelei, wenn man bezüglich des Salmasius sagte: „Defuit scientiae, non homini, quod nescivit Salmasius!" Aber auf Männer wie Aristoteles und Eratosthenes („Chalkenteros") darf man doch wohl mit der Erklärung hinweisen, dass dieselben sich in der Hauptsache mit der wissenschaftlichen Keuntnis ihrer Zeit vertraut gemacht hatten. In den auf sie folgenden Zeiten aber kommt es zu „Teilungen" und immer wieder neuen Teilungen, bis in unseren Tagen etwa ein „Physiker" nur noch „Autorität" bezüglich eines Teiles der Elektricitätslehre besitzt, ein Botaniker, ein Zoologe desgleichen nur für eine kleine Abteilung der Pflanzen und Tiere, besondere Aerzte und Advocaten für eine einzige Art von Krankheiten und Processen in Anspruch genommen werden u. s. w. Auch haben

*) Vergl. meine weiteren Ausführungen in den Schriften: ‚Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen'. 1853. ‚Das Eisenbahnwesen' (‚Gegenwart' von Brockhaus 1854). ‚Ueber die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Pflege der Wissenschaft in unserer Zeit' (‚Kieler allgemeine Monatsschrift'. 1854, April). ‚Der Telegraph als Verkehrsmittel. mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt'. 1857.

sich keineswegs etwa bloß für die Sachgüterproduction neben den Lichtseiten und Vorteilen auch Schattenseiten und Nachteile herausgestellt — ganz das Gleiche ist für die wissenschaftliche Forschung und Leistung eingetreten. Ebenso können wir es bereits als für beide Gebiete gleichmäßig sichergestellt erachten, dass mit der Entfernung aller Uebelstände der Arbeitsteilung auch alle Vorteile aus derselben wegfallen würden, mithin das menschliche Geschlecht, weil es auf diese Vorteile nicht gradeaus verzichten kann, auch Nachteile aus der Arbeitsteilung hinnehmen muss, wenn man auch dieselben thunlichst zu verringern und zu beschränken suchen soll.

Ueber die Erscheinung einer „realen und einer personalen" Arbeitsteilung innerhalb der Volkswirtschaft ist der nächste Abschnitt, beziehungsweise der Zusatz zu demselben, zu vergleichen.

III.

1.

Das eigentümliche Wesen jeder einzelnen Wissenschaft wird durch das Gebiet für ihre Untersuchungen, die Aufgabe, welche ihr gestellt ist, und durch die Methode bestimmt, in welcher sie dieselbe lösen muss; ich sage lösen muss, weil die Methode der Untersuchung und Beweisführung mit dem Gegenstand der Forschung und der Beschaffenheit der gestellten Aufgabe ein einheitliches Ganze bildet. Auf diese drei Puncte lassen sich immer die Hauptfragen jeder Disciplin zurückführen. Es erscheint angemessen, die folgenden Erörterungen über die Volkswirtschaftslehre an diese Einteilung im allgemeinen anzulehnen. Doch können wir uns hinsichtlich des ersten Punctes im Hinweis auf die vorhergehenden Ausführungen über die Volkswirtschaft auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

Wie unbestritten es auch ist, dass die Volkswirtschaft das Untersuchungsgebiet für die Volkswirtschaftslehre abgiebt, so zeigt sich doch alsbald auch in diesem Falle, dass mit einem allgemein gebrauchten Worte hier und dort verschiedene Begriffe verbunden werden können, und bei dem ersten Schritte zu erläuternden Verständigungen folgenreiche Unterschiede der Anschauung hervortreten. Vor dem Ganzen ein paar Worte über die Teile.

Unserer Anschauung nach kann nur das geschichtliche Volk, das Volk in der Wirklichkeit und nach der Erfahrung des Lebens in Frage kommen, das Volk, wie es oben in seinem historischen Dasein hingestellt wurde, nicht als ein summarisches und äußerlich abgegrenztes Aggregat hier wie dort gleicher Individuen, sondern als ein insbesondere auch durch Nationalität und geschichtliche Erlebnisse überall eigentümlich bestimmtes und staatlich geeinigtes Ganze. Daraus folgt keineswegs, dass so viele nationalökonomische Wissenschaften aufzustellen seien, als es Staaten giebt; es liegt im Wesen der Wissen-

schaft überhaupt, dass sie über die Gesamtheit der Daseinskreise, in denen die von ihr zu erforschenden Erscheinungen des Natur- und Menschenlebens zum Vorschein kommen, ihre Untersuchungen ausdehnt. Auch die Volkswirtschaftslehre hat es deshalb mit der Wirtschaft aller Völker zu thun, und mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes könnte man immerhin wie von einer Weltstatistik (Gatterer), so auch von einer Weltwirtschaft oder Weltökonomie reden, wenn nicht — gleich wie dort so auch hier — die Wissenschaft in ihrer Beweisführung und für die Verwertung ihrer Resultate an die geschichtlichen Lebensordnungen des Menschengeschlechtes gewiesen wäre, während gleichwohl das über alle einzelnen Landesgrenzen Hinausgreifende unverkümmert Berücksichtigung finden muss. Die Volkswirtschaftslehre darf es eben nicht vergessen, dass die Teile des Gesamten, die Völker in der Menschheit, für sich eigentümliche Ganze darstellen, dass jedes einzelne Volk den allgemeinen Begriff des Volkes in einer für sich besonderten Gestalt zur lebendigen Erscheinung bringt. Sodann ist es wichtig, nicht außer Acht zu lassen, dass ein Volk nicht ein nur momentan, irgendwann gegenwärtig daseiendes ist, sondern ein durch Zeiten und Generationen durchdauerndes Dasein hat, in dem das Leben von gestern und morgen ein Tag ist, wie das Leben von heute. Wenn in der That jegliche jeweilig gegenwärtige Generation nur einen Punct in dem continuirlichen Leben des geschichtlichen Volkes darstellt, so kann auch die Volkswirtschaft ihrem eigentlichen und umfassendsten Begriff nach nur als ein mit dem Leben des Volkes zusammen dauerndes Erscheinungsgebiet sich darstellen, in welchem die wirtschaftlichen Verhältnisse jeder einzelnen und vereinzelt betrachteten Zeit nur als Teile des Ganzen gleich einem Ringe in einer grossen Kette dastehen. Wird das Untersuchungsgebiet der Volkswirtschaftslehre nicht durch einen einzelnen Zeitabschnitt abgegrenzt, so kann auch ihre Beweisführung nicht auf ihn allein beschränkt werden, und muss auch die ihr zu stellende Aufgabe auf einen ausgedehnteren Boden bezogen werden.

Es giebt Gegenstände, für deren begriffliche Feststellung aus der allgemeinen Lebenserfahrung alle nötigen Elemente unwiderlegbar dargeboten werden, so dass sie immer gefunden werden, wenn auf sie verwiesen wird, und andere, deren Feststellung in gewisser Beziehung nur Sache des Uebereinkommens ist, so dass sie nur unter bestimmten Voraussetzungen allgemeingiltig werden kann. Zu den ersteren gehört der Begriff des Volkes, zu den letzteren, der der Wirtschaft, namentlich deshalb, weil der Begriff der Wirtschaft abhängig ist von dem Begriffe

des „Gutes“. Die Zahl der verschiedenen Begriffsbestimmungen des wirtschaftlichen Gutes ist größer, als die Zahl der wesentlich unterschiedenen nationalökonomischen Theorieen. Der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bietet keinen Rückhalt, weil gerade da wesentlich Verschiedenes als ein „Gut“ bezeichnet wird. Die für das Verständnis jeder wissenschaftlichen Leistung notwendige Feststellung der Terminologie ist an dieser Stelle erschwert worden, weil früher die nationalökonomische Theorie dem gesamten Volksleben gegenüber einen ungebührlichen Ausspruch über die „Unproductivität“ gewisser Arbeiten gethan hat, und später die bessere Einsicht auch an einem falschen Orte sich Ausdruck verschaffte, nur aus der Verkennung und Nichtberücksichtigung des Zusammenhanges der Volkswirtschaft mit dem gesamten Volksleben kann man der Theorie einen Vorwurf machen, nicht deswegen, weil sie das ihr eigene Gebiet mit seinen Grenzen festhält. Im allgemeinen kann es ja nicht als an sich irrig erscheinen, wenn der Begriff des „Gutes“ hier so und dort anders aufgefasst wird; mehreres kann unter verschiedenen Voraussetzungen richtig sein; die Wissenschaft muss aber entscheiden, welche Voraussetzungen für sie notwendig sind. Für die Volkswirtschaftslehre können nur die äußeren Güter in Betracht kommen, welche die Menschen und beziehungsweise die Völker zu einer haushälterischen Thätigkeit veranlassen. Jedenfalls ist festzustellen, dass der Begriff des wirtschaftlichen Gutes erst durch die Beziehung auf etwas Anderes, vorher Festzustellendes einen bestimmten Inhalt gewinnt. Fragt man nach Dem, was Alles für die Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen Thätigkeiten als etwas Gutes angesehen werden könne, so ist das eine Frage nach den sämtlichen Natur- und Culturelementen des Volkslebens; fragt man dagegen nach den „Gütern“, auf deren Herstellung und Verteilung die wirtschaftlichen Thätigkeiten gerichtet sind, so kann es sich nur um sachliche Güter handeln, die menschliche Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind.

Uebrigens zeigt sich die wirtschaftliche Thätigkeit nicht bloß in der Hervorbringung und Gewinnung von wirtschaftlichen Gütern, sondern auch in der Verwendung und dem Verbrauch von solchen. Der Erfolg einer Wirtschaft ist nicht nur durch den Arbeitsfleiß, die Umsicht u. s. w. bedingt, welche auf die Herstellung oder Erlangung von Sachgütern verwendet werden, sondern auch durch das richtige Verwenden, durch die rechte „Oekonomie“ des Verbrauchs, in welchem ebensowohl unrichtige Verhältnisse im einzelnen, wie geizende Enthaltsamkeit oder Verschwendung im allgemeinen nachteilig sind.

Hat die Privatwirtschaft vorab sich selbst im Auge, so kommen da

gegen für die Volkswirtschaft die Einzelnwirtschaften vorzugsweise in ihrem Verhältniss zueinander und in ihrer Beziehung zu der Gesamtheit in Betracht. Auch in der Volkswirtschaft stellt sich neben der Hervorbringung der Güter der Verbrauch derselben als ein zweiter Hauptteil der wirtschaftlichen Vorgänge dar. Einen wichtigen dritten Teil ihrer Untersuchung bildet die Verteilung der Gesamtmasse der hervorgebrachten wirtschaftlichen Güter zum Verbrauch an den einzelnen Stellen. Auch die Verteilung der gesamten productiven Thätigkeiten unter die im allgemeinen thätigen Volksglieder kommt für sie in Betracht, insofern überall ein Verbrauch wirtschaftlicher Güter stattfindet, kein Erscheinungsgebiet des Volkslebens, keine Thätigkeitsrichtung ohne eine wirtschaftliche Seite ist, und von der förderlichen Verteilung der gesamten productiven Thätigkeiten die förderliche Verhältnisstellung der wirtschaftlich productiven im Kreise derselben abhängig ist. Die Volkswirtschaftslehre erfasst die Gesamtheit der wirtschaftlichen Thätigkeiten als einen Teil in der durch Arbeitsteilung sich vollziehenden Gesamtheit aller für das Volksleben productiven Thätigkeiten; innerhalb der Gesamtheit der wirtschaftlich productiven Thätigkeiten allein stellt sich eine reale und eine personale Arbeitsteilung dar, die Arbeitsteilung in Rücksicht auf das Product, und die Arbeitsteilung in Rücksicht auf den thätigen Menschen; der Verzehr der wirtschaftlichen Güter aber, dessen alle Volksglieder benötigt sind, erstreckt sich als ein genussteiliger Consum über alle. Während also auf dem Gebiete der Production wirtschaftlicher Güter für die Volkswirtschaftslehre nur ein Teil des arbeitsteilig productivthätigen Volksganzen zunächst in Betracht kommt, hat sie es bei der Verteilung und dem Verzehr der wirtschaftlichen Güter mit der Gesamtheit aller, auch der nicht wirtschaftlich productiven Thätigkeiten zu thun. Auch hier zeigt es sich, dass die „Volkswirtschaft", selbst wenn sich die Fundamente, die Bahnen und die Zielpuncte der eigentlich wirtschaftlich producierenden Thätigkeiten überall und immer gleich bleiben könnten und gleich geblieben wären — was nicht der Fall ist —, doch durch die stets über das Ganze sich erstreckende Verteilung und Verzehrung der Güter, welche thatsächlich durchaus nicht durch wirtschaftliche Motive allein bestimmt wird, stetig in die Gesamtbewegung und Entwicklung des Volksganzen verschlungen erscheint.

Wie der Gesichtspunct der Privatwirtschaft, welche sich als eine selbstständige Einheit erfasst, und der Gesichtspunct der Volkswirtschaftslehre, welche immer die Gesamtheit aller Einzelnwirtschaften in ihrer Verbindung unter einander im Auge hat, ein verschiedener ist, so ergiebt sich auch dadurch ein tief eingreifender Unterschied, dass der Einzelne

auch in seinem wirtschaftlichen Streben und Leben nur ein momentanes Dasein hat, während das durch alle Generationen hindurch dauernde Dasein eines Volkes grade auch in der Betrachtung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Beachtung finden muss. Daher ist für die Volkswirtschaftslehre die Rücksicht auf die continuierliche Dauer der gesamten wirtschaftlichen Thätigkeiten ebensosehr notwendig, als sie dem Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit fern stehen oder ganz fremd sein kann. Der Gesichtspunct der Einzelnwirtschaft tritt da verhältnismäßig näher an den Standpunct der Volkswirtschaftlehre heran, wo sich jene als eine Wirtschaft auch für die Familie und die Verwandten zu bewähren sucht; noch mehr jedoch dann, wenn in den Einzelnen der Volkssinn lebendig ist, so dass an dieser Stelle eine Ergänzung des „historischen Sinnes" zu Tage tritt, das thatkräftige Bewusstsein einer Gemeinschaft der Interessen mit den Geschlechtern der Zukunft. Die nur auf den Tag und das „Laufende" gestellte Wirtschaft unterscheidet sich von den Gesichtspuncten einer für die Dauer eines Volkes berechneten Wirtschaft nicht viel anders, als wie der Wilde, der den Brotbaum um seiner augenblicklichen Früchte willen umhaut, von dem sorglichen Hausvorstand, der nicht bloß die Stämme erhält, sondern auch den Nachwuchs pflanzt, dessen Früchte er selbst nimmermehr sehen kann.

Die volkswirtschaftlichen Lebenserscheinungen müssen in ihrer richtigen Beziehung zu dem Ganzen des Volkslebens erkannt werden, wenn man sich die allgemeine Bedeutung der Arbeitsteilung und der Arbeit vergegenwärtigt. Jedes Volk kann, sobald es die roheste Form des Daseins hinter sich hat, nur so leben, nur so seine höhere Bestimmung und den von ihm aufgenommenen Beruf zur Erfüllung bringen, dass es die zu lösende Gesamtaufgabe arbeitsteilig zu vollbringen sucht. Einen so arbeitsteilig besonderten, wenn auch im engen Gesamtverband mit allen übrigen stehenden Kreis stellen die wirtschaftlichen Arbeiten dar. Wirtschaftliche Güter zu producieren, ist hier Lebensberuf und Thätigkeit für das Ganze, wie dort die Erziehung der Jugend, die Belehrung des Mannes, die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, des Rechtes; eines ist für das andere und jedes für das Ganze notwendig.

Man darf, um Anderer Meinungen zu übergehen, nicht mit A. Smith[1]) sagen: der einzige Zweck aller Production sei die Consumtion. Der Landbauer, der Gewerksmann, der Kaufmann findet in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit ebenso die Erfüllung seines Berufs zur Arbeit und den

1) IV, 8.

Weg, sich zu vervollkommnen, wie der Gelehrte, der Dichter, der Richter in der seinigen. Der Zweck ihrer Thätigkeit liegt für jede dritte Person immer nur in dem Resultate derselben, für den Consumenten also in dem wirtschaftlichen Producte. Für den Thätigen seinerseits aber liegt in der Thätigkeit an sich ein hoher Wert; es ist der Segen der Arbeit selbst, den Jeder durch die Wahl eines Berufes für sich möglichst groß zu machen sucht. Somit kommt auch für ein Volk im ganzen, in welchem der in der Arbeit beruhende Segen auf den Bahnen der Arbeitsteilung ergriffen wird, ein Gesamtinteresse an der allerseitigen Arbeit als solcher [1]) in Geltung, neben dem Interesse an den Resultaten der Arbeit. Es würde nicht als ein Segen erscheinen können, wenn einem Volke die wirtschaftliche Arbeit ganz erlassen würde, nicht einmal eine aus der Gunst der Natur hervorgehende weitgreifende Verringerung derselben hat sich in der geschichtlichen Erfahrung als vorteilhaft für die Entwicklung des gesamten Volkslebens bewährt.

Die Volkswirtschaftslehre ist keine Wissenschaft, in welcher es nur auf richtige Logik der Gedankenverbindungen und auf ein der allgemeinen Zustimmung sicheres Axiom als Ausgangspunct ankommt; sie hat ein in dem äußeren Leben gegebenes Untersuchungsobject, welches die Grundlagen aller Erörterungen darbietet. Wenn sie überhaupt nicht bloß auf ein einzelnes Land und Volk bezogen werden darf, so hat sie grundsätzlich die in der Erfahrung des wirklichen Lebens hervorgetretene Wirtschaft aller Völker und Zeiten als das gegebene Untersuchungsgebiet anzuerkennen, welches in keiner Weise durch ein Erzeugnis auf sich selbst gestellter begrifflicher Abstraction ersetzt werden kann. Für den Nationalökonomen ist deshalb die Befragung der Geschichte nicht etwas Accessorisches, auch nicht ein bloßes Hilfsstudium, das seine eigentliche Arbeitsaufgabe unterstützt, sondern sie steht mitten in seinem eigensten Beruf. Es wird sich dies im weiteren Verlaufe unserer Darstellung immer deutlicher herausstellen. Und gleich bei der Besprechung von zwei für die Volkswirtschaftslehre wichtigsten Puncten, auf welche ich jetzt übergehen will, wird es sich zeigen, dass ein Mangel an Beachtung des geschichtlichen Lebens nicht auf den rechten Weg führt. Der eine dieser Puncte ist die Institution des Privateigentums als Voraussetzung der Volkswirtschaftslehre, der andere der Eigennutz als Grundlage für die Gewinnung nationalökonomischer Gesetze.

1) Wir werden auf diese bedeutungsvolle Wahrheit später noch einmal zurückkommen.

Zusatz. Wenn man das Gesamtgebiet des wirtschaftlichen Lebens der Culturvölker einer näheren Betrachtung unterwirft, so zeigen sich zunächst größere und dann in diesen wieder kleinere Bezirke und Gruppen von Erscheinungen, welche den Forscher zu besonderer Untersuchung anregen und nötigen. Das Aufsuchen des „kleinsten Kreises", in welchem ein andauerndes Wirtschaftsleben der Menschen sich gestalten kann, führt zur Familie, wie sie von einem Manne und einer Frau begründet wird. In der Familie kommt zugleich mit der eventuellen Stammes-Gemeinschaft der Ehegatten und der menschlichen Art-Einheit von Eltern und Kindern der Unterschied der zwei Geschlechts-Gruppen und die individuelle Verschiedenheit der Hausgenossen auf Grund des Alters und der natürlichen Begabung mit leiblichen und seelischen Anlagen und Kräften zur Erscheinung. An letztere schließen sich Unterschiede im Bedürfen und im Können der einzelnen Familienglieder an, welche für ihre Ausführung von Arbeiten der leitenden Anordnung und den Geboten des Familienhauptes unterstehen. Der Hausgenosse, welcher zur Arbeit zu jung, zu alt oder zu wenig gesund ist, bleibt der werkthätigen Hilfeleistung der andern anheimgestellt, wobei allen die Bedeutung eines vorrätigen, erworbenen oder ererbten Besitztumes an wirtschaftlichen Gütern augenfällig wird. Wo Arbeiten auszuführen sind, kommt die Mitwirkung der realen Productionsmittel in Geltung, Aufgabe der Arbeitsleitung ist es, dafür zu sorgen, dass die unentbehrlichen Güter zunächst beschafft werden und neben dem Bedarf in laufender Gegenwart auch der Bedarf in einer zukünftigen Zeit beachtet bleibt.

Es liegt auf der Hand, wie viele Erscheinungsgebiete innerhalb einer Volkswirtschaft eine Anknüpfung an diese Vorkommnisse in dem Familienhaushalt anregen und zulassen. Aber nicht minder gewiss ist ein Anderes.

Wo und so lange diese familienhafte Wirtschaftsführung mit dem Merkmal, dass die Hausgenossen im ganzen verbrauchen, was sie zusammen beschafft haben und nur beschaffen, was sie gebrauchen wollen, die verbreitete Form für das Wirtschaftsleben der Einzelnen ist, da ist das Wirtschaftsleben des Volkes einem Ganzen zu vergleichen, das aus vielen einzelnen Teilen besteht, die nur eine „mechanische Verbindung" haben. Eine nächste Erweiterung jener familienhaften Wirtschaftsführung findet sich — wie beispielsweise noch heutzutage in der Bauernschaft Serbiens — in der Weise eingeführt, dass verheiratete Kinder mit den zuziehenden Gatten bei und unter ihrem Familienhaupt verbleiben, von welchem dann die Verteilung der Arbeiten und der Genussgüter auch innerhalb der mehreren Gruppen von Hausgenossen abhängt. Eine

andersartige — mit der vorigen möglicherweise gleichzeitig auftretende — Erweiterung jenes einfachsten Familienhaushalts hat sich dadurch vollzogen, dass Familien-Fremde, die ihrerseits persönlich freie oder unfreie Leute sein können, zur Ableistung von Diensten hinzugenommen werden. Hier ist dann insbesondere auch eine beträchtliche Steigerung der Arbeitsteilung in der Beschaffung der Befriedigungsmittel für den Bedarf des Familienhaushalts möglich und beziehungsweise leicht gemacht, wie ja auch die Verhältnisse in der Wirtschaftsführung des altclassischen „Oikos“ und der altfränkischen „Villa“ beweisen.

Arbeitsteilung für den Bedarf eines Volkes und eine gesellschaftliche Wirtschaftsführung der Volksgenossen tritt jedoch erst dann auf, wenn die Haushaltungen der Einzelnen anstatt nur ihre Producte zu consumieren und nur ihre Consumtionsgüter zu producieren, vielmehr für Andere producieren und von den Anderen Empfangenes consumieren. Hierdurch ist gerade auch unter Voraussetzung des Fortbestandes der Einzelnhaushaltungen eine wirkliche Wirtschaftsgemeinschaft begründet. An die Stelle einer nachbarlichen Berührung von Einzelnwirtschaften, welche als gleichartige Bruchstücke zu einer Hauptsumme zusammen zu zählen sind, tritt eine sozusagen chemische Verbindung verschiedenartiger Elemente, welche zu ihrer Erhaltung einander bedürfen und für einander thätig sind. Erst jetzt zeigt sich ein Ganzes der Volkswirtschaft mit entschieden eigentümlichem Wesen gegenüber den vielen Einzelnwirtschaften, welche eingegliederte Teile eines organischen Gebildes sind, und zwar an je einer ganz bestimmten Stelle eingegliederte Teile. Wir sind nicht etwa nur berechtigt, sondern in der That dazu gedrängt, die Volkswirtschaft mit ihrer gesellschaftlichen Gliederung und ihrer staatlichen Rechtsordnung als ein organisches Gebild aufzufassen. Nur handelt es sich hier um einen Organismus einer höheren Ordnung, dessen besonderes Wesen dadurch bedingt ist, dass er nicht ein naturaler Individual-Organismus ist, wie die pflanzlichen und die tierischen Organismen, sondern ein „zusammengesetzter Körper“, ein als Culturproduct erwachsener Collectiv-Organismus, dessen zu gleichzeitigem Einzelnleben ausgerüsteten und berufenen Elemente Individual-Organismen mit ihrer für die Erhaltung der Gattung erforderlichen Geschlechts-Verbindung sind.

Indem die Einzelnwirtschaften für einander producieren, sind sie auch von einander abhängig und letzteres muss um so mehr der Fall sein, je zahlreicher die Güter-Arten sind, welche von Andern empfangen werden müssen, oder, was das Gleiche ist, je specieller die Arbeit ist, mit welcher der Einzelne an der Gesamtproduction beteiligt ist. Waren vorher die Ursachen des wirtschaftlichen Wohlergehens oder Uebelbefindens nur in Dem belegen, was der Einzelne seinerseits that oder an dem Vorgang seiner Production erlebte, so sind sie jetzt auch in Dem vorfindlich, was die Andern thun und erleben,

a. für welche er produciert;
b. deren Producte er haben will;
c. die mit ihm das gleiche Product an Andere abgeben und
d. die mit ihm das gleiche Product von Andern haben wollen.

Die hierdurch veranlasste Ueberlegung, Beobachtung und Berechnung versetzt auch den Geist der Menschen in eine neue Sphäre mit höheren Ansprüchen an die Psyche. Und wie rasch und bestimmt sich auch Entfaltungs-Vorgänge auf anderen Gebieten des menschlichen Gemeinschaftslebens einstellen, lässt sich schon gleich bei der Sonderung der ländlichen Ackerbau-Arbeit und der städtischen Gewerks-Arbeit wahrnehmen. Der Ackerbauer findet die Erträgnisse seiner Wirtschaft andauernd abhängig von dem „Naturfactor“; er weiß, dass er keine Gewalt über den nötigen Sonnenschein und Regen hat, und dass ihm, wenn er auch noch so viel und noch so gut überlegt und gearbeitet hat, noch am Tag vor der Ernte und selbst wenn das Getreide schon geschnitten ist, von oben her alles zunichte gemacht werden kann. Um so weniger findet er sich angeregt, eine Hauptsache in Aenderungen an seiner eignen Arbeitsweise zu finden. An den Jahreszeiten und den durch sie erforderten Arbeitsleistungen bleibt ihm das Ewig-Gleiche in dem Wechsel des menschlichen Lebens gegenwärtig, an der Unvermehrbarkeit der Grundstücke ist ihm das Begrenzte für die Fortschritte in der Güterproduction augenfällig. Dagegen findet sich der städtische Gewerbsmann überall auf seine persönliche Thätigkeit verwiesen, auf den Fleiß seiner Hände und auf die Klugheit seines Kopfes. Alles erscheint ihm davon abhängig, wie er sich hält, sein Geschäft führt, die Ansprüche der Kunden beachtet und alle erheblichen Umstände zu benutzen versteht. Ihn beschäftigen Verbesserungen an den Werkzeugen und in den Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb, Erleichterungen des Verkehrs, Fortschritte durch neue Erfindungen und, indem er das Begehrte an sich erreichbar findet, beklagt er, dass hergebrachte Missliehkeiten nicht abgestellt werden.

Das Erwähnte genügt, um wahrzunehmen, wie durch die wirtschaftliche Arbeitsteilung, welche den Ackerbauer und den Gewerbsmann sonderte, auch eine „Keimspaltung“ für gesonderte Vertretung und Pflege der zwei psychischen Grundtriebe gegeben ist, durch deren Zusammen-, Neben- und Gegeneinanderwirken das thatsächliche Sein und Werden menschlichen Gemeinschaftslebens in Form und Gehalt bedingt ist und

bestimmt wird: ein („conservativer") Trieb zum Beharren bei dem Seienden, sowie zur Verlangsamung und Minderung der vordringenden Aenderung — und ein („progressistischer") Trieb zum Vorschreiten auf ein begehrtes Neues hin, sowie zur Beschleunigung und Verstärkung einer beginnenden Neuerung. Wenn der Ackerbauer immer wieder einem unerforschlichen Walten der Vorsehung sich zu fügen lernt und für die autoritative Obmacht weltlicher Regierungsgewalt empfänglich ist, so wird durch den Gewerbebetrieb eine „rationalistische" Haltung der Menschen gefördert und der in seinem eignen Geschäfte rechnende Städter wird angeregt, überall die „Rechenschafts"-Frage zu erheben. Daher die große culturliche Bedeutung jeder beträchtlichen Veränderung in dem Zahlenverhältnis zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung.

Schon das Vorstehende lässt erkennen, wie die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft nicht bloß darin hervortritt, dass von dem Einzelnen verschiedene Producte oder unterschiedliche Teile eines Productes hergestellt werden — ich habe dies die reale Arbeitsteilung genannt, — sondern dass auch Sonderungen und Gruppierungen der Arbeiter, der thätigen Personen auftreten, welche in ihrem äußeren, wie in ihrem inneren Leben mannigfache mehr oder weniger starke Verschiedenheiten wahrnehmen lassen. Die Scheidung der „Berufstände" durchzieht ja als eine auch gesellschaftliche Gliederung das ganze Volk, und es ist auch außerhalb der Sachgüterproduction keineswegs bloß die Verschiedenheit der sachlichen Leistung augenfällig, wenn wir neben einander Schutz gegen Vergewaltigung und Hilfe für den Kranken, die Entscheidung über einen Streit und den Unterricht für die Unerwachsenen verlangen. Vielmehr finden sich auch die Personen-Gruppen der Bauern, der Handwerker, der Handelsleute, der Soldaten, der Richter, der Aerzte, der Lehrer u. s. w. von einander gesondert, weil sie nicht bloß nach außen hin eine unterschiedliche Haltung zeigen, sondern auch psychische Eigentümlichkeiten mit Einschluss des Gebietes der Vorstellungen über Ehre, Sittlichkeit, materielles Recht und geziemenden Anstand anzubilden pflegen.

Auch wenn wir dann die Vorgänge bei den unterschiedlichen Betrieben der Sachgüterproduction für sich betrachten, gewahren wir eine zugleich erforderte Verwendung verschiedenartiger Leistungen, welche von besonderen Personengruppen vollbracht werden. Blicken wir beispielsweise auf den Ackerbau, so kommt dort — um von anderem hier zu schweigen — einmal eine wissenschaftliche Kenntnis in Frage, wie sie heutzutage auch durch Chemiker, Physiker und Geologen darzubieten gesucht wird. Sodann handelt es sich um ein wirtschaftliches Erwägen und Entscheiden, von welchem insbesondere auch jene „gesellschaftliche" Verknüpfung aller Einzelnen in Geben und Empfangen zu beachten ist. Hierneben wird die technische Leitung erforderlich, welche anordnet, was zu geschehen hat, um zu dem gegebenen Ziele zu gelangen, wonach die Leistungen der Handarbeit eingreifen, welche Effecte mechanischer Bewegungskräfte herbeiführen. Für die an zweiter Stelle bezeichneten Aufgaben hat sich in der Gegenwart ein besonderer neuer Stand herangebildet, der die Betriebs-Directoren, Administratoren u. s. w. umfasst; von größter Bedeutung aber ist für uns die Form geworden, in welcher sich heutzutage die beiden Personen-Gruppen der „Geschäftsinhaber" oder Geschäftsunternehmer und der Handarbeiter gegenüberstehen. Auch ist nicht bloß eine Sonderung zwischen denjenigen Personen ermöglicht, welche einen Geschäftsbetrieb besitzen, und denen, welche ausführende Handarbeiten für denselben vollbringen, es können auch die Personen, in deren Eigentum oder Vermögen die in einem Geschäftsbetrieb verwendeten realen Productionsmittel stehen, andere sein, als die Inhaber des Geschäftes, welche die Habe der ersteren (durch Pacht, Miete, Leihe) in ihrem Wirtschaftsbetrieb gebrauchen.

Auch innerhalb der Personengruppe der Geschäftsinhaber sind in der neueren Zeit sehr bedeutsame Differenzierungen zum Vorschein gekommen. Neben der verbreitetsten Form des Geschäftsbetriebes durch die Einzelnperson ist die „offene Gesellschaft" (mit gleicher Stellung mehrerer Geschäfts-Inhaber und Leiter) getreten, ferner die „Commandit-Gesellschaft", die „Actien-Gesellschaft", die „Teilhaberschaft" („Industrial Partnership"), die „Productivgenossenschaft" und der sonstige genossenschaftliche Betrieb. Und allen diesen privaten Geschäftsunternehmungen stellen sich dann noch die wirtschaftlichen Betriebe politischer Gemeinden und insbesondere auch der Landesregierungen oder des Staates zur Seite und beziehungsweise gegenüber. Offenbar sind die für diese verschiedenen Betriebe fraglichen Triebkräfte, Mittel und Ziele in vieler Beziehung von besonderer Art. Wir können einerseits Gestaltungen wahrnehmen, welche aus der vorschreitenden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens herauswachsen, begegnen aber auch andererseits einem absichtlichen Einwirken und überlegten Eingreifen der öffentlichen Gewalt, welche auf Grund politischer, rechtlicher, sittlicher oder wirtschaftlicher Erwägungen den Einzelnen für ihr Wirtschaftsleben feste Bahnen vorschreibt und sie zur Ausgestaltung bestimmter Culturgebilde nötigt.

Uebrigens werden ja die Einzelnpersonen auch abgesehen von der durch ihre Geburt bedingten Stellung schon bei ihrem Eintritt in die arbeitsteilige Gliederung bezüglich der Wahl ihres Berufstandes durch Ergebnisse aus dem Vergesellschaftungs-Gefüge der Volkswirtschaft beeinflusst und unter Umständen weithin beherrscht. Das Leben des Ganzen, wie es von dem Einzelnen als bestehend vorgefunden wird, beansprucht eine Gesamtheit verschiedenartiger Arbeiten. Wer an Stellen eintreten möchte, wo bestimmte Arbeiten schon von Andern geleistet werden, hat den Widerstand dieser Andern zu überwinden; wer einer unbesetzten Stelle fernbleiben will, muss sich gegen eine Zugkraft zur Wehr setzen, die seine Arbeitsleistung dort zur Verwendung bringen möchte. Neben den willkommenen, angenehmen und ganz ungefährlichen Arbeiten sollen auch die andersgearteten verrichtet werden; woher auch der hier erforderliche Zwang ausgehen und mit welchen Mitteln er wirken mag, ein thatsächlicher Zwang überhaupt ist durch keine Einrichtung entbehrlich zu machen. Dagegen handelt es sich hier allerdings auch um einen solchen Arbeitsbezirk, für welchen wohlthätige Ergebnisse aus dem Fortschritt der Entdeckungen und Erfindungen insbesondere auch aus der Ueberwälzung von Arbeitsleistungen auf die Maschine, sowie aus gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Menschen gegen überwindliche Gefährdungen hervorgehen können.

Vergegenwärtigen wir uns hiernach die Gesamtmenge von Gütern einer bestimmten Art, durch welche der Gesamtbedarf beispielsweise eines Stadtbezirkes befriedigt wird, so kann jene, wie wir wahrnehmen, in dem einen Fall durch eine einzige Betriebsstätte hergestellt werden, während in anderen Fällen mehrere und viele Betriebe neben einander thätig sind und mit einander „concurrieren“. Diese Verschiedenheit wird wohl am besten als Centralisation und Decentralisation der Production bezeichnet. Sind mehrere Betriebe neben einander vorfindlich, so kann entweder in allen dieselbe Productionsweise insbesondere auch bezüglich „arbeitsteiliger“ Vorgänge bestehen, wie z. B. in gleichmäßig eingerichteten Handwerkstätten und Fabriken, insofern nur erstere oder nur letztere in Betracht kommen — oder das Productionsverfahren kann ein verschiedenes sein, wie im Falle dass Handwerkbetriebe und Fabrikbetriebe, bezichungsweise Großbetriebe und Kleinbetriebe mit einander concurrieren. Die Centralisierung der Production beeinflusst namentlich auch jene personale Arbeitsteilung, indem durch sie die Zahl der Geschäfts-Inhaber und Leiter vermindert wird, und die kleinere Zahl dieser zu erhöhten geistigen Leistungen

berufenen Geschäftsleiter weiter absteht von der Masse der ausführenden Arbeiter.

Obwohl Bodenbewirtschaftung und gewerbliche Industrie sich im allgemeinen auch dadurch unterscheiden, dass die im Raume ausgebreiteten Grundstücke ein örtlich verstreutes Arbeiten der Menschen notwendig machen, während ein solcher Zwang für die Betriebsstätten der gewerblichen Production nicht besteht, so sind doch auch die letzteren zu örtlich verstreuter Besiedelung angeregt und beziehungsweise gedrängt, insofern die Transportkosten für die Herbeischaffung von Roh- und Hilfsstoffen und für die Versendung der Producte zu Handen der Consumenten den Betriebsstätten an je einem bestimmten Orte das Uebergewicht innerhalb eines bestimmten geographischen Bezirkes verschaffen können.

Diese durch die Ausdehnung des Raumes verursachte und gestützte Pluralität von Betriebsstätten mit gleicher Productionsaufgabe verträgt sich sehr wohl mit den Ausführungen von Thünens (Der isolierte Staat) über die örtlich distanzierte Verteilung unterschiedlicher Rohproductionstriebe gegenüber demselben für alle gegebenen Absatzmarkte. Andererseits erstellt sie einen Gegensatz zu jener interlocalen Productionsteilung, welche auf Grund einer örtlichen Differenzierung in dem Vorhandensein oder in der Güte der Productionsfactoren die Hemmnisse der räumlichen Entfernung zu überwinden vermag und einen Austausch verschiedenartiger Producte herbeiführt. Die letztere hat auch wohl Völker, die lieber sich selbst genügen und das Eindringen der Landfremden verhindern möchten, einem einigermaßen „weltwirtschaftlichen“ Zustand durch internationalen Verkehr eingefügt.

Indem wir innerhalb des wirtschaftlichen Verkehres überhaupt das Besondere eines interpersonalen und eines interlocalen Verkehres unterscheiden, zeigen sich alsbald auch die besonderen Gruppen von Gegenständen, Einrichtungen und Dienstleistungen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse in den beiden Bezirken aufgeboten werden. Die Handhabung bestimmter „Maße und Gewichte“, die Einrichtungen des Geld- und des Bankwesens u. A. sollen in erster Linie Bedürfnissen eines interpersonalen Verkehres entsprechen, während Transportmittel und „Transportindustrie“ die interlocale Uebertragung der Personen, Sachen und Nachrichten zu bewerkstelligen haben. Als ein sozusagen intertemporaler Verkehr stellt sich der „Credit“-Verkehr dar, indem es sich in ihm um das Gegenübertreten von Leistungen in einer gegenwärtigen und in einer zukünftigen Zeit

handelt, während der ihm gegenüberstehende Baarverkehr das Geben des Einen und das Empfangen des Andern gleichzeitig („Zug um Zug") in der Gegenwart zum Vollzug kommen lässt.

Hiermit ist auf ein weiteres ebenso ausgedehntes als inhaltvolles Gebiet menschlichen Culturlebens hingewiesen. Die Vorgänge des Tausches, Kauf-Verkaufes und des Credites setzen einen Verkehr zwischen von einander verselbständigten Haushaltungen voraus, während der bei realer Productionsteilung unvermeidliche Vorgang der „Güterübertragung" auch durch bloße Anordnung einer über den beiden Producenten und Consumenten stehenden Macht erfolgen kann. Das Gleiche gilt auch für den Gebrauch des Geldes, welches den Umtausch zweier verschiedener Waren durch ein wohlempfohlenes Zwischentreten einer „dritten Ware" zum Kauf-Verkauf umgestaltet, wie auch für die geschäftliche Leistung des Handels und des Handelsmannes, welcher sich als eine dritte Person zwischen die Personen des Producenten und des Consumenten einschiebt. Dagegen bleiben die Aufgaben und Leistungen des Transportwesens nach dem Eintreten und mit dem Fortbestande eines wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens immer erforderlich, ja die Anforderungen haben sich im Laufe der Zeit nur gesteigert und zwar nach den beiden Richtungen hin, einmal dass so viel mehr Güter und zwischen weiteren Abständen zu transportieren waren, und sodann, dass die qualitative Leistung des Transportes erhöhten und vervielfältigten Erwartungen zu entsprechen vermochte.

Einen wichtigsten Bezirk in dem Forschungsgebiet für den Nationalökonomen bildet die „Verteilung der Güter" innerhalb der Volkswirtschaft.

Das deutsche Wort Verteilung der Güter hat eine zweifache Bedeutung, es bezeichnet einmal einen Vorgang des Verteiltwerdens, des Sichverteilens der Güter, und sodann einen Zustand des Verteiltseins. Betrachten wir zunächst die erstere Verteilung der Güter.

Die „Grundstücke" eines Landes sind samt den im Schoß der Erde geborgenen Stoffgütern für „Besitzergreifung" den Menschen von „der Natur" dargeboten. Wenn nicht alle Grundstücke im Gemeinbesitz verbleiben, tritt ein Verteilungsvorgang ein: die einen werden zu allgemeiner Benutzung bestimmt, die anderen zum ausschließlichen Gebrauch des Staates, der Gemeinden oder sonstiger Verbände und der Einzelnen. Damit ist ein Zustand des Verteiltseins der Grundstücke herbeigeführt, dessen reale Scheidungsgrenzen für sich genommen fortbestehen könnten, wenngleich — wegen der Sterblichkeit der Einzelnen — Veränderungen

in den Personen der Privateigentümer sich vollziehen müssen. Sobald und insoweit jedoch „Uebertragungen" des Grundeigentums durch Schenkung, Stiftung, Kauf-Verkauf, Enteignung und Teilung unter mehrere Erben sich einstellen können, kann dann auch diese anderweitige, auf entgeltliche und unentgeltliche Uebertragung des Bodeneigentumes begründete „Verteilung" des Grundbesitzes so in Wirksamkeit kommen, dass ein stetiger, wenn auch verschieden starker Bewegungsvorgang wahrzunehmen ist. Dass die Ergebnisse desselben für die Verteilung des Waldbodens regelmäßig anders ausgefallen als für die Verteilung der Feldergrundstücke, ist in besonderen Bedingungen für die Holzproduction begründet.

Was die Vorgänge zur Verteilung der jeweils vorfindlichen Producte (Genussgüter oder Productionsmittel) betrifft, so können eventuell occupatorische Vorgänge platzgreifen. Sodann können Machtverhältnisse einer allgemeinen Gewalt über die Einzelnen und einzelner Herren über einzelne von ihnen Beherrschte in Geltung kommen. Ganz besonders aber werden alle die Vorgänge bedeutsam, in denen sich ein Eigentumserwerb für bestimmte Personen anschließt als Folge ihrer Thätigkeit bei der Herstellung des fraglichen wirtschaftlichen Gutes, oder ihres Eigentumes an dem zu dieser Herstellung gebrauchten realen Productionsmittel. Der Landwirt, welcher sein eignes Feld mit eignem Capital und Aufgebot nur seiner eignen Arbeitsleistung bestellt, wird Eigentümer des ganzen Ernteertrages. Wenn andrerseits ein Pächter fremden Grund und Boden mit Verwendung fremden Kapitals und Aufgebots auch der Arbeitskräfte einer fremden Person bewirtschaftet hat, so werden eben von vier unterschiedlichen Personen zugleich bei diesem Falle von „ursprünglicher Güterverteilung" Ansprüche an eine und dieselbe Ernte erhoben. Was hier bezüglich des einzelnen Productionsbetriebes vorzuweisen ist, kommt dann ebensowohl für das fragliche Gesamtproduct der Volkswirtschaft und für die vier Gruppen von Personen in Betracht, von denen die einen für das Einwerfen der laufenden Nutzung eines realen Vermögens „Grundrente und Capitalzins", die anderen für das Eingreifen ihrer persönlichen Thätigkeit „Unternehmerverdienst" und „Arbeitslohn" beanspruchen. Jedenfalls hat der moderne thatsächliche Vorgang solcher „ursprünglichen Güterverteilung" eine Anzahl rechtlicher Voraussetzungen, wie die, dass Sondereigentum an den realen Productionsmitteln besteht, der Eigentümer des Bodens nicht an Selbstbewirtschaftung gebunden ist, der Pächter Eigentümer der Producte wird, Leihzins gestattet und der Handarbeiter persönlich frei ist. Es ist deshalb hier auch Raum genug zu Erwägungen über Variationen

geboten, welche bezüglich dieser „ursprünglichen Güterverteilung“ zu verschiedener Zeit oder hier und dort thatsächlich erlebt sind, oder als möglich gedacht werden können. In unserer Zeit sind von den Gegnern der modernen Wirtschaftsentwicklung insbesondere zwei andersartige Ausgangsverhältnisse in Betracht genommen worden. Nach dem einen soll „der Staat“, „das Ganze“ u. s. w. Eigentümer der realen Productionsmittel sein, und dann den Handarbeitern einen höheren Lohn, den Betriebsleitern jedenfalls auch nur einen bestimmten Lohn gewähren, nach dem andern sollen die Handarbeiter Eigentümer der realen Productionsmittel sein und ihnen der gesamte Productionsertrag als Ertrag ihrer Arbeit zufallen. Vergl. den Zusatz zu III, 4. Jedenfalls zeigt jedoch auch eine ganze Reihe von Vorgängen, gesetzgeberischen und „gesellschaftlichen“, wie weithin die frühere Zuversicht erschüttert ist, dass die nach dem Maße unserer sittlichen Anschauung sachlich billige und gerechte Verteilung des Volkseinkommens auf dem so offen vorliegenden Wege ganz freier Verträge zwischen den jeweils beteiligten Personen zu erwarten sei. Insbesondere haben auch die mit der Zunahme der Entfernung und der Abnahme des specifischen Wertes der Güter verhältnismäßig wachsenden Erleichterungen des Transportes mittels der modernen Bewegungs-Maschinen; Verhältnisse, welche nur in dem Gebrauch des Geldes als des allgemeinen Wertmaßes, Tauschmittels, Wertträgers (durch den Raum) und Wertbewahrers (durch die Zeit) oder in der allgemeinen Verumständung für eine Geschäftsführung und in deren Wechsel belegen sind; besondere Machtmittel des großen Geldbesitztums; die aggressive Verbreitung der Handelsgeschäfte und die Intensivierung des Creditverkehrs eigenartige Einflüsse auf den allgemeinen Vorgang der „Güterverteilung“ innerhalb der Volkswirtschaft empfinden lassen, während zugleich nicht blos eine rasch ansteigende Vermehrung der öffentlichen Abgaben, sondern auch starke Veränderungen in den Steuer-Arten, sowie in der Richtung und in der teiligen Bemessung der Staatsausgaben in Wirksamkeit traten. Andrerseits ist nicht zu verkennen, dass der Rückhalt für die Geltung der interpersonalen Vereinbarungen über die Höhe der Vergütungen für Nutzungen aus den realen Productionsmitteln und für Leistungen menschlicher Thätigkeit eher gefestigt wurde durch das Hinzutreten collectiver Willensäußerungen in Folge von Associationen und Coalitionen unter Reihen von gleichartig Beteiligten. Nach den Ausführungen über Willküren und Zufallsmomente in den vertragsmäßigen Festsetzungen von Lohn und Zins ist doch auch der Nachweis geliefert worden, dass grade auch schon innerhalb jener „ursprünglichen“ Güterverteilung eine sachlich „gerechte“, „natur-

gemäße“ Höhe für Arbeitslohn und Zins überhaupt nicht herausgerechnet werden kann und dass die Pläne für zutreffende Bemessung aller Arten menschlicher Arbeitsleistungen nach einem während einer bestimmten Zeit geleisteten Quantum „gemeiner Handarbeit“ an einem unvertilgbaren inneren Widerspruch leiden*). Es ist ferner hier des vielfältigen und zum Teil auch nachdrücklichen Vorgehens der neuesten Gesetzgebung in einer ganzen Reihe von Culturstaaten zu gedenken, in Folge dessen so manche nach der gemeinen sittlichen Anschauung entschieden verwerfliche aber bisher nicht ausdrücklich verbotene Vorgänge nicht mehr durch Hinweise auf die „Freiheit des Tauschverkehres“ und der Verträge zwischen „Mündigen“ bezeichnungsweise auf die „natürliche Obmacht der Klugen über die Dummen“ gedeckt werden können.

Neben dieser Güterverteilung im Sinne des Bewegungsvorganges eines Verteiltwerdens der Güter kommt die Güterverteilung als Zustand des Verteiltseins in Betracht.

Solche Güter-Verteilung ist in frühester Zeit gleichbedeutend mit Verteilung der wertigen Gegenstände im Eigentumsrecht; Jeder ist in dem Maß reich oder arm als er viele oder wenige „naturale Güter“ in seinem Eigentum hat. Nach dem Eintreten „obligatorischer“ Verkehrsvorgänge und einer Rechtsordnung für Forderungen und Schuldigkeiten giebt es für die wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung eine Eigentums-Verteilung und eine Vermögens-Verteilung. Wenn wir heutzutage von Unterschieden des immobilen und des mobilen Besitztumes, von gegensätzlichen oder gemeinsamen Interessen der Grundbesitzer und der Geldcapitalisten u. A. sprechen, so ist eine Güterverteilung zwischen Eigentümern in Frage. Der „vermögenslose“, der „überschuldete“ Bodeneigentümer, kann — wie u. A. die Ausführungen von Rodbertus über die Creditnot des heutigen Grundbesitzes zeigen — auch noch lebhafter als der schuldenfreie für das Landedinterest gegen das Moneyed-interest auftreten. Auch kann es sich wie um die qualitative Verschiedenheit (Grundbesitzer und Geldcapitalist) so auch um eine quantitative handeln (Latifundienbesitzer und Kleinbauern).

Wenn dagegen von „arm und reich“, wohlhabenden und unbemittelten Bevölkerungsklassen u. s. w. die Rede ist, so ist eine unterschiedliche Verteilung des Vermögens gemeint. Wenn manche herkömmliche Betrachtung über „Güterverteilung“ diese Unterscheidung übersieht, so ist sogar noch ein drittes Verhältnis vorzuweisen. Denn

*) Hierüber befindet sich weiteres in meinem Werke über Geld und Credit, vergl. insbesondere: Das Geld III, 1, und der Credit VIII, 6.

grade in der Frage der „Güterverteilung“, wie sie zwischen den Handarbeitern und dem Unternehmer in Wirksamkeit tritt, ist es eventuell eine Verteilung weder zu Eigentum noch als Vermögen, sondern nur zu „Besitz“ für zeitweiligen Gebrauch, welche die entscheidende Rolle spielt. Denn nur durch das Darlehn wird der Bodenbewirtschafter u. s. w. zum Eigentümer fremder Vermögensteile, dagegen ist er bloß Besitzer fremden Eigentums, soweit es sich um Pacht, Miete und Gebrauchsleihe handelt. (Der Credit VIII, 1 und 2).

In der kurzen Ausführung von 1853 zur „Feststellung des Untersuchungsgebietes“ für die Volkswirtschaftslehre ist (vergl. oben S. 160) der arbeitsteiligen Production wie ein symmetrischer Erscheinungs-Bezirk der „genussteilige Consum“ der wirtschaftlichen Güter innerhalb der Volkswirtschaft gegenübergestellt worden*).

In der That wird von der Volkswirtschaft, diese als ein Ganzes genommen, für den Gesamtbedarf der Volksangehörigen eine Gesamtmasse von Gütern verschiedener Art und bestimmter, begrenzter Menge zur Befriedigung menschlichen Genussbedarfes dargeboten. Die genussteilige Consumtion vollzieht sich dann bezüglich mancher (allgemein notwendiger) Güter in der Hauptsache nur so, dass die einzelnen Quoten und sodann, dass unterschiedliche Mengen derselben Art von Gütern (z. B. des Salzes) zum Verbrauch an die einzelnen Haushaltsführungen gelangen. Bezüglich der weitaus größten Menge von Güterarten ist der Vorgang ein anderer. Einesteils ist wahrzunehmen, dass nicht alle, sondern nur gewisse (sehr große bis sehr kleine) Kreise von Volksangehörigen an einer bezüglichen Gattung von Genussverbrauch in unterschiedlichem Umfang participieren und beziehungsweise participieren können — vergl. hierüber die frühere Ausführung auf S. 63 flg. Anderenteils werden von den einzelnen Personenkreisen verschiedene — grobe, feine, schlechte, gute u. s. w. — Sorten derselben Güterspecies z. B. eines leinenen Gewebes, eines Getränkes wie Thee, Wein u. s. w. consumiert, und kann hier auch auf den teiligen Verbrauch eines gemästeten Schlachttieres mit seinen verschiedenwertigen Fleischstücken, auf das teilige Bewohnen eines Hauses mit seinen ver-

*) Der für dieselbe Sache später von Andern verwendete Ausdruck: „Gebrauchsteilung (und beziehungsweise Gebrauchsvereinigung, vergl. Roscher, Grundlagen § 207) scheint mir weniger am Platze zu sein, wenn doch einmal hier der „Gebrauch“ der Güter auch für Vorgänge der Production nicht zugleich gemeint sein soll. Im andern Falle würde jedenfalls die genussteilige Consumtion zur Befriedigung menschlichen Lebensbedarfes eine besondere Behandlung beanspruchen.

schiedenen Etagen u. s. w. hingewiesen werden. Wieder anders ist der Vorgang, dass dasselbe Gattungsbedürfnis von verschiedenen Personen durch unterschiedliche Güter, die man stellvertretende*) Güter nennen kann, befriedigt wird, also z. B. das Bedürfnis nach tuchenen Kleidungsmitteln etwa durch seidene oder wollene oder leinene oder baumwollene Gewebe. Ich verweise noch auf die Fleischnahrung von den verschiedenen Arten der Schlachttiere, auf die verschiedenen alkoholhaltigen Getränke — Wein, Bier, Branntwein, — auf Kaffee neben Thee u. s. w. Auch der „Surrogate“ zur Erzielung eines Genuss-Ersatzes muss hier gedacht werden. Schilderungen wie die von Ch. Fourier bezüglich der Küchenreize der Phalansterien, oder auch Hinweise auf die Leistungsfähigkeit eines großen Gasthauses mit seiner langen Speisekarte können die irrige Vorstellung erwecken oder begünstigen, als ob die für die Volkswirtschaft vorab fragliche Genuss- (oder „Gebrauchs“-)Teilung auf Grund eines bei den Einzelnen verschieden ausgebildeten Geschmackes auftrete, der mittels einer besonderen — öffentlichen oder privaten — Einrichtung eine gleichmäßige Befriedigung erlangen könne! Allein die Wirksamkeit einer Genuss- oder Gebrauchs-„Vereinigung“, einer offenen oder latenten Association für Befriedigung von Consumtionsbedarf u. s. w., wie sie in dem Auftreten „öffentlicher“ großer Speisehäuser an Stelle vieler Küchen für den Einzelbedarf u. A. gegeben ist, beschränkt sich darauf, für eine bezügliche Anzahl einzelner Consumenten unter geringeren Kosten den Genuss von Gütern zugänglich zu machen, die jedenfalls vorhanden oder erlangbar sind. Hier ist also auch keine Rede von einem Drange und Zwange, welcher für die vorher vorgewiesene genussteilige Consumtion innerhalb der Volkswirtschaft ebensowohl erkennbar ist, wie für die arbeitsteilige Production.

Ein bedeutsamer Erscheinungsbezirk genussteiliger Consumtion ist sodann auch durch die sächliche Natur der „nicht verbrauchlichen“ Güter (Nutzungsgüter, res non consumtibiles, res quae usu non tolluntur) und des bezüglichen, die Befriedigung des menschlichen Bedürfnisses bewirkenden, Gebrauchsvorganges bedingt. Güter, welche den Menschen eine Bedarfsbefriedigung in laufender Zeit ermöglichen, während sie „in ihrer Substanz“ fortbestehen, können nicht bloß von ihrem Eigentümer an andere Personen zu zeitweiligem Genussgebrauche ausgeliehen werden, sie können eben auch im Laufe der Zeit dem einen Besitzer nach dem

*) Nicht „vertretbare“ Güter, d. h. nicht Güter, von denen eine gleiche Menge („tantumdem“) dasselbe Bedürfnis ganz gleichmäßig befriedigt.

anderen als ihrem Eigentümer zufallen, so dass schließlich mehrere und eventuell viele Personen zusammen eine Genussbefriedigung durch dasselbe Gut gehabt haben. Dies gilt sogar auch für die Kleidungsstücke der Menschen. Gegenüber Gütern wie Gemälden, Statuen, laufenden Brunnen u. s. w. kann eine Genussteilung in dem andern Sinne platzgreifen, dass vielen Personen zugleich die Anteilnahme an der für sie insgesamt möglichen Genussbefriedigung zugänglich ist. Während das Princip der wirtschaftlichen Verwendung gegenüber den verbrauchlichen Gütern wie z. B. den Nahrungsmitteln und dem Heizmaterial, in dem möglichst vollständigen Verbrauche ihrer wertigen Substanz belegen ist, muss gegenüber nichtverbrauchlichen Gütern, wie z. B. den Wohngebäuden und Kleidungsstücken, umgekehrt jenes Verhalten als das wirtschaftlichste gelten, bei dem die Befriedigung des Gebrauchsbedarfes unter möglichst großer „Schonung“ oder möglichst kleiner „Deterioration“ des Nutzungsträgers erfolgt. (Vgl. Weiteres in meinem ‚Credit‘, 2. Abt. S. 2 flg.)

Wenn jede Consumtion, sowohl was die Menge als was die Art der Güter betrifft, nur in Folge voraufgegangener Production möglich ist, so kann sich andererseits doch auch keine Production ohne nachfolgende Consumtion halten. Die erste Anregung zu einer Neuerung kann von der Seite der Nachfrage wie von der Seite des Angebotes her erfolgen. In den Consumtionsvorgängen, welche als „Luxus“ u. s. w. bezeichnet oder als „Bevorzugung ausländischer Producte“ getadelt werden, mag die Initiative überwiegend von den Consumenten ausgehen, während „die Aufhebung des Gleichgewichts“ während des Verlaufes einer „Productions- und Handels-Krisis“ durch das Vorgehen der Fabrikanten und Händler verursacht wird. Jedenfalls treten uns in den Consumtionssitten der verschieden „bemittelten“ Volksschichten und in dem Wandel derselben wohlbeglaubigte Wahrzeichen für Stand und Bewegung des allgemeinen Culturlebens der Völker vor Augen. Die Productions- und Handels-Krisen aber sind ein wichtigster Bezirk in dem Untersuchungsgebiet der zeitgenössischen Forschung geworden, indem dieselben als die immer wieder periodisch heranreifende Frucht der privatwirtschaftlichen und frei concurrierenden Productions- und Handelsbetriebe angesehen werden.

Wie „die Natur“ von sich aus betrachtet auch dann „fruchtbar“ ist, wenn sie pflanzliche und tierische Organismen hervorbringt, welche dem Menschen als Unkraut und Ungeziefer unwillkommen und schädlich sind, so wirkt sie auch dann mit Kräften des umbildenden Schaffens, wenn die „Elemeute“ des Feuers, des Wassers und der Luft im acuten Ansturm, oder das chronische Nagen des Zahnes der Zeit

„das Gebild der Menschenhand“ entstellen und zerstören. Ebendeshalb treten dann auch manche Vorgänge von Werteconsumtionen durch die Natur dort am intensivsten auf, wo die von dem Menschen geleitete Natur für ihn am fruchtbarsten ist, in den Ländern mit tropischem Klima. Andererseits haben die innerhalb der gemäßigten Zone lebenden Culturvölker das unvergleichlich stärkere Besitztum an zerstörbaren Gütern, und ein Blick auf ihre Jahreslisten über die Brände, die Schiffbrüche und die Ueberschwemmungen genügt, um erkennen zu lassen, welche enormen Zerstörungen hier platzgreifen können.

Mancher „Zerstörungsarbeit“ der Natur können wir auszuweichen suchen. Wenn der Föhnsturm kommt, hat der Bauer in dem Gebirgsthal Feuer und Licht zu löschen und der Schiffer kann dem Ort fern bleiben, vor welchem ihn die Zeichen der Untiefe warnen. Welche Leistungsfähigkeit in dieser Richtung dem Telegraphen nachzurühmen ist, habe ich schon an andrer Stelle besprochen (Der Telegraph als Verkehrsmittel 1858 S. 229 flg.). In einer anderen Reihe von Fällen können wir die Güter durch besondere Maßnahmen und Vorrichtungen gegen den Angriff zu sichern suchen. Ueber das Haus stellen wir den Blitzableiter gegen das Gewitter und vor das Gelände bauen wir Dämme und Deiche gegen die Ueberschwemmung des Wassers; wir „conservieren“ Bahnschwellen, Fleisch und Gemüse und beschaffen „feuerfeste“ Behälter und „wasserdichte“ Umhüllungen.

Aber auch gegen das schon begonnene Werk der Zerstörung wird der Kampf aufgenommen, um seine Audauer zu unterdrücken und seine Ausbreitung zu hemmen. Sind doch auch für solch einen Kampf unsere Feuerwehren im voraus gebildet, eingeübt und ausgerüstet.

Der Besitzstand eines Volkes an wirtschaftlichen Gütern wird dann freilich auch noch bedroht und geschmälert durch Vergehen und Verbrechen der Menschen selbst, insofern diese absichtlich Wertzerstörungen nur um dieser selbst willen herbeiführen. Und immer wieder hat die geschichtliche Erfahrung gezeigt, dass auch die Menschen-Masse, wenn sie zur gewaltsamen Revolution gegen die vorhandenen Rechtsordnungen und Machthaber vorgeht, eine grimmige Zerstörungswut an Gütervorräten ausübt, deren Besitz sonst Jedermann willkommen ist. Aber von wie weitgreifenden Gütervernichtungen wird die Volkswirtschaft doch auch durch die Kriege heimgesucht, durch die Kriege selbst zwischen den vorgeschrittensten Culturnationen, die das möglichst „humane Völkerrecht“ anzuerkennen sich nicht weigern, aber doch eben die Machtmittel des Feindes schwächen müssen, ihm keine hochwertige

Beute zurücklassen dürfen, nur die durch Zerstörung von Gebäuden u. A. sturmfrei gemachte Festung verteitigen können u. s. w.!

Auch ein ebenso beharrliches, wie umsichtiges und nachdrückliches Bemühen der Menschen ist nicht imstande die Wertzerstörungen durch Vorgänge in der äußeren Natur im vollen Umfang zu verhindern. So konnte z. B. wohl die Zahl der durch „Fahrlässigkeit“ und „Zufall“ entstandenen Hausbrände sehr vermindert werden, ihr Auftreten aber überhaupt fernzuhalten konnte nirgends gelingen, weil eben die Menschen auf den intensiven und möglichst erleichterten Gebrauch von „Feuer und Licht“ nicht verzichten wollen, der dann überall und immer wieder von allerhand „Möglichkeiten“ u. s. w. begleitet ist. Andere Schädigungen, wie die durch Hagelschlag, Seesturm u. s. w. sind überhaupt nicht abzuwehren. Indem nun aber einerseits wohl alle oder viele Einzelnen von solchen Vermögensschädigungen bedroht sind, andererseits jedoch nach Ausweis der Erfahrung nur ein irgendwelcher Teil der Bedrohten von dem Schaden thatsächlich heimgesucht wird, konnte es den mit einander Bedrohten als die Allen gemeinsame „Rettung aus der Gefahr“ erscheinen, wenn mittels einer offenbaren oder latenten Association der Verlust aus den an einzelnen Stellen verwirklichten Zerstörungsvorgängen von allen Bedrohten gemeinsam getragen werde. Solch ein „Versicherungs“-Vorgang verhütet also nicht das Eintreten und nicht die wertzerstörende Wirkung des „Unglücksfalles“, er verhütet nur, dass die Haushaltsführung der Einzelnen durch die concentrierte Wirkung des Unglücks bedrückt und eventuell erdrückt wird. Das Ergebnis ist eine willkommne Wirkung auf dem Gebiet der „Güterverteilung“ im Sinn der Vermögens-Verteilung, und man gewahrt leicht, dass hier auch ein öffentliches Interesse in Frage steht.

Einer verwandten Gedankenverbindung ist die Erwägung entkeimt, dass es auch für die Personen der Menschen Unglücksfälle mehrfacher Art giebt, welche in einer gegenwärtigen und laufenden Zeit von jedem Einzelnen wie ein mögliches Ereignis seiner Zukunft gefürchtet werden, während es thatsächlich nur über einen Teil von diesen sich als gleichmäßig bedroht Ansehenden hereinbricht. Auch hier wird durch eine bezügliche „Versicherung“ das Eintreten des Unglücks wie z. B. einer Verstümmelung, oder einer andauernden schweren Erkrankung eines Menschen ebensowenig verhütet, wie die sich daran anschließende wirtschaftliche Einbuße. Nur handelt es sich hier nicht wie in der ersteren Art der Versicherung um Zerstörung bereits vorhandener Güter, sondern um die zeitweilige oder andauernde Lähmung einer lebendigen Arbeitskraft und mit ihr einer Erwerbskraft für die individualisierte

Haushaltsführung in weiterhin bevorstehender, zukünftiger Zeit. Indem diese letztere Folge für die Person und die Angehörigen des Geschädigten durch die Abgabe von Beiträgen aus dem Erwerb und der Habe der vom Unglücksfall nicht betroffenen Mitversicherten beseitigt wird, zeigt sich abermals die Wirkung der Versicherung auf die Güterverteilung.

Diese Hinweise auf zwei Grundformen von Versicherungsvorgängen genügen zur Begründung des Urteils, dass hier ein recht wichtiger Bezirk innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes der Volkswirtschaftslehre vor uns steht; er ist vortrefflich geeignet, den jetzt und in nächst bevorstehender Zeit Lebenden das geschichtliche Keimen, Wachsen und Fruchtbringen der Gebilde menschlicher Wirtschaftsführung augenfällig zu machen. Actienunternehmungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und öffentliche Anstalten haben sich für Versicherungszwecke eingeführt. Ob diese mehrfachen Arten von Anstalten zu annähernd gleichen, beziehungsweise gleichwertigen Leistungen befähigt sind, oder Mahnungen zu arbeitsteiliger Leistung beachtet werden sollten oder nur die einen und nicht auch die anderen zur Durchführung der Versicherung berufen erscheinen, diese Frage hat eine große Tragweite und ist auf deutschem Boden seit dem Rundschreiben des Reichskanzlers über die Regelung des Versicherungswesens vom 4. August 1879 und der 1881 erfolgten reichsgesetzlichen Vorlage über die Unfallversicherung der Arbeiter in einer bestimmten Gruppe von Geschäftsbetrieben Gegenstand einer lebhaften und andauernden Streitverhandlung geworden. —

Nachweise über die Literatur des Versicherungswesens finden sich bei Emanuel Herrmann: ‚Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpuncte‘ 2 Aufl. 1869; bei Ludwig Elster: ‚Die Lebensversicherung in Deutschland‘ 1880 und bei A. Wagner: ‚Der Staat und das Versicherungswesen in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Band 37 (1881) Heft 1. Gleichzeitig mit der letztern Schrift sind auch schon erschienen: O. Arendt: ‚Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer‘ 1881; L. Brentano: ‚Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen‘ 1881; H. Blum: ‚Die erste Frucht des deutschen Staats-Socialismus, Kritik des Entwurfs eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes‘ 1881 u. A. Ueber das ökonomische Wesen der Versicherung vergl. auch meine Ausführung im ‚Credit‘ 2 Hälfte S. 8 ff.; über Geschichtliches vgl. L. Brentano: ‚Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Geschichtliche und ökonomische Studien 1879.

2.

Die Institution des Privateigentums hat auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens eine so tiefgreifende Bedeutung, dass man das thatsächliche Vorhandensein des Privateigentums und die rechtliche Anerkennung und Aufrechthaltung desselben durch die allgemeine Staatsgewalt in der Volkswirtschaftslehre als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung ansieht. Ebendeshalb fand*) in der nationalökonomischen Theorie eine Erörterung über das Privateigentum für sich keine Stelle, wie eng auch z. B. die Entscheidung über das Maß und die Art, mit welcher die allgemeine Staatsgewalt in die Thätigkeiten der Privatwirtschaften eingreifen soll, mit der Auffassung und mit der Geltung der Rechte des Privateigentums zusammenhängt. Wenn gleichwohl an dieser oder jener Stelle eine Erörterung und Entscheidung über ökonomische Fragen, welche sichtlich das Privateigentum nahe berühren, sich andrängt, so pflegt man dieses Privateigentum wie einen absoluten und fixen Begriff, welcher überall und zu allen Zeiten dieselbe Bedeutung habe, zum Mittelpuncte aller Bezüge zu nehmen. Im Grunde genommen ist es ein Ausfluss derselben Anschauung, wenn man jede in der Geschichte bezeugte Abweichung von der begrifflichen Auffassung des Privateigentumsrechtes bei den Zeitgenossen und von den Lebensverhältnissen der Gegenwart nur als eine Verirrung des Menschengeschlechtes zu begreifen vermag.

Dagegen muss es nun als durchaus sicher angesehen werden, dass die Institution des Privateigentums, welche in der Theorie der politischen Oekonomie als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung angesehen wird*), eine geschichtliche Erscheinung ist, verschieden nach Zeiten und Völkern, und dass, obwohl wir bei jedem Volke die Institution des Privateigentums im allgemeinen vorfinden, doch nicht nur die Rechte des Eigentümers sich im einzelnen überall in besonderer Ausgestaltung und in einer geschichtlichen Bewegung zeigen, sondern auch die begriffliche Auffassung des Privateigentums mit unterschiedsvollen Merkmalen an die Nationalität sich anschließt und mit der Entwicklung der allgemeinen Volksgeschichte in sich Wandelungen erfährt [1]). In Folge dessen

*) Geschrieben 1852 (vor Roschers Lehrbuch).

1) Auch Troplong, der (in den Anfangscapiteln des Aufsatzes in den Mémoires de l'Académie des Sciences morales et politiques de l'Inst. de France T. VII. Paris 1850: De la propriété d'après le code civil), wenn auch mit sehr dürftiger Ausrüstung auf einem guten Wege war, kommt doch nur dahin, eine despotische, politische, aristokratische, feudale etc. Auffassung des Eigentums der allein natürlichen und gerechten des Code civil entgegenzusetzen.

ist aber auch jede nationalökonomische Theorie, welcher thatsächlich eine verschiedene Voraussetzung bezüglich des Privateigentums zu Grunde liegt, auf einem eigenartigen Boden und soweithin naturgemäß mit unterschiedlichen Ergebnissen erwachsen. Dass die Rechtsgelehrten immer wieder darauf zurückkommen, der Begriff des Eigentums sei immer, z. B. auch bei Römern und Deutschen, ganz derselbe gewesen und es sei hier wie dort ein unbeschränktes dingliches Recht, eine Sache zu gebrauchen gewesen, kann in dem für die Volkswirtschaftlehre hauptsächlich zur Frage kommenden Puncte nichts ändern. Die einzelnen Privateigentümer haben in Wirklichkeit ein solches Recht eben zu keiner Zeit, bei keinem Volke, auch nicht irgendwo in Europa nach der ersten französischen Revolution gehabt, und die geschichtlichen Unterschiede machen sich grade darin bemerkbar, dass man gewahrt, wie hier und dort diese Privateigentümer in sehr verschiedenen Abständen an dieses Eigentumsrecht herantreten. An der einen Stelle ist der Staat, an der anderen die Markgenossenschaft, bezüglich des einen Gegenstandes auch die Familie, bezüglich eines anderen noch diese und jene sonstige Einzelperson hinzuzunehmen, wenn der Träger jenes Eigentumsrechtes aufgefunden werden soll. Fassen wir überall nur den einzelnen Privateigentümer ins Auge, so hat es gewiss gar keine Bedeutung, zu sagen, dass einem jeden Volke zu jeder Zeit das Recht des Privateigentums als ein an sich unbeschränktes vorgeschwebt habe, und jede hiervon thatsächlich abweichende Normierung des Eigentums immer nur als eine Beschränkung des eigentlichen Rechtes angesehen werden müsse. Warum soll nicht, wenn wir in einer früheren Zeit nur Beschränkungen des „wahren" und „eigentlichen" Privateigentumsrechtes zu finden glauben, von dem Standpuncte jener früheren Zeit aus sich die Entwicklung späterer Verhältnisse als eine Erweiterung ihres, als des „eigentlichen" und „wahren" Privateigentumsrechtes darstellen dürfen?

Immer aber ist im Auge zu behalten, dass die das Privateigentum betreffenden Verhältnisse und Zustände einer einzelnen Zeit oder der verschiedenen Völker samt ihrer Bewegung in der Geschichte durchaus nicht als das Ergebnis nur wirtschaftlicher Triebe und Bedingungen dastehen, wenn es auch als charakteristischer Zug einer einzelnen Zeit beobachtet werden kann, dass sie alle das Privateigentum betreffenden Verhältnisse nur nach ökonomischen Gründen entschieden sehen möchte. Gerade auch an dieser Stelle tritt die weithin sich erstreckende Wirkung der allgemeinsten Grundlagen des Volkslebens auf das eigentliche wirtschaftliche Gebiet recht ersichtlich zu Tage. Ich habe auch hier ein bestimmtes Interesse, zum Behufe einer Beweis-

führung bezüglich der hier in Frage kommenden geschichtlichen Thatsache beispielsweise die altclassischen Völker den bei dem ersten Aufbau der christlich-germanischen Staaten des Mittelalters hervortretenden Anschauungen gegenüberzustellen.

Nach der nationalen Grundanschauung der alten Hellenen ist das Verhältnis des Einzelnen zum Staat als eines Teiles zum Ganzen von der Art, dass der Staat die Bedingung des individuellen Daseins ist [1]) und die Normen desselben feststellt [2]). Von einer auf sich selbst gestellten Berechtigung des Einzelnen gegenüber dem Gesamtwillen kann nicht die Rede sein, er macht sich nur in diesem geltend. Es lässt sich erwarten, dass diese allgemein verbreitete Vorstellung auch bezüglich des Eigentumsrechtes zum Ausdruck gekommen sei, zumal das in den Vordergrund tretende Erfordernis für die Teilnahme an der bürgerlichen Vollberechtigung in der Abstammung lag. Derselbe Gedanke, den Herodot [3]) in Bezug auf die Freiheit der Einzelnen gegenüber dem Willen der Gesamtheit ausspricht — *Ἐλεύθεροι γὰρ ἐόντες οὐ πάντα ἐλεύθεροί εἰσι. ἔπεστι γὰρ σφι δεσπότης νόμος* — findet sich selbst bei dem nüchternen Aristoteles [4]) auf das Gebiet des Güterbesitzes in der Form übertragen, dass der Staat als der eigentliche und ursprüngliche Eigentümer dasteht, und der einzelne Privateigentümer nur eine Verwaltung seines Besitztumes ausübt, und nur so weithin berechtigt ist, als es den Zwecken des Gemeinwesens entspricht. Es steht in voller Harmonie mit dieser Anschauung, dass nur eingeborene Vollbürger liegende Güter eigentümlich besitzen konnten. Und dieses Grundeigentum, über dessen Bezug zum Gemeinwesen Aristoteles einen so scharfbestimmten Ausspruch gethan hat [5]), machte bei dem hauptsächlich in Frage kommenden Unterschied zwischen „offenbarem" und „nicht offenbarem" [6]), steuerbarem und nicht steuerbarem Eigentum auch in dem griechischen Staatsleben den wichtigsten Bestandteil des wichtigeren — offenbaren — Eigentums aus. Wenn man bedenkt, dass die Staatsideale abstracter Theorieen doch fast immer nur eine Verklärung

1) Vgl. Aristoteles, ‚Politic.' I, 1. 11.

2) Xenoph. ‚Mem. Socr.' I, 2, 43. Vgl. im allgemeinen die weiteren Belege bei Hermann, ‚Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer' §. 51.

3) Herod. VII, 104.

4) ‚Politic.' II, 2. 4.

5) Ibidem III, 7. 7: *Οἱ πλούσιοι μὲν ὅτι πλεῖον μέτεστι τῆς χώρας αὐτοῖς ἡ δὲ χώρα κοινόν.*

6) Vgl. C. F. Hermann, ‚Lehrbuch der griechischen Privataltertümer mit Einschluss der Rechtsaltertümer', Heidelberg 1852, §. 14.

dessen sind, was sich zu einer bestimmten Zeit und bei einem einzelnen Volke, wenn auch nur am fernsten Rande des Horizonts von dem Boden der Wirklichkeit aus zeigen kann, so wird man hier auch auf die schwärmerischen Theorieen eines Plato, Hippodamus, Phaleas von einer durchgeführten Gütergemeinschaft wenigstens um deswillen hinweisen dürfen, weil dieselben im Hinblick auf eine vollendete Durchführung der Zwecke des — hellenischen — Staatslebens begründet wurden.

Dass das praktische Staatsleben und die positive Gesetzgebung bei den griechischen Volksstämmen, wenn auch in abgestuften Unterschieden diese Grundanschauung wiederspiegelt, ist bekannt. Man gedenkt ja wohl zunächst der Lykurgischen an die Vergangenheit sich anlehnenden Gesetzgebung mit ihren Bestimmungen über die Gleichheit, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Grundeigentums und ihren mannigfaltigen Beschränkungen des Rechtes über die bewegliche Habe [1]); aber nicht minder bedeutsam sind die Belege in dem geschichtlichen Leben der ionischen Staaten, und insbesondere auch des freien Athen von der Solonischen Seisachtheia an bis zu den Verpflichtungen der Reicheren zu den encyklischen Liturgieen, der Trierarchie und den Vorschüssen der Vermögenssteuer [2]). Ebenso zeigt das Erbrecht die durchgreifende Rücksichtnahme auf das Interesse des Staates, dem gegenüber die Aufrechthaltung eines freien Dispositionsrechtes des Einzelnen über sein Vermögen in den Hintergrund trat [3]). Selbst das auch in Athen öfter hervorgetretene Verlangen des Volkes, durch Zwangsmaßregeln der Staatsgewalt die drückend gewordene Ungleichheit des Besitzes ausgeglichen zu sehen, wird nicht nach dem für andere Zeiten und Völker gültigen Maßstabe beurteilt werden dürfen. Es darf als überflüssig erscheinen, hier weiter auf Einzelnes einzugehen. Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, wie sehr die Theorie der politischen Oekonomie durch eine solche nationale Auffassung des Privateigentums, wenn auch sie dieselbe als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung annahm, geradezu bedingt erscheinen muss, selbst wenn man ganz von dem übrigens so folgenreichen Umstande absieht, dass sich bei den Griechen wie bei den Römern jene besondere Art von sachlichem Eigentum

1) Hermann ‚Griechische Staatsaltertümer' §. 28. Verbot der Veräußerung dagegen zu timokratischen Zwecken in Lokri Aristot. ‚Politic.' II, 4. 4. Vergl. auch die Grundsätze des pythagoräischen Bundes in großgriechischen Colonien. Hermann a. a. O. §. 90.

2) Hermann a. a. O. §. 161. 162.

3) Hermann a. a. O. §. 120. 121.

findet, die *ονατα ἐν σώμασι, τὰ ἀνδράποδα*, die Sklaven. Böckh [1]) führt mit Recht auf jenes griechische Gemeinbewusstsein nicht nur das unbestrittene Eingreifen der Staatsgewalt in den Handel und Verkehr, die unanstößige Geltendmachung von Monopolen u. s. w. zurück, sondern auch die Thatsache, dass die griechischen Schriftsteller über die politische Oekonomie keine Ahnung von einer Theorie des absoluten Freihandels erkennen lassen; denn die Wahrheit des ursächlichen Verhältnisses wird ja dadurch nicht geändert, dass Böckh in letzterer Beziehung zugleich die nationale Anschauung der Griechen über das Verhältnis der barbarischen Volksstämme zu den hellenischen hätte in Anschlag bringen müssen.

Ich wiederhole: man darf sich die bezüglichen Thätigkeitsäußerungen der griechischen Staatsgewalten nicht wie Eingriffe und Zwangsmaßregeln gegen das Privateigentum denken, sondern es hatte nach hellenischer Anschauung der Begriff des Privateigentums in sich diese Beschränkung, er umschloss grundsätzlich die Zulässigkeitserklärung solcher Staatsmaßregeln.

Wenn auch die bei dem römischen Volke hervorgetretene Behandlung des Privateigentums sich mit der Auffassung und Praxis der Hellenen in mancher Beziehung zu einem gemeinsamen Gegensatze gegen andere Völker zusammenschließt, so lässt sich doch noch weniger die große Verschiedenheit zwischen Hellas und Rom an dieser Stelle verkennen.

Was insbesondere die hier vorab wichtigen Verhältnisse des Grundbesitzes betrifft, so stellten die Eroberungen der Römer dem Staate von Anfang an und andauernd immer wieder die Masse des Landes zunächst als ager publicus zur Verfügung, an dessen Bestand Staatseigentum und Privatbesitztum in eine langdauernde Reibung gerieten. Die vielfältig abgestuften politischen Rechtsverhältnisse der unterworfenen und verbündeten Völker führten auch zu mehrfachen Unterscheidungen für privates Besitztum und Eigentum. Im ganzen genommen bietet die Geschichte des römischen Volkes ein Beispiel einer bedeutsamen Entwicklung in der begrifflichen Auffassung und in der gesetzlich differenzierten Feststellung des privaten Grundeigentumsrechtes innerhalb des Lebens derselben Nation [2]).

1) A. a. O. S. 74.

2) Die das Eigentum betreffenden Verhältnisse bei dem römischen Volke sind durch den Fleiß und den Scharfsinn der Philologen, der Historiker und der Juristen bei weitem am besten festgestellt worden, obschon zur Stunde keineswegs alle wichtigeren Streitpuncte als erledigt angesehen werden können. Die

Der römische Staat war durch Eroberung begründet: der Privatgrundbesitz war nicht, wie bei den Hellenen, ursprünglich gegeben, sondern entstand durch eine Verteilung von erobertem Grund und Boden an Einzelne durch die Staatsgewalt. Auf diesen Ursprung führen die Quellen der Geschichte und der Tradition des römischen Volkes das Privateigentum an Grundstücken zurück, wie sehr es auch zweifelhaft bleiben mag, ob von Romulus oder von Numa das erste divisit agros viritim civibus ausgegangen ist [1]), und ob nur ein Teil oder alle Staatsgenossen sogleich eine Fläche als Privateigentum erhielten [2]). Was nicht zur Verteilung kam, blieb im Eigentum des Staates, blieb Gemein-

bekannten rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Schriften, insbesondere der Juristen Deutschlands, haben auch über diesen Teil des römischen Lebens das mögliche Licht zu verbreiten gesucht. Dennoch muss gerade an dieser Stelle das Verdienst Niebuhr's besonders hervorgehoben werden, und vielleicht noch mehr wegen der von ihm ausgegangenen Anregung, als wegen der von ihm gewonnenen Resultate; wir verdanken seinen Untersuchungen über das agrarische Recht die Entstehung seiner römischen Geschichte (2. Auflage II. S. 694 Note 1). Dazu sind dann auch in neuerer Zeit Monographien, wie Gersterding's ‚Lehre vom Eigentum', Savigny's ‚Recht des Besitzes', die schätzbare Abhandlung Huschke's über die Stelle des Varro von den Liciniern u. s. w., gekommen. Zu sehr ergiebigen Erörterungen hat namentlich auch das Ackergesetz vom Jahre 643, die sogenannte ‚Lex Thoria', geführt. Vergl. A. A. F. Rudorff: ‚Das Ackergesetz des Spurius Thorius', in dem ersten Hefte des zehnten Bandes der ‚Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft', herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Rudorff, Berlin 1842; dazu die Recension dieser Abhandlung von Huschke in Richter's und Schneider's ‚Kritischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft', V. Jahrg., 10 Bd., Leipzig 1841, S. 579—620 und über beide Mommsen ‚Ueber das thorische Ackergesetz' in den ‚Berichten über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaftsn zu Leipzig', Bd. II., Leipzig 1850, S. 89—101, Laboulaye's ‚Histoire de la propriété chez les Romains' habe ich nicht einsehen können; nach dem zu urteilen, was Troplong in der angeführten Abhandlung: ‚De la propriété d'après le code civil' p. 86 n. 1 aus ihr mitteilt, stützt sie sich auf die Ergebnisse der Niebuhr'schen Untersuchung, wenigstens rücksichtlich eines bei Niebuhr hervorgetretenen Irrtums, den schon Huschke in der oben angeführten Abhandlung über die ‚Lex Licinia' widerlegt hat. Auf ältere Schriften verweist Huschke ‚Lex Lic.' u. s. w. S. 179 N. 60, vergl. auch S. 18 N. 35.

1) Vgl. z. B. die Ausführung bei Niebuhr a. a. O. II. S. 176 ff. oder Huschke: ‚Ueber die Stelle des Varro von den Liciniern und über Festus v. Possessiones und Possessio', Heidelberg 1835, S. 52.

2) Auch Huschke a. a. O. entscheidet sich insbesondere im Hinblick auf Livius IV, 48 für die ältere und von Niebuhr wieder aufgenommene Ansicht, dass (in der ältesten Zeit) die patres vorzugsweise den ager publicus in Benutzung hatten, die plebs dagegen im Besitz von (wenig ausgedehntem) ager privatus war.

land, ager publicus, im Gegensatz zum ager privatus; auch der den Göttern geweihte Boden (ager sacer) blieb im Eigentum des Volkes. Wie hier das erste, so entstand auch in der Folge alles weitere erstmalige Privateigentum an Grund und Boden durch eine Handlung des Staates, sei es, dass der Staat Grundstücke aus dem ager publicus an Einzelne als Eigentum überwies (ager assignatus) oder sie verkaufte (a. quaestorius) oder den Privateigentumsbesitz einer in das römische Bürgerrecht aufgenommenen Gemeinde (den ager privatus in dem ager municipalis) zum Privateigentum nach römischem Rechte erhob. Auch nicht in der heftigsten Reaction der mächtigen langjährigen Besitzer von weiten Strecken des Gemeinlandes während der Verhandlungen über die Agrargesetze ist das Eigentumsrecht des römischen Volkes am ager publicus in Frage gestellt worden. Doch darf man auch das Eigentumsrecht des Einzelnen an seinem ager privatus und seine Befugnisse in Beziehung auf solchen nicht nach dem Maßstabe der späteren Zeit messen. Nicht bloß, dass auch gegen den ager privatus der Rechtsgrundsatz, nach welchem einer lex nichts unerreichbar war, zur Anwendung kommen konnte, und man noch bei den Schriftstellern der Kaiserzeit, nicht nur bei einem Seneca, sondern auch bei einem Livius Grundanschauungen ausgesprochen findet, die denen etwa des Aristoteles und des Xenophon über die Macht der Staatsgewalt gegenüber dem Einzelnen ganz gleich sind [1]), es wurde auch aus Rücksichten des Staatswohles der Erwerb wie die Veräusserung und selbst die Benutzung des römischen Privateigentums beschränkt. Es sollte nach gesetzlichen Vorschriften der ältesten Zeit Niemand mehr Grundeigentum haben, als er mit Weib und Kindern ohne Sklaven bauen könne. Auch die ‚Lex Licinia' bestimmte noch, wenngleich ein größeres [2]),

1) Man vgl. z. B. Xenophon ‚Mem.' I. 2, 43: *Πάντα ὅσα γ' ἂν τῷ κρατοῦν τῆς πόλεως βουλευσάμενον ἃ χρὴ ποιεῖν γράψῃ νόμος καλεῖται* mit Livius (VIII, 33): Populus penes quem potestas omnium rerum est — Aristoteles ‚Polit.', III, 3, 7: *τοῖς πλουσίοις πλεῖον μέτεστι τῆς χώρας ἢ δὲ χώρα κοινόν* mit Seneca ‚De benef.' VII, 4: Illa quorum ad regem pertinet universa possessio in singulos dominos descripta sunt et unaquaeque res habet possessorem suum. Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas.

2) Plinius, welcher ‚H. N.' 18, 7 meint: Modum agri in primis servandum antiqui putavere, quippe ita censebant satius esse minus serere et melius arare — hält die Zahl der Licinischen jugera schon für eine mensura luxuriantis jam reipublicae (18, 3), während Siculus Flaccus, ‚De condit. agrorum', cap. II. 7 doch auch noch von Gracchus, der nichts über das Maß der Privatäcker bestimmte, „qui legem tulit, ne quis in Italia amplius quam 200 jugera possideret", rühmt: Intelligebat contra jus esse majorem modum possidere, quam qui ab ipso possidente coli possit.

doch eben auch ein festes Maß für den Landbesitz wie für die Menge des Viehes; sie umfasste mit dem Maße der 500 jugera das Privateigentum wie den ager publicus [1]); sie schrieb die Anwendung einer bestimmten Zahl freier Laudarbeiter vor. Die ‚Lex Sempronia', deren Urheber sich auf die alten Gesetze über das Maximum des Grundbesitzes berufen konnte, verlangte zwar nur ein festes Maß für den Besitz von Staatsländereien, aber sie verlangte die Herausgabe des langjährig cultivirten Mehrbesitzes (in ihrer zweiten Form) ohne Entschädigung, auch sollte nach ihr das eingezogene Land als unveräußerlicher Besitz an die Aermeren ausgeteilt werden [2]). Dergleichen Bestimmungen drückten und reizten nicht als Neuerungen, sondern dadurch, dass durch sie zumeist Veraltetes in einer veränderten Zeit festgehalten oder wieder hergestellt werden sollte. Wenn aber gleichwohl von Anfang an doch das Privatgrundeigentum für den Einzelnen dem Staate gegenüber in einer so frühen Stufe der Entwicklung verhältnismäßig sehr gesichert erscheinen muss, so darf man nicht vergessen, dass die Größe des ager privatus im Vergleich zu dem Ager publicus in der älteren Zeit äußerst gering war, und thatsächlich deshalb der Staat über die große Masse des Landes ein gesetzlich unbeschränktes Verfügungsrecht besaß, so dass er in der Ausübung einer gewaltigen Macht über die sonst in dem Privateigentume befindlichen Gegenstände auch durch die Abgabenfreiheit und die geringe Beschränktheit des quiritarischen Privateigentums kaum irgendwie behindert erscheinen konnte. Und auch in den agrargesetzlichen Vorschlägen der Tribunen handelte es sich doch nur um das Gemeinland bis an den Rubicon und die Macra, und selbst von diesem waren noch bedeutende Strecken ausgenommen, die erst Cäsar 695 als Privateigentum verteilte [3]). Es war wider alle Erwartung auch der Plebejer, dass Tiberius Gracchus, nachdem er

1) Diese Ansicht ist von Huschke a. a. O. gegen Niebuhr mit Erfolg verteidigt worden. Nur geht er zu weit, wenn er auszuführen sucht, auch Appian ‚De bell. civ.' I. 8 beziehe das Licinische Gesetz nicht auf den ager publicus, was vielmehr auch durch das, was Appian cap. 9 von Tib. Gracchus (*ἀνεκοίνιζε τὸν νόμον* ctt.) sagt, unzweifelhaft gemacht wird.

2) Die Hauptstellen der altclassischen Schriftsteller über die ‚Lex Licinia', (über diese vgl. jedoch namentlich Huschke's Abhandlung), und die ‚Lex Sempronia' finden sich zusammengestellt bei Rudorf a. a. O. S. 27 und 30. Niebuhr (II. 316) vermutet wohl nicht unrichtig, dass in der ältesten Zeit zwischen Patriciern und Plebejern kein commercium agrorum stattgefunden habe, vgl. auch dessen Annahme hinsichtlich des Erbrechtes S. 178.

3) Das campanische Gemeinland, das Sellatische Feld, die Silva Scantia, die Salicta ad Minturnas; dazu das Gemeinland in Unteritalien.

durch Widerstand gereizt war, sein Augenmerk auch auf die pergamenische Erbschaft richtete; dass aber andererseits selbst noch der jüngere Gracchus nur eine steuerpflichtige possessio und nicht eine Ueberweisung zu abgabenfreiem Privateigentum für die Plebejer im Auge hatte, ersieht man daraus, dass er grade mit einem solchen Vorschlag durch den gedungenen Livius Drusus überboten werden konnte, und dass der Hauptzweck des Ackergesetzes vom Jahre 643 (der ‚Lex Thoria') war: „Die Befreiung des seit den Gracchen zwecks der Verwendung zum besten der Einzelnen angetasteten ager publicus vom vectigal — wodurch erst dieser Acker, der bisher immer noch ager publicus gewesen, in ager privatus umgewandelt wurde" (Huschke in der angefangenen Recension S. 586). Eine Einschränkung für den Erwerb von Privateigentum gewahrt man auch in der ganzen spätern Zeit bis auf Justinian noch darin, dass die fundi provinciales zu den res nec mancipi gehörten, und nur über die fundi Italici (d. h. die fundi mit dem jus italicum, mochten sie nun in oder außer Italien liegen), welche das Commercium im objectiven Sinne besaßen und zu den res mancipi gehörten, das volle römische Eigentum, das dominium ex jure Quiritium, erworben werden konnte. Der gesammte ager privatus, so weit er in italischen Grundstücken bestand, war abgabenfrei; gleichwohl haben die Römer noch ein zweifaches volles Privateigentum unterschieden, beides censui censendo, vererblich, verkäuflich, nur dem Tributum unterworfen, das eine als ager optimo jure privatus, oder als fundus optimus maximus bezeichnet, das andere als ager jure privato, hereditario, mancipi etc. [1]) — eine Unterscheidung, welche, wenn auch vielleicht nur auf die thatsächliche Belastung mit Servituten zurückzuführen, doch hier zu erwähnen ist, weil der Staat selbst (z. B. im Ackergesetz von 643) diese zwei Arten von Eigentum bei der Ueberweisung der Ländereien unterschied.

1) Cicero ‚De lege agrar.' III, 2. de harusp. 7. Vgl. Rudorff a. a. O. S. 58. Mommsen a. a. O. S. 95. Auch in der Benutzung des ager publicus zeigt sich eine bedeutsame geschichtliche Entwicklung nicht nur hinsichtlich der Abgaben und der Berechtigung, sondern auch insofern, als in der ältesten Zeit der ager publicus ungeschieden benutzt (gemeinsames Recht an dem usus), dann in abgegrenzten Teilen besessen wurde (gem. R. auf die occupatio et possessio), neben welchen noch Gemeinland (pascua publica) zur Benutzung in der früher allein gebräuchlichen Weise bestehen blieb. Während schon unter Domitian beinahe der ganze Boden von Italien in Privateigentum übergegangen war, erkannten die Juristen unter den Antoninen auch kein Privateigentum nach fremdem und allgemeinem Rechte mehr an, sondern schrieben das Eigentum am Boden in den Provinzen der römischen Staatsgewalt zu. Niebuhr II. 171. 175.

Der nationale Grundzug in den römischen Verhältnissen des Privateigentums und Besitzes geht aus dem Lebensprincip dieses kriegerisch erobernden Volkes hervor. Wie man das mit dem Kriegsspeer gewonnene Eigentum als das am besten gesicherte in der ältesten Zeit anzusehen pflegte [1]); wie die Bestimmung, nach welcher Inhaber größerer Ländereien eine gewisse Anzahl freier Villici verwenden sollten, aus der Rücksicht entsprang, dass die Reichen durch die Verwendung von Sklaven, welche nicht in den Krieg auszuziehen brauchten, sich am ersten noch mehr bereichern konnten [2]); wie die geleisteten Kriegsdienste vorzugsweise ein Anrecht auf Ackeranweisungen begründeten [3]), und gegen das in den Nöten des Krieges erforderliche Tributum auch, die Abgabenfreiheit des quiritarischen Eigentums nicht schützte [4]); wie der immerwährende Krieg, welcher durch die macedonische Beute ein thatsächliches Aufhören des Tributum (167 43) herbeiführte, doch auch die Zwangsanleihe, nach der gallischen Plünderung und 544 [5]), sowie die vigesima manumissionum (a. u. 396) und die von Gratian wieder beseitigte vicesima hereditatis des Augustus [6]) entstehen ließ — so werden auch die gesetzlich abgestuften Besitzverhältnisse an dem ganzen nicht zum Privateigentume gehörigen Grund und Boden durch den Gang der Kriegseroberung bestimmt. Obwohl wir das römische Volk immer auf den Bahnen der Eroberung finden, so wurde doch die Ausdehnung des Landesgebietes unter mannigfach verschiedenen Umständen bewirkt, bald durch gewaltsame Besiegung des Feindes, bald durch einen abgenötigten Vertrag, bald durch „freiwilligen" Anschluss vorsorglicher Nachbarn u. s. w. — es war eben eine allmählich erfolgende, durch Jahrhunderte sich hindurchziehende Erweiterung des Gebietes, deren Form im einzelnen Falle unter dem Einflusse der Menschen, der Zeit, der allgemeinen Lage der Dinge stand. Dieser Gang der Eroberung, und nicht etwa ein ökonomischer Gesichtspunct, entscheidet

1) Dionys. VI. 32. 36, VII, 10. Vgl. Huschke über Festus v. Possessio ctt. S. 100.

2) Vgl. z. B. Appian d. b. c. I, 7: (Οἱ πλούσιοι) ὠνητοῖς ἐς τὰ πεδία μαχρὰ καὶ γεωργοῖς καὶ ποιμέσι χρώμενοι τοῦ μὴ τοὺς ἐλευθέρους ἐς τὰς στρατείας ἀπὸ τῆς γεωργίας περιιπτᾶν.

3) Niebuhr II. 185.

4) Die Mittel zum Sold zu erhalten, war auch der Zweck des vectigal von den Besitzern des ager publicus (Liv. IV., 36), über welches sich langdauernder Streit erhob.

5) Festus v. tributorum. Liv. XXVI, 36. Cf. XXXI. 13.

6) Plinius ‚Panegyr.' 37. Dio LV.

ebensowohl über das Maß, welches der römische Staat von dem neu gewonnenen Territorium als Gemeinland an sich zog, als auch über die Art, wie er es zur Nutznießung als bleibenden Besitz mit einer nominellen oder reellen Abgabe überließ (ager privatus vectigalisque) [1]) — oder als ager municipalis in Erbpacht gab; in den Provinzen als ager stipendiarius mit einer festen Grundsteuer, oder als ager vectigalis mit einem nach der Ernte sich wandelnden Naturalzehnten belegte u. s. w.λ Die cives Romani selbst freilich drängten frühzeitig darauf hin, nicht nur die Rechte des eigentlichen Eigentums immer sicherer und fester hinzustellen, sondern auch den Unterschied zwischen dem thatsächlichen Besitz des für den Staat, selbst ohne alle Entschädigung, rückziehbaren ager publicus und dem vollen Eigentum am ager privatus immer mehr zu beseitigen. Gerade auch die Zeiten der Gracchen waren es, in welchen Besitz und Eigentum in einander überzugehen trachteten, und wie die Gracchen selbst ager publicus in ager privatus zu verwandeln strebten, so geschah es auch durch die drei nächsten Reactionsgesetze ihrer siegreichen Gegner, nur dass das Land durch diese in andere Hände gelangte. Schon das Verschwinden des alten einfachen Gegensatzes zwischen dem einen dominium ex jure Quiritium und dem ager publicus, und die Aufstellung eines neuen jus in bonis mit einem nudum jus Quiritium [2]) bahnte zu jenem Uebergang den Weg, während ihn selbst die wachsende Rücksichtnahme auf das Familienleben gegenüber dem Alles beherrschenden Staatswillen erleichterte; schon die ‚Lex Sempronia' gab über das allgemeine Maß von 500 jugera noch weitere 250 für den Haussohn zu. War es eine altrömische Maxime: man müsse den Staat reich, den Einzelnen aber arm zu erhalten suchen [3]), so wird dagegen in der späteren Zeit das Eigentum immer mehr rein privatrechtlicher Natur; und je mehr das altrömische Eroberungsprincip und der Sinn für die Kriegsherrschaft des Staates schwindet, um so mehr verlieren sich auch die nationalen Beschränkungen des Privatbesitzes zu Gunsten des Gemeinwesens, bis die Beseitigung aller Unterschiede des Besitzes und die nahezu volle Unbeschränktheit des Privateigentums durch Justinians Gesetzgebung besiegelt wird. Auch jene gleichfalls

1) Vgl. jedoch über diese Benennung die Bemerkung Mommsen's a. a. O. S. 98.

2) Gaji ‚Institut.' II, 40. 41.

3) Die Begeisterung, mit welcher Machiavelli in seinen ‚Discorsi' von dieser Maxime spricht, ist ihm von Niebuhr ‚Röm. Gesch.' 2. Ausg. II, S. 148 wenigstens insofern, als dieser die lex Licinia für eine lex agraria hält, mit Unrecht als ein „Missverständnis der Ackergesetze" angerechnet worden.

von Justinian aufgehobene rechtliche Unterscheidung der res mancipi (praedia Italica, servitutes praediorum rusticorum Italicorum, servi et animalia, quae colle dorsove domantur) von den res nec mancipi lässt, wie wichtig sie in wirtschaftlicher Beziehung auch war, doch nur den aus der Besteuerung hervorgehenden Gesichtspunct des Staates als bestimmend erkennen, und eben darauf weist die Beschränkung in der Veräußerung zurück, nach welcher die res mancipi, über die allein volles Römereigentum erworben werden konnte, nur durch eine civilrechtliche abalienatio, durch mancipatio oder in jure cessio, niemals aber, wie die res nec mancipi, durch eine bloße traditio übertragen werden konnten [1]).

Erklärlich genug tritt andererseits die Beschränkung in der Vererbung des Eigentums in den Hintergrund; erhielt doch auch die staatsbürgerliche Freiheit ihren positiven Inhalt nur durch die Rechtsfähigkeit des Subjects, nicht durch eine Beziehung zum Eigentum [2]). Wie in Athen konnten auch in Rom das volle Eigentumsrecht nur die Bürger des Staates besitzen, die Quirites und Latini, und im Verlaufe der Zeit solche Peregrini, denen das commercium ausdrücklich war verliehen worden. Gerade weil in Rom wohl die libertas, nicht aber das Privateigentum causa publica war, und deshalb schon bei dem Beginne der Kaiserzeit von allen politischen Veränderungen unberührt blieb, konnte es sich auch in den Zeiten der größten öffentlichen Wirren immer schärfer ausbilden. Doch darf natürlich auch hier der steigende Einfluss des Städtelebens mit der Zunahme der Masse und der Bedeutung des beweglichen Eigentums im Gefolge desselben gegenüber den älteren mehr auf die Ackerbauverhältnisse gegründeten Normen [3]) nicht übersehen werden; mit der Zunahme des Handels und der Gewerbe trat das „prätorische" Eigentum notwendigerweise mehr in den Vordergrund und suchte die für es giltigen oder ihm nötigen Bestimmungen mehr und mehr für jegliche Art von Eigentum in Geltung zu bringen. Im übrigen wird man doch nicht übersehen dürfen, dass, wie gering auch die gesetzlichen allgemeinen Beschränkungen des Eigentums in dem späteren aber vorjustinianeischen römischen Rechte waren [4]), sie doch,

1) Gaji ‚Institut.' II, 19.

2) Liber est homo cum capite, servus est homo sine capite.

3) Vgl. die Bemerkungen Mösers, ‚Osnabrück. Geschichte', 3. Aufl. I. S. 12.

4) Ueber den zwischen den Gebäuden nötigen Zwischenraum, die Höhe der Häuser (vgl. auch Sueton Octavian 89), die Verbauung der Zugluft zu einer Area, den Verkauf der Häuser auf Abbruch, die Wegnahme marmorner

und gerade weil in der Entwicklung des römischen Rechtes ein so entschiedener Zug nach der vollen Unbeschränktheit des Privateigentumes wahrgenommen wird, als ein genügender Beleg dafür dienen können, dass man auch damals kein Bedenken trug, einzelne Beschränkungen des Privateigentumes aus dringlichen Gründen eintreten zu lassen.

Gerade auch an dieser Stelle treten die nationalen Unterschiede der germanischen Volksstämme von den altclassischen Völkern sehr bedeutsam hervor[1]). Bei jenen wird sogleich ein großer Unterschied zwischen dem Eigentum an beweglichen und an unbeweglichen Gütern ersichtlich, doch ist in der älteren Zeit der Nachdruck auf das letztere zu legen. Finden wir doch auch die Germanen schon als ein ackerbautreibendes Volk, da selbst die Bemerkungen Cäsars über den suevischen Volksstamm nicht dem Ackerbau, sondern nur einer stärkeren Pflege desselben bei einem Teile der Germanen widersprechen[2]). Gerade in Betreff der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden sind jedoch die Nachrichten Cäsars von denen des Tacitus sehr abweichend. Nach Cäsar (B. Gall. IV, 1. VI, 22) hat der Einzelne kein Grundeigentum und kein feststehendes Grundbesitztum, sondern er bebaut den ihm von der Obrigkeit unter jährlichem Wechsel zugewiesenen Teil des occupierten Bodens; bei Tacitus erfolgt zwar die Occupation des Bodens gemeinsam, dann aber tritt alsbald eine Verteilung ein, und jedem Einzelnen bleibt das Zugeteilte als Eigentum beziehungsweise als Sonderbesitztum; die Einzelnen wechseln nur jährlich die Saatfelder, da sie zu einem solchen Wechsel Land genug haben und nur auf den Anbau der Saatfelder Arbeit verwenden[3]).

Zierraten aus Gebäuden, die Weihung und (nach August) Veräußerung der res litigiosae, die Benutzung der Grundstücke innerhalb Roms zu Todtenbegräbnissen (Cic. ‚De leg.' II, 24. 25).

1) Nach Albrechts Gewähr hat C. Th. Pütter ‚Die Lehre vom Eigentume nach deutschen Rechten aus den Quellen dargestellt und mit den römischen Rechtsgrundsätzen verglichen', Berlin 1831. eine schätzbare Monographie unter Benutzung der bekannten älteren Schriften geliefert. Indessen hat seitdem der Aufschwung und die weite Ausdehnung des germanistischen Studiums viele neue Früchte gebracht. Unter den vielen bekannten Schriften verdient G. Waitz: ‚Deutsche Verfassungsgeschichte' (I. Bd. Kiel 1844 mit der Beilage: ‚Das alte Recht der Salischen Franken', Kiel 1846. II. Bd. Kiel 1847) und namentlich der I. Bd. eine besondere Erwähnung.

2) Wie das Agriculturae Germani non student (‚De bello Gallico' VI, 22) zu verstehen sei, zeigt nicht nur VI, 29: Ut supra demonstravimus, minime omnes Germani agriculturae student, sondern auch VI, 1: Sic (apud Suevos) neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur.

3) Da diese Auffassung der in mancher Beziehung wichtigen Stelle in Tacitus ‚Germ.' 26 (Agri pro numero cultorum ab universis vicis (andere Les-

Man würde eine so bedeutsame Verschiedenheit zwischen den Mitteilungen des Cäsar und des Tacitus nur auf eine Entwicklung in der — anderthalbhundertjährigen — Zeit zurückführen müssen, wenn sich nicht aus Cäsar auch Anhaltpuncte für die Auffassung gewinnen ließen, dass er die ihm selbst bei einem der kriegerischesten Stämme der Germanen als besondere Eigentümlichkeit auffälligen Zustände (IV. 1) nicht auf alle Germanen ausgedehnt wissen will. Man konnte daher auch folgern[1]), dass es sich schon bei Cäsar (trotz VI. 22) nur um die ganz besonderen Verhältnisse eines hauptsächlich auf das Kriegführen eingerichteten Militärstaates handele. Wenn jedoch in der Schilderung Cäsars die Gesamtheit als Eigentümerin alles verfügbaren Grundbesitztumes gelten muss, so ist sie doch auch bei Tacitus[*]) die Quelle des Privateigentums an

arten: invicem — vice — vices] occupantun quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur. Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, auctumni perinde nomen ac bona ignorantur) in einem erheblichen Puncte von der Waitzschen Auffassung abweicht, will ich sie kurz begründen. Waitz hätte seine richtige Ansicht, dass Tacitus zuerst von der einmaligen ersten Occupation des Gesamtbodens spricht, dagegen von arva an von den einzelnen Feldeigentümern, noch sicherer begründen können, wenn er auf die Gegenüberstellung von agri und arva (mit folgendem ager) gemerkt hätte; aber sowohl die von ihm nicht ganz missbilligte Uebersetzung Hanssens (der Worte Arva per annos mutant et superest ager): „Jährlich wechseln sie die Felder und es bleibt Acker übrig", als die seinige „und ein Theil des Ackers liegt brach" ist unrichtig. Die Stelle ist so zu übersetzen und zu erläutern: Von den Gemeinden im ganzen wird der Gesamtboden (agri) occupiert — — den sie alsbald unter sich verteilen — (schon hier ist die Gesamtmasse der Einzelnen Subject des Satzes). — — Die zum Ackerbau bestimmten Felder (Arva, i. e. agros ad arandum destinatos) wechseln (die Einzelnen) jährlich, und dazu ist der (dem Einzelnen zugefallene) Boden (ager) mehr als genügend groß (superest); denn — — sie verwenden keine Arbeit darauf, Obstpflanzungen anzulegen, Wiesen abzusondern, Gärten zu bewässern, nur Saatfrüchte heischen sie (durch Bodenbearbeitung) von der Erde; deshalb (denn diese Saatfrüchte reifen im Sommer) kennen sie weder den Namen noch die Früchte des Herbstes. Ueber die entscheidende Bedeutung von: et superest ager vgl. Hist. I, 51; Viri, arma, equi ad usum et ad decus supererant; 83: Adfectus vestri etc. egregie supersunt; Agricola 44: Gratia oris supererat; 45: Omnia superfuere honori tuo; in der Germania selbst c. 26: ne ferrum quidem superest — Durch den Gegensatz von arva zu agri wird es unmöglich gemacht, auch den ersten Satz von einem jährlichen Wechsel zu verstehen.

1) Waitz a. a. O. I. S. 24.

*) Bei Tacitus findet sich keine Andeutung, dass die einzelnen Cultores

Grund und Boden; dieses Privateigentum entsteht durch die That einer Gesamtheit, der Einzelne erhält es als ein Glied derselben; die ganze Erwerbsart und der Titel der Berechtigung macht das Boden-Eigentum des Einzelnen zu einer causa publica, der Einzelne hatte dieses Eigentum als Mitglied einer Gesamtheit und nur Mitglieder einer solchen Gesamtheit hatten solches Eigentum.

Es ist nicht zu verkennen, wie bestimmt auf diesen Ausgangspunct das ganze Wesen des germanischen Grundeigentumes in der ältesten Zeit zurückweist. Wie nur der vollfreie Mann echtes Eigentum haben und verwalten konnte, so war auch mit diesem Eigentume seine Mitgliedschaft in der Volksversammlung, seine Fähigkeit zum Rechtsprechen, seine Verpflichtung als Glied des Volksheeres verbunden. Echtes Eigentum war nur im echten Thing übertragenes Grundeigentum, und jegliche Uebertragung von Grundeigentum konnte nur in der Volksversammlung stattfinden. Nicht ein Weib konnte solches Eigentum besitzen; der Mann welcher es vor dem Tode seines Vaters erhielt, musste aus dem Mundium des Vaters herausgetreten sein, um die mit dem Eigentume verbundenen Rechte geltend machen zu können.

Vergegenwärtigen wir uns die Entstehung des Grundeigentums der Einzelnen, so fällt auch alsbald das rechte Licht auf die Beschränkungen dieses Eigentumes bei den Germanen. Die Uebertragung desselben war unter die Aufsicht der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gerichtsversammlung gestellt; der Einzelne hatte es ursprünglich auch als Vertreter seiner Familie erhalten; diese hatte deshalb ein Anrecht an das in den Erbgang gekommene Grundeigentum. Die Familien — beziehungsweise die Geschlechtsglieder — wurden gegen eine, ohne ihre Zustimmung erfolgende Veräußerung oder Schenkung sichergestellt, aber über das von dem Lebenden erst erworbene Gut hatte dieser freies Ver-

(n. b. in der Zeit, über welche er hier berichtet) die unter sie verteilten agri nicht zu Eigentum erhalten hätten. Dies war selbstverständlich nicht ein modern gedachtes „unbeschränktes“ Eigentum, sondern ein innerhalb der Schranken der Dorfmarkverfassung stehendes Privateigentum, wie denn hiermit insbesondere auch ein „Heimfall“ der Grundstücke an die Gemeinde wohl verträglich ist, sobald berechtigte Einzelerben nicht vorhanden waren. Wäre anstatt der Lesart (des Cod. Bamberg.): ab universis vicis, auch trotz der Stelle in cap. 12 („iura per pagos vicosque reddunt“), wirklich die Lesart: ab universis invicem vorzuziehen, so würden doch eben auch unter den „universi“ Gesamtheiten zu verstehen sein, wie sie in der vorstehenden Stelle als pagus und vicus bezeichnet werden, wobei man bezüglich der pagi an die „hundert Gaue“ der Sueven (Cäsar b. G. IV. 1) und der Semnonen (Tac. Germ. 30) zu denken hätte.

fügungsrecht, über das bewegliche Eigentum überhaupt, und dieses konnte auch an Frauen ungehemmt übergehen. An den nicht unter die Einzelnen verteilten Ländereien haben die Gemeindegenossen, welche das Eindringen Fremder in die Gemeinde hindern können [1]), ein gemeinsames

1) Ich erkläre mir auch die merkwürdige Stelle in dem Edictum Chilperici (573—575), nach welcher das Grundeigentum für den Fall, dass die Söhne des Erblassers gestorben sind, die Tochter erben soll, und wenn Kinder fehlen, der Bruder, „non vicini“ (Pertz Leges II. p. 10), unter Hinzunahme der Erläuterungen von Waitz (Das alte Recht der Salischen Franken S. 130) so, dass der vom Gesetz abgeschaffte Brauch einesteils auf dem Grundsatze der lex Salica fußte: De terra nulla in muliere hereditas est, und anderenteils da in Anwendung gebracht wurde wo der frater alter superstitutus nicht zum vicus gehörte und von den vicini des Verstorbenen als Eindringling in den vicus angesehen wurde, obwohl er als Erbe eintreten wollte*).

*) Ueber andersartige Erklärungen dieser Stelle ist jetzt zu vergleichen: O. Gierke: „Erbrecht und Vicinenrecht im Edicte Chilperichs“ in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XII, Heft 1, Weimar 1875, S. 430 ff. Die vier Erbrechtsbestimmungen des berühmten aber im Text sehr unsicheren Edicts lauten (nach der Uebersetzung Gierke's):

1) Ebenso ist gewillkürt und vereinbart, dass wenn irgend Jemand, der Dorfgenossen hat (vicinos habens), bei seinem Tode sowohl Söhne als Töchter hinterlässt, die Söhne so lange solche da sind, sein Land erhalten, wie dies auch die lex Salica bestimmt.

2) Wenn aber die Söhne jäh (subito) gestorben wären, sollen die Töchter in gleicher Weise das Land erhalten, wie auch die Söhne, wenn sie am Leben geblieben wären, es erhalten hätten.

3) Und wenn von Brüdern einer stirbt und nur ein Bruder ihn überlebt, soll dieser das Land erhalten, nicht die Dorfgenossen (non vicini).

4) Und hat er, da der Bruder jäh gestorben, auch einen Bruder nicht hinterlassen, dann treten die Schwestern in den Besitz desselben Landes.

Das für mich „Merkwürdige“ lag in dem Satze 3, nicht weil überhaupt ein eventuelles Heimfallsrecht des Vicus in Frage steht, sondern weil dieses zu jener Zeit bei den salischen Franken vor dem Erbrecht eines den Vicini selbst angehörenden Bruders des Verstorbenen in Geltung gekommen sein solle und durch ein Edict aus den Jahren 573 bis 575 habe zurückgewiesen werden müssen. Gierke bemerkt (S. 451) gegen meine oben ausgesprochene Vermutung, dass wenn das Edict nur das Erbrecht auch der nicht zum Vicus gehörenden Fratres festzustellen gehabt hätte, so „wäre dies sicher ausdrücklich gesagt worden“, und hierüber lässt sich freilich nicht weiter streiten. Aber man darf doch auch nicht wie Gierke glaubt zu den Sätzen des Edicts Nr. 2 und 4 die Worte: „non vicini“ subintelligieren, da diese ausdrücklich nur bei dem Satz 3, also sogar nur bei dem mittleren Satze stehen! Im Gegenteil lässt sich diesem Umstand für sich genommen nur das Präjudiz entnehmen, dass es im Falle von 2 und 4 nicht die Vicini waren, deren Erbbegehren zurückgewiesen werden sollte. Und nach meinem Erachten soll in der That

Nutzungsrecht, wie denn auch alle einzelnen Gemeindeglieder auf ihren Grundstücken die für die Feldmark gemeingültig gemachten Vorschriften der Bodenbewirtschaftung einzuhalten hatten.

Es können diese Andeutungen genügen, um zu beweisen, dass bei den Germanen in ihrem ersten geschichtlichen Auftreten das echte Eigentum eine andere Bedeutung hatte als bei den Römern; es ist mit der Ausübung aller politischen Rechte eng verbunden, ist causa publica; die Beschränkungen sind, abgesehen von dem Verhältnis des Einzelnen zu den Markgenossen, hauptsächlich Beschränkungen in Rücksicht auf die Familie, nicht auf den Staat. Diese Verhältnisse kommen in eine geschichtliche Bewegung und Entwicklung durch die germanischen Eroberungen und das Eindringen des römisches Rechtes. Durch das Beneficialwesen entstehen in vielfältigen Abgliederungen neue Besitz- und Eigentumsverhältnisse, in welchen das alte echte Eigen mehr und mehr verschwindet. Die Schenkungen und Veräußerungen an die Kirche, welche von Anfang an nach römischem Rechte lebte [1]), durchbrachen die alten Beschränkungen in der Veräußerung des Grundeigentumes zu Gunsten der Verwandten und den Grundsatz der Successionsunfähigkeit der Weiber im Grundeigentume [2]). Wie überall nach Kriegszügen spielt bald der „Schatz“ aus wertvollem beweglichen Gute eine bedeutende Rolle; mit der stärkeren Verbreitung des Metallgeldes und der Heranbildung des Städtelebens mit seinen Erwerbsarten und seinem Verkehre tritt der Capitalbesitz in steigender Wichtigkeit hervor, während der Grundbesitz minder sicher wird und veränderte Rechte und Pflichten umschließt.

Eine derartige Entwicklung zieht sich durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart hin und deren Jahrzehnte, in denen die Eigentumsverhältnisse insbesondere auch für das Grundbesitztum ihre

---

im Satz 2 und 4 das Erbrecht von Weibern gegen das nächststehende Erbbegehren von Männern (gegen Bevorzugung der Schwertmagen) gesichert werden, der Töchter gegen die Vater-Brüder u. s. w. in Satz 2 und der Schwestern gegen die Bruder-Söhne in Satz 4.

1) Lex Ribuar. LVIII, 1: Secundum legem Romanam qua ecclesia vivit.

2) Es heißt bald selbst in der lex Saxon. XV, 2: Nulli liceat traditionem hereditatis facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat. Was der rex bei dieser Ausnahme gewann, zeigt die merkwürdige Klage Chilperich's schon 584 (Gregor v. Tours VI, 46): Ecce pauper est fiscus noster! ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae! — (Haec aliens assidue testamenta, quae in ecclesia conscripta erant, plerumque disrupit.)

Normen vorzugsweise aus wirtschaftlichen Gründen und in Rücksicht auf die Einzelnperson des lebenden Besitzers erhielten. Wenn für diesen auch Grundstücke Gegenstände eines „vollen Eigentumes“ (im Sinne unserer Zeit) wurden, d. h. seiner individuellen Verfügung, insbesondere seiner wirtschaftlichen Verwendung unbeschränkt übergeben waren, so erhielt auch die Gesamtmasse der Besitzenden eine gewisse Dispositionsfähigkeit über das Grundeigentum jedes Einzelnen, nachdem dieses auf das gleiche Fundament mit dem Eigentum an beweglichen Gütern gestellt war und gleich einer Münze von Jedermann und für jeden Zweck erlangt werden konnte. Wenn wir unter echtem oder vollem Eigentume nur ein Verhältnis gegenüber solchen Gegenständen verstehen, über welche wir unbeschränkt verfügen können, so waren die res mancipi, welche in dem vollen Römereigentum, dem dominium ex jure Quiritium, standen, und die Grundstücke für das echte Eigentum der alten Germanen vergleichweise grade weniger freigegeben für die Disposition des Inhabers überhaupt oder für den Umsatz; der Wert, die Bedeutsamkeit dieses „vollen“ und „echten“ Eigentumes wurde eben nicht nach dem Maßstabe der wirtschaftlichen Verwertbarkeit aufgefasst und bestimmt. Auch dies muss übersehen sein, wenn Manche heutzutage die „schlagenden Beweisgründe“ so rasch bei der Hand hatten, um sich z. B. über die „ökonomischen Dummheiten des Mittelalters“ zu erlustigen. Indem die national-ökonomische Theorie, wie sie in verschiedenen Zeitperioden und Ländern aufgetreten ist, die Institution des Privateigentumes stillschweigend wie etwas Selbstverständliches und Gleiches voraussetzte, war der thatsächliche Inhalt dieser Voraussetzung ein verschiedener. Und zwar waren nicht bloß die positiven rechtlichen Vorschriften für die Verhältnisse des Privateigentumes sondern auch die begriffliche Auffassung hier und dort, früher und später nicht die gleichen. Auch sind insbesondere die Verhältnisse des Grundeigentums eben erst in der neueren Zeit daraufhin einzurichten gesucht worden, dass für die Bodenbewirtschaftung der höchst mögliche Ertrag thatsächlich erreichbar werde.

Aus der Menge der an dieser Stelle sich andrängenden Betrachtungen möchte ich wenigstens noch auf eine Thatsache hinweisen, welche geeignet erscheint, die Beziehung der wirtschaftlichen Bestrebungen zu der gesamten geistigen Anschauung der Menschen und der Zeiten darzulegen. Ich meine die Verschiedenheit des Standpunctes und der Begründung, von denen aus in diesen und jenen Zeitabschnitten der Geschichte das Eigentum des Einzelnen verworfen und die Gütergemeinschaft und das Gesamteigentum Aller angepriesen und er-

strebt worden ist. Mögen immerhin zu allen Zeiten die Ideen der Gütergemeinschaft aufzutauchen pflegen, „in denen der Unterschied zwischen Reich und Arm besonders drückend geworden ist;“ mag sich die rasche und weite Verbreitung derselben unter der Masse insbesondere dann einstellen, wenn übertrieben demokratische Ideen und Institutionen in dem Staatsleben sich Geltung verschafft haben, man wird darüber doch nicht vergessen dürfen, dass das Privateigentum von verschiedenen Zeiten und Menschen aus sehr verschiedenen Gründen für schädlich oder verderblich erklärt worden ist, bald aus Gründen des politischen Gemeinwesens, bald aus Gründen der Religion [1]) und bald aus Gründen der Oekonomie [2]). Immer hat der eine Angriff mit dem andern nicht nur nichts gemein, sondern es stellt sich auch gewöhnlich der eine mit den Motiven und Interessen des anderen in einen ganz entschiedenen Gegensatz. Ein von dem Champagner und dem Braten entlehntes Argument Weitling's passt so wenig zu den Gesichtspuncten einer strengen Mönchsregel, wie die Motive des platonischen Idealstaates zu der fetten Faulheit mancher „Staatsromane“ [3]). Auch innerhalb jener drei Gruppen finden wir in den Beweisführungen von Unterabteilungen das Spiegelbild der verschiedenen Zeiten oder Individuen und Nationen. Innerhalb des politischen Communismus stehen z. B. die Gründe zur Förderung der antiken Staatsgesamtkraft der modernen Sehnsucht nach „consequenter Gleichheit“ und „unbedingter Freiheit“ aller Einzelnen geradezu entgegen; in der Verwerfung des Sondereigentums aus religiösen Gründen kommen die Einen von der Nichtigkeit des irdischen Besitzes für den Menschen zur Entsagung, die Anderen von der Gleich-

1) Der Aufsatz von Hundeshagen: „Der Communismus und die ascetische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte“ in den theologischen Studien und Kritiken; herausgegeben von Ulmann und Umbreit 1845 – entfaltet nur einen Theil dieser kirchengeschichtlichen Erscheinungen. Auch in ihm muss man namentlich zwischen Bestrebungen für Eigentumslosigkeit und denen für gütergemeinschaftliche Verbände unterscheiden.

2) Hildebrand a. a. O. S. 98. Nur kann es dem Verfasser nicht zugegeben werden, dass der politische Communismus nur dem classischen Altertume, der religiöse ebenso dem Mittelalter, der ökonomische der Neuzeit eigentümlich sei, wie er zu meinen scheint. Vergl. übrigens außer den bekannteren Schriften auch den Aufsatz Roscher's über den Socialismus und Communismus in Schmidt's Zeitschrift für die Geschichtswissenschaft. Band III. und IV. 1845 und 1846.

3) Robert Mohl: ‚Die Staatsromane‘. In der ‚Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft‘. 1845.

heit der Menschen vor Gott und dem Elend des Staubes zur Sinneslust und Uebersättigung des Leibes, und innerhalb des ökonomischen Communismus widersprechen die Beweisführungen zu Gunsten einer Steigerung der Production, der Capitalersparung und einer Ausdehnung der Wohlthaten der Bildung von vorn herein den wilden Trieben Derjenigen, für welche Leben und möglichst viel consumiren gleichbedeutend ist.

Für uns ist hierbei die Hauptsache, dass die Wirkungen des Privateigentums von den in der geschichtlichen Situation liegenden Haupttrieben aus verworfen werden, und dass der Widerspruch, die Auflehnung gegen das Privateigentum, von sehr verschiedenen Standpuncten her, mit wesentlich unterschiedenen Gründen erfolgt, die sich jeweils aus den in dem Leben herrschenden Grundströmungen ergeben haben.

Zusatz. Die große Bedeutung der am Eingang des vorstehenden Abschnittes bezüglich des Privateigentumes (auf S. 180. 181) vorgewiesenen Verhältnisse wird heutzutage viel weniger als von dem Leser in früheren Jahrzehnten übersehen werden können. Die Vorweise beschäftigen sich nicht mit einer irgendwelchen Fortsetzung der althergebrachten und verbreiteten Erklärungen für oder gegen das Privateigentum, wie sie den Grundgedanken auch noch der Schrift von Prondhon gegen, und der Schrift von Thiers für das Eigentum bilden, und ebenso auch in den paar Sätzen Roscher's („Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft‘, 1843, S. 7) und Hildebrand's („Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft‘, 1848, S. 111 bis 114) über das Eigentum vorfindlich waren. Es wird vielmehr das in einem fixierten Begriff als eine „absolute Voraussetzung“ von der vorgängigen Nationalökonomik behandelte Privateigentum in Betracht genommen, um insbesondere auch festzustellen, dass wir es bei dem Eigentume mit einem historischen, der Differenzierung und der Wandelung zugänglichen Begriff und Verhältnis zu thun haben, und ein völlig unbeschränktes Privateigentum nie und nirgends vorhanden war.

Auf dieses Thema sind seitdem viele historische, politische, volkswirtschaftliche und beziehungsweise auch juristische Schriftsteller eingetreten, so dass wir heutzutage gradezu eine neue große Abteilung von wirtschaftswissenschaftlicher Litteratur über das Eigentum haben, welche durchaus zu unterscheiden ist von den durch die ältere communistische und socialistische Befehdung des Privateigentumes veranlassten Schriftwerken. Und was ich bereits (auf S. 127. 128) von dem neuen Lehrbuche Adolf Wagner's bezüglich des Rechtes überhaupt aus-

gesprochen habe, gilt ganz besonders auch von Wagner's für Zustimmende und für Widersprechende wichtigen Erörterungen über das Eigentumsrecht, welche in dem noch ausstehenden II. Bande eine Fortsetzung erhalten werden. Meinerseits habe ich hier auch bezüglich des Eigentumes die Erklärung zu wiederholen, dass ich in diesem Zusatze auf eine umfassende Erörterung der vielen in der Gegenwart aufgenommenen Einzelnfragen nicht eintreten kann. Dagegen will ich nicht unterlassen, hier insbesondere noch einige Hauptsachen aus denjenigen Ausführungen anzureihen, welche ich selbst bereits im Anschluss an die obige Darlegung meines Buches von 1853 in späterer Zeit über Fragen des Eigentumes veröffentlicht habe.

I.[1]). In manchen der Erörterungen, welche unter der Bezeichnung von Eigentumstheorieen bekannt sind, werden mehrere Fragen zusammengefasst, welche neben einander zu erledigen sind. Insbesondere ist die Frage:

1) was ist das Eigentum?

zu unterscheiden sowohl von der Frage:

2) nach den thatsächlichen Bedingungen des menschlichen Lebens, welche ein Verhältnis wie das des Eigentumes verursachen,

als auch von der weiteren Frage:

3) nach den Mitteln und Wegen, durch die irgendwelche Gegenstände für den Bereich des Eigentumes erlangt werden.

Sehen wir genauer nach, was den Kern z. B. der sogenannten „Occupationstheorie" (res nullius cedit primo occupanti u. s. w.) bildet, oder was durch eine ihr entgegengestellte Theorie, z. B. die bei den Nationalökonomen beliebte „Arbeitstheorie", bekräftigt werden soll, so besteht dasselbe in dem Vorweis eines einzelnen Weges, auf welchem

1) Vergl. mein Buch über das Geld 1873, S. 84 flg.
Diese meine Ausführungen über das Eigentum sind in den litteraturgeschichtlichen Berichten vor den drei Jahre später erschienenen Erörterungen Adolf Wagner's über Eigentum (Rau-Wagner: ‚Lehrbuch der politischen Oekonomie' I. 1876, S. 435. 499) nicht erwähnt worden; ich constatiere jedoch gern, dass Wagner selbst in der 2. Auflage von 1879, S. 576 diese Nichterwähnung als Folge eines leidigen lapsus memoriae erklärt. Ich darf wohl ein gleiches Vorkommnis bei R. v. Ihering annehmen, welcher — entgegen einer mir früher gemachten Mitteilung — der vollen Uebereinstimmung seiner Auffassung über die principielle Beschränktheit des Eigentumes mit der von mir in dem Buche über das Geld dargelegten nicht gedacht hat. Vergl. ‚Das Geld' 1873, S. 90 und v. Ihering: ‚Der Zweck im Recht' 1879, S. 510.

Gegenstände von den Einzelnen möglicherweise oder häufig zu Eigentum erworben werden, beziehungsweise erworben werden können (3. Frage). Für Das, was darüber hinaus die Arbeitstheorie leisten soll, darf nie außer Acht gelassen werden, dass wir nicht vereinzelt „arbeiten" und dann vereinzelt Eigentümer bezüglicher Arbeitsproducte werden, dass also auch der Erwerb zu Eigentum innerhalb unserer socialen und politischen Lebensgemeinschaft unmöglich nur im Anschluss an die individuelle Arbeit für Production eines wirtschaftlichen Gutes irgendwie ausgiebig begründet werden kann. Und jedenfalls werden auf Grund herkömmlicher und bestehender Rechtsordnung durch eine ganze Reihe von Vorgängen Güter in das Privateigentum erworben.

Wer dagegen die ursächlichen Bedingungen für das Auftreten und Bestehen eines Rechts-Verhältnisses, wie des Eigentumes, innerhalb des Bereiches wirtschaftlicher Begründung vorweisen will (2. Frage), wird die Vorgänge der Genussconsumtion und die Vorgänge der Güterproduction in besondere Betrachtung zu nehmen, und neben den Fragen, welche das leibliche Dasein der Menschen und Aufgaben der Technik betreffen, auch die psychischen Zusammenhänge und die Erfordernisse des menschlichen Culturlebens zu beachten haben. Nur auf diese vielbesprochene zweite Frage beziehen sich nachfolgende paar Bemerkungen.

Bezüglich der Genussconsumtion ist vorab festzustellen, dass die Menschen individuelle Organismen sind, welche für ihr Leben Gegenstände aus ihrer Aufenwelt gebrauchen. Das eine Individuum muss diese Dinge für sich verwenden mit Ausschluss der anderen Individuen, so gewiss wie derjenige Bodenbestandteil, den das eine Pflanzenindividuum für sich ergreift, den anderen entzogen werden muss. Soweithin steht also ein Naturgesetz für das organische Leben vor uns, und dieses zwingt uns auch anzuerkennen, dass gleich den Pflanzen, von denen jede die dem Individuum nötigen und genügenden Wurzeln und Blätter hat, die einzelnen Menschen mit Organen ausgerüstet sind, um das ihnen individuell Nötige aufzusuchen und herzustellen. Von hier aus, wo die Folge eines individuellen Thuns wegen eines individuellen Bedürfens über jeden Zweifel hinausgehoben ist, lässt sich dann auch rascher erkennen, weshalb juristische Schriftsteller, welche das Natürlich-Thatsächliche dem Juristischen in dem Eigentum gegenüberstellen wollten, zu ihren besonderen Ergebnissen gelangt sind. Ich verweise auf die Schrift von B. W. Leist ‚über die Natur des Eigentums' (‚Civilistische Studien', Heft 3, Jena 1859), welche darzulegen unternimmt, dass „das Privateigentum auf Einzelarbeit und auf Selbstschutz

ruht“ — oder auf das Urteil Bluntschli's („Staatsrecht‘ 1852, S. 119): „Das Eigentum ist nicht erst durch den Staat erzeugt, es ist in seiner ersten freilich noch unvollkommenen und noch wenig gesicherten Gestalt ein Werk des individuellen Lebens, gewissermaßen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen“. Das hier fragliche Natur-Verhältnis ist jedoch in dieser Unbedingtheit eben auch nur für die individuelle Consumtion der verbrauchlichen Lebensmittel (Nahrungsmittel und Getränke) vorzuweisen. Die Genussconsumtion anderer verbrauchlicher Güter (z. B. für Heizung, für Beleuchtung) kann die gleichzeitige Bedarfsbefriedigung von mehreren Personen (und auch mehreren Familien) bewirken, und dass die nichtverbrauchlichen Güter oder Nutzungsgüter eine Genussconsumtion mehrerer und eventuell vieler Personen wenigstens nach einander ermöglichen, ist bereits oben (S. 175 flg.) mit Hinweis auf eine Genussteilung innerhalb der Volkswirtschaft besprochen worden. Selbstverständlich sind von der Thatsache jenes Naturgesetzes für den Lebensbedarf individueller Organismen alle Folgerungen zu unterscheiden, welche aus ihr zu Gunsten bestimmter „naturrechtlicher“ Anforderungen an das menschliche Gemeinschaftsleben erhoben werden. Eine solche Folgerung (selbst juristischer Schriftsteller) hat ja auch dahin gelautet, dass die Menschen, weil sie wegen ihrer Natur wirtschaftliche Güter als Eigentümer verbrauchen müssen, einen unrechtlichen Anspruch haben, dem entsprechend innerhalb des Staates Güter zu bekommen. Gleichwohl kann die grundsätzliche Erfüllung eines solchen Anspruches wegen der Entstehung und der begrenzten Menge der wirtschaftlichen Güter von keiner Staatsgewalt übernommen werden, auch wenn sie thatsächlich die größtmögliche Hilfe gegen Lebensnot der Einzelnen eintreten lässt und selbst zu der Vorschrift greifen wollte, dass sich jeder Einzelne mit der Garantie für das ihm Notwendige begnügen müsse, wenn dies wegen immer größerer Mengen von neuen Ankömmlingen in der Bevölkerung erforderlich werde.

Was sodann die realen Productions-Mittel betrifft, so wird eine gesonderte Erwägung bezüglich der Grundstücke und der Capitalgüter schon deshalb erforderlich, weil die Grundstücke — freilich mit Abzug jedes Ergebnisses aus menschlicher Bearbeitung und „Melioration“ — von der Natur dem Menschen dargeboten und in absolut beschränktem Umfange vorfindlich sind, während die Capitalgüter mit bemühenden Anstrengungen der Menschen zur Entstehung gebracht werden und weithin vermehrbar sind.

Zur Beantwortung der so wichtigen dritten Frage: was ist das

Eigentum? worin besteht das Wesen des Rechtes, welches Eigentum genannt wird? sind in der vorstehenden Ausführung nur Anhaltspunkte für das eine von zwei fraglichen Momenten gegeben: das Recht des Eigentümers an seiner Sache ist ein „ausschließliches“; es giebt nur einen Eigentümer einer Sache, nicht mehrere Eigentümer derselben Sache. Dieses Moment der Ausschließung anderer gleichartiger Rechtsinhaber ist auch dann vorfindlich, wenn es zulässig ist, dass mehrere auf Einung des Willens und Handelns angewiesene Personen zusammen den einen Eigentümer darstellen und ebenso dann, wenn grade nicht Individualpersonen, sondern Gemeinden und andere „Corporationen“ oder der Staat mit ihren Organen für einheitliche Willensäußerung als Eigentümer bezüglicher Sachen anerkannt werden. Das zweite Hauptelement in dem Eigentume soll nach der unter den Juristen verbreiteten Auffassung die principielle völlige Unbeschränktheit des Eigentümers in der Art seines Verfahrens mit den in seinem Eigentum stehenden Gegenständen sein. Es wäre barer Unverstand, dabei zu verweilen, dass sich ein in dieser Auffassung auch grundsätzlich mit umgriffenes „Recht“ zur zwecklosen „Zerstörung“ einer wertigen Sache, ein absichtlich nicht ausgeschlossenes „Recht auf Misbrauch“ eines zum Gebrauch bestimmten Gutes jemals durch eine nationalökonomische Begründung stützen ließe. Verglichen mit allen anderen Rechten wird jedenfalls das Eigentum als dasjenige Recht zu begreifen sein, welches die ausgedehntesten und die möglichst großen Befugnisse dem Rechtsinhaber gewährt, und die Nationalökonomik wird für ein solches Recht in der Voraussetzung eines Gebrauches der Sache zur Befriedigung eines menschlichen — d. h. doch eben auch: eines nicht unsinnigen und resp. nicht teuflischen — Bedürfnisses die ihr angehörige Begründung vorzuführen haben. Grade die Volkswirtschaftslehre wird sich dagegen zu wirtschaftspolitischen Einsprachen gegen jenes Recht zur „Zerstörung“ und zum Missbrauch dringlich aufgefordert finden, wenn wirklich die Staatsgewalt trotz ihrer Berufspflichten für das Gemeinwesen und für die Gesamtheit der jetzt und später lebenden Volksangehörigen die Garantie für ein so gedachtes Recht übernommen hätte.

Für die Nationalökonomie ist grade auch die rechtstheoretische Entscheidung dieser Streitfrage um so wichtiger, als die heftigsten und bedeutsamsten Befehdungen der Institution des Privateigentums das letztere so auffassen, dass in ihm auch jenes Recht auf Missbrauch und Zerstörung grundsätzlich umschlossen sei und geschützt werde. Man darf sich deshalb auch nicht dabei beruhigen, dass in einer juristisch präcisirten Definition wie etwa in

dieser[1]): „Eigentum ist die den Körper der Sache erfüllende rechtliche Macht der Person", der peinliche Zweifel verhüllt bleibt, oder dass man uns daran erinnert, wie den schlimmen Folgen eines bösen Rechtsgesetzes durch Ansprüche an die sittliche Haltung des Berechtigten begegnet werden könne („Male jure nostro uti non debemus"). Aus der Thatsache, dass die staatlichen Gesetze das Eigentum ein unbegrenztes Recht nennen, lässt sich, wenn sie gleichzeitig Beschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes anordnen, nicht folgern, dass die „Natur" des Eigentumes in der Unbeschränktheit des Verfahrens mit einer Sache bestehe. Ein alles Nötige vollauf bekräftigender Gegenbeweis liegt zur Hand. Wenn, wie oft geschehen, in der Verfassungsurkunde einer „constitutionellen" Monarchie zuerst bestimmt wird, dass der Fürst alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, darnach aber einzelne gesetzliche Beschränkungen (Rechte der Landstände u. s. w.) aufgeführt werden, so hat noch niemand behauptet, die Grundidee, die „Natur" der fürstlichen Machtgewalt in solchen constitutionellen Staaten sei die der unbeschränkten Souveränität des Fürsten! Es lassen sich viele Gründe zusammenstellen, weshalb es ein höchst empfohlenes Verfahren der Zweckmäßigkeit ist, dass man ein seiner „Natur" nach nicht unbeschränktes Recht des Eigentumes in dem voraufgestellten Satze als ein unbeschränktes bezeichnet und dann die Beschränkungen, welche, obwohl sie in genere niemals fehlen können und dürfen, doch in specie sich mehren, mindern, ändern können, wie „anhangsweise" folgen lässt. Auf diesen Sachverhalt ist insbesondere auch gegenüber den Ausführungen moderner Romanisten bezüglich des Eigentumes in dem römischen Rechte zu verweisen. Es erscheint mir als zweifellos zulässig, zu erklären, dass man den Satz: Das Dominium (Eigentum) besteht in der rechtlichen Möglichkeit alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, sofern und soweit keine besonderen Schranken gesetzt sind — als richtig annehme und zugleich gegen die zweite Erklärung: „Es ist also an sich unbeschränkt und besteht in der Totalität aller an einer Sache denkbaren Befugnisse, es ist seinem Begriffe nach unbeschränkt[2])" entschiedene Einsprache erhebt. Private Rechte giebt es gar nicht vor, sondern nur innerhalb einer Rechtsordnung für

1) E. Pagenstecher: ‚Die römische Lehre vom Eigentume in ihrer modernen Anwendbarkeit' 1857. S. 3.

2) Vangerow: ‚Lehrbuch der Pandekten'. Siebente Auflage, Band III. 1869. §. 295. Anm. 1.

ein staatliches Gemeinschaftsleben, und es erscheint mir als überhaupt unverträglich grade mit der Rechts-Idee für private Rechte, grundsätzlich eine unbeschränkte Einräumung auch nur machen zu wollen. Der Staatsangehörige mag als an sich unbeschränkt erscheinen in allem, was, wie seine Gedanken, sein Glaube, seine Ueberzeugung von wahr und unwahr, innerhalb seiner Person lebt und webt — ein Recht des Einzelnen dagegen wie das Eigentum, welches in die Außenwelt der im Staatsgebiet vorfindlichen Sachen eingreift und gegenüber andern Staatsangehörigen wirksam gemacht wird, kann nicht als seiner Natur, seinem Begriffe, seiner Idee nach unbeschränkt gefordert werden. Welche Missverständnisse, welche thörichten und ungerechten Urteile sind daraus erwachsen, dass man die römisch-rechtliche Befugnis des Eigentümers auf den „Usus et Abusus" seiner Sache, das „ius utendi et abutendi re sua" als ein Recht zum Gebrauch wie zum Missbrauch seiner Sache aufgefasst und übersetzt hat! Und doch bedeutet hier das Abuti und der Abusus ganz sicherlich nichts als ein potenziertes Uti[1]), denjenigen Nutzgebrauch einer Sache, welcher von dem Substanz-Verbrauch derselben begleitet ist. Abuti re, abusus rei ist eben in der Rechtssprache der alten Römer technische Bezeichnung für den Nutzgebrauch der verbrauchlichen Güter (der res „consumtibiles", quae usu tolluntur), gegenüber dem Usus und Uti bezüglich der nicht verbrauchlichen, dauerbaren Güter[2]). Bezeichnender Weise handelt es sich hauptsächlich nur um die besondere Anwendung eines allgemeinen Rechtssatzes (Qui jure suo utitur neminem laedit) auf das Recht des Eigentümers, wenn er im einzelnen Falle mit einer durch Rücksicht auf Schaden für Andere nicht beschränkten Machtbefugnis ausgerüstet erscheinen soll, und es ist sehr bemerkenswert, dass grade an der Stelle des Corpus iur. civ., wo (in einem Rescript des Antoninus Pius) ganz generell und ausdrücklich das Eigentum eine unbeschränkte Befugnis — illibata potestas — genannt wird, um des

1) Vergl. „Nemo prohiberi debet, qualiter velit uti re sua".

2) Vergl. z. B. Dig. VII, 5: „De usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuunter" l. 5. §. 1: Si pecuniae sit ususfructus legatus vel aliarum rerum, quae in abusu consistunt — — — — pecunia vel ceterae res, quae in absumtione sunt. §. 2: Quae in usufructu pecuniae diximus, vel aliarum rerum, quae sunt in abusu, eadem et in usu dicenda sunt u. s. w. Diese Terminologie ist auch von Salmasius, der sich so viel mit den Res consumtibiles beschäftigte, durchweg gehandhabt; vgl. z. B. die ‚Diatriba de mutuo', Lugduni Batav. 1640. S. 52: Quae non consumptae sunt res, in eadem specie redduntur, quae sunt abusae, in eodem genere.

Eigentümers selbst willen, dessen unbeschränktes Recht gradezu gegenstandlos gemacht wird [1]). Moderne Gesetzgebungen, welche solche umfassende, allgemeine Erklärungen über das Eigentum voranstellen, gedenken auch der Einschränkungsmomente mit einem allgemeinen Satze. Wenn das preussische Landrecht (Th. I. Tit. 8) in § 1 sagt: „Eigentümer heißt Derjenige, welcher befähigt ist über die Substanz einer Sache mit Ausschließung Andrer aus eigner Macht durch sich selbst oder durch einen Dritten zu verfügen", so heißt es dann doch auch im § 27: „Niemand darf sein Eigentum zur Kränkung oder Beschädigung Andrer missbrauchen". Oder es heißt im Code Nap. art. 541: „La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière le plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse un usage prohibé par les lois ou par les réglemens."

Die Erklärung der Forderung, dass das Eigentum als ein seinem Begriffe nach unbeschränktes Verfügungsrecht einer Person über ihre Sache gelten soll, scheint darin zu liegen, dass die Privatrechtslehre den Begriff des „Unbeschränkten" nicht zutreffend erfasst und das Verhältnis zwischen Eigentümer und Sache nur soweit hin entscheidend in Betracht nimmt, als es für diese auch noch innerhalb der staatlichen und wirtschaftlichen Lebens-Gemeinschaft isolierbar sich vorfindet. So oft mit besonderem Nachdruck die Sache der Person als „völlig" anheimgegeben bezeichnet wird, etwa in der Form, wie es in dem österreichischen Gesetzbuch (§ 354) geschehen ist: „Eigentum ist die Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten (und jeden Andern davon auszuschließen)", so oft wird auch wie an die ausreichende Beweisprobe, an die Einräumung der „Zerstörung" der Sache gedacht, weil der Eigentümer diese wolle und wie sie in die Lebenssphäre keiner andern Person eingreife [2]). Solch eine Machtbefugnis bezieht sich gleichwohl nur auf eine Art der Verfügung über die Sache, und ich wage zu behaupten, grade diese Machtbefugnis ist für die Bedeutung und den Begriff des Eigentumes als eines Rechtes für vernünftige, gesittete, wirtschaftlich bedürftige und genussfähige Geschöpfe eine ziemlich irrelevante! Dem derartigen zerstörerischen Schalten der Personen tritt die Rechtsordnung des Staates, welche dasselbe als solches gewiss nicht besonders fundamentieren will, aus guten Gründen nicht mit generischer Beschränkung (etwa einem Verbote unsinniger, boshafter, verrückter Vernichtung von Befriedigungsmitteln für wirtschaftliche Bedürfnisse der Menschen), sondern nur mit den als nötig und ausreichend erprobten Einzelnverboten entgegen. Zur „Herrschaft" der innerhalb einer Gemeinschaft lebenden Person über ihre Sache gehört „principiell" und „ideell" auch der viel bedeutsamere Gebrauch der Sache im Verkehr mit anderen Personen, und zweifellos wird jemand, der z. B. das von ihm besessene Grundstück nicht verkaufen und nicht verschenken darf, nicht als Eigentümer des Grundstückes nach dem hier fraglichen Begriffe von Eigentum gelten können. Wenn nun aber dieser Bezirk für den Gebrauch unserer Sachen, welcher hervortritt, wenn wir gegenüber anderen Personen und deren Rechtssphären handelnd auftreten, von der „begrifflichen" Natur des Eigentums mit umschlossen ist, so ist es falsch, dass die generelle Machtbefugnis des Eigentümers der „Rechtsidee" nach eine unbeschränkte sei. Es ist dies nicht weniger falsch, wie wenn behauptet werden wollte, die persönliche Freiheit der unter dem Rechtsschutz des Staates lebenden Volksangehörigen sei der „Idee", ihrer „Natur", ihrem „Begriffe" nach unbeschränkt, und die Beschränkungen träten nur als etwas Eventuelles, Besondertes u. s. w. hinzu, während doch vielmehr in dem Begriff der persönlichen Freiheit des Individuums innerhalb einer Gemeinschaft das Moment des Maßes und der Schranke enthalten ist. Innerhalb der mit dem Staate gegebenen Lebensgemeinschaft müssen die wegen der anderen Personen unvermeidlichen Beschränkungen der Befugnisse des Eigentümers über seine Sache als zum Begriffe des Eigentumes gehörig anerkannt werden.

II. [1]) Auch die Nationalökonomie muss bestimmt unterscheiden:

a) zwischen Fragen des Eigentumes, Fragen des Vermögens und Fragen des Besitzes und

1) L. 2 de his qui sui vel al. iur. 5 (I, 6). Verba rescripti Divi Pii sunt haec: „Dominorum quidem potestatem in suos servos illibatam esse oportet nec cuiquam hominum ius suum detrahi; sed dominorum interest, ne auxilium contra saevitiam, vel famem, vel intolerabilem injuriam denegetur his, qui juste deprecantur. Ideoque cognosce de querelis eorum, qui ex familia Julii Sabini ad statuam confugerunt; et si vel durius habitos, quam aequum est, vel infami injuria affectos cognoveris, veniri jube ita, ut in potestatem domini non revertantur; qui si meae Constitutioni fraudem fecerit, sciet me admissum serius executurum". Divus etiam Hadrianus — setzt Ulpian hinzu — Umbriciam quandam matronam in quinquennarium relegavit, quod ex levissimis causis ancillas atrocissime tractasset.

2) Auch in der großen Monographie E. Pagenstechers über die römische Lehre vom Eigentum heißt es auf S. 31 ausdrücklich: „Im Eigentum liegt die Zerstörungsbefugnis".

1) Vgl. das Geld S. 91 flg.

b) zwischen dem Verhältnis von Menschen zu Gegenständen, welches Eigentum, Vermögen, Besitz genannt wird,
und den Gegenständen, welche in dem Eigentum, Vermögen, Besitz von Personen stehen.

Zu a). Wo und so lange die einzelnen Haushaltungen etwa von Grundbesitzern ohne Verkehr unter einander für sich gesondert leben und wirtschaften, ist kein Anlass vorhanden, von dem Eigentümer wirtschaftlicher Güter einen Vermögens-Inhaber zu unterscheiden. Sobald dagegen jenes „vergesellschaftete" Wirtschaftsleben mit Productions- und Consumtions-Teilung und Vereinigung erwächst, erscheinen eben auch Güter-Uebertragungen zwischen den einzelnen Hauswirten, welche zunächst in der Form des Barverkehres, beziehungsweise des Bartausches [1]) auftreten mögen, sich aber auch dahin erweitern, dass irgendwelche Leistungen des Einen an den Andern erst in einer späteren Zeit stattfinden sollen oder können. Und ist überhaupt nur erst ein andauernder Verkehrszustand vorhanden, so können auch irgendwelche andere Verursachungen eintreten, weshalb der Eine dem Andern die Zusicherung einer Güter-Uebertragung in späterer Zeit giebt, und der Letztere die entsprechende Forderung an den Ersteren erlangt, während der Vollzug der Verabredung, durch welche eine zukünftige Veränderung des jetzt im Eigentum zweier Personen befindlichen Güter-Bestandes begründet wird, unter den rechtlichen Schutz der Staatsgewalt gestellt ist. Somit kommt nunmehr neben dem Inbegriff der Güter, welche in dem Eigentum der Einzelnen stehen, eine andere Gütermenge auf, welche dadurch gebildet wird, dass wir zu den Gütern unseres Eigentumes diejenigen hinzurechnen, welche wir von Andern zu fordern haben und noch bekommen werden, andererseits aber ebenso diejenigen Güter in Abzug bringen, welche wir Andern noch zu geben verpflichtet sind. Der für die Bezeichnung dieser letzteren Gütermenge verfügbare Terminus ist: Vermögen, wenngleich hier auch noch Anderweitiges zu beachten ist.

Schon an sich ist nämlich der Wert eines Gutes, das wir zur Zeit haben, und desselben Gutes, sofern wir es erst später bekommen werden,

1) D. h. der naturalwirtschaftlichen Güterübertragung „Zug um Zug" in der Gegenwart, welche neben dem geldwirtschaftlichen Barkauf (und Verkauf gegen „Barzahlung") zu constatieren ist, so dass sich der (natural- und geldwirtschaftliche) Barverkehr mit seinen jetzigen Leistungen für jetzige Gegenleistungen dem (natural- und geldwirtschaftlichen) Creditverkehr mit seinen jetzigen Leistungen für zukünftige Gegenleistungen gegenüberstellt. Vgl. ‚der Credit' I. 1876. S. 6 flg.

nicht der gleiche. Ist doch der Preis der Güter im Laufe der Zeit Aenderungen unterworfen, die zeitweilige Nutzung in Abzug zu bringen u. s. w. Dazu kommt jedoch, dass in betreff der hier fraglichen Güter nicht bloß die Forderung des Einen rechtlichen Zweifeln unterliegen, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten unsicher sein kann. Gleichwohl giebt es viele besondere Anlässe, aber auch andauernde Verhältnisse, in denen man das Vermögen einer Person in seinem für einen gegenwärtigen Zeitpunct als real zu behandelnden Umfang festzustellen hat. So erklärt sich, dass das Vermögen sich nicht einfach durch Zusammenzählen und Abziehen vorhandener und ausbedungener Gütermengen finden lässt, sondern nötigenfalls auch in berechneten Güterquantitäten abzuschätzen ist. Nehmen wir hinzu, dass eventuell ein Vermögen geteilt werden soll, welches in Gütern verschiedenster Art und auch in solchen besteht, die sich (physisch) nicht teilen lassen; dass Forderungen und Verpflichtungen in Frage stehen, die von Haus aus oder auch in Folge staatlicher Normierung nicht auf Speciesgüter gerichtet, sondern nur als generische Wertgrößen zu beachten sind u. s. w., so begreift sich sofort, weshalb die zu dem Vermögen einer Person gehörigen Gegenstände nicht (wie die Eigentumsobjecte) bloß in ihrer naturalen Gestalt, sondern, soweit nötig, auch und eventuell nur mit ihrem gesellschaftlich anerkannten oder obrigkeitlich taxierten Wertquantum in betracht kommen.

Es ist deshalb ein Irrtum, wenn Nationalökonomen definieren: „Vermögen einer Person wird der Inbegriff der in ihrem Eigentum befindlichen Güter genannt" [1]) u. dgl. Das von Grundstücken, Häusern u. a. umschlossene Vermögen eines Wirtschafters kann — z. B. in Folge von Verkehrsconjuncturen — wachsen und abnehmen ohne jede Aenderung in dem Eigentumsverhältnis. Das Vermögen des Darlehngebers

1) Roscher hat in den neuesten Auflagen diese seine frühere Definition vom Vermögen aufgegeben. A. Wagner dagegen hat (2. Auflage des Lehrbuches I. S. 576) erklärt, dass er seine Definition im §. 24: „Vermögen als geschichtlich-rechtlicher Begriff bezeichnet den im Besitz, bez. Eigentum einer Person stehenden Vorrath wirtschaftlicher Güter, „„Vermögensbesitz"", trotz der Gegenbemerkungen (in meinem Buche über das Geld) wegen seiner Erweiterung des Eigentumsbegriffes festhalte". Ich bin der ganz bestimmten Ansicht, dass sich die Definition des Vermögens bei Wagner auch mit diesem Hinweis auf seine Erweiterung des Eigentumsbegriffes nicht halten lässt. Ueber letztere wird gleich nachher eingehender gesprochen werden. Dass v. Ihering mit meiner Unterscheidung von Eigentum und Vermögen übereinstimmt, ist mir von demselben mit einem Hinweis auf Iherings ‚Jahrbücher für Dogmatik' Bd. XII. S. 391 bekanntgegeben worden.

wird nicht kleiner, das Vermögen des Darlehnempfängers nicht größer um die 1000 Mark eines Darlehns, obwohl der Schuldner Eigentümer der 1000 Mark geworden ist. Ein dem Darlehn äquivalenter Wertbetrag seines Besitztumes wird als dem Vermögen des Gläubigers zugehörig anerkannt. Der Darlehnempfänger ist thatsächlich soweithin Verwalter eines fremden Vermögens mit dem Rechte des Eigentümers über die Güter, in denen ihm der Wertbetrag dieses fremden Vermögensteiles zugestellt wurde. Daher der Unterschied in der wirtschaftlichen Stellung der Einzelnen zu ihrem Vermögen und zu den Gütern, welche in ihrem Eigentum stehen! Jeder kann den Gesamtbetrag seines Vermögens, aber eben auch nur diesen, für seine Lebensbedürfnisse und mit ausschließlicher Berücksichtigung dessen, wozu ihm nach seinem freien Willen die Güter dienen sollen, verbrauchen. Dagegen hat er die Güter, welche in seinem Eigentum stehen, so zu gebrauchen, dass das Vermögen eines Andern, dessen Schuldner er ist, nicht geschädigt, nicht gemindert wird. Er hat soweithin nicht die bedingungslose Freiheit der Verwendungsweise der Güter, während er über alle „seine“ Sachen die volle Gebrauchsgewalt des Eigentümers hat. Ein Wertäquivalent der schuldigen Leistung muss, soweit es nicht in irgend einem Gegenstande seines Besitztumes fortwährend erhalten bleibt, wieder erworben werden, damit zu seiner Zeit der fragliche Bestandteil des fremden Vermögens in das Eigentum des Vermögensinhabers übertragen werden kann.

Aus der Nichtbeachtung dieses Unterschiedes zwischen Eigentum und Vermögen einer Person mag auch der Irrtum mancher Nationalökonomen zu erklären sein, dass im Darlehn wohl nach juristischer, nicht aber nach nationalökonomischer Auffassung der Schuldner Eigentümer der Res debita werde. Der Nationalökonom wäre gewiss doch nur dann veranlasst, unter Eigentum etwas ganz anderes zu verstehen, als der Jurist, wenn in dem wirtschaftlichen Leben das Verhältnis der Menschen zu den Gegenständen ihres Eigentumes ein ganz anderes wäre, als wie es rechtsgiltig ist. Das ist aber nicht der Fall und kann auch nicht sein, weil Eigentum überhaupt nicht ein dem Recht widersprechendes, sondern ein durch das Recht geordnetes und geschirmtes Verhältnis darstellt. Die Nationalökonomik hat selbstverständlich sehr wichtige Aufgaben in betreff des Eigentums. Sie wird die Substanz dieses thatsächlich geübten und staatlich geschirmten Rechtes untersuchen, wird die wirtschaftlichen Bedingungen und Folgen des Eigentums erörtern, kann — mit Ausführungen de lege ferenda! — einer Amendirung der Rechtssubstanz das Wort reden, den wirtschaftlichen Untergrund der legalen Wege zum Eigentumserwerb untersuchen u. dgl. Aber sie ist niemals in der Lage erklären zu dürfen: für mich ist Eigentum etwas anderes, als was es durch das giltige Recht (die „lex lata“) ist. Wenn deshalb rechtlich der Schuldner Eigentümer des Darlehns wird, und der Gläubiger nicht Eigentümer desselben bleibt, so ist diese Frage des Rechtes überallhin entschieden [1]). Und abgesehen von der Berechtigung, welches Interesse könnten wir Nationalökonomen haben, statt unsererseits diesem der rechtlichen Entscheidung unvermeidlich zufallenden Gegenstand unter dem ihm zuerkannten Namen unsere Mitarbeit angedeihen zu lassen, zu verlangen, dass ein dem rechtlich anerkannten widersprechendes Verhältnis als begrifflicher Inhalt von „Eigentum“ angesehen werde?

Neben den Fragen, welche das Eigentum und denen, welche das Vermögen betreffen, ist noch ein drittes Gebiet, das der Fragen des „Besitzes“ zu unterscheiden. Ich unterlasse hier jedoch jede ausführlichere Begründung, sowie alles Eingehen auf Einzelnheiten und begnüge mich mit dem Hinweis auf einige Gruppen von Besitzverhältnissen, in denen der Gegensatz zu Eigentum und Vermögen ersichtlich wird.

Viele Personen sind nur Besitzer von „fremden“ Gütern, indem sie diese mit bestimmten Pflichten gegen die Eigentümer derselben, aber auch mit bestimmten Rechten gegen alle dritten Personen in Händen haben, und dabei entweder auf die einfache „Aufbewahrung“ dieser Wertgegenstände sich beschränken, oder an und mit denselben gewisse Handlungen im Interesse des Eigentümers vorzunehmen haben. Vergl. beispielsweise das „Deposit zur Aufbewahrung“ und das „Deposit zur Verwaltung“. Eine andere große Gruppe von Besitzern fremder Güter wird durch alle die Personen gebildet, welche die ihnen anvertrauten „nicht verbrauchlichen“ Güter zeitweilig in ihrem Interesse gebrauchen und nutzbar machen, wie dies auf Grund einer Pacht, Miete, Gebrauchsleihe (Leihe von Büchern, Instrumenten u. s. w.). eines „Commodatum“ u. s. w. geschehen kann. Die besondere und große Bedeutung des Besitz-Verhältnisses tritt auch darin hervor, dass der Staat oder die Gemeinde als Eigentümer von Grundstücken gelten können, während einzelne selbständige Personen oder Familien eben diese Grundstücke als Besitzer für sich besonders nutzbar machen. Ebenso ist hochbedeutsam, dass in der neueren Zeit den „Arbeitern“ der Geschäftsinhaber oder

1) Ueber den Zusammenhang, in welchem „das Tragen der Gefahr“ in Darlehn zu der oben besprochenen Frage steht vgl.: ‚Das Geld‘ S. 76 flg. (und ‚Der Credit‘ II. Abt. S. 21 flg.).

„Unternehmer“ als Besitzer von Grundstücken und Kapitalgütern gegenübersteht, sodass er diese Stellung auch dann hat, wenn er „fremde“ Güter mit dem Rechte des Gebrauches in seinem Geschäft besitzt. Es tritt uns ein anschauliches Bild der „Vergesellschaftung“ von Einzelnwirtschaften vor Augen, wenn wir bedenken, dass dasselbe Grundstück im Eigentum des A. und im Besitz des B. sein kann, während ein von ihm umschlossenes Wertquantum zum Vermögen des C. gehört.

In dem Vorstehenden galt es „die Fragen des Eigentumes, des Vermögens und des Besitzes“ von einander zu sondern und neben einander zu kennzeichnen. Hiernach wäre noch zu erläutern, weshalb jeweils (zu b.), zwischen dem besprochenen Verhältnis von Menschen zu Gegenständen, welches als Eigentum, Vermögen, Besitz bezeichnet wird, und den Gegenständen zu unterscheiden ist, welche in dem Eigentum, Vermögen, Besitz von Personen stehen.

Selbstverständlich sind als ein Drittes neben diesen Gegenständen und jenem Verhältnis auch noch die Personen in besonderte Betrachtung zu nehmen, welche wir als die Eigentümer, die Vermögensinhaber, die Bezitzer bezeichnen, wobei insbesondere auch die so wichtige Unterscheidung ersichtlich wird, welche in der Gegenüberstellung des Einzeln- oder Privateigentumes und des „Gemeineigentumes“ gegeben ist. Dem an dieses Dritte anzuschließenden Fragengebiet will ich jedoch in diesem Zusatz nicht näher treten und nur hervorheben, dass von Jedem, welcher erklärt, als Eigentümer u. s. w. komme „eine physische oder eine juristische Person“ in betracht, der Terminus und die Vorstellung eines „Eigentumes der Gesellschaft“ als unzulässig zurückgewiesen werden sollte.

Was nun jene hier für uns fragliche Unterscheidung zwischen dem Verhältnis und den Gegenständen betrifft, so darf man als „Eigentum“ immer nur das Verhältnis, das Recht des Eigentümers, nicht die Objecte desselben, bezeichnen, während wir umgekehrt bei dem Worte: „Vermögen“ nicht an das Verhältnis, nicht an das Recht des Vermögensinhabers, sondern an die das Vermögen bildenden Gegenstände denken.

Es war bis auf die neueste Zeit fast allerseits angenommen, und ist auch in meinen Erörterungen vorausgesetzt, dass die Gegenstände, welche im Eigentum einer physischen oder juristischen Person stehen können, körperliche Sachen sind. Neuerdings ist insbesondere auch sehr nachdrücklich von Adolf Wagner[1]) verlangt worden, dass neben 1) diesem Eigentum an körperlichen Sachen auch noch zur Anerkennung

1) ‚Lehrbuch‘, 2. Auflage. 1879. I. S. 584.

gelange 2) „Eigentum (nach Ausschluss der persönlichen Unfreiheit) an persönlichen Diensten“, wobei es „sich rechtfertigen lasse, die Forderung, welche auf eine Leistung eines Andern, etwas zu geben oder etwas zu thun, geht, hier mit einzureihen“; und 3) „Eigentum an „Verhältnissen zu Personen und Sachen“, „wohin auch das geistige Eigentum oder das Urheberrecht im weiteren Sinne“ gehöre. Als die hier fraglichen „Verhältnisse zu Personen und Sachen“ werden in §. 15. 3) genannt: a) „die Fälle der Kundschaft, Firma u. dgl. m.; b) ausschließliche Gewerberechte, Realgerechtigkeiten, Privilegien, Monopole, auch Patente u. dgl. m.; c) Einrichtungen und Anstalten für die regelmäfige Vornahme gewisser persönlicher Dienste: insbesondere „öffentliche Einrichtungen“ wie der Staat selbst seine einzelnen Anstalten, die Gemeinde und andere ähnliche Veranstaltungen der menschlichen Gesellschaft“.

Ich würde dem sich hier öffnenden weiten Fragengebiet auf ein paar folgenden Seiten nicht näher zu treten wagen, wenn es sich um die Befriedigung wohlberechtigter Erwartungen der Juristen handeln müsste. Ich glaube jedoch mich auf die Darlegung nationalökonomischer Gesichtspuncte beschränken zu dürfen, wenn ich erkläre, dass ich mich jenem Verlangen A. Wagners nicht anschliessen kann. Dabei will ich zunächst an folgendes erinnern. Insbesondere seit Hermanns „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ (1832) ist die wegen der Entscheidungsgründe und Folgerungen sehr hoch gestellte Controverse in Behandlung gekommen, ob die dreigliedrige Einteilung der wirtschaftlichen Productionsfactoren bei A. Smith — Arbeit, Grundstücke, Capital — festzuhalten, oder die Scheidewand zwischen den Grundstücken und den Capitalgütern mit der Folge zu entfernen sei, dass auch die Grundstücke zum „Capital“ gerechnet würden. Den Ausschlag muss die Beantwortung der Frage geben, ob und in welchem Mafe und von welcher Art einesteils gemeinsame und andernteils trennende Merkmale für die Grundstücke und für die übrigen als Productionsmittel gebrauchten Güter anzuerkennen sind. Indem man sowohl gemeinsame als auch trennende Merkmale vorfindet, kann man soweithin auch zweifach einteilen, entweder:

Die realen Productionsmittel		Das Capital (= reale Productionsmittel)
in	oder:	in
a. Grundstücke, b. Capital		a. Grundstücke, b. andere Capitalgüter.

In beiden Fällen wird man sowohl des Gemeinsamen als auch des Unterschiedlichen für die zwei Gruppen zu gedenken haben und nicht weil man das Gemeinsame verkennt, sondern nur insofern das

Unterschiedliche als viel bedeutsamer erscheint, lässt es sich rechtfertigen, aber auch nachdrücklich befürworten, dass man die Aenderung zurückweist, wonach auch die Grundstücke in die für „producierte Productionsmittel“ herkömmliche Specialrubrik des Capitales eingestellt werden sollen [1]).

So ist nun auch sofort zu betonen, dass wenn man in der Nationalökonomie auch fernerhin die Bezeichnung und Behandlung des „Eigentumes“ für eine Machtbefugnis und Gebrauchsgewalt von Personen gegenüber körperlichen Dingen ihrer Außenwelt besondert halten will, hiermit nicht gesagt ist, dass zwischen diesem Verhältnis und anderen Verhältnissen der Menschen nicht auch irgendwelches Aehnliche und Gleichmäßige vorgefunden werden könne. Soll und muss jedoch unter allen Umständen das für die Machtbefugnis von Menschen über körperliche Dinge Specifische gerade auch von der Nationalökonomie in besonderte Betrachtung genommen werden, so ist für sie schon hierdurch empfohlen, dass man die Bezeichnung „Eigentum“ in der im Allgemeinen herkömmlichen Weise für das Verhältnis zu körperlichen Dingen gebraucht und — sofern dies nötig wird — das für das Eigentum und für andere Verhältnisse Gemeinsame unter einer besonderen neuen Bezeichnung bespricht.

Vergleicht man dann aber die oben erwähnten drei Gruppen von Verhältnissen zwischen Personen und „äußeren, wirtschaftlichen Gütern“, welche von A. Wagner als „Eigentum“ zur Anerkennung gebracht werden wollen, so steht meines Erachtens eine enorme sachliche Verschiedenheit im Vordergrund, neben welcher dasjenige, was überhaupt als das allen drei Gruppen Gemeinsame vorgewiesen werden möchte, weithin zurücktritt.

Ich wähle zur Vergleichung mit der ersten Gruppe zunächst ein Beispiel aus der dritten.

Wie mir scheint wird die große Masse auch der Bestgebildeten, welche das Wesen des Staates ausgiebig gut begriffen haben, ohne alles Verständnis dafür bleiben, dass das für jedermann erkennbar vorliegende Verhältnis der Einzelnen zu ihrem Staate und ihre Machtbefugnis gegenüber ihrem Brennholz, Büchervorrat u. s. w. von der Nationalökonomie wegen irgend einer Gedankenverbindung zugleich als „Eigentum“ bezeichnet und behandelt werden soll. Wie Viele würden sich sogar, wenn sie einmal ein Urteil wählen müssten, weit eher als Eigentums-Objecte wie als Eigentumssubjecte gegenüber „dem Staate“

1) Vergl. weiteres hierüber in: ‚Das Geld‘ S. 14 und S. 32 flg.

vorkommen, dessen Organe Gehen und Wohnen u. s. w. ihnen vorschreiben, „Gut und Blut“ von ihnen beanspruchen können und auch wirklich beanspruchen. Wenn man sich einen Satz vergegenwärtigt wie: „die Staatsangehörigen sind Eigentümer des Staates“ oder „die Gemeinde ist im Eigentum der Gemeindeangehörigen“ — Sätze, denen man ebensowohl die Erklärungen zur Seite stellen könnte, dass die Genossen Eigentümer der Association, die Familienglieder Eigentümer der Familie sind — so darf man nicht etwa meinen, dass es sich um ein Eigentum an Besitztümern (Grundstücken, Häusern, Geldsummen u. s. w.) des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Familien handele. Vielmehr steht das Eigentum an dem organisierten Gebilde des Staates selbst, der Gemeinde selbst, in Frage, und Wagner tritt hier auf eine Folgerung ein, die von Denjenigen bisher nicht gezogen worden ist, welche insbesondere auch „den Staat“ in die Reihe der wirtschaftlichen Güter und beziehungsweise Capitalgüter aufgenommen haben! Und zu diesen letzteren Schriftstellern gehört ja selbst W. Roscher. Nach ihm (‚Lehrbuch‘ I. §. 42) „besteht das Capital eines Volkes namentlich aus folgenden Güterclassen: A. Bodenmeliorationen, B. Bauwerke, C. Werkzeuge, Maschinen und Geräte, D. Arbeits- und Nutztiere, E. Verwandlungsstoffe, F. Hülfsstoffe, G. Unterhaltsmittel für die Producenten, H. Handelsvorräte, I. Geld“ — wonach es unter K. heißt: „Es giebt endlich auch unkörperliche Capitalien, die aus einer Production hervorgegangen sind, zu einer Production benutzt werden, wie jedes andere Capital, meist aber durch den Gebrauch keine Abnutzung erleiden. — — Das bedeutendste unkörperliche Capital ist wohl bei jedem Volke der Staat selber, dessen wenigstens mittelbare Unentbehrlichkeit zu jeder bedeutenderen wirtschaftlichen Production klar genug einleuchtet“. Dazu nehme man dann noch die vorausgestellte Definition Roschers: Capital nennen wir jedes (wirtschaftliche) Product, das zu fernerer (wirtschaftlicher) Production aufgespart wird“. Ich halte meinerseits freilich die Einreihung „des Staates“ unter die wirtschaftlichen Capitalgüter auch schon mit dieser Definition des Capitales unvereinbar, vor allem jedoch erscheint mir folgendes als maßgebend.

Alle wirtschaftlichen Erörterungen gehen davon aus und führen darauf zurück, dass wir die menschlichen Personen mit ihrem nach außen hin gerichteten Bedarf ihrer Außenwelt gegenüberstellen, aus welcher sie „äußere Güter“ als Befriedigungsmittel für den Bedarf des menschlich persönlichen Lebens erlangen. Nur solche äußere, für die Personen gegenständliche Güter sind wirtschaftliche Güter und man verlässt meines Erachtens eben dieses erste Fundament für jede wirtschafts-

wissenschaftliche Theorie, wenn man in irgend einem Zusammenhang auch Etwas zu den wirtschaftlichen Gütern rechnet, das zum Erscheinungsgebild der menschlichen Persönlichkeit selbst gehört. Wenn man nach dem Vorgang A. Smiths — der hierin gleichfalls seiner vorausgeschickten Capitaldefinition widerspricht — die untrennbar mit der Persönlichkeit verbundenen Kenntnisse, Geschicklichkeiten u. s. w. zu den Capitalgütern der bezüglichen Menschen rechnet, so begiebt man sich zugleich der entscheidenden Einrede gegen J. B. Say, welcher „die sämtlichen herangewachsenen Arbeiter“ zwar nicht als Capitalgüter für irgend welche andere Personen aber doch „als wichtigstes Capital in der Volkswirtschaft“ classificiert. Grade die Volks-Wirtschaftslehre hat dann aber doch zu beachten, dass wir es nicht bloß mit Einzeln-Personen, sondern auch mit „Gesamtheiten“ von Personen zu thun haben, die gleichwol als Gesamtheiten von Personen zu behandeln sind. Die Familien-Glieder haben nicht ihre Familie, wie sie äußere Gegenstände haben oder nicht haben können, sondern sie selbst sind die Familie, in deren Besitztum wirtschaftliche Güter stehen können. Das Gleiche gilt eben auch bezüglich der Gemeindeangehörigen und der Staatsangehörigen. Kein Einzelner und keine Masse von Einzelnpersonen hat den Staat, wie Personen ein wirtschaftliches Gut haben. Der Staat ist mit nichten ein wirtschaftliches Product, das zu fernerer wirtschaftlicher Production aufgespart ist, sondern er ist ein Erscheinungsgebild menschlich persönlichen Lebens, ist die politisch geeinte Bevölkerung selbst, wie sie rechtlich geordnet auf ihrem Territorium durch die Generationen hindurch „leibt und lebt“. Und wie kein Einzelner und keine Menge von Einzelnen den Staat besitzt, so besitzt ihn auch das Volk im ganzen nicht, sondern stellt ihn dar. So wenig daher unsere Ausführungen über die Production, die Uebertragung, die Verteilung und die Consumtion wirtschaftlicher Güter das Gebild des Staates umgreifen, ebensowenig kann der Staat als ein Eigentums-Object in einer Lehre vom Eigentume gelten, sofern es sich in dieser nach allgemeinem Einverständnis um ein Haben von äußeren Dingen und um eine Machtbefugnis von Personen über ihre Gegenstände handeln soll.

Ein anderer Zusammenhang ist zu erwägen, wenn wir das von A. Wagner (S. 584 unter 2), gestellte Verlangen in Betracht nehmen: „Eigentum an persönlichen Diensten. Es lässt sich rechtfertigen, die Forderung, welche auf eine Leistung eines Anderen, etwas zu geben oder etwas zu thun geht, hier mit einzureihen“. Wie wir darüber hinwegsehen könnten, dass irgendwo ausgesagt würde, der Staat stehe im Eigentum der dem Staate angehörigen Personen, dagegen ein nächstes Interesse an der Prüfung der Frage haben, ob man ein Eigentum an den Staat anerkennen solle, weil der Staat von der Nationalökonomie unter die wirtschaftlichen Güter einzurechnen sei — so interessiert uns auch hier nicht sowohl diejenige Gedankenverbindung und Verursachung, in welcher von einzelnen Juristen oder Gesetzen eines Eigentumes an persönlichen Diensten und insbesondere auch an Forderungen Erwähnung geschieht; wir haben vielmehr vorab den Zusammenhang und die Begründung zu beurteilen, welche auf dem Boden der nationalökonomischen Darlegung in Geltung gebracht werden sollen. Insbesondere hat auch W. Arnold in seinem Buche: ‚Cultur und Recht der Römer‘ (1868. S. 171 ff. und sonst) das Auftreten des Eigentumes nur an körperlichen Sachen oder auch an unkörperlichen Sachen“, sogar als ein hochbedeutsames Unterscheidungsmerkmal zwischen römischem und germanischem Recht in Betracht genommen, wobei er gleichwohl (S. 475 N. 58) sich auch noch darauf berufen konnte, dass selbst Romanisten wie Savigny von einem Eigentume an wissenschaftlichen Abhandlungen, Bähr und Salpius von einem Eigentume an Forderungen sprechen u. s. w. Indessen erhält diese ganze Darlegung ihre charakteristische Beleuchtung durch das von Arnold selbst (S. 172) ausgesprochene Urteil: „Es giebt wirklich ein dem Sacheigentum verwandtes Recht an unkörperlichen Dingen, oder ein Rechtseigentum wie wir es nennen“. Gegen dieses Urteil braucht man um so weniger Einsprache zu erheben, als es unterschiedliche Grade des Verwandten giebt, und die Nationalökonomie mit dem Eigentume an einem Rechte als solchem d. h. ohne entscheidende Bezugnahme auf einen wirtschaftswertigen Gehalt des Rechtes überhaupt nichts zu thun hat. Blicken wir dann aber auf die Anführungen A. Wagners: „persönliche Dienste und Forderungen“, so tritt uns zunächst bezüglich der ersteren keineswegs ein verwandtes Rechtsverhältnis entgegen, welches wir — um mich so auszudrücken — als Dienste-Eigentum dem Sachen-Eigentum zur Seite zu stellen veranlasst wären. Vor „Ausschluss der persönlichen Unfreiheit“ hatte man Anlass genug, neben dem Machtverhältnis einer Person über ihre Sachen (Dominium) auch die Machtgewalt eines Herrn über „die Arbeitskraft“ oder „die Dienste“ anderer Personen (Potestas) in Betracht zu nehmen; hier stand auch einem Rechts-Subject für die Berechtigung ein außerhalb desselben vorfindliches Rechts-Object gegenüber. Dagegen erscheint es mir ohne alle und jede sachliche Erheblichkeit, „nach Ausschluss der persönlichen Unfreiheit“ von einem Eigentum an persönlichen Diensten zu sprechen, in welchem die bezüglichen Arbeiter ihrerseits als die Rechtssubjecte auftreten, und das Ob-

ject in ihrem Eigentume die von ihrer Person (schon geleisteten, oder noch zu leistenden, oder in der Verwirklichung begriffenen) Dienste sind. Dadurch, dass die Handlung einer Person eben dieser Person als ein Object des Besitzes und der Machtbefugnis gegenübergestellt wird, kann auch nicht meines Erachtens „der Begriff des Eigentumes erweitert“ werden; er wird auch nicht bloß verflüchtigt und verdunkelt, sondern in seinem ganzen Wesen umgestaltet. Wagner selbst erklärt (a. a. O. S. 587), dass „das Eigentum stets seinem „Herrscher“ (also dem Rechts-Subject) eine Reihe solcher einzelnen Rechte gewährt, mittelst deren Ausübung eben die specifischen Functionen des Eigentumes in der Volkswirtschaft zur Geltung gelangen“ und führt als solche Rechte folgende fünf auf, „welche als die volkswirtschaftlich und socialpolitisch wichtigen Bestandteile des Inhalts des Eigentumsrechts bezeichnet werden können: 1) Das Recht des Gebrauches oder der Nutzung, einschließlich das Recht des Besitzes, des Nichtgebrauchs, des Derelinquirens, der Zerstörung. 2) Das Recht durch freie Verträge über das Eigentum zu verfügen, namentlich es selbst durch Tausch und Verkauf oder seine Nutzung durch Vermietung, Verpachtung entgeltlich an Andere zu übertragen, den Niesbrauch daran einzuräumen, es zu verpfänden und es als Darlehn zu geben. 3) Das Recht sich durch Schenkung des Eigentums zu Gunsten eines Andern zu begeben. 4) Das Erbrecht. 5) Das Recht beliebig viel Eigentum, sei es dem Werte nach oder auch nach Objecten (z. B. Grund auf Boden) in einer Hand anzuhäufen“. Mir scheint dass nicht bloß eine erste, sondern auch die wiederholte und überlegsame Betrachtung dieser fünf Rechte uns davon abmahnen sollte, für die volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Erörterungen der Nationalökonomie die Kategorie eines Eigentumes an persönlichen Diensten zu verlangen. Seine eigene specielle Begründung dieses Verlangens hat jedoch Wagner selbst dem (noch nicht erschienenen) 2. Bande des Lehrbuchs vorbehalten.

Bezüglich eines „Eigentumes an Forderungen“ kommen für die Nationalökonomie Interessen von höchstem Belang in Frage, mit denen sich die Jurisprudenz im Hinblick auf ihr „Rechtseigentum“ gar nicht zu beschäftigen braucht.

Nehmen wir beispielsweise eine „wechselmäßig verbriefte“ Forderung für ein Darlehn in Betracht, so könnte Jemand den Wechselinhaber zunächst deshalb als einen Eigentümer ansehen, weil derselbe das Eigentum an dem Papierstück des Wechselbriefes, also an einer körperlichen Sache, habe; hierüber weiter zu reden ist jedoch unnötig. Ein zweites wäre, dass der Forderungsinhaber als Eigentümer gelten

soll, weil er als Eigentümer des dem Schuldner übergebenen Darlehns anzuerkennen sei. Von dieser dem Recht und dem wirtschaftlichen Sachen-Verhältnis gleichmäßig und absolut widersprechenden Vorstellung einiger neueren Nationalökonomen ist schon die Rede gewesen. Als drittes verbleibt dann die Annahme eines Eigentumes an der Forderung als solcher. In der juristischen Behandlung wird das Forderungs-Recht als solches in Betracht kommen und für die weiteren Erörterungen eine genügende Voraussetzung damit gegeben sein, dass ein irgendwelches vermögensrechtliches Interesse an dem Besitz eines Forderungsrechtes allseitig anerkannt ist. In der Nationalökonomie bedeutet dagegen — grade auch nach A. Wagners Auffassung — der Vorweis eines „Eigentumes an Forderungen“, dass die Forderungen als solche eine für sich besonderte Gruppe wirklicher wirtschaftlicher Güter seien, und damit steht meines Erachtens nichts Geringeres vor uns als die Hauptstütze für die in unseren Tagen von Macleod wieder ausgegrabene Lehrmeinung von John Law über den Credit oder die Forderung (the debt) als ein besonderes von dem Schuldner geschaffenes Gut [1])! Thatsächlich ist jedoch die (auch rechtlich geschirmte) Forderung eben kein Gegenstand mit eigner wirtschaftlicher Wertsubstanz. Der bei ihr fragliche Wert beruht vielmehr in einem bei dem Schuldner befindlichen und von diesem an den Forderungs-Inhaber abzugebenden Gute und Wertquantum, und neben diesem letzteren besteht mit nichten ein zweiter Wert in der Forderung als solcher. Die vielen sophistischen Gegenausführungen Macleods gehen insgesamt auf den „Hauptbeweis“ zurück, dass der Gläubiger nachdem er einem Schuldner eine Geldsumme geliehen, an dem von dem Schuldner einzulösenden Forderungsrecht einen selbständigen neuen Wertgegenstand besitze, weil der Gläubiger während der Schuldner noch die geliehene Geldsumme habe

1) Es ist mir unverständlich, weshalb W. Roscher in seinem Lehrbuch (§. 90. n. 3) ohne jede Erläuterung die berichtende Unterweisung beibehält: „nach Macleod ist der Credit a sale of debts“, nachdem ich doch (‚Der Credit‘ I. 1876 S. 69) unwidersprechlich nachgewiesen habe, dass dieser in Deutschland verbreitete Satz ein volles Mißverständnis der ganzen Lehre von Macleod über den Credit enthält und Macleod selbst gegen eben diese Auffassung seiner Lehre so wiederholt und nachdrücklich protestirt hat! Auch wird als meine Definition des Credites in derselben Note nur die Definition des Credites in einem Aufsatz des Jahres 1859 angeführt, obwohl ich selbst diese letztere, von anderen Schriftstellern festgehaltene, Definition in meinem besonderen Werke über den Credit (1876. 79) ausdrücklich als eine mißgriffene nachgewiesen habe. Es widerspricht ja auch mein ganzes Werk der Erklärung, dass das Creditgeschäft ein Tausch oder Kauf sei!

und gebrauche, für das Forderungsrecht von dritten Personen auch seinerseits eine (nehmen wir an: gleiche) Geldsumme bekomme. Wo die Täuschung liegt, kann man sich in folgender Weise anschaulich machen. Wenn in einer gegebenen Zeit eine Person A nichts hat, während die Personen B, C, D je 1000 ℳ haben, so sind im Ganzen 3000 ℳ vorhanden. Leiht dann B dem A seine 1000 ℳ, so hat B eine Forderung, aber nicht mehr die 1000 ℳ, während A, C, D zusammen die 3000 ℳ haben. Verkauft B seine Forderung an C für 1000 ℳ, so haben A B D die 3000 ℳ und C hat die Forderung, ebenso haben A, B, C die 3000 ℳ wenn D die Forderung kauft. Die drei Personen, welche die je 1000 ℳ haben und die Person, welche die Forderung hat, wechseln, immer aber bleiben neben der Forderung nur 3000 ℳ vorhanden und nichts mehr [1]).

Die Nationalökonomie sollte deshalb davon abstehen sich mit einem Eigentum an Forderungen zu befassen, selbst wenn es aus irgend einem besonderen Grunde in der Rechtswissenschaft ganz allgemein üblich würde, das Recht des Inhabers einer Forderung als das Recht des Eigentümers eines Rechtes zu rubriciren. Sind thatsächlich in das vergesellschaftete Wirtschaftsleben „Forderungen“ und „Schuldigkeiten“ eingezogen, so muss die Wirtschaftslehre eben auch zwei Erscheinungskreise unterscheiden, welche für uns durch die Bezeichnungen Eigentum und Vermögen kenntlich gemacht werden.

III. Ein ausgedehntes und hochbedeutsames Fragengebiet schließt sich an den Vorgang des Bezugs von „Renten“ durch die „Capitaleigentümer“ und die „Grundeigentümer“ an, welchem ich in meinem Buche über den Credit ausführliche Besprechungen mit besonderer Beachtung der Rententheorieen von Ricardo und von Rodbertus gewidmet habe [2]).

1) Die Ergebnisse der in der wirtschaftlichen Production wirksamen Nutzleistungen der Grundstücke und der Capitalgüter sind in ihrer naturalen Ausgestaltung von den unter gleichzeitigem Eingreifen der menschlichen Arbeit gewonnenen Producten (dem geerndteten Getreide u. s. w.) umschlossen. Das Auftreten dieser naturalen Nutzleistungen ist selbstverständlich abhängig von dem Vorhandensein und dem wirtschaftlichen Gebrauch der realen Productionsmittel, aber auch von nichts Anderem. Insbesondere werden sie offenbar weder durch die Institution des Eigentumes an den Grundstücken und den Capitalgütern geschaffen, noch mit der Aufhebung dieses Eigentumes beseitigt! Sie sind für Denjenigen, welcher die realen Productionsmittel gebraucht, zur Hinnahme und Verwertung bereit gestellt, gleichviel aus welchem Grunde er gebrauchsberechtigt ist.

1) Eine ausführliche Erörterung über die Law-Macleod'sche Credit-Lehre und insbesondere auch über das Wesen der Forderungen und Forderungsrechte findet sich in meinem Buche über den Credit II. Hälfte 1876 II. 2.

2) Der Credit II. Hälfte 1879, vgl. VIII, 4 und 6. XII, 2 und 3.

Nehmen wir einmal an, der auf diese Nutzleistungen der realen Productionsmittel zurückzuführende Ertrag der Production werde als „Rente“ bezeichnet, insofern der Mensch als Empfänger desselben auftritt, so würde man wohl auch die Bezeichnung: „naturale“ Rente der Grundstücke und der Capitalgüter passlich finden, wenn die hier fragliche Rente von Renten in einem andern Sinne zu unterscheiden wäre. Grade von diesem Ausgangspunct her wird es als wohl angemessen erscheinen, dass man insbesondere die Grundstücke als einen Rentenfonds und sie als einen immerwährenden Rentenfonds bezeichne. Denn eine hier fragliche, von dem Effect der menschlichen Arbeit zu unterscheidende, in ihrem Ergebnis von dem Menschen empfangene Nutzleistung der Grundstücke ist und bleibt überall und immer vorhanden, so oft die Menschen Bodenproducte erlangen. Aber nicht der Boden- und der Capital-Eigentümer als solcher ist der Empfänger dieser naturalen Nutzleistungen, sondern Derjenige, welcher Eigentümer der mit Hilfe der realen Productionsmittel erzielten Producte wird, d. h. in unseren Verhältnissen der „Geschäftsinhaber“ (also eventuell der Pächter und nicht der verpachtende Grundbesitzer; der sein Acker-„Loos“ zeitweilig bewirtschaftende Bauer und nicht die Gemeinde u. s. w.). Wer also nicht dem Irrtum huldigt, dass die einzige ursachliche Kraft für die Entstehung der Sachgüter in der menschlichen Handarbeit zu finden sei, der wird auch wahrnehmen müssen, dass wenn die Grundstücke und die zur Zeit vorhandenen Capitalgüter irgendwelchen Handarbeitern mit der Folge zur Verfügung gestellt würden, dass diese Arbeiter wegen ihrer Arbeit Eigentümer der Producte würden (Lasalle'sche Lösung der socialen Frage), eben diese Arbeiter in jenen naturalen Renten, unter Benachteiligung aller übrigen Staatsangehörigen, ein unverdientes Geschenk erhalten würden. Und vergegenwärtigen wir uns, dass in „dem gesellschaftlichen Volks-Vermögen“ doch jedenfalls nur eine beschränkte Menge von Grundstücken mit ihren gleichfalls begrenzten laufenden Nutzleistungen vorhanden ist, so erscheint es auch nicht als zutreffend, (mit A. Wagner) zu sagen, der einzige gesellschaftliche Aufwand bei der Güterproduction bestehe in menschlichen Arbeitsbemühungen; auch für ein Volk berechnet sich vielmehr ein realer Aufwand neben dem personalen.

2) Unbestritten ist, dass sobald die Menschen nicht mehr bloß freigewachsene Bodenproducte hinnehmen („occupieren"), sondern die Grundstücke auf eine Ernte hin bearbeiten, für die einzelnen Wirtschafter Kosten der Production auftreten, denken wir hier nur an die Saatfrucht und die notwendigen Nahrungsmittel des Handarbeiters während der Arbeitszeit. Wenn (a) die Ernte trotz der auch dann von dem Boden gewährten naturalen Nutzleistungen und respective naturalen Renten diesen Kostenaufwand nicht ersetzt, so muss die Bodenbearbeitung unterbleiben. Begleicht ihn (b) grade die Ernte, so kann die Bewirtschaftung des Bodens eintreten und andauern. Es erübrigt (c) der weitere Fall, dass die Ernte mehr als jenen Aufwand einbringt, also einen „Ueberschuss" über den Kostenbetrag constatieren lässt. Zumeist wird nun eben dieser Ueberschuss als Grundrente bezeichnet und daher auch das Vorhandensein einer Bodenrente nicht anerkannt, sobald ein solcher Ueberschuss fehlt. Belehrend ist, die Auffassung (insbesondere auch der Physiokraten) daneben zu halten, dass der die Aufwandskosten des Landwirts deckende Teil der Ernte als Frucht der menschlichen Arbeitsbemühungen, der Ueberschuss dagegen, das Produit net, als Ergebnis der nur in der Rohproduction vorfindlichen Mitwirkung der Naturkräfte in den Grundstücken sei. Und jedenfalls ist das Auftreten und die Größe einer Bodenrente als des Ueberschusses über den Kostenaufwand nicht mehr bloß abhängig von dem Vorhandensein irgendwelcher Qualität der Grundstücke, innerhalb deren sich die organischen Lebensprocesse der Pflanzen vollziehen, sondern auch von dem Umfang der Aufwandskosten im Verhältnis zum Ernteertrag und von der Wahl der, unterschiedliche Kosten beanspruchenden, Producte.

3) Der Eigentümer von Grundstücken und Capitalgütern kann die vorher (unter 1 und 2) besprochenen Rentenbezüge dritten Personen für deren Wirtschaftsführung, sei es unentgeltlich, sei es entgeltlich, überlassen. Bei unentgeltlicher Ueberlassung wird die Bodenbearbeitung eintreten können, auch wenn das Ergebnis nur Kostendeckung ohne Erlangung eines Ueberschusses ist. Soll dagegen von dem Wirtschafter dem Eigentümer ein Entgelt, ein Preis für die Ueberlassung „der Bodenkräfte", respective der naturalen Nutzleistung der Grundstücke gegeben werden, so wird dies nur auf Grund eines erlangbaren Ueberschusses geschehen können, wenn nicht der Wirtschafter aus seinem Vermögen oder mit der für seine Arbeitsleistungen verdienten Vergütung den fraglichen Betrag bezahlen soll. Stellt man Beobachtungen hierüber innerhalb der Zustände in neuerer Zeit an, so sind die

Wahrnehmungen bezüglich eines Preises, den der Eigentümer von dem Pächter u. s. w. bekommt, in Verbindung zu setzen mit den Wahrnehmungen über anderweitige Preise, insbesondere über Preise für die wirtschaftlichen Producte, über Arbeitslöhne, Transportkosten u. A. Hier ist besonders zu betonen, dass namentlich auch die Grundrente in dieser Bedeutung eines Preises für die naturalen Nutzleistungen der Grundstücke selbstverständlich immer von dem Eigentümer der Grundstücke (nicht dem Eigentümer der Producte) bezogen wird. Als solcher Eigentümer und als eventueller Empfänger einer Grundrente in diesem Sinne kommt aber keineswegs — wie so viele Schriftsteller auch der Gegenwart meinten — nur der Privateigentümer in Betracht, sondern ebensowohl der sogenannte „gesellschaftliche" Eigentümer. Und wäre „das Volksganze" als Eigentümer aller Grundstücke und Capitalgüter in Geltung gekommen, so würde ebensowohl auch für es die Frage zu beantworten sein, ob es jene naturalen Nutzleistungen in einer wie für einen Staatsdienstzweig eingerichteten Gesamtwirtschaft für sich unmittelbar verwerten, oder an Einzelnwirtschaften, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, überlassen solle*).

3.

Der Privategoismus, der Eigennutz, spielt in der Theorie der Nationalökonomie eine so bedeutsame Rolle, er ist in eine so unmittelbare und tief eingreifende Verbindung zu der Methode, Gesetze der Volkswirtschaftslehre zu gewinnen, gebracht worden, und hat eine so bedingende Einwirkung auf die ganze Stellung unserer Wissenschaft ausgeübt, dass eine umfassendere Besprechung gerechtfertigt erscheint. Auch steht die „politische Oekonomie nach geschichtlichem Standpuncte" in ganz besonderem Verhältnis zu dem Dogma von dem unwandelbaren Eigennutz.

Da Adam Smith das Privatinteresse der Einzelnen als einzige Ursache der wirtschaftlichen Thätigkeiten hinstellte, brachte er eine, wie wir sehen werden, in seiner Zeit allgemein verbreitete Anschauung über das innerste Motiv der menschlichen Thätigkeit überhaupt auch für das ökonomische Gebiet zur Geltung. In diesem Puncte blieb er sich an jeder Stelle seines Werkes gleich. Dagegen ist ihm die Meinung, dass durch das ungehemmte Wirken, das sich selbst allein überlassene

*) Ueber neuere das Eigentum betreffende geschichtliche Literatur vergl. den letzten Zusatz

Schalten und Walten des Privategoismus das Gemeinwohl notwendig und in der besten Weise gefördert werde, durch die Tradition aufgebürdet worden. Ich will dagegen nur einige Stellen aus Adam Smiths Inquiry hier anführen. Book I, Chap. X, Part II. heißt es: „Die Landbewohner werden leicht durch das Geschrei und die Sophismen der Kaufleute und Gewerbtreibenden überredet, dass das Privatinteresse eines Teiles und obendrein eines untergeordneten Teiles der Gesellschaft das allgemeine Interesse des Ganzen sei". Im folgenden Chap. (XI.), Part III. am Schlusse: „Die Ueberlegenheit (der Kaufleute und Gewerksvorstände) über die Landedelleute besteht nicht so sehr in ihrer Kenntnis des öffentlichen Interesses, als darin, dass sie eine bessere Kenntnis von ihrem eigenen Interesse haben als diese. Bei dieser besseren Kenntnis ihres eigenen Interesses haben sie oft den Landadel überredet, sein eigenes und das Interesse des Allgemeinen aufzugeben, indem sie in ihm den einfältigen aber ehrenwerthen (very simple but honest) Glauben heibrachten, dass ihr Interesse und nicht das seinige das öffentliche sei. Gleichwohl ist das Interesse der Verkäufer in jedem Zweige des Handels und der Gewerbe immer in gewisser Beziehung von dem öffentlichen verschieden, ja sogar ihm entgegengesetzt (is always in some respects different from and even opposite to that of the public). — — — Jeder von jenem Stande ausgehende Vorschlag (in der Handelsgesetzgebung) ist äußerst vorsichtig aufzunehmen, da sein Interesse niemals ganz mit dem öffentlichen zusammenfällt — — er vielmehr gewöhnlich ein Interesse daran hat, das Publicum zu täuschen und sogar zu unterdrücken". B. IV, 2: „(Der Aufhebung aller Handelsbeschränkungen) stehen nicht nur die Vorurteile des Publicums, sondern auch die Privatinteressen vieler Einzelnen entgegen", und später: „dieser Satz konnte niemals in Frage gestellt werden, wenn nicht die eigennützigen Sophismen der Kaufleute und Gewerbsunternehmer den gemeinen Menschenverstand irre geleitet hätten. Ihr Vorteil ist in diesem Punkte dem der großen Masse des Volkes geradezu entgegengesetzt". Ch. V: „Das Interesse des inländischen Getreidehändlers kann niemals dem Interesse der großen Masse des Volkes entgegengesetzt sein, wogegen das Interesse des ausführenden Kaufmanns ihm nicht nur entgegengesetzt sein kann, sondern wirklich auch zuweilen ist". Chap. VII, Part 2: „Man kann sich nicht wundern, wenn durch die meisten Verordnungen über den Colonialhandel das Interesse der Kaufleute mehr berücksichtigt worden ist als das der Colonieen oder des Mutterlandes" Part 3: „So ist also der Vorteil, den das Monopol einer einzelnen Classe von Menschen verschafft, auf mancherlei Art für das gemeine Beste ein Nachteil".

Ebendaselbst: „Die Veranlagung des Capitals, zu welcher der Londoner Kaufmann durch das Monopol gleichsam hingezogen wird, kann für ihn vielleicht weit gewinnreicher sein, als jede andere, aber für sein Land kann sie — — durchaus nicht vorteilhaft sein". Chap. 8: „Nur diejenige Industrie, welche zum Wohle der Reichen und Mächtigen dient, will das Mercantilsystem vorzugsweise begünstigen, diejenige Industrie hingegen, die zum Wohle der Armen und Dürftigen dient, wird nur zu oft vernachlässigt oder gar unterdrückt. — — Unseren Wollarbeitern ist es mehr als irgend einer anderen Classe von Arbeitern gelungen, die gesetzgebende Gewalt zu überzeugen, dass die Wohlfahrt der Nation auf dem Gedeihen und der Ausbreitung ihres besonderen Gewerbes beruhe". (Vergl. I, 11, 3: „Unseren Gerbern ist es nicht so gut gelungen wie unseren Tuchmachern, die Nation zu überzeugen" u. s. w.) B. V. Ch. 2. P. 2: „Höchst wahrscheinlich war es das Interesse der höheren Stände, welches sich einem Wechsel in dem Systeme der Besteuerung entgegenstemmte, der sowohl das Staatseinkommen hätte vermehren, als auch dem Volke Erleichterung hätte verschaffen müssen". —

Man sieht, alle diese Stellen, die ich leicht vermehren könnte, sind ganz unverträglich mit dem der Lehre Smiths aufgebürdeten „Grundsatz, dass der Privategoismus immer von selbst mit Notwendigkeit zum Gemeinwohl führe".

Damit soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass nicht andere Stellen hervorgehoben werden könnten, welche an diesen Gedanken nahe herantreten; aber die auf ein noch weiteres Ziel gerichtete Beweisführung Hildebrands (a. a. O. S. 32 in der Note) ist nicht stichhaltig. Er beruft sich auf B. IV, 2: „Jeder Mensch ist stets darauf bedacht, die ersprießlichste Anwendung alles Capitals, worüber er zu gebieten hat, ausfindig zu machen. Er hat nur seinen eigenen Vorteil und nicht den der Gesellschaft im Auge. Aber natürlicher oder vielmehr notwendiger Weise führt ihn die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vorteil gerade dahin, dass er diejenige Capitalbenutzung vorzieht, welche zugleich für die Gesellschaft die ersprießlichste ist". Hier heißt es aber wahrlich: „ein ausgerissenes Auge sieht nicht". Der ganze Zusammenhang der Stelle zeigt, dass A. Smith sich hier gegen das unnatürliche Hindrängen der Capitalverwendungen in falsche Bahnen durch Monopole u. s. w. erhebt, und die Hauptthesis Smiths gleich vorher ist selbst ein Gegenbeweis gegen die ihm untergeschobene Ansicht[1]). Wenn aber Hildebrand weiterhin fortfährt: „und bald

1) That this monopoly of the home-market frequently gives great encouragement of that particular species of industry which enjoys it, and

darauf sagt Smith: Verfolgt jeder Einzelne sein eigenes Interesse, so befördert er das der Gesellschaft weit wirksamer, als wenn er dieses wirklich zu befördern die Absicht hätte", so ist gegen diese allerdings schlagende Stelle nichts zu erinnern, als dass sie nicht ein Citat aus A. Smith's Buch, sondern aus der Stirner'schen Uebersetzung desselben ist. Bei Smith heißt es: By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it. (Smith fährt fort: I have never known much good done by those who affected to trade for the public good. It is an affectation indeed not very common among merchants and very few words need be emplyed-in dissuading them from it). Jenes frequently bricht der ganzen Beweisführung gegen Smith die Spitze ab, während dieser selbst so auch diese Stelle in Einklang setzt mit den oben hervorgehobenen. Ganz in derselben Weise und Gedankenverbindung sagt er B. IV, Chap. VII: „Das kaufmännische Capital eines jeden Landes sucht, wie im zweiten Buche sich gezeigt hat, so zu sagen von selbst — naturally seeks if one may say so — die dem Lande vorteilhafteste Veranlagung auf;" und ein paar Seiten später: „So treiben die Privatinteressen und Leidenschaften der Individuen diese von selbst dahin, ihre Capitale auf diejenigen Veranlagungen zu verwenden, welche gewöhnlich — in ordinary cases — der Gesellschaft die vorteilhaftesten sind.

Hiernach kann die von Späteren ausgebildete Lehre: das ganz ungehemmte Schalten und Walten des Privategoismus führe von selbst zum Gemeinwohl, und jeder Einzelne befördere durch das Verfolgen seiner selbstischen Interessen geradezu immer auch die Interessen der Gesellschaft, keineswegs aus A. Smiths Werk begründet werden. Wir können uns im Gegenteil gerade auf seine Autorität dafür berufen, dass dem nicht so sei. Und jedenfalls sind die beiden Lehrsätze: dass der Privategoismus die allein vorhandene oder allein in Betracht kommende Quelle der wirtschaftlichen Thätigkeit der Einzelnen sei, und dass durch

frequently turns towards that employment a greater share of both the labour and stock of the society than would otherwise have gone to it, cannot be doubted. But whether it tends either to increase the general industry of the society or to give it the most advantageous direction is not perhaps altogether so evident. — The general industry of the society never can exceed what the capital of the society can employ — leitet dann die bekannte Argumentation ein. Smith hat also in der obigen Stelle nur einen Fall im Auge, wo der Privatvorteil und das Gemeinwohl zugleich gefördert werden.

die freie Wirksamkeit des Eigennutzes der Individuen an sich und in der zweckdienlichsten Weise das Gemeinwohl am stärksten gefördert werde — nachdrücklich von einander zu unterscheiden. Für eine Controverse über den ersten Lehrsatz mag eine bloße Thatsache in Frage zu stehen scheinen, durch den zweiten wird jedenfalls auch für einen eventuellen Conflict dem wirtschaftlichen Interesse des Menschen seine moralische Bestimmung und dem ökonomischen Vorteil die ethische Aufgabe der gemeinwesenlichen Verbände hintangesetzt. Die für A. Smith gegebene Folgerung, wonach dem „gewöhnlich" oder „häufig" das Gemeinwohl erwirkenden Privategoismus eine diesen nötigenfalls corrigirende und ergänzende Thätigkeit der Staatsgewalt zuzugesellen ist, hat, nachdem man hin und wieder consequent und einseitig den Eigennutz des Einzelnen als die Mutter aller öffentlichen Wohlfahrt hingestellt hatte, später wieder verbreitete Anerkennung gefunden. Der andere, von A. Smith unbedingt festgehaltene Satz, dass der Privategoismus die alleinige Hebelkraft der wirtschaftlichen Thätigkeit der Einzelnen sei, ist von mancher Seite her angefochten, von anderer Seite her aber, wenn auch milder formulirt, so doch zugleich auch in ein weit systematischeres Verhältnis zu der Gewinnung nationalökonomischer Gesetze gebracht worden. Obwohl das Extrem die Consequenz des Princips ist, wollen wir doch unsere Erörterungen, weil die „Uebertreibung" als durch ein wohlerwogenes Urteil wieder aufgegeben erscheinen könnte, an die bei Rau hervortretende Geltendmachung dieser Grundlage der nationalökonomischen Gesetze mit ihrer unleugbaren Maßhaltigkeit anschließen, was auch deshalb sich empfiehlt, weil Rau den Mittelpunct der Frage scharf erkannt hat, alle Momente, auf welche es ankommt, berührt und bei ihm die nach Smith eingetretene Entwicklung der Wissenschaft auch an dieser Stelle zur Darstellung gelangt ist.

Rau sagt in den Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre (Vorrede XII): „Die Volkswirtschaftslehre hat die Aufgabe, zu schildern, welche Wirkungen das Verhalten der Menschen in Bezug auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachgüter im Großen, innerhalb eines ganzen Volkes hervorbringt". (§. 11, 2): „Das Verhältnis des Menschen zu den sachlichen Gütern als den unentbehrlichen Hilfsmitteln zur Erreichung seiner meisten Zwecke ist unwandelbar. Daher ist die Erlangung, Erhaltung und Benutzung sachlicher Güter Gegenstand eines gleichmäßigen allgemeinen Betriebens. (§. 7, 1): Der Antrieb, nach dem die Menschen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu handeln pflegen, ist das Verlangen, mit der geringsten Beschwerde und dem geringsten Aufwande von Vermögensteilen ihre Bedürfnisse zu befriedigen und noch darüber hinaus

Gütergenuss zu erwerben und erfolgt nach gleichen wirtschaftlichen Grundsätzen [1]), obschon im Einzelnen die Bedürfnisse und ihre Befriedigungsmittel sich verschiedentlich gestalten und auch der Einfluss höherer übersinnlicher Beweggründe sich in ungleichem Maße äußert". In ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit verfolgen die Mitglieder eines Volkes ihren eigenen Vorteil (§. 5). Zwar ist auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anzuerkennen, doch muss man zugestehen, dass sie in den wirtschaftlichen Verhandlungen der Menschen unter einander nicht zur herrschenden Regel werden kann (Vorrede XII). Das Band der für jeden Einzelnen vorteilhaften Arbeitsteilung, welches die menschliche Gesellschaft zusammenzuhalten beiträgt, ist darum so fest, weil es von den unbezwinglichen Antrieben der Eigenliebe ausgeht (§. 8, 3); das aus eigennütziger Absicht hervorgehende Zusammenwirken aller Einzelnen hat den Erfolg, den Bedürfnissen des Volkes größtenteils abzuhelfen (§. 8, 4). Zwar treten bei dem rücksichtslosen Walten des Erwerbseifers Ausartungen, Uebertreibungen und Missbräuche ein, sie sind durch edlere Antriebe zu entfernen, an die Volkswirtschaftslehre selbst kann man nicht die Anforderung stellen, die Nichtigkeit und Geringschätzung der irdischen Güter zu lehren (XII). Die Selbstsucht wird von der Volkswirtschaftslehre weder gepriesen noch ermuntert [2]), sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirtschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Die Wissenschaft kann nicht umhin, die Beweggründe, nach denen die Menschen insgemein handeln, vorauszusetzen, sie muss also von der Annahme ausgehen, dass Jeder im Verkehr seinen Eigenvorteil verfolge".

Obwohl sich diese Erörterung selbst schon als die Frucht einer Erwägung über die von manchen Seiten her erhobenen Bedenken kund giebt, so muss doch offen ausgesprochen werden, dass sie nicht nur dem geschichtlichen Leben gegenüber, wie es sich in Völkern und in dem Einzelnen darstellt, auf einer Abstraction beruht, sondern auch in sich selbst durchaus den logischen Gedankenschluss vermissen lässt. Denn um von

1) Hierzu heißt es in einer Note: Z. B. der Lohnarbeiter begehrt seinen Unterhalt vom Lohnherrn, der Gewerbsmann scheut sich, eine Unternehmung mit Verlust zu betreiben, der Verkäufer sucht den höchsten Erlös etc.

2) Auch an anderen Stellen hat sich Rau gegen erhobene Angriffe bestimmt darauf berufen, dass es sich für ihn nur um eine Thatsache, nicht um eine Anpreisung des Egoismus handele.

Letzterem auszugehen, so wird man zunächst gewahr, dass die Einschränkungen, welche sich in Sätzen zeigen, wie: so handeln die Menschen insgemein, während es auch eine Erhabenheit und Schönheit der Gesinnung giebt u. s. w.; u. s. w. —, in der Handlungsweise der Menschen ist eine gewisse Gleichförmigkeit bemerkbar —, der ganzen Argumentation eigentlich die Spitze abbrechen und die angenommene Grundlage von vorn herein als unsicher zur Gewinnung von Gesetzen erscheinen lassen. Schon hier erscheint A. Smith in einer viel gesicherteren Stellung, da er ganz unbedingt annimmt, dass der Eigennutz die einzige wirtschaftliche Triebfeder in allen Menschen sei. Wenn ich auch erst weiter unten von der Methode sprechen will, in welcher man auf der Basis dieses Triebes in dem Menschen die nationalökonomischen Gesetze zu gewinnen sucht, so muss doch schon hier darauf hingewiesen werden, dass, wenn Rau von der insgemein oder bei der Mehrzahl der Menschen vorherrschenden Maxime ausgehen will, der gegenüber allerdings bei Manchen andere und edlere Motive wahrgenommen würden, doch auch er gegen den Hauptgrundsatz solcher Durchschnittsberechnungen unmittelbar verstößt, indem diese aus den Unterschieden eine mittlere Durchschnittsgröße oder ein Durchschnittsgesetz der Mitte zu gewinnen suchen, welches den nach den verschiedenen Seiten hin oscillirenden Puncten Rechnung trägt, nicht aber so verfahren, dass sie Differenzen anerkennen und dann in der Berechnung derselben sich allein auf die eine Seite, zeigte sie auch immerhin die Mehrheit der Fälle, stützen. Auch darf man sich nicht über die Schwäche der Stellung täuschen, wenn die Wissenschaft erklärt, sie wolle den Eigennutz und das ungehemmte Walten des Privategoismus nicht fördern, während sie zugleich erklärt, die Verfolgung eigennütziger Interessen fördere das Gemeinwohl, sei es auch nur größtenteils. Außerdem vermag sich Niemand nach den vorliegenden Resultaten der Wissenschaft anzugeben, wo die Uebertreibung, der Missbrauch, die Ausartung des eigennützigen Erwerbseifers anfängt und die das Gemeinwohl fördernden Wirkungen desselben aufhören, ganz abgesehen davon, dass an sich die feinen begrifflichen Unterscheidungen einer wissenschaftlichen Theorie bei den innigen Verknüpfungen aller Grenzen und Uebergänge in dem praktischen Leben gar nicht festzuhalten oder wiederzuerkennen sind. Eben daran wird man auch erinnert, wenn man das Verlangen ausgesprochen findet, dass edlere Antriebe moralischer und patriotischer Art, die Sittenlehre, die Kirche, das Christentum gegen solche Ausartungen des eigennützigen Erwerbseifers ankämpfen sollen. Dazu kommt der Widerspruch, dass der Eigennutz an sich das Gemeinwohl fördern, dagegen von Ausartungen,

das heißt doch wohl nichts anderes, als wo er mit kräftigster Anstrengung arbeitet, zurückgehalten werden müsse, während man dann seine meisten und herrlichsten Früchte für das Gemeinwohl erwarten sollte. Wie sehr endlich die Schlussfolgerung Raus erleichtert erscheint, die überzeugende Kraft derselben wird dadurch nur geschwächt, dass er dem einen Extrem zur Ergänzung nur ein anderes, die Schönheit und Erhabenheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, gegenüberzustellen weiß. Das Gleiche gilt bezüglich der Alternative in der Abmahnung, dass die Volkswirtschaftslehre, welcher man die unbezwinglichen Antriebe des Eigennutzes der Einzelnen als zulässige Voraussetzung ihrer Theoreme bestreite, doch nicht die Nichtigkeit und Geringschätzung irdischer Güter zu lehren habe.

Es ist schon erwähnt worden, dass Rau gleich anderen neueren Nationalökonomen, welche den Eigennutz zum Grundprincip der wirtschaftlichen Thätigkeit der Individuen machen, doch einesteils in sporadischer Verbreitung eine andere, edlere, Sinnesart als den Einzelnen bestimmend und beherrschend anerkennt, anderenteils persönliche Träger der sittlichen Kräfte voraussetzt, welche gegen die Ausartungen und Uebertreibungen des eigennützigen Erwerbseifers der Masse ankämpfen sollen. Damit ist aber zugestanden, dass dieser psychische Trieb keineswegs ein mit der Natur des Menschen notwendig verbundenes Element ist. Auch ist von keiner Seite her wegen dieses Unterschiedes in dem Charakter von Individuen die Anerkennung einer besonderen Menschennatur für Majoritäten und Minoritäten verlangt worden. Wenn aber die Abschwächung oder Vernichtung der Selbstsucht als das Ergebnis einer besseren Gemüths- und Geistesbildung anzusehen ist, so würde eine Veränderung des Erziehungssystemes, eine Verallgemeinerung der Bildungselemente für die (nicht selbstsüchtige) Minorität diese Grundlage für die nationalökonomischen Gesetze vollends erschütteru können, wie denn in der That wohl Niemand heutzutage leugnen wird, dass der Fortschritt der wahren Bildung und die Verminderung der Selbstsucht in dem Individuum Hand in Hand geht. Diese Auffassung steht ja freilich nicht im Einklang mit der älteren Tradition, denn es gehört grade zu den speciellen Eigentümlichkeiten der englischen und französischen Literatur des vorigen Jahrhunderts, dass sie mit einem gesicherten Rückhalt an dem Leben auch der gebildeteren Stände von der Annahme ausging, der Mensch werde in allen seinen Handlungen vor dem Eigennutze bestimmt.

Rau sagt, wenn auch mit einer Schlussmodification, welche alle

Bestimmtheit wieder aufhebt: das Verhältnis des Menschen zu den Sachgütern, als den unentbehrlichen Hilfsmitteln zur Erreichung seiner meisten Zwecke, ist unwandelbar. Was heißt das? Gewiss nicht, dass jeder Mensch zur Erhaltung seines leiblichen Daseins naturnotwendiger Weise essen, trinken u. s. w. muss; denn von einem zur wirtschaftlichen Thätigkeit in Beziehung zu setzenden Verhältnis kann erst bei dem in der Seele des Menschen vorfindlichen Begehr nach sachlichen Gütern die Rede sein, und auf diese Auffassung jenes „unwandelbaren Verhältnisses“ weist auch bestimmt die Erklärung Raus hin, dass die Volkswirtschaftslehre die Wirkungen zu schildern habe, welche das Verhalten des Menschen in Bezug auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachgüter innerhalb eines ganzen Volkes hervorbringe. Da aber kann man denn doch nicht entschieden genug auf die gänzliche Unwahrheit der Annahme eines unwandelbaren Verhältnisses und gleichmäßigen Bestrebens gegenüber den sachlichen Gütern hinweisen. Mögen wir die Einzelnen oder die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft, Völker oder Zeiten in Betrachtung ziehen, nirgends finden wir diese Annahme bestätigt. Nicht nur, dass sich zwischen den Menschen, in welchen wir im allgemeinen das Streben nach der Gewinnung sachlicher Güter vorherrschend finden, die mannigfaltigsten Gradunterschiede der Stärke dieses Strebens zeigen, wir finden auch ihnen gegenüber ganze Reihen Anderer, in denen bei diesem oder jenem vorherrschenden Triebe die Erstrebung sachlicher Güter entschieden in den Hintergrund tritt; wir müssten die Sprache und die Beobachtungen aller Zeiten und Völker Lügen strafen, wenn neben der besonderen Classe eigennütziger Menschen, und sagen wir zugleich solcher Menschen, welche in der Erstrebung von Genüssen durch Gewinnung sachlicher Güter ihre besondere Befriedigung finden, jene mannichfaltigen anderen Charaktere und Sinnesarten geleugnet werden sollen, wie wir selbst und andere vor und neben uns sie jederzeit beobachten kannten. Wie mancher Vorschritt der Bildung, der für das Leben von Einzelnen oder als unterscheidendes Merkmal ganzer Stände sich eingestellt hat, führt zu einer Vermehrung von Genüssen außer dem Kreise des Verzehrens sachlicher Güter, und ohne dass der Besitz derselben die unentbehrliche Vermittlung abgäbe. Sollen wir noch einmal den genügsamen, die Ruhe dem aus fleißigem Erwerbseifer hervorgehenden Reichtum vorziehenden Südländer den eifrig arbeitenden Bewohnern kälterer Gegenden gegenüberstellen, oder die nationalen Maximen des alten Römertums den Franzosen des achtzehnten Jahrhunderts, die Zeiten der Verbreitung des Christentums oder der Kreuzzüge den Zeiten der Eisenbahnen und In-

dustrieausstellungen? Gewiss, die sachlichen Güter sind „Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse“, aber wo und wie kann von einer Gleichheit der Bedürfnisse geredet werden, welche einen gleichmäßigen Begehr hervorruft und die Voraussetzung des unwandelbaren Verhältnisses des Menschen zu den Sachgütern ist? Wohl giebt es immer genug eigennützige Menschen und der Privategoismus kann immerhin auch als hervorstechender Charakterzug einer besonderen Zeit wahrgenommen werden, aber er rangirt so nur neben anderen Charaktermerkmalen einzelner Menschen oder Zeiten und hat für die Beobachtung nicht das Recht ausschließlich — er hat nur ein Recht, neben den anderen in Anschlag gebracht zu werden. Unleugbar aber führt sogar die Annahme, dass der Eigennutz das Motiv der wirtschaftlichen Thätigkeit aller Menschen sei, unmittelbar zu der Schlussfolgerung, dass die Menschen in all ihrem Treiben und Thun nur von eigennützigen Motiven geleitet werden, wie das die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts ganz folgerichtig behaupteten. Man muss entweder dem Menschen insgemein alle und jede Selbsterkenntnis absprechen oder sich den absoluten Widerspruch als wirkliche Einheit zu denken vermögen, wenn man der Annahme sich hingeben mag, dass der Mensch als Christ voller Nächstenliebe, als Bürger erfüllt von Gemeinsinn und Patriotismus, als Mensch im gewöhnlichen Verkehr human und billig gesinnt sein könne, und nur in seinem Handelscomptoir, auf dem Markte, bei der Abschließung eines Accords mit Arbeitern u. s. w. voll Eigennutz und auf die höchstmögliche Steigerung seines Eigenvorteils bedacht sei. Den Menschen unwandelbar und allgemein in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit nur von eigennützigen Motiven geleitet hinstellen, ist thatsächlich entweder gleichbedeutend mit der Ableugnung aller edleren und besseren Motive in jeglichem Beginnen des Menschen, oder mit der Lehre, dass jeder Mensch so und so viele selbständig neben einander wirkende Mittelpuncte seines geistigen Lebens habe. Ebendeshalb kann ich es nur als eine psychologische Täuschung ansehen, dass man sich unter Anerkennung besserer Triebe in dem Menschen diese nur gegen Ausartungen des Eigennutzes wirksam denkt oder in Wirkung zu setzen rätlich findet. Alle sittlichen und geistigen Bildungselemente eines Menschen wirken jederzeit und erwirken jederzeit ein einheitliches Ergebnis. Regt sich in dem Einzelnen das Bewusstsein, dass der Eigennutz als solcher etwas Uebeles in sich habe, so wird jeder neue Zudrang besserer Bildungsstoffe gegen denselben wirken, in welcher Potenz er auch sich geltend machen will, und umgekehrt wird, wer den Eigennutz in seiner Wurzel und in seinen gewöhnlichen Wirkungen als etwas gemeinnütziges anzusehen gelehrt

worden ist, ihn auch in seiner — übrigens, wie erwähnt, ganz unbestimmbaren — „Uebertreibung“ schwerlich als ein Uebel für das Gemeinwohl anzusehen lernen.

Man weiß nicht, auf welchen Widerspruch man in dieser ganzen Lehre am stärksten hinweisen soll, um die Unsicherheit der auf sie gebauten national-ökonomischen Gesetze nachzuweisen. Der Eigennutz soll das Motiv der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen sein — aber keineswegs bei allen; er fördert das Gemeinwohl — aber keineswegs in allen Fällen; er ist gemeinnützig so zu sagen in seiner Schwäche und gefährlich in seiner Stärke; er bestimmt die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen — aber nicht von ferne irgend eine andere u. s. w. Wie sicher war dagegen die Lehre des 18. Jahrhunderts!

Alle diese Einschränkungen haben die Bedeutung von Zugeständnissen zu Gunsten eines der angenommenen Grundlage widersprechenden Principes. Unter den Schriftstellern, welche für einen solchen neuen Ausgangspunct eingetreten sind, ist insbesondere F. B. W. Hermann [1]) hervorzuheben. Hermann hat auf die thatsächliche und ebenso notwendige als heilsame Wirksamkeit des Gemeinsinnes neben dem Eigennutze hingewiesen. Man könnte geneigt sein, in seiner Auseinandersetzung im wesentlichen nur eine Zurückführung der Theorie auf die Lehre des A. Smith zu erblicken, weil Hermann die practischen Thätigkeitsäußerungen des Gemeinsinnes der Volkswirtschaftspflege überweist, während er die Gesetze der Volkswirtschaftslehre auf den Eigennutz zurückführt. Indessen ist doch das Verhältnis ein anderes, und wenn man auch geringeren Nachdruck darauf legen wollte, dass Hermann die Thätigkeitsäußerungen des Gemeinsinnes auch Privaten überweist, die somit an der in der Volkswirtschaftspflege zu behandelnden gemeinnützigen Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt teilnehmen [2]), so wird doch wegen der Annahme einer „unter den Bürgern eines Staates herrschenden Einsicht in die Gemeinbedürfnisse und des Willens, ihnen mit Unterordnung manches egoistischen Triebes abzuhelfen“ [3]),

1) ‚Staatswirtschaftliche Untersuchungen‘. München 1832. S. 12—19.

2) In diesem Sinne ist Hermanns Meinung von Rau §. 14. N. c) aufgefasst und gebilligt worden, obschon Rau durch den Hinweis auf den „richtig verstandenen Vorteil“ des gemeinnützig wirkenden Individuums der Sache die Spitze wieder abbricht.

3) A. a. O. S. 15 fig. Dasselbe gilt auch für die von Rau in der angeführten Stelle gegebene Erörterung.

das Urteil Hildebrands[1]) gerechtfertigt erscheinen müssen. Nimmt man eine gleichzeitige Wirksamkeit des Gemeinsinnes und des Eigennutzes in den Einzelnen, auch in den ökonomischen Gesichtspuncten der Privatwirtschaft an, während man doch die theoretischen Gesetze der Volkswirtschaftslehre dadurch erhalten will, dass man das Princip des Eigennutzes in allen seinen Aeußerungen und Erscheinungen verfolgt, so kann keineswegs, wie Hermann sagt, „der sonderbare Widerspruch gelöst und beseitigt erscheinen, in den die bisherigen Wirtschaftslehrer gerathen, wenn sie im Anfang ihrer Untersuchungen den Eigennutz der Bürger für das einzige Princip der Volkswirtschaft erklären und hintendrein doch fast aller Orten helfenden und ordnenden Einfluss der Regierung vorfinden und selbst nötig erachten". Immerhin wird man in diesen Hinweisen Hermanns ein bedeutsames Verdienst um die Entwicklung der Nationalökonomie in Deutschland anerkennen müssen. Sie besagen mehr als der in der späteren Zeit vielfach hervorgetretene Nachweis eines „richtig oder wohl verstandenen Privatvorteils", der auch die gute Frucht aus der schlimmen Wurzel ziehen will und in der Hauptsache doch gar nicht weiter fördert. Der „wohlverstandene Eigennutz", ein schon bei Helvetius in demselben Sinne vorkommender Begriff, ist als solcher niemals Gemeinsinn und umgekehrt; jener will oder soll nur auf einer anderen als der längst bekannten Straße zu demselben Ziele kommen, welche der gewöhnliche Eigennützige auch im Auge hat. Aber man will wohl hin und wieder etwas anderes sagen, nämlich dass nicht immer die eigennützige Verfolgung wirtschaftlicher Vorteile zum wahren Wohle des Einzelnen gereicht, wiewohl man auch auf dieses letztere Ziel hin seinen Willen durch den Eigennutz bestimmen möchte. Schüz hat in einem sehr verdienstvollen Aufsatz auf das sittliche Princip in der Volkswirtschaft neben dem eigennützigen als auf ein thatsächlich vorhandenes und wissenschaftlich berechtigtes hingewiesen[2]). Roscher[3]) sagt in Kürze: „Der Wirtschaft liegen als geistige Triebfedern der Eigennutz und der Gemeinsinn zu Grunde; der Eigennutz allein würde einen ewigen alles zerstörenden

1) A. a. O. S. 33 in der Note: „Giebt man einmal im wirtschaftlichen Volksleben neben der Herrschaft des Egoismus auch eine Herrschaft des Gemeinsinnes zu, welche jenen Egoismus beschränkt und sittlichen Principien unterordnet, so muss man auch die Richtigkeit aller der Gesetze leugnen, welche auf die Voraussetzung einer ausschließlichen Herrschaft des Egoismus gebaut sind".

2) Das sittliche Princip in der Volkswirtschaft. ‚Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft'. 1844.

3) ‚Grundriss' S. 3.

Krieg der einzelnen Privatwirtschaften hervorrufen, den aber der Gemeinsinn zu einem höheren Organismus, der Volkswirtschaft versöhnt". Hildebrand hat an mehreren Stellen seines erwähnten Buches sich gegen die überkommene Annahme ausgesprochen und der Nationalökonomie den Charakter einer ethischen Wissenschaft vindicirt; es ist das einer der Grundgedanken seiner ganzen Ausführung.

Diese Nationalökonomen haben sich also von ihren Gegenerklärungen durch Rau's Bemerkung, dass, wenn die Selbstsucht nicht als die herrschende Regel in den wirtschaftlichen Verhandlungen der Menschen unter einander angenommen werde, die Lehren vom Preise, vom Arbeitslohne u. s. w. ausgestrichen werden müssten[1]), nicht abschrecken lassen.

Wenn ich hier den Versuch wage, eine neue Ansicht über diesen Cardinalpunct für die Volkswirtschaftslehre zu begründen, so ermutigt mich dazu der Umstand, dass die zu behandelnde Frage mitten auf dem Wege der sich fortbildenden Wissenschaft liegt und die zuletzt erwähnten Ausführungen wohl zur Feststellung der Aufgabe beitragen, nicht aber als Lösungen angesehen werden können. Denn bei der Annahme eines Gemeinsinnes neben dem Eigennutze, eines sittlichen Principes neben einem unsittlichen, bleibt alles das nach wie vor in Wahrheit, was über die Unsicherheit der Grenze zwischen dem gemeinnützigen und dem gemeinschädlichen Eigennütze mit allen Folgen dieses Verhältnisses für die Wissenschaft und das Leben gesagt worden ist; nicht minder der unerklärliche Zwiespalt im Menschen selbst. Auch der durch den Gemeinsinn gedämpfte Eigennutz ergiebt weder eine Einheit des Willens noch eine sittliche Versöhnung; an die Stelle der einheitlichen Grundlage für nationalökonomische Gesetze ist eine zwiespaltige getreten, und die von Rau hervorgehobene Folgerung hat keine Beherzigung gefunden. Man fordert eine neue Grundlegung, aber erhält das auf der zerstörten errichtete Gebäude aufrecht. Und soll in dem „Gemeinsinn und Eigennutz", wie diese von den jetzt fraglichen Schriftstellern verstanden werden, wohl ein anderes, aber ein ebenso unwandelbares Verhältnis des Menschen zu den Sachgütern gegeben sein?

Für eine Darlegung vom geschichtlichen Standpuncte aus handelt es sich jedoch nicht um die Einführung einer neuen auf dem Wege einer monologisierenden Ideenabstraction gewonnenen Wahrheit, sondern nur um den Vorweis dessen, was die genaue Beobachtung des geschichtlichen Lebens in seiner fortschreitenden Entwicklung und das psychologische Studium des Menschen darbietet.

1) Vorrede zur ‚Volkswirtschaftslehre' XII.

Auch die Schriftsteller, welche den Eigennutz als das einzige Motiv der Individuen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit bezeichnet und den Privategoismus in ökonomischen Dingen als das mächtige Förderungsmittel des Gemeinwohles gepriesen haben, berufen sich auf die Natur des geschichtlichen Menschen und die Erfahrungen des Lebens. Wenn ich es, wohl ohne Widerspruch bei den Zeitgenossen zu finden, als geradezu unwahr hinstellte, dass nur der Eigennutz alle Individuen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit beseele, geschweige denn das ganze Leben und Thun der Menschen allein bestimme, so habe ich damit weder die thatsächliche Erfahrung, dass sehr viele Einzelne in ihrer ökonomischen Thätigkeit eigennützige Absichten verfolgen, noch das bestreiten wollen, dass wir in allen Menschen einen auf die Bedarfsbefriedigung ihres privaten Lebenskreises gerichteten wirtschaftlichen Trieb vorfinden. Und wenn ich, wie wohl gleichfalls alle deutschen Nationalökonomen der Gegenwart, es durch die geschichtliche Erfahrung unwiderlegbar bekräftigt finde, dass die Verfolgung „eigennütziger" Zwecke in der Privatwirtschaft das Gemeinwohl in diesem oder jenem Grade und Umfange schädigt, so halte ich es für ebenso unwiderlegbar durch die Erfahrung bekräftigt, dass durch die Privatthätigkeit, welche man als eigennützig bezeichnet, das Gemeinwohl vielfältig gefördert wird. In dem Menschen liegt „von Natur" der instinctive Trieb aller animalischen Geschöpfe zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen, während seinem — individuellen — Geiste ebenso der Drang sich zu behaupten, zu vervollkommnen, und zur Vollendung zu bringen, eingeboren ist. Dieser in dem vernünftigen und somit sich selbst gegenständlichen Menschen wirksam vorhandene Trieb und Drang erscheint als die Selbstliebe des Individuums, die ihrerseits auch durch die Religion, welche dem Menschen immer die überirdischen Interessen gegenwärtig wissen will, geheiligt wird; das Christenthum stellt sie der gebotenen Nächstenliebe gleich. Diese Selbstliebe des Menschen enthält in ihrem Begriff keinen Widerspruch gegen die Liebe zur Familie, zum Nächsten, zum Vaterlande. Die „Selbstsucht" enthält dagegen diesen Widerspruch, sie umschließt ein privatives und negatives Element, das unvereinbar ist mit der Liebe zu allem, was nicht mit dem Ich des Einzelnen zusammenfällt. Selbstsucht des Einzelnen ist Selbstliebe, verbunden mit Gleichgiltigkeit, Rücksichtslosigkeit, Feindschaft, Bereitwilligkeit zum Raube gegen jeden anderen Einzelnen und gegen das Gemeinwesen. Es ist deshalb die Zusammenstellung der Selbstliebe und der Selbstsucht, sofern damit dieselbe Wurzel für den Eigennutz bezeichnet werden soll, durchaus unberechtigt. Die Selbstliebe ist eine normale und sittliche Erscheinung in allen Menschen; die Selbstsucht ist nur Charaktereigentümlichkeit Einzelner, ist ein Abnormes in der menschlichen Natur, ist in allen Völkern und Zeiten als unsittlich erschienen. Es gereicht dem Staate wie allen seinen Gliedern zum Wohl, dass jeder Einzelne der Selbstliebe nicht entfremdet sei, die Selbstsucht ist dem Gemeinwohl entgegen, sie führt den Einzelnen zum Krieg gegen jeden anderen Einzelnen.

Wie man gewöhnlich die Selbstliebe und die Selbstsucht als Sinnesrichtung nicht auseinander hält, so gebraucht man auch bezüglich der wirtschaftlichen Handluugweise, bei welchen der Einzelne sich selbst im Auge hat, das Wort Eigennutz und eigennützig für die wesentlich verschiedenen Thätigkeitsäusserungen der Selbstliebe und der Selbstsucht. Ich will die wirtschaftliche Thätigkeit, welche auf dem Grunde und mit den Trieben der Selbstliebe sich Geltung verschafft — da uns ein hergebrachtes Wort dafür mangelt — als das Streben nach dem Eigenwohl bezeichnen und ihm die Eigensucht (denn „Habsucht" hat im Leben eine etwas andere Bedeutung) als das in der Wirtschaft sich darstellende Streben der Selbstsucht gegenüberstellen; der Eigennutz würde beide Begriffe zusammen enthalten. Denn diese Bedeutung hat der „Eigennutz" grade in den wissenschaftlichen Erörterungen der Nationalökonomen, obschon im gewöhnlichen Brauche des Lebens mit dem Worte „eigennützig" immer ein sittlicher Vorwurf und der Gedanke an eine für verwerflich gehaltene Beeinträchtigung der Nebenmenschen verbunden wird. So wenig wie die Selbstliebe im Widerspruche steht mit der Nächstenliebe oder dem Gemeinsinne, ebenso wenig umschließt das wirtschaftliche Streben nach dem Eigenwohle für sich etwas Privatives im Verhältnis zum Wohle des Nächsten oder eine Verneinung des Gemeinwohles. Vielmehr kann eine bewusste Rücksichtnahme auf das Wohl des Nächsten und eine positive Förderung desselben wie des Gemeinwohles Hand in Hand mit dem Streben nach dem Eigenwohle gehen. Nicht aber mit der Eigensucht, und da der „Eigennutz" diese zugleich umschließt, auch nicht mit dem Eigennutz.

Wie der Selbsterhaltungstrieb die erste Aeußerung der Selbstliebe ist, so zeigt sich das Streben nach dem Eigenwohle zunächst als Streben nach Erlangung der zur selbständigen Befriedigung des Eigenbedarfes notwendigen wirtschaftlichen Güter. Dass dieses Streben in jedem Einzelnen lebendig sei und zum Ziele gelange, liegt nicht bloß im Interesse des Strebenden selbst, sondern auch jedes Einzelnen neben ihm und im Interesse der Gesellschaft im ganzen. Nicht anders ist es der Fall mit dem weiteren Vorstreben des Einzelnen nach Erlangung

von Sachgütern, die über das für menschliche Existenz notwendige Maß hinaus liegen, ganz abgesehen davon, dass dieses Maß des Notwendigen selbst als eine relative Größe erscheint. Gegen die Beschränkung auf das Notwendige kampft ein instinctiver Trieb des Menschen an; sie steht im Widerspruche mit dem Gesetze der Entwicklung, dem Lebensgesetze geistiger Wesen, mit der allgemeingleichen sittlichen Bestimmung der mit verschiedenen Kräften und verschiedener Entwicklungsfähigkeit begabten Menschen, sich nach ihren Kräften zur Vollendung zu bringen, wie mit dem unbegrenzten Berufe zur Arbeit und zum sittlichen Thun. Dass irgend ein höheres Maß wirtschaftlicher Güter auf den Wegen der Selbstsucht, des gegen den Nächsten und das Gemeinwesen rücksichtslosen Eigennutzes, von dem Einzelnen gewonnen werde, steht im Widerspruch mit dem materiellen und sittlichen Wohle aller anderen Einzelnen, mit dem Gemeinwohl, ja mit dem sittlichen Wohle des Erwerbenden selbst. Dagegen kann es — sofern nicht das Leben Aller unter dem Banne der „Gleichheit" jeder Entwicklung fern gehalten werden soll — nur als förderlich auch für die Anderen erscheinen, wenn die besonderen wirtschaftlichen Tugenden derjenigen von Erfolg gekrönt werden, welche auch bei eifrigen Bemühungen um ihr Eigenwohl lebendigen Sinn für das Wohl der Andern und des Ganzen bewähren. Die Verbindung solch eines Sinnes mit den Bemühungen um das Eigenwohl darf aber in der That auch erwartet werden.

Der Mensch existiert ja überhaupt nicht bloss als Individuum, sondern von Haus aus in Gemeinschaft mit Seinesgleichen und als ein Glied des gesellschaftlichen und staatlichen Ganzen; das Interesse für den Nächsten und für das Gemeinwesen ist ihm nicht ein an sich fremdes, geht auch nicht erst aus der Selbstliebe hervor (d'Alembert), sondern ist Frucht seines geselligen Wesens. Darum braucht ihm die Berücksichtigung und Förderung des Wohles Anderer oder des Ganzen nicht wie etwas Fremdes in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit angepriesen zu werden, vielmehr gehört schon zu seiner Naturanlage, was nur durch den Fortschritt seiner sittlichen Entwicklung verstärkt wird, dass er sich durch die Rücksicht auf jene in dem Streben nach seinem Eigenwohle geleitet und zur Thätigkeit angetrieben findet. Die Geltendmachung der Selbstsucht oder des auf Andere rücksichtslosen Eigeninteresses in der wirtschaftlichen Thätigkeit des in der staatlichen Gemeinschaft lebenden Menschen ist für die Anderen und das Gemeinwesen ebenso unerträglich und zerstörend als die Bethätigung einer unbeschränkten Freiheit überhaupt. Die Geltendmachung des rücksichtslosen Eigennutzes in der ökonomischen Thätigkeit beruht nicht auf der Freiheit, sondern auf dem Faustrecht, sie ist die Willkür an Stelle der politischen und gesellschaftlichen Freiheit, die Nichtachtung des öffentlichen Rechtes und des Rechtes der Anderen, und als solche zerstörend nicht bloß in ihrer Uebertreibung, sondern auch in ihren ersten, „gemäßigten" Ansätzen. Wie die Selbstliebe ihrem eigentlichen Begriffe nach niemals die Liebe zum Nächsten oder den Gemeinsinn aufhebt, so kann auch das Streben nach dem Eigenwohle in unserem Sinne auf keiner Stufe sich zur Rücksichtslosigkeit oder Feindschaft gegen das Wohl der Anderen und gegen das Wohl des Gemeinwesens gestalten. Der auf es gestellte Trieb der privatwirtschaftlichen Thätigkeit ist nicht nur nicht im Widerspruch mit den sittlichen Geboten, er erfüllt für sich selbst ein sittliches Gebot, und die Berücksichtigung und Förderung des Wohles des Nächsten und der Gemeinsinn braucht nicht wie etwas ihm Widersprechendes hinzuzutreten, sie sind in dem gesunden Menschen an sich mit demselben verbunden.

Sehen wir auf das wirkliche Leben, so können wir doch in der That die fortwährende Wirksamkeit auch dieser anderen Triebe neben denen der Selbstliebe in der privatwirtschaftlichen Thätigkeit gar nicht verkennen. Allerdings gewahren wir auch die Anstrengungen der Selbstsucht und den rücksichtslosen Eigennutz häufig genug, er ist eine Charaktereigentümlichkeit Einzelner und in einzelnen Zeiten auch der großen Masse [1]); wir können ihm die Selbstentäußerung für das Wohl des Nebenmenschen und die Aufopferungsfreudigkeit für das Ganze, wie sie die Geschichte im großen und im kleinen beglaubigt, gegenüberstellen, auch sie finden wir als charakteristische Merkmale Einzelner oder auch als vorherrschende Richtung einer ganzen Zeit. Im großen und allgemeinen sehen wir die Selbstliebe in dem Streben nach dem Eigenwohl wirksam und die Bethätigung der Nächstenliebe und des Gemeinsinnes auch auf dem Gebiete der ökonomischen Thätigkeit als geziemend und sittlich anerkannt und festgehalten. Freilich ist nicht zu verkennen, dass das menschliche Geschlecht auch einen sittlichen Fortschritt bekundet. Er zeigt sich der Erfahrung, auch wenn sich die Erkenntnis und der Glaube für ein objectiv feststehendes und bereits gegebenes Ideal des sittlichen Wollens und Thuns entscheidet; die Entwicklung durch Zeiten und Völker stellt sich dann im Herantreten an

1) Z. B. in Frankreich während des vorigen Jahrhunderts bis auf die Zeiten der Revolution hin. Was die Belege aus der Literatur betrifft, so kommen nicht bloß die philosophischen Schriftsteller, auf welche ich noch zurückkommen werde, in Betracht, sondern namentlich auch solche, welche die im praktischen Leben herrschenden Grundsätze vorführen, also Autoren wie La Bruyère, Rochefoucault.

dieses Ideal dar. Zweifellos hat sich dieser Fortschritt in unserem Jahrhundert gegen das vorige auch als ein bewusstes Bekämpfen und Abthun des Eigennutzes und der Selbstsucht bewährt. Es zeigt sich gerade in unserer von den neuesten Kirchenvätern als höchst eigennützig verketzerten Zeit bei Tausenden von Individuen ein werkthätiger Sinn für das Gemeinnützige und nicht aus wohlverstandenem Eigennutze. In Millionen ist das Streben und Arbeiten, das als Merkmal des Eigennutzes vorgewiesen wird, ein Streben und Arbeiten für andere, für die Familie und das Geschlecht, und als solches in seiner Wurzel ein Heilmittel gegen den rücksichtslosen Eigennutz dem Nächsten gegenüber. In allen „Culturländern“ stehen als lebendige Zeugen wider den Eigennutz die Institute für Kranke und Arme, Greise und Kinder, Schwache und Gebrechliche, und wenn auch die Werke der Privatmildthätigkeit nicht zu messen noch zu zählen sind, so hat man doch die reichlichen Opfergaben in wirtschaftlichen Gütern zählen können, wenn eine Kunde von wirtschaftlichen Missverhältnissen oder Unglücksfällen das Mitgefühl auch noch in weit entfernten Gegenden erweckte. Bleibt im gewöhnlichen Gang der Dinge der Einzelne mit Recht auf die eigenen Kräfte verwiesen, so sucht man sie doch auch dem Allzuschwachen ohne eigennützige Zwecke zu stärken. Und wenn solche Werkthätigkeit nur Spenden des Erworbenen erkennen lässt, also gegen den Eigennutz im Verbrauch Zeugnis ablegt, wie dürften wir uns dieselben Menschen gleichzeitig im Erwerb, auf den Bahnen der Production nur von Selbstsucht und Eigennutz erfüllt denken, unbekümmert um das Wohl des Nächsten und um das Gemeinwohl, so lange sie Güter zu gewinnen streben. Die Wissenschaft der Nationalökonomie, welche heutzutage den Eigennutz als den allgemein herrschenden alleinigen Grundtrieb der wirtschaftlichen Privatthätigkeit ansieht, hat jedenfalls auch denjenigen Rückhalt an dem Leben verloren, den gerade A. Smith noch an seine Zeitgenossen hatte.

Es ist bemerkt worden, dass bereits von mehreren Volkswirtschaftsgelehrten neben dem Eigennutze der Gemeinsinn als ein die wirtschaftliche Thätigkeit des Einzelnen bestimmender Grundtrieb vorgewiesen worden ist. Das Streben nach dem Eigenwohle, beziehungsweise der Eigennutz, zeigt den Einzelnen im Verhältnis zu sich selbst, der Gemeinsinn stellt ihn in Beziehung zu dem Ganzen; dieses Wort verweist zugleich auf die Thätigkeit des Einzelnen für das Ganze und auf die Beschränkung seiner Eigenbestrebungen zu Gunsten des Ganzen. Mit dieser Beziehung des Einzelnen zu „dem Ganzen“ fällt jedoch nicht zusammen die Stellung des Einzelnen dem Einzelnen gegenüber.

Und wenn wir auch seine thätige Hülfleistung für den Nächsten als Gemeinsinn auffassen können, so bleibt doch noch jener Trieb hervorzuheben, der die Beschränkung des Strebens nach dem Eigenwohle zu Gunsten des Nächsten in dem täglichen und tausendfältigen Einzelverkehr herbeiführt und zur sittlichen That macht. Man kann diesen dritten wirtschaftlichen Grundtrieb als den Sinn für Recht und Billigkeit bezeichnen. Er hat seine Quelle in dem Wohlwollen für Andere und in dem sittlichen Gefühle für Gerechtigkeit. Von ihm erfüllt, verzichtet der Einzelne freiwillig auf die Erzielung übergroßer wirtschaftlicher Vorteile, er hält die Erlangung derselben für unrecht und tadelhaft, obwohl das Gesetz sie schützt und die thatsächliche Möglichkeit dargeboten ist. Jene Handlungsweise, welche durch die Concurrenz eigennütziger Mitwerber um die höchstmöglichen wirtschaftlichen Vorteile zum Nutzen des Consumenten oder auch des Producenten erzwungen werden soll, der Verzicht auf den unbillig großen Vorteil, kann das Ergebnis einer freien und sittlichen Selbstbestimmung sein. Auch hier handelt es sich um keine Fiction, sondern um die Beachtung einer Thatsache, welche aus der sittlichen Natur und Entwicklung des Menschen hervorgeht und den Verband der einzelnen Glieder des Gemeinwesens unter einander nur kräftigen kann. Auch heutzutage können wir wahrnehmen, dass keineswegs jeder Kaufmann „so teuer als möglich verkauft“ und den übermäßigen, aber möglichen Gewinn ergreift; dass bei dem Verding der Lohnarbeiter keineswegs überall, wo und wann es geht, der „Minimalsatz“ von dem Fabricanten aufgenötigt wird — man giebt dies ja eigentlich schon zu, wenn man annimmt, dass der Fabricant erst in Folge der Concurrenz seiner Rivalen auf diesen Minimalsatz die Arbeiter hindränge — und dass für Arbeitsproducte oder Leistungen von Vielen „nicht mehr als billig und recht ist“ verlangt wird, auch in Fällen, wo der Erfolg eines gesteigerten Verlangens unzweifelhaft ist und die Berechnung des wohlverstandenen Eigennutzes nicht eingreift. Sollte man es übersehen dürfen, dass wie die Benachteiligten so auch Unbeteiligte nicht „eine natürlicherweise benutzte Gunst der Verhältnisse“, sondern Unverschämtheit, Habsucht und Betrug vorzufinden erklären, wenn „übermäßige, ungebührliche“, Preisforderungen auftreten und bewilligt werden mussten? Kann man in Abrede stellen, dass die vorschreitende Reinigung und Kräftigung unseres allgemeinen Sittlichkeits- und Gerechtigkeitsgefühles notwendig auf die Verbreitung und Festigung dieses Billigkeits- und Rechtssinnes der Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verkehr mit einander hinwirkt? Man unterschätze nicht diese Reaction des Lebens gegen die angenommene Grundlage für die Gesetze einer Wissen-

schaft, die sich mit voller Entschiedenheit auf den Boden des erfahrungsmäßigen Lebens gestellt hat. Diese Reaction ist in unserem Jahrhundert gegen das vorige durch einen Fortschritt der sittlichen Bildung hervorgerufen. Uns erscheint eben nicht mehr durchweg die Gewinnung möglichst vieler Sachgüter und der durch sie mögliche und vermittelte Genuss als der „Güter höchstes", und die Kräftigung der nationalen und politisch-gemeinsinnigen Triebe in den Völkern hat in diesen die Ueberzeugung von der Unnatürlichkeit eines Zustandes verbreitet, in welchem die einzelnen Angehörigen desselben Volkes in ihrem wirtschaftlichen Thun und Lassen nur auf sich sehen und von jeder Rücksichtnahme auf einander entbunden sein sollen. Es muss aber auch in der That die Verfolgung rein selbstsüchtiger Zwecke in der Privatwirtschaft mittelbar und unmittelbar jeden engeren politischen Zusammenhang der Staatsgenossen zerwerfen und zerklüften, und die Lehre, dass der Eigennutz als ausschließliche Grundlage für die Gewinnung volkswirtschaftlicher Gesetze anzunehmen sei, ist nur aus einer Zeit erklärlich, in welcher man die ganze Aufgabe des staatlichen Gemeinwesens in die Sicherung der Personen und des Privateigentumes setzte und den Begriff des Volkes in einer Summe von Einzelnmenschen fand.

Zugestandenermaßen fördert die Verfolgung eigennütziger Zwecke in der Einzelnwirtschaft „nicht in allen Fällen" das Gemeinwohl. Wenn man das Leben und die einen solchen Unterschied feststellende Lehre vergleicht, wird man finden, dass die Schäden des Eigennutzes auf jeder Stufe und also insbesondere auch die Schäden des sogenannten ausgearteten oder übertriebenen Eigennutzes von den ihm innewohnenden, auf die Selbstsucht zurückzuführenden privativen und negativen Elementen verursacht werden, welche zugleich sich feindlich verhalten gegen die sittliche und politische Aufgabe des Staates. Während die in Beziehung auf den Eigennutz nachgewiesenen guten Folgen für das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit auch durch das Streben der Einzelnen nach dem Eigenwohle ohne Abbruch erhalten werden, sollen an die Stelle der für Andere und das Gemeinwesen schädlichen Folgen des Eigennutzes der Einzelnen die sittlich, politisch und wirtschaftlich wohlthätigen Leistungen des Gemeinsinnes, die thätige Nächstenliebe und die auf dem sittlichen Gewissen beruhende Selbstbeschränkung durch den Billigkeits- und Gerechtigkeitssinn treten. So lange dagegen die Nationalökonomie nicht jene Scheidung des bösen und des guten Elementes im Eigennutze aufnimmt, so lange sie der auf den Nächsten und auf das Gemeinwesen rücksichtslosen wirtschaftlichen Selbstsucht auf ihren höheren, wie auf ihren niederen Stufen eine den Einzelnen und das Gemeinwohl fördernde Kraft beilegt, ist sie allein unter allen „moralischen und politischen" Wissenschaften von einem durch die Lebenserfahrung nicht gestützten Glauben an gute Früchte aus einem schlechten Keim beherrscht. Und doch sollte eine klare Erkenntnis grade auch über diesen wichtigen Punct schon aus der vergleichenden Unterscheidung der wichtigsten Forschungsaufgaben für die ältere und für eine neuere Nationalökonomie sich gewinnen lassen. Auch für die Volkswirtschaft nur gute Wirkungen des Privategoismus konnten von der Wissenschaft weit eher angenommen werden, so lange diese die möglichst große Gesamtproduction als die Alles beherrschende Aufgabe der Volkswirtschaft ansah und die bei der Verteilung der Güter oder des Einkommens für die Einzelnen und deren Gruppen sich ergebenden Quoten einfach als so und so große in den einen und in den anderen Fällen vorzuweisen suchte. Eine entschieden veränderte Grundstellung war dagegen für diejenige Nationalökonomie gegeben, welche ihre eifrigste Forschung dem Gebiete der Verteilung der Güter und des Einkommens so zuwandte, dass sie die in diesem und in jenem Falle sich thatsächlich vollziehende Verteilung darauf hin prüfen will, ob dieselbe eine „gute", eine „gerechte", „sachgemäße" Verteilung ist oder nicht. Sobald man solch' eine qualitative Analyse dem Vorweis der quantitativen Verhältnisse in einem Vorgang anschließt oder sogar voranstellt, muss man grundsätzlich mit jenem Glauben an die guten Wirkungen des Egoismus für Andere und für das Gemeinwohl gebrochen haben.

Zusatz. Was wir Menschen als das moralisch Gute und Böse, als Sittlichkeit, als Gewissen bezeichnen und kennen, besteht nicht für die Tiere, oder — wie einzelne zeitgenössische Schriftsteller sagen — die niederen Tiere. Diese Scheidung hat nach der einen und nach der anderen Seite hin verneint werden können. Man konnte auch den Tieren sittliche Gefühle und Urteile zuerkennen, wie dies in so manchen Ausführungen geschehen ist, wenn dieselben auch nicht die Gegenüberstellung von Instinct und Gewissen oder Moralität, sondern die Frage: Instinct oder Intellect? als Thema zu bezeichnen pflegten. Viel bedeutsamer sind jedoch für uns die nach der anderen Seite hin gerichteten Darlegungen, welche auch dem Menschen specifisch sittliche Gefühle und Urteile direct oder indirect absprechen. Eben hierher ist ja auch jenes Bruchstück aus der Geschichte der Volkswirtschaftslehre zu stellen. Denn der in allen seinen Handlungen von dem einen Instincte des Egoismus angetriebene und geleitete Mensch, wie ihn frühere nationalökono-

mische Schriftsteller kennzeichnen, tritt uns wohl noch als das klügste und listigste der Tiere, moralisch beurteilt jedoch als „ein Gleicher unter Gleichen“ entgegen. Die Theoretiker des „verständigen“ oder „wohlverstandenen“ Egoismus ändern hieran, wie oben bemerkt, nichts, und eine auf ihre Beweisführung gestützte „Moral“ kann nur an jene theologischen Autoren erinnern, welche die unkeuschen Handlungen cölibatärer Standesgenossen nicht mit der Forderung: Caste! verurteilten, sondern durch die Mahnung: Caute! unterstützten. — Es wird heutzutage wohl als überflüssig erscheinen, dass in einer besonderen nachträglichen Darlegung auch nur dieser und jener Teil der harten Erfahrungen besprochen werde, welche, wie überhaupt unserem Volksleben, so insbesondere auch dem wirtschaftlichen Bezirk desselben aus einem vollen und zähen Vertrauen auf den „ethischen Materialismus“ der älteren Nationalökonomik und auf ihre Forderung ganz freier Bahnen für die individuellen Wirtschafter erwachsen sind. Ich will wenigstens für eine derartige Darlegung hier keinen Raum verwenden und mich darauf beschränken, einige Nachweise über die in den letzten drei Jahrzehnten aufgetretene weitere Behandlung der fraglichen theoretischen Aufgabe zusammenzustellen.

Vorab ist hier der — auch wegen der von mir anzuschließenden Beurteilung unten *) ausführlich mitgeteilten — Darlegung in dem Lehr-

*) Grundlagen der Nat. §. 11: „Jede normale Wirtschaft ist darauf gerichtet, den höchsten persönlichen Nutzen mit dem geringsten Kostenaufwande zu erzielen. Ihr liegen regelmäßig zwei geistige Triebfedern zu Grunde. Zuerst der Eigennutz, selfinterest, welcher sich positiv in dem Streben äußert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren; Erwerbtrieb — Sparsamkeit. Bei sündlicher Ausartung wird der Eigennutz Egoismus, der Erwerbtrieb Habsucht, die Sparsamkeit Geiz (Solipsismus: Kant). Dieser Trieb, ihren wirtschaftlichen Zustand zu verbessern, ist allen Menschen gemein, so verschieden immer die Formen und Grade sein mögen, in welchen er sich zeigt; er geleitet einen Jeden von der Wiege bis zur Bahre, kann wohl gehemmt, aber nie ganz erstickt werden; er ist auf dem wirtschaftlichen Gebiet, was der Selbsterhaltungstrieb für das leibliche Leben. Ein mächtiges Princip der Schöpfung, Erhaltung und Erneuerung (1. Thessal. 2, 11 fl.). — Sodann aber die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens: mögen wir sie nun mit bloß philosophischer Zeichnung der Umrisse „Ideen der Billigkeit, des Rechts, des Wohlwollens, der Vollkommenheit und inneren Freiheit“ nennen, oder mit lebendiger Ausfüllung derselben „Trachten nach dem Reiche Gottes‘. Wie sehr immer bei den meisten Menschen das göttliche Ebenbild getrübt worden, so ist doch bei keinem die Sehnsucht nach demselben spurlos verschwunden. Durch diese Richtung nun wird der Eigennutz im Zaume gehalten; ja er wird vom irdisch

buche W. Roschers zu gedenken, welche sich principiell bedeutsam hinaushebt über den — an Hermanns staatswirtschaftliche Untersuchungen von 1832 angelehnten — Lehrsatz des Roscher'schen „Grundrisses“ von 1843, wie er oben S. 234 angeführt ist. In dem Lehrbuch, und zwar schon in der ersten Auflage von 1854, hat Roscher vielmehr auch einen dritten Grundtrieb anerkannt, im übrigen jedoch eine eigenartige Auffassung vertreten. Es wird wohl gar mancher einzelne Satz in diesen Ausführungen einer sympathischen Aufnahme in weiten Leserkreisen begegnen, dagegen scheint mir die Lösung der hier für die „Grundlagen der Nationalökonomie“ vorliegenden theoretischen

verständigen Mittel für einen ewig idealen Zweck verklärt. Wie im Weltgebäude die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen der sogenannten Centrifugalkraft und Centripetalkraft die Harmonie der Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn. Auf diesem Gemeinsinn beruht stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben (welches letzte mit dem Leben der Kirche zusammenfallen sollte). Nur durch ihn wird das Gottesreich auf Erden verwirklicht, die Religion thätig, sittlich; nur durch ihn der Eigennutz wahrhaft sicher und nachhaltig zweckmäßig. Selbst der bloß rechnende Verstand muss erkennen, dass unzählige Anstalten, Verhältnisse etc. für viele Einzelne nützlich, ja notwendig sind, ohne Gemeinsinn aber ganz unmöglich bleiben, weil kein Einzelner die dazu erforderlichen Opfer übernehmen könnte. So ist es auch, seitdem der Verkehr alle menschlichen Interessen so tausendfach mit einander verflochten hat, in der Regel das sicherste Mittel geworden, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn man Anderen zur Befriedigung der ihrigen hilft. Schon aus Eigennutz wählt sich Jeder gerne den Beruf, wo er die wenigsten Mitbewerber und die meisten Abnehmer voraussieht, d. h. also das größte Bedürfnis des Volkes und bisher die wenigsten Befriedigungsmittel dafür. Von den Aerzten wird derjenige, welcher die meisten Patienten am geschicktesten heilt, von den Fabrikanten derjenige, welcher die besten Waren am wohlfeilsten producirt, in der Regel auch am reichsten werden. Man bemerkt überdies leicht, wie die engeren Kreise des Gemeinsinns äußerlich dem Eigennutze näher stehen, die weiteren Kreise dem Trachten nach dem Gottesreiche“. §. 12: „Durch den Gemeinsinn wird dann auch der ewige, alles zerstörende Krieg, das bellum omnium contra omnes, welches der gewissenlose Eigennutz zwischen den Einzelnwirtschaften hervorrufen würde, zu einem höheren, wohlgegliederten Organismus versöhnt. Auf ihm beruhen nämlich die so verschiedenen Formen und Abstufungen der Gemeinwirtschaft: die Hauswirtschaft, die Corporations- oder Associationswirtschaft, die Communalwirtschaft, die Staats-, die Volkswirtschaft. Und diese Gemeinwirtschaften, die zum Teil einer Zwangsgewalt über ihre Mitglieder bedürfen, sind eine so wesentliche Voraussetzung und Ergänzung der Einzelwirtschaft, dass sich die letztere ohne jene entweder gar nicht, oder nur auf der alleruntersten Entwicklungsstufe behaupten könnte“.

Aufgabe nicht gelungen. Der Kritiker wird bald finden, dass in diesen Ausführungen ganz Verschiedenartiges zusammengedrängt, beziehungsweise wie gleichartig behandelt worden ist. Von Anfang an wird in dem Hinweis auf die „Aeußerungen des Eigennutzes“ nicht zwischen dem „Princip der Wirtschaftlichkeit“ in einer — objectivierten — Haushaltsführung und dem seelischen Trieb des Eigennutzes und der Selbstsucht in dem menschlichen Subjecte unterschieden: dasselbe Subject kann ja zugleich habsüchtig und verschwenderisch sein. Und bedarf gegenüber der hier vorliegenden Frage die wiederholte Mahnung an das „Trachten nach dem Reiche Gottes“ nicht vielmehr selbst einer Erklärung? Wir müssen uns dabei doch an den Sinn dieser Worte halten, wie er aus der „Bergpredigt“ Christi im neuen Testament zu entnehmen ist. Christus aber will ja mit seinem Rufe: „Trachtet zuerst nach dem Reiche Gottes“ nicht den wirtschaftlichen Egoismus der Einzelnen in ihrem Verkehr untereinander bekämpfen, sondern alle Menschen und für alle ihre Handlungen von einer höheren Wertung des wirtschaftlichen Lebenskreises mit seinen besonderen Sorgen („was werden wir essen, womit werden wir uns bekleiden“) befreien. Wenn nach Roscher — was mir übrigens nicht verständlich ist — „im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn bewirken“, so ist dieser letztere doch eben auch als eine Sinnesrichtung für die Wirtschaftsführung in den menschlichen Individuen gedacht. Liest man dann aber weiter, dass erst auf diesem Gemeinsinne wie „stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben, so auch die Gemeinwirtschaften: die Hauswirtschaft, die Corporations- oder Associationswirtschaft, die Communalwirtschaft, die Staats- und die Volkswirtschaft beruhen“, so kann es sich doch nicht mehr um jene Sinnesrichtung handeln, da — um hier nur irgend etwas zu erwähnen — z. B. eine Gemeinwirtschaft wie eine Actienunternehmung für gewissenlos habsüchtige Zwecke ihrer Inhaber angelegt und verwaltet werden kann.

In meiner kurzen Darlegung (vgl. oben S. 240, in der ersten Auflage von 1853 S. 164 und 165) ist neben dem Trieb der Individuen für ihre Selbsterhaltung, beziehungsweise für ihr Eigenwohl, und dem Rechts- und Billigkeitssinne, welchen sie im wirtschaftlichen Verkehr mit andern Einzelnhaushaltungen zu erwähren hätten, auf den „Gemeinsinn“ vielmehr in der Bedeutung hingewiesen worden, dass mit diesem Worte der in dem Einzelnen „werkthätige Sinn für das Gemeinnützige“ und die ursachliche Kraft für „die Werke der Privatmildthätigkeit“ bezeichnet werden sollten. Es steht nichts im Wege,

wenn die letzteren für sich genommen als Werke der „Caritas“ zusammengefasst werden wollen, während die gemeinnützige That eines Mannes, der aus seinem Vermögen ein Schiff zur Landesverteidigung ansrüstet, eine Universität gründet oder gründen hilft, die Mittel für eine „Nordpolfahrt“ oder zur Ausgrabung von „Altertümern“ darbietet u. dgl. nur unpassender Weise eine „caritative“ Handlung genannt werden wird.

Sodann ist hier der Abhandlung B. Hildebrands aus dem Jahre 1863 über „die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie“*) zu gedenken, welche sich im I. Bande der von ihm gegründeten Jahrbücher für Nationalökonomie (S. 5 fl. und S. 137 fl.) findet. Hildebrand verwirft „die den Physiokraten und A. Smith mit der materialistischen Moralphilosophie des Jahrhunderts gemeinsame Anschauung, dass der Eigennutz die einzige notwendige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei“ und will mit einer Reihe von Nachweisen „die Behauptung rechtfertigen, dass die ganze Hypothese von nationalökonomischen, auf den menschlichen Egoismus gegründeten Naturgesetzen, wie sie in der A. Smith'schen Schule gelehrt werden, nicht aufrecht erhalten werden kann“. Die öffentlich rechtliche Einräumung „der wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen kann für sich allein das nationalökonomische Gedeihen der Völker nicht begründen“, es bedarf auch „der sittlichen Thatkraft und des Gemeinsinnes der Bürger“.

*) Es sei mir gestattet, an diesem Aufsatz, der sogar „gewissermaßen Programmaufsatz“ der Zeitschrift war (A. Wagner I, S. 199), einen Beleg dafür vorzuweisen, wie sehr mein Buch von 1853 bei deutschen Fachgenossen in Vergessenheit gefallen war. Hildebrand citirt viele Autoren, erwähnt aber nirgends mein Buch. Dagegen tadelt er das Fehlen einer wissenschaftlichen Bestreitung der A. Smith'schen Eigennutz-Lehre und der physiokratischen Laissez faire-Doctrin grade auch bei den deutschen Nationalökonomen; er bezeichnet es als „die erste und dringendste Forderung der Gegenwart“, dass die naturwissenschaftliche Grundanschauung über die Volkswirtschaft einer Kritik unterworfen und die Frage beantwortet werde, ob und inwieweit im wirtschaftlichen Leben wirkende Naturgesetze herrschen; er verlangt für diese Untersuchung die Scheidung zweier Fragengebiete von einander, des einen, welches durch die den unwandelbaren Naturgesetzen unterworfene Welt der körperlichen Dinge dargeboten ist und des anderen, auf welchem die wirtschaftlichen Handlungen des Menschen in Betracht kommen; er gelangt zu dem Ergebnis, dass er das nationalökonomische Gesetz als ein Product der beiden — auf die Natur und auf die Handlungen des Menschen zurückführenden — Factoren vorführt. — Dem gegenüber darf ich wohl aussprechen, dass ein auch nur flüchtiges Wiedernachlesen des bloßen Inhaltsverzeichnisses meines Buches von 1853 grade auch einem geistig so hochstehenden Manne wie Hildebrand die Nichterwähnung meiner bezüglichen Ausführungen nicht gestattet haben würde.

„Auch die ökonomischen Handlungen sind wie alle Acte des menschlichen Wollens als hervorgegangen aus einem Kampfe unserer Vorstellungen anzusehen, bei dem die ethischen Ideen und die in uns durch Erziehung und Erfahrung herangebildete Macht sittlicher Grundsätze ebenso sehr als Motive mitwirken, wie unsere Sinnlichkeit und unsere Leidenschaften".

Als ebenso willkommen für deutsche Nationalökonomen, wie bezeichnend für die Sachlage war es, dass auch H. Rau am späten Abend seines Lebens in einem Aufsatze: „Bemerkungen über die Volkswirtschaftslehre und ihr Verhältnis zur Sittenlehre" (‚Tübinger Zeitschrift' 1870, XXVI, 106 fl.) der Sittlichkeit auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens eine Bedeutung eingeräumt hat, welche — obwohl er selbst anderer Ansicht ist — mit der, in seinem ‚Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre' vertretenen Grundstellung nicht mehr vereinbar ist. Er erklärt (S. 110), dass nicht jede wirtschaftliche Handlungsweise der Menschen vor dem Sittengesetze bestehen könne und deshalb dieses letztere vielmehr die Grenzen bezeichnen und die Bedingungen bestimmen müsse, in welchen und nach welchen die Sorge für die Sachgüter zulässig ist. Es gebe also auch eine wirtschaftliche Sittenlehre und es verstehe sich von selbst, dass neben den allgemeinen sittlichen Grundsätzen auch auf gegebene Umstände, auf verschiedene Fälle Rücksicht genommen und dem Gewissen des Einzelnen anheimgegeben werden müsse, die obwaltenden Verhältnisse zu beurteilen (mit Hinweis auf die Aufzählung solcher Gegenstände in dem Werk von Rondelet: ‚Du spiritualisme en économie politique', P. 1859). „Zur Verdeutlichung dieser wirtschaftlichen Sittenlehre" bespricht Rau sodann mehrere Beispiele, von denen folgendes (auf S. 113) hier angeführt werden mag. „Was den Gebrauch des Credits betrifft, so soll es der Borgende nicht dem Leihenden ganz überlassen, sich Sicherheit zu verschaffen, sondern sich Mühe geben, diesen vor Verlust zu bewahren. Er soll in Geschäften mit fremdem Capital doppelt vorsichtig sein, damit er im Stande bleibe, die Folgen misslungener Unternehmungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Unsittlichkeit eines verdeckten Borgens, um sich in misslichen Vermögensumständen zu helfen (wie die Wechselreiterei) und das Bedenkliche eines gefährlichen Wagespiels (wie die Jobberei) ist anerkannt".

Mit großer Energie hat sich G. Schmoller in seinem „Sendschreiben an H. v. Tretschke über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" (1875) gegen die fragliche Lehre vom Egoismus ausgesprochen. Ich habe schon in einem früheren „Zusatz" (zu II, 4) Schmollers Darlegung über „die Sitte" und deren Erscheinung

und Wirksamkeit in der Volkswirtschaft angeführt. Im nächsten Anschluss an die (oben S. 134 fl.) mitgeteilte Stelle des Sendschreibens finden sich die unten*) angegebenen Sätze. Für eine richtige Würdigung dieser Sätze ist freilich die Bemerkung erforderlich, dass in ihnen auch eine Auffassung des „Egoismus" in dem anderen Sinne vorfindlich ist, wie er in der „Sociologie" A. Comtes u. A. den Gegensatz zum „Altruismus" bildet. Zu erwähnen ist auch die Erklärung Roschers (§. 11, N. 8), dass „ziemlich dasselbe, was er Gemeinsinn nenne, in der Abhandlung Schmollers Sitte heiße".

A. Wagner ist in seinem ‚Lehrbuch der politischen Oekonomie'

*) S. 37: „Mir ist die Lehre von dem Egoismus oder dem Interesse, als dem psychologischen steten und gleichmäßigen Ausgangspunct aller wirtschaftlichen Handlungen nichts als eine bodenlose Oberflächlichkeit. Natürlich ist der Egoismus einer der Pole des menschlichen Lebens; er ist, wenn man ihn einen Trieb nennen will, grade so berechtigt, wie mein Verlangen, von Zeit zu Zeit etwas zu essen. Er ist aber gar nicht bloß dem wirtschaftlichen Leben Angehöriges; denn auch auf anderen Lebensgebieten schwankt der Mensch zwischen jenen beiden Extremen, alles auf die eigene Person und ihre Förderung und alles auf das Ganze, auf das Allgemeine zu beziehen. Jedenfalls aber ist der Egoismus niemals eine feste Potenz, eine gleichmäßige Größe. — Dass der Egoismus in Betracht kommt, dass er nicht zu unterdrücken ist und nicht ganz unterdrückt werden soll, dass er innerhalb gewisser Grenzen ein berechtigtes und unentbehrliches Heizmaterial ist, das das Triebwerk in Bewegung erhält, das ist ja selbstverständlich, das braucht für einen Sachverständigen nicht mehr gesagt zu werden. Die concrete, die entscheidende Frage ist die, wie in bestimmter Zeit und in bestimmten Kreisen dieser Trieb durch die Culturarbeit der Jahrtausende modificiert ist, wie und in welchem Maße er sich mit sittlichen und rechtlichen Vorstellungen durchsetzt und getränkt hat. Jede praktische volkswirtschaftliche Erörterung hat also auszugehen von dem Volkscharakter, um den es sich handelt, von den Sitten und Vorstellungen innerhalb der Zeit, des Standes, der Berufsart, des Ortes, von dem man spricht. Nie wird eine vorsichtige Forschung von der Gesittung und Gesinnung der arbeitenden Klassen eines Volkes, das vor 2000 Jahren blühte, ohne weiteres auf die Gegenwart schließen. Immer wird die vorsichtige Forschung des nie ruhenden psychologischen Entwicklungsprocesses der Menschheit gedenken und stets also von concreten psychologischen Charakterschilderungen ausgehn. Innerhalb jeder solchen Charakterschilderung wird der Egoismus als wesentliches Moment vorkommen, aber doch überall wieder eine etwas andere Lebensordnung erzeugen. Der Egoismus in der Volkswirtschaft gleicht dem Dampf in der Dampfmaschine; was er wirkt weiß ich erst, wenn ich den Druck kenne, unter dem er arbeitet. Der Druck, um den es sich hier handelt, stammt aber stets aus dem sittlichen Culturleben, es ist der Druck des Ethos auf die Naturtriebe; das Product, das wir zu untersuchen haben, ist stets eine Diagonale der Kräfte; man muss beide Kräfte kennen, um die Diagonale richtig zu bestimmen".

(zweite Auflage 1879, vgl. S. 196 fl.) in allen wesentlichen Puncten den hier fraglichen Ergebnissen meiner Ausführungen in 1853 beigetreten. Er ist auch nicht auf den Roscher'schen Gedanken eingegangen, wonach die Entstehung selbst des Staates und die bezügliche, wenngleich auch auf „gemeinnützige" Aufgaben gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt auf den in den Einzelnen vorfindlichen Trieb des „Gemeinsinnes" zurückzuführen sei. Im Hinblick auf die Erscheinungen, welche ich als „Werke der Privatmildthätigkeit" bezeichnet hatte, ist von Wagner in der Darlegung der „Organisation der Volkswirtschaft" ein besonderes „caritatives System" in Behandlung genommen worden; er hat jedoch schon selbst (S. 209) erklärt, dass dieses caritative System, „wenngleich ihm eine immerhin wichtige Function in der Volkswirtschaft bleibe, doch — ganz allgemein betrachtet — nicht als ein coordiniertes drittes Glied dem privatwirtschaftlichen und dem gemeinwirtschaftlichen System zur Seite tritt". Wagner hat sodann auch schon auf einige andere hier beachtenswerte Erscheinungen in der deutschen Litteratur aufmerksam gemacht *).

Eine der nationalökonomischen Verteidigung des „selbstsüchtigen" Elementes im „Egoismus" entgegentretende Wirtschaftslehre würde weit über das richtige Ziel hinausschießen, wenn sie eine Art höherer Moral durch die Forderung vertreten fände, dass auch die von den Individuen auf das Eigenwohl der Sonderhaushaltführung gerichtete Thätigkeit und Anstrengung grundsätzlich ersetzt werde durch die Thätigkeit nur für die „Anderen". Man darf diese Forderung nicht gleichbedeutend mit dem Satze finden, dass die Einzelnglieder einer Volkswirtschaft, abgesehen von dem, was sie für die Anderen gradeaus zu leisten bereit sind, auch für ihr Eigenwohl am besten sorgen können, wenn sie Andern möglichst viel entgeltlich leisten. Die Leistung für Andere soll vielmehr nach jener Anschauung das einzige principielle Ziel sein, welches an die Stelle jeder Bemühung um wirtschaftliche Selbsterhaltung und Eigenwohl treten soll. In dieser Forderung liegt eine Nichtbeachtung der für das staatliche Gemeinschaftsleben der Menschen maßgebenden Grundbedingungen, worüber nunmehr auch auf Ausführungen von Roscher, Schäffle und Wagner verwiesen werden kann.

*) G. Cohn: ‚Bedeutung der Nationalökonomie und Stellung im Kreise der Wissenschaft', 1869; Contzen: ‚Einleitung in das volks- und staatswirtschaftliche Studium', 1870; Bischof: ‚Grundzüge eines Systemes der Nationalökonomie', 1874. F. A. Lange: ‚Geschichte des Marialismus', Bd. II (1875) IV, 1.

Ich erwähne diese Sache hier nur deshalb nochmals, weil die Forderung einer nur auf das Wohl „der Andern" gerichteten Thätigkeit auch in dem von dem „positivistischen" Philosophen A. Comte gepriesenen „Altruismus" vertreten ist, wenngleich „Egoismus" und „Altruismus", wie sie sich in der von Comte begründeten modernen „Sociologie" gegenübergestellt finden, in einem viel umfassenderen Sinn als dem hier für uns fraglichen gedacht sind. In diesem Puncte hat sich jedoch weder der Nationalökonom J. St. Mill, noch der Sociologe Herbert Spencer an Comtes Lehre angeschlossen. H. Spencer führt seine abweichende, zu Gunsten eines Compromisses und einer Versöhnung zwischen Egoismus und Altruismus lautende Meinung in einer Reihe von Capiteln in den „Grundlagen der evolutionistischen Moral" aus.

Auf diese evolutionistische Moral der modernen Sociologie glaube ich jedoch hier nicht näher eingehen zu sollen. Während die naturwissenschaftliche Lehre von „dem Kreislauf des Stoffes" an die politische Lehre (Machiavellis u. A.) über den Kreislauf der Staatsverfassungen und auch wohl an die Vorweise (Roschers u. A.) über einen wirtschaftlichen Kreislauf des Völkerlebens erinnert, hat die naturwissenschaftliche Doctrin Darwins über die Entstehung „neuer Arten" aus den bisher vorfindlichen, für das Pflanzen- und das Tier-Reich ein analoges Princip der „Entwicklung" im Laufe der Zeit in Anspruch genommen, wie es bis dahin von Philosophen und Historikern nur für den Erscheinungsbezirk des Lebens der Menschen mit ihrer besonderen geistigen Begabung dargelegt zu werden pflegte. In umgekehrter Richtung ist dann ein Verhältnis der Lehre Darwins zu der Philosophie Comtes, der Historie Buckles und der Sociologie Herbert Spencers vorzuweisen, indem sich insbesondere auch die letztere als eine naturwissenschaftliche Auffassung und Behandlung der Gesellschaftswissenschaft bezeichnen lässt. Wenn wir diese Schriften dem für uns hier allein fraglichen „ethischen Moment" in der politischen Oekonomie gegenüberhalten, so muss meines Erachtens Folgendes constatiert werden. Die vom Darwinismus vorgewiesenen Factoren für die Entwicklung neuartiger, beziehungsweise überhaupt veränderter Geschöpfe: Vererbung, äußere Anpassung, Zuchtwahl und Auslese, haben keine Beziehung zu einer nur in der Innenwelt des Menschen vorfindlichen Verursachung. Eine an diese Factoren angeschlossene Darlegung des Entwicklungsvorganges in dem menschlichen Individuum und in dem menschlichen Gemeinschaftsleben mag wohl mit einer hier nicht weiter zu beurteilenden Reihe von Vorstellungen und Schlussfolgerungen eine wirksame Macht des Vorteilhaften und Nützlichen vorführen, den Begriff und die wirksame Macht

des Guten und Gerechten, des Gewissens und der Reue hat sie auf ihrem Wege sowenig finden können, wie man mit der Wahrnehmung und dem exacten Vorweis mechanischer Bewegungsvorgänge im menschlichen Gehirn zu den Gefühlen und Vorstellungen des Menschen gelangt ist. Wohl liegen ja nun auch große sociologische Werke in der deutschen Litteratur vor, wie Paul v. Lilienfelds: ‚Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft', V B., 1873 bis 1881 und A. Schäffles: ‚Bau und Leben des socialen Körpers', IV B., 1875 bis 1878 *) und grade auch in dem letzteren, mit einer Fülle von Scharfsinn und Wissen, aber auch vieler Imagination ausgestatteten Werke wird nachdrücklich auf die klaffende Lücke hingewiesen, welche in der modernen Sociologie wegen der Nichtbeachtung oder unzulässigen Behandlung des psychogenetischen Problems und der psychologisch zu erklärenden Verursachung vorfindlich ist, und sogar ausgesprochen, dass „ohne psychologische Erklärung kein Satz der Nationalökonomie oder Politik möglich ist" (vgl. insbesondere die Darlegung im Bd. II, S. 14 fl.). Allein hiermit ist dann doch auch eingestanden, dass eine Erklärung der Evolution der Gesellschaft auf Grund einer Mechanik der äußeren Geschehnisse, wie sie für eine folgerichtige „positivistische Sociologie" übrig geblieben ist, zu sachlich unrichtigen Vorweisen und Ergebnissen gelangen muss. Schäffle verwahrt freilich seine eigne Auffassung und Darlegung der durch das geschichtliche Leben der Gesellschaft bestätigt gefundenen Selectionslehre sehr nachdrücklich und an vielen Stellen gegen Einwendungen und Vorwürfe, welche von ethischer, ja selbst von ächt religiöser und von idealistischer Seite her gemacht werden wollten. Es wird dann aber eine Hauptfrage: wie sich die psychischen und die physischen Elemente zu einander verhalten, wenn sie mit einander die sociale Auslese bewirken sollen. In dieser Beziehung will ich mich hier auf die Bemerkung beschränken, dass wenn nur „das Weltgesetz der Herrschaft der stärkeren Kraft" (II, S. 56) in der geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zur Geltung und Erscheinung gelangt, und die dieses erkennende „oberste Socialtheorie in der Lehre von der socialen Auslese" besteht, welche Lehre durch jede mit ihrem Kern nicht verträgliche Erfahrungsthatsache umgestürzt werden müsste" (IV, S. 490), dann der Begriff der in der socialen Auslese obsiegenden „Kraft" ein so weithin ausgespannter sein muss, dass die an sich trotz der gleichen

*) Mit dem bezeichnenden Zusatz: „Encyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als socialen Stoffwechsel".

Bezeichnung nicht gleichartigen „Kräfte" der äußeren Machtmittel und des inneren Seelenlebens als gleichartige behandelt werden können. Dass die stärkere äußere Kraft etwa einer größeren Menge von Kriegsmännern über die schwächere Kraft einer kleineren Menge von Kriegsmännern obsiegt, erscheint uns ebenso erklärlich, wie wenn eine richtige Vorstellung den Sieg über eine irrige Vorstellung davonträgt. Einen ganz anderen Eindruck haben wir, wenn — wie man sich oft ausdrückt — „Ideen mit Flinten in Kampf geraten"; zeigt sich doch dann, dass man nicht bloß mit Flinten die Ideen nicht todschießen, sondern auch mit Ideen die Flinten nicht unbrauchbar machen kann. Weil aber die psychischen und die physischen „Streit"-Mittel nicht von gleicher Art sind, so kann ich auch nicht ein irgendwelches Quantum von der ersteren Art als kleiner oder größer, wie ein irgendwelches Quantum von der letzteren Art erklären. Ich will doch auch noch an einem Beispiele zeigen, wie sich eventuell jene Lücke bemerkbar macht. Sogar Schäffle urteilt (III, 102), dass „die Geschichte der ständischen Emancipation in Abonts ‚Progrès' in wenigen Sätzen vortrefflich formuliert sei". About aber sagt: „Les vaincus de la grande bataille humaine, après avoir été rôtis comme des moutons ont été attelés comme des chevaux. Ils ont obéi au plus fort, en suite an plus noble et finalement au plus riche. Il me semble, que l'on commencera bientôt à ne plus obéir à personne. Car ce n'est pas obéir, que de se conformer aux lois, qu'on a faites, de remplir ses engagements envers les chefs qu'on a choisis: c'est se commander à soi même"! Hiernach hat es also niemals eine — allerdings auf eine geistige Macht gegründete — Herrschaft des Priesterstandes gegeben! Und wäre es nicht auf eine Sinnesänderung zurückzuführen, wenn wirklich die Nicht-Reichen anstatt ihre größer gewordene Kraft auch zur Bethätigung ihrer Macht über Andere zu gebrauchen, alle Herrschaft von Stärkeren über Schwächere beseitigen würden? Darwinisten, welche schon von Kampf und Auslese zwischen den Zellen innerhalb derselben Pflanzen und Tiere sprechen, werden freilich auch das Auftreten der Frucht nach der Blüte u. s. w. unter dasselbe Rubrum stellen, Andern aber wird der von dem Keim bis zur ausgereiften Frucht naturgesetzlich sich ausgestaltende Wachstumsprocess ein Hinweis auf Entwicklungsvorgänge in der menschlichen Psyche sein können, welche sich, wie meines Erachtens Sinnesänderungen in den Menschen, durch jenes Walten von Kampf und Auslese nicht erklärt finden.

4.

Es wird nach unseren voraufgegangenen Darlegungen nicht mehr überraschend sein können, dass sich die volkswirtschaftliche Theorie überhaupt in einem nicht nur klar ersichtlichen, sondern auch ganz naturgemäßen Zusammenhang mit der Zeit und dem Volke zeigt, denen ihre Urheber angehören.

Wie groß auch die eigenartige Bedeutung hervorragender Individuen erscheinen mag, diese wurzeln doch in dem Boden, auf welchem sie stehen und atmen die Luft ihrer Umgebung: sie sind getragen und gehoben durch die bereits vorfindlichen Kenntnisse und Einsichten und haben vor sich die Probleme ihrer Gegenwart; die Puncte, auf welche sie ihre besondere Aufmerksamkeit wenden, stehen im Zusammenhange mit Verhältnissen in den vorhandenen Lebenszuständen. Wie wenig zulässig erscheint eine Einschränkung dieser Wahrheit für die Pflege der Volkswirtschaftslehre, die ihre fruchtbringenden Wahrheiten aus der Lebenserfahrung gewinnt und auch ihr Vorschreiten darüber hinaus doch an eben dieser Lebenserfahrung nachprüfen und zurechtstellen muss; deren nächstes Untersuchungsgebiet mit dem gesamten allgemeingeschichtlichen Leben der Völker innig verbunden ist, und die ebendeshalb auch die Aufgabe, welche sie den wirtschaftlichen Thätigkeiten zuweist, sowohl mit dem Volke, wie es lebt und webt, als auch mit dem Einzelnen in deren thatsächlicher Haushaltsführung in Beziehung setzen muss. Eine Wissenschaft aber, welche die Thätigkeit und die Bestimmung des Einzelnen und des Volkes, die Aufgabe des Staates, die Verhältnisstellung der einzelnen Thätigkeitskreise ins Auge zu fassen hat, kann sich nur in Wechselwirkung mit dem „öffentlichen Geiste" aufbauen und Anerkennung verschaffen. Bei dem Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse mit allen übrigen Kreisen des Lebens und der ökonomischen Thätigkeit der Einzelnen mit ihrem gesamten Sein und Streben muss der vorhandene Fonds der allgemeinen, als unbestreitbar angesehenen Wahrheiten auf die raisonnierende Argumentation der Volkswirtschaftslehre einwirken und ihre Fortentwicklung durch die geistige Gesamtströmung einer Zeit und die in der Ferne sichtbare Gestaltung der allgemeinen Lebensverhältnisse bestimmende Impulse erhalten. Daher ist es ganz natürlich, dass in jeder Zeit so manche dem Kreise der wirtschaftlichen Beweisführung im engeren Sinne gar nicht angehörige Belege für die Theoretiker unbestrittene Beweiskraft haben, aber auch keiner weiteren Erklärung bedürftig, weshalb solche Belege zu einer späteren Zeit als fremdartig und unrichtig unter allgemeiner Zustimmung beseitigt wurden. So kann denn auch eine isolierte Behandlung der nationalökonomischen Theorie keineswegs das volle Verständnis für die geschichtliche Entwicklung derselben und noch weniger Aufschluss über die Bedeutung und den Wert der aufeinander folgenden wissenschaftlichen Systeme geben. Es liegt eben einer jeglichen volkswirtschaftlichen Theorie — und jeder bedeutenderen und besseren nur sicherer — eine psychologische, politische, sittliche, überhaupt allgemeinculturgeschichtliche Welt- und Menschenanschauung zu Grunde[1]), weil jede es mit dem Menschen, seinen Trieben, seinen Zielen und seiner Thätigkeit, mit dem Volke und seiner Entwicklung, dem Staate und seiner Aufgabe zu thun hat, auch wenn sie diesen Dingen keine ausdrücklichen Erörterungen widmet. Dies lässt sich heutzutage wahrnehmen wie vor zweitausend Jahren. Wirklich können ja auch die eigentlich wirtschaftlichen Verhältnisse, welche thatsächlich in enger Verbindung mit dem Gesamtkreise der Lebensverhältnisse sich entwickelt haben und bestehen, wegen eben dieser Verbindung ihrerseits keineswegs die ganze Summe von Thatsachen und Wahrheiten an die Hand geben, deren die auf objective Erkenntnisquellen verwiesene Theorie bedarf, um Gewordenes zu erklären und auf eine Divination zukünftiger Erfahrung einzutreten. Es ist die in Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung aller Lebenskreise vorschreitende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche neue Erscheinungen an die Oberfläche des Lebens wirft, die ihrerseits auch neue Begriffe gewinnen lassen, oder die in Geltung vorhandenen klären, umbilden oder verbessern. Und ebenso bedarf es regelmäßig einer gleichzeitigen Umgestaltung wirtschaftlicher Zustände, wenn von anderen Lebenskreisen her neue Probleme als „zeitgemäß" oder einer Lösung notwendig bedürfend hervortreten.

Diese Abhängigkeit der nationalökonomischen Theorie von der zeitlichen und örtlichen Gestaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Dinge in dem thatsächlichen Leben sowie die Einwirkung der allgemeinen Menschen-, Staats- und Weltanschauung, überhaupt der geistigen und sittlichen Bildungsstufe der einzelnen Zeiten und Völker, auf die gesamte Haltung der Volkswirtschaftslehre ist bei den altclassischen Völkern besonders leicht erkennbar. In dem politisch-nationalen Volksbewusstsein, in den allgemeinen Ideen über den Staat und das Verhältnis der Einzelnen zu ihm sind den hellenischen Theoretikern die Ausgangs-

1) Dasselbe gilt auch für die Theorieen des Socialismus und Communismus, wenn sie auch nur das „Güterleben" in Behandlung nehmen; man wird leicht gewahren, dass es sich in ihnen um einen Gegensatz zu dem Gesamtbestand der von ihnen bekämpften Gesellschaft handelt.

puncte wie die Richtpuncte und ebenso die entscheidenden Beweisgründe für volkswirtschaftliche Lehren gegeben. In der Hauptsache wird nur eben auch für den Bezirk des wirtschaftlichen Lebens dargelegt, dass die politische Größe des Gemeinwesens die Zweckbestimmung des Staates sei; dass der Einzelne mit allen seinen individuellen Lebenszwecken dem Staatszwecke entschieden untergeordnet sei; dass die wahre Lebensthätigkeit des Einzelnen in seiner Teilnahme an dem politischen Leben bestehe; dass hierin der Wert des Lebens für ihn und seines Lebens für den Staat beruhe; dass dem vaterländischen Volksstaate gegenüber kein fremdes Gemeinwesen gleichberechtigt ist. Dieses politische Nationalbewusstsein erkennen wir alsbald wieder in der Unterordnung oder Geringschätzung der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeiten überhaupt, wie auch in der Rangordnung innerhalb derselben [1]), in der unerörterten Zulassung des Eingriffes der Staatsgewalt in den Betrieb der ländlichen und städtischen Gewerbe, sowie ihrer durchgreifenden und andauernden mannigfaltigen Einwirkung auf die Verteilung der Sachgüter, sobald und wie dieses als förderlich für das Gemeinwesen erscheint. Obwohl man nicht übersieht, dass der Erwerb von Sachgütern ein Mittel zur Erlangung höherer Güter ist, oder vielmehr obwohl er nur unter Bezug auf diese Zweckbestimmung nicht als unehrbar erscheint, so kann doch auch der Arme das Größte für das Vaterland leisten, während der Reichtum entnervt und der Reiche oft ein gefährlicher Gegner der öffentlichen Freiheit wird — daher das häufige Lob der Armut im alten Rom wie in Hellas auch bei solchen Theoretikern, welche den Wert des Besitzes für den Einzelnen zu Hilfeleistungen an das Gemeinwesen und an Freunde, oder zu würdiger Erziehung und Lebensweise wohl erkannt haben [2]). Das Bild des dorisch politisierenden Plato: wenn man Schätze und Tugend auf zwei Wagschalen lege, so könne die eine nicht steigen, ohne dass die andere falle, ist freilich dem wirtschaftlichen Erwerb noch weit ungünstiger; dennoch hat die spartanische Theorie über den Reichtum des Staates an edlen Metallen mit der athenischen Das gemeinsam, dass auf beiden Seiten die Frage nur unter dem Gesichtspuncte der politischen Staatsmacht entschieden wird [3]). Bezüglich des Besitztumes der Einzelnen erscheint die rechte

1) Man vergl. z. B. Xenophon, Oekon. IV, 2 und 3. VI, 8 bis 10.

2) Vergl. Xen. Symp. IV, 29 fl. mit 2; Oekon. IX, 8 fl.; de re publ. Athen. I, 5.

3) Das ältere Sparta hat die Kraft und Macht des Staates ebenso im Auge, wenn es die edlen Metalle fern zu halten sucht, wie Perikles, wenn er in seiner Rede vor dem Beginne des peloponnesischen Krieges die Geldquellen seines Staates rühmt.

Verteilung, an welcher das politische Wohl des Gemeinwesens hängt, von weit größerem Belang als die Vorbedingung für eine Steigerung des privaten Erwerbs, die Einschränkung der Bedürfnisse gilt als gedeihlicher wie die Mehrung der Genüsse. Wie in dem handeltreibenden Athen die volle Handelsfreiheit der Staatsgenossen oder gar die gegenseitige mit anderen Staaten gar nicht zur Erwägung kam, so bleibt in Rom der Gedanke an eine Handelssuprematie dem Staate wie der Theorie fremd, auch nach dem Falle Karthagos und der Einverleibung der spanischen und südgallischen Küstenstädte. Es ist bekannt, dass gerade mit Rücksicht auf die Bestimmung des politischen Vollbürgers die Institution der persönlichen Sclaverei auch von den hervorragendsten Schriftstellern des Altertums gerechtfertigt wird. „Bis die Weberschiffchen von selbst gehen und die Plektra von selbst die Cither spielen können", bleibe die Sclaverei notwendig, meint Aristoteles [1]), obwohl sich Manchen das „Naturwidrige" dieser Institution nicht verbarg [2]). Wird man doch eben hieran noch durch die oströmische Gesetzsammlung der „Basiliken" um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts erinnert, da in ihr die alte Sclaverei rechtskräftig erhalten, aber der Zustand der Sclaven ein naturwidriger [3]) genannt wird.

Bei den Völkern der neueren Zeit sind in Folge der Einflüsse einer Weltreligion, der Stammesverwandtschaft, des vielhundertjährigen Verkehres u. s. w. weder in dem Maße in sich abgeschlossene Nationalcharaktere, wie bei Griechen und Römern, vorhanden, noch so abstoßend ausschließlich auf den einzelnen Staat bezogene Maßregeln möglich, wie sie aus dem nationalen Volksegoismus der vorchristlichen und vorgermanischen Zeit hervorwuchsen. In erster Reihe machen sich die Einflüsse der Zeit, der temporären Entwicklungsstufe und allgemeinen Lage der Völker in einer Periode geltend, obgleich sich allerdings auch eine nationale für die einzelnen Staaten unterschiedliche Ausgestaltung deutlich erkennen lässt. Dies gilt vorab bezüglich der Grundlegung und Ausbildung des Mercantilsystems [4]). Man weiß, wie es seinem Ursprung nach mit den in der praktischen Staatsverwaltung schon zur

1) Polit. I, 2, 5.

2) Ebendaselbst I, 2, 3: *Τοῖς δὲ παρὰ φύσιν τὸ δεσπόζειν· νόμῳ γὰρ τὸν μὲν δοῦλον εἶναι τὸν δ' ἐλεύθερον, φύσει δ' οὐδὲν διαφέρειν.*

3) Basil. L. XLVI. T. I. 1, 2.

4) Ich will hier es unterlassen, kritisch auf die Tradition einzugehen, nach welcher alle Theoretiker der neueren Zeit vor A. Smith kurzer Hand entweder dem Mercantilismus oder den Physiokraten zugesellt werden.

Geltung gekommenen Maximen und Maßregeln [1]) zusammenhing, und dass es an den durch die gewöhnliche Lebenserfahrung der einzelnen Haushaltungen verbreiteten Anschauungen seine festesten Stützpuncte hatte. Schon in den Jahrhunderten des Mittelalters haben insbesondere auch deutsche und italienische Städte, inmitten feudaler Zustände für die Landbauproduction, sich großen Wohlstand durch den Handelsverkehr mit anderen Völkern erworben, und man darf nicht übersehen, dass dieser auswärtige Handel auch auf einem blühenden Gewerbebetriebe in diesen Städten selbst beruhte, ja wohl auch zu einem Hauptgeschäfte den Export dieser einheimischen Fabricate hatte. Eben dieser Gewerbebetrieb für auswärtigen Absatz gilt schon im 15. und 16. Jahrhunderte als der einzige und sichere Weg zur Bereicherung eines Landes. Machiavelli [2]) findet die Ursache des großen Reichtums der deutschen Reichsstädte in der gesuchten Gewerksarbeit derselben und andererseits den Grund der Armut des französischen Volkes darin, dass es bloß Ackerbau treibt. Obgleich grade auch Machiavelli des besonderen Falles gedenkt, dass „die Flammänder keinen Krieg mit Frankreich beginnen, weil sie die Bodenerzeugnisse dieses Landes für ihre Gewerksarbeit eintauschen müssen", so war doch im Allgemeinen die wirtschaftliche Lage der Völker im Gegensatz zur späteren Zeit noch vorab dadurch bestimmt, dass die Ackerbauproducte auf keine nur etwas größere Entfernungen hin für den Verkauf transportirt werden konnten. Dies galt ebenso für den binnenländischen wie für den auswärtigen Verkehr. Die Bevölkerung musste überall, wo nicht eine Wasserstraße besondere Hilfleistung bot, den für ihren naturalen Lebensunterhalt nötigen Ackerbau in ihrer nächsten Umgebung haben, und umgekehrt war die überall für den localen Bedarf erforderliche Getreide- und Futter-Production nicht tauglich für die Erlangung

1) Nur hält man gewöhnlich viele derselben für viel jünger als sie wirklich sind. Um nur eine herauszugreifen, so wurde schon im Jahre 1453 Jacques Coeur, der reichste Kaufmann zur Zeit Karls VII. in Frankreich (auch Argentier du roy), welcher mit seinen Handelsoperationen die damals bekannten drei Welttcile umfasste, wegen der Ausfuhr von geprägtem Gold und Silber und Kupfer verklagt und verurteilt. Wie hart diese verpönt war, geht daraus hervor, dass in eine Reihe mit der Vergiftung der Agnes Sorelle, der Auslieferung eines Christen an den Sultan der Sarazenen und der Beraubung der königlichen Kasse von den habsüchtigen und nichtswürdigen Feinden Coeurs gestellt wurde: „qu'il avait fait sortir du Royaume de l'argent et du cuivre en grande quantité". Vgl. diesen merkwürdigen Process, z. B. in Bonamy Mémoires etc. (Mém. de l'Acad. des inscr. 509 bis 547, namentlich 531).

2) Vgl. meinen Aufsatz über denselben a. a. O.

von Tauschgütern aus der Fremde. Dieser letztere Begehr ließ sich nur durch gewerbliche Industrie befriedigen, welche für den Verbrauch des Auslandes arbeitete und am erfolgreichsten zu sein schien, wenn ein möglichst großer Teil des Preises für ihre Producte als Vergütung für inländische Gewerbsarbeit anzusehen war. Bezüglich der aus der Fremde begehrten Tauschgüter war eine große Veränderung eingetreten. In den mittelalterlichen Zeiten hatte der auswärtige Handel in der Hauptsache inländische Verbrauchsgüter gegen ausländische Verbrauchsgüter umzusetzen gesucht und einen Hauptrückhalt an der Einfuhr nicht bloß seltener Gewürze u. dgl., sondern auch kostbarer Arbeitsproducte in Geschmeiden, Geweben u. dgl. gefunden, wie sich denn auch wieder später die Einfuhr von Consumtionswaren aus den neu entdeckten „Welttcilen" und Inseln zur Geltung brachte. Die mercantilistische Theorie dagegen wollte von dem Ausland nur Rohstoffe für inländischen Gewerbsbetrieb und insbesondere dann edle Metalle, „Geldstoff", als Preis für inländische Arbeitsleistungen eingeführt und umgekehrt die Ausfuhr der letzteren Güter über die Landesgrenze behindert sehen. Und hiernach musste ihr ein starker und erhöhter Vorrat von Geld für den Gebrauch im Inlande als der maßgebende Nutzen aus der Befolgung ihrer Lehre erscheinen, wenngleich die Staatsregierungen ihrerseits auch entschieden andersartige, aus neuen Zeitverhältnissen entsprungene Beweggründe für die mercantilistische Praxis hatten, unter denen der Geldbedarf für die Kriegsführung auf auswärtigem Landesgebiet und für den Consumtionsbedarf des fürstlichen Hofes im Vordergrund stehen mochte.

Grade auch in Frankreich haben die im einzelnen vielfach von einander abweichenden Schriftsteller des Mercantilsystemes zu Gunsten der Arbeit und insbesondere der gewerblichen Arbeit [1]) gegen die Feudaleinrichtungen und feudalen Lebensverhältnisse Sturm gelaufen; auch darin lag ihre Berechtigung für die damalige Zeit; die Durchführung ihrer Lehren musste als notwendig erscheinen, wenn man aus den alten Zuständen herauskommen wollte. Und man hat in der That sich auf eine neue Stufe emporgehoben. Die Mercantilisten haben die Macht des beweglichen Besitzes und die volle Anerkennung der in Handel und Gewerben thätigen Arbeit vorbereitet; sie haben wirklich die expor-

1) Es ist merkwürdig, welche Teilnahme der Marschall Vauban, dessen Dime royale Eugène Daire in der ‚Collection des Économistes financiers'. Paris 1843 edirt hat, für die gesamte untere Volksklasse (schon 1707) an den Tag legt, pour le menu peuple — cette partie basse qu'on accable et qu'on méprise et qui pourtant est la plus considérable par son nombre et par les services effectivs, qu'elle rend etc.

tierende Industrie, wenn auch auf Kosten anderer Kreise, in die Höhe gebracht, wie denn selbst A. Smith durchaus nicht verkannt hat, dass die mercantilistischen Verwaltungsmaßregeln, so sehr sie gegen das Gemeinwohl, d. h. in seinem Sinne gegen das Interesse der Consumenten, ausgefallen seien, doch das Sonderinteresse von Gewerbtreibenden befördert haben. Die Mercantilisten haben das große Verdienst, die Bedeutung der ökonomischen Lebenskreise hervorgezogen, das Raisonnement über sie zu einem wichtigen Gegenstande für den Staat und die wissenschaftliche Cultur erhoben zu haben; vor und neben ihnen suchte schon Vauban für die Beweisführung auch statistische Grundlagen zu gewinnen [1]). Die Vielregiererei, welche sich thatsächlich in den ökonomischen Verhältnissen herausstellte, war damals weder befremdlich noch unerträglich, denn sie war überhaupt vorhanden in dem modern absolutistischen Staate — man vergesse nicht, dass ihr grade auf unserem Gebiete neben dem fiscalischen Interesse auch Sorge für die Unterthanen als Motiv zum Grunde lag. Auch jene folgenreiche Verwechslung der Wahrheiten für die Privatwirtschaft mit Wahrheiten für die Volkswirtschaft, beziehungsweise für die Regierungswirtschaft, die sich nicht nur in der Beurteilung des Geldes, sondern auch in den Sätzen über die Handelsbilanz zeigt, war nicht ein neu aufgestellter Irrtum, er ward nur aus dem Leben ohne Weiteres angenommen, man darf vielleicht sagen auch durch die wieder aufgelebte Kenntnis der altclassischen Lehre gestützt [2]). Auch hat man gar oft die wirtschaftliche Verurteilung von Maßnahmen der Staatsregierung in dem Zeitalter des „aufgeklärten und wohlwollenden Absolutismus“ wie eine selbstverständliche Folgerung aus der Verurteilung des politischen Anspruches in jenem „L'état c'est moi“ angesehen und eine besondere Stütze für diese Stellung in dem Auftreten mancher Anachronismen in der späteren Entwicklung der Nationalökonomie zu finden geglaubt.

Die Schriften der Mercantilisten gehen von Einzelnfragen des praktischen Lebens aus, behandeln abgesonderte Teile des nationalökonomischen Gebietes und lassen sich ausführlichen Motiven zu Entwürfen für Verwaltungsinstructionen vergleichen. Wenn sie die Geldquellen für den Verkehrsbedarf des Landes und für die Kasse der Regierung erörtern, sind sie insofern nationale Abhandlungen über die politische

1) Dime royale chap. X.

2) Vgl. z. B. Xenophon, Memor. III. 4, 12. Uebrigens sagt ja auch noch A. Smith IV, 2: „Was in der Handlungsweise einer Familie Klugheit ist, das kann in der eines großen Königreiches wohl schwerlich Thorheit sein“.

Oekonomie, als sie sich nur mit den Vorteilen und Zuständen des heimischen Staates beschäftigen, auch hierin ein Abdruck ihrer Zeit, in welcher die nationale Sonderung sich mit Schärfe geltend machte und der internationale Kriegszustand die Regel war. Und wenn sie einer Emancipation der einheimischen Gewerksarbeit aus den Zuständen des feudalen Ackerbaustaates und des überwiegenden Importes ausländischer Fabricate das Wort reden, so steht ihnen doch das Gedeihen der großen Exportindustrie und des auswärtigen Handels, welche das nationale Landes-Interesse im internationalen Verkehr vertreten sollten, im Vordergrund, während sie Gleichgiltigkeit und Abneigung gegen die Pflege der aus der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung stammenden binnenländischen Abgrenzungen für den Handwerksbetrieb verbreiten mussten. Wie die Interessen, welchen sie dienen, so gehören auch die Maßregeln, welche sie empfehlen, und die Grundsätze, auf welche sie sich stützen, einer bestimmten Entwicklungsstufe des modernen Staats- und Völkerlebens an. Wenn die Mercantilisten hierin ihre Berechtigung fanden, so fanden dieselben eben darin auch ihre Gegner.

Denn es ist leicht einzusehen, dass die Lehre der Physiokraten grade in den Wirkungen der mercantilistischen Praxis ihre Anregung fand und durch das Ueberdauern derselben in die umgestalteten Verhältnisse einer veränderten Zeit hinein die schärfsten Waffen erhielt. Auch die Physiokraten [1]) stellen sich auf den Boden ihrer Zeit und der Zustände derselben, sie stehen mitten in der geistigen Atmosphäre des damaligen Frankreich. Sie erheben sich gegen das Mercantilsystem und dessen Praxis so scharf, mit ähnlichen Waffen, Ausläufen und Zielpuncten, wie — die Revolution vorbereitend — die philosophisch-politischen Schriftsteller gegen den politischen Absolutismus und die Privilegien der feudalen Stände. Wie diese gehen sie den „künstlich gemachten“ Zuständen und den „der Wohlfahrt des Volkes feindlichen“ Regierungsmaximen gegenüber auf die „natürliche“, thatsächlich von der überall eingreifenden Staatsgewalt verleugnete Grundlage, auf den ordre naturel und das droit naturel zurück, auf die natürliche Freiheit des individuellen wie des socialen Menschen. Das natürliche Recht und die natürliche Freiheit des Individuums erhebe auf dem ökonomischen Gebiete an die Regierung die Forderung: laissez faire, laissez passer! Dadurch dass nur Schutz

1) Vgl. namentlich: ‚Physiocrates‘ — éd. par Eugène Daire. I. et II. Partie, Paris 1846 und ‚Oeuvres de Turgot‘, 2 Tomes. Paris 1844 (von demselben herausgegeben).

der persönlichen Freiheit, des privaten Eigentumes und der öffentlichen Ordnung die Aufgabe der Staatsgewalt verbleibe, werde anstatt der ungerechten und schädlichen Zustände in der Gegenwart das gouvernement de la nature des choses — die Physiokratie im Sinne von Dupont de Nemours — zur Verwirklichung gelangen. Die Physiokraten setzen der Ueberschätzung des auswärtigen Handels, des Geldes, der Gewerksarbeit die fundamentale Bedeutung des Landbaues gegenüber und werden dadurch thatsächlich zu Fürsprechern des politisch und materiell gedrückten Bauernstandes gegen die Staatsregierung und die Feudalherren; ihre Lobpreisung der Tugend und der Gerechtigkeit hat die Wirkung eines offenen Angriffes gegen das verderbte Leben und die elenden Grundsätze der herrschenden Stände; sie berufen sich auf das Grunddogma der politischen Bewegung und Strömung gegen die historische Erbschaft: Rechtfertigung aller Dinge vor der Vernunft. Der kosmopolitische Geist, welcher in Frankreich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts herrschte, weht auch durch die Schriften der Physiokraten; während die Mercantilisten Wahrheiten für die Privatwirtschaft irrtümlich zu Wahrheiten für ein ganzes Land erheben, übertragen die Physiokraten einige Sätze, welche für die Gesamtheit der Erdbewohner Giltigkeit haben, auf ein einzelnes Land — so auch den wichtigen Satz über die Beschränkung der Consumtion durch die Production des Bodens. Auch sie erblicken durch die Einführung ihrer Grundsätze die höchstmögliche Vollendung des bürgerlichen Gemeinwesens dauernd verwirklicht, — „la législation positive consiste dans la déclaration des lois naturelles constitutives de l'ordre évidemment le plus avantageux possible aux réunis en société". — In wissenschaftlicher Hinsicht lassen die Schriften der Physiokraten einen großen Fortschritt im Verhältnis zu den Ausführungen der Mercantilisten nicht verkennen; Vieles von ihnen ist — wenn auch unter dem Namen und in der Darstellung A. Smiths — bis jetzt*) als unerschütterte Wahrheit angesehen, wie wenig ihnen auch die Tradition gerecht geworden ist [1]). Sie bezeugen den Fortschritt der philosophischen Bildung, der kritischen Beobachtung und des rationellen Raisonnements, den ihre Zeit erobert hatte, und wenn sie im Zusammenschluss mit der einen Richtung der damaligen Philosophie von den allgemeinen Sätzen

*) Geschrieben 1852.

1) Eugène Daire Introd. XXX. n. 2 meint 1846, weil: La plupart des économistes modernes ont ouvert, mais n'ont guère lu les écrits des Physiocrates.

ausgehen, so hatte doch von Anfang an der naturwissenschaftliche Bildungsgang des Stifters der Schule die erfahrungsmäßige Beobachtung in ihrer Bedeutung für die Beweisführung nicht verkennen lassen. Immerhin legte grade auch schon Quesnay auf die allgemeinphilosophische Grundlage ein so entscheidendes Gewicht, dass er — in ‚Le droit naturel' — von den allgemeinsten Fragen des menschlichen und bürgerlichen Daseins ausging, und sich vorab über die Begriffe Freiheit, Gerechtigkeit, Eigentum, Ordnung, Gleichheit, Naturrechte, das Nützliche u. s. w., als über notwendig zu erörternde Vorfragen klar zu werden suchte. Die Physiokraten verweisen auf das Dasein und Wirken natürlicher Gesetze in den wirtschaftlichen Erscheinungen, welche unter allen Umständen in Wirksamkeit bleiben und setzen la loi morale und la loi physique — beide in ihrem, von der jetzt gebräuchlichen Bedeutung etwas abweichenden Sinne genommen — in die engste Beziehung zu einander. Hatten die Mercantilisten wenigstens indirect den nationalen Factor in der politischen Oekonomie geltend gemacht, so gehört die Hervorhebung des sittlichen Momentes in der Volkswirtschaft zu den Hauptintentionen der Physiokraten; sie erklären die Rücksichtnahme auf die moralischen Bedürfnisse in dem ordre de la justice als notwendig neben der auf die physischen Bedürfnisse, die in dem ordre de la nature zunächst hervortreten, car l'homme y est encore excité par des sentiments de satisfaction, de tendresse, de pitié etc., qui sont autant d'indices des intentions de l'auteur de la nature, sur l'observation des règles qu'il prescrit aux hommes pour les obliger par devoir à s'entresecourir mutuellement [1]). So haben denn auch ehrwürdige Worte über den Unterricht des Volkes — auch in Beziehung auf die Grundgesetze der wirtschaftlichen Dinge — als die unentbehrliche Grundlage alles öffentlichen und privaten Wohles in dem ‚Droit naturel' Quesnays eine Stelle gefunden [2]).

1) Quesnay: ‚Le droit naturel', chap. IV.

2) Ebendaselbst chap. V: La première loi positive, la loi fondamentale des toutes les autres lois positives, est l'institution de l'instruction publique et privée des lois de l'ordre naturel, qui est la règle de toute législation humaine et de toute conduite civile, politique, économique et sociale. Sans cette institution fondamentale les gouvernements et la conduite des hommes ne peuvent être que ténèbres, égarements, confusion et desordres; car sans la connaissance des lois naturelles, qui doivent servir de base à la législation humaine et de règles souveraines à la conduite des hommes il n'y a nulle évidence de juste et d'injuste, de droit naturel, d'ordre physique et moral; nulle évidence de la distinction essentielle de l'intérêt général et de l'intérêt particulier, de la réalité des causes de la prospérité et du dépérissement des nations;

Es hat eine ganz besondere Bedeutung, dass die thatsächliche Wahrheit des leitenden Grundgedankens in dieser meiner Erörterung an Adam Smith [1]) nachgewiesen und dessen geschichtliche Stellung in dem Entwicklungsgange unserer Wissenschaft wie zu seiner Zeit außer Frage gesetzt wird. Ich weiß sehr wohl und werde es auch hier nicht außer acht lassen, in welcher unberechtigten Ausdehnung man häufig den Zusammenhang des Bildungsganges und der schriftstellerischen Leistungen eines bedeutsamen Mannes mit den Thaten und Worten seiner Vor- und Mitwelt so in Verbindung zu bringen gesucht hat, dass man mit Goethe fragen möchte, was an dem ganzen Menschen noch Original verblieben sei, wenn sich nicht doch immer wieder eine solche Frage durch die thatsächliche große Wirkung bedeutsamer Menschen von selbst erledigte. Und letzteres bleibt auch bei Adam Smith unter allen Umständen zu Recht bestehen. Aber wir meinen auch, dass weder seiner Größe, noch der irgend eines anderen bedeutsamen Menschen ein Abbruch geschehe, wenn man ihn erkennt, wie er fest in dem Boden seiner Zeit wurzelt und alle Bildungselemente derselben in sich aufgenommen und zur Wirkung hat kommen lassen. Freilich findet auch Derjenige, welcher mit Rücksicht auf alle die einzelnen Sätze, durch welche Adam Smith die Anerkennung der Welt sich erworben hat, ins Kleine arbeiten will, um so mehr freie Bahn, als die ausgedehnte Bekanntschaft dieses Schriftstellers vorab mit der englischen und französischen Litteratur, dann aber auch mit den italienischen, spanischen und altclassischen Autoren den Gedanken an eine Unbekanntschaft mit den Leistungen Anderer kaum aufkommen lässt. Bedeutsamer dagegen auch für unsere Begründung muss es schon erscheinen, dass Adam Smith die Ausführung über die wirtschaftlichen Vorteile der Arbeitsteilung, wie sie bei griechischen Schriftstellern sich ausgesprochen findet, die wohl ohne Zweifel ihm wohlbekannt waren [2]), man möchte sagen, nur nach

nulle évidence de l'essence du bien et du mal, des droits sacrés de ceux qui commandent et des devoirs de ceux à qui l'ordre social prescrit l'obéissance.

1) Die notwendige Rücksicht auf den Raum gestattet es mir auch in diesem Abschnitte nicht auf das Einzelne ausführlicher durchweg einzugehen. Ich habe deshalb wie sonst, so auch hier, beispielsweise nur einen einzelnen Teil zur detailliertern Erörterung auswählen können. Es bedarf keiner weiteren Begründung, warum Adam Smith herausgegriffen ist.

2) Adam Smith citiert gelegentlich zwar nur den Aristoteles, nicht den Plato und Xenophon; aber abgesehen davon, dass ihm das Studium der bedeutenderen philosophischen Schriftsteller des Altertums schon in seiner früheren Berufsthätigkeit unabweisbar war, zeigt er sich überhaupt in seinen Urteilen über das Altertum offenbar aus den Quellen unterrichtet: Auf Xenophon

der Anleitung der vorgeschrittenen Verhältnisse seiner Zeit weiterbildet; er zeigt die Vorteile innerhalb der Fabrikbetriebe, an deren damaligen Bestand er mit anschaulicher Lebendigkeit seine Erörterungen anknüpft, während Plato und Xenophon bei der Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Handwerksbetrieben stehen geblieben waren, wie sie ihnen die Anschauung des Lebens darbot. Dagegen finden sich die rationellen Momente der Beobachtung und Begründung bei Smith auch schon bei den griechischen Autoren klar herausgestellt [1]). Dass Smith weiterhin auf den starken Schultern der ihm wohlbekannten Physiokraten steht, wird auch von dem entschiedensten Bewunderer des großen Schotten keinem Zweifel unterworfen werden, sobald er die Schriften der Physiokraten genauer kennen gelernt hat [2]). Smith hat den grösseren Teil ihrer bedeutenden Resultate samt ihrer Beweisführung, die ja auch schon das Interesse der Consumenten herangezogen hatte, adoptiert; auch wird man kaum eine andere Erörterung bei ihm so unbefriedigend finden, als die, durch welche er die Lehre der Physiokraten bekämpfen will, am Schlusse seines Werkes, das er ja auch — wenigstens nach einer unter den Physiokraten verbreiteten Nachricht — seinem vor der Herausgabe

insbesondere wies ihn auch Machiavelli hin, den er öfter anführt, und dem er auch einige Bemerkungen über ökonomische Dinge sogar wörtlich entlehnt.

1) Plato de rep. II, 369 fl. beantwortet im Hinweis auf die mit dem beginnenden Zusammenleben der Menschen in einer πόλις hervortretenden Bedürfnisse die Frage: *Ενα ἑκαστον τινὰ τῶν* (der einzelnen Handwerker) *δεῖ τὸ αὐτοῦ ἔργον* (das Product seines einzelnen Gewerbes) *ἁπασι κοινὸν κατατιθέναι — — ἢ αὐτὸν δι' αὐτὸν τὰ αὑτοῦ* (die Befriedigungsmittel seiner verschiedenen Bedürfnisse) *πράττειν;* und: *πότερον κάλλιον πράττοι ἄν τις εἰς ὧν πολλὰς τέχνας ἐργαζόμενος ἢ ὅταν μίαν εἰς. Er schließt: Ἐκ δὴ τούτων πλείω τε ἑκαστα γίγνεται καὶ κάλλιον καὶ ῥᾷον ὅταν εἰς ἓν — — σχολὴν τῶν ἄλλων ἄγων πράττῃ.* Bei Xenophon Cyrop. VIII, 2, 4 und 5 findet sich einiges Ergänzende: *Ἐν μὲν ταῖς μικραῖς πόλεσιν οἱ αὐτοὶ ποιοῦσι κλίνην, θύραν, ἄροτρον, τράπεζαν, πολλάκις δ' ὁ αὐτὸς οὗτος καὶ οἰκοδομεῖ — — ἀδύνατον οὖν πολλὰ τεχνώμενον ἄνθρωπον πάντα καλῶς ποιεῖν. Ἐν δὲ ταῖς μεγάλαις πόλεσι διὰ τὸ πολλοὺς ἑκάστου δεῖσθαι ἀρκεῖ καὶ μία ἑκάστῳ τέχνη εἰς τὸ τρέφεσθαι· πολλάκις δὲ οὐδ' ὅλη μία, ἀλλ' ὑποδήματα ποιεῖ ὁ μὲν ἀνδρεῖα, ὁ δὲ γυναικεῖα· ἔστι δὲ ἔνθα καὶ ὑποδήματα ὁ μὲν νευρορράφων μόνον τρέφεται, ὁ δὲ σχίζων, ὁ δὲ χιτῶνας μόνον συντέμνων, ὁ δὲ γε τούτων οὐδὲν ποιῶν ἀλλὰ συντιθεὶς ταῦτα. Ἀνάγκη οὖν τὸν ἐν βραχυτάτῳ διατρίβοντα ἔργῳ, τοῦτον καὶ ἄριστα διηναγκάσθαι τοῦτο ποιεῖν.*

2) Es mag hier genügen, auf die Ausführung E. Daires in der Introduction zu den Physiocrates zu verweisen; auch die Besprechung dieses Punctes in dem Briefwechsel zwischen Dupont de Némours und J. B. Say (‚Physiocrates' I, p. 394 fl.) ist interessant. Einiges ist von Daire noch hervorgehoben in der ‚Notice historique sur Turgot', vor dessen Werken.

gestorbenen Lehrer Quesnay [1]) hatte widmen wollen. Auch durch die Anerkennung dieses Verhältnisses von Smith zu den Physiokraten wird jedoch weder die eigenartige Bedeutung seiner Leistung, noch der durch ihn bewirkte Fortschritt der Wissenschaft in Abrede gestellt. Unter Absehen von der Formulierung der einzelnen Resultate wollen wir hier die Cardinalpuncte in der Lehre Smiths in ihrem Verhältnis zu seiner Zeit und ihrer Entwicklung betrachten.

Als ein solcher hebt sich vor Allem Smiths Anschauung über die Natur des Menschen und den Eigennutz als das Motiv der wirtschaftlichen Thätigkeit desselben hervor; man weiß, wie die Consequenzen des Dogmas über den Eigennutz sich durch fast alle Teile des Werkes ziehen. Wenn hier namentlich auf die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts verwiesen wird, so ist zu beachten, dass Smith selbst früher Lehrer und Schriftsteller der Philosophie war und dass zwischen die Herausgabe seiner ‚Theory of moral sentiment' von 1759 mit ihrer in der „Sympathy" vorgewiesenen Grundlage und die seiner nationalökonomischen ‚Inquiry' von 1776 mit ihrem „Selfinterest" sein Aufenthalt in Frankreich fällt.

Schon lange Zeit wurde damals die Philosophie von dem Streite bewegt, ob man angeborene Ideen im Menschen annehmen müsse (Descartes) oder nicht. Die letztere Meinung war nach einigen Vorgängern namentlich auch von dem empirischen Locke verteidigt worden, und sie hatte in Frankreich und England entschieden das Uebergewicht erhalten; es war die Meinung durchgedrungen, dass alle Begriffe der Seele durch sinnliche Eindrücke von außen her ihr zugeführt würden; das ganze Thun und Treiben des Menschen aber glaubte man durch die Selbstliebe bestimmt. Diese Ansichten hatten allgemeine Verbreitung in Leben und Lehre [2]) gefunden. Hier nur einige Hinweise, die ich in der hier erforderlichen Rücksicht heraushebe.

Locke bekämpfte ausführlich (‚Of human understanding' B. I.) die Meinung: that there are in the understanding certain innate principles, some primary notions, characters, as it were stamped upon the mind of man, which he soul receives in its very first being, and brinks into the

1) „Smith en liberté, Smith dans sa chambre, ou dans celle d'un ami, comme je l'ai vu, quand nous étions condisciples chez M. Quesnay" — — sagt Dupont de Némours in den „Observations sur les points dans lesquels Adam Smith est d'accord avec la théorie de M. Turgot et sur ceux dans lesquels il s'en est écarté". — Oeuvres de Turgot ed. E. Daire I, p. 69.

2) Man vgl. auch die betreffenden Abschnitte in den Geschichten der Philosophie von Tennemann, Tiedemann, Degerando, Reinhold u. s. w.

world with it; er sieht vielmehr die Seele des Menschen wie eine tabula rasa an und sucht nachzuweisen, dass Kinder in der ersten Zeit ihres Daseins keine Spur von Begriffen haben; allmälig kommen dann Vorstellungen in ihren Verstand, aber keine anderen, nicht mehre, als die, welche sie durch Wahrnehmung der in ihren Gesichtskreis tretenden Dinge erhalten, oder die sich durch Reflexion über dieselben bilden. Sowohl mit jenen, den Vorstellungen der Sensation, als mit diesen, den Vorstellungen der Reflexion verbreitet sich fast immer im Menschen ein Gefühl der Lust und des Vergnügens oder der Unlust und des Schmerzes (Pleasure or delight and its opposite pain or uncasiness); letzteres sucht der Mensch zu fliehen, ersteres zu erlangen. Die erstere, dem Cartesischen Satze über die eingeborenen Ideen entgegengestellte Ansicht fand in England und Frankreich beinahe widerspruchslos allgemeine Anerkennung und Aufnahme. Bonnet erklärte in der Vorrede zu seinem 1759 erschienenen ‚Essai analytique sur les facultés de l'âme': Tous les philosophes conviennent aujourd'hui que nos idées tirent leur origine des sens. Dasselbe galt auch noch für die nächste Folgezeit. Daneben erhielt dann der Satz, dass die Selbstliebe den Menschen in allem bestimme, der Eigennutz die Triebfeder aller seiner Handlungen sei, in derselben Zeit theoretische Bgründung und fand weitverbreitete Anerkennung; Locke's Lehre stützte ihn, schon Hobbes hatte ihn als ein Naturgesetz, die Selbstliebe als Vernunft bezeichnet; mit schneidender Schärfe wurde er durch Mandeville in der Bienenfabel und in der Vertheidigung derselben [1]) dahin ausgebildet, dass alle Handlungen der Menschen von der Selbstliebe allein ausgingen; dass durch diese alles Gute bewirkt werde, dass Rechtschaffenheit ohne Eigeninteresse unmöglich sei. Den meisten Widerspruch fand diese Lehre noch bei der englischen Moralphilosophie — Mandeville selbst war ein Ausländer, der in London lebte —. Während in England einerseits die kirchliche Moral im Leben ihre Geltung bewahrte, suchte man auch auf philosophischem Wege das dort thatsächlich vorhandene Bewusstsein von einer besseren Quelle der Handlungen zu rechtfertigen. Man wandte sich anfangs auch gegen den Naturalismus des Hobbes und Locke, indem man denselben als die Quelle jener Folgerungen für die Moral erkannte; Richard Cumberland bekämpfte direct die Elementa philosophiae cum moralis tum civilis; Locke erhielt an seinem eigenen Freunde Anton von Shaftesbury einen Gegner; beide Männer

1) The fable of the Bees or private Vices made public Benefits, London 1714, die zweite Ausgabe vermehrt mit einer Enquiry into the origin of moral virtue.

stellten als Quelle der sittlichen Handlungen das Wohlwollen gegen andere Menschen hin und sahen Tugend nur in dem Wohlgefallen am Uneigennützigen; Anhänger von Hobbes und Locke, wie John und Samuel Clarke, Mandeville, Wollaston, fanden alsbald erklärte Gegner. Hutcheson erklärte die Selbstliebe und den Eigennutz als unvereinbar mit der Sittlichkeit der Handlungen, die nur durch wohlwollende Neigungen und uneigennützige Handlungen zur Erscheinung gelange, und diese Ansicht wurde nach einer Reihe anderer Philosophen mit großer Schärfe und Bestimmtheit gegen die Theoretiker der aus der Selbstliebe hergeleiteten Sittlichkeit auch von Hume festgehalten, obwohl derselbe den Naturalismus Lockes damit verband; nicht minder in dem moralphilosophischen Werke von Adam Smith selbst, der das Wohlwollen gegen Andere als Sympathie auffasste und die praktische Formel aufstellte, dass sittliche Handlungen nur diejenigen seien, welche allgemeine Billigung finden können. Dagegen erhielt in Frankreich die Theorie der Selbstliebe und des Eigennutzes nach einem vorübergehenden Widerspruch der Väter des Oratoriums, von denen jedoch schon Malebranche die eigentliche Grundlage der Locke'schen Theorie annahm, nicht nur allgemeine Aufnahme, sondern auch eine scharf durchgeführte Begründung. Es wurden allmählich die Sätze herausgestellt; dass, wie die Erfahrung bei jedem Menschen beweise, die Selbstliebe die einzige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei, auch der scheinbar uneigennützigen und tugendhaften; das Wohl des Einzelnen werde durch die Verfolgung seiner Eigeninteressen allein erreicht, und ein verständiger Eigennutz sporne ihn von selbst zur Arbeit und zur Mäßigung leidenschaftlicher Genussstriebe. Das allgemeine Wohl geht nach Einigen geradezu aus der Wirksamkeit des Eigennutzes der Einzelnen hervor, nach Anderen ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, das Gemeinwohl und das Eigeninteresse in eine unlösbare Verbindung zu bringen. Es war eine Verbindung dieser beiden Ansichten, als man später von dem Gesetz die Freiheit und Gleichheit Aller verlangte, weil dadurch allein das Wohl Aller am besten herbeigeführt werde. Schon Mandeville muss hier erwähnt werden, obwohl seine Schrift in London und in der englischen Sprache erschien. Auf die thatsächlichen Vorgänge in dem erfahrungsmäßigen Leben seiner Zeit, welche La Bruyères Charakterschilderungen und La Rochefoucaults Maximes morales bereits bekräftigt hatten, berief auch Mandeville sich, um die Herrschaft des Eigennutzes im Menschen [1]) außer Zweifel zu

1) Im übrigen hielten diesen Satz als Lebensweisheit im vorigen Jahr-

stellen, aus der er die Gesellschaft selbst und namentlich alles Gute in ihr hervorgegangen sah, während er in der Tugend im gewöhnlichen Sinne nur eine schädliche Eitelkeit wahrnahm. Auch Voltaire nahm die Selbstliebe als die Ursache jeder anderen Liebe an; er sah als die Quelle alles Uebels die Unwissenheit und den Irrthum, als die Quelle des Guten die Einsicht und Klugheit an, und in dem Staate war ihm das gut, was nützlich erschien. Noch größere Bestimmtheit, noch mehr wichtige Folgerungen wurden durch die Erkenntnistheorie eines Lockeschen Schülers: Condillac (besonders: ‚Traité des sensations', London 1754) vorbereitet,. indem dieser den schon in des Meisters Theorie nahegelegten Schluss zog, dass es eigentlich nur eine Quelle der Vorstellungen und Begriffe gebe: die Eindrücke der äußeren Wahrnehmung, welche immer entweder von angenehmen oder unangenehmen Empfindungen begleitet sind; nach ihm ist jede Vorstellung, jeder Gedanke und Wille nur eine umgewandelte Sensation, der Mensch strebt und muss streben nur nach Lust, die einzige Liebe, deren er fähig ist, besteht in der Selbstliebe u. s. w. Zu demselben Resultate gelangte Bonnet (siehe oben), in dessen naturwissenschaftlich-empirischer Darstellung sich nur noch mehr die Ethik in eine Physik umwandelte, was in voller Schroffheit schon vor ihm in La Mettries: ‚L'homme machine' — und ‚L'homme plante' ausgeprägt war. Helvetius war es, welcher (‚De l'esprit' 1758 und ‚De l'homme' [Londres] 1772) mit der Rücksichtslosigkeit des von ihm zugleich benutzten Hobbes die praktische Moral formulierte, und sie durch seine allgemein fassliche und ansprechende Darstellungsweise für Jedermann zurechtmachte. Nach Helvetius hat der Mensch in letzter Instanz nur ein passives Vermögen, die physische Sensibilität, alle Operationen des Geistes kommen auf das Urteil zurück, und Urteilen selbst ist auch nichts anderes als Empfinden. Lust suchen und Schmerz fliehen ist das einzige der Natur gemäße Gesetz, dem der Mensch nachgeben muss; das physische Interesse ist seine einzige Triebfeder, da in ihm Alles physische Empfindung ist. Der Mensch hat keine angeborene Leidenschaften, weder für das Gute, noch für das Böse; während die Laster der Völker durch ihre Gesetzgebung verschuldet werden, sind die moralischen Unterschiede der Einzelnen — denn in der ursprünglichen Organisation der Menschen giebt es keine Ungleichheit — nur Folgen der Verschiedenheit der Erziehung, der Gesetzgebung oder Regierung, welche, indem sie verschieden auf die jeden Menschen

hundert auch sehr edle Naturen in Deutschland fest; man vgl. nur z. B. Mösers ‚Patriotische Phantasieen'.

in Allem beherrschende Selbstliebe einwirken, die verschiedenen Leidenschaften hervorbringen [1]).

Doch es mögen der Nachweise aus den Ergebnissen der damals herrschenden Philosophie in Frankreich genug sein. Die Vergleichung dem Leser überlassend, will ich die nationalökonomische Ausführung Adam Smiths in Kürze gegenüberstellen.

Die Verschiedenheit der natürlichen Talente (so spricht sich A. Smith in der merkwürdigen Stelle B. I, chap. 2 über die Natur des Menschen aus) ist in Wirklichkeit viel geringer, als sie uns erscheint, und die sehr verschiedene Fähigkeit, welche Leute von verschiedenen Berufsarten zu unterscheiden scheint, sobald sie zur Reife herangewachsen sind, ist in vielen Fällen nicht sowohl der Grund als die Folge der Arbeitsteilung. Der Unterschied zwischen den unähnlichsten Charakteren, z. B. zwischen einem Philosophen und einem gemeinen Lastträger, scheint nicht sowohl durch die Natur, als durch Gewohnheit, Uebung und Erziehung begründet zu sein. Als sie auf die Welt kamen, und in den ersten sechs bis acht Jahren ihres Lebens, waren sie wohl einander sehr ähnlich, und weder ihre Eltern noch ihre Gespielen konnten irgend eine erhebliche Verschiedenheit wahrnehmen. Etwa in diesem Alter oder bald nachher fing man an sie in sehr verschiedenen Beschäftigungen anzuwenden. Die Verschiedenheit der Talente beginnt dann bemerkt zu werden (to be taken notice) und erweitert sich nach und nach, bis zuletzt die Eitelkeit des Philosophen kaum noch irgend eine Aehnlichkeit anerkennen mag. Aber ohne die Lust am Tauschen, Handeln und Auswechseln würde sich Jedermann für sich seinen Bedarf und die Genussmittel des Lebens haben verschaffen müssen. Alle hätten dieselben Pflichten erfüllt, dieselben Werke vollbringen müssen, und es hätte mithin keine solche Verschiedenheit der Beschäftigungen eintreten können, welche allein eine so grosse Verschiedenheit der Talente veranlassen konnte (as could alone give occasion to any great difference of talents).

In dieser Stelle und überhaupt in den ersten Capiteln der ‚Inquiry', denen man nur die Lebendigkeit des „In medium rem" und die anschauliche Beweisführung des Satzes von der Arbeitsteilung nachgerühmt hat, ist von Smith die unterste Grundlage seines Werkes in grösster Einfachheit und festem Zusammenschluss der Gedanken gelegt worden. Die Menschen sind von Natur gleich organisiert; sie haben alle von Natur einen Hang zum Tausche, sie werden bei dem Tausche von dem allen

1) Ueber diesen Satz vgl. man namentlich ‚De l'homme' III, 2 und ‚De l'esprit' III, 25.

gemeinsamen Instinct des Eigennutzes geleitet. Wie oft beruft er sich auf die Erfahrung des Lebens auch für den letzteren Satz! Auch noch gegen den Schluss seines Werkes, kurz vorher, ehe er noch einmal darauf verweist, wie der Verstand der Menschen durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen gebildet werde (B. V, chap. I, 3, 2) bemerkt er, dass speculative Systeme zu allen Zeiten auf so hohle Gründe hin Zustimmung gefunden haben, dass jeder Mensch in der geringsten Angelegenheit, die ein Geldinteresse betrifft, sie ohne weiteres sinnlos gefunden haben würde. Dass er den Eigennutz als das einzige Motiv der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen annimmt, ist bereits hervorgehoben worden und allgemein bekannt. Es muss hier aber darauf hingewiesen werden, dass Smith in der ‚Inquiry' folgerichtig und gleichfalls in Uebereinstimmung mit jener philosophischen Lehre die Selbstliebe und den Eigennutz als die einzige Triebfeder aller menschlichen Handlungen annimmt und den bestimmenden Einfluss anderer Triebe entschieden in Abrede stellt [1]). Wo die im Interesse des Eigennutzes liegende Handlungsweise nicht eingeschlagen wird, da erblickt er Unkenntnis des eigenen Vorteils (I, 11; vgl. unten Note 1); der (bekanntlich aus religiösen Gründen hervorgegangene) „Beschluss der Quäker in Pennsylvanien, alle ihre Sclaven in Freiheit zu setzen, kann uns überzeugen, dass die Zahl derselben nicht sehr groß gewesen sein kann; hätten sie einen beträchtlichen Teil ihres Eigentums ausgemacht, so konnte ein solcher Beschluss nimmermehr durchgehen" (III, 2). Während selbst der kühlrechnerische Ricardo (‚Principles', chap. VII) [2]) den Patriotismus und die Liebe zum Heimatlande bei der Bestimmung des Gewinnstsatzes nicht ohne Einfluss

1) Der einzige, wenn auch nur unbedeutend abbeugende Ausspruch findet sich I, 11: Der Grundherr trachtet natürlich darnach, das Höchste, was der Pachter geben kann, als Rente zu erhalten: manchmal freilich macht die Liberalität (the liberality), öfter die Unwissenheit des Grundherrn, dass er etwas weniger nimmt, manchmal — obwohl seltener — bemerkt auch die Unwissenheit des Pächters, dass er etwas mehr zu zahlen übernimmt, oder mit einem etwas geringerem, als dem in der Gegend üblichen Gewinn des Pächtercapitals zufrieden ist.

2) „Die Erfahrung zeigt, dass — auch die natürliche Abneigung eines jeden Menschen, das Land seiner Geburt und Verbindungen zu verlassen und sich mit allen seinen stehenden Gewohnheiten einer fremden Regierung und neuen Gesetzen anzuvertrauen, die Uebersiedelung des Capitals sehr erschwert. Diese Gefühle, deren Abschwächung mich betrüben würde, bestimmen die meisten Menschen von Vermögen, sich lieber mit einem niedrigeren Gewinnstsatze in ihrem Vaterlande zu begnügen, als eine gewinnreichere Anlage für ihr Capital bei fremden Völkern zu suchen".

sein lässt, ist nach Smith zwar „der Eigentümer von Grundstücken notwendig ein Bürger desjenigen Landes, in welchem sein Gut liegt, dagegen ist der Eigentümer eines Capitals genau genommen ein Weltbürger“, da er mit seinem Vermögen alsbald überallhin ziehen kann (B. V, chap. II, 2), und deshalb stellt er die — freilich nicht bewährte Weissagung hin: Sollte irgend ein öffentliches Unglück die republikanische Regierungsform in Holland zerstören und die (politische) Wichtigkeit jener reichen Kaufleute (welche dieselben für den geringen Zins ihrer Kapitalien und den geringen Gewerbsgewinn so entschädigt, dass sie nicht in ein anderes Land gehen) vernichten, so würden diese alsbald mit ihren Kapitalien nach einem anderen Lande ziehen (V, 2 am Schluss) u. s. w. Wir finden denselben Zusammenklang zwischen den philosophischen Lehren jener Zeit und den nationalökonomischen Ausführungen Adam Smiths über die Bedingungen zur Verwirklichung des Gemeinwohles, über die Naturrechte des einzelnen Menschen, über die Wirkung der vorhandenen und die Grundlagen zur Besserung der neu einzuführenden Gesetzgebung, über die — für jedes nationalökonomische System bedeutungsvolle — Frage nach der Ausdehnung, in welcher die Staatsgewalt in die privatwirtschaftlichen Thätigkeiten eingreifen soll, und nach dem Zweck des Staates. Wenn jeder Einzelne nur von einem selbstsüchtigen Interesse erfüllt ist, so kann das Gemeinwohl entweder an sich durch die Verfolgung der Eigeninteressen bei jedem Einzelnen verwirklicht erscheinen, oder es wird dadurch sichergestellt werden müssen, dass man das öffentliche Wohl mit dem Streben der Einzelnen nach ihrem privaten Wohl in enge Verbindung durch die Gesetzgebung zu bringen vermag. In diesen Gedanken — die dann nicht mehr gegenüberzustellen sind, sobald man annimmt, dass nur unter bestimmten positiven Gesetzen der Eigennutz der Einzelnen von selbst das Gemeinwohl verwirklicht — bewegt sich auch die französische Philosophie. Jede Thätigkeit für das öffentliche Wohl, meint Helvetius, ist durch die Anregung eigennütziger Motive in dem Einzelnen hervorzubringen. Alles Schlimme steckt in der vorhandenen verkehrten Gesetzgebung, welche nur im Interesse der privilegierten und thatsächlichen mächtigen Stände gegeben ist, weshalb sich diese auch jeder gesunden Reform widersetzen, die auf die Erkenntnis der Natur des Menschen gebaut werden muss. Die Gesetze sollen gegen die Laster schützen, vom Individuum sei kein selbstverleugnendes Streben nach Tugend und Gemeinwohl zu erwarten. Nach Beseitigung des Druckes des herrschenden Staates soll das Recht und die Freiheit des Individuums zur Grundnorm der Gesetze genommen werden, denn die Quelle der

vernünftigen Gesetze ist die ergründete Natur des Individuums. Dieses, welches von Eigennutz getrieben wird, strebt nach Freiheit der Bewegung; der Zweck des Staates, der in den selbstliebigen Bedürfnissen des Menschen die Ursache seiner notwendigen Entstehung hat (Voltaire, ‚Dictionaire philosophique‘), besteht darin, dem Bürger politische Freiheit zu schaffen, d. h. die Möglichkeit, zu thun, was er wollen darf, und nicht zu etwas gezwungen zu werden, was er nicht wollen darf (Montesquieu, ‚Esprit des lois‘; vgl. z. B. XI, 3), also hauptsächlich Schutz für die Freiheit des Individuums. Da dieses in sich aber nur von selbstsüchtigen Trieben geleitet wird, so erscheint auch der staatliche und gesellschaftliche Verband aus der Selbstsucht der Einzelnen wie entstanden so beherrscht. Ebendieses sprach auch Ronsseau (‚Sur l'inégalité‘, 1754) aus, und es war eine wie selbstverständliche Folgerung, dass er der Gesetzgebung die Norm vorhielt: der allgemeine Wille und der besondere Wille müssten in einander aufgehen (‚Discours sur l'économie politique‘, 1758). Wenn in seinem ‚Contrat social‘ (1761) sich auch in mancher Beziehung eine Umbildung seiner früheren Ansichten nicht verkennen lässt, und er es als eine natürliche Folge des geselligen Vertrages ansieht, dass die Einzelnen diejenigen Eigeninteressen preisgeben müssen, welche mit der Befriedigung der allgemeinen Interessen aller Einzelnen unverträglich sind, so stellte er es doch auch hier als ausgemacht hin, dass nur durch die Zusammenstimmung aller Eigeninteressen die Gesellschaft möglich werde; dass Jeder nur deshalb das allgemeine Wohl wolle, weil er immer an sich denke, wenn er für Alle thätig werde. Wie mächtig diese allgemein verbreiteten Gedanken auf alle Geister wirkten, lässt sich auch daraus ersehen, dass selbst die Physiokraten die Umgestaltung der positiven Gesetzgebung nach den Grundsätzen des droit naturel verlangten, während sie das droit naturel des Menschen gerade in sein Recht setzen, zu thun, was ihm vorteilhaft sei; die Verbindung der Justice mit dem Utile verlange nur, dass Keiner den Anderen in seinem natürlichen Recht schädige, und deshalb habe Jeder das natürliche Recht, einen vernünftigen Gebrauch von allen seinen natürlichen Fähigkeiten und Kräften zu machen; das ist die Naturordnung des allgemeinen Vorteils; die Aufgabe des Staates bestehe darin, dass er dieselbe aufrecht erhalte, d. h. die Freiheit und das Eigentum aller Einzelnen und die öffentliche Ordnung sichere.

Adam Smith steht durchweg auf dem Boden jener Ideen; er führte sie methodisch in dem Kreise der wirtschaftlichen Verhältnisse aus. Ihm erscheint die vorhandene positive Gesetzgebung über ökonomische Dinge verkehrt, sie ist aus dem eigennützigen Interesse der be-

vorrechteten Stände hervorgegangen, die sich deshalb auch noch jetzt jeder heilsamen Reform widersetzen (B. V, chap. 2); oft verweist er auf das Naturrecht und die natürliche Freiheit jedes Menschen, alle ihm von der Natur verliehenen Kräfte und Anlagen unbehindert in Anwendung zu bringen [1]); ein Jeder hat das Interesse, seinen eigenen Vorteil frei verfolgen zu können, und wird in allem seinen Thun nur von eigennützigen Motiven geleitet; es liegt deshalb im Interesse Aller, dass Jeder dieses könne. In der Regel wird das öffentliche Wohl schon an sich durch die Anstrengungen der Einzelnen für ihr Eigeninteresse erreicht, doch giebt es Fälle, wo der Staat gegen Ausartungen einschreiten muss; dieses geschieht dann wohl gegen die natürliche Freiheit, aber zu Gunsten der Gerechtigkeit und Gleichheit (vgl. z. B. II, 2, wo von der Behinderung der Bankzettelausgabe die Rede ist). Es liegt im Grundsatz der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit, dass man Jedermann sein Interesse auf seine eigene Art verfolgen lässt [2]); nach dem System der natürlichen Freiheit hat Jedermann, so lange er nicht die Rechtsgesetze übertritt, die vollständige Freiheit, sein Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen — — das Staatsoberhaupt hat nur drei Pflichten: Schutz des Staates gegen den gewaltsamen Angriff eines anderen; Aufrechthaltung einer genauen Rechtspflege, Errichtung und Erhaltung gewisser öffentlicher Anstalten, die kein Einzelner oder Wenige herrichten würden, weil für sie allein die Kosten derselben sich nicht verwerten, wohl aber für eine große Gesellschaft (IV, 9 zu Ende). Es ist bekannt, wie auch ihm die Entstehung und die Bedeutung des Staates in der Arbeitsteilung und dem gegenseitigen Bedürfnis der Menschen aufgeht; daher zeigen sich die Unterschiede der Staaten nur

1) Beispielsweise mag auf I, 10, 2 hingewiesen werden, wo es heißt: Einen Menschen, der sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, aus einem Kirchspiel, worin er seine Wohnung wählt, zu entfernen, ist offenbar eine Verletzung der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit, und IV. 7: Einem Volke verbieten, aus seinen Producten alles zu machen, was es daraus machen kann, oder sein Kapital und seine Industrie so anzuwenden, wie es ihm am vorteilhaftesten scheint, das ist eine offenbare Verletzung der heiligsten Rechte der Menschheit.

2) Z. B. IV. 9: (Colbert) instead of allowing every man to pursue his own interest his own way, upon the liberal plan of equality, liberty and justice. Nebenbei sei bemerkt, dass auch Smith entschieden für unbedingte Religionsfreiheit und gegen jede herrschende Kirche sich ausspricht. Gleich Turgot wünscht er, „jene reine und vernünftige Religion, die von jeder Beimischung von Unverstand, Betrug und Fanatismus so frei wäre, wie sie zu allen Zeiten die weisen Menschen zu sehen wünschten". B. V. chap. 1, 3. 3.

in den Unterschieden der Gesetzgebung. Smith lässt überall jene weltbürgerliche Ansicht seiner Zeitgenossen erkennen, für welche es zwischen dem atomistischen Einzelnen und dem großen Ganzen der Menschheit keine in ihrem inneren Wesen besonderte Mittelglieder giebt. Jedem Anflug zu einem mercantilistischen Nationalismus setzte er einen humanistischen Kosmopolitismus entgegen. Wir sahen bereits, wie er keinem Gedanken an die Möglichkeit eines nationalen Sinnes bei jenen holländischen Kaufleuten Raum giebt; wie er den Kapitalisten als einen Weltbürger, den Grundbesitzer dagegen als einen notwendig nationalen Bürger ansieht. Er nennt es aber auch eine ungerechte Unterdrückung der Industrie anderer Länder, wenn sich eine Nation den ausschließlichen Handel mit ihren Colonieen zu sichern sucht, und ein ungerechtes Bestreben, wenn ein Volk andere Länder zu der Teilnahme an dem vorteilhaften Handel mit seinen Colonieen nicht zulasse (IV, 7, 3), während er (ebendaselbst) es kurz vorher auch rügt, dass namentlich die amerikanischen Kolonieen durch den ausschließlichen Handel der Mutterländer mit ihnen verkürzt werden; er verhöhnt „unsere Manufacturherren, welche es ganz in der Ordnung finden, dass sie von dem Talente unserer Mitbürger ganz allein den Genuss haben und nicht wollen, dass ein kleiner Teil unserer Handwerker außer Landes gehe, um die Fremden zu unterrichten (IV, 8).

Neben den Vorläufern der Revolution auf dem Gebiete der Politik sind die Physiokraten als die die Revolution vorbereitenden Oekonomisten anzusehen. Sie waren es durch ihre Polemik gegen die sittlichen Grundsätze der herrschenden Stände, durch ihren Widerspruch gegen die einsichtslose Vielregiererei des Staates, durch ihre Schutzreden für den von der öffentlichen Verwaltung preisgegebenen Bauernstand. Aber die positiven Bestandteile ihrer Lehre brachten sie doch in einen starken Gegensatz gegen die bald schärfer sich herausbildende Form und den gereiften Geist der revolutionären Macht. Wie sehr sie sich auch gegen die feudalen Verhältnisse in der Bodenbewirtschaftung aussprachen, für sie war eben doch der Grund und Boden die ursprüngliche Quelle der Güter, und mithin auch in dem Grundbesitz die maßgebende Voraussetzung für Macht, Reichtum und berechtigten Einfluss gegeben. In ihrer ausführlichen Begründung des Eigentums kamen sie auf die notwendige Ungleichheit des Eigentumsbesitzes zurück, den sie — im Gegensatz zu Smith — schon aus der ursprünglich verschiedenen Naturanlage des Menschen herleiteten [1]). Bei Smiths Theorie vereinigte sich grade

1) Vgl. z. B. Quesnay droit naturel chap. III: En considérant les facul-

das zwischen ihm und den Physiokraten Verwandte mit dem ihm Eigentümlichen, um ihn mitten in die wirkliche und ausgebildete Revolution zu stellen, er zeigt sich im festen Zusammenschluss mit der gereifteren Entwicklung der Dinge, wie er denn auch, als er sein Buch schrieb, die revolutionären Flugschriften gegen die französische Staatsverwaltung sehr wohl kannte [1]). Dass ihm, trotz vielen Widersprüchen zu Gunsten der physiokratischen Theorie, doch immer wieder die Kapitalkraft, der für wirtschaftliche Gütererzeugung disponible Vorrat an aufgesparten Producten, in den Mittelpunct tritt, zeigt ihn in fester Verbindung mit dem dritten Stande, der zum geistigen Träger der Revolution wurde. Die auch von ihm so oft gebrauchte Devise der „Freiheit und Gleichheit“ hatte bei seinen Ansichten von der Gleichheit der menschlichen Naturanlagen doch einen anderen Sinn, als bei den Physiokraten. Wie er immer wieder auf die menschliche Arbeit, als auf den Mittelpunct aller Erörterungen zurückkommt, so ist ihm auch charakteristischer Weise und im Gegensatz zu den Physiokraten das durch die Arbeit errungene Eigentum das heiligste [2]). Man verbinde nur diese beiden Anschauungen und stelle dazu, dass Adam Smith es kaum unterlässt, den Grundbesitz als ein Monopol zu bezeichnen, und dass er die natürliche Gerechtigkeit der Grundrente thatsächlich in Abrede stellt [3]).

---

tés corporelles et intellectuelles — — nous y trouverons une grande inégalité — — Cette inégalité n'admet ni juste ni injuste dans son principe; elle résulte de la combinaison des lois de la nature u. s. w. — Soweit ist auch das Urteil Daires („Oeuvres de Turgot“ XXXV) zu berichtigen, welcher dort in gewissen Sätzen Turgots die Ausführungen Smiths über die Arbeitsteilung wiederfindet; Turgots Worte: La distribution des professions amène nécessairement l'inégalité des conditions — haben nicht den früher bei Smith nachgewiesenen Sinn über die Wirkung der Arbeitsteilung auf die erste Entwicklung der geistigen Unterschiede.

1) Vgl. V, chap. 2, 2: In den meisten Libellen, die gegen das jetzige französische Finanzsystem geschrieben worden sind u. s. w.

2) I, 10, 2: Wie das Eigentum, das Jedermann an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Grundlage alles anderen Eigentums ist, so ist es auch das heiligste und unverletzlichste.

3) Vgl. z. B. I, 6: Sobald aller Grund und Boden eines Landes Privateigentum geworden ist, begehren die Grundbesitzer gleich allen anderen Menschen da zu ernten, wo sie nicht gesäet haben; ja sie verlangen sogar eine Rente für ihr Naturproduct. Das Holz des Waldes, das Gras des Feldes und alle freiwilligen Früchte der Erde, die, so lange der Boden Allen gehörte, dem Arbeiter nur die Mühe des Sammelns kosteten, erhalten jetzt für ihn einen ihnen hinzugefügten Preis. Er muss für die Erlaubnis zum Sammeln zahlen und an den Grundbesitzer einen Teil desjenigen abgeben, was seine Arbeit zu-

Man muss zu Smiths ökonomischen Erörterungen die philosophisch-politischen Beweise und Bemerkungen hinzunehmen, um recht zu gewahren, wie weit er über die Physiokraten hinaus sich der Revolution von 1789 zugesellt. Wie vieles erscheint ihm verkehrt in der englischen Gesetzgebung, wie herb ist oft seine Polemik gegen die Motive der Regierung. Aber England erscheint in hellem Sonnenlicht gegen die düsteren Zustände, welche er aus Frankreich schildert [1]), und doch ist dieses Land noch das nach England freieste auf dem ganzen Continent [2]). Schneidend tadelt er den Geist der Regierenden überhaupt [3]). Alle Grundlagen und Schlagwörter der neuen Periode stellt er hervor: die heiligsten Rechte der Menschheit, die Rechte, „die mit uns geboren“ [4]),

---

sammenbringt oder erzeugt. I, 11: Der Grundeigentümer verlangt sogar für unangebautes Land eine Rente u. s. w. — zuweilen sogar von dem, was menschlicher Verbesserung ganz unfähig ist — — die Grundrente als der für die Benutzung des Landes bezahlte Preis ist demnach natürlich ein Monopolpreis. — Auch mitten in dieser Abhandlung über die Grundrente findet sich der Satz (Part. 1): Monopoly is a great enemy to good management u. s. w., wenn er dort auch nicht in Bezug zu speciellen Verhältnissen der Grundrente gesetzt ist. Am Schluss des Capitels: Die Grundbesitzer sind der einzige Stand, dessen Einkommen weder Arbeit noch Sorge kostet, sondern sich so zu sagen ganz von selbst macht u. s. w. Dass Smith durch eine verschieden hohe Grundrentesteuer dem ganz freien Willen der Grundbesitzer bei der Verpachtung in Rücksicht auf das Gemeinwohl entgegengearbeitet wissen will, ersieht man aus B. V., chap. 2, 1.

1) V, 2, 3: „In Frankreich müssen die unteren Stände geduldig jede Behandlung hinnehmen, welche ihre Oberen für sie gut genug finden“. In demselben Abschnitt schließt er nach einer Schilderung der französischen Tabaks- und Salzsteuer mit schneidender Ironie: Auf diese Art (nämlich, dass durch Schuld der Gesetzgebung jährlich einige hundert Menschen auf die Galeeren und nicht wenige an den Galgen kommen) erhoben, bringen solche Steuern der Regierung ein ansehnliches Einkommen.

2) Ebendaselbst: „Frankreich ist gleichwohl derjenige Staat, der nächst Großbritannien die mildeste und freisinnigste Regierung hat“. Vgl. V, chap. 1, 3, 3, „auf jeder Stufe des Despotismus, von dem sanften und milden Despotismus in Paris an bis zu dem wütenden in Konstantinopel“.

3) Vgl. z. B. außer den bereits angeführten Stellen: It is the highest impertinence and presumption in kings and ministers to pretend to watch over the oeconomy of private people etc. — they are themselves always and without any exception the greatest spendthrifts in the society etc. II, 3: — — There is no art, which one government sooner learns of another, than that of draining money from the pockets of the people. III, 4: All for ourselves and nothing for other people seems in every age of the world to have been the vile maxim of the masters of mankind etc.

4) Z. B. III, 2: Die Fideicommisse sind auf die abgeschmackteste aller Voraussetzungen gegründet, auf die nämlich, dass nicht jedes folgende Geschlecht

die Rechte der Gegenwart und der heutigen Generationen, das allgemeine Interesse, Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit für Alle. Mit dieser zwar vielfach unklaren, aber starken Sehnsucht, die größten Güter für die leidenden Volksklassen zu erobern, war bei Smith, wie bei so vielen seiner schriftstellerischen Zeitgenossen, für die Thätigkeitskreise des praktischen Lebens die kühlnüchterne Beurteilung des dritten, gewerbethätigen und kapitalbesitzenden Standes verbunden, der sich gegen „Tafelgeschirre und den übrigen eitlen Staat in Kleidung und Gerätschaften“ aussprach (I, 11, 3), bei der Wahl des Berufes die Einträglichkeit des Geschäftes vorab nach den Beweisen der Wahrscheinlichkeitsrechnung entscheiden ließ (I, 10, 1), alle über den Eigennutz hinausgehenden Triebfedern der Handlungen in dem gewöhnlichen Lebensverkehr als unwirklich belächelte [1]), und „den Fürsten samt allen Justiz- und Militärbeamten, die ganze Armee und Flotte“, nicht nur („ebenso wie die gewöhnlichen Dienstboten“) als unproductive Arbeiter rubricierte, sondern sie auch insgesamt als „Diener des Volkes“ bezeichnete (II, 3) u. s. w. Man sieht, Smith hat die philosophische, die moralische, die politische Weltanschauung, die grundsätzliche Stellung der persönlichen Träger der Revolution von 1789 in seinem Werke ausgeprägt; er hat auch alle Forderungen des an beweglichem Gute reichen dritten Standes, gegenüber dem Bestand der mittelalterlich ökonomischen Verhältnisse, in dessen Sinn begründet und formuliert: Beseitigung der Feudalrechte und aller Monopole und Privilegien in Gewerben und Handel, Freizügigkeit, Aufhebung der Fideicommisse, des Güterschlusses, des Erstgeburtsrechtes u. s. w. u. s. w. — wie sie sicherlich nicht auf Smiths Anraten, sondern, gleich ihm, auf dem allgemeinen Lebensgrunde der Zeit die neue Staatsgewalt Frankreichs in jener Nacht des 4. August 1789 und in den darauf folgenden Tagen als das neue Gesetz der neuen Zeit proclamierte. Adam Smith hat als Nationalökonom im Sinne des Abbé Sieyes die Frage beantwortet: Qu'est-ce-que le tiers état?! Dass ihm dabei das Wohl grade auch der armen und niedrigen Volksklassen am Herzen und im Geiste lag, ist von manchen seiner leidenschaftlichen Gegner unbeachtet gelassen oder unerwähnt geblieben.

der Menschen ein gleiches Recht auf die Erde und alles, was sie trägt, habe, als die Vorfahren, und dass das Eigentum der Lebenden nach den Einfällen Derer beschränkt und geordnet sein solle, die vielleicht vor 500 Jahren gestorben sind.

1) Während sogar Smiths Freund Hume eine solche Ansicht nur bei den Egoisten selbst möglich fand, vgl. An Enquiry concern. human underst. Sect. II.

Während Adam Smiths theoretische Ausführungen bei den politischen, philosophischen und nationalökonomischen Schriftstellern aller civilisierteren Länder eine ebenso rasche als nachhaltige Aufnahme fanden, wurde das Ergebnis derselben für die Praxis durch das Vordringen der französischen Revolution über einen großen Teil Europas verbreitet. Weit über Frankreichs Grenzen hinaus trugen die republikanischen und kaiserlichen Heere Gesetzbestimmungen und Institutionen der neuen Aera, durch welche mittelalterliche Formen des Wirtschaftslebens zerbrochen wurden, und wohin sie die Waffen nicht bringen konnten, da fanden sie durch die Strömung der Ideen Eingang und Aufnahme. Jede Schranke zwischen den Nationen schien fallen zu sollen, gleichviel ob man alle unter dem Schirmdache der republikanischen Freiheit verbrüdern oder sie insgesamt in der großen Universalherrschaft des französischen Imperators gleichmäßig regiert sehen wollte. Die Continentalsperre war ihrer Entstehung nach doch nur eine kriegerische Maßregel, entsprang nicht einem positiven wirtschaftlichen Princip, obwohl sich auf sie ein bald und dauernd hervorgetretener Widerspruch zwischen den Grundsätzen für das ökonomische Leben des Binnenlandes und denen für den internationalen Verkehr zurückführt. Es ist bekannt, welche Reaction mit der Zeit, noch mitten in der Dauer der Napoleonischen Herrschaft, eintrat. Napoleon selbst hatte die politischen Ideen, welche ihn in der Eroberung des Thrones unterstützt hatten, wieder zu fesseln gesucht; in allen von Frankreich unterworfenen oder abhängigen Ländern erwachte das Bewusstsein nationaler Eigentümlichkeit und Selbständigkeit mit unwiderstehlicher Stärke. Mit ihm suchte sich der bittere Unmut zu verbinden, von welchem die grundbesitzende Aristokratie und der katholische Clerus erfüllt war; beide hatten ja durch die französische Revolution und deren Ausbreitung über Europa so vieles an materiellem Besitz und rechtlichen Privilegien eingebüßt. Die Entwicklung der allgemeinen Ereignisse machte es möglich, dass die gegen die Grundsätze und Ideen der französischen Revolution anstrebende Reaction zu einer Restauration des früher Gewesenen schreiten konnte. Die nationalökonomischen Schriften Adam Müllers [1]) suchten die Berechtigung

1) Vgl. oben S. 22. Bemerkenswerte, wenn auch nicht ganz übereinstimmende Urteile über Müllers Theorie finden sich bei W. T. Krug: Die Staatswissenschaft im Restaurationsprocess der Herren v. Haller, Adam Müller und Consorten, Leipzig 1817. K. H. Brüggemann, ‚Dr. Lists nationales System der politischen Oekonomie‘, Berlin 1842, und Hildebrand a. a. O., S. 35 ff. Roscher ist an mehreren Stellen auf Müllers Leistungen kritisch eingegangen.

und Notwendigkeit dieser Restauration auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge nachzuweisen und sind schon deshalb ein wichtiges und lehrreiches Document in der Geschichte der nationalökonomischen Theorie. Müller will die Formen und die herrschenden Mächte des durch die Theorie Adam Smiths befürworteten, und durch die revolutionären Vorgänge thatsächlich eingeführten Wirtschaftslebens wieder beseitigt und die Formen der mittelalterlichen Wirtschaft zurückgeführt wissen. Im wohlverwendeten Besitze mancher gereifteren Ideen wirft er sich auf alle Blößen der Smith'schen Lehre; gegen den Individualismus ruft er das nationale Bewusstsein, gegen die Geltendmachung der persönlichen Freiheit die antike Staatsidee, gegen die Productionskraft des beweglichen Vermögens die conservative Macht des geschlossenen Grundeigentums, gegen die Freiheit des Privatgrundbesitzes die das sachliche Vermögen an Bedeutung weit überragende Persönlichkeit des Menschen zu Hilfe. Durch seinen Verstand der Restaurationspolitik befreundet und von der Politik ausgehend, aller Gefühlsromantik entfremdet, der Logik des katholisierenden Protestanten verfallen, versteht er es und verschmäht er es nicht, sich zugleich auf die Grundsätze der heiligen Allianz zu stützen, die Reformation anzugreifen und die polizeiliche Gefährlichkeit gegnerischer Lehren zu berühren [1]). Er will das Gleichgewicht und die Reibung aller mittelalterlichen Lebensmächte wieder herstellen; auch den Principien des römischen Rechtes tritt er nur deshalb entgegen, weil sie ungebührliche Geltung erlangt haben. „Ich habe", erklärt er [2]), „für mein Zeitalter geschrieben, und so wird man es billigen, dass ich mich der grade jetzt unterdrückten geistlichen und feudalistischen Elemente des Staates wärmer annehme,

1) Man vgl. nur etwa die kleine, aber für diesen Tendenznationalökonomen sehr charakteristische Flugschrift bei Gelegenheit der protestantischen Jubelfeier im Jahre 1817: Etwas, das Goethe gesagt hat. Beleuchtet von Adam Müller, Leipzig, den 31. October 1817, wo Müller z. B. S. 7 und 8 meint, dass man sich doch nicht über das Verbrennen einer päpstlichen Bulle durch den „brausenden, stürmischen und verwegenen" Luther freuen könne, weil dies den größeren europäischen Regierungen unmöglich in dem Lichte einer ruhmwürdigen That erscheinen könne, indem die öffentlichen Autoritäten nicht so unerschütterlich ständen, „dass sie ungestraft das Andenken an einen der verwegensten Schritte gegen eine legitime Obrigkeit feiern könnten". Ebenso unromantisch macht Müller (‚Deutsche Staatsanzeigen', H. 11, zweites Schreiben an Herrn von Haller) die Gegner der Restaurationstheorie zu Atheisten u. s. w. Daher sehr begreiflich die kühne Sympathie des Herrn von Schütz. Hildebrand a. a. O. S. 56.

2) ‚Elemente der Staatskunst'. Vorrede, S. VI.

als der in diesem Augenblicke triumphierenden. Mir ist es aber um ihrer aller Wechselwirkung zu thun, und so bin ich der Erste, der gegen die flachen Götzendiener des Mittelalters und der absoluten Hierarchie den Stein aufhebt. Obgleich heute ein eifriger Widersacher von dem alt-römischen Princip unserer Verfassungen, bin ich dennoch irdisch und römisch genug, morgen dem geistlichen Princip, wenn es allein herrschen wollte, den Krieg anzukündigen". Ebenso kühl weist er alle Verbindung mit der „grassierenden Vaterlandsretterei" (1809!) von sich. Es ist bezeichnend, dass Müller hauptsächlich doch aus politischen Gründen den festländischen Staaten eine andere ökonomische Aufgabe stellt, als der Geburtsstätte der Smith'schen Theorie, Großbritannien.

Weder Müllers ökonomische Theorie im Ganzen, noch auch nur die in ihr geltendgemachten Ideen, welche sicherlich eine bleibende Beachtung finden werden [1]), konnten damals eine dauerndere Anerkennung erlangen, wenn auch schon nicht viel später Friedrich List einige derselben wieder zu einer veränderten Anwendung hervorzog [2]). Diese für die Zeiten der politischen Restauration auffällige Thatsache wird alsbald erklärlich, wenn man auf die Verhältnisse des geschichtlichen Lebens blickt. Denn die volkswirtschaftlichen Ergebnisse der französischen Revolution hatte in Frankreich auch nicht Napoleon, selbst nicht in der Fülle seiner Macht, anzutasten gewagt; ja der erste entschiedene Versuch, welchen die restaurierten Bourbonen in dieser Richtung wagten, entlockte dem exilierten „Bändiger der französischen Revolution" den siegsgewissen Freudeschrei: „Frankreich ist mein"! Man kann sagen, dass in allen privaten wie staatlichen Haushaltungen in kurzer Frist eine so totale Umgestaltung auf dem Boden der neuen Ideen und Institutionen eingetreten war, dass die Contrerevolution weit heftiger hätte herstellen müssen, als die Revolution niedergerissen hatte. Dazu kam, dass die fürstlichen Gewalten zumal in Deutschland ungemein viel an Macht eben durch die französische Revolution gewonnen hatten [3]); aber alle Erweiterung und Concentration der Staatsgewalt wäre durch die Verwirklichung der Müller'schen Theorie zu Gunsten der materiellen und politischen Fundamente der vorrevolutionären feudalen Stände wieder

1) Vgl. Hildebrand a. a. O. S. 35 fl.

2) Auf diese Ideenverwandtschaft zwischen beiden in ihren Zwecken fast entgegengesetzten Theoretikern haben gleich bei dem Erscheinen des List'schen Systemes Roscher, Rau u. s. w., neuerdings auch Hildebrand hingewiesen; vgl. indessen über den Kosmopolitismus beider oben S. 29.

3) Ich verweise über diesen Punct auf die meisterhaften Skizzen, welche Leopold Ranke in seiner historisch-politischen Zeitschrift geliefert hat.

verloren gegangen. Während in der Theorie überall noch mit Enthusiasmus die Lehre Adam Smiths weitergebildet wurde, hielt hier wieder einmal im praktischen Leben die fürstliche Gewalt und der dritte Stand ein gemeinsames Interesse verbunden — erst die dritte französische Revolution hat eine Lockerung dieser Verbindung veranlasst. Wenn zumal in Deutschland die Staatsgewalten aus politischen Gründen einer teilweisen Wiederherstellung aristokratisch-ständischer Befugnisse sich zugeneigt gezeigt haben, so hat bekanntlich auch bereits*) die Theorie begonnen, ökonomische Erfahrungen, welche gegen einzelne Puncte der Smith'schen Lehre, insbesondere über Verhältnisse des Grundeigentums sprechen, mit der ständischen Gliederung der Staatsgesellschaft in Verbindung zu bringen und zu Beweisen gegen die entscheidende Bedeutung des dritten Standes auszuprägen.

Die Kriege und die Continentalsperre Napoleons gegen England hatten auf dem Gebiete des ökonomischen Lebens große Wirkungen hervorgebracht. England, welches seit den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Rohproducte der festländischen Staaten und namentlich Getreide (seit 1773) in großen Massen eingeführt hatte, sah sich plötzlich auf sich selbst verwiesen; es suchte sich durch Ausdehnung seiner Rohproduction unabhängig zu machen. Die Preise des Getreides und mit ihnen die der Pachtungen gingen zwar stark in die Höhe, aber es wurde auch eine außerordentliche Menge wüster Acker Landes in Anbau genommen. Als der Friede eintrat, sah der politisch mächtige, vom Bodenanbau lebende Teil der Bevölkerung seine Interessen in stärkster Weise durch die ausländische Einfuhr bedroht; die strenge Kornbill vom Jahre 1815 schützte durch Prohibitivmaßregeln die Ackerbauinteressen gegen die Concurrenz der festländischen Getreideeinfuhr. Aber gleichzeitig überschwemmte die in den letzten Kriegsjahren in England angehäufte Masse der Industrieproducte die Märkte des Continentes und die unter dem künstlichen, aber kriegsstarken Schutze der Continentalsperre hervorgetretenen industriellen Etablissements schienen durch die Concurrenz Englands einem sicheren Untergange geweiht; an die Stelle der Invasion französischer Heere trat die siegreiche Invasion englischer Fabrikwaren, der Streitkräfte für eine gewerbliche Universalmonarchie. Frankreich beharrte bei seinen Pohibitivmaßregeln, andere Staaten, wie Holland, suchten ihre, dem freien Verkehr widersprechenden Maßregeln zu schärfen, nirgends empfand man den Umschwung schwerer, als in dem zerrissenen Deutschland, welchem die Ein-

*) D. h. hier: im Jahre 1853.

heit des Zollgebietes wie der Zollpolitik fehlte; wo sogar noch die Aufmerksamkeit der Staatsgewalten für nationalökonomische Fragen zu gewinnen war, und auch das Wenige, was der neunzehnte Artikel der neuen Bundesacte versprach, nicht in Erfüllung gebracht wurde. Nun muss man sich vergegenwärtigen, wie lebhaft und stark, mit welcher Berechtigung und in welcher neuen Gestalt im Vergleich zu den Zeiten der mercantilistischen Monopole und Privilegieu Producenteninteressen hervortraten. Adam Smith hatte immer das Interesse der Consumenten im Auge gehabt, nach ihm beurteilte er die Leistungen und die Wünsche der Producenten in den verschiedenen wirtschaftlichen Thätigkeitskreisen. Er wollte alle Vorrechte und Monopole von Einzelnen oder corporierten Gesellschaften zu Gunsten einer gleichen Berechtigung der Arbeitskräfte aller Einzelnen beseitigt wissen — im Uebrigen schob er unbedenklich den Producenten selbst Gelingen wie Misslingen der ökonomischen Anstrengungen ins Gewissen [1]). Durch jene Ueberschwemmung Deutschlands mit englischen Industriewaren nach Beseitigung der Continentalsperre wurden nicht mehr die Interessen einzelner, vor anderen Einheimischen bevorrechtigter Gewerbetreibenden bedroht, sondern es handelte sich jetzt um das Interesse der industriellen Arbeit überhaupt, des gesamten Standes der Gewerbetreibenden. Die durch die Concurrenz Englands bedrohte Fabrikation war zwar auf einem künstlichen Boden erwachsen, aber in Folge einer Constellation öffentlicher Verhältnisse, durch Maßregeln des Gemeinwesens und zwar solche, welche eben Prohibitionsmaßregeln gegen die Concurrenz der Engländer waren. Als die preußische Regierung (nach drei vorbereitenden Verordnungen) durch ihre handelspolitische Gesetzgebung von 1818 zunächst mit einer einzigen und gemeinsamen Zollgrenze die sämtlichen Provinzen des Landes umschlossen hatte, dann aber, auf-

1) Dass für Adam Smith das eigennützige Producenteninteresse des einzelnen Gewerbetreibenden und selbst des Kaufmanns nicht mit dem Interesse der Consumenten zusammenfällt, ist oben nachgewiesen; man vgl. nur I, 10, 2 oder das 11. Capitel gegen den Schluss hin. IV, 8: Die Consumtion ist der einzige Zweck aller Production, und die Interessen der Producenten sollten nur insoweit Berücksichtigung finden, als es zur Förderung des Consumtionsinteresses nötig ist. Buch II, 4 sagt Smith: es ist durchaus nicht nötig, die Zahl (der kleinen Handelsleute) zu beschränken, da sie bei der größten Vermehrung dem Publicum nicht schaden können, obwohl sie freilich unter einander sich wohl Schaden zufugen. — — Ihre Concurrenz wird vielleicht Einige unter ihnen zu Grunde richten, aber das ist ihre eigene Sorge und kann ihnen getrost überlassen werden.

nehmend die vom Bundestag weggewiesene Aufgabe, einen deutschen Zollverein zu begründen unternahm, hielt sie in dem aufgestellten Zolltarif zwar einen mäßigen Schutz, wo er für einzelne Gewerbe notwendig erschien, fest, sie gab jedoch noch zu erkennen, dass die Principien der gegenseitigen Verkehrsfreiheit zwischen den Nationen die leitenden Grundgedanken ihrer Handelspolitik sein würden. Aber der neue Zollverein wurde vielmehr durch seine räumliche Verbreitung in der Bahn der Schutzzollpolitik vorwärts gedrängt, denn er umschloss die vorzugsweise gewerbethätigen Länder Deutschlands, während sich die nördlichen Handelsstaaten und Welthandelsstädte von ihm entfernt hielten. Hätte nun insbesondere Deutschland gleich von 1815 an nur ein Handelsgebiet gebildet, so hätte sich auch — weil die verschiedenen Interessen zum Zusammenwirken hätten zusammentreten müssen — eine mehr gleichmäßige Entwicklung seiner ökonomischen Politik herausstellen können; so aber fand ein neuer Gegensatz der Interessen in der territorialen Scheidung starken Rückhalt auch für die Entfaltung einer spröden Einseitigkeit und zeitweiligen Rücksichtslosigkeit auf die eine Hälfte des vorher einträchtigen dritten Standes. Jene stärksten Argumente, mit welchen die Physiokraten und A. Smith das mercantilistische Eingreifen der Staatsgewalt bekämpft hatten: das Interesse der Consumenten und die Ungerechtigkeit jeder Bevorzugung der einen inländischen Producenten gegenüber den anderen inländischen Producenten, hatten die gleiche Zustimmung bei der Masse der Gewerbtreibenden wie der Handelsleute finden können. Nach dem Aufhören der Continentalsperre trat ein Gegensatz einestcils zwischen Inländern und Ausländern und anderntcils zwischen dem Consumenteninteresse aller Inländer und dem Producenteninteresse der inländischen Gewerbtreibenden hervor, während das Producenteninteresse der Handelsleute auf Seiten des Consumenteninteresses verblieb. Dieser Gegensatz musste zu neuen Erörterungen über den internationalen Verkehr führen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass in den vorgewiesenen Verhältnissen des thatsächlichen Lebens anregende Momente wie für die Theorie Friedrich Lists so für die des unbedingten Freihandels gegeben waren. List, der in dem industriellen Süddeutschland hervortretende Theoretiker, wendet sein Augenmerk von den Interessen der Consumtion ab auf die der Production hin, tritt aber nur für denjenigen Teil von Producenten in die Schranken, welcher mit der gewerblichen Arbeit in Manufactur und Fabrikindustrie beschäftigt ist. Dass die Gewerbsarbeit der Inländer gegen die siegende Concurrenz ausländischer Industrie ausgiebig geschützt werde, ist ihm die erste und

maßgebende Bedingung für die Blüte der nationalen, der einheimischen Volkswirtschaft. Wie weit er ansholt, nach wie vielen Seiten hin er zu begründen sucht, das Verhältnis der Nation zur Nation, der internationale Verkehr, wird ihm immer wieder zum Mittelpunct aller Erörterungen; Befreiung der nationalen Gewerbsarbeit von der Fremdherrschaft der englischen Industrie, Sicherung des nationalen Marktes für die nationale Gewerbsarbeit, ist das stets wieder in den mannigfaltigsten Variationen hervortretende Thema. Es erfüllt ihn so sehr, dass er sich auch gegenüber sehr einfachen und naheliegenden Schlussfolgerungen seiner Theorie auf die Concurrenz einer capitalstärkeren und einer capitalschwächeren Industrie innerhalb derselben Landesgrenzen in voller Naivetät erhält. Wenn Adam Smith nachgewiesen hatte, dass ein ganz unberechtigtes Producenteninteresse des einzelnen Gewerbetreibenden durch Monopole, Privilegien, durch jede Behinderung der Concurrenz Anderer, gefördert werde, so sollte ja auch fernerhin gleiche Berechtigung aller, in dem von einer einheitlichen Zollgrenze umschlossenen Binnenlande sich herandrängenden Arbeitskräfte anerkannt werden oder bleiben; die Behinderung der Concurrenz sollte dagegen allerdings zum Vorteil eines ganzen Producentenstandes von der Landesgrenze aus gegen das Ausland hin in Geltung kommen. Wir wissen von List selbst, wie ihm die Constellationen und Erfahrungen des Lebens, in welchem er stand und um sich schaute, die Ausgangspuncte für seine theoretischen Untersuchungen und Resultate abgegeben haben. Ausgehend von den nach den Erfahrungen der Industriellen seiner Zeit bewährt gefundenen Schutzzollmaßregeln, durchforschte er die Geschichte der Völker nach Beweisen, immer in einer Richtung suchend und zusammenstellend; von diesem Präjudiz aus entwarf er die Theorie der Productivkräfte im Gegensatz „zur Theorie der Tauschwerte“. Die lebhafte Begeisterung für die politische Einheit und Selbständigkeit Deutschlands, durch welche List sich auch unter gleichgesinnten Zeitgenossen hervorhob, erhielt in seinem Streben, die industrielle Einheit und Selbständigkeit des Vaterlandes zu verwirklichen, ihren ökonomischen Ausdruck, wie er denn auch ausdrücklich für sein ganzes System einen specifisch nationalen Charakter in Anspruch nahm. Während ihn seine Bestrebungen für die Mitwirkung des Volkes in der Entscheidung der politischen Fragen aus den Bahnen der gewöhnlichen Maßhaltigkeit hinausdrängten, ist auch sicherlich vieles Schiefe, Unbewiesene und Falsche in seinen ökonomischen Ausführungen dem Umstand zuzuschreiben, dass er vor allem Anderen die Mitwirkung des Volkes selbst an den Fragen der Handelspolitik herbeizuführen suchte. In dem Zollverein war ein größeres einheitliches Handelsgebiet

in Deutschland hergestellt; List wuchs mit dieser Schöpfung Preußens so eng verbunden empor, dass man ihn wohl den Theoretiker des Zollvereins nennen konnte. Während A. Smiths Handelspolitik die für jeglichen Wettstreit mit dem Ausland starke und siegeszuversichtliche englische Industrie zum Untergrunde ihrer Voraussetzungen hatte, lebt und webt Lists Theorie des internationalen Handels in dem Horizonte der deutschen Gewerbsarbeit, welche nur erst den nationalen Markt für die nationale Arbeit zu gewinnen oder zu behaupten suchte.

Jedenfalls traten grade in den Fragen der modernen Zollpolitik die Sonderinteressen der unterschiedlichen Producentenkreise des dritten Standes auseinander und in Gegensatz. Den Bestrebungen der Industriellen nach Schutzzöllen und Hemmnissen der freien Concurrenz des Auslandes mit der inländischen Arbeit gegenüber stellte der Verkehrsstand das Freihandelsprincip auf — wie wir sehen werden in seinem wohlverstandenen Eigeninteresse. Die eigentlichen Kaufleute — ich meine nicht solche Leute, die Verkäufer ihrer eigenen Producte sind — hatten dieses ebensogut aus den Erfahrungen des Lebens herausgefühlt, als die Gewerbetreibenden die Förderung ihrer Eigeninteressen durch Schutzzölle. In Frankreich, Spanien, Deutschland u. s. w. sind es namentlich die Seestadte gewesen, welche eine Freihandelspartei organisierten und den schutzzöllnerischen Bestrebungen der Industriellen entgegentraten. In Deutschland insbesondere trat dem industriellen Territorium des Zollvereins das Territorium des Steuervereins mit seinen mehr ländlichen und mercantilen Interessen, die Einwohnerschaft der Hansestädte mit ihren vorwiegend kaufmännischen Erwerbszweigen entgegen. In England, wo schon an sich der für den freien Ringkampf siegsgewisse Gewerbestand sich mehr für das Wegfallen oder die Verhinderung des Retorsionsschutzes der Industrie in anderen Ländern und für die Reciprocität des freien Verkehres als für die Aufrechthaltung der Behinderungsmaßregeln gegen die ausländische Concurrenz interessieren konnte, erhob der gesamte dritte Stand um so entschiedener die Fahne des Freihandels, als dort die Maximen des Schutzsystemes ganz besonders auch zu Gunsten der Bodenproduction, und zwar in einer die gewerbliche und die kaufmännische Arbeit empfindlich drückenden Stärke zur Geltung gelangt waren. Alle Interessen wurden aufgeregt und der Gegensatz zwischen Freihändlern und Protectionisten überragte bald an Bedeutung die älteren Parteiunterschiede von politischer Färbung. Im Anschluss an diese im Leben hervorgetretenen Interessen, vielfältig unmittelbar von ihnen angeregt, fast herbeigenötigt durch den einfachen großen Gegensatz für die Richtung der Zollpolitik in ihrer modernen

Gestalt, hat sich das System des Freihandels auferbaut; grade durch die Schriften, welche unmittelbar aus den Freihandels-Vereinen hervorgingen, ist es am schärfsten ausgebildet, in die letzten Consequenzen verfolgt worden.

Diese Theorie ist so neu wie die Erscheinungen des Lebens, aus denen sie hervorgewachsen ist. Man kann höchstens sagen, dass das im neunzehnten Jahrhundert erwachsene unbedingte Freihandelssystem sich an die Lehren der Physiokraten und des A. Smith anlehne. Wiewohl man früher schon häufig eingesehen hat, dass alle Verkehrsbeschränkungen im Binnenlande dem Gemeinwohle zum Nachteile gereichen; wiewohl man vielleicht niemals bezweifelt hat, dass die Hemmnisse für die Handelsthätigkeit des einheimischen Kaufmannes mit dem Auslande die Anstrengungen und die Interessen des einheimischen Verkehrsstandes drücken — der Grundsatz, dass nur durch die internationale vollständige Handelsfreiheit das Producenten- und das Consumenten-Interesse aller Erwerbs- und Productionszweige des Inlandes am besten gefördert werde und auch jede Behinderung des Verkehres des auswärtigen Handelsstandes mit dem Inlande grade diesem Inlande zum Nachteile gereiche — dieser Grundsatz ist erst in der neuesten Zeit zum Mittelpuncte eines mit Schärfe durchgebildeten nationalökonomischen Systemes gemacht worden. Die Freihandelstheorie der Physiokraten war hauptsächlich nur eine polemische Deduction gegen die Nützlichkeit jeglichen Aufwandes und aller Mühe für die besondere Förderung einer gewinnbringenden Exportindustrie des Inlandes. Gleichwohl stimmen sie mehr zu der späteren Freihandelstheorie als Adam Smith, auf welchen dieselbe gewöhnlich zurückgeführt wird. Adam Smith hat in seinen Ausführungen zu Gunsten des freien Verkehres vorzugsweise die das freie Mitwerben aller Einheimischen ausschließenden Handelsprivilegien und Monopole Einzelner oder von Gesellschaften im Auge, seine Gesichtsweite wird im Wesentlichen an dieser Stelle durch den Gegensatz zur mercantilistischen Theorie und Praxis bestimmt. Während er in manchen Fällen gradezu Beschränkungen des freien Verkehrs auch aus ökonomischen Gründen — und solche Fälle können hier allein in Erwähnung kommen — für zulässig und heilsam erklärt [1]) kann man auch einzelnen Sätzen, welche dem Wortlaute nach

1) Man vgl. IV, 8 die Bemerkungen über die Wollausfuhrverbote, welche er mit den Worten schließt, „diese Betrachtungen können indessen das völlige Verbot der Wollausfuhr nicht rechtfertigen, sie rechtfertigen nur eine starke Abgabe auf dieselbe“, I, 11, 3: Alle Maßregeln, welche bewirken, dass der

mit den Formeln der nachmals entwickelten Freihandelstheorie übereinstimmen, doch so viele andere ihr bestimmt widersprechende gegenüberstellen, dass man mit Sicherheit annehmen kann, es sei ihm die später hervorgetretene ökonomische Systematik zum Nachweis der Heilsamkeit des unbedingt freien Verkehrs fremd geblieben. Für eine Theorie der Absatzwege wie sie z. B. J. B. Say aufgestellt hat, findet sich kaum eine Andeutung [1]). Um wahrzunehmen, dass A. Smith dem Mittelpuncte der späteren freihändlerischen Theorie sogar feindlich gegenübersteht, bedarf es bloß einer Einsicht in jene Stellen, wo er grade dem kaufmännischen Verkehre mit dem Auslande ein besonderes Interesse zuschreibt, welches dem allgemeinen Interesse, dem Interesse der Consumenten, entgegengesetzt sei! Noch A. Smith schlägt den internationalen Verkehr verhältnismäßig — gegen die spätere Zeit — sehr gering an [2]);

Preis der Wolle oder der rohen Häute niedriger steht, als er ohne sie stehen würde, müssen in einem cultivierten und vorgeschrittenen Lande den Preis des Schlachtvieh es erhöhen — ganz anders wäre jedoch die Sache in einem uncultivierten Lande — — da man dort fortfahren würde, die gleiche Zahl Vieh aufzuziehen u. s. w. Eine sehr bemerkenswerte Stelle (II, 2) zeigt den Schotten auch hier nicht im vollen Einklang mit der strengen „englischen" Schule, für welche die Art der Consumtion keinen Untersuchungsgegenstand abgiebt: „Wenn (sobald Gold und Silber durch Papiergeld ersetzt wird) das überflüssige Metall ins Ausland geht, um Güter zu kaufen, von denen sich annehmen lässt, dass sie von müßigen Leuten, die nichts producieren, consumiert werden, z. B. fremde Weine, fremde Seide u. s. w. — — so befördert diese Verwendung die Verschwendung, vermehrt den Aufwand und die Consumtion, ohne die Production zu vergrößern oder einen dauernden Fonds zur Aufrechthaltung jenes Aufwandes herzustellen, und ist für die Gesellschaft in jeder Beziehung schädlich". Temporäre Verkehrsbeschränkungen (Retorsionszölle zur Wiederherstellung der Handelsfreiheit; Rücksichtnahme auf die unter dem Schutze von Zöllen ausgebildeten Industriezweige) und Eingangsabgaben von Gegenständen, welche, sofern sie im Inlande erzeugt sind, besteuert werden — finden sich IV, 2 befürwortet. Auf Verkehrsbeschränkungen aus nicht ökonomischen Gründen werden wir noch zurückkommen. Aus der großen Menge der entscheidenden Stellen, in denen der Gegensatz zwischen dem öffentlichen Interesse und dem des Handelsstandes hervorgehoben wird, sind schon früher mehrere mitgeteilt worden. Dazu nehme man etwa nur noch III, 7, 3, wo Smith eine von Kaufleuten geleitete Regierung bespricht.

1) So IV, 7, 3: „Es sind sogar die Maßregeln, durch welche jede Nation sich den ausschließlichen Handel mit ihren Colonieen zu versichern sucht, oft dem Lande, zu dessen Gunsten sie angeordnet werden, schädlicher als denjenigen Ländern, zu deren Nachteil sie ergriffen wurden".

2) Vgl. z. B. II, 5: „Nächst dem Ackerbau bringt das in Manufacturen angelegte Kapital die größte Quantität productiver Arbeit in Gang und setzt dem jährlichen Producte den größten Wert zu. Unter allen dreien aber hat

man sieht: erst nach der gewaltigen Steigerung des Verkehrs auf Straßen, Canälen, Eisenbahnen, erst nachdem der Verkehr sozusagen in die Reihe der notwendigen Lebensmittel aufgenommen und der allgemeine Verbrauch an der Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses beteiligt war, konnte sich die Theorie der unbedingten Verkehrsfreiheit, d. h. eben auch das System für die Sonderinteressen des Handelsstandes zum Mittelpuncte und Grundaxiome der ganzen Volkswirtschaft machen, dergestalt, dass es nicht mehr als ein Ergebnis der Beweisführung von der Discussion abhängig gemacht wurde, sondern der Ausgangspunct, das credo für dieselbe ist.

Wie das Schutzzollsystem und das Freihandelssystem im Anschluss an einander widersprechende Interessen hervortraten, so nehmen sie auch ihren Rückhalt an entgegengesetzten Triebkräften, von denen unsere Zeit zugleich bewegt wird. Wie ein: Hie Welf! dem: Hie Waiblingen! wird der Segen eines lebensvollen Nationalbewusstseins dem Segen eines kosmopolitischen Humanismus, die Kraft und Gemeinnützigkeit einer allgemeinen Staatsgewalt der immer verständigen und rührigen Arbeitskraft des den eigenen Vorteil verfolgenden Einzelnen entgegengesetzt; die nationale Macht und Unabhängigkeit ist der individuellen Freiheit und Selbständigkeit, der lockende Preis der Zukunft dem sicheren Vorteil in der Gegenwart, die Sorge für producierende Kräfte dem Interesse für die Consumenten, die Zweckbestimmung durch den menschlichen Willen der Notwendigkeit physischer Gesetze, politische Güter ökonomischen Vorteilen gegenübergestellt — und doch kann es auch als ein ehrenvolles Zeugnis für die streitenden Parteien angesehen werden, dass man trotz der Verschiedenheit der Voraussetzungen und Ausgangspuncte, der Beweisführung und des erstrebten Zieles, noch beiderseitig an die Möglichkeit eines die Gegner überwindenden Endbeweises glaubte und der Erkenntnis einer gemeinsamen Einseitigkeit, einer Notwendigkeit der Synthese und einer Unverständigkeit der absoluten Entscheidung fern geblieben ist.

Gleichwie jedoch in dem praktischen Leben der Gegenwart die Staatsgewalt sich zu Transactionen und zu gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die gegenübergestellten Forderungen entschließen musste, so ist auch die Theorie zum Teil wenigstens und namentlich in Deutschland

dasjenige, welches in den Ausfuhrhandel gesteckt wird, am wenigsten diese Wirkung", wie denn auch sonst öfter die Bedeutung des auswärtigen Verkehrs viel geringer als heutzutage angeschlagen wird. Ob in demselben einheimisches oder ausländisches Capital thätig ist, hält Smith für „ganz gleichzeitig" III, 1.

auf dem Wege, Synthesen aufzusuchen, die Einseitigkeit der ausgereiften Forderungen des Schutzzollsystemes wie des Systemes absoluter Verkehrsfreiheit nachzuweisen, in eine nach beiden Seiten hin ausscheidende, von beiden Seiten her aufnehmende und zusammenfassende Mitte einzutreten, und an dieser Stelle für die Entscheidungen der Volkswirtschaftslehre wie für die Normen der Volkswirtschaftspolitik auf den Anspruch einer absoluten Lösung zu verzichten. Dahin mögen allerdings eben auch schon die trotz aller theoretischen Beweise von dieser und jener Seite im Leben unversöhnt sich gegenüberstehenden Forderungen der beteiligten Parteien geleitet haben, in derselben Richtung musste jedoch auch eine andere wichtige Thatsache wirken. Indem nämlich allmälig wieder neben dem Grundsatze der Bewegung: Rechtfertigung alles Seienden und Ueberkommenen vor der — in ihrer Beweisführung wie in ihren Urteilen stetig fortschreitenden — Vernunft, die intellectuelle Begründung der geschichtlichen Autorität, der Berechtigung des im Leben thatsächlich Erhaltenen oder zur machtvollen Wirkung Gelangten, auf anderen Gebieten zur Anerkennung gebracht worden war, sind in unserer kritisch reflectierenden Zeit auch die dem Schutzzoll- und dem Freihandels-Systeme zu Grunde liegenden Anschauungen über das für die ökonomischen Verhältnisse der staatlichen Gesellschaften Heilsame oder Notwendige folgerichtig auf ein viel weiteres Gebiet hinausgeführt und ebendadurch weit größere Gegensätze hervorgerufen worden, deren beiderseitige Forderungen die nach dem Gemeinwohl Aller und nach einheitlicher Versöhnung der Interessen strebende Theorie und Praxis weit stärker als alles Uebrige von einseitigen Gesichtspuncten und partiellen Wahrheiten abmahnten. In dem Systeme der Schutzzölle für die inländische Gewerksarbeit gegen die siegreiche Concurrenz des Auslandes wie in dem Systeme der unbedingten Freiheit für den internationalen Verkehr sind Principien, welche über alle Kreise des Wirtschaftslebens in Anwendung gebracht werden können, nur für eine einzelne Stelle hervorgehoben; es erhielt nur eine specielle Ausführung für die internationalen Verkehrsverhältnisse ein an sich ganz allgemeiner Grundsatz, dort: Vollständige Freiheit der Action und Bewegung für jedes Individuum mit seiner ökonomischen Kraft, und hier der andere: Schutz des Schwächeren gegen den Stärkeren, staatliches Eingreifen in die Production und Verteilung der Güter; ja man könnte sagen dort: Action und Selbstverantwortlichkeit des Individuums, und hier: Action und Verbindlichkeit der nationalen Gesamtheit. Diejenigen Theorieen, welche die breiteren Fundamente und die erweiterten Folgerungen feststellten, haben sich jedoch gleichfalls im Anschluss an mächtige Erscheinungen des

geschichtlichen Lebens ausgebildet, die consequenten Extreme im Anschluss an die weitesten Gegensätze der ökonomischen Parteien.

Denn es hat sich kaum irgend ein Gegensatz innerhalb derselben bürgerlichen Gesellschaften so schroff herausgebildet, wie der zwischen den Capitalbesitzern und den Handarbeitern, zwischen denen, welche Zinsrente oder Capitalgewinn beziehen und denen, welche Arbeitslohn empfangen, zwischen der obersten und der untersten Schicht des Smith'schen und 1789er dritten Standes, nach dem heutigen Sprachgebrauche: zwischen der „höheren Bourgeoisie“ („Plutokratie“) und dem „vierten Stande“. Es ist überflüssig, eine Allen wohlbekannte Erscheinung des Lebens in der Gegenwart weiter zu charakterisieren. Nur auf zwei Puncte mag noch besonders hingewiesen werden. Während jene beiden, hier fraglichen, Schichten der Gesellschaft in der Ueberzeugung, dass es sich zwischen ihnen um einen unversöhnlichen Gegensatz zweier aus und gegen einander strebenden Grundmächte in dem ökonomischen Leben der modernen Staaten handele, für die gegenseitige Bekämpfung sich wohl selbst mit bewährten und grundsätzlichen Gegnern aller neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung in Verbindung zu setzen gesucht haben, konnten die mittleren Schichten des „dritten“ Standes, welche als Inhaber kleinerer Geschäftsbetriebe Capital und eigene Handarbeit zugleich einsetzen müssen, wahrnehmen, dass sie ebendeshalb mit jeder jener entgegengesetzten Schichten einige Interessen gemein haben. Soweit für ihren wirtschaftlichen Betrieb die Capitalkraft ins Gewicht fällt, soweithin treten auch ihre Interessen den Forderungen der Capitalbesitzer zur Seite; wo sie dagegen ihre gewöhnliche Thätigkeit durch die Capitalverwendungen in (größeren) Geschäftsbetrieben Anderer benachteiligt finden, da erscheinen ihnen auch die scharfen Sätze als sachgemäß, welche der vierte Stand für die Handarbeit gegen die Capitalbesitzer aufstellt. Sodann ist hier nicht zu vergessen, dass auf dem Gebiete des internationalen Verkehres auch die capitalstärksten Fabrikationsbetriebe in einen Interessenconflict mit den gleichfalls größte Capitalien verwendenden Handelsgeschäften kommen konnten, wo sich dann soweithin auch die Interessen verschiedener Kreise von Handarbeitern gegen einander stellten, während gleichzeitig auf beiden Seiten dasselbe Verhältnis zwischen den capitalbesitzenden Geschäftsinhabern und den einen ausbedungenen Lohn empfangenden Handarbeitern vorfindlich war.

Im Anschluss an das Standesinteresse der Capitalbesitzer hat sich das System des allgemeinen Gehen- und Machen-Lassens der Inhaber wirtschaftlicher Kräfte, des unbedingten „laissez faire et laissez passer“, der grundsätzlichen Nichteinmischung der Staats-

gewalt in das ökonomische Getriebe der von allen Hemmnissen befreiten Individuen ausgebildet. Im Anschluss an das Standesinteresse der Handarbeiter, zu Gunsten der für einen dermaligen vierten Stand in der Bevölkerung zu erhebenden Forderungen ist der „Socialismus“ aufgetreten. Gleichwie der in der einzelnen wirtschaftlichen Unternehmung für Arbeitslohn und Capitalgewinn mit einander vorfindliche Gesamtbetrag nur in der Weise sich verteilen lässt, dass die Vergrößerung des Arbeitslohnes von einer Verminderung des Capitalgewinnes und die Verminderung des Arbeitslohnes von einer Vergrößerung des Capitalgewinnes begleitet sein muss, so ist auch schon durch die principielle Auffassung des Capitalgewinnes und des Arbeitslohnes in jenen beiden Systemen ein solches Verhältnis zwischen Capitalbesitz und Handarbeit vorgeführt, dass man in der weiteren Behandlung des Einzelnen auf dieser und jener Seite zu conträr entgegengesetzten Urteilen und Forderungen gelangen muss. In der That wird auf der einen Seite jede positive Thätigkeit der Staatsgewalt zurückgewiesen, die volle Freiheit des individuellen Erwerbs verlangt, auf die unabwendbare und vernünftige Wirkung der an allen Stellen, in allen Erscheinungen wirksamen „Naturgesetze“ verwiesen, das Capital zur centralen Springfeder wirtschaftlicher Bewegungsvorgänge, das summarische Gesamtergebnis der Production zum einzigen Prüfstein des Wohlbefindens und des Fortschrittes gemacht; überall hat man die Güter (nicht die Personen) im Auge, erklärt es für wahr und berechtigt zugleich, dass jeder Einzelne instinctmäßig seinen materiellen Vorteil verfolge, stellt das Geschick des Menschen unter das Fatum, seine Ansprüche unter die Freiheit seines Willens und die Tragweite seiner Kräfte. Der consequente, systematisch ausgebildete Socialismus dagegen beschwört die allgemeine Staatsgewalt zu jeder Stelle herbei, erwartet Alles von einer neuen Organisation der Production und des Verzehrs, hebt die Freiheit des Individuums vollständig auf, lässt Alles von dem Wollen des Menschen abhängig und für es erreichbar erscheinen, macht die persönliche Arbeit, wohl gar nur die körperliche, zum ausschließlichen Factor der Production und zur Vorbedingung für die Teilnahme am Verzehr, sieht vorab auf die (so sehr ungleiche) Consumtion, glaubt an die Unwirksamkeit der selbstliebigen Triebe und an die Allgemeinheit der Aufopferungsfreude, macht die Gesamtheit verantwortlich für das Los des Einzelnen wie er sie verpflichtet hält zur gewünschten Unterstützung der individuellen Kraftanstrengungen. Wird auf der einen Seite die Gesellschaft atomisiert, um das Individuum ganz frei zu machen, so wird auf der anderen Seite das Individuum entseelt, um aus einer unterschiedslosen

Masse die materielle Not zu entfernen; dort will man die Freiheit des Einzelnen auch als Faustrecht des Stärkeren, hier die Ordnung auch als Stagnation und Tod. Gegen die „Ausbeutung des Schwachen durch den Starken“ erhebt sich die „Ausbeutung des Starken durch den Schwachen“. Dort hat man auch ein althergebrachtes Eingreifen der Staatsgewalt in den Gang der ökonomischen Privatthätigkeiten als den „Anfang des communistischen Raubes“ gebrandmarkt, hier wollte man sogar die verschiedene natürliche Begabung des Menschen als die erste Wurzel des ungleichen Besitzes durch eine entgegengesetzt verschiedene Erziehung ausgeglichen sehen; während man dort, um die Cultur überhaupt vor drohenden Angriffen zu schirmen, eine Freiheit auf dem ökonomischen Gebiete zu retten suchte, wie sie auf keinem Gebiete menschlichen Thuns jemals in einem staatlichen Gemeinwesen bestanden hat, giebt man hier, um die Leibesnahrung Allen zu garantieren, alle Güter des menschlichen und staatlichen Lebens willig preis. Zu so extremen Folgerungen von einem Gedanken aus treibt hier wie dort die Besorgnis vor den Folgerungen des Gegners, während in dem Leben selbst der „entmenschte Staat“ der Gegenwart in mannigfaltigster Weise den Armen und Schwachen von seiner Geburt bis zu seinem Tode in Findel- und Waiseuhäusern, durch Sparcassen und Creditanstalten u. s. w. schirmt und stützt, aber auch der Einzelne gegen die Ordnung der Knechtschaft Leib und Leben in die Schanze schlägt. Erscheint in dem Systeme der unbedingten Freiheit der ökonomischen Privatthätigkeiten und der allwaltenden Naturnotwendigkeit ein getreues Abbild des vernünchterten geistigen Gesichtskreises, der privaten und öffentlichen Strebungen, des gebildeten Sinnes und der Herzenshärte der großen Mehrzahl der unter uns lebenden „Geldleute“, so spiegelt der Socialismus, wie er sich in so vielen Darlegungen repräsentirt findet, die Triebe und Leidenschaften des modernen Proletariers ab. Wie der neuzeitliche Proletarier mit dem stärksten Hasse die Geldaristokratie verfolgt, so wendet sich die socialistische Theorie in erster Linie gegen die bekanntesten Ursprungsquellen für großen Geldbesitz, den Handelsverkehr auf der Börse und das Unternehmereinkommen, um schließlich die Schädlichkeit des Geldgebrauches überhaupt und des gesamten Handelsverkehres zu beweisen. Und möchte auch der Wille und Zweck des Verkündigers einer neuen Lehre noch so wohlgemeint sein, man wird doch nur an die unentwickelte Einsicht und eisenfeste Consequenz eines gewöhnlichen Handarbeiters erinnert, wenn Jemand glaubt, eine ökonomische Organisation der Gesellschaft auf dem Wege zu gewinnen, dass man den individuellen Willen, die Selbstliebe, die Familie, das Eigen-

tum, die natürlichen Unterschiede der Menschen und der Geschlechter, samt denen der Territorien für abgeschafft oder wirkungslos erklärte.

Zusatz. Der vorstehenden Erörterung lag die volkswirtschaftliche Litteratur bis 1852 vor, und insbesondere war auch noch das deutsche Lehrbuch mit den ihm eigenen grundlegenden Vorerörterungen in der Hauptsache nur durch K. H. Rau vertreten, der sich eines unter den Fachgenossen fast ungeteilten und nur in vereinzelten Puncten bestrittenen Ansehns erfreute. Und Rau konnte mit Fug und Recht noch in der fünften Auflage seiner ‚Grundsätze der Volkswirtschaftslehre' von 1847 in seiner Uebersicht der Geschichte der politischen Oekonomie (S. 51) aussprechen: „Wenngleich manche einzelne Sätze dieses (den Mercantilisten und den Physiokraten nachgefolgten dritten staatswirtschaftlichen) Systemes, wie sie Smith aufstellte, einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung bedurften, auch das Ganze noch systematischer dargestellt werden musste, so sind doch die Grundgedanken so sehr aus der Natur der Sache geschöpft, dass die Untersuchungen neuerer Forscher nur eine allmälige innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen. Daher wird auch die heutige politische Oekonomie, obschon sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System desselben betrachtet". Wer dagegen heutzutage mit vorurteilsfreiem und nur etwas geschärfterem Blicke die seit dieser Erklärung Raus vorab auch in Deutschland aufgetretenen Leistungen der politisch-ökonomischen Wissenschaft überschaut, der muss zu der Einsicht gelangen, dass sich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber dem Physiokratisch-Smithischen „Lehrgebäude" der politischen Oekonomie ein ähnlicher Umschwung mit gleich großer Bedeutung und für einen ebenso weiten Bezirk von Erscheinungen eingeführt hat, als wie er in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Physiokratisch-Smithische Lehre gegenüber dem Mercantilismus herbeigeführt worden ist. Wie groß auch die Bedeutung vieler einzelnen Lehrsätze sein mag, so handelt es sich hierbei doch in erster Linie um eine neue „Grundlegung" der politischen Oekonomie, wie ja auch mein Buch von 1853 dieser neuen Grundlegung zum Durchbruch verhelfen und nach dieser Aufgabe beurteilt werden wollte. Angesichts der vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen beschränke

ich mich hier auf die Bemerkung, dass mir heute wie im Jahre 1852 die Absicht fern geblieben ist, die neuen Grundprincipien in lehrbuchmäßiger Behandlung auszugestalten.

Nur mit grober Verkennung der insgemein vorfindlichen Heranbildung neuer Perioden menschlicher Cultur kann man an dem Niedergang einer eigenartigen Grundauffassung über das Wirtschaftsleben der Völker die Nichtigkeitserklärung über alle von jener aus gewonnenen Einsichten und Urteile knüpfen wollen. Es wäre jedoch ebensowohl ganz unverständig, die Erscheinung einer neuen Periode der politischen Oekonomie erst dann bestätigt finden zu wollen, wenn jeder Widerspruch abseiten bedeutsamer Gegner aufgehört hat und Streitfragen zwischen den Meinungsgenossen selbst nicht mehr vorfindlich sind. Von solcher Art ist ja die Sachlage in keinem Abschnitt, sei es der allgemeinen Geschichte, sei es der politischen Oekonomie gewesen und insbesondere auch durchaus nicht zur Zeit der stärksten Geltung der Physiokratisch-Smithischen Lehre. Bleibt doch auch für die Streitgenossen selbst das Gemeinsame der Ausgangs- und der Ziel-Puncte in ihren teiligen Arbeitsleistungen nicht immer in Sicht! Wenn ein modernes Heer zu Felde zieht, so mag die Gesamtmasse „von einem Geiste beseelt sein" und auf dasselbe letzte und höchste Ziel hinarbeiten; gleichwohl umschließt sie unterschiedliche „Waffengattungen" und die einzelnen Truppenteile müssen an verschiedenen Orten kämpfen und mannigfaltige Leistungen vollbringen. Mit solch einer Thatsache lassen sich auch Erscheinungen in der neuen deutschen Nationalökonomie vergleichen. Man braucht sich nur die einzelnen Bestandteile in den Voraussetzungen und Ausführungen der Physiokratisch-Smithischen Lehren zu vergegenwärtigen, um alsbald ausgiebig erklärt zu finden, dass ihnen entgegentretende Darlegungen neben oder nach einander eine „historische", eine „politische", eine „ethische", eine „realistische", eine „gesellschaftliche", eine „nationale", eine „socialrechtliche" Auffassung der Volkswirtschaftslehre begründen und auf psychologisch, geschichtlich oder statistisch „exacte" Nachweise eintreten wollen. Diese unterschiedlichen Darlegungen mögen das eine Moment allein in Erwägung ziehen oder auch ausdrücklich ein von Anderen höchstgestelltes Moment geringer anschlagen, und in dieser Beziehung sind ja, wie schon unsre wichtigsten Lehrbücher beweisen, auch große Abstände zwischen hervorragenden Schriftstellern vorfindlich; allein von der hier fraglichen wichtigen Grenzlinie aus betrachtet lassen sie doch alsbald die für die neue Periode gemeinsamen Wahrzeichen erkennen und stellen sich mit „Fühlung" zu einander auf dieselbe Seite.

Die wirklich neue Grundstellung der heutigen politischen Oekonomie und ihre große Tragweite für das wirtschaftliche Leben tritt vielleicht bei folgender Betrachtung besonders deutlich hervor. In der Zeitperiode des Mercantilismus war die für die Wirtschaftstheoretiker maßgebende Aufgabe in der Frage belegen, wie „das Land“, als ein großes Ganze genommen, reich gemacht werde, welche Frage dann im Zusammenhang mit der thatsächlich vorhandenen absoluten Macht der Staatsregierung, beziehungsweise des Fürsten, auch in der Form auftreten konnte, bei welchen wirtschaftlichen Zuständen und Vorgängen im Lande der Inhaber der Staatsgewalt, der König u. s. w. reich sein und bleiben werde. Die Beachtung der Anforderungen für das individuelle Wohl der einzelnen Staatsangehörigen und für das Wohl der einzelnen Gruppen derselben unterblieb, wie sich dies schon an dem Wirtschaftsleben der Bauern absehen lässt, als man die Beförderung „der das Land“ vermeintlich bereichernden Exportindustrie zum Ziel genommen hatte; hatte doch schon in der Warnung: „pauvre paysan, pauvre royaume, pauvre royaume, pauvre roi“, der Bauer eigentlich auch keine andere Stellung eingenommen, wie in jenem Gleichnis die Schafe, die gut gefüttert werden müssen, wenn sie viele Wolle geben sollen. Die Physiokratisch-Smithische Lehre stellte ihrerseits mit einem vollen Gegensatz zum Mercantilismus die Erschcinung der Einzelnwirtschaften, die Bedürfnisse, die Leistungen und das Wohl der Individuen in den Mittelpunct ihrer Erörterungen; das Volk war die Summe der Individuen, die Volkswirtschaft die Summe der Individualwirtschaften; als die beste wirtschaftliche Gesetzgebung erschien die, welche nur zwei oder drei Paragraphen enthielt, als die beste Staatsgewalt diejenige, welche nichts thut, als die beste Steuer wurde (auch wörtlich von J. B. Say) die kleinste proclamiert u. s. w. u. s. w. Wir aber, wir Menschen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts — „Bürger und Bauern“, „Gebildete und Ungebildete“, Kopf-Arbeiter und Hand-Arbeiter, haben mit Einschluss selbst der heutigen „Freihandelsleute“ diese Auffassung der Physiokratisch-Smithischen Lehre über ein wichtigstes Grundverhältnis für die Theorie der politischen Oekonomie entschieden nicht mehr, und wir haben sie vorab deshalb nicht mehr, weil neue Lebenserfahrungen, wie sie von den Menschen des vorigen Jahrhunderts noch nicht gemacht waren, unser „Inneres“ beeinflusst haben. Wir haben wirkliche Volks-Kriege mit opferwilligster Teilnahme der „großen Masse“ erlebt; unsere Zeitgenossen haben hier den freudigsten Jubel, dort die schmerzlichste Trauer der demselben einen Staate Angehörigen mit empfunden. Wir haben in zahllosen Fällen eine auch mit größter Energie bethätigte

„Sympathie und Nächstenliebe“ bei Individuen aus allen Gruppen und Schichten der Gesellschaft wahrnehmen können und sind andererseits doch auch unwiderlegbar belehrt worden, welcher abscheulichen und für ein menschliches Gemeinschaftsleben unerträglichen Handlungen Individuen und ganze Reihen von Individuen fähig sind, wenn die Rechtsnorm ein freies Geleise für den individuellen Egoismus herstellt und das Gesetz in dem Bezirke wirtschaftlicher Vorgänge dem Schwachen gegen den Starken jeden Schutz versagt. Wir konnten neue Einsichten über den Zusammenhang der Erfolge der Einzelnhaushaltungen mit „Stand und Bewegung“ des Ganzen der Volkswirtschaft gewinnen und wissen, dass viele allen Einzelnen willkommene Leistungen in der Gesellschaft nur abseiten der allgemeinen Staatsgewalt zu erwarten sind. Aber bei Alledem und vielem Anderen können wir nun doch nicht in diejenige Lebensstufe zurücktreten, welche früher auf Grund der mercantilistischen Anschauungen und Einrichtungen zur Ausgestaltung gelangt ist. Wir haben ja nicht bloß Auswüchse und Missethaten der freien Privatthätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet wahrgenommen, sondern auch mannigfaltige und größte Erfolge für das Gemeinwohl und für das Vorschreiten des menschlichen Geschlechtes. Wir haben den reichen Segen zu erkennen vermocht, welcher den Einzelnen bei freier Bethätigung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte aus der Bemühung um ihr Eigenwohl und unter dem Bewusstsein ihrer Selbstverantwortlichkeit erwachsen kann. Und daneben hat es ja auch nicht an Erfahrungen gefehlt, welche daran erinnern, dass die activen Organe der Staatsgewalt gleichfalls durch menschliche Individuen gebildet sind, so dass jeweils in gesetzlichen Vorschriften für das wirtschaftliche Leben und grade auch noch „unter Mitwirkung von Volksvertretern“ das Gute und Richtige nicht herbeigeführt wird, sei es weil man es nicht erkennt, sei es weil man es nicht will.

Hiermit dürfte, soweit es sich um diese eine Grundfrage handelt, zur Genüge bekräftigt sein, dass für die politische Oekonomie in der Gegenwart eine neue Epoche mit ähnlicher Bedeutsamkeit aufgetreten ist, als wie sie für die Erscheinung der Physiokratisch-Smithischen Lehre nach dem Niedergang des Mercantilismus vorlag. Für unsere Zeit handelt es sich an dieser Stelle um Fragen der Synthese. Adam Smith hat zwar geglaubt, die in den mercantilistischen und den physiokratischen Lehren von ihm wahrgenommenen Antithesen mit einer über sie hinausgehobenen, ausgleichenden Lehre überwunden zu haben. In dieser Beziehung kann jedoch hauptsächlich nur der von ihm vorgefundene Gegensatz in Betreff der „Factoren der Production“ und der

„productiven Arbeiten“ in Betracht kommen und selbst hierüber finden sich bei ihm Aeußerungen wie die, dass die Verwendung der Capitale in landwirtschaftlichen Betrieben die productivste sei. Und jedenfalls verträgt sich die Anerkennung eines viel höheren Wertes der Leistungen Smiths und seiner ausschließlichen Urheberschaft gegenüber einer Reihe wichtiger Lehrsätze sehr wohl mit der Thatsache, dass Smith in den für die Grundlegung einer socialen und politischen Oekonomik wichtigsten Fragen mit den Physiokraten übereinstimmte.

Es wird aber keiner Warnung vor dem Missverständnis bedürfen, als ob es sich für jene synthetische Aufgabe um eine kurzer Hand vorzunehmende Zusammenstellung einer Anzahl mercantilistischer und einer Anzahl Physiokratisch-Smithischer Lehrsätze handeln werde, da sich diese überkommenen Lehren geradezu widersprechen. Wir haben vielmehr zurückzugehen auf die principielle Anerkennung der beiden in unserer staatlich geordneten und zur Verwirklichung menschlicher Cultur mit einander berechtigten und thatsächlich vorfindlichen Lebensmächte, wie sie von den Einzelnen her für eine freie Sphäre individueller Wirtschaftsthätigkeit und von der Staatsgewalt her wegen der gemeinsamen Bedürfnisse und für die Lebensführung des Volksganzen bethätigt werden und zweckbewusste Pflege finden sollen. Dass an dieser Stelle und in dieser Form eine Hauptfrage für die Grundlegung heutiger politischer Oekonomik belegen ist, wird keineswegs bloß durch das verbreitete Begehren nach einer befriedigenden neuen Grenzlinie für die Herstellung staatlicher Geschäftsbetriebe inmitten der Volkswirtschaft bekräftigt. Grade auch für unsere „Allgemeine Staatslehre“ ist es das bedeutsamste Grundproblem geworden, das Verhältnis zwischen den Lebensansprüchen des Staatsganzen und denen der einzelnen Staatsangehörigen richtig zu erfassen. Sie kann die Staaten als Organismen definieren, muss aber beachten, dass keine „einheitlichen“ physischen Organismen, sondern „zusammengesetzte“, culturliche Organismen, Organismen sozusagen einer höheren Ordnung zu verstehen sind, und der Unterschied zwischen beiden grade auch darin vorfindlich ist, dass die einzelnen Glieder, Teile, Elemente u. s. w. der physischen Individualorganismen ein Leben nur im Ganzen und als Elemente u. s. w. dieses Ganzen haben, während die Gliederteile u. s. w. der Staatsorganismen auch ihrerseits Organismen, nämlich physische Individualorganismen sind, welche neben dem Leben inmitten des Ganzen auch noch ein Einzelnleben führen. Die in der „Innenwelt“ der Menschen verbleibende Sphäre des Individuallebens ist sogar gänzlich unbeherrschbar auch für die mächtigste Staatsgewalt. Es treten jedoch auch nach außen hin Bethätigungen desselben hervor,

welche (wie beispielsweise die Herstellung eines Familienlebens) durch das Naturwesen menschlicher Individualorganismen bedingt sind und welche, wenn auf sie mit Bezeichnungen wie Urrechte, Menschenrechte, Grundrechte u. dgl. hingewiesen werden soll, von der Bethätigung solcher („politischen“) Rechte zu unterscheiden sind, welche den Einzelnen (wie beispielsweise das Wahlrecht) nur wegen des Wohles des Ganzen zustehen. Und so ist es denn eben auch für die neue Periode der politischen Oekonomie bezeichnend, dass nicht die wirtschaftlichen Einzelhaushaltungen nur als Mittel für den „Reichtum des Landes“, für die Zwecke des „Staats-Ganzen“ und für Aufgaben der allgemeinen Staatsgewalt in Betracht kommen — aber ebensowenig die letzteren nur in dem Schutz und zur Förderung der Einzelnhaushaltungen ihre Bestimmung finden. Wir müssen uns dem Irrtum unserer Vorfahren entwinden und von Anfang an das thatsächliche Vorhandensein beider Lebensmächte mit ihren besonderen Trieben, Kräften und Zwecken beachten und ebensowohl ihr gleichzeitiges Miteinanderbestehen als die beiderseitigen Entwicklungsvorgänge im Laufe der Zeit zu erforschen suchen.

Wenn die „capitalistischen“ Anschauungen und Anforderungen für das Wirtschaftsleben grundsätzlich eine möglichst große Beschränkung der von der allgemeinen Staatsgewalt ausgehenden Thätigkeit verlangen, so liegt die möglichst vollständige Beschränkung der freien Individualthätigkeit im Princip der socialistischen Theorie. Bezüglich der socialistischen Litteratur in den letzten drei Jahrzehnten ist insbesondere auf die Reihe deutscher Schriftwerke (von Rodbertus, Marx, Engels, Lasalle u. A.) zu verweisen, in denen — was auch über Ton und Form der meisten unbedingt zu tadeln sein mag — ein großer kritischer Scharfsinn bethätigt ist, und die Schäden, welche aus der modernen Gestaltung des Grundeigentumes, des Capitalbesitzes und der Unternehmerthätigkeit für den Stand der Lohnarbeiter erwachsen sind und beziehungsweise erwachsen sein sollen, in grellster Beleuchtung vorgewiesen werden. Wenn bisher immer wieder, auch in diesen neuesten socialistischen Darlegungen, der das thatsächliche Wirtschaftsleben kritisierende Bestandteil sich als der vornehmlich bedeutsame ausweist, so hat doch die wissenschaftliche Bedeutung dieser Kritik wenigstens dadurch nicht abgeschwächt werden können, dass sie von keiner phantasiereichen detaillierten Ausmalung der nach einer verlangten neuen Organisation des Wirtschaftslebens für Alle erwartlichen Glückszustände begleitet ist. Auch wird man sich angesichts der sachlichen Einseitigkeit und der formellen Haltung dieser Kritik nicht bloß die ihr gegenüber gestandenen Lehren

Fr. Bastiats u. A. über eine volle Harmonie aller legitimen Interessen und die immer glücklicheren Ergebnisse aus dem System des consequenten Lassez-faire zu vergegenwärtigen, sondern auch an so viele thatsächliche Vorgänge zu erinnern haben, welche sich zur Beschämung unseres hochgesteigerten Bildungsbewusstseins unter der neuen grofen Freiheit für Unternehmungsthätigkeit und Capitalverwendung eingestellt haben. Immerhin wird bei der Wertung dieser kritischen Leistungen socialistischer Schriftsteller auch zu beachten sein, dass es überhaupt gar keine Ausgestaltnng der Volkswirtschaft geben kann, welche allen als „berechtigt“ sich ausweisenden Anforderungen zugleich genügt, und in welcher nicht vielmehr im Zusammenhange mit dem Guten, das von Allen willkommen geheißen wird, auch Andersartiges hinzuuehmen ist. Um so richtiger war die Haltung aller jener Nationalökonomen, welche in wissenschaftlichen Nachweisen von Mängeln und Missbildungen innerhalb der vorhandenen Volkswirtschaft und ihrer Entwicklung durchaus nichts Unwillkommenes oder für unsere Cultur Bedrohliches fanden, gleichviel in welcher Absicht diese Nachweise geführt wurden. Die Frage, durch welches Mittel wahrgenommene Uebelstände beseitigt und durch welche andere Einrichtungen beklagte Zustände ersetzt werden sollen, also hier die Frage, was von den positiven Aussagen und Vorschlägen der zeitgenössischen Socialisten zu halteu ist, muss eben neben der Erwägung kritischer Ausstellungen in Betracht genommen werden.

Was dann diese positiven Forderungen und beziehungsweise die solche Forderungen begründenden theoretischen Feststellungen der neueren socialistischen Schriftsteller betrifft, so ist vorab zu constatieren, wie wenig von einem andauernden Festhalten und einer gemeinsamen Anerkennung bedeutsamer Forderungen und wichtigster Lehrsätze die Rede sein kann. Wenn F. Lasalle schon selbst von dem anfänglich gepriesenen Heilmittel der Productivassociation zurückgekommen ist, so hat er hernach doch sein Vertrauen auf deu höchst wunderlichen Satz gestellt, von einer wirklichen Lösung der socialen Frage könne nur dann gesprochen werden, wenn den in der Rohproduction und im Gewerbebetrieb thätigen Handarbeitern die Grundstücke und die Capitalgüter gehören! Die Forderung, dass jedem Arbeiter „der ganze Ertrag“ seiner Arbeit zufallen müsse, ist innerhalb eines arbeitsteilig organisierten Gemeinschaftslebens kaum verständlich, geschweige deun durchführbar. Die Rentenlehre von Rodbertus ist trotz seiner weitausgreifenden und zähen Bemühungen für ihre Aufrechterhaltung ganz gewiss sachlich unrichtig und das Gleiche gilt bezüglich seiner Anschauung über die Function der manuellen Arbeit*). Ich habe schon an anderer Stelle auf den Widerspruch hingewiesen, welcher sich zwischen den Rodbertus'schen Ausführungen über die ausschliessliche Productivität der manuellen, mechanisch bewegenden Arbeit und seinen energischen Aufforderungen an die Grundbesitzer sich um die Fahne des Rentenprincips zu scharen, vorfindlich ist**). Einen ähnlichen Eindruck empfängt man gegenüber der Art und Weise, wie Rodbertus bewirken will, dass für die Zukunft die fernerhin erwartete absolute Steigerung der Productivität der Nationalarbeit nicht mehr unverhältnismäßig dem Besitz, sondern verhältnismäßig auch der (nach Rodbertus nicht abzuschaffenden) Lohnarbeit zugute komme. Er verlangt, dass das jetzt vorhandene (also in den bisherigen Verhältnissen von den Geschäftsinhabern thatsächlich herbeigeführte) Verhältnis der Teilnng des Ertrags der Geschäftsbetriebe unter die Lohnarbeit auf der einen Seite und die Renten- und Steuerbezüge (der Grundbesitzer, der Capitalisten und des Staates) auf der andern Seite festgehalten, aber auch jede den Geschäftserträgen später zugewachsene Quote in dem gleichen Verhältnis unter beide Gruppen von Participienten verteilt werden soll. Einer besonderen Prüfung dieses Vorschlags glaube ich mich enthalten zu dürfen. Welchen Wert Rodbertus auf die Conception seines „Normalarbeitstages“ (1871) legte, wird auch aus den von A. Wagner (in der Tübinger Zeitschrift) und den von R. Meyer (Berlin 1881) veröffentlichten Briefen dieses merkwürdigen Mannes ersichtlich. Auf den Gedanken aber, dass die Arbeitszeit der verschiedenen Personen und Gewerke auf „Normalwerkarbeits“-Quoten zurückzuführen sei, konnte Rodbertus nur deshalb kommen, weil er bei der „Arbeit“ nur auf die mechanische — als gleichartig auffassbare — Bewegungskraft blickt. — Wohl das weitaus bedeutsamste Vorkommnis ist jedoch, dass C. Marx, der wissenschaftlich leistungsfähigste von allen socialistischen Schriftstellern der Gegenwart, in umfassenden und wiederholt geprüften Ausführungen die Arbeit als die Wertsubstanz und das Wertmaß darzulegen unternommen hat und dieses Theorem als den Eckstein seines ganzen Systems ausdrücklich bezeichnete, während dieser Eckstein unhaltbar ist. Ich habe diese Frage — vielleicht die wichtigste Einzelfrage der heutigen Nationalökonomik und folgenreichste für die bevorstehende

*) Bezüglich einer weiteren Begründung der obigen und nachher folgenden Urteile verweise ich auf Ausführungen in meinem Buche über ‚Geld und Credit‘, in welchem an verschiedenen Stellen auf die hier fraglichen positiven Lehrsätze und Vorschläge eingetreten ist.

**) Vgl.: Der Credit‘ zweite Hälfte (1879), S. 350.

Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens — in meinem Buche über das Geld einem gegen Marx ausfallenden Spruche durch den Nachweis zuführen können, dass die Bestimmung der Wertsubstanz und des Wertmaßes auch für eine socialistisch organisierte Gesellschaft ohne Bezugnahme auf den Gebrauchswert eine irrige ist. Ich darf diesen Satz wohl aussprechen nach den Darlegungen, welche in A. Schäffle's: ‚Quintessenz des Socialismus' (7. Aufl. 1879) sich vorfinden. (Vgl. auch Schäffle: ‚Bau und Leben des socialen Körpers, 1878 Bd. 3 S. 325 fl.). Wenn C. Marx von den Hilfsleistungen der noch so weit verbreiteten Productivassociationen insofern mit Recht nichts wissen will, als durch die Productivassociationen die Concurrenz zwischen den Arbeitern nicht beseitigt werden würde, so ist doch auch nicht nur die Ausgestaltung und Lebensführung einer modernen ausschließlich von den beteiligten Handarbeitern gebildeten Productivassociation für sich ein Protest gegen die Verurteilung des Capitalzinses bei Rodbertus (vgl. ‚der Credit' zweite Hälfte S. 54 fig.), sondern auch jene Vernrteilung dieser Association durch Marx ein lehrreicher Beleg darüber, welche centrale Bedeutung die grundsätzliche Verwerfung jeder Art von Concurrenz für die socialistische Doctrin hat. Dies wird selbst von A. Schäffle übersehen, wenn er in der abschließenden Beurteilung der socialistischen Forderung einer „Ersetzung des Privatcapitals durch das Collectivcapital" (‚Quintessenz des Socialismus' 7. Aufl. S. 67) erklärt: „Unbegreiflich muss es erscheinen, dass die Schriftsteller des Socialismus nicht vor Allem ihre Theorie nüchtern in der Richtung vollster Herübernahme und höherer Potenzierung der privaten Garantieen productiver Wirtschaftlichkeit ausbilden. Durch Beibehaltung fruchtbarer Arbeits concurrenz, nach dem Princip des socialen Wertes der Leistung, könnte er am ehesten hoffen, praktikabel, mit allen guten Seiten der bestehenden historischen Volkswirtschaft vereinbar, lenkbar und organisierbar zu werden". Dieser Gedankengang ist eben nicht nach dem Socialismus der Socialisten, sondern nach dem Standpunct eines Mannes gerichtet, welcher das Verhältnis zwischen Mittel und Ziel für das „neue Princip" einigermaßen umstellt und um die Bedeutung dessen „was der Gegner wollen muss, genau, unbefangen und unverfälscht wahrzunehmen, sich an die denkbar vernünftigste Formulierung des neuen Princips zu halten" empfiehlt (‚Quintessenz' S. 5). Würde theoretisch zugegeben und in einer nur als Uebergangszeit gewollten Einrichtung der Volkswirtschaft praktisch bekräftigt werden, dass das Collectiveigentum an den realen Productionsmitteln (Grundstücken und Capital) eingeführt werden kann, während

Arbeitsconcurrenz, d. h. eben doch auch Concurrenz unter den Handarbeitern mit den bekannten Folgen der Concurrenz für den einen Teil gegenüber dem anderen, fortbesteht, so wäre auch schon die Beweisführung dafür erschüttert, dass die Einführung jenes Collectiveigentums überhaupt als ein durchschlagend wirksames Mittel zur Beseitigung der — antisocialistischen — Concurrenz anzuerkennen sei. Und jedenfalls ist sie für den modernen Socialismus doch eben nur Mittel für die eigentlich maßgebenden Ziele. Was die letzteren selbst betrifft, so vermag ich die Darlegung Schäffle's in der ‚Quintessenz' S. 5 nicht erschöpfend, beziehungsweise nicht ganz zutreffend zu finden. „Die collectivistische Productionsweise (heisst es dort) würde die heutige Concurrenz beseitigen, indem sie die collectiv (social, cooperativ) durchführbaren Teile der Güterhervorbringung unter berufsanstaltliche Leitung stellen und unter derselben Leitung auch die Verteilung des gemeinsamen („gesellschaftlichen") Productes Aller an Alle — nach dem Maße und gesellschaftlichen Gebrauchswert der productiven Arbeitsleistung eines Jeden — vornehmen würde". Hier fehlt z. B. jeder Hinweis auf das dem Socialismus eigene Princip der „Nivellierung". Schäffle polemisiert ausdrücklich an späterer Stelle (S. 55 und 56) dagegen, dass „die schlechthinnige Nivellierung aller Bedarfe Folgerung aus den ausgesprochenen Grundsätzen des heutigen Socialismus sei", und „dass man den Collectivisten weit mehr Nivellierung zuschreibe, als in der Consequenz und den Schriften des Socialismus durchaus begründet ist", aber in seiner Formulierung „der volkswirtschaftlichen Quintessenz des socialistischen Programmes" (S. 2) fehlt eben auch jede Beachtung des zweifellos hochbedeutsamen Principes der „Nivellierung", wie es auch schon in dem — für sich freilich nicht widerspruchsfreien — Motto einer unserer socialistischen Zeitschriften ausgesprochen ist: „Alle Menschen, gleich geboren, sind ein adelig Geschlecht". Der Socialismus bekennt sich zur Gleichwertung der Handarbeit mit der Kopfarbeit u. s. w., ein gleiches Maß von Arbeits-Anstrengung und Arbeitszeit soll den gleichen Erwerbsanspruch bedingen und ein in Folge gleich großer Arbeit erzielter gleicher Spielraum für Genussconsumtion bei allen Einzelnen muss ihm als die beste Verwirklichung arbeitsteiliger Wirtschaftsgemeinschaft erscheinen. Wenn aber der Socialismus gleiche Arbeitsmühen als gleichwertig anerkennt, wie dürfte dann eine „berufsanstaltliche Leitung" der im Ganzen erforderlichen Arbeitsmühen zurückfallen auf eine Verteilung der im Ganzen gewonnenen Producte nach einem bezüglich der Arbeiten differenzierenden Maße des „gesellschaftlichen Gebrauchswertes" der Arbeitsleistungen? Und dass

C. Marx selbst den von ihm so sorgsam hergerichteten und mit so klaren Worten charakterisierten „Eckstein“ umbrechen werde, damit die den Aussprüchen und Leistungen einer von ihm grundsätzlich bekämpften Wirtschaftsordnung entnommenen Einreden erledigt werden können, ist ganz unwahrscheinlich. Wir aber können allerdings den Anforderungen des thatsächlich ja ebensowohl vorhandenen wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens aller Staatsangehörigen und einer zu entwickelnden Verbesserung der Lebenslage der Handarbeiter Genüge zu leisten suchen, ohne von dem Gedanken auszugehen und angetrieben zu werden, dass mannigfache und kräftige Unterschiede in der Sphäre der individuellen Lebenskreise eine dem Culturleben der Gemeinschaft feindliche Erscheinung seien. (Weiteres bez. der „Verteilung“ der Güter s. im nächsten “Zusatz“).

5.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass die verschiedenen, seit A. Smith hervorgetretenen volkswirtschaftlichen Systeme sich so eng an die in dem Leben wirksamen, zum Teil einander geradezu entgegengesetzten Interessen der einzelnen Gewerbskreise angeschlossen haben. Dabei ist freilich der allgemeine Grundsatz, dass auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge das Gemeinwohl zu verwirklichen sei, eigentlich immer unbestritten geblieben, teils ausdrücklich befürwortet, teils als sich von selbst verstehend angenommen worden. So lange und wo vorausgesetzt wird, dass in den wirtschaftlichen Vorgängen, obwohl diese auf einer Verbindung von Erscheinungen in der äusseren Sachenwelt und Aeußerungen menschlichen Wollens und Thuns berühren, nur Naturgesetze zum Vorschein kommen, also auch der Mensch etwa von dem unlenksamen und unbezwingbaren Instinct des Eigennutzes ganz beherrscht werde, stellt sich die politische Oekonomie wie ein Teil der Naturgeschichte dar, über welchen nur beschreibend berichtet werden kann. Der Nationalökonom hat dann nur die Aufgabe des Naturforschers: exact zu beobachten, das Elementare auseinander zu scheiden, das Zusammenwirkende zu combinieren, die einzelne Beobachtung zur Formel des Gesetzes zu verallgemeinern u. s. w., und alle etwa in den Berichten der Beobachter hervorgetretenen Differenzen sind durch eine erneuerte und verbesserte Beobachtung widerspruchslos zu entfernen. Sobald und wo man dagegen irgendwie von einem ewig und überall in gleicher Weise wirkenden Naturgesetz absieht und der aus physisch zwingenden Ursachen nicht ganz und unbedingt gleichen menschlichen Willenskraft und Willensrichtung irgend einen bestimmenden Einfluss auf die Erwirkung eigentümlicher Gestaltungen und Ergebnisse der Volkswirtschaft

zugesteht, sobald mithin die wirtschaftlichen Erscheinungen auch unter Modalitäten des menschlichen Willens gestellt erscheinen, schon dann kann es sich auch für eine nur das Leben nachschreibende Theorie nicht mehr um ein Analogon zu einer Ameisen-, Bienen- oder Biber-Oekonomie handeln. Auch wenn nur eine naturgetreue Beschreibung gegeben werden soll, so muss dies doch eine Beschreibung concreter, geschichtlich unterschiedener Wirtschaftsformen sein. Ebenso ist zu bedenken, dass die Aufgabe der Theorie nur dann eine so einfache, zu allen Zeiten gleiche bleibt, wenn man einmal es als vollständig sicher ansieht, dass die freie Thätigkeit der Einzelnen, welche nur von eigennützigen Trieben bewegt und geleitet wird, immer von selbst und mit Notwendigkeit das überhaupt erreichbare materielle Gemeinwohl Aller fördere und herbeiführe; sodann, dass es die höchste Aufgabe, die letzte Bestimmung der staatlichen Gemeinwesen sei, das wirtschaftliche Wohl Aller, gleichviel mit welchen sonstigen Einbußen, im größtmöglichen Umfange zu verwirklichen, und dass man eine absolut giltige Erkenntnis über das höchste wirtschaftliche Wohl Aller zweifellos besitze. Im anderen Falle ändert sich die Sachlage durchaus, verbleibt es keineswegs die identische Aufgabe jeder Theorie, eine thatsächliche Erscheinung einfach durch die Beobachtung zu constatieren. Führen nicht ewig sich gleichbleibende instinctive Triebe des Einzelnen zur Verwirklichung des Endzweckes politischer Gemeinwesen, so ist auch die Oekonomie in die Wandelung und Bewegung der menschlichen Geschichte gestellt; ist nicht die Erreichung des höchstmöglichen wirtschaftlichen Wohles die höchste und eventuell die einzige Existenzbestimmung des Staates, so müssen die Erwägungen, welche in Fällen der Pflichtencollision zu beherzigen sind, je nach der verschiedenen Lage der Umstände eine ungleiche Beachtung auch größter Interessen des ökonomischen Thätigkeitskreises innerhalb des Ganzen des Staatslebens begründen; giebt es keinen absoluten Aufschluss über das „höchste wirtschaftliche Wohl aller Einzelnen“, so ist das Ziel und der Weg der wirtschaftlichen Bestrebungen unter die Entscheidung des politischen, sittlichen und intellectuellen Urteils gestellt, das selbst weder in allen Einzelnen noch in allen Völkern und Zeiten gleich und feststehend vorfindlich ist. Blicken wir hiernach auf die thatsächliche Entwicklung der nationalökonomischen Theorie, so hat dieselbe verschiedene Systeme hervorrufen müssen, weil deren Urheber verschiedene wirtschaftliche Interessen zum entscheidenden Richtpunct nahmen und während der intellectuellen Arbeit ihrer Geisteskräfte von verschiedenen Ueberzeugungen ethisch-politischer Art erfüllt waren. Für die Zeit nach

A. Smith musste diese Verursachung noch aus einem besonderen Grunde ersichtlich werden. Kein Nationalökonom wird in Abrede stellen, dass in der nachsmithischen Entwicklung der Wissenschaft die Untersuchungen über die Verteilung der wirtschaftlichen Güter das wichtigste Arbeitsfeld geworden sind und dass die Frage nach der besten Verteilung des „Nationalreichtums“ und des „Nationaleinkommens“ jener anderen Frage nach der größten Production desselben als ebenbürtig zur Seite zu stellen sei. Wenn man die Untersuchung auf die Frage nach der möglichst großen Gesamtsumme der zu producierenden Wertgegenstände beschränkt, handelt es sich soweithin offenbar nur um quantitative Verhältnisse und Begriffe; wenn man will, um eine arithmetische Aufgabe, in deren Lösung jeglicher Dissens durch exacte Nachweise beseitigt werden kann. Sobald es sich dagegen auch um eine gute Verteilung handelt, wird ein moralisch-politischer Begriff zum Richtpunct für die Theorie, und wie die Lösung der Aufgabe, so sind auch die Ausgangspuncte und Beweisführungen mehr oder weniger abhängig von Ergebnissen in der geschichtlichen Entwicklung der Völker und der Individuen, von dem personalen Urteil und den ethischen Begriffen des einzelnen Denkers, sowie der gesellschaftlichen Schichten und der Nationen, deren Gesichtskreis auf ihn einwirkt. A. Smith stellte sich zur Hauptaufgabe: die richtige Einsicht zu erlangen und zu verbreiten über die Art und Weise, die Mittel und Wege, durch welche der Nationalreichtum so zu sagen als eine Bauschsumme durch die wirtschaftlich producierenden Kräfte der Menschen erzielt werden könne, während er die Verteilung der Güter im Großen und Allgemeinen dem „natürlichen Gange“ der Dinge und der frei waltenden Einzelnthätigkeiten überwies. Die späteren Theoriecn legen ein steigendes Gewicht auf die Verteilung der Güter, ja sie wird ihnen zum Teil zum Mittelpuncte der ganzen Doctrin; ebendeshalb sind sie insgesamt mehr aus Smith heraus — als in Gegensatz zu ihm getreten; der großartige Satz, in welchem er das Verdienst Englands um seine Colonieen kurz zusammenfasst, passt auch auf sein Verhältnis zu den späteren Theoretikern, mögen sie es auch selbst noch so sehr verkennen [1]).

1) IV, 7 am Schluss: Auf welche Weise also hat die europäische Politik zur ersten Gründung oder zur jetzigen Größe der amerikanischen Colonieen beigetragen? Auf eine Weise — —: Magna virum mater! Sie erzeugte und bildete die Menschen, die im Stande waren, so Großes zu verrichten und den Grund zu einem so großen Reiche zu legen. — — Die Colonieen verdanken der europäischen Politik die Erziehung und die weiten Pläne ihrer thätigen und unternehmenden Gründer u. s. w.

Zur Bestätigung der Thatsache, dass jede bestimmte Organisation der Production auch eine bestimmte Verteilung der erzielten Werte mit sich bringt, ist grade auch auf jene Gestaltung der Production zu verweisen, welche Smith als die notwendige Bedingung für die Erzielung der möglichst großen Gesamtsumme von Werten befürwortet. Aber auch umgekehrt wird eine bestimmte Art der Verteilung der producierten Werte, welche man will oder als „gut“, oder als die „beste“ ansieht, nur unter einer bestimmten Gestaltung der Productionsverhältnisse herbeigeführt werden. Es muss mithin jede Verschiedenheit des Willens, der Einsicht, des Urteils hinsichtlich der besten Verteilung der Güter auch eine Verschiedenheit der theoretischen Begründung über die beste Art der Production der Güter veranlassen. Der Recurs an die in sich „gerechte“ Verteilung der Güter hebt diese Ursache für eine Verschiedenheit der Systeme nicht auf, weil auch das „Gerechte“ an sich keine mathematische Größenbestimmung, sondern ein ethischer Begriff ist, und das Urteil über das Verhältnis der wirtschaftlichen Leistung zur Vergeltung derselben alles Anhaltes an exacte Entscheidungsnormen entbehrt, indem ein sittlicher Begriff einer adäquaten Repräsentation durch eine quantitative Bestimmung überhaupt unfähig ist. Ebendeshalb haben die socialistischen Schriftsteller, welche „gerechten Lohn für jede Arbeit“ u. s. w. forderten, aus der naiven Formulierung solcher Forderungen keinen Schritt herausthun können oder ihre Einsicht, wo sie es versuchten [1]), ganz bloß gestellt. Andererseits aber haben auch die Vertreter eines unbedingten Gehenlassens aller wirtschaftlichen Vorgänge ebensowenig einen Beweis für die „Gerechtigkeit“ der unter diesem Systeme hervortretenden Verteilung der Güter beigebracht, wenn sie auf dem von ihnen befürworteten Wege die rein formale Willensfreiheit jedes Einzelnen aufrecht erhalten sehen. Welche logische Brücke und welche Brücke der lebendigen Erfahrung führt von dieser „Freiheit“ zur „Gerechtigkeit der Verteilung?“ Hier steht eben nur eine petitio principii vor uns! Da nicht jeder Mensch von Natur untadelhaft gut und gerecht ist, so ist keine Bürgschaft für Gerechtigkeit gegeben, wenn Dieser und Jener erhält, was er in irgend einer Weise erreichbar findet. Und wie sollte in allen den Fällen, wo die Einzelnen mit einander in ökonomisch ungleicher Rüstung und Stellung

1) So Fourier, wenn er die gerechte Verteilung des wirtschaftlichen Ertrages der Unternehmungen darin erblickt, dass die Arbeit $^5/_{12}$, das Talent $^4/_{12}$, das Capital $^3/_{12}$ des Ganzen erhält; weshalb sollte man nicht irgend eine andere Bruchbestimmung selbst für dieselbe Rangordnung der producierenden Kräfte für ebenso gut halten. [*) Ueber neuere Vorschläge vgl. den „Zusatz*].

um Quoten eines zu verteilenden Einkommens ringen, der thatsächliche Ausgang des Kampfes die Gerechtigkeit der beiderseitigen Ansprüche zutreffend bemessen können? Die nach Zeit und Ort ungleichen Belohnungen gleicher Anstrengungen lassen keine Beweisführung durch die Analogie aufkommen und machen schon den ersten Ansatz zu einer Theodicee auf diesem Gebiete haltlos. Und auch aus dem Gemüte der Menschen schwand längst jener nebelige Zauber, jene unklare Sehnsucht, welche alles Gute und Gerechte auf die Erde niedersteigen sah, wenn die unbedingte Freiheit des Wollens und Thuns für Jedermann gesichert sei. Es ist also Raum gegeben für eine Verschiedenheit der Auffassung über eine für alle Einzelnen gerechte oder für das Gemeinwesen gute und beste Verteilung der wirtschaftlichen Güter, und wer übersieht, dass gerade, weil das sittlich politische Urteil über die „gute" Verteilung der Güter aus mancherlei Gründen ein verschiedenes sein kann, auch eine Verschiedenheit der nationalökonomischen Systeme ihre ausreichende Erklärung findet, der ist von vorn herein zu ungerechten und unwissenschaftlichen Urteilen wie über die Ausführungen der Systeme selbst, so auch über die Praxis der Einzelnen und der Staatsregierungen prädestiniert.

Freilich rufen die Systeme selbst dergleichen Beurteilungen hervor, wenn sie sich für mehr ausgeben, als sie wirklich sind, also wenn sie ihre Schlussfolgerungen für das gesellschaftliche und staatliche Leben der Nationen als unbedingt wahr und allgemeingiltig hinstellen, während dieselben durch die Annahme bestimmter Voraussetzungen bedingt sind. Jede Theorie der politischen Oekonomie hat wie jede Theorie über staatliche Dinge eine bestimmte Anschauung der allgemeinen Lebensverhältnisse, des Gemeinwesens, wie der Natur des Menschen, der in ihnen wirksamen Kräfte, der höheren Bestimmung derselben u. s. w. zu ihrem, wenn auch nicht ausdrücklich verteidigten Untergrunde, und wie unerlässlich ist die Voraussetzung dieses Unterbaues grade auch bei der Lösung der Frage nach einer guten oder nach der besten Verteilung der wirtschaftlichen Güter! Er muss um so weiter hin wirken, je mehr man mit A. Smith den Satz festhält, dass alle Production nur um der Consumtion willen erfolgt. Allerdings bewegt sich Jedermann als Consument unter dem Triebe seines Eigeninteresses: möglichst billig kaufen zu wollen, mit allen Uebrigen auf ein soweithin gleichartiges Ziel hin, und dieses Allen gleiche Consumenteninteresse hatte A. Smith im Auge, wenn er für alle Arten von Productionsbetrieben die gleiche Lage herbeiführen wollte, dass die Consumenten die jeweils fraglichen Waren zu dem möglichst niedrigen Preise erhalten könnten. Gleichzeitig hat jedoch jeder Einzelne und beziehungsweise jeder besondere Kreis von Erwerbenden ein auf ihn beschränktes, gegenüber den anderen privatives Interesse, wonach ihm bei der Verteilung der Güter ein möglichst großer Teil der fraglichen Gesamtsumme der Producte zufließen soll. Und dieses letztere Interesse ist eben auch ein Consumenteninteresse, denn von der Größe jenes den Einzelnen zufließenden Einkommenteiles hängt gleichfalls ab, in welchem Umfang er Consumtionsbedürfnisse befriedigen kann. Daher sind denn auch nicht bloß die Theorieen der Nationalökonomen, seitdem dieselben — gleichviel ob von ökonomischen oder von ethischen und politischen Motiven oder von allen dreien geleitet — die Frage der „guten" und „besten" oder der „gerechten" Verteilung der Güter in besondere Behandlung genommen haben, zu so verschiedenen Resultaten bezüglich der zweckdienlichen Gestaltung der Volkswirtschaft, auch über die beste Art der Production und des Verkehrs in derselben, gelangt. Vielmehr haben sich auch die im praktischen Leben stehenden Personen zur Bildung abgesonderter Gruppen angeregt gefunden, welche unter entschiedenem Anschluss an das eine oder das andere theoretische System nur diejenige Verteilung der Güter als gut und gerecht anerkennen, bei welcher die Angehörigen des bezüglichen wirtschaftlichen Standes ihre Consumtionsbedürfnisse in dem von ihnen beanspruchten Umfang befriedigen können.

Der Zusammenhang der besonderen Interessen eines einzelnen ökonomischen Standes mit den besonderen Grundlehren eines einzelnen wirtschaftlichen Systemes ist am ersichtlichsten für die Anhänger jener beiden Theorieen geworden, von denen (um die Hauptsache möglichst kurz zu kennzeichnen) die eine zu der Forderung gelangt, dass die Staatsgewalt Alles, die andere dass die Staatsgewalt Nichts auf dem wirtschaftlichen Gebiet sich selbst überlassen solle. Und da in der That die socialistische Organisation der Arbeit das Capital dem Handarbeiter zur Verfügung stellen will und das gewünschte „Gehen und Machenlassen" wirklich zur Vorherrschaft der Capitalbesitzer führt, so ist weder der Handarbeiter noch der Rentner und der capitalstarke Unternehmer als thöricht zu schelten, wenn sie sich aus Rücksicht auf ihren materiellen Eigennutz dem einen und dem anderen Systeme anschließen und im wohlverstandenen, echten Egoismus mit einem „Après nous le délnge"! den Schleier vor der Zukunft gar nicht einmal gelüftet wissen wollen. Doch wäre zur ausführlichen Beweisführung dieser Wahrheit zu weit auszuholen, und auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige*) Constellation unserer

*) Geschrieben 1852.

Lebensverhältnisse muss es als angemessener erscheinen, den möglichen Platz einem Nachweis einzuräumen, dass in der That mit dem vollen, vor dem Verstande durchaus gerechtfertigten Rechte des Eigennutzes die festländischen Industriellen, und überhaupt die Gewerbetreibenden in einer bestimmten Situation, dem Schutzzollsysteme anhängen, und durch die Freihandelslehre in der That dagegen der wohlverstandene Eigennutz des Handelsstandes sich gefördert sieht, und dass nichts weniger in Aussicht steht, als dass die eine oder die andere Seite den überzeugenden Beweis führen werde, das wirtschaftliche Wohl Aller werde durch die Praxis der einen oder der anderen Lehre am besten gefördert. Man streitet eben um einzelne Lehrsätze, während die allgemeinen Grundlagen verschieden sind und hält sich vergeblich Folgerungen entgegen, weil man von entgegengesetzten Voraussetzungen aus mit correcter Logik zu verschiedenen Resultaten gelangen muss.

Es ist ein vielgebrauchter, insbesondere von der Freihandelspartei immer wiederholter Satz in dem System der auf den Eigennutz gebauten Theorie: dass es in Jedermanns Interesse liege, möglichst billig zu kaufen und möglichst teuer zu verkaufen. Dieser in dem Sinne von A. Smith (IV, 2) gewöhnlich als Beleg für die Notwendigkeit der Handelsfreiheit in dem internationalen Verkehr gebrauchte Satz erweitert sich für die Güter-Producenten zu der Formel: es ist vorteilhaft, Alles, was man zur Consumtion braucht, um einen möglichst geringen Preis zu kaufen, und die Güter, die man produciert, möglichst teuer zu verkaufen. Aber die Befolgung grade dieser Lehre kann auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs wohl den Handelsstand zum Anschluss an das System der unbedingten Handelsfreiheit veranlassen, muss dagegen die Industriellen, wo und soweit sie nicht von einer für den freien Ringkampf mit den Industriellen aller übrigen Länder siegsgewissen Zuversicht erfüllt sind, zum Verlangen nach der Praxis des Schutzzoll- und Prohibitivsystemes führen. Dass sich in diesem und jenem einzelnen Lande der Gewerksstand für das Wegfallen jeglicher Art von Schutzzollmaßregeln in allen Ländern und deshalb auch in dem Vaterlande selbst ausspricht, ist nicht ein Beweis, dass die Industriellen anderer Länder thörichter Weise und im schlechtverstandenen Eigeninteresse sich nach Schutzzöllen sehnen, sondern vielmehr ein Beleg dafür, dass sie verständig ihr Interesse verfolgen. Dem Eigeninteresse des Industriellen wird keineswegs ohne Weiteres durch die Verwirklichung des Satzes gedient, dass man den Markt zum Kaufen und Verkaufen möglichst erweitern müsse. Sein Vorteil verlangt vielmehr, dass der Markt zum Verkaufen seiner Producte und zum Einkaufen seiner Consumtibilien erweitert, die Zahl

der Käufer seiner Fabricate und der Verkäufer der ihm notwendigen Güter möglichst vermehrt, dagegen die Zahl der neben ihm dieselben Güter zum Verkaufe bringenden Producenten möglichst vermindert werde, was man früher auch durch Beschränkung der einheimischen Mitbewerber zu erreichen suchte, während man sich in der neueren Zeit mit der Behinderung der ausländischen Verkaufsconcurrenten begnügen muss. Eben dieses Streben wird gefördert wie durch die Verbote des Prohibitivsystemes so durch das Schutzzollsystem – denn der Schutzzoll, welcher wirken soll, muss, wie man sagt, „ausgiebig“ sein, und der ausgiebige Schutzzoll ist nichts anderes als die für die Situation nötige und genügende Prohibition. Dagegen haben alle diejenigen Industriellen, deren Fabrikate ohne irgend welche Nachhilfe von Seiten der Staatsgesetze und der öffentlichen Cassen in das Ausland gehen, ein Interesse an dem ganz freien Verkehr und gegen Schutzzollmaßregeln, weil diese ihnen unnötig sind, wohl aber Repressalien hervorrufen oder aufrecht erhalten können. Natürlich ist das Schutzsystem für jeden Bezirk der Production möglich und auch angewendet worden — das wohlverstandene Eigeninteresse der einzelnen Producentenkreise wird sich immer je nach der besonderen Verumständung und unter teilweiser Aufnahme der Principien des freien Verkehres für die Stellen, wo sie ihm günstig wirken, aussprechen. Die Gewerbetreibenden, welche in freier Concurrenz — sei es in ihrer Gesamtmasse, sei es in einzelnen Zweigen — die Arbeit anderer Länder zu besiegen hoffen können, werden sich mit dem Rechte des verständigen Eigennutzes für den freien Verkehr erklären; ihre bedrohten Rivalen ebenso mit Recht für Schutzzölle; jeder wird für seine Rohstoffe freie Einfuhr und gehemmte Ausfuhr vorteilhaft finden. Und so wird nun auch derjenige Landwirt, welcher sich durch die Concurrenz fremder Einfuhr bedroht sieht, für die Protection sein, hingegen der, welcher auszuführen wünscht und vermag, freien Verkehr verkündet wissen wollen. Es ist ferner ganz natürlich, dass der Eigennutz die schutzzöllnerisch gesinnten Gewerbetreibenden unter einander oder ihr Princip mit der Ausdehnung desselben auf andere ökonomische Kreise in Widerspruch bringen kann. Die Richtigkeit der Rechnung für den Eigenvorteil liegt auf der Hand, wenn 1850 die nach Berlin einberufenen industriellen Sachverständigen, zum weitab größeren Teile eifrige Schutzzöllner, beinahe einstimmig die Beseitigung oder Minderung der den Ackerbau obwohl nur wenig schützenden Zölle zu befürworten unternahmen, oder wenn (1852) ein Teil der Industriellen — natürlich im Widerspruch mit den zunächst Betheiligten — die Eingangszölle für rohes und verarbeitetes Eisen herabgesetzt, den Schutz

für die Runkelrübenzuckerfabrikation gemindert oder beseitigt wissen will u. s. w. Größere Gesamtheiten von praktischen Anhängern des Schutzzollsystemes in einem Lande können wohl darin einig sein, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Nützlichkeit des allgemeinen Grundprincipes überhaupt zur Anerkennung gelange; die Anwendung im einzelnen Falle kann das Interesse der einen Anhänger fördern und das der anderen schädigen. Das Schutzsystem, angewendet auf den Ackerbau, ist gegen das Interesse der Gewerbetreibenden und umgekehrt; ja der Schutz des einen industriellen Productionszweiges kann einen anderen — wenn das behinderte Ausland nicht bloß Verkäufer des einen Productes, sondern auch direct oder indirect Käufer des anderen ist — unmittelbar beeinträchtigen. Aber alle über diese Sachlage gemachten Erfahrungen sind durchaus nicht geeignet, einen Beweis gegen die im einzelnen Falle angewendete Kraft des Schutzzolles und gegen die „Verständigkeit" des Eigeninteresses aller derjenigen Producenten zu geben, welche, sobald und soweit sie sich durch die Concurrenz des Auslandes bedroht sehen, auf Schutzzölle dringen, weil diese in einem solchen Falle immer für den durch sie bedachten Industriezweig den Verkaufspreis der Producte höher stellen, als es bei freier Einfuhr des ausländischen Fabrikates der Fall sein würde.

Während, wie sich bald zeigen wird, die Nationalökonomie unmöglich den Beweis liefern kann, dass die Anwendung von Schutzzöllen für alle Fälle und unter allen Umständen zum Nachteil des Gemeinwesens und des Staatslebens eines Volkes sei, werden sich andererseits viele sittliche und politische Motive denken lassen, aus welchen der Producent in der für uns vorausgesetzten Lage auf die Forderung von Schutzzöllen verzichten könnte. Wenn die Anwendung von Schutzzollmaßregeln zu Gunsten der einen Stelle an anderen Stellen unmittelbar beträchtliche Nachteile hervorrufen kann, die sich mittelbar auch gegen die beschützte Industrie wenden, so wird doch auch der Nachweis dieser Rückwirkungen den ökonomischen Eigennutz des beschützten Industriellen nicht in eine andere Bahn werfen, so lange er wahrnimmt, dass sich der Schaden verteilt, der Nutzen aber concentriert und ihm, auch wenn der Gesamtschaden größer ist als der partielle Vorteil, von jenem ein geringerer Teil als von diesem zufällt. Wenn freilich die Schutzzollpraxis für alle Producententhätigkeiten dergestalt in Anwendung käme, dass jegliche Einfuhr von außen her behindert würde und weil in Folge einer allgemeineren Anwendung und durch jede besondere Staffelung der Schutzzölle die Consumtionsinteressen der Producenten berührt werden, können auch rein ökonomische Erwägungen dazu führen, dass

die einzelnen Erwerbskreise ihren Eigenvorteil durch das Ankämpfen gegen die Verallgemeinerung der Schutzzollmaßregeln zu verwirklichen suchen und die „Gerechtigkeit" in einer anderen Gestaltung des Schutzes finden.

Verfolgt der Rohstoffe verarbeitende Gewerksstand sein wohlverstandenes Eigeninteresse, wenn er sich für ein Schutzzoll- und Prohibitivsystem gegen die Concurrenz des Auslandes erklärt, sofern und soweit ihm dieses nicht durch die retorsionsmäßige Beschränkung des Exports in das Ausland einen größeren Nachteil bringt, als ihm die Sicherung des nationalen Marktes gegen den Import des Auslandes nützt — so urteilt der mit dem Auslande verkehrende Handelsstand nicht minder richtig, wenn er sich durch vollständige und gegenseitige Freiheit des Verkehrs am besten gefördert sieht. Ziel und Mittel für die Thätigkeit des Handelsstandes ist der Verkehr, das Verbinden und Verknüpfen von Käufern und Verkäufern, im auswärtigen Verkehre also das Verknüpfen des Inlandes mit dem Auslande. Sicherheit und Freiheit der Bewegung sind die Bedingungen, welche er auch in diesem Verkehr zu einer für ihn gedeihlichen Wirksamkeit nötig hat. Was diese Freiheit der Bewegung hemmt, schadet seinen materiellen Eigeninteressen, was sie fördert und erhält, nützt denselben. Mit Recht kann sich der Verkehrsstand dabei darauf berufen, dass durch seine Forderung auch jenes allen Einzelnen und allen Productionszweigen gemeinsame Consumenteninteresse: möglichst billig zu kaufen, gefördert wird. Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der zweiten Hälfte jener „gemeinnützigen" Forderung: möglichst teuer zu verkaufen. Der Eigennutz der Gewerbsproducenten kann sich durch die Handelsfreiheit nur hinsichtlich der zur Ausfuhr gelangenden Producte gefördert sehen; sobald und soweit sie sich dagegen in dem Verkaufe der Producte auf das Binnenland angewiesen finden oder die Märkte desselben erobern wollen, wird sie grade der Grundsatz, möglichst teuer verkaufen zu wollen, zu Gegnern einer unbehinderten Einfuhr ausländischer Fabrikate machen. Die eigentliche Handelsthätigkeit im auswärtigen Verkehre dagegen hat jederzeit das zweiteilige Fußgestell des Inlandes und des Auslandes nötig, und jede Maßregel gegen den Import ausländischer Fabrikate verletzt unmittelbar die Eigeninteressen dieses Verkehrsstandes. Es ist deshalb nicht „Kurzsichtigkeit", sondern grade Scharfsicht eines Standesinteresses im internationalen Verkehr, wenn sich in unseren Tagen *) die Freihandelspartei in den deutschen Hansestädten gegen das bekanntlich

*) Geschrieben 1852

auch von List befürwortete System der Navigationsacten, gegen Differenzialzollwesen u. s. w. erklärt hat, und bedarf es zur Erklärung dieses Vorgangs nicht auch noch des Hinweises darauf, dass in einer so arbeitsteilig schaffenden Zeit sich das Interesse des Kaufmanns von dem des Rhedereigewerbes trennen muss, und die Transportabilität der im auswärtigen Handel zu verwendenden Capitalien sich kenntlicher und öfter manifestiert hat als der exclusive nationale Patriotismus.

Grade aber auch diejenigen Ausführungen, durch welche die allseitigen Vorteile einer absoluten Verkehrsfreiheit zwischen den verschiedenen Völkern durch den Hinweis auf die Vorteile der Arbeitsteilung in ihrer Erscheinung als „internationaler Arbeitsteilung" bekräftigt werden sollen, sind keineswegs geeignet, den Gegensatz zwischen den Eigeninteressen des Gewerksstandes und denen des Handelsstandes im auswärtigen Verkehr als unbegründet nachzuweisen. Es ist schon von Anderen ausreichend besprochen worden, dass der Satz, jeder Handwerker müsse gewinnen, wenn er durch die Verfertigung eines einzelnen Productes sich gegen die Nachteile der Polypragmosyne zu schirmen suche, weder die starke Wirkung des verschieden großen Capitalbesitzes der Gewerksproducenten in derselben Gattung unter einander aufhebt, noch das eine Gewerke vor der Ausbeutung durch das andere schützt [1]). Die Vorteile der arbeitsteiligen Production zwischen Nationen, wie zwischen Handwerkern, die „es für ersprießlicher finden, von einander zu kaufen als Dinge zu verfertigen, die nicht zu ihrem eigentlichen Geschäfte gehören" (Smith VI, 2), können nur so lange und in dem Maße zur Geltung kommen, als man beiderseitig nicht nur kaufen muss, sondern auch verkaufen kann, während das zum billigsten Preise Kaufenkönnen dem, der nichts hat, vergeblich winkt. Denn dass sich die einzelnen Länder immer einander gegenseitig unbedingt nötig hätten und der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit ein gleicher sei, ist nur eine irrige Voraussetzung. Während jedoch die

1) Vgl. z. B. Hildebrand a. a. O. S. 82 und in der Note: „Allerdings ist der Arbeitsteilungs- und Handelsgewinnst immer gegenseitig, aber er kann dennoch sehr ungleich sein. Ist der Schneider ein Capitalist, kann er Arbeitsteilung anwenden, die Stoffe zur Verarbeitung und die Unterhaltsmittel im Großen einkaufen, so ist er vielleicht im Stande, mit dem Producte einer einzigen Tagesarbeit ein Product des Schuhmachers zu kaufen, welches diesen zwei Tagesarbeiten gekostet hat. Gesetzt nun, der Schneider sei noch der einzige im Orte oder sei der Gläubiger des Schuhmachers, oder besitze irgend andere Mittel, den Schuhmacher zum Ankauf seiner Ware zu zwingen — — so werden beide immer noch gewinnen, aber die Ungleichheit des Gewinnes kann so wachsen u. s. w.

für den ganz freien Wettkampf nicht ausgerüsteten Industriellen wahrnehmen können, dass der freie Verkehr, statt ihre Producte dem Auslande zum Bedürfnis zu machen, sie dem Inlande entbehrlich machen werde — sieht der Handelsstand sich zu einer anderen Schlussfolgerung veranlasst.

Der Eigennutz des Kaufmanns ist bloß an der Größe der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufpreise beteiligt; ob das Inland Käufer oder Verkäufer ist und auf welcher Seite bei dem durch die arbeitsteilige Production unter gegenseitigem Gewinn sich vollziehenden Austausch sich der größere Gewinn oder wohl gar ein „Löwenteil" herausstellt, kann ihm gleichgiltig sein. Im schlimmsten Falle ist das kaufmännische Capital weitab weniger an die Scholle des vaterländischen Erdreiches gebunden als das industrielle — auch lassen sich ja bekanntlich heutzutage in London kaufmännische Gewinnste aus dem Verkehre zwischen Hamburg und Paris nicht minder ziehen, wie aus dem zwischen London und Paris oder Hamburg. Es ist ferner zu bedenken, dass für den Verkehrsstand die mathematische Größe der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Verkaufpreise eine ganz andere Bedeutung hat, als etwa für den Gewerbsunternehmer die Differenz zwischen den Productionskosten und dem Verkaufspreise. Die Differenz zwischen sechs Thalern und neun Thalern beträgt drei Thaler, nicht anders wie die zwischen siebenundzwanzig und dreißig Thalern. Aber für den Industriellen ist es eine Lebensfrage, dass die drei Thaler in dem einen Falle $1/2$, in dem anderen $1/9$ der Productionskosten, beziehungsweise $1/3$ und $1/10$ des Verkaufpreises bilden; für den Kaufmann ist dieses zwar nicht gleichgiltig, aber von einer so viel geringeren Bedeutung, dass er vorkommenden Falles auch bei der letzteren Differenz ein immer noch ganz vorteilhaftes Geschäft bewerkstelligen kann, weil, wie man sich leicht überzeugen kann, der Zinsbetrag für den Mehraufwand an Capital dem Geschäfte durchaus nicht die Bedeutung eines guten Handelsgewinnes zu entziehen braucht. In beiden Fällen kann die eigentliche verkehrsständische Arbeit durchaus gleich groß sein, keinenfalls ist sie wegen des höheren Kaufpreises der Producte im letzteren Falle als größer anzusehen und jedenfalls wird sie in beiden Fällen verhältnismäßig weit gleicher gelohnt. Auch müssen die gewerklichen Industriellen, sobald einmal inländisches Capital und inländische Arbeitskraft in der gewerklichen Industrie fixiert worden sind, notwendigerweise darnach streben, für sich die Möglichkeit zum Kaufen und Verkaufen zu erobern oder zu bewahren; für den Eigennutz des Verkehrsstandes kann es gleichgiltig sein, ob aus dem Import ausländischer Fabrikate oder aus dem

Export inländischer der Handelsgewinn gezogen wird, ja es kann bei jenem sogar ein größerer Gewinn in Aussicht stehen.

Niemals wird unter Festhalten des Satzes, dass durch die Verfolgung der egoistischen Interessen abseiten jedes Einzelnen das ökonomische Wohl Aller am besten gefördert werde, irgend eine Einheit der volkswirtschaftlichen Bestrebungen erzielt werden können; niemals wird durch eine Rückflucht auf den „wohlverstandenen Eigennutz", so lange man dabei noch an einen wirklichen Eigennutz denkt, eine Einheit der wissenschaftlichen Weiterentwicklung vermittelt werden. Der Egoismus, der sich und sein Interesse wohl versteht, der in seinem Wesen ein privatives Element hat und auch die momentane Selbstbeschränkung nur um des privativen Vorteils willen eintreten lässt, wird leicht gewahr werden, dass jedes zur Anwendung oder Schlussfolgerung für die Praxis reife System von Lehrsätzen der politischen Oekonomie eine bestimmte Art der Güterverteilung herbeizuführen geeignet ist und auch wohl als „durch die Natur der Sache gegeben und bestimmt" befürwortet. Der auf dem Gebiete dieser Güterverteilung gradezu unvereinbare Eigennutz der neben- und gegeneinanderstehenden ökonomischen Interessen der verschiedenen Erwerbskreise würde noch verschiedene Theorieen hervorrufen, wenn sie nicht bereits ans Licht getreten wären. Das individuelle Interesse, welches die Einzelnen zu einer Thätigkeit für ihr ökonomisches Eigenwohl antreibt, muss ja als naturgemäß erscheinen und ist auch im Hinblick auf die Bedürfnisse und die Aufgabe für das Ganze als berechtigt anzuerkennen. Dagegen ist von diesem individuellen Interesse ein gemeingefährliches Thun zu besorgen, wenn es sich in dem Einzelnen zu jenem Eigennutz ausgestaltet, der sich von jeder gleichzeitigen Verpflichtung zur Berücksichtigung und Förderung des Wohles Anderer entbunden wähnt.

Wenn man so oft wahrnimmt, dass Männer der Praxis, welche unter dem einseitigen Einfluss particulärer Erfahrungen stehen, das besondere Interesse ihres ökonomischen Standes als gleichbedeutend mit dem Interesse des Gemeinwohles darzustellen suchen, so ist ebensowohl die analoge Thatsache zu constatieren, dass die Begründer unterschiedlicher nationalökonomischer Theorieen bei ihrer wenngleich durch ein reines Interesse an der Wahrheit geleiteten Forschung und Entscheidung über die wirtschaftlich productive Thätigkeit, über das beste System der Volkswirtschaftspolitik u. s. w. unter dem maßgebenden Einfluss temporärer, localer, partieller Erfahrung standen, so dass sie dann dem geschichtlichen Beobachter sozusagen auf ihrem naturgemäßen Standort entgegentreten. Schon der freiblickende

Ganilh[1]) hat bemerkt, dass die physiokratischen Theoretiker der politischen Oekonomie in Italien, mitten im landbautreibenden Binnenlande, die Mercantilisten dagegen in den Küstenstädten geboren worden seien und auch in unserer seitherigen Darstellung sind Hinweise genug auf die an sich so natürliche Erscheinung gegeben worden, dass die örtliche unmittelbare Anschauung und Lebenserfahrung einen bedeutsam bestimmenden Einfluss auf die verallgemeinernde Theorie ausüben konnte. Gleichwie jedoch in der wirtschaftlichen Production die Kraftwirkungen der äußeren Natur mit der menschlichen Thätigkeit in Verbindung treten, so lässt sich auch neben jenem erdigen Beigeschmack der Theorie die Einwirkung der Nationalität auf die Ausführungen über die politische Oekonomie gar nicht verkennen.

Mag man noch so sehr auch auf die Wirkung und Wirksamkeit ewig sich gleichbleibender Naturgesetze hinweisen, auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge tritt doch immer wieder der Mensch, das Individuum und der Bruchbestandteil von Staat und Nation, als der lebendige Träger aller wirtschaftlichen Thätigkeit hervor, und neben den sachlichen Bedingungen und Verhältnissen müssen die persönlichen Elemente wirksam werden. Die ersteren werden sich breiter und vorwiegend in allen Fragen von dinglicher Art herausheben, die letzteren überall überwiegen, wo geistige und sittliche Factoren zu beachten sind. Deshalb ist der erdige Beigeschmack in der Theorie, die Bedeutung — man könnte sagen — der localen und territorialen Erfahrung überwiegend, so lange und wo insbesondere die Aufgabe zu lösen gesucht wird: an welcher Stelle, durch welche Thätigkeit wirtschaftliche Güter gewonnen werden, oder wie das größtmögliche Quantum sachlicher Werte hervorgebracht werde. Die nationalen Unterschiede treten dagegen alsbald stärker hervor, wenn die sittlich politischen Fragen nach der besten Verteilung der Güter, nach der richtigen Verhältnisstellung der wirtschaftlichen Thätigkeiten im Gesamtkreise der Aufgaben des Volkslebens, nach der Zweckbestimmung des ökonomischen Schaffens Bedeutung gewinnen. Darum tritt z. B. in der volkswirtschaftlichen Theorie der althellenischen Schriftsteller, denen es vor Allem um die für das Gemeinwesen förderliche Verteilung der Sachgüter zu thun war, der nationale Charakter der Theorie so stark hervor. Darum können wir aber auch wieder in der nachsmithischen Entwicklung der Nationalökonomie, sobald diese mehr auf die Bedeutung einer guten Verteilung hinwies, eine Verstärkung der nationalen Unterschiede sich herausbilden sehen, so dass Charakter und

1) In einem der ersten Capitel seines ‚Exposé des systèmes de l'éc. pol.'.

Gesichtsweite der geistigen Anschauungen, sowie die gesellschaftlichen Zustände bei den Bewohnern der einzelnen Länder sich deutlich abspiegeln. Dagegen treten die Productionstheoricen der Mercantilisten, der Physiokraten und des Adam Smith in einer mehr weltbürgerlichen, überall sich gleich erhaltenden Gewandung auf und lassen auch auf fremdem Boden ihren Ursprung nur an einzelnen Stellen erkennen, wie wenn z. B. die französischen Physiokraten gegen jegliche Intervention der Staatsgewalt eine rein negierende Opposition erheben, oder bei Adam Smith die positive Zuversicht des Briten auf die Erfolge des Selfgovernment sich kundgiebt.

Für den, wenigstens in allen den materiellen Erwerb betreffenden Fragen kühl rechnerischen Briten tritt in der Behandlung der politischen Oekonomie die Beachtung der allgemeinen sittlich-politischen Interessen der Gesellschaft an den wirtschaftlichen Zuständen der Einzelnen und der unterschiedlichen Gruppen von Landesangehörigen entschieden in den Hintergrund. Wie die gleiche Berechtigung jedes Einzelnen zu politisch freier Selbstthätigkeit als das letzte Ziel und die höchste Leistung der Staatsordnung gilt, so scheint es auch als selbstverständlich, dass jeder Einzelne in allen seinen ökonomischen Ansprüchen und Anstrengungen am besten auf sich selbst allein und auf seine individuell freie Thätigkeit angewiesen bleibe, sowie dass Jeder für die Erfolge seines Strebens nach seinem privaten Vorteil selbst verantwortlich sei. Nirgends ist die Lehre, dass die Verfolgung eigennütziger Interessen durch die Einzelnen das Gemeinwohl Aller allein und am besten fördere, in solcher Bestimmtheit ausgebildet worden, als in England nach Smith. Der auf den Eigenvorteil gerichtete instinctive Trieb des Einzelnen wird als ein Naturgesetz neben den anderen, die Güterwelt beherrschenden Gesetzen erfasst. Angesichts der ökonomischen Mißstände und Leiden Einzelner oder einzelner Classen in der Gesellschaft, ist die nationalökonomische Theorie geneigt, sich auf einen Determinismus und Fatalismus zu stützen, für welchen die Zweckbestimmung und die ethische Freiheit und Kraft des menschlichen Willens ohnmächtig unter der Wucht der Naturgesetze der realen Welt zusammenbricht, oder es wird ihre Besprechung des Seienden zur enthusiastischen Theodicee [1]). Eben

1) Letzteres ist am schärfsten hervorgetreten in den Erwägungen über die Folgen der modernen Fabrikindustrie für die Zustände der handarbeitenden Classen. Man vgl. z. B. Ure: ‚The philosophy of manufactures or an exposition of the scientific moral and commercial economy of the factory system of Great-Britain', London 1835.

dieser Grundton der englischen Schule, das Naturgesetzliche in der Welt der sachlichen Dinge als das in Allem Giltige und Durchgreifende zu erfassen und die Berechtigung und die Kraft des sittlich Freien in dem Thun und Lassen der Menschen zu verkennen oder zu unterschätzen, sowie auch die Bedeutung des Concreten, Individuellen und Relativen gegenüber dem Ueberallgleichen, Allgemeinen und Absoluten verschwinden zu lassen, treibt ebensowohl zur Nichtigkeitserklärung menschlich freier Kraftanstrengungen, gegenüber dem überall waltenden Naturgesetze [1]), als zum Glauben an die Richtigkeit einer abstracten Formulierung der dem concreten geschichtlichen Leben entnommenen Wahrheiten. Von den Lösungen der Historie und der Psychologie sich abwendend, kommt Ricardo zu der algebraischen Formel, Malthus zu Lehrsätzen über arithmetische und geometrische Progression, Quincey zur „Logik" der politischen Oekonomie Allerdings sind grade

1) Allerdings ist hier auch auf Malthus hinzuweisen, obwohl in der Tradition die Lehren und mehr noch die Intention des genialen Verfassers des ‚Essay on the principle of population' auffällig verkehrt worden sind. Es mag hier nur an III, 6 erinnert werden: „A. Smith will die Natur und die Quellen des Nationalreichtums untersuchen. Eine andere, fast noch wichtigere Untersuchung, auf welche er gelegentlich eingeht, ist aber die über die Ursachen, welche auf das Glück und das Wohlleben der unteren Classen der Gesellschaft von Einfluss sind. Ich erkenne sehr wohl das Verwandte dieser Fragen, ich erkenne, dass im Allgemeinen Alles, was die Vermehrung des Nationalreichtums fördert, auch das Glück der unteren Classen erhöht. Vielleicht hat aber doch Smith diese beiden Untersuchungen für noch unzertrennlicher gehalten, als sie in der That sind, wenigstens hat er nicht auf diejenigen Fälle hingewiesen, in denen der Nationalreichtum nach seiner Erklärung wachsen kann, ohne in gleichem Grade der arbeitenden Classe ein behagliches Leben zu verschaffen". — Freilich stellt z. B. Senior (‚Outlines of the science of political economy', London 1836) viel umfassender den Druck socialer Uebelstände als die nicht zu beseitigende Folge von Naturgesetzen dar. Dass schon Machiavelli die nach eingetretener Uebervölkerung aufräumende Vernichtungskraft der Natur für ebenso heilsam als vernunftgemäß bezeichnet hat, habe ich in meinem erwähnten Aufsatze nachgewiesen. Das Buch von Malthus ist auch darum so merkwürdig, weil es an einer einzelnen Stelle eine ähnliche echt englische Reaction gegen das Eindringen der Ideen der französischen Revolution darstellt, wie der parlamentarische Kampf Pitts gegen Fox. Malthus stellte seine Ausführung über die unvermeidliche Wirkung der Naturgesetze entgegen den aus dem Ideenkreise des revolutionären Frankreich geschöpften Behauptungen Godwins (‚Inquiry concerning political justice', London 1792), nach welchem nur die Regierungen und die politischen Institutionen die materiellen Uebel und Leiden der bürgerlichen Gesellschaft und der Einzelnen verschuldet haben sollten.

auch die bedeutendsten Leistungen der englischen Theoretiker wohl angeregt worden durch ein im praktischen Leben hervorgetretenes Bedürfnis [1]). Aber sie knüpfen eben auch nur an dieses an, und es bleibt ihre Hauptintention, von ihm aus mit strenger Logik eines jener in dem Wirtschaftsleben wirksamen Gesetze der realen Welt vorzuweisen. Insbesondere ist ja selbst Ricardo von solchen concreten Fragen des ihn umgebenden Lebens ausgegangen, deren scharfe und feine Beobachtung den Leser gewinnt; dann aber geht er zu rechnerischer Logik und mathematischer Abstraction über, um — ohne dass er an den Flug seiner Speculation die Erscheinung der lebendigen Erfahrung noch einmal prüfend gehalten hat — ein allgemeingiltiges Ergebnis für das Wirtschaftsleben zu formulieren. So schwindet bei ihm und seiner Schule mehr und mehr das Bedingte und Relative, welches sich in Smiths Lösungen wirtschaftlicher Fragen wahrnehmen lässt, wie Letzteres beispielsweise in der Behandlung des Verhältnisses der Staatsgewalt gegenüber den eigennützigen Privatbestrebungen oder in der Lehre über den Nutzen des freien internationalen Verkehrs hervortritt, zu dessen Verkündung grade auch in England der thatsächliche Bestand von Land, Leuten und Capital so viel beitrug.

Es handelt sich hier für uns um die allgemeine, vorherrschende Richtung und Färbung der englichen Theorie, und wir übergehen deshalb Hinweise auf die vereinzelten und später hervorgetretenen Stimmen unter den Nationalökonomen, für welche die Bahnen zur Erzielung des social welfare nicht mit der unbedingten Hingabe an die Bahnen zur Steigerung des common wealth im Smith'schen Sinne zusammenfielen [2]). Viel mehr durchgreifend und bezeichnend ist jedoch ein Contrast ähnlicher Art auf französischem Grund und Boden. Nirgends *) hat sich in dem Grade wie in Frankreich das Verhältnis zwischen der Hand-

1) So namentlich auch die bekannten kleineren Schriften von Ricardo (auch ‚Protection to Agriculture', London 1822) und Torrens.

2) Auf Poulett Scropes (‚Principles of political economy deduced from the naturel laws of social welfare ett.', London 1833) politische Parteistellung hat schon Rau in dem das Archiv eröffnenden Aufsatze hingewiesen. Auch R. Jones': ‚On the distribution of wealth', London 1831 ist mit seinen Untersuchungen über die Verteilung der Güter zu anderen Ergebnissen gelangt, als Ricardo, der ja auch in seinen Principles es als die Hauptaufgabe der politischen Oekonomie hinstellt, die Gesetze zu bestimmen, nach welchen der Ertrag von Grund und Boden auf die Grundbesitzer, Pächter und Arbeiter verteilt werde. —

*) Geschrieben 1852.

arbeit und dem Capital zu einem Hasse zwischen Arbeitern und Capitalisten, die ökonomische Frage zu einer allgemein gesellschaftlichen ausgebildet. Die durch die öffentliche Meinung man kann sagen allgemein zugestandene „Gleichheit der Rechte für Alle" ist von dem Gesetz auf dem politischen Gebiete zu verwirklichen gesucht worden; die fast von Niemand öffentlich bestrittene Gleichheit der wirtschaftlichen Ansprüche Aller treibt die thatsächlich Mindergenießenden zum Kampf und Fluch gegen die thatsächlich in besserer Lage Befindlichen, und zeigt dem ohne den Beifall der Menge unglücklichen Theoretiker die Bahnen zum Ruhm. In dem seit Jahrhunderten überregierten Lande finden sich überall die Gruppen der regierenden und der regierten Menschen gegenübergestellt, und grade weil in der Natur des begabten Franzosen die Freude am Gouvernieren, Decretieren, Organisieren liegt, sind die Regierten so viel öfter geborene Gegner der Regierenden. Man wird aus der neueren Zeit wenige nationalökonomische Schriften in Frankreich finden, denen man es nicht ansieht, dass sie im Bewusstsein und angesichts der in allen Kreisen des Volkslebens bedrohlich anwogenden Kraftanstrengungen der handarbeitenden Classen entstanden sind, sei es, dass man für die gebilligten Wünsche des „vierten Standes" Gründe und Beweise zusammenstellen will, sei es, dass man sich entschuldigt, für die handarbeitende Classe auf einem anderen, als dem von ihr verlangten Wege besorgt zu sein. So sind im Gegensatz zu England in erster Linie die Bestrebungen, die Wünsche, die Bedürfnisse, aber auch der Wahn und die Leidenschaften des Menschen in Betracht gezogen worden; die Nachweise über Wirkungen jener naturgesetzlichen Mächte der Sachen-Welt sind auch von der Schule Says, obwohl sie sich auf die, freilich von dem mit sich selbst allein recht zufriedenen Meister unter Gebühr angeschlagenen Schultern des Adam Smith stützte, nur wenig über die Leistungen der Engländer hinausgeführt worden. Den Mittelpunct, den Kern der Frage in der controversen Discussion bildete die Erörterung über das Capital (welches die Besitzenden haben), die Forderungen, welche die handarbeitenden Classen erheben, die Synthesen und Antithesen von Capital und Arbeit, beziehungsweise von Capitalisten und von Handarbeitern. Man glaubt sich in eine große parlamentarische Versammlung mit einer perennierenden Tagesordnung versetzt, in welcher die Rechte etwa durch Say und seine festen Schüler, die Linke durch die eigentlichen Socialisten, das rechte Centrum durch Schriftsteller, wie Dunoyer oder Joseph Droz, das linke etwa durch Blanqui, Michel Chevalier vertreten wird: Villeneuve Bargemont repräsentiert den Grafen Montalembert, Proudhon den

hochbegabten „Wilden“, den Gegner aller Parteien, den Opponenten gegen jeden Vorschlag [1]); nach der Stellung zu jener Hauptfrage nimmt Jeder seinen Platz ein, mag er auch die Motive seines Votums noch so weither zu begründen suchen. Während sich Say in der Verteidigung des Capitales nicht von Uebertreibungen hinsichtlich der ökonomischen Kraft desselben im Verhältnis zu den anderen Factoren hat zurückhalten können, sieht man in den Schriften der entschiedenen Socialisten auch die handgreiflichste Wirksamkeit der naturgesetzlichen Mächte entweder wie nicht vorhanden unbeachtet gelassen oder gleichsam hinwegdecretiert. Wie könnte es zufällig erscheinen, das grade Franzosen „fertige Systeme“ so hastig in die Wirklichkeit übertragen wollen, Systeme, nach welchen einer centralen Regierungsgewalt alle individuelle Freiheit geopfert wird, und alles Glück und Unglück von der Staatsgewalt abhängig erscheint. Die Sorge, dem Menschen alles denkbare Glück und Wohlbefinden zu bereiten, treibt zur Forderung des unbedingt Unmöglichen, und selbst ein Sismondi, dem die Wissenschaft neben den scharfen Ausführungen gegen die unbedingt gepriesenen Wirkungen des Eigennutzes hauptsächlich die bedeutsamste Anregung zur Erörterung der Frage über die Verteilung des Nationalreichtums verdankt, selbst Sismondi verfällt [2]), hingerissen von dem heißblütigen Drange, den Armen von oben herab aufzuhelfen, der nationalen Organisationsmanie, den socialistischen Schablonen und Schematismen. Und doch hatte er selbst offen bekannt, dass, obwohl die Verteilung der Erträgnisse der Arbeit ganz fehlerhaft erscheine, es ihm doch fast unmöglich vorkomme, einen Eigentumszustand zu begreifen, der von dem geschichtlich ge-

1) Ich übergehe eine Anführung der bekannten Werke der erwähnten Schriftsteller; an Say sind auch die Schriften Bastiats anzureihen; bei Villeneuve Bargemont ist neben der ‚Histoire de l'éc. pol.‘ auch an die ‚Economie politique chrétienne‘ etc., Paris 1834 zu erinnern. Bezüglich Proudhons verweise ich auf Schriften wie: ‚Qu'est-ce-que la propriété‘? ‚Système des contradictions économiques‘; ‚Lettre à Mr. Blanqui sur la propriété‘; ‚Avertissement aux propriétaires ou lettre à Mr. Considérant‘; ‚De la création de l'ordre dans l'humanité ou principes d'organisation politique‘; ‚Organisation du credit et de la circulation et solution du problême social‘; ‚La banque du peuple‘; ‚Intérêt et principal discussion entre Mr. Proudhon et Mr. Bastiat‘.

2) In der Schrift: ‚De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique appliqués à la législation du commerce‘, 2 vlls. Genf 1803 ist der Gegensatz gegen die Lehren Smiths unbedeutend zu nennen im Vergleich zu den ‚Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population‘, 2 vlls. Paris 1838, und den ‚Etudes sur l'économie politique‘. Paris 1838.

gebenen ganz verschieden sei! Es ist eben eine Eigentümlichkeit des französischen Socialismus, dass er vor dem Unbegreiflichen nicht zurücktritt.

Das jedoch hat die Say'sche Schule mit der socialistischen Theorie gemein, dass sie beide nur die „Menschenrechte“ des Einzelnen in Betracht ziehen, nicht die Menschenrechte der gesellschaftlichen Körper, deren lebendige Bewegung dort durch Atomisierung und hier durch Verquickung aufgehoben wird, sowie dass sie beide die Gesetze der physischen Bedürfnisse so voranstellen, dass die Forderungen der moralischen und geistigen Bedürfnisse ohne alle entscheidende Berücksichtigung verbleiben. Ich weiß wohl, dass grade Say die Productivität der geistigen Arbeiten gegen Smith herausgestellt hat, doch ist ja auch sein Hauptgrund dafür bekannt: weil sie durch Tauschwerte belohnt werden, und dass er die Bezahlung solcher Thätigkeiten, deren unmittelbarer Ertrag für die materielle Production nicht wahrgenommen wird — z. B. bei der Geistlichkeit — als unproductiven Verzehr ansieht; auch seine sehr ordinären Urteile über die Geschichte, die Statistik [1]) u. s. w. und den Wert solcher Disciplinen können hier Einiges erklären.

Trägt der vorzugsweise nur vom einzelnen praktischen Bedürfnis zur theoretischen Arbeit angeregte Engländer gewöhnlich nur einzelne Bausteine zum Aufbau der Nationalökonomie zusammen, fast unbekümmert darum, wie sie sich zu einem größeren Ganzen zusammenschließen, da er aus nationalem Naturell doch gleichmäßig arbeitet, so zimmert der organisationseifrige Franzose am liebsten zunächst das Gerüste des Ganzen, das „System“ anf, das die allgemeinen Gedanken des Bauherrn augenfällig macht, welcher den Plan für das Ganze entworfen hat, auch bevor das Material zum Ansbau erkundet und gesichtet ist. Auch glaube man nicht, dass bei den Gegnern der Socialisten in Frankreich der Widerstand gegen die Einmischung der Staatsgewalt in das freie Spiel der Einzelnthätigkeit nur denselben Sinn habe, wie jenseits des Canals. Dem Engländer ist es auch um das wirtschaftliche Selfgovernment des einzelnen Menschen zu thun, er nimmt hier wie auf anderen Gebieten das private Leben gegen die Staatsgewalt in Schutz, er will das Beste für sich und das Gemeinwohl selbst vollbringen; das laissez faire et laissez passer der Say'schen Schule hat zum Stütz- und Ansatzpuncte das ungehemmte Walten des Capitalbesitztumes, das die „Organisation der Arbeit“ zum Gegner hat, ja auch wohl von der

1) Vgl. oben S. 23, und meine Schrift: ‚Die Statistik‘ u. s. w. S. 49 und 60.

Sorge für das vom Gegner angegriffene Eigentum beeinflusst ist, welches nur durch ein: principiis obsta! gegen die „Anfänge des communistischen Raubes“ sicher gestellt erscheint. Die Furcht vor den Consequenzen der Gegner treibt zu extremen Consequenzen; weil von der anderen Seite die Staatsgewalt zu einer Vernichtung aller individuellen Freiheit, zu einer Ammenfürsorge für den großjährigen Menschen aufgefordert wird, verleugnet Say jeden Zusammenhang der wirtschaftlichen Dinge mit der Politik; um sich gegen die „Angriffe auf das Eigentum“ zu verwahren, welche in der organisierten Verteilung der Arbeitserträgnisse durch jegliche Art von Schutzzöllen erblickt werden, schreitet Say — und gleich ihm d'Hauterive, Rossi [1]) u. s. w. — in seiner Theorie der Absatzwege behufs einer Verteidigung der unbedingten Handelsfreiheit auch zu dem irrtümlichen Satze vor, dass jede Nation ein unmittelbares Eigeninteresse an dem Prosperieren jeder anderen und unter allen Umständen habe [2]) u. s. w.

Schreibt der Engländer zumeist einen Essay, eine Inquiry oder Principles, der Franzose gern eine Théorie, ein Système, Eléments oder auch wohl eine Organisation — der Deutsche hat das „Lehrbuch“ allein —, so finden wir in Italien häufig Meditazioni, Osservazioni, Riflessioni, Dialoghi oder einen Trattato, Saggio u. s. w.; erst nach einer verhältnismäßig größeren Bekanntschaft mit den Leistungen der Engländer und Franzosen kommen die Principj zum Vorschein; das bestaunte Buch Corvajas [3]) verriet schon auf dem Titel den Abklatsch von dem französischen Socialismus. In der That haben die Italiener, denen die systematisch verbreitete, über einen weiteren Kreis gleichmäßig ausgedehnte Bildung abzugehen pflegt, während sie sich, unterstützt durch die reiche Anlage des Naturells, auf einem einzelnen Gebiete leicht ungewöhnlich genau und gut orientieren, zur Ausbildung der Nationalökonomie als eines systematischen Ganzen nichts Erhebliches geleistet, während sie für einzelne Stellen in demselben, für einzelne wichtige Gesichtspuncte Vortreffliches und einer dauernden Anerkennung Sicheres hervorgebracht haben. Diese Eigentümlichkeit in ihren Leistungen ist nicht wenig gefördert und erhalten worden durch die Abgeschlossenheit der nationalen Bildung und Entwicklung in Italien; auch in den Abhandlungen über Fragen der politischen Oekonomie zeigt sich erst in der neuesten Zeit in merklicherer Weise eine Aufnahme der Resultate des Auslandes [1]). Um so mehr ist anzuerkennen, dass wir zu vielen der bewundertsten Leistungen anderer Völker in Italien vorlaufende oder gleichzeitige Analogieen vorfinden. So kann Giammaria Ortes [2]) zu gleicher Zeit als ein Vorläufer des Malthus und als ein Geistesverwandter Adam Müllers angesehen werden; unabhängig von den französischen Schriftstellern und zum Teil auch der Zeit nach ihnen vorangehend finden wir die Hauptgrundsätze des Mercantilismus [3]) und der Physiokratie [4]) ausgebildet und im Gegensatz zu ihnen Hauptlehren des Adam Smith herausgestellt; auch die Principien der Arbeits-

1) D'Hauterive: ‚Eléments d'économie politique‘. Paris 1817. Rossi: ‚Cours d'économie politique‘. Paris 1838.

2) Auch an dieser Stelle gewahrt man, wie die Zugrundelegung des Eigennutzes früher oder später ganz offenbar an einen Punct führt, wo man grade mit den „Forderungen der Gerechtigkeit“ in Widerspruch gerät. Ein Volk hat kein eigennütziges Interesse daran, dass andere Völker, welche im großen dieselben Erwerbswege verfolgen oder soweit sie dadurch zu Concurrenten in der Production werden, prosperieren. Auch im Privatleben hat z. B. der Handwerker ein eigennütziges Interesse daran, dass nicht nur die Consumenten seiner Producte und alle Consumenten, sondern auch die Producenten prosperieren, nur nicht die Producenten derselben Species, seine besonderen Concurrenten auf dem Markte.

3) La Bancocrazia o il gran libro sociale, novello sistema finanziero, che mira a basare i governi su tutti gl'interessi positivi dei governati, 2 voll. Milano 1840—41.

1) Ueber die ziemlich entsprechende Gegenseitigkeit des Verhältnisses vgl. die Einleitung zu meinem erwähnten Aufsatze über Machiavelli. Ich bekenne dankbar, dass ich, abgesehen von meinen zufälligerweise sehr frühen Studien über die italienischen Geschichtschreiber, namentlich durch die wiederholten Hinweisungen der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft zu einer genaueren Kenntnisnahme der nationalökonomischen Entwicklung bei den Italienern angeregt worden bin.

2) Gegen die vergeblichen Bestrebungen zur Ausgleichung der Vermögensunterschiede (die Armut ein notwendiges Complement des Reichtums), für Nichteinmischung der Regierungen, freien internationalen Verkehr, bei welchem die Völker gegenseitig gleich viel gewinnen u. s. w.: ‚Della economia nazionale‘ libri VI. Venezia 1774; Lobpreisung des mittelalterlichen Güterlebens im Sinne A. Müllers: ‚Errori popolari intorno all' economia nazionale considerati nelle presenti controversie tra i laici ed i chierici in ordine al possedimento di beni‘, 1771, und ‚Dei fideicommissi a famiglie, a chiese ed a luoghi pii‘, 1784. Die Malthus'sche Anschauung über die Bevölkerungslehre in ‚Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale‘. Ven. 1790.

3) Vgl. z. B. Antonio Serra: ‚Breve trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere‘, 1613.

4) Z. B. das schon 1737 geschriebene Buch Bandinis: ‚Discorso sopra la maremna Sienese‘ (weist auch auf die Vorteile einer raschen Circulation des Geldes hin).

teilung finden sich ziemlich vollständig durch Cesare Beccaria[1]) vor Adam Smith erörtert. Galiani bestreitet schon 1770[2]), dass man in Bezug auf den Getreidehandel absolut wahre und überall anwendbare Lehrsätze aufstellen solle; M. Agazzini[3]) hat inmitten vieler wirren Auseinandersetzungen die Analyse der ökonomischen Entwicklungsstufen der Menschheit für notwendig erklärt, um zu einer Einsicht der Gesetze zu gelangen, nach welchen die Reichtümer entstehen, zu- und abnehmen[4]); Mengotti[5]) suchte die Lehre des Mercantilsystemes und die der Physiokraten zugleich als einseitig nachzuweisen u. s. w. Wie erwähnt, auch die theoretische Behandlung der politischen Oekonomie hat sich in Italien in der Abgeschlossenheit gegen die Bildungsentwicklung und die Schöpfungen des Auslandes vollzogen, welche wir als einen allgemeinen Charakterzug dieses Volkes kennen gelernt haben. Obschon sich die Theoretiker dort auch noch in der neuesten Zeit an Aufgaben versuchen, welche ihnen nach genauerer Kenntnisnahme der ausländischen Litteratur als bereits entschieden und gelöst erscheinen würden, ist doch in den letzten Jahrzehnten eine wenigstens verhältnismäßig größere Bekanntschaft eingetreten, wodurch insbesondere auch der Trieb, die Fragen der politischen Oekonomie als ein größeres Ganze und im Zusammenhange zu behandeln, dort einheimisch geworden ist. Das letztere Streben zeigt sich schon in den Werken von Melchiorre Gioja[6]) und Carlo Bosellini[7]); eine genauere Bekanntschaft mit den Leistungen des Auslandes (auch in höherem Grade wie bei Gioja) wird bemerkbar bei Francesco Fuoco[8]), Chitti[9]), A. Scialoja[10]).

1) ‚Lezioni di economia pubblica'. Milano 1769—71.

2) ‚Dialogues sur le commerce des grains'. Paris 1770. Nicht unähnlich ein Jahr nachher Carli: ‚Sul libero commercio de' grani'.

3) ‚La scienza della economia politica, ossia principii della formazione, del progresso e della decadenza della ricchezza, ed applicazione di questi principii della amministrazione economica delle nazioni', Parte teorica. Milano 1827.

4) Nur steht auch hier die Forderung zu der Ausführung in gar keinem Verhältnisse.

5) ‚Il Colbertismo'. Florenz 1791.

6) ‚Nuovo prospetto delle scienze economiche, ossia somma totale delle idee teoriche e pratiche in ogni ramo d'amministrazione privata e pubblica'. Milano 1815 fl.

7) ‚Nuovo esame delle sorgenti della privata e pubblica ricchezza' Mod. 1816.

8) ‚Saggi economici'. I. Serie. 2 Bde. Pisa 1825 und 1827.

9) ‚Cours d'économie politique' in der Verbannung geschrieben. Brüssel 1833.

10) ‚I principj della economia sociale, esposti in ordine ideologico'. Neapel 1840. Franz. par H. Devillers. Paris 1845 („refondu par l'auteur").

Man weiß, dass grade in Italien der unermüdliche Eifer für materiellen Erwerb unter dem Stachel eigennütziger und genusssüchtiger Triebe nicht zu den starken Seiten des Volkscharakters gehört; grade dort ist auch am wenigsten der Eigennutz zum Fundament der nationalökonomischen Gesetze erhoben, vielmehr von verschiedenen Gesichtspuncten aus diese Annahme gradezu angefochten worden. Es lässt denselben Gedankenzug erkennen, wenn man im allgemeinen die Anstrengungen der Theorie, um die Wege zu einer möglichst großen Vermehrung des öffentlichen Reichtums zu finden, so sehr zurücktreten sieht, oder im einzelnen etwa Genovesi[1]) fordert, der Mensch und sein Wohl müsse Gegenstand der ökonomischen Wissenschaft werden, Fuoco (im siebenten Versuch) verlangt, dass die Principien der Moral und der politischen Oekonomie auf eine gemeinsame Basis, auf das Wohlwollen zurückgeführt werden müssten, oder Scialoja wenigstens zwischen der Moral und der Oekonomie eine innige Verbindung deshalb erkennt, weil die Begierden des Menschen, welche die Moral in ihrem Ursprung, Wesen und Wirken untersucht, ein Glied der ökonomischen Verhältnisse bilden u. s. w. Grade diese Natur des Italieners und diese italienische Anschauung über die Natur des Menschen erklärt es, dass man keineswegs etwa die Beseitigung der Auswüchse und schädigenden Einflüsse des Eigennutzes durch ein Eingreifen der Regierungsgewalten herbeigeführt wünscht, gegen welche ganz im allgemeinen daneben auch schon die hundertjährige Oppositionsstellung der Italiener gegen ihre Regierungen andrängt. Abgesehen von den zahlreichen Erörterungen gegen das Eingreifen der Staatsgewalten, z. B. auf die Bestimmung des Getreidepreises, des Geldzinses, erhebt sich Verri[2]) schon vor Smith überhaupt gegen Beschränkungen der wirtschaftlichen Privatthätigkeiten durch die Regierungen, die er ihrem Ursprung nach auf das römische Recht zurückführt; so verlangt auch schon Ortes, dass man Alles in den wirtschaftlichen Dingen seinen natürlichen Gang gehen lasse. Die Italiener haben sich in Folge der politischen Verhältnisse des Landes daran gewöhnt, auch in diesem Eingreifen der Regierungen nur eine Seite drückender Herrschaft zu erblicken, weshalb sie umgekehrt —

1) ‚Opuscoli di economia', 1754 fl. ‚Lezioni di commercio osia di economia civile', 1764 (Bassano).

2) Gesammelte Werke (‚Opere filosofiche ed economiche'), herausgegeben Milano 1845 in 2 Bänden. Gioja dagegen sucht namentlich gegen den von ihm häufig misverstandenen und nicht nach Gebühr gewürdigten Smith Fälle nachzuweisen, in welchen das Eingreifen der Regierungen in volkswirtschaftliche Angelegenheiten vorteilhaft sei.

Pecchios bekannte Erörterungen sind dadurch fast berüchtigt geworden — die Blüte wirtschaftlicher Verhältnisse oft so unbedingt von der Größe der politischen Freiheit abhängig machen. Während sie in theoretischen Arbeiten durch die Opposition gegen den Druck einer wenig geliebten und oft auch wenig verständigen Regierungsgewalt*) ebensowohl wie durch das patriotische und humane Gefühl für den Menschen, der mit ihnen lebt und leidet, praktische Fragen gern zum Ausgangspuncte nehmen, erhalten doch diese Erörterungen von in ihrem Vaterlande wenig befriedigten Männern einen kosmopolitischen Zug, einen expansiven Charakter, wie, wenn ich nicht irre, schon Buß gesagt hat, indem dieselben gern allgemein gesellschaftliche oder allgemein menschliche Interessen zum Anknüpfungspuncte nehmen. Der Geist der italienischen Regierungen, beziehungsweise der von dem Volke empfundene Druck, ist namentlich lebhaft im Geld- und Steuerwesen hervorgetreten. So finden wir denn auch gleich von Anfang an [1]) Erörterungen über das Münzwesen und das Geld, und ununterbrochen gehen solche verbunden mit Ausführungen über das Steuerwesen bis auf die Gegenwart fort. Was für Adam Smith etwa die Arbeitsteilung und das wirtschaftliche Selfgovernment des Einzelnen, für seine von Say angeführten französischen Schüler das Laissez faire und das Capital, das ist die Münze, das Geld, das Steuerwesen, lange Zeit hindurch für den Italiener: Kern und Ausgangspunct zugleich für die nach den verschiedensten Seiten hin ausgesponnenen Erörterungen. Wurden sie hierin vom Leben aus angeregt zu einer Vertretung der Interessen des beherrschten Volkes gegen die Irrtümer oder den schlimmen Willen der herrschenden Gewalten, so geht auch überhaupt der schöne Zug durch die nationalökonomische Litteratur Italiens, die Besserung menschlicher Zustände, die Heranbildung und Kräftigung gemeinnütziger Institutionen als das letzte Ziel der Wissenschaft auch in den abstractesten Erörterungen nicht aus dem Auge zu verlieren.

Es wird doch auch in Deutschland [2]) der Einfluss unseres Volkscharakters, unserer nationalen Eigentümlichkeiten auf die Auffassung

*) Geschrieben 1852.

1) So gleich der erste Schriftsteller in Custodis Sammlung: ‚Scaruffi, discorso sopra le monete e della vera proporzione fra l'oro e l'argento' aus dem Jahre 1582. Es ist ein Ausspruch Ganilhs, dass Italien sich von jeher ausgezeichnet habe durch das schlechteste Geld und durch die besten Schriften über die Münzen.

2) Ich enthalte mich hier noch mehr wie vorher der Titelangabe bekannter Werke.

und die Ausbildung der Nationalökonomie unschwer erkannt werden. Auf die Abgeschlossenheit der für das akademische Studium berechneten, das Hereindringen des Volksverstandes gleichsam abwehrenden „gelehrten" Behandlungsweise möchte freilich nur so hinzuweisen sein, dass man sie als eine Folge mehr des öffentlichen Lebens wie einer Vorliebe der Universitätslehrer erfasse. Auch ist diese Scheidung der Lehre vom Leben und des Lebens von der Lehre wenigstens schon seit Lists gemeinfasslichen und für die Masse bestimmten Aufsätzen außerordentlich kleiner geworden; die Entwicklung des Zollvereins hat die Teilnahme des Volkes geweckt und Volksschriften im besten Sinne des Wortes hervorgerufen; eine offenbar bedeutsame, vielleicht die bedeutsamste Folge der freihändlerischen und schutzzöllnerischen Vereine und insbesondere der ersteren ist es, dass jene Scheidewand mehr und mehr vollends durchbrochen wird. Vielleicht ist die etwas unpraktische Haltung, insbesondere aber wohl das vergleichweise lange Abstehen von dem historischen und dem statistischen [1]) Beweis eine Folge auch jener früheren Abgeschlossenheit; denn auf diese Beweise wird eine an das Volksverständnis appellierende Theorie hingedrängt, selbst wenn dieselbe aus doctrinären Voraussetzungen auf sie keinen großen Wert legen sollte. Aber giebt es einen Grundzug in dem deutschen Nationalcharakter, der nicht auf die Ausbildung der nationalökonomischen Wissenschaft in unserem Lande einen bemerkbaren Einfluss ausgeübt hätte? Die Anlage zur philosophischen Erkenntnis, der Trieb zur organischen Systematik in allem Wissen, die Vielseitigkeit der Bildung, die Neigung und die Fähigkeit sich das Fremde zu amalgamieren, d. h. das ausländische Nahrungsproduct in deutsches Blut zu verwandeln, die Humanität, der Trieb für Alles, was Macht hat im Leben, sittliche Grundlagen zu gewinnen, der historische Sinn, der echt historische für die geschichtliche Entwicklung, nicht bloß der Sinn des Engländers für die Observanz — die Wirksamkeit aller dieser Eigentümlichkeiten in unserem Volkscharakter finden wir auch in der Entwicklung der Theorie der politischen Oekonomie. Man kann Deutschland neben England als dasjenige Land bezeichnen, in welchem die Lehrsätze und Erörterungen Adam Smiths die stärkste Anerkennung und Durcharbeitung gefunden haben. Aber — wie unleugbar auch die deutsche Zähigkeit hervortritt in dem Festhalten der anerkannten Fundamente — im Ueberblicke

1) In England hat der statistische Nachweis namentlich durch M'Culloch eine ausgedehntere Anwendung gefunden; in Deutschland hat sich auch in diesem Puncte Rau besondere Verdienste erworben.

der allgemeinen Entwicklung können wir doch nur eine nachhaltige kräftige Befruchtung wahrnehmen, nicht ein Aufgehen in den Resultaten des verdienten Lehrmeisters. Sind die frühen Schriften etwa eines Lüder, Jacob, Schlözer, Krause ein unmittelbarer Nachhall Adam Smiths, so ist doch schon vor ihnen selbst Sartorius zu einer in einzelnen Puncten selbständigen Kritik geschritten, und bald warf sich der philosophische Zug in dem Geiste der Deutschen vorab auf eine Berichtigung, auf eine Feststellung und Klärung der allgemeinen Grundbegriffe, der fundamentalen Bausteine für die Systeme. Und in dieser Beziehung ist nicht nur auf die unmittelbar für die Lösung einer solchen Aufgabe bestimmten Schriften, etwa eines Hufeland, Lotz, Hermann, Thomas hinzuweisen, sondern es haben auch die zahlreichen, gewöhnlich zunächst für die akademischen Jünger der Wissenschaft bestimmten Lehr- und Handbücher der Nationalökonomie grade durch die immer wieder erneuerte Revision jener Grundbegriffe auch für die Fortbildung der Wissenschaft ihr mitunter sehr reichliches Scherflein beigetragen. Eben durch sie ist auch die systematische Gliederung, der methodische Aufbau in der Behandlung der Disciplin gewonnen worden, worauf die deutsche Nationalökonomie grade auch noch nach den ebenso wunderlichen als dreisten Ausstellungen Blanquis und Says ein Recht hat stolz zu sein. Die besondere Behandlung der Verteilung der Güter erhielt nach Sismondis Anregung auch in Deutschland eine willkommen geheißene Aufnahme, und an dieser Stelle hat sich von Anfang an die Rücksicht auf das Menschenleben neben den Bezügen auf die Güterwelt geltend gemacht. Schon seit Hufeland hat der Gebrauchswert neben dem Tauschwerte wenigstens so viel Beachtung gefunden, dass die von Louis Say[1]) gegen die englischen und französischen Nationalökonomen gerichteten Vorwürfe auf Deutschland nicht übertragen werden können. Ueberhaupt wurde durch die Aufnahme sittlicher und politischer Momente der Horizont der Nationalökonomie weit über die Gesichtsweite Adam Smiths hinaus erweitert, hier und da im erklärten Widerspruche zu den von ihm angedeuteten Richtungen. Die Lehre von dem in den wirtschaftlichen Thätigkeiten überall waltenden und wohlthätigen Eigennutz wurde zwar

1) Vielleicht ist dieser Schriftsteller, der in mancher Beziehung an Fr. List erinnert, bei uns zu wenig bekannt. Hier sind namentlich dessen: ‚Principales causes de la richesse ou de la misère des peuples et des particuliers'. Paris 1818 und die ‚Etudes sur la richesse des nations et réfutation des principales erreurs en économie politique'. Paris 1836 zu vergleichen.

auch von dem scharfsichtigen Lotz auf die Natur des Menschen zurückzuführen gesucht, aber er hat doch darin, dass er in Condillac'scher Anschauung den Menschen zu einem sinnlichverständigen Wesen degradierte, geringe Nachfolge gefunden. Auch bei den erklärtesten Anhängern Adam Smiths haben die humanen und sittlichen Elemente der deutschen Geistesbildung soweit wenigstens immer eine heilsame Gegenwirkung herbeigeführt, dass man nicht das Vorhandensein, die wohlthätige und gegen Auswüchse des Eigennutzes auch für nötig erklärte Kraft der sittlichen und gemeinsinnigen Triebfedern und Handlungen in den Individuen in Abrede gestellt hat. Lag doch die Abbeugung von der Auffassungsweise, in welcher man sich das wirtschaftliche Heil von dem ganz freien Walten des Eigennutzes der Einzelnen versprach, auch in der Behandlung einer Volkswohlstandspflege oder Volkswirtschaftspolitik neben den allgemeinen Lehren der Nationalökonomie an sich schon ganz offen vor. Aber im Grunde genommen haben doch mehr wie die rein ökonomischen Erörterungen die Hinweise auf die sittlichen und politischen Grundlagen, die jedes bürgerliche Gemeinwesen unumgänglich zu dauerndem Dasein und Gedeihen nötig hat, durchgeschlagen. Und in dieser Beziehung haben die im Schatten und Licht des deutschen Lebens hervorgewachsenen Schriften Adam Müllers und Friedrich Lists eine unverkennbare Nachwirkung auch bei Denen hervorgebracht, welche einen klaren und festen Blick in die wirtschaftlichen Irrtümer jener Schriftsteller besitzen; man kann sich eben der irregeleiteten Anwendung, der falschen Resultate Müllers klar bewusst sein und doch die Nachfolge nicht verschmähen in dem Streben, die tiefere und geschichtliche Bedeutung des Volkslebens auch in der Volkswirtschaftslehre zur Anerkennung zu bringen, und über der Berechnung von Sachgüterquantitäten die sittlichen und politischen Bedürfnisse des Einzelnen wie der Gemeinwesen nicht zu vergessen. Und grade durch die tiefere Erfassung des Wesens und Lebens eines Volkes musste die Erkenntnis des innigen Verbandes zwischen allen Seiten und Aeußerungen des Volkslebens also auch der wirtschaftlichen mit den anderen vorbereitet werden. Es scheint, als ob grade von dieser Erkenntnis aus die entgegengesetzte Einseitigkeit in der Beantwortung der Frage über das Verhältnis der allgemeinen Staatsgewalt zu der wirtschaftlichen Thätigkeit der Einzelnpersonen in Deutschland immer noch am meisten vermieden worden sei; von hier aus hat die deutsche Nationalökonomie gegen den Socialismus, man kann sagen, eine angenäherte Position, aber zugleich eine viel gesichertere und ihn beherrschende Stellung gewonnen, weil ihm auch durch die Ver-

urteilung von Forderungen zu begegnen ist, nicht bloß durch die Nichtigkeitserklärung seiner Organisationspläne und Proceduren. Ich halte es nicht für einen die Selbständigkeit und die Schärfe des Charakters gefährdenden Nachteil, sondern für einen großen Vorzug der deutschen Nationalökonomie, dass sie so aufmerksam die Ergebnisse des Auslandes benutzte, von deren Ausbeute der Italiener durch Unkenntnis, der Franzose durch Hochmut, der Engländer durch seine Selbstgenügsamkeit in erster Linie abgehalten worden ist. Abgesehen von dem Vorteil, alle für die vorschreitende Erkenntnis fließenden Quellen benutzen zu können, schärft die Vergleichung das Urteil und schützt vor der individuellen Autorität wie vor der einseitigen Tradition. Ebendeshalb konnte die deutsche Wissenschaft das Gute und Dauernde von allen Seiten her sich amalgamieren und durch die ihr eigentümliche Lebenskraft doch auch wieder zu einem selbständigen Gebilde herausgestalten, so dass auch an dieser Stelle der Grund gelegt ist zu jener „Tiefe, aus welcher die Fremden ihr Bestes holen". Wie verkehrt ist doch das Geschrei, dass der Deutsche immer nur bei anderen Nationen Stoppeln zu lesen gehe, um dann, was er gelernt, gläubig nachzubeten. Das Geschrei stammt nicht aus dem Auslande; noch vor kurzem hat es, wenn ich nicht irre, Blanqui den deutschen Nationalökonomen bitter vorgeworfen, sie billigten nur das, was mit ihren Ansichten übereinstimme, und verurteilten alsbald rücksichtslos alles Andere. Grade einen deutschen „Smithianer" der neueren Zeit kann man nur dann mit Smith selbst oder mit den Schülern desselben in England oder Frankreich identificieren, wenn man — keinen Vergleich angestellt hat oder sich dabei auf die Sätze beschränkt, über welche, sobald sie einmal in der Wissenschaft zur Anerkennung gelangt sind, eine fernere Differenz weniger charakteristisch als idiotisch wird. Selbst die bei den Deutschen hervorgetretene Trennung der Volkswirtschaftspolitik von der Volkswirtschaftslehre ist weder etwas bloß Aeußerliches, so dass so nur zusammengefasst wird, was sonst vereinzelt an verschiedenen Stellen zu behandeln wäre, noch hat sie auf dogmatischem Gebiete bloß den Widerspruch gegen die Voraussetzungen zu Gunsten des Privategoismus herausgestellt; vielmehr ist dadurch auch die Einsicht in die Ubiquität des Zusammenhanges der Handlungen der Staatsgewalt mit den wirtschaftlichen Privatthätigkeiten und Lebenskreisen aufgehellt worden; es ward näher gelegt, die im allgemeinen als notwendig erachteten sittlich-politischen Fundamente für die Thätigkeit einer Landesregierung auch im besonderen für das ökonomische Gebiet wirksam zu machen; es wurde die Erkenntnis des Bedingten und

der Macht der geschichtlichen Situation für die Gesetze der Nationalökonomie erleichtert oder vorbereitet. Denn wie sehr man auch immerhin das sich stets gleiche Gesetz von der überall zu modificierenden Anwendung desselben abscheiden wollte, so zeigte man doch grade dadurch den Gegensatz zwischen der concreten Erscheinung und der abstracten Formulierung; von der Annahme, dass z. B. die unbeschränkte Gewerbefreiheit an dieser Stelle oder unter bestimmten Zeitverhältnissen nicht unbedingt gut sei, war kein großer Schritt zu der Formel, dass sie an sich und für sich weder gut noch schlecht, und mithin die überkommene Formel nach dem Princip der Relativität zu modificieren sei. Dass doch grade der in der Anwendung theoretischer Wahrheiten auf das praktische Leben so bedächtige und langsame Deutsche zu dieser Schlussfolgerung zuerst gelangt ist, und nicht der geistreichere Franzose, der nicht rasch genug ein ganzes System von theoretischen Sätzen in die Wirklichkeit eingeführt sehen kann!

Was hier hinsichtlich der Leistungen der „historischen Methode" in Deutschland für die Lösung der nationalökonomischen Probleme in Kürze anzureihen wäre, kann füglich nach dem früher Gesagten übergangen werden. Ich kann dem Urteil W. Roschers nicht beistimmen, wenn er zu den Vertretern einer echt geschichtlichen Auffassung auch Stewart, Adam Smith, Malthus gerechnet wissen will. Vor Allen wäre sicherlich Adam Smith herauszugreifen. Aber wie oft ich den echt geschichtlichen Standpunct Smiths der Vergangenheit gegenüber bewundert habe, wie gewinnend es ist, wenn er z. B. das Institut der Fideicommisse zugleich verteidigt und verurteilt, ich habe doch nirgends eine Andeutung gefunden, dass Smith sich selbst und was er fordert, im Zuge der geschichtlichen Bewegung erfasse und dass er auch seinerseits auf den Standpunct des Archimedes über der Erde und ihrem ewigen Umschwunge, als auf einen für den Bewohner der Erde unerreichbaren verzichte. Auch hier ist es zu Tage getreten, dass da wo der Engländer und der Deutsche im Urteile übereinstimmen, doch jener mehr aus Ueberzeugung und fast instinctmäßig, dieser aus Bewusstsein und Reflexion urteilt.

Ich beschränke mich hier auf diese Andeutungen über den Einfluss der Nationalität auf die Auffassung und Entwicklung der politischen Oekonomie bei den genannten vier Völkern. Sie sind es vor allen übrigen, welche bis jetzt sich an den Aufgaben der politischen Oekonomie ununterbrochen mit wertvolleren Leistungen beteiligt haben. Doch bedaure ich lebhaft, keine Kenntnis der magyarischen und der slavischen Sprachen zu haben. So viel ich nach Uebersetzungen urteilen kann,

ist in anderen Zweigen der magyarischen Litteratur der Volkscharakter scharf ausgeprägt; die Litteratur der slavischen Volksstämme scheint auch in Fragen der politischen Oekonomie Gegensätze zu dem germanischen und romanischen Denken und Leben herauszubilden. Was andere Länder betrifft, so ist in Belgien der beherrschende Einfluss der französischen Theorie in der Say'schen Schule, gegen welche nur Jobard mit gleich populärer Diction ankämpft, wie Bastiat sie von Frankreich aus verteidigt, ebenso ersichtlich wie in Nordamerika der englische. A. Hamilton, der Verfasser jener Reports, und Th. Cooper („Lectures on the elements of political economy") repräsentieren den Gegensatz der Whigs und der Demokraten, der nordöstlichen zu den südöstlichen und westlichen Staaten. Meine Kenntnis der spanischen Litteratur ist fragmentarisch und bezieht sich noch mehr auf die ältere Zeit, in welcher ein lebhaftes Ankämpfen gegen die das ökonomische Leben berührenden Institutionen der Kirche, und gegen die mercantilistischen Verwaltungsmaximen der Regierung bemerklich ist, als auf die neuere, in welcher die Lehren Adam Smiths eine bereitwillige Aufnahme gefunden zu haben scheinen [1]).

Gleich hier würde ich auch noch den Einfluss der zeitlichen Momente auf die Entwicklung der Lehren der politischen Oekonomie neben den Einwirkungen des Raumes, der Nationalität u. s. w. hervorgehoben haben, wenn ich nicht weiter unten ohnedies auf diesen Gegenstand zurückkommen müsste.

Zusatz. A. Smith hat in der Inhaltsangabe über das erste Buch seiner Inquiry zwei Gegenstände verzeichnet: „die Ursachen einer Verbesserung in den productiven Arbeitskräften" und „die Ordnung, nach welcher das Product dieser Arbeitskräfte sich natnrgemäß verteilt (is naturally distributed) unter die verschiedenen Classen des Volkes". Indem Smith eine „Verteilung" von Gütern besprechen will, hat er also diejenige Güter-Verteilung (I) im Auge, welche wir die Einkommens-Verteilung nennen, nnd dabei beschäftigt ihn in der Hauptsache diejenige („ursprüngliche") Einkommensverteilung, welche sich zwischen den bei der Sachgüterproduction zusammentretenden

1) Vgl. auch die auf die Verbreitung der freihändlerischen Grundsätze sich beziehenden mündlichen Mitteilungen von Ramon de la Sagra an den Congress der Freihändler in Brüssel 1847. (Congrès des économistes réunis à Bruxelles par les soins de l'association Belge pour la liberté commerciale. Session de 1847).

Grundbesitzern, Capitalisten nnd Arbeitern vollzieht. Er löst seine Anfgabe in der Weise, dass er die von ihm vorgefundene Einkommensverteilung beschreibt, und er erkennt in der Hanptsache gleich seinen physiokratischen Vorgängern diejenige Verteilung als die naturgemäße an, welche sich ergiebt, wenn alles „künstliche" Eingreifen der Staatsgewalt durch Verbote, Privilegien, Monopole u. s. w. wegfällt, sodass Bodeneigentümer, Capitalisten und Arbeiter freie Verträge mit einander abschließen können nnd unter dem Walten freier Concnrrenz das den Verkehrswert aller Sachgüter nnd Arbeitsleistungen bedingende Verhältnis von Angebot zu Nachfrage in ungehemmte Wirsamkeit treten kann. D. Ricardo erklärt dann sogar (in der Vorrede zu den Principles) als die „Hauptaufgabe der politischen Oekonomie, die Gesetze zn bestimmen, nach welchen die Verteilung der Bodenproducte unter die drei Bevölkerungsclassen der Grundeigentümer, der Capitalisten und der Arbeiter unter dem Namen Grundrente, Gewinn und Arbeitslohn stattfindet"; er bemerkt auch ausdrücklich, dass die Anteile der drei Classen in verschiedenen Zuständen des Landes und Volkes wesentlich verschieden sein können. Indem er jedoch eben diese Verschiedenheit der Einkommensanteile nur abhängig findet „von der jedesmaligen Fruchtbarkeit des Bodens, von der Anhäufung des Capitals und der Bevölkerung, von der Geschicklichkeit, von dem Talent und den znm Ackerbau angewendeten Instrumenten" mochte auch er ungestört bei der Annahme verharren können, dass die gesetzliche Herstellung freier Wege für Capital- und Arbeits-Verwendungen und für die Concurrenz der Einzelnen unter einander die allein natnrgemäße nnd gerechte Verteilung des Einkommens herbeiführen werde.

Von einer derartigen Grundauffassung her ließen sich also wohl mancherlei weitere Forschungen darüber in Anssicht nehmen, in welcher Weise thatsächlich nnter diesen und jenen staatlichen Beschränkungen für die Erwerbsfreiheit sich die Einkommensverteilung im Widerspruch mit jener „naturgemäß" zu fordernden vorfinde, solche Forschungen blieben jedoch Untersuchungen über abnorme oder ungesunde Leibeszustände vergleichbar, denen das ein für allemal festgestellte Bild des gesunden Menschen entgegengehalten wird.

Für die freie Concurrenz um das Einkommen sind dann freilich zwei Bezirke in besondere Betrachtung zn nehmen, einmal der Wettkampf zwischen jenen drei „Volksclassen" der Grnndeigentümer, der Capitalisten nnd der Arbeiter nm Teile des Ganzen, und sodann der Wettkampf zwischen den Angehörigen derselben Classe um die Einzelnquoten von jenem Teile des Ganzen.

Was zunächst (a) den letzteren betrifft, die Concurrenz zwischen den einzelnen Arbeitern, Geschäftsinhabern nnd Grundeigentümern, so musste das thatsächliche Unterliegen der schwächeren Kraft der einen Arbeiter u. s. w. gegenüber der stärkeren Kraft der anderen Arbeiter u. s. w. nicht nur als gleichgültig, sondern als willkommen und unvermeidlich erscheinen. Wenn man hier über das Ergebnis innerhalb der Reihe der mit einander concurrierenden Capitalbesitzer und Geschäftsinhaber leichter hinwegsehen konnte*), so führten doch höchst berühmt gewordene Ausführungen von Ricardo über den Arbeitslohn als Kostenbestandteil der volkswirtschaftlichen Production nnd von Malthus über das Bevölkernngsgesetz anch gegenüber den Ergebnissen des Wettkampfs innerhalb der Classe der Lohnarbeiter zn einer resignierten Hinnahme aller thatsächlichen Geschehnisse. Eine andere Auffassung dieser thatsächlichen Geschehnisse trat dagegen allmählich bei den Concurrenten innerhalb derselben Reihe selbst hervor: sie gaben — nm auf dem zweiten Kampfbezirk (vgl. nachher b) für ihre Gruppe im ganzen Besseres zn erlangen — an vielen Stellen den Kampf nnter einander auf nnd setzten an die Stelle ihrer „individuellen Concurrenz“ die Association, Coalition, Fusion n. dgl., ein Vorgang, der sich, insofern er doch auch eine neue oder eine wiedergekehrte Form eines „Kampfes um einen Preis“ war, auch innerhalb der bisher unter einander concurrierenden Consumenten wiederholen konnte**). Sehr bedeutsam musste allen, auf die Vorteile der Concurrenz unbedingt Vertranenden die Wahrnehmung erscheinen, dass an so sehr viel mehr Stellen nur dem ersten Scheine nach eine freie Concurrenz, thatsächlich aber ihr Gegenteil vorfindlich war. Dazn gesellte sich aber auch die andere Erfahrung, dass in so manchen Fällen für wirklich freie Concurrenz nicht der durch seine Leistnngen „Stärkere“, sondern der in der Verwendung anderweitiger Kampfmittel Unbedenkliche nnd Gewissenlose obsiegte.

Durch den anderen Vorgang der Einkommensverteilung (b) zwischen den Classen der Grundeigentümer, Capitalisten und Lohnarbeiter (beziehungsweise zwischen Angehörigen verschiedener Classen), stellen sich die Quoten von dem Ertragsproduct heraus, welche sozusagen dem Grundbesitz, dem Capitalbesitz nnd der Lohnarbeit zufallen. Das Angebot und die Nachfrage erschien in dieser Beziehung als von der Ge-

*) Vgl. oben den Schluss der Note 1 auf S. 283.

**) Ueber neue Zusammenhänge für eine veränderte Preisbildung: Geld und Credit, Credit II, S. 114 fl.

samtheit der Grundbesitzer, Capitalisten und Lohnarbeiter gestellt und damit abermals ein „natürliches“ Ergebnis des Wettkampfes um die Höhe der Ertragsquote gesichert. Hierher gehören die Untersuchungen über die relative Znnahme und Abnahme der einen Qnote, etwa der Lohnquote gegenüber einer Rentenquote, der Grundrente oder des Capitalzinses, aber auch über die Frage der Veränderungen im absoluten Betrag des Classen-Einkommens z. B. der Grundrentner, verglichen mit dem Stand und der Bewegung in der Relation der Quoten unter einander; ferner die Erörterungen über einen „Lohnfonds“ u. A. Der Wettkampf zwischen unterschiedlichen Gruppen innerhalb derselben Classe z. B. zwischen den grofen und den kleinen Capitalisten, kann als eine Verbindung individueller und collectiver Concurrenz erscheinen. Dagegen wurde die Classen-Unterscheidung erweitert, als festländische Nationalökonomen den „Capitalisten“-Stand der britischen Theoretiker, welcher den Capital-„Gewinn“, den „profit of stock“, bezog, in zwei Stände zerlegten, in den Stand der Capitalisten, welcher Capital-Rente oder Zins erhielt, und in den Stand der Geschäftsinhaber oder „Unternehmer“, welcher das Unternehmer-Einkommen, den Unternehmer-„Verdienst“ (Rau), Unternehmer-„Gewinn“, Unternehmer-„Lohn“ (Roscher) empfing. Auch erhielt das Einkommen Derjenigen, welche entgeltlich „persönliche Dienste“ leisteten, nicht nur überhaupt größere Beachtung, es verlor auch die ältere Abscheidnng der Verteilung des „ursprünglichen“ Einkommens (unter Grundbesitzer, Capitalisten, Arbeiter nnd respective Unternehmer) von der des „abgeleiteten“ Einkommens weithin ihre Wichtigkeit für die grofe Zahl von Nationalökonomen, welche die persönlichen Dienste, wie auch gewisse „Verhältnisse“ als eine besondere Gruppe von wirtschaftlichen Gütern neben den Sachgütern anerkannten. Sodann ist aber auch eine Vereinfachung der Classen-Unterscheidung durch zwei Gruppen von Theoretikern unternommen worden. Einerseits wurden — insbesondere nach Hermanns Vorgang — die Grundstücke den Capitalgütern zugerechnet, weil auch sie alle entscheidenden Merkmale der letzteren hätten, sodass dann auch die Ansprüche auf Einkommen aus Grundbesitz den Ansprüchen auf Einkommen aus Capitalbesitz einzureihen waren. Andererseits wurde — vorab in Ausführungen von Rodbertus und Marx — dem Einkommen aus Lohnarbeit alles („ursprüngliche“) Einkommen wie eine einheitliche Masse gegenübergestellt, sodass dann, insoweit für diese Masse die Bezeichnung von „Renten“-Einkommen in Verwendung blieb, nur die Verteilung einer gleichgearteten Rente unter die Grundbesitzer, Capitalbesitzer und Geschäftsunternehmer anerkannt wurde.

Betrachtet man sodann das Urteil, dass bei einer nur passiven Haltung der Staatsgewalt und bei dem freien Spiel des durch die Concurrenz hergestellten und veränderten Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage die „naturgemäße“ Einkommensverteilung verwirklicht werde, so ließen sich naheliegende Beweismomente mittelst naturgesetzlich bedingter Erwägungen über die Verdrängung des Schwächeren durch den Stärkeren auch für einen Kampf um das Einkommen viel leichter bezüglich der individuellen Concurrenz innerhalb derselben Classen vorführen, wie bezüglich eines (collectiven) Concurrenz-Kampfes unter den mit ganz verschiedenartigen Leistungen auftretenden zwei oder drei oder vier Classen! Hier konnte ja von einem Wegdrängen und von einem Vernichtetwerden keine Rede sein, Grundstücke, Capital und Arbeit mussten neben einander bestehen bleiben. Ich erwähnte schon, dass auch die Classe der Lohnarbeiter sich bei dem theoretischen Hinweis auf das Ergebnis friedlicher Vertragsabschlüsse mit der Classe der Geschäftsinhaber nicht beruhigte, sondern unter Beseitigung der bezüglichen individuellen Concurrenz innerhalb ihrer Classe einen sozusagen kriegsmäßigen Kampf durch Coalition und Strike gegen die Unternehmer eröffnete. Grade diese Lohnarbeiter schienen jedoch noch durch ein besonderes Verdict der Theorie verurteilt zu werden. Wäre die „Lohnfondstheorie“ J. St. Mills, W. Seniors u. A. richtig, nach welcher die unter die einzelnen Arbeiter-Gruppen und Individuen sich verteilende Gesamtsumme von Arbeitslöhnen gleich ist einem im Voraus gesammelten, jeweils für Arbeitslöhne bestimmten Capitalfonds, so würden jene Coalitionen und Strikes der Lohnarbeiter, wie sie die Productions-Weise nicht ändern wollten, auch an dem Ertragsanteil für den Stand der Arbeiter nichts zu ändern vermocht haben. Diese Lohnfondstheorie ist jedoch thatsächlich unrichtig, wie in England insbesondere Thornton, in Deutschland L. Brentano nachgewiesen, aber auch wenigstens Mill selbst noch eingestanden hat*), und ist vielmehr festzustellen, dass solche kriegsmäßigen Streitigkeiten zwischen Geschäftsinhabern und Lohnarbeitern zu Gunsten teils der einen, teils der anderen Seite ausgefallen sind. Immerhin treten bei allen diesen Streitfällen erhebliche und auch wohl größte Verluste auf, da die während der Zeit des „Stillstandes“ der Betriebsstätten entfallenen Arbeitsleistungen und Capitaleffecte nicht wieder nachgeholt werden können. Um so willkommener erschien Vielen die Einrichtung und Verbreitung neuer Formen von

*) In einer Recension des Buches über ‚die Arbeit‘ von Thornton, vgl. Fortnightly ‚Review‘, Mai 1869.

Geschäftsbetrieben. So die der „cooperativen“ oder Productions-Association, in welcher die Scheidung des Einkommens des Unternehmers und der Arbeiter aufgehoben wird, und der „Theilhaberschaft“ (industrial partnership“), in welcher die Lohnarbeit beibehalten ist, aber die Lohnarbeiter zugleich Anteilsrechte am Geschäftscapital erwerben und mittelst dieser an dem Unternehmereinkommen teilnehmen können. Aber auch eine Vermehrung von Betriebsstätten unter öffentlicher — staatlicher oder gemeindlicher — Leitung ist wohl aus dem Grunde begrüßt worden, weil in ihnen ein größeres Einkommen für Lohnarbeiter in Aussicht stehe.

Es ist oben (S. 307) erwähnt worden, dass Ch. Fourier, welcher gleich allen Socialisten die in der Freiheit unseres Verkehrs beziehungsweise die ohne gesellschaftliche Leitung der Güterproduction und des Güterumlaufes sich vollziehende Einkommensverteilung verwirft, die gerechte Verteilung darin erblickte, dass die Arbeit $^5/_{12}$, das Talent $^4/_{12}$ und das Capital $^3/_{12}$ des Gesamtertrages erhalte. Dies sind Bruchzahlen, durch welche eine Aenderung in der Verteilung des Einkommens verglichen mit der bestehenden ausgedrückt sein mag, im übrigen beruhen sie nur auf einem Gefühle Fouriers, dem andere Personen sofort mit anderen Wertgefühlen entgegentreten werden, das aber auch bei Jedermann schon durch die allgemeine absolutistische Form des Urteils Anstoss erregen muss. Dem gegenüber haben die langjährigen und eifrigen Bemühungen des Freiherrn v. Thünen, unter gewissen Voraussetzungen für das Einkommen eines Gutseigentümers und eines Gutsverwalters, eine „naturgemäße“ und gerechte Höhe für den Arbeitslohn und den Capitalzins herauszurechnen, welche im freien Verkehr durch Angebot und Nachfrage nicht erzielt werde, die wohlverdiente Anerkennung einer wissenschaftlich hochbedeutsamen Forschung gefunden. Gleichwohl beruht ihr Ergebnis auf einer Irrung und kann auch nicht nach einer Verbesserung an einzelner Stelle in Geltung kommen. Ich habe an anderm Orte*), auch mit specieller Beachtung der Thünen'schen Arbeit nachgewiesen, dass und weshalb alle Versuche missglücken müssen, welche auf Grund objectiver Beweisführung den Gesamtertrag unserer Productionsbetriebe in mathematisch zutreffend „gerechte“ und „naturgemäße“ Classen-Anteile zerlegen wollen. Auch das lebhafteste Begehren, dass eine „gerechte“ Einkommensverteilung platzgreifen möge, kann auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen. Dieser für die politische Oekonomik hochwichtigen That-

*) ‚Der Credit‘, zweite Hälfte, VIII, 6.

sache darf jedoch nicht die Bedeutung beigelegt werden, weder dass nun vielmehr die unter allseitig freier Concurrenz von Angebot und Nachfrage sich vollziehende Einkommensverteilung als die sachlich gerechte und „naturgemäße“ anerkannt werden müsse, noch dass an dieser so bedeutungsvollen Stelle von Anforderungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit überhaupt keine Rede sein könne. Es ist nur unbedingt zu bekennen, dass hier keine, ohne psychische Factoren, durch eine bloß technische wenn auch noch so verwickelte Rechnung lösbare Aufgabe vorliegt.

Der Vorwurf, dass in der modernen Productionsweise und Rechtsordnung der Classe der Handarbeiter das ihr gebührende Einkommen nicht zu teil werde, bildet den Ausgangspunct für die theoretischen Ausführungen auch des neueren Socialismus. Er hat jedoch nach Proudhons Vorgang die Stellung Fouriers verlassen und von einer anderen Teilung des Ertrags unter mehrere Anteilberechtigte ist nicht mehr die Rede. Nach Rodbertus, Marx, Lasalle u. A. ist die Handarbeit die alleinige, wirtschaftlichen Wert producierende Kraft. Marx verbleibt in einer kritischen und negierenden Haltung: er will nachweisen, dass die ganze Organisation der modernen Sachgüterproduction daraufhin eingerichtet und verwendet ist, die Handarbeiter zu „exploitiren“, durch die räuberische Wegnahme von Wertquoten des Arbeitsproducts „das Capital“ zu bilden und dieses zu immer erneuter Exploitation zu verwenden. Dagegen sollten, wie schon im letzten Zusatz bemerkt wurde, nach Lasalle den mit der bezüglichen Production beschäftigten Arbeitern Grundstücke und Capital gehören und das ganze Ertragsproduct zufallen, während nach Rodbertus (freilich nur in einem Teil seiner Schriften) alle Rentenbezüge der Grund- und Capital-Besitzer zu beseitigen sind, der Staat Eigentümer jener Productionsmittel sein, Bodenbewirtschafter und Fabricanten wie von ihm Angestellte besolden und den Handarbeitern höhere Löhne — und beziehungsweise durch ein neues Wertmaß für Arbeitsleistungen normierte Vergütungen — gewähren soll.

Uebrigens kann, wenigstens nach meiner wie ich überzeugt bin durchaus unbefangenen Beurteilung, die specifisch modern-socialistisch gedachte, an eine einheitliche gesellschaftliche Leitung der Production angeschlossene Einkommens-Verteilung, auch wenn man dabei nicht übersieht, was Schäffle zu Gunsten „der denkbar vernünftigsten Formulierung des neuen Princips“ ausgeführt hat, keineswegs die Erwartungen erfüllen, welche insbesondere große Reihen von Handarbeitern von ihr hegen mögen. Es könnten viel schwerere Enttäuschungen nicht ausbleiben, als wie sie thatsächlich für das Vertrauen auf die freie wirtschaftliche Thätigkeit aller nur ihren persönlichen Vorteil verfolgenden Individuen herbeigeführt worden sind, weil gegenüber dieser Freiheit — trotz der principiellen Ziele — viele wichtige Correcturen abseiten der öffentlichen Gewalt in Staat und Gemeinde niemals und nirgends gefehlt haben, und an unzähligen Stellen und in wachsendem Umfang ein gemeinsinniges und „caritatives“ Wirken abseiten der „Bemittelten“, auch der nur wenig Bemittelten, eingegriffen hat. Zur Einkommens-Verteilung kann überhaupt nur gelangen, was produciert worden ist, während es an jeder genügenden Darlegung fehlt, dass die socialistische Production ein gleich großes Ergebnis liefern könne, wie diejenige, welche als „capitalistisch“ bezeichnet wird. Mit Denjenigen, welche, gegenübergestellt einer Lage, in welcher jeder Arbeiter für sich und seine Familie ein ausgiebiges Einkommen hat, sich den Gang der Bevölkerungsbewegung verhüllt halten, ist nicht zu discutieren. Die socialistischen Organe der Gesellschaft, welche die Leitung der gesamten Production berufsmäßig zu besorgen haben, mögen es in ihrer Competenz belegen finden können, Menschen, welche nicht arbeiten wollen, umkommen zu lassen. Dagegen sind sie dafür vor Allem verantwortlich, dass Jeder, welcher zur Arbeit willig und fähig ist, eine genügend verdienstliche Arbeit finde, sie müssen das „Droit au travail“, den Rechtsanspruch auf eine ausgiebiges Einkommen gewährende Arbeit, in volle Wirksamkeit treten lassen. Eine andauernde Geltung dieses Rechtes aber ist inmitten einer wachsenden, wenngleich nur aus Handarbeitern mit ihrem für sie und ihre Familie ausgiebigen Einkommen bestehenden Bevölkerung ein „optimistisches“ Traumgebilde, selbst wenn man als das höchste Ziel menschlichen Gemeinschaftslebens das Vorhandensein einer möglichst großen Zahl von Menschen nicht mehr mit einem ausgiebigen Einkommen, sondern mit einer nicht weiter zu verringernden Lebensmittelquote ansehen sollte. Wir Menschen können uns als leibliche Geschöpfe über die Begrenztheit der Sachgüterwelt nicht hinausheben, und es ist ein verhängnisvoller Wahn, dass menschliche Arbeit der einzige Factor der Güterproduction sei, diese letztere also auch immerfort mindestens in dem gleichen Maße wachsen könne, in welchem mehr Menschen ins Leben gerufen werden.

Freilich, auch indem wir im Gegensatz zum Socialismus neben der organisierenden und schirmenden Wirksamkeit der allgemeinen Staatsgewalt die inmitten gesellschaftlicher Zusammenhänge Raum behaltende freie Thätigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Individuen und ihrer Verbindungen samt den sittlichen Thaten des Gemeinsinnes und der „Nächstenliebe“ festhalten, dürfen wir mit dem Bekenntnis nicht zurück-

halten, dass wir uns auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens der Menschen und speciell der Einkommensverteilung in demselben einer möglichst gut gestellten Aufgabe nur mit relativen Lösungen zubewegen werden*). Dies würde wegen der in der Sache selbst vorfindlichen Verumständung sogar dann in Geltung bleiben, wenn — was an sich durchaus unzulässig ist — der wirtschaftliche Bezirk des Volkslebens für sich allein maßgebend in Betracht genommen werden könnte. Es muss mit vollster Bestimmtheit erklärt werden, dass auch keine irgendwelche neue Organisation von oben herab mehr zu leisten vermöchte, als eine Annäherung an diejenige Einkommensverteilung, welche den Erwägungen eines möglichst unparteiischen, einsichtigen und wohlgesinnten Mannes als die eigentlich gerechte und beste Verteilung erscheinen mag, auch wenn nur jene „ursprüngliche" Einkommensverteilung in Betracht gezogen und — unter Nichtberücksichtigung der auf die Nutzung sachlicher Productionsmittel gegründeten Forderungen — nur die auf menschliche Thätigkeit zurückgeführten Ansprüche zutreffend gerecht behandelt werden sollen. Diese Sachlage kann der Verpflichtung der Wissenschaft die Merkzeichen sachlich

*) Dies würde auch gegenüber den von Schäffle und A. Wagner der Volkswirtschaft (in abstracto) gestellten Aufgaben zu betonen sein. Schäffle urteilt (Lehrb. 3. A. §. 282): „die volkswirtschaftlich beste Gestaltung der Einkommensprocesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Verteilung des gesellschaftlichen Productionsertrages, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Maße der Gesittung und hierdurch zum höchsten Maße aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommensprocess ist das Ideal volkswirtschaftlicher Verteilung der Güter durch die Gesamtheit aller Einkommen". A. Wagner bezeichnet als das Ziel volkswirtschaftlicher Entwicklung (Lehrbuch S. 137): „bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, dass auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert weiß". Ueber die allgemeine Frage einer „Gerechtigkeit" auf dem Gebiete der Einkommens- und Vermögens-Verteilung hat G. Schmoller eine ausführliche Erörterung gegeben in dem ‚Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft' von 1881, nachdem in einem Streite zwischen ihm und v. Treitschke entgegengesetzte Grundauffassungen auch über die hier fraglichen Bezirke des Volkslebens vertreten worden waren. Vgl. v. Treitschke: der Socialismus und seine Gönner, in den ‚Preußischen Jahrbüchern' von 1874 und G. Schmoller: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft in den ‚Jahrbüchern für Nationalöcon. und Statistik', Jena 1874 und 1875.

gerechter und nicht gerechter Einkommensverteilung vorzuweisen und auf den Richtpunct der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Lohn hin einer möglichst gerechten Verteilung im geschichtlichen Leben die Wege zu bahnen und zu ebnen durchaus keinen Abbruch thun. Es ist ja zweifellos, dass sich hier ein besonders wichtiges Arbeitsfeld für die Forschung ausgebreitet hat, und bekannt, dass die andauernde und steigende Beachtung der Gefahren und Schäden, welche dem Einkommen der Lohnarbeiter durch die Theorie und Praxis des Laissez-faire, laissez-passer erwachsen sind, zu den unmittelbar wahrnehmbaren Charakterzügen der politischen Oekonomik in der Gegenwart gehört. Dies zeigt auch ein erster Blick in die neueren deutschen Lehrbücher.

Jener Zuversicht einer abgelaufenen Periode, dass durch bloße Beseitigung von Hindernissen für die freie Erwerbsthätigkeit nicht nur eine Vermehrung der Production, sondern auch eine gerechtere Einkommensverteilung herbeizuführen sei, ist von der allgemeinen Staatsgewalt in besonders entschiedener Weise durch die modernen Gesetze über Gewerbefreiheit, Freizügigkeit oder Niederlassungsfreiheit und Freiheit der Eheschließung entsprochen worden. Eben diese Gesetze sind jedoch, wie auch die entschiedensten Gegner derselben in Erfahrung bringen werden, classische Beweise für den Zusammenhang, in welchem wichtige wirtschaftliche Neubildungen mit allgemeinen Entwicklungsvorgängen in dem socialpolitischen Culturleben der Völker stehen. Andererseits hat doch auch die moderne Ausgestaltung einer Fabrikgesetzgebung in Verbindung mit dem Amte der Fabrikinspectoren bestätigt, dass die Freiheit in dem Aufsuchen von Erwerbsarbeit von ausgeprägter Schutzlosigkeit der Lohnarbeiter gegen Unbilden und Ungerechtigkeiten abseiten der Geschäftsinhaber begleitet sein kann, aber auch, dass die Staatsgewalt den letzteren steuern kann, ohne die erstere zu beseitigen. Eine ähnliche Erscheinung bietet die neuere Creditgesetzgebung in Deutschland, nachdem die im Allgemeinen gewährte Freiheit des Zinsfußes durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 die zusätzliche Modification erlangt hat, dass als „wucherliche" Vermögensvorteile des Gläubigers solche verboten sind, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen*). Wer möchte heute noch die ebenso große wie heilsame Wirkung dieses letzteren Gesetzes bestreiten?!

*) Auch ich selbst habe eine solche Bestimmung empfohlen. Vgl. das Vorwort zum ‚Credit', II. Hälfte, 1878.

Uebrigens sind auch schon Adam Smith und D. Ricardo selbst in ihren wider die mittelalterliche und wider die mercantilistische Wirtschaftsordnung gerichteten Ausführungen mindestens an zwei Stellen einem Widerspruch mit den allgemeinen Grundlagen ihres Systems verfallen, der von weittragenden Folgen begleitet sein musste. Diese Puncte sind die Behandlung des Armenwesens bei Ricardo und des internationalen Verkehrs bei A. Smith.

Grade wenn man rückhaltlos auf die Beurteilung der Arbeit und der Handarbeiter nach dem Standpuncte Ricardos eintritt, muss man zur Folgerung kommen, dass die Unterhaltung des Arbeiters in den Tagen der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit wegen Altersschwäche, sowie die Entschädigungen in Folge von Unfällen im Betrieb zu den „Selbstkosten" der Arbeitsleistungen gehören und in den Productionskosten der Betriebsstätten von den Geschäftsinhabern anzuschlagen sind. Es handelt sich hier nicht um die eventuellen noch so großen Schwierigkeiten für eine passliche Ausführung, sondern um die grundsätzliche, volle Vertretung der Aussage (Principles Va im Anfang): „der natürliche Preis der Arbeit ist der, welcher die Arbeiter in den Stand setzt zu subsistieren und ihr Geschlecht fortzupflanzen — sich und ihre Familie zu ernähren". Es wird dann wohl von Ricardo in der weiteren Ausführung dieses Satzes sehr bestimmt gefordert: „gleich jedem andern Contract sollte der Arbeitslohn der freien unbehinderten Concurrenz des Marktes überlassen bleiben und durchaus nicht durch irgend eine Einmischung der Behörden in legislativer Hinsicht controliert und gehemmt werden". Aber sein maßgebender Hauptsatz lautet ja keineswegs: der natürliche Arbeitslohn ist derjenige, welcher sich bei freier Concurrenz aus Angebot und Nachfrage thatsächlich ergiebt, sondern ist Vorweis und Forderung einer bestimmten Größe dieses Ergebnisses, welche unter dem einfachen Obwalten eben jener freien Concurrenz keinenfalls erzielt werden wird! Ricardo ist viel zu scharfsichtig, als dass er nicht bezüglich der wirklichen „Selbstkosten" der Arbeit mindestens Mehreres von Dem erkannt haben sollte, was in unserer Zeit von E. Engel („Preis der Arbeit, Selbstkosten der Arbeit, Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen", 1866) und von L. Brentano („die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung", 1878) ausgiebig dargelegt worden ist — aber er wendet jener seiner eigenen Forderung keine weitere Betrachtung zu. Er ist nicht im geringsten Zweifel darüber, dass die Massen der Arbeiter unter den zu seiner Zeit vorfindlichen Concurrenzzuständen in dem Arbeitslohne die „Selbstkosten" der Arbeit

von den Geschäftsinhabern nicht erlangen und dass vielmehr thatsächlich die öffentlichen und privaten Hilfsleistungen auf Grund der Armengesetze u. s. w. auch gegen die hier entspringende Not im Arbeiterstande eintreten müssen. Anstatt jedoch mit Explication seiner eigenen Forderung zu erörtern, dass und welche Beträge insbesondere auch für Krankheit und Invalidität von den Unternehmern im Arbeitslohn gewährt werden müssten, und wie solche Quoten diesem Zwecke wirklich dienstbar gemacht werden könnten, empfiehlt Ricardo die ausschließliche Hilfsleistung des von ihm hochgepriesenen Malthusschen: „Laissez passer" an Stelle jeder Armenpflege! Auf eine solche Erledigung der von Ricardo selbst als sachlich begründet anerkannten Klage, dass jezuweilen und jeweils immer wieder die Handarbeiter mit ihren Familien unter dem Obwalten ganz freier Concurrenz deshalb in „Subsistenz"-Not geraten, weil der „natürliche" Lohn von den Unternehmern nicht bezahlt wird, hat man sich dann freilich in keinem Erscheinungsbezirk gesitteten Gemeinschaftslebens verlassen können. Man stritt wohl, ob die öffentliche oder die private Hilfe die wirksamere sei, ob die politische Gemeinde, oder das Kirchspiel, oder Staatssteuern die Mittel aufzubringen hätten, aber das vermeintlich „logische Postulat": die in Not gerathenen Arbeiter mit ihren Familien nmkommen zu lassen, damit andere Arbeiter angeregt würden, höhere Löhne zu fordern u. dgl. kam nirgends zur Anerkennung. Insbesondere war es dann das wiederholte Auftreten größerer „Productions- und Absatz-Krisen", sowie die aus anderweitigen Gründen unvermeidlich gewordene Umgestaltung der früheren Gemeindeverbände, welche zu der — in immer weiteren Kreisen gebilligten — grundsätzlichen Abweisung des oben angeführten Ricardo'schen Protestes gegen alle legislative Einmischung der Behörden in Lohnfragen geführt haben.

Der zweite Punct betrifft die Beurteilung des internationalen Verkehrs. Hier war die Lehre A. Smiths mit einem Widerspruch behaftet. Die physiokratischen Theoretiker hatten sich unbedingt für internationale Handelsfreiheit aussprechen können; die durch Gournay repräsentierte Gruppe derselben aus dem Handelsstande verfocht damit auch ein ökonomisches Sonderinteresse der Kaufleute, während der größere, von Fragen des Grundeigentumes und der Bodenbewirtschaftung angeregte Teil mit seiner Auffassung über den maßgebenden Wert der Rohproducte jeden besonderen Schutz des inländischen Gewerbebetriebes ablehnen musste und jeder Sorge vor einer für französische Rohproducenten möglichen Gefahr durch internationale Concurrenz fern blieb. Smith befand sich in einer anderen Lage. Für ihn stand

die gewerbliche Production eher im Vordergrund, und er vertrat zugleich die Sätze, dass die Verfolgung des eigennützigen Interesses in der Regel auch das Gemeinwohl fördere, und dass das eigennützige Interesse von Gewerbetreibenden auch dnrch Beschränkungen der Concurrenz sich gefördert finde, während das Consumenteninteresse sich gegen die Beschränkung der Concurrenz auch von Ausländern erheben musste. Aber auch die Frage, ob es nicht einzelne Beschränknngen des internationalen Verkehres gebe, welche das eigennützige Sonderinteresse inländischer Prodncenten und zugleich das Gemeinwohl förderten, hat Smith, wie gezeigt worden ist, bejaht. Auch insofern er hier politische Vorteile (der Sicherung des Landes) ökonomischen Nachteilen (eines höheren Kaufpreises) gegenübergestellt hat, war doch der nnbedingte Respect vor der Geltung jener „natürlichen“ Einkommensverteilung innerhalb einer Volkswirtschaft erschüttert. Man konnte nicht bloß die Frage erheben, ob es nicht auch noch andere, als die durch die Navigationsacte beschützten Geschäftsbetriebe gebe, mit dcren Gedeihen die Sicherheit des Landes zusammenhänge, sondern ebensowohl auch die weiteren, ob nicht Beschränkungen am Platze seien, wenn mittelst ihrer das Land mit kleineren Nachteilen in laufender Zeit größere Vorteile in der Zukunft erkaufen könne, oder die Ungerechtigkeit ferngehalten werden solle, dass Landesangehörige auf den einheimischen Verkaufsmärkten unter ungleichen Bedingungen wie beispielsweise der Besteuerung mit den Ausländern concurrieren müssten u. dgl.

Da jedenfalls ebensowohl das wirtschaftspolitische System der internationalen Handelsfreiheit, wie die ihm sich gegenüberstellenden Systeme der Schutzzölle und Prohibitionen auf die Verteilung des Einkommens nnter die verschiedenen Volksclassen einwirkcn, so darf nicht übersehen bleiben, dass Streitschriften, Agitationen n. s. w., welche Entschließungen der Staatsgewalt nach der einen oder nach der anderen Richtung hin im Namen des Gemeinwohles verlangen, doch gleichzeitig auch für ein ökonomisches Sonderinteresse der einen oder der anderen Volksclasse eintreten. Diese Thatsache ist oben zunächst näher in Betracht genommen worden, während anderweitige Fragen über Freihandel und Schutzzölle später erörtert werden, und sie verdient heute und in bevorstehender Zeit vielleicht noch weit mehr als früher volle Beachtung.

Durch die Erhebung von Steuern für die Staats- und Gemeindebedürfnisse tritt eine mehrfältige und starke Einwirkung auf das Einkommen der Staatsangehörigen ein, insbesondere zunächst sowohl dadurch, dass nach Abzug der absolut und eventuell auch relativ

verschieden großen Steuern dasjenige Einkommen hervortritt, welches zur Befriedigung der sonstigen Lebensbedürfnisse den Einzelnen übrig ist, als auch durch die Einwirknng auf die Einkommensbezüge der Einzelnen, indem diese und jene Stenern dieses und jenes Einkommen verhindern, erschweren und vermindern, oder ermöglichen, erleichtern und erhöhen können. Dagegen handelt es sich nm eine Teilnng des Erträgnisses der Volkswirtschaft zwischen öffentlichen und privaten Haushaltsführungen, soweit Staatsregierungen und Gemeindebehörden Einkommen zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse auf privatökonomischem Wege aus Geschäftsbetrieben und Vermögensnutzungen erwirtschaften.

Neben der Einkommensverteilung als dem Verteilt-Werden der Güter oder der „Bewegnng“ der Güterverteilnng ist (II) die Gütervertеilung als der „Stand“ des Güterverteilt-Seins in Betracht zu nehmen. Wie oben (S. 173) bemerkt ist, kann eine Verteilung der Güter unter ihre Eigentümer, oder unter die Vermögensinhaber oder auch nnter die (zur Nutzung berechtigten) Besitzer in Frage kommen. Im allgemeinen mag sie hier s. v. Vermögensverteilung der vorher besprochenen Einkommensverteilung gegenübertreten.

An diese Güterverteilnng im Sinne des Verteilt-Seins der znr Zeit thatsächlich vorhandenen wirtschaftlichen Güter kann die Schiller'sche „Teilung der Erde“ erinnern: der Poët steht mit leeren Händen da, nachdem die Welt von Zeus weggegeben ist, und das Feld, der Wald und alles Andere einen Herrn hat. Es kommen hier ebensowohl diejenigen Güter in Frage, welche dem lebenden Geschlecht von der Vergangenheit her überliefert sind, als diejenigen, welche es selbst hergestellt oder erworben nnd noch in seinem Besitz hat; ebenso die immobilen wie die mobilen Güter, die Genussmittel wie die Productionsmittel. Wenn in altrömischer Zeit dieselben Personen zugleich Grundbesitzer und Geldcapitalisten zu sein pflegten, und auch uns in der Gegenwart die allgemeine Unterscheidung zwischen „Besitzenden“ nnd „Besitzlosen“ sehr geläufig geworden ist, so ist die mehr specielle zwischen Grund-Besitzern nnd Capital-Besitzern beziehungsweise „Geldcapitalisten“ mit ihrem Gegensatz von Landed nnd Moneyed Interest u. s. w. doch auch von lange her in Betracht gekommen. Zu den qualitativen Scheidungen treten die quantitativen Unterschiede innerhalb derselben Species auf, sodass wir hier große, mittlere und kleine Grundbesitzer, große und kleine Capitalisten u. dgl. vorfinden. Wenn der nenere Socialismus sich in erster Linie gegen die in der geschichtlichen Volkswirtschaft vorfindliche Einkommens-Verteilung gewendet hat, so

hat der Communismus seine Angriffe vorzugsweise gegen die Vermögens- und Eigentums-Verteilung gerichtet. Eine Verbindung ist jedoch dadurch hergestellt, dass einesteils Vermögen und eventuell großes und größtes Vermögen aus großem Einkommen gebildet werden kann, und andernteils das Vermögen nicht bloß als Genussmittel gebraucht, sondern auch zur Erlangung von Einkommen („rentetragend") verwendet werden kann. An dieser Stelle aber lässt sich ebensowohl eine auch social hochbedeutsame Function der Rente zur Ersetzung oder Ergänzung eines Arbeitseinkommens bei Arbeitsunfähigkeit und bei nützlichen aber unentgeltlichen Leistungen vorweisen *), wie eine Kraft, mit der große Vermögen noch weiterhin zu vergrößern sind. Sicherlich steht beispielsweise in der Hauptsache ein Beleg für die letztere Möglichkeit vor uns, wenn wir lesen, dass die Gebrüder Willy Rothschild und Maier Carl Rothschild in Frankfurt 1882 für die Besteuerung ein Jahreseinkommen von 4,788,000 M. und von 4,560,000 M. angegeben haben, während England und America noch entschieden kräftigere Belege darbieten mögen. Vorgänge von „Spiel und Wette", aber auch Bemühungen von Erfindern und „kühnen" Unternehmern kommen nicht bloß bezüglich der Bildung sondern auch bezüglich des Verlustes von Vermögen in Betracht, während die Güterübertragung an Erben (mit Einschluss der „Mitgift") einen Haupthebel für Vermögenssammlung und Vermögenserhaltung, obgleich auch für Vermögensteilung umschließt. Die Form des Erbrechtes ist deshalb in einem jeden Lande und zu jeder Zeit eine wichtige Ursache direct für die Vermögensverteilung und indirect für die Einkommensverteilung, und die Forderung einer allgemeinen Aufhebung des Erbrechtes hat in früherer Zeit für den St. Simonistischen Socialismus eine ebenso vortretende Bedeutung wie die Forderung der Aufhebung des Privateigentumes an den Productionsmitteln für die Socialisten der Gegenwart.

Hiernach ist des wichtigen Verhältnisses zu gedenken, welches diejenige Güterverteilung erstellt, die wir durch „öffentliches und privates Eigentum" zu bezeichnen pflegen. In unserer Zeit und für die meisten Länder handelt es sich hier namentlich um den Umfang, in welchem der Staat und sodann die politischen Gemeinden Eigentümer von einkommengewährenden Grundstücken (Feldgütern, Wäldern, Bergwerken) sind, die in Folge dessen nicht im Eigentum von privaten Einzelnpersonen stehen. In früherer Zeit kam mindestens ebensosehr der Umfang des „Kirchengutes" in Betracht, durch dessen Größe und

*) ‚Credit', II. Hälfte, S. 190 flg.

Wachstum so viele auch allgemeingeschichtlich wichtigste Zustände und Vorgänge verursacht worden sind. Es genügt auf Worte zu verweisen, wie Königsgut, Kirchengut, Gemeindeländereien, Grundherrschaften, Rittergüter, Bauerngüter, geschlossener und teilbarer, unveräußerlicher und veräußerlicher Grundbesitz, Latifundien u. s. w., um die hier fragliche Verteilung des Eigentums an Grund und Boden sofort erkennbar zu machen und das Auftreten einer besonderen großen Litteratur erklärt zu haben. Welche Bedeutung hat die Verteilung des Grundeigentums für das ganze heutige Leben in Großbritannien wie in Nord- und Südamerica, in Russland und in der Türkei, wie in Deutschland und Frankreich! Wenn in den meisten Culturstaaten der Umfang der Domanialgüter aus verschiedenen Gründen stark vermindert worden ist, so bestehen immerhin noch erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern, welche sich u. A. auch in dem Umfang des Steuerbedarfes wirksam zeigen. Besonders entschieden ist — auch theoretisch von Nationalökonomen — für die Aufrechthaltung des Waldeigentums zu Händen des Staates und der Gemeinden eingetreten worden, und sicherlich ist die thatsächliche Verteilung des Waldeigentumes in jedem Lande von großer Bedeutung. Um die möglichen Nuancen der Verteilung anschaulich zu machen, mag beispielsweise bemerkt werden, dass am Anfang des Jahres 1880 die 527,109 Hectaren Waldes im Großherzogtum Baden so verteilt waren, dass entfielen auf

das Domänenärar	94,011 ha
die Gemeinden	247,416 „
die „Körperschaften"	13,217 „
die Standes- und Grundherren . . .	58,049 „
die sonstigen Privaten	114,416 „

Eine sehr bedeutende Vermehrung des Staatseigentumes wird neuerdings in bezüglichen Ländern durch „die Verstaatlichung der Eisenbahnen" herbeigeführt.

6.

Wer die Volkswirtschaftslehre als eine Wissenschaft ansieht, der wird es keinem Zweifel unterwerfen, dass es sich in derselben auch um Gesetze der Erscheinung handelt. Die Wissenschaft unterscheidet sich eben so von dem bloßen Wissen, dass dieses in der Kenntnis von Thatsachen und Erscheinungen besteht, die Wissenschaft aber die Erkenntnis des Causalitätszusammenhanges zwischen diesen Erscheinungen und den sie hervorbringenden Ursachen vermittelt und die Feststellung der auf

dem Gebiete ihrer Untersuchungen hervortretenden Gesetze der Erscheinung erstrebt. In der That sind auch die meisten Nationalökonomen bemüht gewesen, Gesetze, welche in den wirtschaftlichen Erscheinungen vorfindlich und erkennbar seien, darzulegen. Dagegen hat man sich in den bezüglichen Ausführungen weniger mit den Fragen beschäftigt, von welchen Voraussetzungen man ausgehe und auszugehen habe; in welcher Weise man vorschreiten müsse; was als Beweismittel gelten solle, und von welcher Art die Gesetze der Erscheinung seien, die dargelegt werden können — gewiss Fragen von fundamentaler Bedeutung für die Wissenschaft, welche man nicht übergehen kann, ohne bei jedem Schritte vorwärts wieder an sie zurückverwiesen zu werden. Ebendeshalb kann man aber auch ersehen, dass den vorfindlichen Darlegungen von Gesetzen der Volkswirtschaftslehre jeweils doch irgendwelche Annahmen darüber, wie jene Fragen beantwortet werden sollen, zu Grunde liegen, und von dem für die Kritik nachweisbaren Wert dieser Annahmen ist dann auch der Wert der Ausführung selbst abhängig. Den Mercantilisten schwebten die Ueberzeugungen und die Zielpuncte des privaten Handels- und Gewerbsmannes vor, sie nahmen auch das egoistische Raisonnement desselben zur logischen Basis. Die Physiokraten stellten gegen die Regierungskünste ihre „natürliche Ordnung der Dinge“ auf, gleich den Encyklopädisten verlangen sie Rechtfertigung des thatsächlich Bestehenden vor der Vernunft, die in ihrer Zeit herrschte; indem sie auf eine Art ökonomischen Naturzustandes verweisen, erwarten sie von diesem, was Rousseau von seinem Naturzustand erwartete: dass er den Einzelnen zum Glück und in das Gemeinwesen die Vernunft und Tugend führen werde. Wie für die sensualistische Theorie der französischen Philosophen sind auch für Adam Smith die allein herrschenden und unbezwinglichen Triebe des Eigennutzes in dem Menschen eine selbstverständliche Annahme; gegen den fiscalischen Absolutismus und die privatwirtschaftlichen Gesichtspuncte der Mercantilisten setzt er die Freiheit der privaten Bewegungen und das Raisonnement für den Nationalreichtum ein, an Stelle der Constructionsmethode der Physiokraten die Erfahrungsbeweise Bacos. In der neuesten Zeit haben wir auch Hegels und Herbarts Denkevolutionen und logische Methoden in der Nationalökonomie Platz greifen sehen, wie denn auch ohne kritisches Aufsehen der statistische Beweis neben anderen zur Anwendung gekommen ist. Man spricht*) von Gesetzen der Erscheinung und von Regeln der Lebenserfahrung, von Naturgesetzen oder Entwicklungs-

*) Geschrieben 1852.

gesetzen, oder von beiden zugleich, von philosophischer, naturwissenschaftlicher und historischer Methode u. s. w. — aber, offen gefragt, ist über diese einer genauen Untersuchung bedürfenden Gegenstände die Discussion als dringlich erkannt? sind die Entscheide angebahnt? ist eine Gemeinsamkeit in dem Schlussurteil möglich ohne Uebereinstimmung in der Logik der Beweisführung? ist nicht der Hader über das Raisonnement an der einzelnen Stelle unvermeidlich, wenn in den Vorfragen und Ausgangspuncten wesentliche Differenzen bestehen?

Vor allem Anderen haben wir hier die Frage nach der Bedeutung und dem Wesen eines nationalökonomischen Gesetzes in Betracht zu nehmen.

Wo immer es sich um die Betrachtung und Beurteilung des menschlich geschichtlichen Lebens handelt, da stellt sich uns ein Gegensatz und beziehungsweise ein Zusammenwirken von Entwicklungsmomenten dar, welche als Ergebnisse einesteils der Freiheit, andernteils der Notwendigkeit erscheinen. Dem Gebiete der letzteren sind insbesondere auch Wirkungen angehörig, welche sich auf die für das menschliche Sein und Thun durch „Zeit und Raum“ gesetzten Schranken zurückführen. Ein ähnliches Verhältnis von „Freiheit und Notwendigkeit“ hat die Geschichtschreibung auch darin gefunden, dass sich vorkommenden Falles dem individuell-persönlichen Leben etwa eines großen Mannes und dessen freier Selbstbestimmung das generell- und nationalpersönliche Menschenleben einer Volksmasse mit seinen Trieben und Bestimmungen gegenüberstellt. Dieses letztere Verhältnis wird jedenfalls auch bezüglich der Thätigkeit der Menschen und Völker auf ökonomischem Gebiete vorfindlich sein können, wir haben jedoch vor allem Elemente und Wirkungen einer „Notwendigkeit“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes in Betracht zu nehmen.

Das thatsächliche Auftreten wirtschaftlicher Vorgänge ist dadurch bedingt, dass menschliche Thätigkeit mit Gegenständen, Producten, Bestandteilen der äußeren Natur in Verbindung tritt.

Bei diesen letzteren kann von irgend welcher freien Bestimmung von ihnen aus nicht die Rede sein. Ihr Entstehen wie ihre Kraftwirkung ist durch Naturgesetze geregelt, welche der Mensch auch nicht in der Benutzung und Verwendung derselben brechen kann; er kann sie nur in dem Sinne „leiten und lenken“, dass er die an sich naturgesetzlich gleich bleibende Kraft jener Dinge in der einen oder anderen Richtung, in dem und jenem Maße u. s. w. zur Aeußerung und Anwendung kommen lässt. Die Productionskraft des Klimas

und der Grundstücke, die Treibkraft des fließenden Wassers, die Expansionskraft des comprimierten Dampfes u. s. w. äußert sich nach bestimmten und in jedem Falle der Anwendung qualitativ sich gleich bleibenden Naturgesetzen, wie auch die mit oder ohne Hilfe des Menschen erzeugten, für den menschlichen Gebrauch nützlichen, Sachgegenstände die durch ihre natürliche Beschaffenheit bestimmte Eigentümlichkeit gleichartig in allen Fällen der Verwendung bewahren.

Nun müssen wir aber wohl beachten, dass solche hier in Frage kommenden Naturgesetze keine Gesetze der menschlichen Wirtschaft sind, sondern nur Naturgesetze, welche überall und somit auch für die ökonomische Thätigkeit des Menschen in Wirksamkeit verbleiben. Sie sind daher auch nicht Naturgesetze der Volkswirtschaft, sondern in der Volkswirtschaft zur Erscheinung gelangende und von der wirtschaftlichen Thätigkeit zu beachtende Gesetze der Natur. So wenig mithin wie die Gesetze des Falles, der Schwere, der Hagelbildung, der Anziehungskraft, sind „die festen Naturgesetze, nach denen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, verändert und zerstört werden, wie das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hilfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Haustiere“ [1]) für sich Gesetze der Volkswirtschaftslehre. Solche Naturgesetze festzustellen, ihre Wirksamkeit zu bestimmen u. s. w., ist Sache anderer Disciplinen; für uns können sie nicht ein ökonomisches Gesetz, sondern nur den naturgesetzlichen Factor in der wirtschaftlichen Thatsache erstellen.

Dieses Urteil steht freilich im Widerspruch mit den Auffassungen vieler anderen Nationalökonomen.

Jene Gesetze der Körper-Welt (und ich meine damit das Gesamtgebiet der außer und neben dem Geistesleben des Menschen als naturgesetzlich gegebenen Kräfte und Größen) haben eine mehrfach unrichtige Beachtung und Anerkennung gefunden. Man hat insbesondere eben auch schon bloße Ergebnisse von Gesetzen dieser materiellen Welt als die eigentlich ökonomischen Thatsachen angesehen und die Mitwirkung der menschlichen Innen-Welt entweder ausgeschieden, oder als irrelevant für die Logik der Volkswirtschaftslehre unbeachtet gelassen. Hierdurch wird es dann auch erklärlich, dass in einer Disciplin, welche in der Lösung aller ihrer Probleme auch über menschliche Verhältnisse entscheidet, die Untersuchungsmethode naturwissenschaftlicher Disciplinen sich sogar wie allein berechtigt hinstellen konnte; dass in der

1) Rau, ‚Grundsätze der Volkswirtschaftslehre‘, §. 11, 1).

politischen Oekonomie, welche die Wirtschaft der Völker in den stetigen Evolutionen und Fortbildungen des nationalen und individuellen Lebens erfassen will, die constante Formel des Naturgesetzes jede andere verdrängen sollte, und dass man glauben konnte, die Volkswirtschaftslehre höre auf, eine Wissenschaft zu sein, sobald sie darauf verzichte, derartige Naturgesetze zu gewinnen und sie zu unbedingter Beachtung zu proclamieren. Grade Adam Smith hat zwar den Einfluss der Sinnesrichtung des Menschen auf die Gestaltung der ökonomischen Thatsachen in seine Erörterungen hereingezogen, und er hat auch für die damaligen Bedürfnisse der Wissenschaft einen unverhältnismäßig größeren Dienst, wie die Physikraten, dadurch geleistet, dass er den Menschen mit seinem wirtschaftlichen Streben vorführte, während die Physiokraten die sittlichen und politischen Bedürfnisse des Menschen vorwiegend und sozusagen vorzeitig für die Wissenschaft in Betracht genommen hatten. Aber grade Adam Smith hat dann auch schon die Aeußerungen des psychischen Lebens in dem menschlichen Thun und Lassen wie eine mit den naturgesetzlich bedingten Bewegungsvorgängen in den stofflichen Dingen gleichartige Erscheinung behandelt. Der seiner Annahme nach in allen Menschen gleichmäßig vorhandene, in allen ihren Handlungen wirksame, immer auf dasselbe Ziel hin gerichtete, instinctive Egoismus konnte und musste wie eine naturgesetzliche Kraft angesehen werden, auf welche man in der Herausstellung der nationalökonomischen Gesetze in derselben Weise, ebenso sicher rechnen und bauen könne, wie auf die Beschaffenheit der Edelmetalle oder auf den Unterschied des fetten und des mageren Bodens. Die Wirksamkeit der Naturgesetze widerstrebt nicht der mathematischen Formulierung, sie ist adäquat fassbar durch den constanten Ausdruck für Gesetze der Größenlehre. Soll das wirtschaftliche Verhalten des geistbegabten Menschen als Ergebnis einer eben solchen Verursachung erscheinen, so muss die menschliche Seele mit einer materiellen Bewegungskraft identificiert werden. In der That, unschwer kann man sich überzeugen, dass in den nationalökonomischen Darlegungen, welche auf den Egoismus des Menschen, als auf ein naturgesetzliches Fundament gebaut sind, uns nicht der wirkliche Mensch, nicht der Mensch des statistischen Durchschnittes, auch nicht ein hegelscher „allgemeiner“ Mensch, entgegentritt, sondern eine elementare Naturkraft in Menschengestalt, die Personification eines blofen Begriffes, des Begriffes des wirtschaftlichen Eigennutzes, dem Anschein nach als Mensch, in der That mit untermenschlichen Berechnungen und übermenschlichen Leistungen. Ich habe schon an einer früheren Stelle (III, 3, S. 223 fig.) darauf hingewiesen, dass man, um

auf den Privategoismus des Menschen in der gebräuchlichen Weise das nationalökonomische Gesetz zu bauen, sich angesichts der geschichtlichen Lebenserfahrung, der psychologischen Beobachtung und der politischen und sittlichen Forderungen für den gedeihlichen Bestand gemeinwesenlicher Verbände zu Zugeständnissen und Widersprüchen gedrängt sah, welche diesen, bei der Formulierung eines ökonomischen „Naturgesetzes“ unentbehrlichen Factor seiner naturgesetzlich wirkenden Kraft wieder berauben. Man musste gleichwohl sich nicht nur den Menschen in seinem wirtschaftlichen Thun und Treiben nur von wirschaftlichem Eigennutz erfüllt denken, sondern diesen wirtschaftlichen Eigennutz auch über jede nicht wirtschaftliche Thätigkeit dominierend sich vorstellen; derselbe muss im Collisionsfall immer der stärkste Trieb sein, die letzte Entscheidung in allem abgeben. So muss denn auch, um z. B. die Gesetze des Preises nicht im Widerspruch mit den Thatsachen der Wirklichkeit zu finden, vorausgesetzt werden, nicht nur dass Käufer und Verkäufer ihrem wirtschaftlich egoistischen Triebe widerstandslos unterworfen sind, sondern auch, dass ihnen der freie Raum und die Fähigkeit gegeben ist, in dieser Richtung das höchstmögliche Ziel zu erreichen; dass sie also stets sicher und erschöpfend den Markt des Angebotes und der Nachfrage übersehen, um ihre Forderungen und ihre Zugeständnisse nach der vorliegenden Möglichkeit einzurichten; dass sie stets den ihnen günstigsten Moment abwarten u. s. w. Man sieht: nicht der geschichtliche Mensch, sondern ein abstracter Contrahent, nicht der ganze Mensch, sondern ein Factor in ihm schließt diese Verträge. Die auf diese Weise erlangten Lehrsätze haben keine weitere Bedeutung, als dass sie die eventuelle Wirkung des wirtschaftlichen Eigennutzes in dem Verkehrsleben zur Anschauung bringen. Die Unterschiede der Zeiten und der besonderen Umstände, der Völker und der Individuen bringen es zuwege, dass die Verfolgung des wirtschaftlichen Privatvorteils, auch wo sie stattfindet, sich in vielfach abgestuften Stärkegraden einstellt, während die Formel des Lehrsatzes die größte Anstrengung in derselben bei allen Beteiligten zur Voraussetzung hat.

Es ist also wirklich trotz der erklärten Heranziehung des zu der ökonomischen Thatsache mitwirkenden Menschen der geschichtliche Mensch nicht zur erforderlichen Beachtung gelangt; er wurde vertreten durch eine immer gleichförmig wirkende, sich überall gleich bleibende Kraft in den Individuen, welche die für jeden Einzelnen äußere Welt in einer bestimmten Richtung in Bewegung setzt. Freilich muss selbst bei dieser Annahme vor der Zuversicht auf die endgültige Formulierung, vor dem Glauben an die absolute Lösung gewarnt werden, und zwar sogar im Hinblick auf die in der Sachen-Welt waltenden Naturgesetze. Denn die innerhalb des ökonomischen Lebenskreises der Menschen hinzunehmenden Gesetze der realen Welt erwähren ja sicherlich der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen unter allen Umständen ihr Dasein und Wirken. Aber Formen und Art, Ausdehnung oder Beschränkung dieser wirtschaftlichen Thätigkeit lassen die naturgesetzlich wirkenden Kräfte von einem durch die Verhältnisse gegebenen Gesichtspunct aus wahrnehmen, sie mit mehr oder minder bedeutsamen Ergebnissen, vereinzelt oder unter Zusammenwirkung mehrerer ersichtlich werden. Der reflectierenden Theorie stellen sich demgemäß diese Kräfte in unterschiedlicher Complication, oder auch in einer stufenweise erfolgenden Entfaltung dar. Mit der zunehmenden Menge der Erscheinungen und der Beobachtungen dringt die Theorie weiter vor zum einfachsten Kern der naturgesetzlich wirkenden Kraft, und zugleich zur richtigen Erkenntnis combinierter Wirkungen in complicierten Verhältnissen. Wenn deshalb auf dem Grunde vervielfältigter und mannigfaltigerer Lebenserscheinungen eine frühere, d. h. auf dem Grunde allgemeinerer und wenigerer Beobachtungen gewonnene Formulierung des Naturgesetzes später zu speciell oder zu allgemein befunden wird, so kann dies oft nur als eine Ergänzung, nicht als eine Correctur der Theorie in Betracht kommen; auch das früher anerkannte Gesetz kann relativ richtig sein, indem es die richtige Verallgemeinerung der bis dorthin beobachteten Erscheinungen ausdrückt. Soweit hätten also auch wir schon für die durch Naturgesetze der realen Welt mitbestimmten ökonomischen Lehrsätze erklärtermaßen „das Protokoll offen zu halten“. Wenn wir aber schon bezüglich der naturgesetzlichen Verursachung auf eine stufenmäßig sich vermehrende und verbessernde Einsicht gefasst sind, so werden wir um so weniger den Stufengang in unserer volkswirtschaftlichen Einsicht verkennen dürfen, wie er durch die Vermehrung und Vervielfältigung der ökonomischen Lebenserscheinungen ermöglicht und bedingt ist. Können wir doch auf ein analoges Verhältnis selbst im Hinblick auf Grundbegriffe verweisen, von deren Feststellung unsere nationalökonomischen Erörterungen auszugehen pflegen. Noch heutzutage lassen sie sich verschieden definieren, je nach den Voraussetzungen, welche man zu Grunde legt. In den einzelnen Perioden der zeitlichen Entwicklung aber waren die in solcher Weise bestimmenden Voraussetzungen wegen des Unterschiedes in dem Maße und der Art der vorliegenden Erfahrungen und der durch die letzteren ermöglichten Einsicht eben zweifellos ungleiche. Wie hätte man in allen früheren Zeiten die „Productivität

der Arbeiten", das Capital u. s. w. ebenso bestimmen können wie wir! Es gehört eine bestimmte Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse dazu, dass eine Capitalkraft des Darlehns wahrgenommen und diese Wahrnehmung in der Definition des Grundbegriffes Capital beherzigt werden kann u. s. w.

Doch wir werden dieser Wahrheit auch in einer späteren Besprechung begegnen. Kehren wir hier zunächst zu dem Satze zurück, dass eine ökonomische Thatsache nicht in einer naturgesetzlichen Manifestation von Gesetzen der realen Welt allein besteht, dass sie vielmehr erst durch das Hinzutreten einer Thätigkeit des Menschen zum Vorschein kommt. Auch das nationalökonomische Gesetz kann deshalb nicht der Ausdruck von naturgesetzlichen Wirkungen der realen Welt allein sein. Es handelt sich hier vielmehr um Erscheinungen, welche sich „Functionen" in der Größenlehre zur Seite stellen lassen. Wie der Begriff der Geschwindigkeit eine Function ist von Bewegung und Zeit, so sind die ökonomischen Thatsachen und durch sie auch die nationalökonomischen Gesetze Ergebnisse aus einer Combination von zwei unterschiedlichen Factoren, deren einer, der reale Factor, dem Erscheinungsgebiet der materiellen Außenwelt angehörig ist, während der andere, der personale Factor, dem Geistesleben in dem Innern des Menschen entstammt. Auch der letztere, für sich allein genommen, kann uns weder eine wirtschaftliche Thatsache noch ein national ökonomisches Gesetz erkennen lassen. Die aus Ort und Zeit hervorgehenden Unterschiede, in welchen sich die Wirkung realer Factoren darstellen kann oder das Wesen der letzteren dem mit ihnen in der Wirtschaft zusammentretenden Menschen sich stufenweise entfaltet, sowie die Unterschiede des unter dem Einflusse der Bildungselemente verschiedener Zeiten, der Charaktereigentümlichkeiten verschiedener Nationalitäten wirkenden Menschen werden in dem immer vorfindlichen Zusammenwirken geistiger und materieller Agentien für das Wirtschaftsleben ebensowohl ungleiche Ergebnisse herbeiführen, wie sich ein ungleiches Maß der Geschwindigkeit auf Grund von Varianten in den Functionsformeln berechnet. Es mag hier vor der Hand nur bemerkt werden, dass sich auf dieses einfache Grundverhältnis, welches sich durch alle Teile der politischen Oekonomie hindurch in Geltung bringt, zurückführen lässt, was als das Princip der Relativität bezeichnet werden kann; die bedingte Manifestation und die andauernde Evolution der zur Feststellung nationalökonomischer Gesetze dienlichen Erscheinungen ist schon von hier aus ebensowohl angezeigt, wie die relative Berechtigung an sich

verschiedener wirtschaftlicher Institutionen und verschiedener Maßnahmen der Volkswirtschaftspolitik.

Eine durchaus andere Grundstellung ist auf Seiten derjenigen Theoretiker vorhanden, welche im Bewusstsein der Bedeutung von „Naturgesetzen" für die Naturwissenschaften, auch nationalökonomische „Naturgesetze" aufsuchen und nachweisen wollen. Wir gewahren jedoch bei ihnen trotz der Voraussetzung des instinctiven, überall gleichen Eigennutzes ein beredtes Schwanken über die Allgemeingültigkeit der nationalökonomischen „Naturgesetze", sobald sie wirklich wirtschaftliche Erscheinungen verallgemeinern, nicht bloß Aussprüche über Thatsachen der materiellen Welt formulieren. Selbst durch die Schule Ricardos, welche die Principien für die Auffindung und die Formulierung von Gesetzen der Sachen-Welt auf die unter der Cooperation des Menschen hervortretenden Erscheinungen der Volkswirtschaft zu übertragen am meisten geneigt ist, geht ein Gefühl von dem Unterschiede national ökonomischer und naturwissenschaftlicher Gesetze, und ich vermag nicht abzusehen, warum Rau der Ansicht M'Cullochs, dass sich die volkswirtschaftlichen Gesetze im Gegensatz zu den physikalischen Gesetzen nur in der Regel, nur meistenteils zu bewähren pflegten, bloß eine vorbeigehende Erwähnung hat zukommen lassen. Es ist ein voller Widerspruch, von einem wirklichen „Naturgesetz" in dem Sinne zu reden, dass man es nicht mit einem immer und überall constanten Wirken zu thun habe. Daher kommt es auf ein bloßes Spielen mit Worten hinaus, wenn neben die Forderung von „Naturgesetzen" in der Volkswirtschaftslehre die Concession gestellt ist, dass es keine eigentlichen Naturgesetze im strengen, d. h. im wahren Sinne des Wortes seien. Aber auch Roscher, der so entschieden das menschliche Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen berücksichtigt, zeigt in diesem Puncte eine, seinen Ausführungen sonst fremde Unklarheit und Unbestimmtheit. Wie oft begegnet man in seinen Arbeiten der unbedingt hingestellten Forderung, es seien die „Naturgesetze" der Volkswirtschaft vorzuführen — aber welche Analogie verbleibt noch zu dem allgemein gültigen Begriffe der Naturgesetze, wenn man einen Satz liest, wie etwa diesen: „Institute, die Jahrhunderte hindurch und bei vielen verschiedenen Völkern in Kraft sind, haben immer eine starke Vermutung für sich, dass sie den Naturgesetzen oder, mit anderen Worten, dem wahren Bedürfnisse nicht zuwiderlaufen" [1]). Hier sieht man ganz deutlich, wie unter Festhalten des Wortes Natur-

1) Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, in Raus ‚Archiv' 1845, S. 289.

gesetz der allgemein gültige Begriff desselben durch eine Bezugnahme auf den menschlichen Factor in den wirtschaftlichen Erscheinungen aufgehoben wird.

Wirkliche Naturgesetze in dem allgemein anerkannten Sinne der Naturwissenschaften stehen in Frage, wenn und soweit es sich um Forschungen nur über das Wesen und die Erscheinung körperlicher, sinnlich wahrnehmbarer Dinge handelt. Das in den ökonomischen Thatsachen dargebotene Untersuchungsobject ist dagegen auch Ergebnis einer unkörperlichen, sinnlich nicht greifbaren Geistesthätigkeit in dem personalen Factor, in dem beseelten Menschen, und der nach wirtschaftlichen Gesetzen forschende Nationalökonom findet sich deshalb zugleich an die Resultate der Psychologie und an die erfahrungsmäßigen Erlebnisse der Geschichte verwiesen, in denen sich auch ein Wirken der menschlichen Geisteskräfte inmitten der vorfindlichen Welt von körperlichen Dingen nach Außen hin bethätigt hat. Dieses geistige Element in der wirtschaftlichen Erscheinung erweist sich aber keineswegs wie die körperlichen Dinge, auf welche sich das „Naturgesetz" bezieht, als etwas überall Gleiches und immer Gleichbleibendes. Wir würden ja freilich keinen einheitlichen Begriff und Ausdruck für das Geistige oder das Seelische im Menschen haben, wenn nicht auch hier ein in allen Einzelnen Gleichartiges anzuerkennen wäre. Aber eben dieses Gleichartige stellt sich dem Gleichartigen in aller Materie und in jedem Stoffe gegenüber, und wir erkennen in dem Bezirk des Geistigen unter Anderem insbesondere auch nicht Veränderungen in einem „Kreislauf", welche immer wieder zu vorhergegangenen Stufen zurückkehren, sondern eine andauernd zu neuen Stufen fortschreitende Entwicklung. Während also bei „Natur"-Erscheinungen und für die Nachweise von „Naturgesetzen" nur stets und überall sich gleichbleibende Factoren in Frage stehen, handelt es sich bei wirtschaftlichen Thatsachen und für die ihre Verursachung erforschende Wirtschaftswissenschaft auch um den in einer Entwicklung und Differenzierung vorfindlichen Factor des menschlichen Geistes.

Hierneben ist zu beachten, dass die auf das Geistes-Leben in dem personalen Element volkswirtschaftlicher Erscheinungen zurückführende Verursachung nicht bloß auf die Menschen als Individuen, sondern auch auf die Menschen in ihrem geselligen und staatlichen Verband zu beziehen ist, indem die Manifestation der personalen Welt in demselben nicht als eine bloße Summe von Manifestationen des isolierten individuellen Lebens angesehen werden kann. Weil ferner die Eigentümlichkeit des einzelnen Menschen, wie die eines ganzen Volkes sich aus

einem einheitlichen Springquell erschließt, und die einzelnen Erscheinungskreise der menschlichen Thätigkeit unter einander in Wechselwirkung stehen, so können weder die Bemühungen um wirtschaftlichen Erwerb, noch die ökonomischen Thatsachen und Erscheinungen ihr ganzes Wesen offenbaren, wenn sie nur isoliert ins Auge gefasst werden. Die Besprechung dieser an das geistige Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen sich anknüpfenden Puncte wird uns unmittelbar zu einigen Forderungen führen, die in neuester Zeit an die Nationalökonomie erhoben worden sind.

Es ist schon an früherer Stelle erwähnt worden, dass die Individuen wohl den aus physischen Gesetzen für alle Menschen allgemeingültigen Daseinsbedingungen gleichmäßig unterworfen sind, dagegen auch schon sogenannte allgemeinmenschliche Triebe und Strebungen in Folge der verschiedenartigen Einflüsse von Zeit und Nationalität in concreter Gestaltung erkennen lassen. Hier ist nun hinzuznehmen, dass die Wirtschaftsführung von Einzelnen, oder „die Privatwirtschaft" als solche, wenn man sie sich isoliert vergegenwärtigt, etwas Anderes bedeutet als die Privatwirtschaft im Complexe des Gemeindelebens und des Volksverbandes. Charakter, Stellung und Tendenzen der ersteren müssen verschieden von denen der letzteren sein. Der Unterschied entsteht dadurch, dass „die Privatwirtschaft" im letzteren Falle eben nicht ein für sich bestehendes Ganze bleibt, sondern ein in ein größeres Ganze eingefügter Teil wird, welcher von diesem Ganzen aus Impulse empfängt oder Wirkungen hinnehmen muss. Die Verbindung und ihre Wirkung ist teils eine durch Gesetze bestimmte, welche auch gegen den widerstrebenden Teil durch Zwang aufrechterhalten werden kann, teils eine pietätische, deren Wirkungen in der sittlich freien That, in der politischen Tugend, im Gemeinsinne hervortreten. Die wirtschaftliche Thätigkeit des Einzelnen ist durch die bloße Existenz desselben in einem Gemeinde- und Staatsverbande in vieler Beziehung gehoben, gefördert, in vieler Beziehung — mit Rücksicht auf die einer isolierten Privatwirtschaft unterzulegende Tendenz — beschränkt [1]). Geht das werkthätige Schaffen für die Landesgenossen oder für das Gemeinwesen aus den ethischen, gemeinsinnigen und patriotischen Trieben in dem Einzelnen hervor, so wird für sonstige Ziele wenigstens eine Rücksichtnahme auf Andere und auf das Ganze durch die Lebensordnungen eines Verbandes notwendig. Denn auch die gesellschaft-

1) Vgl. Schüz: das politische Moment in der Volkswirtschaft. ‚Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatsw.' 1844.

lichen und staatlichen Körper haben ihre „Menschenrechte“ und vor diesen können nötigenfalls die der Einzelnen ganz zurücktreten müssen. Keinenfalls aber wird ein das Leben und die Zielpuncte eines Ganzen hemmendes oder zerstörendes Streben der privatwirtschaftlichen Thätigkeit sich irgendwie dauernd geltend machen dürfen. Sobald man nun anerkennt, dass eine in das Gemeinde- und Volksganze eingefügte Privatwirtschaft vermöge dieser Einfügung bestimmte Impulse hat und eine andere Haltung und Gestaltung annehmen muss, wie die Einzelnwirtschaft, welche man sich von allen Rechten und Pflichten, aus dem gesamten Causalnexus von Wechselwirkungen zwischen ihr und einem Gemeinde- und Staatsleben losgelöst denkt, so kann man auch nicht das Zugeständnis verweigern, dass die Privatwirtschaften, welche in jenem Verbande auftreten, als Privatwirtschaften, als elementare Einheiten der Volkswirtschaft, hier und dort, früher und später, ungleiche elementare Einheiten der Volkswirtschaft bilden. Denn es sind doch ganz unleugbar die Bedingungen jener Unterschiede zwischen einer isoliert gedachten und einer in den Verband des Gemeinde- und Staatslebens eingepflanzten Privatwirtschaft ungemein nach Zeiten und Nationen und selbst nach dem Gange der äußeren Erlebnisse eines Volkes verschieden.

Man darf sich dann aber auch bei dem Forschen nach einer Verursachung aus dem Geistesleben des personalen Elementes in den wirtschaftlichen Erscheinungen, wie bemerkt, nicht auf das Individuum beschränken, auch wenn man erfasst hat, dass wie die äußeren Grundlagen der Privatwirtschaft, so auch die personalen Bestrebungen der Einzelnen im Gemeindeleben und Staatsverbande eben durch das Sein und Wirken in der Gemeinschaft einen besonderen Charakter erhalten müssen. Vielmehr ist auch das psychische Element in den wirtschaftlichen Bedürfnissen, Ansprüchen und Aufgaben des Volksganzen in Betracht zu ziehen. Man wird dieses zugeben müssen, wenn man sich eben jener Meinung entschlägt, dass das Ganze eines Volkes gleichbedeutend sei mit der bloßen Summe der gleichzeitig lebenden Individuen. Diese letztere ist, sogar mit ihrem Gemeinschaftsleben erfasst, nur ein Bruchstück der staatlichen Volkspersönlichkeit. Jenes Volksganze umfasst alle Generationen, die zukünftigen wie die der Vergangenheit und Gegenwart. Die der Befriedigung nationaler Lebensbedürfnisse zugewendete, dem Geistes-Leben im Menschen entstammende Thätigkeit, wie sie im Beruf der allgemeinen Staatsgewalt liegt, ist auf eine alle Geschlechter durchdauernde Wirtschaft gerichtet und hat das wirtschaftliche Wohl Aller in erster Linie im Auge. Sie kann eben deshalb mit der Thätigkeit der nur oder vorzugsweise sich selbst im Auge habenden

Individuen in Widerstreit gerathen und mit der Gleichgültigkeit einer gegenwärtigen Generation für wichtige Lebensinteressen zukünftiger Geschlechter zu kämpfen haben. Kommt doch hier auch noch das andere Ziel in Sicht, dass eine auf das Gesamte des Volkslebens gerichtete Thätigkeit einer nur oder übermäßig von wirtschaftlichen Gesichtspuncten beherrschten Intention von Individuen entgegentreten muss.

Das dem geistigen Leben der Menschen und der Völker entstammende Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen erklärt uns nun nicht bloß, weshalb wir bei der Erforschung ökonomischer Zustände und Bestrebungen dem Zusammenhang zwischen Wirtschaft und aller sonstigen Cultur begegnen und die Verbindungsfäden auch zwischen den Systemen der Politik, der Ethik und der Nationalökonomie vorweisen können; es ist auch die Ursache der im Wirtschaftsleben der Völker ersichtlichen, andauernd vorschreitenden Entwicklung, wie diese eben nur für das Geistesleben des Menschen im Gegensatz zu dem Dasein der bloßen Sachkörper und der anderen organischen Geschöpfe charakteristisch ist. Das thatsächliche Vorhandensein einer stetigen Entwicklung in der Volkswirtschaft wird uns freilich rascher und sicherer einleuchten, wenn wir nicht bloß den Unterschied der ökonomischen Thatsachen und einer naturgesetzlichen Erscheinung innerhalb der für sich betrachteten Wirtschaftsführungen, sondern auch den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebenskreises mit dem allgemeingeschichtlichen Culturleben der Völker anerkennen, da die andauernde Bewegung und Entwicklung des letzteren kaum zu verkennen ist. Aber in der Nationalökonomie wird doch dieser Zusammenhang eben nur soweithin Beachtung finden, als es zu einem vollen Verständnis der ökonomischen Erscheinungen und ihrer Bedeutung für das Volksleben erforderlich ist; sie würde ihr Gebiet ins Ungemessene erweitern, wenn die specifisch ökonomischen Thatsachen nicht ihr nächstes und hauptsächliches Forschungsobject verblieben.

Somit wird es nun auch zu einer besonderen Aufgabe der politischen Oekonomie, die ökonomische Entwicklung des Volkslebens zu erforschen und festzustellen. Sie wird hierbei einmal die geschichtliche Gestaltung der sich von Stufe zu Stufe bewegenden Volkswirtschaft zu erfassen haben und sodann die Ursachen, welche dieser Bewegung zu Grunde liegen, zu ermitteln suchen müssen. Und jedenfalls ist seit der ersten überlegten Hinweisung auf eine „historische Methode“ der Nationalökonomie die Forderung aufgestellt worden, dass die volkswirtschaftliche Theorie Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft darzulegen habe.

Schon früher (S. 15 fl.) wurde hervorgehoben, dass mehrere deutsche Nationalökonomen den Versuch gemacht haben, die geschichtliche Gestaltung der von Stufe zu Stufe sich fortbewegenden Volkswirtschaft festzustellen. Im allgemeinen — Roschers Arbeiten bilden eine bekannte Ausnahme — ist jedoch mehr nur nach einem Ausdrucke für den Gesamthabitus der Volkswirtschaft auf einzelnen Stufen gesucht, dagegen gänzlich unterlassen worden, die einzelnen Belege für diesen Gesamthabitus in den mannigfaltigen ökonomischen Erscheinungskreisen von kleinerem Umfang sowie deren organisches Gefüge unter einander nachzuweisen, gewiss auch aus dem Grunde, weil hier noch ein fast unübersehbares Arbeitsgebiet für detaillirte Erforschung geschichtlicher Thatsachen sich vor uns ausstreckt. Uebrigens sind in jenen vorliegenden Versuchen deutscher Nationalökonomen auch Grundwahrheiten übersehen worden, durch welche die Güte des Resultates doch von vornherein bedingt erscheint. So ist die einheitliche Bewegung des Volkslebens mit Einschluss der Bewegung der Volkswirtschaft nicht in Betracht gekommen; es ist auser Acht gelassen worden, dass die Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft nimmermehr in einer solchen Verallgemeinerungsformel sich vergegenwärtigen lassen, welche der Wirkungskraft des thatsächlichen Unterschiedes der Territorien und der Nationalität widerspricht; es ist auch der Unterschied zwischen den Entwicklungsstufen in der Wirtschaft des einzelnen Volkes und dem Entwicklungsgange der Volkswirtschaft in der menschheitlichen, durch das Leben der Volksindividuen nicht begrenzten Bewegung, mit anderen Worten, der Einfluss der Zeit an dieser Stelle nicht zur gehörigen Beachtung gelangt. Auch von Roscher ist hier nicht überall das Richtige gewahrt worden und in Einigem hat er, wie mir scheint, positive Missgriffe gethan.

Doch in keiner Weise hinsichtlich des ersterwähnten Punctes. Grade durch seine Ausführungen über den Zusammenhang der wirtschaftlichen Lebensformen der Völker mit ihrem gesamten politischen Dasein und Wirken hat Roscher sich die gröften Verdienste erworben; diese Nachweise allein würden ihm eine bleibende Stelle in der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft sichern. So sagt Roscher z. B. an einer Stelle [1]): „Je tiefer Jemand eindringt in die Kenntnis der wirtschaftlichen Welt, desto weniger wird er glauben, sie aus bloß wirtschaftlichen Elementen schon vollständig erklären zu können. Wer

1) Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme. Zweite Hälfte. In Raus ‚Archiv', 1845, S. 290.

kann einzelne Richtungen eines Menschen verstehen, der nicht seinen ganzen Charakter erforscht hat. Das Leben eines Volkes ist nur eines. Mögen auf der Oberfläche die einzelnen Aeuferungen desselben, politische, juristische, religiöse, sociale, noch so weit aus einander liegen, im Innern sind sie doch aus Einer Wurzel. Sie bedingen, sie erklären sich gegenseitig. Wenn z. B. die natürlichen Verhältnisse des Bodens, des Absatzes u. s. w., also Dinge der materiellsten Art, ein gewisses Feldsystem nöthig machen, so werden insgemein auch die Verhältnisse der Geburtsstände, der Staatsverfassung, des Gemeindewesens, der ganzen Sitte genau so beschaffen sein, um von anderen Seiten her auf dasselbe Feldsystem hinzuführen. Alles kommt und verschwindet zusammen". Diese Wahrheit, welche einen Grundpfeiler der nationalökonomischen Theorie „nach geschichtlicher Methode" abgiebt, hat Roscher in seinen zahlreichen Aufsätzen immer vor Augen gehabt. Vielleicht dass man das Fundament, auf welchem sie sich erhebt, fester stützen und die Tragweite ihrer Geltung noch in einem gröferen Kreise vorzeigen kann. Ich habe meinerseits insbesondere durch den Nachweis des einheitlichen Springquelles der Triebe wie der Handlungen in dem menschlich persönlichen Leben die Ursache jener Erscheinung darzulegen gesucht und darauf hingewiesen, dass alle umbildenden Eindrücke und Einflüsse auf diesen einheitlichen Kern des individuell- und nationalpersönlichen Lebens ihre Wirkungen nach allen Seiten hin geltend machen müssen. Dadurch wird es erst erklärlich, dass wir einesteils nicht nur die „Verhältnisse der Geburtsstände, des Gemeindewesens, der Staatsverfassung auf dasselbe Feldsystem hinführen", sondern auch umgekehrt dieselbe ursächliche Kraft vom Feldsystem aus auf die ganze Sitte, das Gemeindewesen u. s. w. ausgehen sehen, andernteils aber auch bei den menschlichen Handlungen, die als speciell politische oder ökonomische u. s. w. sich darstellen, nicht an allein „politische" oder „ökonomische" Motive zu denken haben, vielmehr uns gewärtig halten müssen, den einheitlichen Strom der überall hin sich geltend machenden Triebkräfte wie aus verschiedenen Zuflüssen her erstarkt zu sehen. Somit können wir auch erst aus der Kenntnisnahme der Bewegung in dem ganzen Volksleben auf die einheitlichen inneren Triebe kommen, von denen aus auch die Formen des wirtschaftlichen Lebens ihre Gestaltung erhalten, die ihrerseits eben auch unter dem Einflusse ganz allgemeingeschichtlicher Ereignisse stehen. Wenn wir deshalb die uns vorgewiesenen geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft in keine Beziehung zu der Entwicklung des gesamten Volkslebens gebracht sehen und zu

bringen vermögen, so können wir sicher sein, eine verfehlte Arbeit vor uns zu haben.

Dass die Territorien, auf welchen die Völker, sei es von unvordenklichen Zeiten her oder nach einer Einwanderung, wohnen, gerade auch in Beziehung auf das wirtschaftliche Leben sehr große Verschiedenheiten zeigen und dass sich die politisch-ökonomisch verselbständigten Völker durch einen besonderen nationalen Charakter von einander unterscheiden, ist als unbestritten anzunehmen. Wie aber können nun Vorweise geschichtlicher Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft auch nur einen Augenblick lang uns im Zweifel über ihren Wert lassen, wenn wir in ihnen jeder Rücksicht auf die Verschiedenheit der Territorien und der Völker widersprochen sehen? Und wenn wir etwa selbst die nationalen Eigentümlichkeiten der Völker hinter die in allen Völkern wahrnehmbaren allgemeinmenschlichen Triebe und Thätigkeiten sollten zurücktreten lassen wollen, giebt es auch nur eine Ausrede, welche uns den Unterschied der Natur-Grundlagen für die Volkswirtschaft als nichtig und gleichgültig zeigen könnte? Und doch haben zumal Friedrich Lists Behauptungen ein Stufenschema über die ökonomische Entwicklung der Völker so zu sagen populär gemacht, welches grade voraussetzt, dass jene Natur-Grundlagen überall gleichmäßig dargeboten waren. Auf eine Vorstufe der Jagd und des Fischfangs soll eine Periode der Viehzucht im Nomadenleben kommen, dann der Ackerbau, dann die Gewerbe, hierauf der Handel, so dass die Agricultur-Manufactur-Handelsperiode den Abschluss bildet. Eine Periode des „Fischer- und Jägerlebens“ ist aber doch nur an fischreichen Gewässern und in wildreichen Wäldern möglich und kann aus diesem zureichenden Grunde auf weiten Gebieten der Erdoberfläche keine Rolle spielen. In Ländern oder Landesteilen, in welchen sich die Bewohner von der Fischerei — und kaum irgendwo ausschließlich — nähren, finden wir die Fischerei heute wie früher. Wo sind die geschichtlichen Beweise, dass ein Volk, welches heutzutage über die Periode des Fischerlebens hinaus sein soll, jemals in derselben gelebt hätte? Man weiß, dass es ein Volk von Jägern gar nicht geben kann. Heutzutage wie in allen früheren Zeiten haben nur Jägerhorden leben können. Die „Jägervölker“, welche wir etwa in den Wilden Amerikas kennen gelernt haben, wollen Jäger sein und bleiben, auf keine andere Entwicklungsstufe übergehen; während ausnahmsweise die einen kaum durch harten Zwang und Not zum verhassten Ackerbau schreiten und sogar trotz Lehre und Vorbildern doch auf der „höheren Entwicklungsstufe“ mehr und mehr sichtlich verkümmern, träumen sich die andern nach Verlust

ihrer Jagdreviere lieber gleich zu Tode. Wo ist eine Jagdperiode der altorientalischen, der altclassischen, der germanischen, der celtischen Völker bezeugt? Von den romanischen, als späteren Mischvölkern, natürlich zu schweigen. Nimrode hat es freilich immer gegeben. Nomaden-Familien und Stämme finden wir wohl heutzutage, wie vor dreitausend Jahren, auf demselben Boden, bei denselben Racezweigen, aber sonst nicht, heute nicht und früher nicht. Jedenfalls zeigen uns die ältesten Geschichtsdenkmäler überall, wo schon wirkliche Völker auf besondertem Territorium und in einem, wenn auch nur lose geordneten Zustand von Gemeinschaftsleben auftreten, von Anfang an auch den Ackerbau im Betrieb, bei Griechen und Römern auch nach den ältesten Dichtungen dieser Völker, bei den Celten und Germanen auch nach Cäsar, dessen Berichte man nicht gegen Strabo oder Diodor von Sicilien zu verteidigen braucht. Und welche Bedeutung soll nun dem für eine spätere Entwicklungs-Periode charakteristischen Hinzutreten des Gewerbfleißes und des Handels beigelegt werden? Soll ein erstes Auftreten von industrieller Thätigkeit gemeint sein, so ist zu betonen, dass wir keines der für uns fraglichen Völker, auch nicht in den ältesten Zeiten, von denen wir wirkliche Kunde haben, ohne Gewerbsproduction und ohne jeglichen Tauschverkehr vorfinden; auch in den Einzelnhaushaltungen und auf den Gehöften, welche nur auf den eigenen Verbrauch bedacht sind, werden neben der Felderbestellung u. s. w. mancherlei Arbeiten gewerblicher Art und beziehungsweise auch schon von besonderen Personen besorgt. Soll dagegen grade nicht an dieses erste Vorkommen, sondern an die Erscheinung einer stärkeren Pflege und breiteren Ausdehnung, sowie einer größeren Verselbständigung der industriellen Thätigkeiten gedacht werden, so ist der Hinweis auf diesen an und für sich ja eingetretenen Vorgang keineswegs dazu geeignet, das entscheidende Merkzeichen für den Entwicklungsgang der Volkswirtschaft kenntlich zu machen, während er sogar ein Hemmnis für eingehendere Forschung werden kann. Gewiss ist der Unterschied z. B. zwischen der Bodenbenutzung durch die Urproduction in einer „Ackerbauperiode“ von der in einer „Ackerbau-Manufactur-Handelsperiode“ ebenso erheblich, wie der Unterschied zwischen der Gewerbsarbeit und dem Handel in eben jenen beiden Perioden. Man vergleiche nur den gegenwärtigen Ackerbau in England, Belgien, in der Schweiz, in Deutschland mit den Nachrichten über den Ackerbau in denselben Ländern aus den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt — man thue das Nämliche z. B. hinsichtlich des Handels, und man wird auf der Stelle finden, dass die Contraste hier wie dort zur Charakterisierung

sehr verschiedener Perioden groß genug sind. Wenn wir nur eben von den „Vorstufen“ absehen, über welche uns die geschichtlichen Nachrichten aus dem ältesten Leben der culturgeschichtlichen Völker keine Beweise und Belege liefern, so sehen wir von Anfang an und alle späteren Jahrhunderte hindurch einen im großen genommen gleichzeitigen Entwicklungsgang auf dem Gesamtgebiet der unterschiedlichen ökonomischen Thätigkeiten, wobei immerhin die eingreifenden Folgen aus der besonderen Naturanlage des Territoriums und des Volkscharakters ersichtlich werden können. So haben denn auch von den Phöniziern an bis auf das moderne England herab, die „Handelsvölker“ gleichzeitig auch eine hervorragende Stellung im Gewerbebetrieb und, soweit es die Natur des Bodens gestattete, auch im Ackerbau unter den übrigen Völkern eingenommen; auch die italienischen „Handelsstädte“ waren trotz des reichlich lohnenden Zwischenhandels blühende Gewerbstädte und in dem Ackerbaubetrieb auf ihren Territorien den anderen Staaten weit voraus. Wie bemerkt kann die Natur des Landes, die nationale Befähigung der Bewohner dieses und jenes Volk zu einer oder der anderen Erwerbsart vorzugsweise berufen und befähigen, aber diese Wahrheit steht ja gerade im Widerspruch zu jenem für alle Völker als gleich angenommenen Schema. Sie sollen alle in den einzelnen Perioden eine bestimmte vorwiegend hervortretende ökonomische Grundlage haben, von denselben Anfängen aus auf demselben Wege nach demselben Ziele hin wandeln. Ein Absolutismus rücksichtlich der Entwicklungsbahn stellt sich neben einen Absolutismus rücksichtlich der ökonomischen Schlussbestimmung der Nationen. Und doch ist der natürliche Unterschied der einzelnen Länder vom Anfang ihrer wirtschaftlichen Entwicklung an bis zum Ende derselben notwendigerweise vorhanden, so dass ein fruchtbares Land, ein am Meer mit günstiger Küstenentwicklung belegenes, von schiffbaren Strömen durchzogenes Territorium, ein Boden voll Eisen und Brennmaterial geradezu prädestiniert ist, bald den Ackerbau, bald den Handel oder den Gewerbebetrieb vorzugsweise zu stützen und zu fördern. Der abstracte Verstand, nicht die Geschichte der Völker machte ein Schema, nach welchem „rationell“ das Schwierigere und Complicirtere auf das Leichtere und Einfachere folgen sollte. Denn gerade auch diese Begriffsbestimmungen über Unvollendetes und Vollendeteres sind Fictionen, in der Sache selbst liegt gar kein Grund, dass man etwa das Vorherrschen der Erwerbswege durch Handel und Gewerbe an sich für eine höhere volkswirtschaftliche Stufe halten dürfte, als jegliche Methode des Erwerbs durch die Rohproduction. Selbst gegen Rau muss hier erwähnt

werden, dass er einen früher von ihm aufgestellten Satz keineswegs gut angewendet hat, wenn er auf einen unverständigen Vorwurf Fr. Lists („die Schule kennt keinen Unterschied zwischen Nationen, welche einen höheren Grad ökonomischer Ausbildung erreicht haben, und denjenigen, welche auf einer niedrigeren Stufe stehen“) antwortet [1]): „Ob die Schule jenen Unterschied ganz verkannt hat, mag ein im Jahre 1820 erschienenes Buch (Rau, ‚Ansichten der Volkswirtschaft‘) beweisen, in welchem fünf verschiedene Gestaltungen der Hauptgewerbe angenommen sind: 1) Geschlossenheit des Nahrungswesens, 2) Vorherrschender Anbau von Lebensmitteln zur Ausfuhr, 3) Ausfuhr von Holz, Metallen u. s. w., 4) vorherrschende Gewerke und Ausfuhr von Kunstwaren, 5) vorherrschender auswärtiger Handel“. Warum ist an sich — nicht etwa in Rücksicht auf den durch zwischenliegende Jahrhunderte herbeigeführten Unterschied des allgemeinen Charakters der Verhältnisse überhaupt — die „Geschlossenheit des Nahrungswesens“ eine niedrigere Stufe als der „vorherrschende auswärtige Handel“; der Zustand einer Autarkie, der „Selbstgenügsamkeit“ eines Landes tiefer als eine Hälfte von jener gegenseitigen Abhängigkeit im Verkehre? Warum sollte man nicht an sich ebenso gut von den Gewerkswaren sagen dürfen, was Rau [2]) für die Bodenerzeugnisse zugesteht, dass es „im allgemeinen weniger günstig sei, den Absatz derselben im Auslande suchen zu müssen als im eigenen Lande?“ Worin liegt der Beweis, dass „das Gleichgewicht oder die Harmonie der productiven Kräfte“ darin besteht, dass man die Bodenerzeugnisse im Inlande consumiert, für die Industriefabrikate dagegen einen Absatz im Auslande suchen muss? „Die Blüte der Volkswirtschaft“, sagt Rau [3]), „wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewicht steht“ — aber auch abgesehen davon, dass „das Gleichgewicht, die Harmonie der productiven Beschäftigungen und Erwerbszweige“, zu den zwar überall ansprechenden, aber für Alle auch etwas rätselhaften, ich möchte sagen, zu den romantischen Begriffen der Nationalökonomie gehört, von denen man sich nur eine ganz allgemeine Vorstellung machen, über deren exacte Bedeutung man keinen genauen Aufschluss geben kann — auch abgesehen hievon steht naturnotwendig vielmehr die Sache so, dass für die einzelnen Völker schon wegen der verschiedenen Naturbasis ihrer Territorien die Blüte

1) Archiv Bd. V, 1843, S. 287.
2) Ebendaselbst S. 288.
3) Ebendaselbst in der Note.

ihrer wirtschaftlichen Zustände nur aus concreten, nicht für alle gleichen Bedingungen erwächst, nicht allgemeingültig in denselben Verhältnissen sich darstellt, und dass das eine und das andere Volk nicht auf einem Wege zur Blüte seiner Wirtschaft, sondern auf einem Irrwege wandeln würde, wenn es nach dem vollen „Gleichgewicht der Erdarbeit mit den Gewerben“ streben wollte. Je nach den territorialen Bedingungen des einzelnen Landes wird zum Nutzen des einzelnen Volkes wie zum Nutzen der übrigen hier der Ackerbau und dort Gewerksarbeit und Handelsthätigkeit über das gemeinte — im einzelnen aber, wie gesagt, nicht erläuterte — „Gleichgewicht“ hinaus der bedeutsamere Erwerbszweig bleiben, wobei man freilich niemals an eine Ausschließlichkeit zu denken hat, welche einesteils wegen der innigen Beziehungen aller jener productiven Beschäftigungen und Erwerbszweige unter einander, und anderenteils wegen des natürlicherweise überall regen Strebens nach einer höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit und Selbständigkeit sich nicht behaupten kann.

Es wird sich allerdings im weiteren Verlaufe zeigen, warum doch jene von Rau hervorgehobenen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft einen größeren Wert haben, als das von frühen Zeiten her überkommene, von Friedrich List nur etwas modificierte Stufenschema. Aber das hat Rau mit den Verteidigern des Stufenschemas von List oder irgend eines anderen, das sich nur durch eine verschiedene Verteilung und Combination der von List in Betracht gezogenen Elemente unterscheidet, gemeinsam, dass er einen überall auf dasselbe Ziel hin auslaufenden, an einer bestimmten Stelle abgeschlossenen Entwicklungsgang annimmt, welcher zugleich nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass jedem Volke gleichmäßig die nötige Productionskraft des Bodens u. s. w. zur Verfügung steht. Schon bei Friedrich Lists Stufenschema können wir deutlich erkennen, mit welcher Stärke die Ueberzeugungen und der Aberglaube der allgemein wissenschaftlichen oder philosophischen Forscher einer bestimmten Zeit auch auf die Ueberzeugungen und die Zielpuncte der nationalökonomischen Theoretiker einwirken. Unter dem auf allen Erkenntnisgebieten, in allen Disciplinen so stark ersichtlichen Einflusse der Philosophie Hegels, seiner geraden Descendenten und seiner Seitenverwandten, war auch über die Geschichtsforscher und Geschichtschreiber nicht nur das Dogma von der vernünftigen und notwendigen Entwicklung der menschheitlichen Geschichte gekommen, diese Philosophie gab auch einen ganz bestimmten „Inhalt“ und Modus hinsichtlich des Verlaufes und der Bedeutung der vernünftigen Geschichte an die Hand,

d. h. sie legte gewisse Abstractionen und Formeln, deren „Inhalt“ man erst später mit kühler Kritik untersucht hat, in den Verlauf der Geschichte; man weiß, wie dieselbe durch Thesen und Antithesen von einer Synthese zur anderen, aus den Gegensätzen und Widersprüchen zur höheren Einheit derselben vorschreitet. Die Hauptsache war, man hatte das „absolute“ Ziel, auf dieses hin wurde die Geschichte der Völker in Bewegung gesetzt; das Absolute war in der Gegenwart erreicht, die absolute Erkenntnis vor allem in der Philosophie Hegels. Wie bewegt sich doch Lists nationalökonomischer Glaube hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Völker in demselben Gedankenkreise! Wie er die Ueberzeugung von dem Werte der Schutzzölle hat und dann die Theorie der productiven Kräfte aufsucht und zusammenstellt, so hat er die volkswirtschaftlichen Zustände des heutigen England vor sich, erkennt in ihnen die höchste Stufe, und dann lässt er in allen Ländern, für alle Völker und Zeiten die Geschichte auf diese Stufe sich hinbewegen; die Geschichtsentwicklung wird von abstracten Standpuncten aus construirt, die Construction, so gut es gehen will — und es geht bei allen diesen Versuchen nicht gut — durch eine von der Tendenz beherrschte Auslese geschichtlicher Thatsachen gestützt. Ueber die Ackerbau-Manufactur-Handelsperiode hinaus, in welche England gegenwärtig eingetreten ist, giebt es nichts Weiteres, Neues, Höheres mehr — so wahr ist es, dass ein solcher Absolutismus der Theorie doch immer nur im Horizonte einer bestimmten Zeit liegt, die, ein Atom, ein Augenblick in der ewigen Bewegung durch die Zeit hin, sich als letzten Auslauf, als vollendetste Stufe einer nun abgeschlossenen Entwicklung zu denken wagt. In jeder Zeit dünkt sich der Mensch weiser und klüger als seine Vorfahren und alle früheren Geschlechter, und wie oft hat er doch so wenig Respect vor dem Fortschritte des Lebens und Denkens der kommenden Geschlechter, dass er ihnen kaum eine andere Rolle zuweist, als die von Affen oder Wiederkäuern! An wie vielen Stellen kommt auch in der Nationalökonomie ein Glaube zum Vorschein, der auf einen solchen Ausgangspunct zurückweist! In den Proclamationen jenes Stufenschemas tritt er unverhüllt zu Tage; es ist aber sicherlich die Annahme von einer bereits jetzt, wenn auch nur in einzelnen Ländern hervorgetretenen höchsten Vollendung der wirtschaftlichen Formen des Volkslebens, bei welcher die Geschlechter der Zukunft ewig zu beharren oder der sie ewig nachzustreben hätten, ebenso verständig, als jenes Dogma von dem absoluten constitutionellen Staate und die absolute Feststellung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse durch die Constructionen der dialektischen Methode.

Während der Glaube an den absoluten Auslauf dieser Entwicklung durch die ununterbrochen weiterschreitende Entwicklung selbst widerlegt wird, ist die Identität jener Entwicklungsstufen und die Gleichheit der Bewegung auf dasselbe Ziel hin bei allen Völkern einfach wegen der Verschiedenheit der Grundlagen für die ökonomischen Thätigkeiten unmöglich. Die Völker können eben nicht, weder aus freiem Entschluss, noch in Folge äußerer Nötigung, jeden Erwerbszweig zum vorherrschenden machen, und um so weniger, je mehr der allgemeine Weltverkehr zunimmt und die thatsächlich gegebenen Charaktere der Menschen und der Territorien gegen einander ihre besonderen Eigentümlichkeiten geltend zu machen suchen. Wie sollten nur alle Völker zu einer Stufe des „vorherrschenden auswärtigen Handels“ gelangen können? Wohl zu einem Vorherrschen des auswärtigen Handels im Vergleich zu einer früheren Zeit und ihren Handels-Zuständen desselben Volkes, nicht aber, wie es gemeint ist, zu einem Vorherrschen des auswärtigen Handels im Vergleich und Verhältnis zu den anderen Erwerbszweigen. Im letzteren Falle müssten alle Völker — denn das ist dasselbe — in ihren Wohnbezirken auf dem eigenen Territorium vorherrschend und andauernd die eingetauschten Erzeugnisse des Auslandes als Verzehrsgegenstände verbrauchen, so dass wir uns auf dieser höchsten Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft in einem vollen Gegensatz zu dem durch die Natur gegebenen Verhältnis finden würden. Und so ließen sich auch gegen die übrigen von Rau angegebenen Stufen, in denen allen — mit Ausnahme der ersten — auffälliger Weise schon eine „vorherrschende Ausfuhr“, also mindestens passiver auswärtiger Handel auftritt, ähnliche Einwände erheben. Grade weil Rau auf diese Stufen in der Absicht verweist, um einen Gegenbeweis gegen Lists Vorwurf, die Schule verkenne den Unterschied in den niederen und höheren Entwicklungsstufen der Völker, beizubringen, ist bestimmt anzunehmen, dass seine „fünf verschiedenen Gestaltungen der Hauptgewerbe“ auch einen terminus a quo und ad quem kennzeichnen sollen. Im übrigen beruhen dennoch diese „Gestaltungen der Hauptgewerbe“ auf einem entschieden richtigeren Gedanken, als die List'schen Entwicklungsstufen.

Soviel ich zu sehen vermag müssen aus objectiven Gründen alle Versuche, die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Völker vorzuführen, missglücken, so lange man die durch die Entwicklung herbeigeführten Veränderungen nur an eine Unterscheidung der Gegenstände zu knüpfen sucht, an denen oder mit denen die Völker wirtschaftlich arbeiten, ich möchte sagen, so lange man die Charakteristik

der ökonomischen Entwicklungsstufen nur an eine distinctio rerum, statt an den modus rerum gerundarum zu knüpfen sucht, wie dieser beispielsweise auch schon in dem Uebergang von der occupatorischen Arbeit des Jägers und des Fischers zur producierenden Arbeit des Ackerbauers hervortritt. Sobald ein Volk den Ackerbau zu betreiben anfängt, sind auch die Anfänge der Gewerksarbeit notwendig; sobald es auf festen Wohnsitzen, in einem wirklichen Gemeinwesen zu existieren beginnt, treten die Anfänge der Arbeitsteilung auf, in deren Gefolge der Austauschverkehr, die Vorbedingung einer Handelsthätigkeit, notwendig wird. Und wie die ersten Anfänge eine Verbindung zeigen, so treten auch diese Hauptgewerbe eine gemeinsame andauernde Entwicklung an, zu gleicher Zeit, und keines tritt aus der Reihe der Entwicklungen wieder heraus, keines kann die übrigen ganz verdrängen, wie sehr sich auch die Umgestaltung des einzelnen Erwerbszweiges zu einer bestimmten Zeit in ganz besonders starken Formen dem Auge des Beobachters darstellen mag. Auch bei den Vorkommnissen von dieser letzteren Art tritt die vorschreitende Entwicklung in Folge der auf alle wirtschaftlichen Thätigkeiten einwirkenden allgemeinen Motive, sei es gleichzeitig sei es als ein allmählich sich vollziehendes Ergebnis, auch in den anderen Erwerbszweigen ein, gleichwie wir wohl auch nur von einer politischen Revolution, von einer kirchlichen Reformation reden, während es sich um eine Zeit handelt, in welcher in demselben Sturme der Triebe und Ereignisse alle Seiten in dem Menschen- und Völkerleben eine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben. Wir erwähnten schon, sobald man den Ackerbau oder überhaupt die Bodenbearbeitung in einer sogenannten Ackerbauperiode mit der Rohproduction in einer Periode des vorherrschendsn auswärtigen Handels u. s. w. vergleicht, so findet man eben so große Unterschiede, wie wenn man die Gewerbe oder die Handelsthätigkeit in beiden vergleichend zusammenstellt. In der Art der erzielten Rohproducte, in den Methoden des Anbaues, in den Feldsystemen, in dem Wechsel der speciellen Gattungen, Getreide und Futterkraut, Rohproducte für die Gewerbe, Kunstpflanzen u. s. w. nimmt die Entwicklung des Ackerbaues — freilich immer normiert durch die natürlichen Eigenschaften des Territoriums — an allen Evolutionen der Gewerksarbeit und des Handels Teil, es folgt eine Ackerbauperiode auf die andere.

Hiernach würden also die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Völker nicht durch Unterscheidungen von Erwerbszweigen, die insgesamt eine ununterbrochene, durch alle einzelnen Perioden sich hindurchziehende Entwicklung erkennen lassen, gewonnen werden können,

sondern durch die Beobachtung über die Art der sich immer neuenden „Gestaltungen“ der wirtschaftlichen Thätigkeiten und Aufgaben der Völker, woran ja auch die Wahrnehmung eines stärkeren Vortretens einzelner Erwerbszweige als Folge besonderer, und namentlich auch in dem Territorium belegener Verursachung geknüpft sein kann. Und Roscher wenigstens hat wirklich in dieser Richtung gearbeitet [1]), obgleich er über das Warum an dieser Stelle keine Aufklärung gegeben hat. Wenn ich auch offen darauf Verzicht leiste, eine so wichtige, für sich allein eine große Ausführung erfordernde Arbeit zu Ende zu führen, so wird es doch als ausreichend empfohlen erscheinen dürfen, eine Besprechung der Entscheidungen Roschers an dieser Stelle zu versuchen; dabei können abweichende Ansichten und Gesichtspuncte vorgeführt werden. Wir werden jedoch daran unmittelbar auch die Besprechung eines — im engeren Sinne des Wortes — methodischen Grundsatzes Roschers anreihen müssen.

Ich bedauere lebhaft, dass Roscher die bezeichnete Aufgabe nicht mit entschiedener Bestimmtheit in umfassendem Zusammenhange zu lösen unternommen hat. An sehr vielen Stellen seiner Schriften vom „Grundriss“ an bis auf die letzten Aufsätze regt er in lebendiger Weise an, tritt er hier und da an einen einzelnen wichtigen Punct heran, giebt er dann und wann als das Ergebnis seiner geschichtlichen Studien ein allgemeineres Urteil. Das Ganze erscheint aber doch mehr wie eine Summe von Einzelnheiten, und das allgemeine Urteil bleibt ohne umfassende Begründung. Mehr auf Nachweise im Einzelnen und über Einzelnes ist Roscher insbesondere hinsichtlich der Entwicklung

1) Doch finden sich in dem „Grundriss“, namentlich in dem §. 18 „Jagd und Fischerei“, und §. 19 „Viehzucht“ entgegenstehende Andeutungen; einmal heißt es sogar: „Da wohl alle Völker eine nomadische Periode gehabt haben“, aber das ist eine 1) nicht zu erweisende, 2) ganz unwahrscheinliche Vermutung. Soweit unsere Nachrichten z. B. über die thrakischen, illyrischen und pelasgischen, über die germanischen und celtischen Völker reichen, finden wir sie nicht als Nomadenvölker; ja sie bewohnen noch waldbedeckte, wildreiche Territorien und könnten eher im Jägerleben gedacht werden, und die nomadische Periode müsste nachher, d. h. im vollen Lichte der Geschichte, gekommen sein. Wozu im warmen Orient der grasreiche Boden lockte, das wurde durch die europäischen Waldgefilde verhindert, ja unmöglich gemacht. Wie stark andererseits auch die Natur des Menschen in Betracht kommt, können wir daraus ersehen, dass auch noch im 16. Jahrhundert die Spanier in Nordamerika wohl schon eine „Halbcultur“ neben Jägerhorden, aber keine Nomadenstämme antrafen, zu deren Lebensweise auch der heutige Wilde nicht inclíniert.

und der Darstellungen des Luxus und der Feldsysteme eingegangen in den beiden schon erwähnten Aufsätzen in Raus Archiv. Doch scheint mir Roscher nicht überall die gleichen Ansichten auszusprechen.

Abgesehen von den öfteren Hinweisen auf „niedere und höhere“ Culturstufen im Allgemeinen, wie sie auch sonst häufig uns begegnen, hält Roscher gewöhnlich eine Einteilung in drei Stufen fest, während auch wohl einmal ein Hinweis auf vier sich vorfindet. Die drei Stufen hat er als das Jugendalter, das Mannesalter und das Greisenalter der Volkswirtschaft, oder auch wohl als die Zeit der jugendlich aufstrebenden, der in voller Blüte stehenden und der verfallenden Volkswirtschaft bezeichnet. Mit diesen Bezeichnungen ist nun freilich nicht viel gewonnen; sollen sie nicht den gleichen Wert haben, wie wenn man statt ihrer die Worte: „Beginn, Mitte und Ende“ setzt, so muss man die Merkmale angeben, an welchen man die Scheidewände der Perioden wenn auch nur im allgemeinsten Umriss zu erkennen vermag. Giebt doch auch grade die Stärke des Gegensatzes, welcher unserem Urteile bei Bezeichnungen wie Jugend-, Mannes- und Greisen-Alter vorschwebt, sogar eine besondere Anregung, dass um so bestimmter der Blick auch an dem ununterbrochenen, überall geschlossenen Wachstum in den Gestaltungen des organischen Lebens haften bleibt. Und wenn man auch die Erscheinung des Verfalles, des Absterbens, durch einen bloßen Hinweis auf eine vorher dagewesene Zeit der mehrseitigen Entfaltung, der frischeren Bewegung, der energischeren Stärke eher anzuerkennen vermöchte — aber was ist Blüte, Manneskraft in der Volkswirtschaft, wenn sie im Gegensatz zu vordringendem Aufstreben, zur hoffnungsreichen Aussicht auf eine noch bevorstehende Entfaltung stehen soll? Macht die Menge, Breite und Größe der Erscheinungen den Unterschied, und nicht die Lebensenergie des inneren Triebes und Geistes im Volke, da doch ein „bloßes Sichstützen auf die Analogie mit den vier Lebensaltern als vag erscheint?“ Oft redet Roscher daneben von einem „Mittelalter“ der Volkswirtschaft, das er jedoch weder mit dem Mittelalter der allgemeinen Weltgeschichte, noch auch etwa mit der mittleren jener drei Perioden gleichbedeutend setzt. „Unter Mittelalter verstehe ich“, sagt er [1]), „die bei allen Völkern wiederkehrende Entwicklungsstufe, die aus dem rohen sogenannten Naturzustande in die volle Culturblüte hinüberführt“ [2]). Etwas Fassliches, Bestimmtes ist mit

1) Ueber den Luxus in Raus ‚Archiv‘, 1843, S. 54, n. 17.

2) Man könnte also an vier Stufen hier denken, wenn man die Periode des Verfalles hinzurechnet. Indessen scheint Roscher doch sonst eine Periode

dieser Erklärung auch nicht gegeben; auch hier gewahrt man, dass die genaue Erkenntnis dieses Mittelalters, welches mit der Periode des jugendlich aufstrebenden Volkes, der Jugendperiode des Volkes und der Volkswirtschaft, zusammenzufallen scheint, nur schwieriger wird, sobald der auch auf dem ökonomischen Gebiete etwas rätselhafte Stand der „Culturblüte" eben nicht rein quantitative Verhältnisse ausdrücken soll.

In Roschers Schriften findet sich dann auch noch eine anderweitige Einteilung, die freilich mit dem in der ersteren enthaltenen Urteile schwerlich zu vereinbaren ist, obschon sich keine Andeutung findet, wie der Gegensatz zu lösen sei. Diese andere Einteilung hat Roscher mit Bezugnahme auf die drei Factoren in der wirtschaftlichen Production aufgestellt. Am klarsten spricht er sich darüber an einer Stelle [1]) so aus: „In der wirtschaftlichen Entwicklung jedes höher gebildeten Volkes wiederholen sich drei Perioden, wesentlich entsprechend den drei Factoren, welche zu jeder Production vereinigt werden müssen: Natur, Arbeit, Capital. In der frühesten Periode herrscht der Factor der Natur mächtig vor. Wald, Weide und Gewässer ernähren eine dünne Bevölkerung fast freiwillig. — In der zweiten Periode, wie sie die Mehrzahl unserer heutigen Staaten in der letzten Hälfte des Mittelalters erlebt hat, wird der Factor der menschlichen Arbeit immer bedeutender. Endlich in der dritten tritt der Factor des Capitals in den Vordergrund, der Boden nimmt durch Capitalanlagen an Productivität unermesslich zu; auch im Gewerbfleiß wird die Handarbeit der Einzelnen mehr und mehr überwogen durch die Maschinen — und Fabrikindustrien; in den Hauptzügen können diese drei Perioden bei jedem vollständig entwickelten Volke nachgewiesen werden". Obwohl diese Bemerkungen manches Wahre enthalten, so kann ich doch die Auffassung im ganzen nicht billigen. Ich würde noch weit eher diese Dreiteilung in der Fassung annehmbar finden, dass die Arbeit zu der anfänglich vorherrschenden Kraft in großer Stärke und Ausdehnung nur hinzutritt, ein Neues sich mit einem nicht bloß Bleibenden, sondern sich gleichfalls Verstärkenden verbindet, und dass dann ebenso dasselbe der Fall wäre mit dem Capital, welches seine ausgedehntere Anwendung der fortwirkenden und sich gleichfalls auf der dritten Periode erhöhenden Natur- und Arbeitskraft hinzugesellte. Denn wie es sicher ist, dass wir schon in der ersten Stufe der vorherrschenden Natnrkraft doch auch Arbeit (sei es für occupatorischen Erwerb, sei es für Ackerbau) und Capitalkraft (in Geräten, Werkzeug, Viehstand u. A.) wirksam finden, so kann es gar nicht in Frage gestellt werden, dass in der weiteren Entwicklung des ökonomischen Lebens auch fortwährend die im ganzen mitwirkende Productionskraft der Natur und weiterhin mit ihr die Arbeitskraft des Menschen verstärkt wird. Die Form kann sich ändern, es kann neben der Handarbeit z. B. auch die geistige Anstrengung des Menschen einen bedeutenden Teil der menschlichen Arbeit stellen u. s. w., nnd sicherlich ist der Anteil der menschlichen Arbeitskraft an der ökonomischen Production in der Gegenwart unabschätzbar gewachsen im Vergleich zu jener zweiten Hälfte des Mittelalters. Ebendeshalb, obwohl natürlich auch aus anderweitigen Gründen, führt uns jene Dreiteilung doch auch nicht über eine ganz allgemeine Betrachtung hinaus; man fühlt, es ist mehr eine einzelne Beobachtung, deren Bedeutsamkeit grade erst noch einen Nachweis und eine Ausführung im einzelnen nötig macht, als für sich eine befriedigende Charakteristik.

Auferdem hat Roscher noch auf eine Stufe der „Naturalwirtschaft" und auf eine Stufe der „Geldwirtschaft" [1]) öfter hingewiesen, welche Stufen auch in einem bestimmten Connex zu einander stehen, obschon sie nicht mit den seither erwähnten Perioden zusammenfallen. Die Ausdrücke enthalten eine Charakteristik von ökonomischen Zuständen und Verhältnissen in einer bestimmten Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung; wenn man auch sagen könnte, die Naturalwirtschaft herrscht in jener Periode des „Mittelalters", so würde man doch daneben nur sagen können, die Geldwirtschaft kommt später, nicht etwa, dass sie ebenso charakteristisch sein solle für die Zeit der höchsten Blüte. Was die Ausdrücke im einzelnen bezeichnen sollen, ist hinlänglich bekannt, sie sind allgemein beifällig aufgenommen worden. „Es ist ein allgemein gültiges Entwicklungsgesetz", sagt Roscher [2]),

des Naturzustandes wenigstens keiner weiteren Berücksichtigung wert zu erachten. „Dass eine Volksbildung wirklich neu sei, ist da anzunehmen, wo sich die Syptome der niederen Culturstufe, des Mittelalters, von neuem einstellen". Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme in Raus Archiv, 1845, S. 311.

1) Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum classischen Altertume, in den Leipziger ‚Verhandlungen, 1849, S. 123.

1) Roscher hat wohl auch einmal auf eine „Regalwirtschaft" hingewiesen; der Begriff derselben hat jedoch keine analoge Ausdehnung, so dass er den wirtschaftlichen Gesamtcharakter einer einzelnen Periode bezeichnen sollte; er bezieht sich nur auf jene Erscheinungen, welche auf die bekannten Maximen der Regierungen, die dem Mercantilsysteme entschieden huldigten, zurückführen.

2) Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum classischen Altertume, a. a. O., S. 131.

„dass auf den niederen Culturstufen die Naturalwirtschaft vorherrscht, insbesondere im Finanzwesen die persönlichen Dienste und die unbestimmten, etwa quotativen Naturallieferungen, dass aber zugleich mit der höheren Cultur deren Umwandlung in fixierte Geldabgaben durchdringt“ u. s. w. Ich gestehe sehr bereitwillig die Bedeutsamkeit dieses Unterschiedes und der ihn bezeichnenden plastischen Ausdrücke zu, bin auch überzeugt, dass die beiden Worte: „Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft“ eine der wichtigsten Wahrheiten vorgeführt haben, welche in der neuesten Zeit von der Wissenschaft erobert worden sind. Was indessen die Bedeutung dieser Begriffe für die Charakteristik der allgemeinen ökonomischen Entwicklung der Völker anbetrifft, so kann man doch wiederum nur einen, wenn auch sehr bedeutsamen Beitrag erkennen, der noch gar sehr im einzelnen auszuführen und nach vielen Seiten hin mit anderem in Verbindung zu setsen ist. Es ist, als ob ein glücklicher Wanderer einen unbekannten Hügel zum ersten Male erstiegen hätte, von welchem aus er eine Landschaft von einer bestimmten Seite her und gewisse Gegenstände in ihr in überraschend guter Beleuchtung vor sich gesehen hat. Trotz der Menge vortrefflicher Einzelnbemerkungen über Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft hat Roscher diese Beobachtung mit seinen übrigen in keinen befriedigenden Zusammenschluss gebracht. Dies ergiebt sich schon daraus, dass, wie entschieden es hervortritt, dass die Naturalwirtschaft ein charakteristisches Kennzeichen jener Periode des Mittelalters in der Volkswirtschaft sein soll, doch bis jetzt auch keine Andeutung ersehen werden kann, für welche Stufe ebenso die Geldwirtschaft bezeichnend erscheinen muss, ob sie die eigentliche Blüte der Volkswirtschaft, oder einen vieljährigen Uebergang zu ihr, oder von ihr zu einer Periode des Verfalles charakterisieren soll, ob sie das Ende bezeichnet, oder ob noch etwas und was nach ihr kommt — welche letzteren Fragen man wohl, wie wir bald sehen werden, an Roscher zu stellen berechtigt ist.

Mit Recht sind die ganz allgemeinen Schablonen über die ökonomischen Entwicklungsstufen der Völker, wie wir sie namentlich auch noch bei Friedrich List und den Nachfolgern desselben vorgeführt sehen, in Misscredit gekommen. Aber dringend möchten wir abmahnen von einer Unterschätzung der Bedeutsamkeit der hier zu lösenden Aufgabe. Die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung, das Vordringen zur Erkenntnis einer Gesetzmässigkeit in derselben ist es gewiss allein, wodurch wir zum vollen Verständnis der ökonomischen Lage der Gegenwart und der Richtung, in welcher wir uns bewegen, gelangen können. Nur so werden wir die Gegenwart als etwas Gewordenes begreifen, sie

in geschichtlicher Bewegung, im lebendigen Zusammenhange mit Vergangenheit und Zukunft erkennen. Sich vom Boden der Gegenwart aus über die Zielpuncte dieser Zukunft zu vergewissern, auf der Bahn zu ihnen zurechtzufinden, ist die Aufgabe jeder Wissenschaft, welche an der Politik Teil hat und auf den concreten Menschen sich bezieht, also auch der politischen Oekonomie. Bei der Bedeutung, welche die ökonomischen Fragen in den modernen Culturstaaten erlangt haben, bei der Tragweite aller volkswirtschaftlichen Maßregeln der Regierungen in den tausendfältig verschlungenen Fäden unseres Verkehrslebens ist die Arbeit unerlässlich, welche an die Stelle von Versuchen die Gewissheit der Einsicht setzt, soweit sie für gewissenhafte Männer möglich ist. Und vergesse man nicht, dass die Nationalökonomie erst dann, wenn sie sich auf diesen geschichtlichen Boden stellt, sicher in das Leben der Wirklichkeit eingreifen und so die Früchte nutzbarer machen kann, welche auch in Deutschland von so manchem, für das öffentliche Wohl begeisterten und tiefdenkenden Manne erarbeitet worden sind, ohne dass ihm die Anerkennung der Mitwelt auch nur den Preis zugestanden hätte, welchen sie den Urhebern der flüchtigsten Unterhaltung bereitwillig zollte. Für die richtige Lösung dieser Arbeit wird freilich unerlässlich sein, dass man, weil sicherlich die ökonomische Entwicklung der Völker mit der Entwicklung ihres gesamten Lebens und Zustandes Hand in Hand geht, auch diese allgemeine Entwicklung im Auge behalte und darauf gefasst sei, die Bedingungen der letzteren im Causalnexus mit den ökonomischen Erscheinungen zu finden. Grade darum hat wohl der Hinweis auf eine Naturalwirtschaft und eine Geldwirtschaft so entschiedene Zustimmung finden können, weil man hier unmittelbar den engen Zusammenhang zwischen der ökonomischen Seite und dem gesamten politischen Leben des mittelalterlichen Feudalstaates, oder mit der entscheidenden Bedeutung der auf den beweglichen Besitz gegründeten Macht des dritten Standes herausfühlte, und von allen Seiten her die Analogieen zu den Verwandlungen von schwerfälligen, aber auch constanteren, zu flüssigbeweglicheren, aber auch leichteren Lebensfundamenten entgegentraten. Abgesehen von der Beschaffenheit des Territoriums und der Beschaffenheit des nationalen Charakters, zu welcher auch namentlich seine Bildungs- und Entwicklungsfähigkeit gehört, wird man die Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung, das Anwachsen der Kenntnisse und der Bedürfnisse, die Ansammlung wirkungskräftiger Resultate aus dem Leben der früheren Generationen und ihrer geistigen, wie physischen Arbeit, die Zunahme der Arbeitsteilung und des Verkehrs der Völker unter einander als die wichtigsten Momente

für die ökonomische, wie auch für die allgemeine Culturentwicklung der Völker finden; ebendeshalb wird man auch auf sie und ihre geschichtliche Manifestation hauptsächlich sein Augenmerk zu richten haben, wenn man die ökonomischen Entwicklungsstufen gewinnen will. Alles, was man als Eigentümlichkeit jenes ältesten Naturstandes hervorgehoben hat, die Einfachheit der ökonomischen Erscheinungen, die „Polypragmosyne“ der Einzelnen u. s. w. hat seinen Grund in der anfänglichen Gestalt jener Potenzen. Mit der Entwicklung der Bevölkerungsmasse in ihren quantitativen Verhältnissen treten in größerer Stärke auch die qualitativen Entfaltungen hervor. Insbesondere beginnt die „Arbeitsteilung“ ihr stufenmäßiges Vorschreiten, in welchem sie das ganze Volksleben immer charakteristisch ausgeprägt begleitet; denn sie ist in der That als der „rote Faden“ zu bezeichnen, welcher sich durch alle Stufen der Entwicklung und immer bezeichnend für dieselben hindurchzieht. Sie zeigt deutlich ihre Wirkungen, wenn der auswärtige oder der binnenländische Handelsverkehr, die Rohproduction oder die Gewerbsarbeit sich breiter vor dem forschenden Blicke entfaltet, und nicht minder wenn sie in die Entfaltungen des politischen Lebens und in den Fortschritt der allgemeinen Cultur nötigend und bestimmend eingreift. So führen beispielsweise ja auch die Zustände, welche man mit dem Worte Naturalwirtschaft charakterisieren will, auf das Ergebnis einer geringeren Arbeitsteilung zurück, die ihrerseits mit einem quantitativ und (— ökonomisch —) qualitativ niedrigeren Stande der Bevölkerung zusammenhängt. Ein kleinerer Kreis von Bedürfnissen wird in einem der „Polypragmosyne“ näheren Zustande zu befriedigen gesucht, so dass sich das mindere Bedürfnis nach Verkehr und Austausch auch in den beschwerlichen Formen des Naturaltausches Befriedigung verschaffen kann. Andererseits wäre ohne Arbeitsteilung ein Geld nicht nötig, und ohne das folgenreiche Eintreten eines Geldes könnte die Arbeitsteilung nur auf den geringsten Stufen bleiben; der Tauschverkehr in natura steht unmittelbar über den Zuständen der Polypragmosyne. Mit der Zunahme der Bevölkerung erweitert sich der wirksame Begehr nach denselben Befriedigungsmitteln von Bedürfnissen und es tritt der Zustand ein, von dem schon Xenophon sagt: „wenn Viele dasselbe Ding nötig haben, so kann Einer seine ganze Arbeitszeit und Kraft auf die Verfertigung desselben verwenden“. Mit der durch die Arbeitsteilung verlangten Einführung des Geldgebrauches in der Volkswirtschaft ist dann auch eine förderlichste Vorbedingung für Ansammlung von Capitalgütern in dem Besitz der Einzelnen und damit auch für eine vervielfältigte Verwendung von Capitalgütern in der Volkswirtschaft gegeben. Denn

erst mit der Einführung eines Geldes können in nicht mehr allzuschwieriger Weise die den Einzelnen für den unmittelbaren Verbrauch nicht nötigen Arbeitsproducte von jeder Art zu jeder Art der Capitalgestaltung gebraucht werden; für den Producenten z. B. eines seinem Verbrauchsbedarf zur Zeit nicht erforderlichen Vorrates von Getreide oder Heu wird diese specialisierte Form seines rasch vergänglichen Capitalgutes durch den Verkauf desselben, ich möchte sagen in die nur generische Form eines Geldcapitalgutes übergeführt, durch dessen Gebrauch für einen Kauf er dann diejenigen specialisierten Capitalgüter bekommen kann, die er erlangen wollte, aber nicht selbst producieren konnte. Andererseits werden Capitalgüter der Volkswirtschaft so viel leichter entstehen können, wenn die Einen für die Befriedigung des laufenden Lebensbedarfes auch derjenigen Anderen eintreten, welche zu gleicher Zeit mit der Herstellung von Capitalgütern beschäftigt sind. Die Arbeitsteilung ist es, welche die Gliederung der ökonomischen Stände begründet und umbildet, große Erwerbszweige im allgemeinen sondert, sie im Detail spaltet und hinwiederum auch gruppiert. Auch jeglicher Verkehr mit dem Auslande beruht auf Ergebnissen vorgeschrittener Arbeitsteilung, gleichviel ob es sich um Rohproducte oder um Fabrikate handelt, die man sich gegenseitig bietet und abverlangt. Erfahrung und Instinct führen jedes Volk zur Erkenntnis, dass es vermöge seiner ökonomischen Qualification zur Lösung einer bestimmten Aufgabe in dem auf der nationalen Arbeitsteilung beruhenden Weltverkehr berufen und befähigt ist. Darauf, dass es diese Stellung aufsucht und behauptet, nicht dass es sich in Zuständen, welche den internationalen Verkehr überhaupt zu beseitigen suchen, in sich abschließt, beruht seine ökonomische Selbständigkeit; so gewinnt es, während es natürlicherweise auch im Binnenlande sich arbeitsteilig gliedert [1]), die Gewissheit, dass man seiner bedarf im Weltverkehre, wie es selbst der anderen Völker.

Sofern man aber auf den Spuren der Arbeitsteilung die ökonomische Entwicklung der Völker verfolgen will, entschlage man sich des gewöhnlichen Irrtums, als ob man immer nur eine größere und größere Zerteilung der Arbeitsaufgaben, immer wieder nur eine weitere Verselbständigung früherer Teile einer Arbeit zu einem eigenen Bernfe, vor sich in Aussicht haben könne. Es kann auch eine neue Combination, eine

1) Auf diesen doppelten Beruf der Völker zu einer nationalen und einer kosmopolitischen Arbeitsteilung hat schon Hildebrand a. a. O., S. 84 fl. hingewiesen.

neue Gruppierung der Arbeitsfunctionen charakteristisch werden, und grade in unserer neuesten Zeit [1]) hat sich in der Fabrikindustrie, und selbst in Handwerksbetrieben auch wieder manche Zusammenfassung von Arbeitsaufgaben eingestellt, freilich nicht als Rückkehr zu der alten „Vielthuerei", sondern als eine neue Vereinigung bisher geschiedener Thätigkeiten unter einheitlicher geistiger Leitung. So lehrreich und interessant der Nachweis im einzelnen ist, wie sich die gesamte geistige Production, alle Zweige der Litteratur, alle Entwicklungen der allgemeinen Cultur an die Entwicklung der Arbeitsteilung in der geistigen Arbeit angeschlossen haben, so braucht doch der allgemeine Hinweis gegenwärtig weiter nicht mehr bekräftigt zu werden. Roscher hat in einem besonderen Aufsatze [2]) die Motive und den Ausgang des Kampfes zwischen der allgemeinen Staatsgewalt und den „kleinen juristischen Personen" auf die Principien der Arbeitsteilung zurückgeführt. Es lassen sich aber eben darauf wie spätere Entfaltungen innerhalb der Beamtenwelt der modernen Staatsgewalten, so auch schon die älteren Uebergänge zurückführen, in Folge deren die unmittelbare Mitwirkung aller einzelnen Glieder der politischen Gemeinwesen zur Entscheidung aller wichtigeren öffentlichen Fragen aufhörte, und an die Stelle der-

1) Ganz passend scheint mir doch nicht der Ausdruck zu sein, wenn Roscher es irgendwo für eine ganz abgedroschene Meinung erklärt, dass Adam Smith die Arbeitsteilung und nicht die Arbeitsvereinigung im Auge gehabt habe; nur eine Uebertreibung könnte so bezeichnet werden, nicht eine graduelle Unterscheidung zwischen der späteren Zeit und den Bemerkungen Smiths. Auch Engländer, wie Ure, sind sogar in jene Uebertreibungen verfallen. Ure stellt gradezu das „neue System" der neuesten Fabrikindustrie den Tendenzen Adam Smiths gegenüber. Man vergleiche nur etwa die einleitenden Erörterungen in dem angeführten Werke von Ure, wo es z. B. einmal heißt: „Als Adam Smith sein unsterbliches Werk schrieb, war automatische Maschinerie kaum bekannt, und er wurde deshalb verleitet, die Teilung der Arbeit für einen großen Grundsatz der Verbesserungen im Manufacturwesen anzusehen". Die jetzigen Fabriken, meint Ure, streben entgegengesetzt nach Vereinigung der Arbeit, „der Grundsatz des (heutigen) Fabriksystems geht dahin: der Handgeschicklichkeit mechanische Kunst und der Verteilung der Arbeit unter die Arbeiter die Trennung eines Verfahrens oder Processes in seine wesentlich constituierenden Bestandteile zu substituieren; nach dem automatischen Plane wird geschickte und teure Arbeit allmählich überflüssig und mit der Zeit durch bloße Maschinenaufseher ersetzt werden". Einige recht interessante Notizen über die Combinationen und Gruppierungen von Gewerbsthätigkeiten unter einer Leitung finden sich in Zieglers Schrift: ‚Wie ist dem Handwerkerstande zu helfen'? Berlin 1850.

2) Vgl. Bülaus Zeitschrift 1843. September.

selben die Wirksamkeit kleinerer Kreise oder von Einzelnpersonen trat. Diese, in den politischen wie in den kirchlichen Verbänden hervortretende Nötigung, zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens in der Erledigung vermehrter öffentlicher Angelegenheiten die in den Beschlüssen der Gesamtkörper belegene Kraft durch qualificierte Einzelnpersonen repräsentieren zu lassen, kann wie eine Parallele zu dem wirtschaftlichen Vorgang erscheinen, dass zur Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres mit vervielfältigten Tauschgegenständen der Gebrauch eines qualificierten Einzelngutes, des Geldes, notwendig wird, das den Wert der verschiedenartigen Güter repräsentiert und dem hinwiederum seinerseits mit der Zeit Creditgewährungen substituiert werden.

Doch es ist, wie schon bemerkt, nicht meine Absicht, eine Frage hier im einzelnen einer Erledigung zuzuführen, die notwendigerweise eine Arbeit von großer Breite und Tiefe für sich allein erfordert. Dagegen bin ich genötigt, auf einen Punct zurückzukommen, der von denjenigen, welche in der oben erwähnten Weise die Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft zu gewinnen versucht haben, gar nicht berührt worden ist, und in welchem ich die Ansichten und das Urteil Roschers entschieden bekämpfen muss; denn obwohl auch er die Sache nicht als eine mit Bestimmtheit erfasste Controverse behandelt hat, so ist er doch thatsächlich und indirect ausgesprochen einer meinem Urteil entgegengesetzten Ansicht. Ich meine die schon im Abschnitt II, 5 vorgeführte Auffassung der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft in ihrer zweifachen Bewegung. Es wurde eine ökonomische Entwicklung innerhalb des Lebens der einzelnen Völker neben die Entwicklung der Volkswirtschaft in dem geschichtlichen Leben der Menschheit gestellt; jene ist begrenzt durch den Lebenskreis der einzelnen „kommenden und wieder vergehenden" Völker, diese geht ununterbrochen ihren Entwicklungsgang weiter; jene ist für sich ein Ganzes, aber nur ein Teil, ein einzelnes Kettenglied in der Bewegung der letzteren; jene erhält zudem das Besondere in ihrem Gepräge durch den nationalen Charakter der Völker, während in dieser durch die Stufenfolge der Zeit, in welcher die Resultate des Lebens aller vergangenen Geschlechter und Völker ihre Früchte bringen, eine immer mehr sich erhöhende Grundlage für die später kommenden gebildet wird. Ein Gegensatz zu dieser Auffassung der menschheitlichen und der nationalen Geschichte wird durch den Glauben an eine ewige Wiederholung derselben Erscheinungen mit derselben Aufeinanderfolge dargestellt, durch den Glauben, dass jedes spätere Volksleben mit seinem Schaffen und Wirken sich in

demselben Kreisring bewege wie die früheren; sowohl das Moment der unterschiedenen Nationalität, wie der fortschreitenden und vorgeschrittenen Zeit wird, wenn nicht übersehen, so doch ganz in den Hintergrund gedrängt. Roscher huldigt im wesentlichen dieser Ansicht; er macht allerdings auch auf Unterschiede in dem Leben der einzelnen Völker aufmerksam, aber sie sind mehr nur formal. Während er die hervorgehobene ununterbrochene Entwicklung der Menschheit ganz übersieht, lässt er die ökonomische Entwicklung der Völker sich immer durch die gleichen Stufen bewegen und der Hauptsache nach eine ewige Wiederholung des schon Dagewesenen auftreten. Der Mittelpunct seiner Anschauung, die Kraft seiner Beweise beruht in seinen Sätzen über die typische Bedeutung der ökonomischen Entwicklung bei den altclassischen Völkern; wie es damals war, so soll es auch noch heute sein, der Unterschied der Nationalität und der Zeitentwicklung erscheint bedeutungslos. Diese Ansicht und die zur Stützung derselben vorgebrachten Nachweise will ich zu entkräften suchen, obschon damit nur dieselbe Frage auf ökonomischem Gebiet entschieden werden soll, über deren Entscheidung im allgemeinen Viele überhaupt keinen Zweifel hegen werden.

Zusatz*). Bezüglich der unterschiedlichen „Entwicklungsstufen“ einer Volkswirtschaft ist jetzt vor allem eine Thatsache als durch jede Art von möglicher Beweisführung vollkommen sichergestellt anzusehen. Sie betrifft die charakteristischen Merkmale des anfänglichen Zustandes menschlichen Wirtschaftslebens, soweit dabei nicht Vorgänge einer „Colonisation“ durch Angehörige eines culturlich bereits entwickelteren Volkes in Frage kommen. Zuerst haben die Menschen die ihnen notwendigen Lebensmittel durch „Besitzergreifung“, durch „occupatorischen Erwerb“ der von der Natur zum Verbrauch und Gebrauch fertig gestellten Güter gewonnen. Und wie merkwürdig ist doch sofort, dass hiermit die Möglichkeit einer gleichmäßigen Bestätigung zweier, weit von einander abstehenden Vorweise gegeben ist, wie sie einesteils durch die Spuren uralter sagenhafter Ueberlieferungen und andernteils durch die Ergebnisse neuester wissenschaftlich gesicherter Forschung geliefert worden sind. Denn weil die Menschen nach der

*) Auf die in dem vorausgegangenen Abschnitt auch schon besprochenen Fragen bezüglich der von der Volkswirtschaftslehre zu ermittelnden Gesetze werde ich im Zusatz zu Abschnitt 11 zurückkommen.

Einrichtung ihres Leibes die ihnen notwendigen Lebensmittel sowohl aus dem Pflanzenreich als auch aus dem Tierreich entnehmen können, und die Natur für menschlichen Verbrauch fertiggestellte Producte in beiden Reichen darbietet, so ist auch menschliches Leben auf noch ausschließlicher Grundlage occupatorischen Erwerbes in zweifacher Weise möglich. Die für den einen Fall erforderliche Voraussetzung ist ein ausgiebig warmes Klima und eine genügende Menge auch nahrungsreicherer Früchte, welche von der Natur durch alle Jahreszeiten hindurch „freiwillig“ dargeboten werden — wie wir ein solches Verhältnis auch noch heutzutage an so manchen Stellen des Erdbodens vorfinden. In dem anderen Falle mussten Nahrungsmittel in hinreichendem Umfang für die occupatorische Thätigkeit in Jagd und Fischfang dargeboten sein und hier ermöglichte die Fleischnahrung und die Brauchbarkeit der Tierfelle für Bekleidungsbedarf eine Existenz des Menschengeschlechtes auch unter kälterem Klima, wobei aber auch ein Kampf mit den um das Nahrungsmittel concurrierenden Raubtieren bestanden werden musste. In dem einen wie in dem anderen Falle war der Vermehrung der Menschen innerhalb eines bestimmten Raumbezirkes eine feste Grenze gesetzt, aber auch schon durch das Bedürfnis nach Milchnahrung für die der Muttermilch beraubten Säuglinge eine unmittelbare, drängende und wiederkehrende Anregung für eine hirtenmäßige Behandlung einer dienlichen Gattung wilder Tiere gegeben.

Auch bezüglich des Zustandes, in welchem die Ernährung durch Weidevieh die ausschließliche Lebensgrundlage bildet, sind zwei sehr erheblich verschiedene Formen wahrzunehmen. Neben der gewöhnlich vorgewiesenen, welche durch die als „Nomaden“ ohne Vorhandensein eines Eigentums am Boden lebenden Hirtenstämme erstellt wird, ist noch eine andere vorfindlich, welche durch das Leben der Gauchos in Südamerika veranschaulicht wird; hier ist Eigentum des Heerdenbesitzers an Grund und Boden vorhanden und erstreckt sich über sehr ausgedehnte Flächen, so dass auch wohl eine Anzahl von Quadratmeilen zu einem Gehöft gehören.

Jede Kennzeichnung der Entwicklungsstufen im Hinblick auf das Vortreten und das Hinzutreten der Productionsgebiete des Ackerbaus, der Gewerksarbeit und des Handels muss zu einer, von unseren Culturländern seit geraumer Zeit bereits erreichten und somit die Entwicklungsstadien abschließenden Stufe gelangen, auf welcher neben der Rohproduction auch Gewerbebetrieb und Handel durch besondere ökonomische Stände mit einer ersichtlich bedeutsamen Thätigkeit aufgetreten sind. Und da auch die besondere Betonung eines internationalen

Verkehres schon zu den Merkmalen der „Agricultur-Manufactur-Handelsperiode“ und beziehungsweise der Handelsvölker gehört, so muss jeder Versuch, um innerhalb des ökonomischen Lebens der modernen Cultnrvölker eine weiterführende Entwicklungsstufe kenntlich zu machen, auf andersartige Entwicklungs-Merkmale greifen, wie sie in jener Gegenüberstellung von Productionszweigen eben nicht umschlossen sind.

Die in erster Linie dem Erscheinungsgebiet der Güter-Uebertragung und des interpersonalen Verkehres entnommene Stufenbildung der Naturalwirtschaft, der Geldwirtschaft und der Creditwirtschaft ist bedeutungsvoll, soweit es sich um die Gegenüberstellung der Naturalwirtschaft und der Geldwirtschaft handelt; die dritte Stufe jedoch bildet überhaupt keinen Gegensatz zu den vorhergehenden, was in Folge eines Missverständnisses über das Wesen des Creditverkehres übersehen worden ist, wie denn insbesondere auch unser ganzer Creditverkehr ein geldwirtschaftlicher Creditverkehr ist. Ich habe dies an anderer Stelle ausführlich nachzuweisen unternommen*) und darf auch wohl sagen, dass nach Ablauf der seitdem verflossenen paar Jahre selbst die große Masse der Rohproducenten, Gewerbtreibenden und Handelsleute von einer noch weiteren Verdrängung des Baarverkehres durch Creditverkehr einen Fortschritt auf der betretenen Entwicklungsstufe keineswegs erwartet, während es doch auch ein volles Missverständnis modern-socialistischer Organisationsplane ist, wenn man meint, es handle sich in ihnen um eine Vermehrung von Creditgeschäften.

Uebrigens ist es sozusagen unvermeidlich, dass wer den Blick auf bedeutungsvolle Einzelnverhältnisse für das Wirtschaftsleben richtet, auch in die Lage kommt, beachtenswerte Entwicklungsbildungen vorzuweisen. Auch v. Rodbertus-Jagetzow ist mit seiner nachdrücklichen Betonung der Eigentums-Fragen zur Aufstellung eigenartiger Stufen geschritten, welche freilich durch die Begleitung einer Creditentwicklung noch besonders auffällig sind. Er anerkennt eine erste Periode, in welcher Mensch eneigentum und Darlehn vorfindlich sind — eine zweite mit Grund- und Capitaleigentum und Notencredit — und eine dritte mit Einkommenseigentum und bloßem Buchcredit.

In dem nächsten Abschnitt dieses Buches werden die Hinweise Roschers auf eine Reihenfolge im Vortreten der drei Productionsfactoren: Natur, Arbeit und Capital angeführt werden. Als besonders bedeutsam ist die Stufenbildung bezüglich der Handarbeit hervorzuheben, wie sie sich in der Sclaven-Arbeit der Alten, der Frohn-

*) ‚Der Credit‘, zweite Hälfte. 1879, S. 205 fl.

Arbeit des Mittelalters und der freien Lohnarbeit der Neuzeit ausweist. Und dennoch kann eben dieses so wichtige Einzelnverhältnis uns wieder daran mahnen, dass eine folgenreichste Epoche für die Scheidung zweier größten Perioden menschlichen Wirtschaftslebens durch das Auftreten und die Verbreitung der Maschinen-„Arbeit“ für Production und Transport herbeigeführt worden ist.

7.

„Es ist nichts Neues unter der Sonne“; sagt Roscher, „die Gesetze, wonach sich die Völker im großen entwickeln, sind wohl ebenso gleichartig, wie die Entwicklungsgesetze der Individnen[1]). Auch die Völker sterben und viele sind schon gestorben; d. h. in ihrer nationalen Identität aufgelöst und höchstens nur als Bestandteile neuer Volksbildungen fortlebend[2]). Die Völker der alten Zeit haben das eigentümlich Belehrende, dass ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neueren Volkswirtschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen ließe, da hätten wir für die Benrteilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden“[3]).

Diese allgemeinen Sätze haben in dem schon erwähnten Aufsatze über das Verhältnis der Nationalökonomie znm classischen Altertume eine specielle Ausführung erhalten. Wir müssen hier aus derselben die wichtigsten Sätze herausheben, nm daran die Gegenbemerkungen knüpfen zu können. Es heißt dort (a. a. O. S. 121 fl.): „Die Praxis der Alten hat sich im wesentlichen nach denselben Naturgesetzen entwickelt, wie die der neueren Völker — hier lässt sich vielleicht die meiste Analogie nachweisen, weil hier die einfachsten elementarsten Verhältnisse des Lebens in Frage kommen, ähnlich, wie auch in der Körperwelt die chemischen und physikalischen Gesetze bei den verschiedenartigsten Tieren am gleichmäßigsten auftreten[4]). Diese Analogie ist nun aber für den Nationalökonomen um so lehrreicher, als

1) ‚Ueber den Luxus‘ a. a. O. S. 54.

2) Vgl. Weiteres in den ‚Ideen zur Statistik‘ u. s. w. a. a. O. S. 310.

3) ‚Grundriss‘, S. IV. [3]).

4) Man vgl hierzu auch den Eingang zu Roschers Recension des List'schen Buches, ‚Götting. gel. Anz.‘ 1842. St. 118. S. 1178, wo die Staatswirtschaft als eine Physiologie der Politik als einer Psychologie des Staates gegenübergestellt wird, woneben noch der allgemeine vorbereitende Teil der Staatswirtschaft mit der Anatomie verglichen wird.

die alten Völker bereits ausgelebt haben. — — Die meisten Schriftsteller, denen der Bau — der Philosophie der Geschichte oder (?) Universalgeschichte — misslungen ist, haben den Fehler begangen, dass sie die Eigentümlichkeiten gewisser Entwicklungsstufen eines Volkes aus Mangel an Kenntnis der übrigen für eine Eigentümlichkeit des ganzen (einzelnen?) Volkes hielten, während sie doch häufig bei allen Völkern auf entsprechender Stufe gleichfalls gefunden wird. Nur wer die allgemeinen Entwicklungsgesetze kennt, vermag die nationalcharakteristischen Ausnahmen und Modificationen derselben zu beurteilen, und ohne solche Kenntnis den großen Bau zu unternehmen, etwa nur gestützt auf die vage Analogie mit den vier Lebensaltern der Einzelnen, geht um so weniger an, als wir nicht einmal wissen, ob wir uns im ersten oder letzten Zehntel der Geschichte der Menschheit befinden. — In den Hauptzügen können die drei — an Natur, Arbeit und Capital anzuschließenden — Perioden bei jedem vollständig entwickelten Volke nachgewiesen werden; es ist aber das Eigentümliche der alten Volkswirtschaften, dass sie verhältnismäßig nie sehr weit über die zweite Stufe hinausgekommen sind. Namentlich ist ein großer Teil desjenigen, was bei uns den Maschinen obliegt, im Altertum durch Sclavenarbeit gethan worden. So hat u. a. der hellenische und römische Ackerbau ganz dieselben Entwicklungsstufen durchgemacht, wie die neueren Feldsysteme; insbesondere herrscht auch damals schon das wichtige Naturgesetz vor, dass beim Fortschreiten der Volkswirtschaft im allgemeinen die gleiche Bodenfläche mit immer mehr Capital und Arbeit geschwängert wird. Der große Unterschied besteht aber darin, dass Griechen und Römer diese stärkere Intensität des Ackerbaues viel mehr als wir durch Arbeit, viel weniger durch Capitalzusätze erreichten. Ihre Pflüge z. B. müssen elend gewesen sein, dagegen wurden weit mehr Arbeiter beim Pflügen verwendet. — Ein recht auffälliges Zeugnis über die Stellung des Capitals zur Arbeit liegt in der wohlverbürgten Angabe, dass im Zeitalter des Isäus und Demosthenes ein gemeines Pferd doppelt so viel kostete, wie ein gemeiner Sclav. Hiermit hängt die große Höhe des alten Zinsfußes zusammen, der freilich auch im Altertume grade wie neuerdings mit dem Steigen der wirtschaftlichen Cultur gesunken ist, aber doch immer viel höher gestanden hat, als bei uns auf derselben Entwicklungsstufe. Es ist leicht einzusehen, dass bei gegebener Größe des Volkseinkommens überhaupt der Anteil des Capitalisten um so breiter ausfallen muss, je schmäler der Anteil des Arbeiters. Nun wird aber der Sclav durch die Natur seines Verhältnisses regelmäßig auf das äußerste Minimum des Lebensbedarfes eingeschränkt. — Es ist ganz besonders der

immer steigenden Menge und Geschicklichkeit aller Werkzeuge, Maschinen und Operationen beizumessen, wenn der Sclav des Altertums erst in den Leibeigenen des Mittelalters, dann in den Lohnarbeiter der neueren Zeit umgewandelt wurde. Wie eng nun Capitalmangel und Arbeitersclaverei zusammenhängen, das hat schon Aristoteles erkannt. — Ueberhaupt ist das Vorherrschen der Sclavenarbeit ebensowohl eine Folge, wie eine Ursache niederer Cultur. Sehen wir selbst gänzlich ab von Humanitätsfragen, so wird beim Uebergange zu einer höheren Culturstufe die Freilassung der Sclaven schon durch den bloßen, richtig calculierenden Eigennutz der Herren gefordert.

Bei uns z. B. wird die einfachste Rechnung jeden Arbeitsherrn überzeugen, dass es unvorteilhaft wäre, Sclaven zu haben, statt Diener und Mägde. Im südlichen Teile von Nordamerika ist bisher noch der umgekehrte Fall. Es lässt sich aber, wenn das jetzige Aufblühen des Landes in gleichem Grade fortdauert, mit Sicherheit der Zeitpunct berechnen, wo bloß durch das wohlverstandene Interesse der Eigentümer die Sclaverei dort verschwinden wird. Halten wir uns nur an ein freilich besonders wichtiges Kennzeichen der Cultur, die Dichtigkeit der Bevölkerung, so hat z. B. in England die Emancipation während des 14. Jahrhunderts begonnen und war vollendet im 17. Jahrhundert; in der ersten Periode aber zählte man durchschnittlich 850, in der zweiten etwa 2000 Menschen auf der Quadratmeile. Man könnte hiernach rechnen, dass bei einer Bevölkerung von 14—1500 die Sclaverei keinen Vorteil mehr gewährt, d. h. auf englischem Boden und unter englischen Consumtionsverhältnissen. Nun ist das obenerwähnte Naturgesetz auch im Altertum ohne Zweifel thätig gewesen, nur nicht vollkommen durchgedrungen. Mildere Behandlung der Sclaven in Athen u. s. w. Dass freilich alle diese Tendenzen nicht wie bei uns vollendet sind, können wir teils dem geringeren Capitalreichtum, teils auch der geringeren sittlich-religiösen Entwicklung jener heidnischen Völker zuschreiben. Auf diesen fundamentalen Unterschied (die Sclaverei) lassen sich mittelbar oder unmittelbar alle wichtigeren Ausnahmen zurückführen, welche die alte Volkswirtschaft von den Regeln der neueren Theorie bildet. Auffallend ist nur, dass die Alten grade in der Volkswirtschaft verhältnismäßig hinter uns zurückblieben. In mancher Beziehung freilich erscheint die Entwicklung des Gewerbfleißes ähnlich. So haben z. B. die allgemeinen Naturgesetze, wonach jeder einzelne Industriezweig seinen Standort aufsucht, nachweislich auch im Altertume ihre Geltung gehabt. — — Dem gegenüber lässt sich aber nicht leugnen, dass im Leben des Altertums überhaupt die Industrie eine sehr

viel geringere Wichtigkeit besitzt als heutzutage. Dies erklärt sich schon einfach aus der Sclaverei; die allgemeine Schlechtigkeit der Sclavenarbeit, der Umstand, dass der ärmlich lebende Sclave kein Käufer ist u. s. w. Gleichwohl bezeugt die Erfahrung, dass sich ein irgend zahlreicher, für gröbere Industrie geeigneter Stand von freien Arbeitern neben einem Sclavenstande nicht zu halten vermag. In ähnlichem Verhältnis steht das Fehlen der modernen Armennoth, weil keine Uebervölkerung durch übergroße Vermehrung der untersten Stände möglich war, indem die Fortpflanzung der Sclaven immer unter Controle ihrer Herren stand. Auch kommt es bei den Alten äußerst selten vor, dass sich politische Umwälzungen — an Steuerfragen geknüpft hätten. Es waren in Athen während seiner besseren Zeit die wahren directen Steuern der Bürger lediglich für Notfälle bestimmt, eine Ausnahme von der Regel. Im Peloponnes waren die eigentlichen Steuern noch weniger üblich. So haben auch die Römer in der Zeit ihrer republikanischen Weltherrschaft von der Besiegung des Perseus an bis zum Consulat des Hirtius und Pansa keine directen Steuern gezahlt. Es ist ein allgemein gültiges Entwicklungsgesetz, dass auf den niederen Stufen die Naturalwirtschaft vorherrscht, insbesondere auch im Finanzwesen die persönlichen Dienste und die unbestimmten, etwa quotativen Naturallieferungen, dass aber zugleich mit der höheren Cultur deren Umwandlung in fixierte Geldabgaben durchdringt. Dies Gesetz können wir allerdings auch im Altertume nachweisen, nur ist es verhältnismäßig viel später ausgeführt worden".

So weit Roscher. Ich habe den langen Anszug aus diesem Aufsatze in den wohl für manchen Leser nicht leicht zugänglichen Leipziger „Verhandlungen" unternommen, weil ich doch sonst vereinzelt die Stellen hätte erwähnen müssen. Jedenfalls ist das Ziel dieses Aufsatzes ein wichtiges, der Nachweis, dass sich mit im ganzen geringen und mehr zufälligen Modificationen die Volkswirtschaft der verschiedenen Nationen doch immer in demselben Kreisringe dreht, wie man das auch neuerdings etwa von den Staatsverfassungen namentlich nach Machiavellis Vorgang behauptet hat. Zu der von uns hervorgehobenen zweifachen Entwicklungsbewegung der Volkswirtschaft, innerhalb des einzelnen Volkslebens und in der ununterbrochen über das Kommen und Vergehen der einzelnen Nationen hinaus sich fortbewegenden menschheitlichen Entwicklung, in welcher die einzelnen Völker bei aller Analogie in ihrer Entwicklung als Teilen des Ganzen, doch zugleich durch die Wirkung der fortschreitenden Zeit eine andere Stellung, andere Formen und Aufgaben erhalten, sowie zu der von uns hervorgehobenen Bedeutung der Nationalität für die Volkswirtschaft — steht diese Ausführung in entschiedenem Gegensatze. Nicht als ob Roscher überhaupt das Vorhandensein von Verschiedenheiten im allgemeinen oder in jenem Aufsatze insbesondere in Abrede stellte — unser Auszug giebt darüber selbst die Belege, und Roscher sagt ausdrücklich auch im Eingange: „Wir müssen die Verschiedenheit der Dinge mit demselben Interesse studieren, wie die Aehnlichkeit" —, allein er unterschätzt weit diese Verschiedenheiten und führt sie obendrein, weil er die wahre Wurzel derselben nicht erkennt, auf falsche Fundamente zurück. Ich weiß nicht, ob ebendaher auch jene so auffälligen Widersprüche herrühren, in welchen einzelne der hervorgehobenen Sätze unter einander stehen. An alles Dieses werden wir gleich bei der Beurteilung der Hauptfrage gemahnt, des Verhältnisses der Sclaverei, dieser „fundamentalen Ursache" für alle Unterschiede in der altclassischen und der späteren Volkswirtschaft. Es ist gewiss viel gefabelt worden über die vortrefflichen Zustände der Unfreien bei den germanischen Völkern, aber dass das Institut der Sclaverei, so wie wir es bei den altclassischen Völkern finden, auch auf dem Boden Germaniens bestanden habe, kann doch wohl jetzt als eine unter den Geschichtsforschern verurteilte Ansicht betrachtet werden. Obwohl die mangelhafte Beseitigung der Sclaverei „teils dem geringen Capitalreichtume, teils auch der geringeren sittlich-religiösen Entwicklung jener heidnischen Völker" zugeschrieben wird, so ist doch offenbar allein in dingliche Verhältnisse der Schwerpunct gelegt. Und doch liegt die volle Ursache der altclassischen Sclaverei in der Nationalität, in dem menschlichen Factor, und ihre Beseitigung wurde durch das Christentum und die germanische Nationalität herbeigeführt. Während mit der Beseitigung der altclassischen Sclaverei die christliche Religion und der germanische Volkscharakter einen Triumph erlangte und sich zu höherer Blüte entfaltete, lag der Idee wie den Thatsachen nach in jenen massenhaften Freilassungen, Sclavenemancipationen u. s. w. ein vernichtender Act gegen das nationale Staatsleben der alten Völker und ihre auf die politische Herrschaft der nationalen Bürger begründete Religion. Weil es griechischer Nationalcharakter war, dass der Vollbürger sein Leben der politischen Thätigkeit widme, bedurfte er des Sclaven für andere unerlässliche Arbeiten; er würde gewiss auch sich mit Maschinen und Sclaven zur Beaufsichtigung derselben begnügt haben; unter — zugestandener Weise — größerem Capitalmangel bei den christlich-germanischen Nationen geht eine Milderung der Zustände ihrer Unfreien unablässig vorwärts. Alle Hinweise Roschers auf den entscheidenden Einfluss dinglicher Ur-

sachen sind meiner Meinung nach haltlos. Dass er kurzerhand auf statistische Bevölkerungsangaben über England im 14. und 17. Jahrhundert jenes offenbar so wichtige Gesetz zu gründen unternimmt, muss jedem Statistiker befremdlich erscheinen; und obendrein vergleiche man damit die Sclaverei in den stark bevölkerten alten Staaten. Nicht besser steht es mit dem Hinweis auf die südlichen Staaten von Nordamerika. Hier soll sich bis jetzt eine Ausnahme von der Regel zeigen, dass bei einer bestimmten Dichtigkeit der Bevölkerung die Sclaverei von selbst aufhört; es wird die Zeit erwartet, wo einfach das wohlverstandene Eigeninteresse der Herren die Beseitigung der Sclaverei herbeiführen werde. Diese friedlichen Aussichten, wie sie bekanntlich auch Raumer eröffnet, werden wenigstens von den Amerikanern selbst sehr selten geteilt. Aber es liegen doch auch die Unterschiede der antiken und der modernen Sclaverei in den südlichen Staaten der Union so kenntlich zu Tage. Bei Griechen und Römern lag die Ursache im Menschen, in Nordamerika liegt sie im Territorium; der Grieche verschmähte jene Arbeit, der weiße Mann in Nordamerika kann sie nicht leisten, denn ihm ist die dem Neger ganz ungefährliche Ausdünstung des tropischen Bodens in jener Plantagencultur vernichtend. Und wenn man die geistige Natur des Menschen damals und jetzt in Vergleichung zieht, so war es im Altertume die stolze Natur des Herrn, dem oft der geistig überlegene Sclave sogar den Jugendunterricht erteilt hatte, heutzutage ist es der tiefe Stand der einer Leitung und Aufsicht bedürftigen Natur des Negersclaven, auf welche die Ursachen einer solchen Institution zurückgeführt werden müssen. Während die großen Grundmächte, welche das Römerreich über den Haufen warfen und die altclassische Nationalität vernichteten, die christliche Religion und die germanische Nationalität, unverträglich waren mit der Institution der antiken Sclaverei und durch ihre freiere Entfaltung dieselbe beseitigen mussten, begegnet uns auch hier die Ansicht, als ob immer und überall das Leben und Weben der Völker nur oder vorzugsweise in erster Linie von ökonomischen Gesichtspuncten bestimmt worden sei. Nur jene Triebe lagen auch im Bewusstsein der Menschen. Während die Kirche fortwährend mit steigendem Erfolg gegen die Fortdauer der Sclaverei eiferte, beruft sich in den merkwürdigen Processen, die uns der Sammelfleiß namentlich italienischer und französischer Historiker über Streitigkeiten zwischen Herren und Sclaven erhalten hat, der Herr auf die Grundsätze des römischen Rechtes, der Sclave auf die Satzungen der germanischen Gewohnheiten. Und wie ist nur der Widerspruch zu erklären, dass an der einen Stelle Roscher jene Berechnung im Sinne

des wohlverstandenen Eigennutzes anstellt, nach welcher es bei einer gewissen Dichtigkeit der Bevölkerung unvorteilhaft wird, Sclavenarbeit anzuwenden, und bald nachher an einer anderen es als eine bekannte Erfahrung ansieht, dass wegen der größeren Billigkeit der Sclavenarbeit ein Stand freier Handarbeiter neben Sclaven nicht aufkommen, sich nicht halten könne! Wenn dabei auf die Billigkeit der Sclavenarbeit verwiesen wird, weil dieselben in der Regel auf das Minimum des Verzehrs angewiesen sind, so ist zu erinnern, dass der Ankaufspreis oder die Aufziehungskosten des Sclaven hinzuzurechnen sind. Eben daher kommt auch die Differenz zwischen dem Preise eines Pferdes und eines Sclaven, die Roscher erwähnt und auf welche er Gewicht legt. Für die Alten war ein Pferd wie ein Sclave eine Sache, ein „lebendes Ding", der Sclave so gut wie das Pferd „Capitalgut"; nicht in dem Capitalmangel, sondern in der Differenz der Herstellungskosten lag die Ursache für die Differenz des Preises; ein Sclave wurde mit größerem Kostenaufwand zu einer Arbeitskraft gemacht, als ein Pferd, darum kostete er — — sogar die Hälfte von dem, was ein Pferd kostete; andernfalls würde er etwa nur ein Fünftel gekostet haben, da, wie uns Liebig bewiesen hat, ein Pferd einen fünfmal so großen Bodenraum zu seiner Ernährung beansprucht, wie ein Mensch.

Gewiss ist die antike Sclaverei eine Institution von fundamentaler Bedeutung, um die Unterschiede der altclassischen von der späteren Volkswirtschaft zu begreifen. Aber wir haben in ihr nicht ein Merkmal realer Entwicklung vor uns, nicht eine bei allen Völkern auf ähnlicher Culturstufe analog wiederkehrende Phase der Oekonomie, sondern sie war eine Institution, die mit dem personalen Charakter jener Völker, mit der populären Anschauung über den Lebensberuf der Bürger, die Rechtlosigkeit des Fremden, das Los der Besiegten u. dgl. zusammenhing. Auch bei den Germanen gewahren wir dann eine eigentümliche Manifestation unfreier menschlicher Arbeit. Die ökonomisch-sachliche Entwicklung tritt hier und dort in einem Verbande mit besonderen Formen des nationalen Lebens auf; hier wie dort zeigt sich dabei die Wirksamkeit der zeitlichen Einflüsse; auf combinierter Grundlage, in geschichtlicher Bewegung treten die Erscheinungen hervor, die wir leicht als unerschütterlich und constant zur Bedingung ewiger „Naturgesetze" machen. Erst in der neueren Zeit tritt uns der persönlich unabhängige, capitalentblößte, frei accordierende Arbeiter entgegen, und erst auf Dessen Existenz sind die von uns formulierten Gesetze des Arbeitslohnes und ein großer Teil in den Gesetzen des Preises gegründet.

Obschon Roscher in dem Vorhandensein der Sclaverei die Hauptursache der „Ausnahmen, welche die alte Volkswirtschaft von den Regeln der neueren Theorie bildet“, erkennt, so gelangt er doch, nachdem er die eigentliche Wurzel derselben verkannt hat, auch sonst auf unrichtige Interpretationen anderweitiger Unterschiede. Gewiss ist Armennot Folge der Uebervölkerung. Aber die Alten sollen sie nur aus dem Grunde weniger gekannt haben, weil die sonst zahlreichste unterste Volksclasse bei ihnen durch die Sclaven gebildet wurde, deren Fortpflanzung unter der Controle der Herren stand. Das sieht Amerika ähnlicher wie Rom und Athen. Wenn wir beispielsweise lesen, dass eine Stadt wie Milet 75 Pflanzstädte gegründet hat, Chalcis 50, Megara sich geradezu durch Colonieaussendungen entvölkerte u. s. w. — oder gewahren, wie ununterbrochen Rom menschenvernichtende Kriege führt und den Nachwuchs seiner Bevölkerung über eroberte Länder ausströmen lässt u. s. w. — so dürfen wir schliefen, dass solche Vorgänge auch einen Staat vor Menschenüberfüllung bewahrt haben wurden, in welchem von maßhaltender Züchtung einer Sclavenbevölkerung gar keine Rede sein konnte. Selbst die Bemerkung von Hegewisch, die außer Roscher auch schon Bökh beipflichtend erwähnt hat, dass sich im Altertum weit seltener wie bei uns politische Bewegungen an Steuerfragen geknüpft hätten, weist auf den Unterschied auch im Volkscharakter zwischen uns und jenen Nationen hin, für welche die ökonomischen Fragen den rein politischen und staatsrechtlichen nicht vortraten. Ebendeshalb passt sie am wenigsten auf die Zeiten des innerlich gesunkenen Rom, auf die Zeiten, in denen der Stand des civis optimo jure Widerwilligen aufgenötigt werden musste. Indessen, wie gesagt, dergleichen, obwohl bemerkte und hervorgehobene, Gegensätze des alten und neuen Völkerlebens treten doch für Roscher hinsichtlich der Feststellung des Resultates in den Hintergrund, und er stellt Analogieen auf, welche den Unterschied von Zeiten und Völkern verleugnen. Soll der bekannte Satz, dass es nichts Neues unter der Sonne gebe, etwas Anderes bedeuten, als dass wir in früheren Zeiten Analogieen finden zu späteren, d. h. also, dass wir nicht dasselbe, sondern nur etwas Aehnliches, hüben und drüben Gleichartiges von Unterschieden begleitet, wahrnehmen, so müsste man ihn sicherlich dahin corrigieren, dass immer Alles neu sei, weil immer die allgemeinen Verhältnisse, der Culturstand des inneren Menschen u. s. w. sich ändern.

Roscher rügt mit Recht jene Constructionen, denen wir öfter in der „Philosophie der Geschichte“ begegnen, und die sich nur „auf die vage Analogie mit den vier Lebensaltern der Einzelnen stützen“.

Doch wird man dem Positiven, was er gegenüberstellt, nicht ohne starke Vorbehalte zustimmen können, auch wenn man in einem etwas unbestimmten Satz nicht den Gedanken finden zu müssen glaubt, dass man die „allgemeinen Entwicklungsgesetze“ auf einem anderen Wege kennen zu lernen vermöge, als durch das Studium der einzelnen nationalcharakteristischen Manifestationen des Völkerlebens. Denn man sieht doch gleich, dass der Satz, die Gesetze der Volksentwicklungen im Großen seien wohl eben so gleichartig, wie die Entwicklungsgesetze der Individuen, nicht bloß zu einem Vergleiche, sondern als Hinweis auf eine reale Analogie, und zwar auf eine nicht zu billigende dienen soll. Wohl „sind auch Völker in ihrer nationalen Identität aufgelöst worden und leben nur als Bestandteile neuer Volksbildungen fort“, aber wenn wir diesen Vorgang ihr Sterben nennen wollen, so müssen wir uns sicherlich gegen die Parallele verwahren, welche Roscher zieht und als Grundlage einer unrichtigen Analogie verwendet. In dem Sterben der Völker haben wir nur eine Parallele zu dem gewaltsamen Tode der Individuen, vielleicht zur Schwäche des Alters, nicht aber zu jenem naturgesetzlichen Tode durch das Anhören der körperlichen und geistigen Functionen. Wo ist ein einziges Volk in der Geschichte, dessen Lebenslicht in sich selbst ganz erloschen, nicht von anßen her vernichtet worden ist? Sind sie aber alle gewaltsam gestorben, was berechtigt uns, die letzte Zeitperiode vor ihrem Ende als den natnrgesetzlichen Ausgang eines in seinem ganzen Laufe verronnenen Lebens anzusehen? aus geschichtlichen Gründen eine neue Entfaltung für unmöglich und naturwidrig zu erklären, während wir doch so manches Volk grade auch unter den germanischen und romanischen Nationen aus einem Zustande ermatteter Versunkenheit einen neuen Aufschwung, eine neue Erhebung gleichsam durch Nacht zum Licht vollbringen sehen? Und grade auch die altclassischen Völker sind eines entschieden gewaltsamen Todes gestorben. Vielleicht hätte im Hinblick auf diese Thatsache Roscher besser die von ihm selbst hervorgehobenen Unterschiede zwischen ihnen und uns begründen können, dass die Entwicklung der Sclaverei zu einer Emancipation der Unfreien nicht vollständig durchgedrungen; dass die Alten nie viel über die zweite, an das Vorwiegen der menschlichen Arbeit in der Volkswirtschaft anzuknüpfende Entwicklungsperiode hinausgekommen seien u. s. w. Statt dessen stützt er sich in thesi grade auf die Annahme, dass „ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen“. Dann aber sollte er wenigstens den Umstand, dass sie die Sclaven nicht vollständig emancipiert, nie über die zweite Stufe hinausgekommen seien u. s. w.,

als eine in der Nationalität, beziehungsweise durch die zeitlichen Elemente im allgemeinen gesetzte Schranke anerkennen, vermöge welcher die alten Völker für uns und unsere Zeit eben keine vollständige Analogie abgeben können. Ebenso lag der Grund, weshalb die Alten „grade in der Volkswirtschaft so weit hinter uns zurückgeblieben sind", neben den natürlichen Einflüssen der allgemeinen zeitlichen Bedingungen vorab in dem antiken Volkscharakter. Der Grieche verschmähte die ökonomische Arbeit, besaß nicht jenen unermüdlichen Eifer für den materiellen Erwerb; weil er keine von selbst sich bewegende Weberschiffchen u. s. w. besaß, hielt er die Sclaverei für unbedingt notwendig, während die neueren Völker die Früchte des materiellen Erwerbes höher anschlugen und die ökonomische Thätigkeit nicht im Widerspruche mit der Würde des freien Mannes und Vollbürgers finden. Uebrigens ist es natürlich die Zunahme der Capitalgüter, das Anwachsen der Resultate der geistigen Arbeit und der erprobten Erfahrungen, durch welche jede spätere Zeit über die frühere hinausgehoben wird, jedes später lebende Volk innerhalb jener ununterbrochenen Fortbewegung der Oekonomie in der menschheitlichen Geschichte eine andere Stelle einnimmt und einnehmen muss, als das frühere. Roscher selbst gedenkt — a. a. O. S. 125 — dieser Erfindungen, Entdeckungen u. s. w., durch welche die Lage der späteren Völker bloß wegen ihres späteren Kommens eine andere geworden ist — aber er lässt diese Thatsache doch eben wieder ohne alle entschiedenere Einwirkung auf die Modificationen der Analogie verbleiben. Grade auch wegen dieser neu auftretenden Kräfte kann die Wirtschaft der späteren Völker nicht bloß als eine Parallele zu der der Alten aufgefasst werden. Roscher selbst verweist einmal z. B. darauf, dass wir auch in dem jugendlich aufstrebenden Nordamerika die Rodewirtschaft wiederfinden u. s. w. Aber dort ist ja dieses Feldsystem nichts als ein kurzer Uebergang zur Bewältigung territorialer Widerstände gegen die sofortige Einführung eines höheren Feldsystems; es steckt nicht der Mensch mit seinen Begriffen und Anschauungen, mit seinem Begehren und Bedürfen, mit allen seinen politischen Verhältnissen in diesem Systeme sondern dieses ist ihm ein von außen her aufgenötigtes Werkzeug, um zu den von ihm bereits während der Ausübung der Rodewirtschaft erkannten und erstrebten höheren Wirtschaftsformen zu gelangen. Dass sich die Industrie z. B. des Gewerbfleißes nach denselben „allgemeinen Naturgesetzen, wonach jeder Industriezweig seinen einzelnen Standort aufsucht, nachweislich auch im Altertume" local verteilt habe — wird, wenn mehr damit gesagt sein

soll, als der selbstverständliche Satz, dass jeder Industriezweig sich da auszubilden pflegt, wo er günstige Conjuncturen für sein Bestehen findet, einer näheren Erläuterung bedürfen. Wir selbst haben durch das Auftreten eines neuen Brennmateriales und der Dampfmaschinen einen Umschwung in der besonderen Manifestation jenes selbstverständlichen Satzes erlebt. Sollte man — wie das wohl schwarzsichtige Historiographen im Hinblick auf politisches Leben gethan haben — das Vorwiegen der ökonomischen Interessen, den „Materialismus" unserer Zeit, in Parallele stellen wollen mit den letzten Zeiten Roms — so müsste man doch gleich gewahren, dass unser Reichtum und immerhin auch unser Materialismus auf einer durch die Arbeit, durch industrielle Thätigkeit geschaffenen Grundlage ruht, während das Verderbnis Roms über den im Kriege zusammengeraubten, im Frieden zusammendecretierten Schätzen hereinbrach, welche die Reichen wie die Armen zu Genüssen und Begierden geführt hatten, auf denen der Fluch des Raubes ruhte. Und auch auf diesem Terrain tritt ein merkwürdiger Zug in Roschers Charakteristik der altclassischen Oekonomie hervor, welcher eine besondere Eigentümlichkeit derselben erläutern soll, er beruht aber keineswegs auf geschichtlicher Wahrheit. An den Satz, dass sich bei den Alten äußerst selten politische Umwälzungen an Steuerfragen geknüpft hätten, schließt Roscher die Bemerkung an, dass in den besseren Zeiten Athens die directen Steuern eine Ausnahme von der Regel waren [1]), wie denn auch die Römer nach der Besiegung des Per-

1) Jener von Hegewisch aufgestellte, von Böckh und Roscher gebilligte Satz bedarf sicherlich einiger Modification. Dass hier keine besondere Eigentümlichkeit des antiken Lebens vorliegt, dürfte zunächst daraus hervorgehen, dass die Regierungen der Alten, wie alle Regierungen in den früheren Stadien des Staatslebens, viel weniger Ansprüche zu befriedigen, ein viel geringeres Geschäftsressort zu erledigen hatten. Man blicke nur auf die Unionsregierung in Nordamerika, oder vergleiche die Schweiz selbst noch vor 20 Jahren mit der Schweiz in der Gegenwart, in welcher durch die Ausdehnung und Vermehrung der Regierungsgeschäfte überhaupt erst in vielen Cantonen die directe Steuer samt Budgetdeficits bekannt geworden ist. Dazu noch die von den Alten den Einzelnen aufgenötigten Leistungen für den Staat, wie die Leiturgien und Triarchien der reichen Athener, die ludi Romani der aediles curules u. s. w. Zudem muss man sich in dem vorgeschrittenen Athen und Rom das ganze Volk so zu sagen als die den Bundesgenossen, Provinzen u. s. w. Steuern ausschreibende Regierung denken — und wie viele Bewegungen knüpfen sich bei den Bundesgenossen in den Provinzen an Steuerfragen! Aber handelt es sich denn bei der Jahrhunderte hindurch dauernden Bewegung über den ager publicus Roms, in der ganzen Agrargesetzgebung nicht auch um Verhältnisse des Tributum und Vectigal?

seus lange keine directen Steuern gezollt hätten; — wohin verirrt sich aber hier Roscher, da es doch nicht zu bestreiten ist, dass der einzige Grund, weshalb das — wohlbemerkt obendrein vorher schon eingeführte — Tributum, die directe Steuer in Rom, nach jenem Kriege nicht fernerhin erhoben wurde, in dem durch den Krieg erlangten Besitz der großen makedonischen Beute lag? Und ein solches, rein aus den äußeren Erlebnissen des kriegerisch erobernden Volkes hervorgegangenes Ergebnis soll ein besonderes Merkmal in einer bestimmten Stufe der antiken Oekonomie darstellen!

Auch darin irrt meiner Meinung nach Roscher durchaus, dass er meint, zwischen der ökonomischen Praxis der Alten und der der modernen Völker lasse sich vielleicht die meiste Analogie nachweisen, weil hier die einfachsten elementarsten Verhältnisse des Lebens in Frage kämen u. s. w. Stände mir nicht zu klar die einheitliche Verschlungenheit aller einzelnen Lebenskreise in dem Ganzen des Volkslebens und in den Volksentwicklungen vor Augen, so möchte ich eher sagen, dass grade in der ökonomischen Praxis die Contraste des antiken und des modernen Völkerlebens am allergrößten seien. Roscher selbst weist im weiteren Verlaufe seiner Darstellung hierauf hin, wenn er das auffällige — oder vielmehr aus dem altclassischen Volkscharakter ganz erklärliche — Zurückbleiben der Alten grade in der wirtschaftlichen Entwicklung zugiebt; wenn er, der das Leben Griechenlands und Roms für ein vollständig vollendetes ansieht, es selbst hervorhebt, dass die Alten verhältnismäßig nie sehr weit über die zweite Stufe hinausgekommen seien u. s. w. Und überhaupt wundert mich dieser Vergleich mit der „Körperwelt, in welcher die chemischen und physikalischen Gesetze bei den verschiedenartigsten Tieren am gleichmäßigsten auftreten". — Wo bleibt da die „politische Seite in der Nationalökonomie", wo die „ethische Wissenschaft", in der es darauf ankommt, „Menschen zu beurteilen, Menschen zu beherrschen?" Das Altertum — sagt Roscher selbst von der altclassischen Theorie in der angeführten Recension Lists — das Altertum hat einseitig die politische Seite der Staatswirtschaft hervorgehoben, in der neueren Zeit hat man im ganzen mehr den umgekehrten Irrweg eingeschlagen. Welche Analogie zur Praxis!

In der That, je genauer man diesen Aufsatz durchmustert, der ganz besonders dazu bestimmt ist, die durchgreifende Parallele zwischen der altclassischen und der modernen Volkswirtschaft nachzuweisen, um so bestimmter gewahrt man, wie vielmehr alle Momente zusammengestellt

sind, welche die Contraste der späteren Zeiten und Völker mit den altclassischen erkennen lassen. Ich weiß wirklich nicht zu vermuten, an welche Völker Roscher bei dem Satze gedacht hat, der den Kreislauf der ökonomischen Entwicklung der Völker bezeichnen soll, dass wir bei jedem vollständig entwickelten Volke die drei an das Vorwiegen der Natur, der Arbeit und des Capitales sich anlehnenden Perioden nachweisen können. Die altclassischen Völker — „sind verhältnismäßig nie weit über die zweite Periode hinausgekommen"; über der Oekonomie in dem orientalischen Altertume liegt, wenn auch keine totale Finsternis, so doch eine partielle und überall das Dunkel der Dämmerung; die modernen Völker — stehen ja noch mitten in ihrem Lebenslaufe.

Und hier möchte ich nicht nur auf einen Widerspruch in der Darstellung Roschers verweisen, sondern auch ganz allgemein gegen die weitverbreitete Anschauung über einen absoluten Endverlauf in der ökonomischen Entwicklung der Völker in Erwägung geben, ob wir nicht zum Vorteil der Wissenschaft entschieden darauf verzichten müssen, irgend eine Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse, die in der Wirklichkeit oder in dem geistigen Horizonte der Gegenwart liegt, als das Letzte und Höchsterreichbare, als die auslaufende Spitze der Entwicklungsstufen anzusehen. Wir, die wir so bestimmt in eine dritte Entwicklungsperiode eingetreten sind, während „die alten Völker verhältnismäßig nie weit über die zweite hinauskamen und grade in der ökonomischen Entwicklung weit hinter uns zurückblieben"; wir, die wir — um ferner mit Roscher selbst zu reden — „nicht einmal wissen, ob wir uns im ersten oder im letzten Zehntel der Geschichte der Menschheit befinden", und doch schon in einem kleinen Bruchteil dieses Zehntels eine so reiche Entwicklung auch in der Volkswirtschaft hinter uns haben; wir, die wir aus einem — ökonomischen — Mittelalter in unsere Neuzeit eingetreten, aus einer Stufe der vorherrschenden Gewerksarbeit zu unserer Stufe der Capitalverwendungen, aus einer Naturalwirtschaft zu einer Stufe der Geldwirtschaft gelangt sind und auch schon einen „Uebergang der Geldwirtschaft in eine Creditwirtschaft" in Aussicht haben sollen — womit, sage ich, sollten wir die Ahnung eines Beweises dafür geben können, dass alle kommenden Geschlechter nicht über unsere Praxis, nicht über die Sehweite unserer Theorie hinauskommen werden, vielmehr auch die Generationen der fernsten Zukunft bezüglich der Volkswirtschaft dem Wesen nach nur Dasselbe erleben, thun, denken, hervorbringen werden wie wir! Das Menschengeschlecht ist in einer nie abbrechenden Bewegung, in einem ununterbrochenen Vorschreiten des Thuns und Erkennens.

Blicken wir rückwärts, so können wir gewahren, wie weit wir vorgeschritten sind und was wir durchmessen haben; blicken wir vorwärts, wie sollten wir wähnen, dass hinter dem Schleier der schon unsern unsere klare Aussicht begrenzt, die ewige Wiederholung und die ewige Stagnation Lebensgesetz sei; mitten in einer Bewegung von rückwärts her und nach vorwärts hin haben wir unser Thun und auch unser Denken zu erfassen. Verzichten wir deshalb darauf das Leben der Zukunft mit Bestimmtheit abgrenzen zu wollen, oder mit anderen Worten, in den bei einzelnen Völkern gemachten Erfahrungen den ökonomischen Typus aller anderen Völker und Zeiten erblicken zu wollen. Kämen auch wirklich die einzelnen Völker immer wieder notwendigerweise zu einem Abschluss zeitlich begrenzten Lebenslaufes, die Menschheit im ganzen ist in einer Bewegung über die Gräber der Volksindividuen, wie über die Gipfelpunkte in dem Leben derselben hinaus, weil jedes später auftretende Volk auf den Schultern der früheren steht, die Summe der vor ihm gemachten Erfahrungen und der früher eroberten Kenntnisse als Erbschaft auf den Beginn seines Lebenslaufes mitnimmt.

Die Forderung: die Entwicklungsphasen der Volkswirtschaft innerhalb des Lebens der einzelnen Nationen, d. h. der begrenzten Kettenringe in der unbegrenzten Bewegung der menschheitlichen Geschichte, nachgewiesen zu sehen, wird mit Recht grade auch dadurch begründet werden, dass, da wir bei aller Verschiedenheit der nationalen und zeitlichen Elemente in der Volkswirtschaft doch zugleich einen allgemeinmenschlichen und auch einen allen staatlichen Bildungen generellen Factor wahrnehmen, sicherlich auch die ökonomische Entwicklung des einen Volkes Typisches für die der übrigen enthalten wird, und dass aus der Erforschung dieses Typischen in der Entwicklung einer Volkswirtschaft Schlussfolgerungen für die wirtschaftliche Entwicklung anderer Völker gemacht werden können (vgl. unten). Aber die nationalen Formen der menschlichen und staatlichen Erscheinungen, die Wirkungen der im allgemeinen immer vorschreitenden Zeit bringen auch ein überall Eigentümliches und ein stets Neues in die Entwicklung der Wirtschaft, und somit müssen wir eben immer wieder bekennen, dass wir eine volkswirtschaftliche Entwicklung in einer zwiefachen Bewegung vor uns haben, wie sehr auch die eine in die andere verschlungen ist. Wir würden uns begnügen können, die wirtschaftliche Entwicklung nur immer in dem Kreislauf des einzelnen Volkslebens mit ihrem „Steigen und Sinken“ als einen Typus für alle anderen Nationen zu erforschen, wenn es wahr wäre, dass das Völkerleben, wie überhaupt so auch insbesondere in seiner ökonomischen Darstellung Nichts sei, als eine ewige

Wiederholung eines und desselben Kreislaufes oder eines solchen mit nur unwesentlichen und zufälligen Modificationen, durch welche nur die äußere Gestalt der Verhältnisse geändert werde. Und anderseits könnten wir uns auf die durch die ganze Geschichte hin ersichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Menschheit im allgemeinen beschränken, wenn wir nicht zugestehen müssten, dass die einzelnen Völker auch eine besondere Entwicklung in sich mit einem eigenartigen Charakter darstellen. Indem die volkswirtschaftlichen Lebenskreise einer einzelnen Nation nicht isoliert dastehen, sondern mit dem synchronistischen Völkerkreis sich in Verbindung setzen, mit ihm sich weiterbewegen und an Gemeinsamem teilnehmen, bilden die späteren in dieser Vereinigung eine zeitlich vorgeschrittene Entwicklungsperiode des menschheitlichen Geschlechtes und seiner ewigen Geschichte. Die einzelnen Perioden der allgemeinen Geschichte zeigen die stufenmäßige Entfaltung dieser allgemeinen Entwicklung, deren abschließendes Ende von uns, die wir in einem zeitlichen Momente innerhalb einer durch alle Zeiten fortschreitenden Bewegung leben und denken, nicht angeschaut werden kann. Ebendeshalb hat es auch z. B. keine Bedeutung, dass wir — und fast noch entschiedener von den Gegnern einer jetzt oder in der nächsten Zeit zu bewerkstelligenden Einführung des Freihandels, als von dessen entschiedenen Verteidigern — den unbedingten Freihandelsverkehr, als das Ende der volkswirtschaftlichen Entwicklung, und durch ihn den ewigen Frieden nach den ökonomischen Ringkämpfen der Völker unter einander uns in Aussicht gestellt sehen, welcher Hinweis auf eine endliche Zukunft freilich jedenfalls auch vor einem überführenden Dementi gesichert ist. Der Vergangenheit gegenüber zeigt sich dagegen eine gedankenlose Verleugnung der geschichtlichen und notwendigen Entwicklung auch der ökonomischen Lebensformen der Völker darin, dass man so oft und mit so billigen Gründen von den großen „wirtschaftlichen Verirrungen und Abwegen“ spricht, in welchen das Menschengeschlecht Jahrhunderte lang herumgewandelt sei, sich über die ökonomischen Dummheiten dieser oder jener Zeit erlustigt, in der „Ursprünglichkeit“ [1]) wirtschaftlicher Institutionen die Bürgschaft der Wahrheit

1) Eine eigentümliche Hülfe für solche geschichtliche Anschauung gewährt, nebenbei bemerkt, auch ein jüdischer Schriftsteller, M. B. Friedenthal, aus dessen „Jesod ha-Dat‘ einige Abschnitte s. t. „Das Eigentum und die Arbeit nach den Grundprincipien der Uroffenbarung“ (Leipzig 1850) verdeutscht worden sind. „Der Grundgedanke (Vorrede S. VI) waltet in Friedenthals Schriften, dass in den hl. Schriften der alten Hebräer mit Einschluss der hin-

erblickt u. s. w., mit einem Worte, wenn man die volkswirtschaftlichen Zustände aus ihrem geschichtlichen Processe und aus ihrer Verbindung mit dem Gesamtleben der Völker und Zeiten herausreißt, und sie an den Maßstab und auf die Messwage einer einzelnen geschichtlichen Periode legt, für deren „eigentümliche Verhältnisse" man auf anderen Gebieten so gern und dringend specielle Erwägung und Berücksichtigung fordert. Da in den volkswirtschaftlichen Erscheinungen auch natnrgesetzliche Mächte mitwirken, und der andere Factor, das menschliche Thun, das Ergebnis je einer bestimmten Stufe der Entwicklung des individuellen und nationalen Lebens ist, auch die ökonomischen Erscheinungskreise mit allen Teilen des in geschichtlicher Entwicklung sich bewegenden Volkslebens in inniger Verbindung stehen, so ist die Volkswirtschaft nicht etwas Willkürliches, nicht das Ergebnis unbedingt frei gewählter Willensbestimmungen, und es kann deshalb gar nicht die Rede davon sein, dass nur der „Egoismus oder die Borniertheit" etwa einzelner Träger der allgemeinen Staatsgewalt oder einer einzelnen Classe der bürgerlichen Gesellschaft die „naturgemäße" Entfaltung gewünschter Formen der Volkswirtschaft unmöglich gemacht habe. Die menschliche Freiheit hat ihre sehr bestimmten Schranken auch in der Oekonomie; sie hat freilich auch ihren Wirkungkreis, aber grade der von einzelnen Individuen wird leicht überschätzt. Grade die gewaltigsten Persönlichkeiten in der Geschichte sind auserlesene Träger von Zeitrichtungen und Ideenströmungen, oder es tritt einmal in dem Einzelnen gleichsam condensiert der Charakter seines Volkes auf. Auch die „normale" Volkswirtschaft ist ein Unding; in sich ist es ein Widerspruch, irgend welche bestimmten Zustände der Volkswirtschaft als die einzig normalen anzusehen, mag man sie nun in irgend einer vergangenen Zeit suchen, die gleich einem verlorenen Paradies wieder erobert und für alle Zukunft fixiert werden soll, oder mag man ein solches Ideal, ein solches Muster für alle Völker, erst noch herbeiführen oder ausdenken wollen; denn alle volkswirtschaftlichen Zustände fallen in den Raum und in die Zeit und können von einem Causalzusammenhange mit Zeit und Raum nicht losgelöst werden. Eben diese Verbindung, in welcher die Volkswirtschaft mit den allgemeinen Zeitverhältnissen und sodann auch mit den gesamten Erscheinungskreisen des Volkslebens steht, muss uns immer wieder darauf aufmerksam machen, dass die Bewegung der Volkswirtschaft eine ununterbrochene ist, und deshalb auch alle jene hervorgehobenen Stufen und Perioden der Entwicklung selbst wieder unter einander in einer unzertrennlichen Verbindung stehen. Wenn wir z. B. von einem Jugendalter, Mittelalter, Greisenalter, von einer Blüte und einem Versinken der Volkswirtschaft reden, so wird vielleicht das begriffliche Denken abschließende Merkzeichen für solche Gegensätze festhalten und die erfahrungsmäßige Beobachtung auch charakteristische Züge für gruppierende Schilderungen zusammenstellen können. Wir dürfen dagegen nicht erwarten, dass die Grenzlinien, durch welche diese Perioden geschieden sein sollen, ganz besonders markiert hervortreten oder die Veränderungsgestaltungen nicht ununterbrochen, nicht ebensowohl innerhalb der zusammengefassten Zeiträume stattfinden, wie zwischen den Perioden, deren Gipfelpuncte wir vorzuführen pflegen.

zugehörigen Traditionen derselben die Uroffenbarung für die ganze civilisierte Menschheit ausgesprochen ist — dass alle Fragen der Gesetzgebung und des Rechtes, der Politik und der Gesellschaft, der Gesittung und des Fortschrittes aus diesen Gottesschriften ihre Lösung erhalten können". In der That wird denn auch nach diesem Richtpuncte das moderne Veto der Fürsten, die „verfassungsmäßige Opposition" u. s. w. erörtert. In lumbis Adami.

8.

Bekanntlich ist das Streben, absolute Lösungen auf dem Gebiete der ökonomischen Fragen zu geben, nicht bloß in der bereits besprochenen Weise hervorgetreten; man hat also nicht bloß — die namentlich durch das Territorium und den Menschen unabweisbar gegebenen Unterschiede übersehend oder verleugnend — allen Ländern und Völkern denselben Ausgangspunct, dieselbe Entwicklungsbahn, denselben Auslauf ebensowohl in Beziehung auf das Object der ökonomischen Arbeit, wie auf die Art und Weise zu wirtschaften zugeschrieben. Die Theorie hat auch auf die vielen einzelnen Fragen: welche Formen des wirtschaftlichen Lebens vorteilhaft für den Staat und seine Angehörigen seien; was zur Hebung empfundener Missstände anzuwenden sei; wonach man in diesem und jenem kleincren Kreise der Volkswirtschaft zu trachten habe u. s. w., allgemein gültige Antworten erteilt und Formeln für das überall Beste und Vorteilhafteste aufgestellt. Wenn dagegen heutzutage die große Mehrzahl der nationalökonomischen Theoretiker der Auffassnng zugänglich geworden ist, dass die örtlichen Unterschiede der natürlichen Basis, die besonderen Einflüsse der zeitlichen Entwicklungsstufe, die Verschiedenheit der historischen Situation, die Eigentümlichkeit des personalen Elementes eine unterscheidende Berücksichtigung notwendig machen, so steht ein einzelnes Beispiel eines weit verbreiteten Umschwnnges vor uns. Denn wer aufmerksam die Hervorbringungen der

verschiedenen wissenschaftlichen Disciplinen in der neueren Zeit ins Auge fasst, kann wahrnehmen, wie eben jenes Streben nach allgemein gültigen Lösungen fast alle erfüllte, und im Verlaufe der Zeit überall beseitigt wurde. Während die Philosophie auf alle Fragen der Staatsmänner und der Geschichtsforscher, der Theologen wie der Astronomen, mit einer absoluten Lösung zur Stelle war, hatte die Heilkunde Universalmittel gegen alle Krankheiten, Specifica für alle Leiden geliefert; mit der Zeit erkannte man, dass der Wert der einen ebenso gross wie der der anderen sei. In der Nationalökonomie hat sich im allgemeinen derselbe Umschwung Bahn gebrochen, und wenigstens in Deutschland verzichtet man jetzt gewöhnlich auch darauf, ein unbedingt bestes System der Handelspolitik für alle Staaten und Zeiten zu empfehlen, oder eine bestimmte Größe der Landgüter als die stets und überall vorteilhafteste aufzustellen. Hier sind Roschers Verdienste um die Wissenschaft besonders groß und fruchtbringend gewesen; ihm vornehmlich ist es zuzuschreiben, dass, wie ich mich ausdrücken möchte, an Stelle eines Absolutismus der Lösungen das Princip der Relativität zur Anerkennung gelangen konnte. Wohl aber bedarf diese ganze Frage, über welche gleichsam nur in Bausch und Bogen abgestimmt ist, auch nach Roschers bis jetzt (1852) vorliegenden Leistungen noch einer eingehenden Bearbeitung, einer genaueren Begründung und weiterer Schlussfolgerungen, und sicherlich sollte dieses auch in einer umfassenderen Weise geschehen, als wie es mit dem Folgenden hier versucht wird.

Man fühlt jenes Bedürfnis alsbald, wenn man gewahrt, dass sich doch unter einer scheinbar allgemeinen Uebereinstimmung bedeutsame Gegensätze bergen. So ist es z. B. die Ansicht von Rau, dass Dasjenige, was in der Schlussfolgerung der Nationalökonomie als gut und vorteilhaft für die Volkswirtschaft erkannt werde, diesen Charakter unter allen Umständen bewahre; wohl aber seien für die praktische Anwendung des in dem nationalökonomischen Gesetz als gut und vorteilhaft Hingestellten Modificationen in der Ausführung nicht bloß zulässig, sondern auch nötig. Roscher dagegen sagt z. B. [1]): „Wenn man von Landwirten so oft dasjenige System, welches sie grade mit Vorteil verfolgen, als das absolut beste rühmen hört, so ist das die nämliche Verkehrtheit, wie von politischen Theoretikern, diejenige Staatsverfassung, die sie grade wünschen, für die absolut beste zu erklären. Der bei weitem größte Teil menschlicher Irrtümer beruht darauf, dass man zeitlich und örtlich Wahres oder Heilsames für absolut wahr und heilsam ausgiebt.

1) ‚Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme' a. a. O. S. 228.

Für jede Stufe der Volksentwicklung passt eine besondere Staatsverfassung, die mit allen übrigen Verhältnissen des Volkes als Ursache und Wirkung aufs Innigste verbunden ist; so passt auch für jede Entwicklungsstufe eine besondere Landwirtschaftsverfassung. — — In der Medicin glaubt jetzt Keiner mehr an Universalrecepte, hoffentlich wird das in der Staatskunst und Landwirtschaft ebenso werden". An das Beispiel aus der Heilkunde anknüpfend, könnte man sich den Unterschied beider Ansichten dadurch klar machen, dass man sich zwei Aerzte vorstellt, welche beide z. B. die an Kopfweh Leidenden zu heilen suchen und beide nicht jeden ihrer Patienten in ganz derselben Weise; der eine Arzt verfährt aber so, dass er bei allen einzelnen Kranken dasselbe Mittel für heilsam hält, es jedoch bald in stärkerer, bald in schwächerer Dosis, am Morgen oder am Abend, mit dieser und jener Zuthat, anwendet, während der andere verschiedene Mittel anwendet, und vielleicht grade entgegengesetzt wirkende, hier erwärmende, dort kühlende u. s. w. Beide Aerzte weisen es also von sich, Patienten derselben Gattung immer in derselben Weise zu behandeln, und doch haben beide einen wesentlich verschiedenen Standpunct. Aehnliche Erscheinungen können die Wirkung ungleicher Ursachen sein. Indem für die wissenschaftliche Erkenntnis die Erscheinung von der sie hervorbringenden Ursache nicht getrennt werden kann, werden Erscheinungen, welche dem Anscheine nach gleichartige Erscheinungen sind, durch den Zusammenhang mit wesentlich verschiedenen Ursachen zu thatsächlich verschiedenen Erscheinungen.

Die Ergebnisse theoretischer Arbeiten, deren Forschungsobject in der empirischen Wirklichkeit dargeboten wird, haben sich auf in concreto gegebene Dinge und Verhältnisse zu begründen und die letzteren bilden die maßgebende Voraussetzung für die Richtigkeit der Folgerungen und Urteile. Es können also auch nur relativ gültige Folgerungen und Urteile in Frage kommen, wenn jene Voraussetzungen nicht in allen Zeiten, Orten und Umständen identisch bleiben, nicht constant auftreten.

In der Nationalökonomie begegnet man gleich im Eingange den Wirkungen von Voraussetzungen der letzteren Art. Von wie vielen Begriffsbestimmungen, um deren absolute Feststellung man sich lange abgemüht hat, ist anzuerkennen, dass sie nur relativ zutreffend sind. Eine absolute Erklärung von Armut und Reichtum, von großen und kleinen Gütern u. s. w. wird wohl zur Zeit von Niemand mehr aufgestellt werden wollen. Zur befriedigenden Definition dieser Begriffe bedarf man offenbar eines vorab festzustellenden Stützpunctes oder Rückhaltes,

der Relation zu einer concreten Voraussetzung. Ist, wie in den angeführten Beispielen, ein quantitatives Moment entscheidend für eine differenzierende Begriffsbestimmung, so wird eine als Rückhalt für die Vergleichung zu verwendende Maßeinheit, eine landwirtschaftlich benutzte Bodenfläche, ein zur Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse gebrauchtes Güterquantum u. s. w. aufzusuchen sein; und eben diese Maßeinheit ist eine von dem empirischen Leben dargebotene concrete Größe, die nach Zeit, Ort und anderen Umständen sich ändern kann. Für Begriffe, wie wirtschaftliches Gut, Productivität der Arbeit u. s. w., in welchen ein qualitatives Moment im Vordergrund steht, handelt es sich um das Aufsuchen eines Verhältnisses zwischen bezüglichen Gattungen von Gegenständen und Gattungen von menschlichen Bedürfnissen, zwischen Art-Gruppen von menschlichen Handlungen und Arten ihrer Erfolge u. s. w. und ohne Bezugnahme auf eben dieses Verhältnis ist eine Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Güter und der productiven Arbeiten nicht sicherzustellen. Man hat ja freilich lange Zeit hindurch insbesondere auch bald diese, bald jene bestimmte Arbeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsarten für an sich „productiv“ erklärt, aber immer wieder gab es einen Anstoß; die Productivität der Arbeit ist eben an sich etwas Relatives, auch in dem Sinne, dass z. B. dieselbe Arbeit an dem einen Orte productiv und an dem anderen unproductiv sein kann. Eine Folgerung hieraus ist in unserem Widerspruch gegen Raus Meinung gezogen worden, dass in dem Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Erwerbsbeschäftigungen das überall anzustrebende Ziel einer gesunden Volkswirtschaft zu finden sei*). Und ich wüsste überhaupt keinen einzigen „Grundbegriff“ der Nationalökonomie namhaft zu machen, dessen Anerkennung nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig wäre, bei deren Veränderung eine Aenderung der Definition nötig wird. Die Objecte dieser Definitionen sind Ergebnisse aus einem Verhältnis der Menschen, beziehungsweise der menschlichen Gemeinschaften zu ihrer Außenwelt. Aber schon die Abgrenzung des Umfangs für das Verhältnis, welches als Wirtschaft bezeichnet werden soll, erfolgt nicht auf Grund unbedingt objectivierter Marken. Man kann nur nach einer Verständigung über das Wesen wirtschaftlichen „Haushaltens“ zwingende Beweise dafür liefern, dass nicht bloß Arbeitsproducte der Menschen, sondern auch relativ „seltene“ Naturproducte als wirtschaftliche Güter anzuerkennen sind. Es ist ein Streit ohne Ende in Aussicht, wenn man glaubt z. B. den Grundbegriff unter der Bezeichnung

*) Vgl. jetzt S. 367.

von „Capital“ in einem ganz bestimmten Sinne als „allein richtig“ verfechten zu müssen, während doch thatsächlich in verschiedener Zeit auch von angesehensten Schriftstellern das Wort Capital in sehr verschiedenem Sinne gebraucht worden ist und gebraucht werden konnte. Will man deshalb zu einer allgemeingültigen Feststellung gelangen, so wird man sich vorher darüber einigen müssen, welcher begriffliche Inhalt, welche Merkmale es sein sollen, für welche die Bezeichnung „Capital“ zu wählen sei. Sollte aber auch der Gegenstand für den zu formulierenden „Grundbegriff“ im allgemeinen außer Zweifel gestellt sein, so werden doch die besonderen Merkmale für denselben durch die Entwicklung des Lebens an die Hand gegeben; die Aenderung und fortschreitende „Verbesserung“ der Definition kann deshalb auch nur Beweis der fortschreitenden Entwicklung des Lebens und der mit ihm sich weiterbewegenden Wissenschaft sein. Wie unmittelbar die festgestellten Voraussetzungen entscheiden, ersieht man auch daraus, dass wir bloß aus Convenienz einzelne Bezeichnungen aufrecht und im Brauche erhalten, welche im Gegensatz zu unseren eigenen Definitionen stehen. So z. B. Waldservitut (für Holzlieferungen) und Holzcapital. Man kann solche Bezeichnungen wie ein Ueberbleibsel aus einer Zeit betrachten, in welcher die Voraussetzungen für die Bestimmung von Capital oder Servitut weniger specialisiert waren, als heutzutage.

Der Umstand, dass Bestimmungen, wie große und kleine Güter der Landwirte u. s. w., relativ sind, muss auch die theoretischen Urteile, welche sich auf solche Bestimmungen beziehen, auf eine wechselnde Unterlage stellen. Gleichwie man, wenn man über die Höhe eines Berges, die Tiefe einer Meeresstelle nicht bloß die Quotienten einer angenommenen Maßeinheit geben, sondern auch ein Urteil — etwa dass dieser Berg hoch, das Meer hier tief sei — mit Rücksichtnahme auf das Minderhohe und Mindertiefe fällen will, so entsteht auch das Urteil z. B. dass irgendwelche Güter große Güter seien, nur mit Rücksicht auf kleine und umgekehrt. Diese als Unterlage für die theoretische Schlussfolgerung gegebenen Größenbestimmungen werden durch das empirische Leben in sehr unterschiedlichen Dimensionen gestellt, und keineswegs so, dass auch nur der Multiplicator der zum Vergleich herangezogenen hier und dort, früher und später wechselnden kleineren Größenbestimmung als constant angesehen werden dürfte. Es können beispielsweise nicht nur die „kleinen“ Landgüter durch Güter in dem einen Falle mit 30 Morgen, in dem andern Falle mit 60 Morgen Landes gegeben sein, sondern auch die „großen“ Landgüter in dem einen Falle achtmal, in dem andern Falle fünfzehnmal so groß wie die kleinen

sein. Die Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten, der Sitten und Gesetze unter den einzelnen Völkern, der angewendeten Methoden in der Bodenbewirtschaftung, die Entwicklung der Arbeitsteilung, der Dichtigkeit der Bevölkerung, die örtliche Lage oder Productionsbeschaffenheit der Güter u. s. w. bringen notwendig in den als Rückhalt für die Größenbestimmung anzunehmenden Maßeinheiten Oscillationen hervor, von denen eben auch die Größenbestimmung bezüglich der Quotienten derselben betroffen wird. Sagt man deshalb auf Grund irgendwelcher theoretischen Schlussfolgerung: „große“ Güter sind für die Bodenbewirtschaftung vorteilhafter oder schädlicher als „kleine“, so erfolgt dieser Ausspruch bezüglich eines auch deshalb variablen Objectes, weil nach der hier maßgebenden Unterlage des thatsächlichen Lebens die räumliche Spannweite des Gegensatzes zwischen großen und kleinen Gütern eine verschieden große sein kann.

Hat man sich erst über das Veränderliche in der quantitativen Bestimmung großer und kleiner Güter und des Maßes ihres Abstandes von einander verständigt, so wird man viel leichter von der Haltlosigkeit der Urteile überzeugt werden, welche sich absolut zu Gunsten der einen oder der andern Art von Gütern ausgesprochen haben, insoweit beide Arten neben und nach einander auftreten. Nächste Voraussetzung für die Aufstellung der Streitfrage war nur, dass der Umfang der für einen verselbständigten Betrieb zusammengefassten Grundstücke als mehr und als weniger groß gegeben sein soll. Nun ist wohl die beanspruchte Nutzleistung des Bodens in einzelnen Fällen (vgl. etwa die Holzproduction, einzelne Zweige der Viehzucht oder den „schlagwirtschaftlichen“ Ackerbau) von einer größeren Ausdehnung der in Betrieb genommenen Bodenfläche beeinflusst, und ein Gleiches gilt bezüglich der Nutzwirkung einzelner Capitalverwendungen. Es sind dagegen auch Grundstücke mit zweimaliger Ernte als doppelt so groß wie die mit einmaliger Ernte anzusehen und es giebt — wie der Handelspflanzenbau zeigt — Aufgaben der Rohproduction, bei denen die menschliche Arbeit eine so hervorragende Rolle spielt, dass die intensivere Arbeit des kleinen Grundbesitzers mit seiner Familie die von dem Großbesitzer gemietete fremde Arbeit aus dem Felde schlägt. Geht man aber statt von unterschiedlichen Productionsaufgaben von dem gleichen Product, z. B. 100 Hectoliter Getreide aus, so kann dasselbe das Ergebnis sehr verschiedener Mischungen von Quoten der Productionsfactoren sein, also beispielsweise einer größeren Grundfläche und einer kleineren Arbeitsmenge oder einer kleineren Grundfläche und einer größeren Arbeitsmenge. Auf Grund einer nächstliegenden Schlussfolgerung kann dann je nach

dem Verhältnis, in welchem die unterschiedlichen Productionsfactoren mehr und weniger „disponibel“ sind, die eine oder die andere Verbindung die vorteilhaftere sein. Ein derartig gegebenes Verhältnis lag z. B. dem Urteil römischer „Scriptores r. rust.“ zu Grunde, als sie erklärten, dass man durch Verstärkung der Arbeitsverwendungen auf ein kleineres Gut einen größeren Ertrag gewinnen könne, wie durch den Anbau umfangreicherer Grundstücke — aber ebenso auch so manchen Urteilen neuerer Theoretiker über den Mehrwert großer oder kleiner Landgüter, welche einen relativen Mehrwert von Capitalwirkungen oder von Wirkungen landwirtschaftlicher Arbeiten durch die Erfahrung aus den sie umgebenden Lebensverhältnissen bekräftigt fanden.

Dass jener Absolutismus in den Lösungen nationalökonomischer Probleme in ähnlicher Weise an vielen anderen Stellen aufgetreten war und in der neuesten Zeit einer anderen Betrachtungsweise hat weichen müssen, ist bekannt. Ganz besonders stark hatten die Urteile über die internationale Handelspolitik, wie sie in den schroff gegenübergestellten Forderungen des Freihandel- und des Schutzzollsystemes ausgesprochen wurden, das praktische Interesse wie die theoretische Arbeit in Anspruch genommen. Wohl ist nunmehr im allgemeinen eine heilsame Reaction gegen das unbedingte Für oder Wider zum Durchbruch gekommen, und der unterschiedliche Besitzstand der Volkswirtschaften an Natur-, Capital- und Arbeitskräften, sowie die Verschiedenheit der zeitlichen Entwicklung haben Erwägungen herbeigeführt, welche auf eine grundsätzlich bedingte Lösung der handelspolitischen Aufgaben hinausführen müssen. Für eine weitere Erörterung dieser Streitfrage ist jedoch noch Raum genug verblieben und ich will an ihr um so weniger vorübergehen, als es grade Vertreter der „geschichtlichen Methode“ sind, von welchen das Bedingte der Lösung mit Bestimmtheit in Kürze festgestellt worden ist.

Auch hier ist Roscher mit gutem Beispiele vorangegangen; aus seiner, die Gegensätze vermittelnden Anschauung entsprang die durch ihre Billigkeit vor zehn Jahren auffällig gewordene Beurteilung Friedrich Lists. Im Grundriss (S. 64 und 65) weist er, ein Freund des Freihandels in den Verhältnissen der Gegenwart, doch auf die heilsame und notwendige Kraft von Schutzmaßregeln in gewissen Zeitperioden hin [1]). Fast sollte man meinen, es habe die Arbeit Lists vorüber-

1) ‚Grundriss‘, S. 64 und 65: So lange ein Volk noch ganz uncultiviert ist, steht es sich am besten bei voller Handelsfreiheit — — soll es höher steigen u. s. w. (vgl. unsere folgende Note). — — In seiner Blütenzeit bedarf das Volk keines Schutzsystemes. Wenn es diesen Punct überschritten hat, so

gehend bei Roscher einen stärkeren Anklang gefunden, als wie er später nachwirkend verblieben ist [1]). Indem Roscher auf Adam Smiths Verteidigung der Handelsfreiheit, wie auf die von diesem Schriftsteller befürworteten einzelnen Ausnahmen verweist, meint er doch, dass die „ungemeinen Vorteile Englands in gewerblicher Beziehung vor Deutschland nur durch ein kräftiges Schutzsystem ausgeglichen werden können". In einem späteren Aufsatze erklärt er [2]): „Unmittelbar legt jede Prohibitivmaßregel, jeder Schutzzoll dem Volksvermögen Opfer auf — — dagegen ist es ebenso unzweifelhaft, dass ein zweckmäßiges Schutzsystem mit Rücksicht auf das Ganze und die Zukunft. der Volkswirtschaft eine heilsame Erziehungsmaßregel bilden kann. Es würden aus dem Standpuncte einer höheren Weisheit die Capitalien und Arbeitskräfte des Volkes in solche Canäle geleitet, die zwar für den Augenblick weniger einträglich sind und ebendeshalb vom bloßen Einzelninteresse nicht gesucht werden, für die Zukunft aber den allerhöchsten und vielseitigsten Gewinn verheißen. Das anfängliche Opfer würde dem Opfer des Säemannes für die Ernte gleichen. — — Es wird dabei immer auf drei Puncte ankommen: dass eine unzweifelhafte Naturanlage für das beschützte Gewerbe vorhanden ist; dass aber augenblickliche Schwierigkeiten, z. B. Misstrauen der Capitalisten, Unlust der Arbeiter, überlegene Concurrenz der Fremden u. s. w., diese Anlage gefesselt halten; dass endlich die verlangten Opfer von dem zu hoffenden Gewinne bei weitem überwogen werden. Nun hat es schwerlich, so lange die Welt steht, ein Reich gegeben, welches zu allseitiger

---

wird umgekehrt ein Prohibitivschutz des Landbaues nötig. Vgl. auch ebendaselbst, S. 43.

1) „Unmittelbar", sagt Roscher, „legt das Prohibitivsystem dem Volke Opfer auf; allein diese Opfer werden nur in Tauschwerten (? vgl. unten) gebracht, und man erlangt dadurch productive Kräfte. Der bloße Ackerbaustaat kann weder die Bevölkerung und Capitalmenge, geschweige denn die Arbeits- und Capitalenergie erlangen, wie der Manufacturstaat. — — Soll ein uncultiviertes Volk höher steigen, so kann es mit den schon ausgebildeten Manufacturvölkern schwerlich ohne Schutzzölle concurrieren. Wenn gar zwei Völker mit einander concurrieren, das eine mit Schutzzöllen, das andere ohne dieselben, so stehen hier die Producenten isoliert, dort hingegen werden sie durch die ganze Macht der Nation gehalten. Völlig unbeschränkte Handelsfreiheit, namentlich bei hoher Ausbildung der Transportmittel, würde die einmal überwiegende Industriemacht zu den übrigen Völkern in die Lage einer großen Fabrik- und Handelsstadt zum platten Lande setzen"

2) Ueber das Colonialwesen. In Raus Archiv, II. Abteilg. 1848, S. 290, Anmerkg. und S. 304.

Ausbildung seiner Volkswirtschaft so geeignet wäre, wie das britische Reich vor dem Abfall der Vereinigten Staaten — — gewiss hier war ein Isolierungssystem verhältnismäßig mit den kleinsten Beschränkungen und größten Aussichten verbunden". Neben Anderen hat auch Schütz in mehreren Aufsätzen seinen Verzicht auf eine absolute Lösung der in eine unbedingte Alternative gekleideten Aufgabe bekundet [1]). Hildebrand [2]) haf in der Beurteilung der Frage, ob gegen die Concurrenz Englands die deutsche Industrie durch Zölle geschützt werden solle, auf die Vorteile des englischen Territoriums, der Natur, hingewiesen, „die Deutschland entweder durch Nichts in der Welt zu ersetzen, oder nur auf anderen Wegen zu erringen im Stande ist"; er verweist daneben auf die „Fülle des Capitals" in England, sowie auf die Vorzüge des britischen Arbeiters und kommt zum Schluss: „Nur gegen die Uebermacht des britischen Capitals vermögen Zölle, und zwar Zölle allein, unseren nationalen Gewerbfleiß auf dem einheimischen Markte zu schützen. Die übrigen Vorzüge der englischen Fabrikation können wir, soweit es überhaupt möglich ist, nur durch eine engere Verbindung und lebhaftere Wechselwirkung der Wissenschaft mit der Industrie, durch größere Verbreitung nationalökonomischer Einsichten, durch Ausbildung einer nationalen Statistik, und vor allen Dingen durch allseitige Entwicklung unseres politischen Nationallebens zu ersetzen suchen".

Man sieht, es wird eine absolute Entscheidung über die unbedingten Forderungen der großen Parteien in den Fragen der modernen Zollpolitik zurückgewiesen, und teils mit Rücksicht auf die in der Zeit vorgeschrittene allgemeine Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft, teils mit Rücksicht auf einzelne ökonomische Bedingungen in derselben Zeit eine relative Lösung gegeben.

Sobald man auf die von dem modernen Freihandel- und Schutzzollsysteme in Aussicht gestellten Ziele näher eingeht, muss man gewahren, dass die hier fraglichen Bestrebungen mit selbstbewusster Ueberlegung, wie wir dies schon früher aussprachen, erst in der neueren Geschichte hervorgetreten sind. Bei den Hinweisen auf frühere geschichtliche Perioden ist doch von der einen wie von der anderen Seite gar Manches übersehen worden. Die vorgewiesenen Annäherungen an ein vollständiges „Freihandelssystem" im Verkehr hatten keineswegs

---

1) Vgl. auch die Aufsätze von Schütz über die gegenwärtige Universitäts-Doctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle in der ‚Tübinger Zeitschrift', 1845 und 1846.

2) A. a. O., S. 92 fl.

darin ihren Grund, dass die bezüglichen Staatsregierungen damals mit einer solchen annähernd freihändlerischen Volkswirtschaftspolitik das ökonomische Wohl der Producenten und Consumenten hätten fördern wollen und dass man es allgemein so am besten gefördert gesehen hätte. In dieser Beziehung ist vielmehr die thatsächliche Verkehrsfreiheit von einem unentwickelten Stand der ökonomischen Erkenntnis der Menschen begleitet gewesen. Und während im Altertum die Gewährung internationaler Verkehrsfreiheit immer wieder nur Ausdruck eines politischen Verhältnisses zwischen zwei Staaten war, ist während des Mittelalters auch die allgemeine politische Stellnng der Staatsgewalt und ihr politisches Verhältnis zu den Staatsangehörigen so viel anders als in den neueren Jahrhunderten gewesen. Eine möglichst günstige wirtschaftliche Lage der gesamten Staatsangehörigen durch Beseitigung aller Hindernisse des Verkehres mit dem Ausland herbeizuführen, ist weder als eine Berechtigung noch als eine Verpflichtung der mittelalterlichen Staatsgewalt in Erwägung genommen worden. Ebenso haben die von den Verteidigern des Prohibitiv- und Schutzzollsystemes beigebrachten Hinweise auf die vor den Anfängen des modernen Mercantilsystemes eingetretenen geschichtlichen Thatsachen keine Beweise dafür geliefert, dass man die Zwecke hätte vermitteln wollen, die man den der Form nach mit späteren Thatsachen übereinstimmenden Zollmaßregeln beilegt. Jene Thatsachen lassen teils eine eigene Art von Kriegsmaßregeln erkennen gegen ein feindlich behandeltes Land, dem man schaden wollte, teils wollte man Genussgüter, die nur das Ausland zu liefern vermochte, oder die man auch von der inländischen Production nicht gern geliefert sah, fernhalten oder vermindern, so dass es sich eigentlich nur um die wirksame Durchführung von Luxusgesetzen handelte. Nicht aber wollte man — und das ist doch für das moderne System die Hauptsache — denselben Verdienst, den die ausländischen Producenten im freien Verkehr mit dem Inlande gewannen, diesem letzteren zuwenden, nicht glaubte man, dass durch die Verhinderung der ausländischen Einfuhr zunächst die ökonomischen Kräfte und dann auch die Summe der Tauschwerte in dem Inlande allein und am besten erhöht würden. Wirkungen von solcher Art, wie man sie heutzutage auf der einen Seite wünscht, lassen sich freilich in großer Menge als Ergebnis aus irgendwelchen anderweitigen, in der früheren Zeit thatsächlich vorhandenen Behinderungen eines leichten interlocalen Verkehres nachweisen. Dagegen ist allerdings das gesamte Staatsleben der modernen Völker so beschaffen, dass jene, mit Bewusstsein auf die Blüte der ökonomischen Erwerbszweige des Inlandes gerichteten Erwägungen und Bestrebungen in den Vordergrund treten und zur Beurteilung gelangen müssen.

Sieht man auf das, wenn auch weder irgendwo erreichte, noch wohl überhaupt je erreichbare Ideal der beiden Parteien in Theorie und Praxis, so würden bei einer vollständigen Durchführung der Freihandelsgrundsätze die politischen Grenzen der einzelnen Länder und Völker zunächst wenigstens in dem ökonomischen Verkehrsleben durchaus verschwinden, und alles, was von diesem ökonomischen Leben abhängig wäre, wie z. B. auch der Staatshaushalt der Regierungen, die binnenländische Arbeitsteilung u. s. w., würde eine irgendwie besondere Eigentümlichkeit für die Dauer nicht bewahren können. Andererseits würde eine vollständige und nicht bloß einseitige Durchführung der Tendenzen des Schutzzollsystemes den geschlossenen Ackerbau-Manufacturstaat mit nur binnenländischem Verkehr zur letzten Folge haben.

Gewiss kann die grundsätzlich passive oder nicht passive Haltung der Staatsgewalt nicht bloß gegenüber dem Verkehr mit dem Ausland in Geltung kommen, und insbesondere können ja auch „Schutzmaßregeln“ zu Gunsten von ökonomisch Schwächeren gegenüber Stärkeren für nur binnenländische Verhältnisse und Vorgänge in Frage stehen. Hier ist jedoch der internationale Verkehr für sich in Betracht zu ziehen und auf das Grundprincip des dem Freihandelssystem sich entgegenstellenden Schutzzollsystemes zu verweisen, wonach das Eingreifen der allgemeinen Staatsgewalt zu Gunsten einheimischer Producenten gegenüber auswärtigen Producenten zu fordern ist. Dies Eingreifen soll in erster Linie gegen die (von der Staatsregierung bis dahin) unbehinderte oder zu wenig behinderte Mitwirkung ausländischer Producenten zur Befriedigung einheimischer Consumtionsbedürfnisse gerichtet sein, dann aber auch wohl auf die Kräftigung einheimischer Producenten für eine wirksame Concurrenz mit den Producenten des Auslandes auf den Märkten des Weltverkehres.

Es ist selbstverständlich, dass dieses Princip zu Gunsten aller Arten einheimischer Producenten zur Anwendung gebracht werden kann, und es darf uns nicht beirren, dass man heutzutage (1852) bei der Erwähnung von Schutzzollmaßregeln fast nur an Maßregeln zu Gunsten der einheimischen Gewerksthätigkeiten zu denken pflegt und dass in irgend einem Lande auch etwa der Handelsstand selbst von einem Eingreifen der Staatsregierungen in der Absicht, die Handelsthätigkeit des Inlandes gegen das Ausland durch Navigationsacten u. s. w. zu heben oder zu schützen, nichts sollte wissen wollen, oder dass die nach Schutzzöllen strebenden Industriellen um den Preis einer über alle Erwerbs-

zweige ausgedehnten ausgiebigen Staatsschutzmaßregel auf die ihnen davon zufallende Quote sollten verzichten wollen. Nach geschichtlichem Erlebnis sind jedoch in den einzelnen Ländern die Forderungen solcher Schutzmaßregeln nicht gleichmäßig und namentlich auch nicht gleichzeitig weder abseiten der verschiedenen ökonomischen Stände erhoben, noch von einer Staatsgewalt durchzuführen gesucht worden, wie denn auch für England die besonderen Förderungsmaßregeln zu Gunsten des Handels, der gewerklichen Industrie und des Landbaus zu verschiedener Zeit im Vordergrund gestanden haben. Aber auch die wissenschaftlich prüfende Erörterung wird, nachdem Schutzzollmaßregeln

Grundsatze als eventuell empfohlen erachtet sind, bei weiterem Vorgehen dazu gelangen, dass das ökonomische Interesse des Inlandes an einer in diesem oder jenem Grade herbeizuführenden Abschließung gegen das Ausland durch das in einer fortwährenden Bewegung befindliche, nicht nach allen Seiten hin gleiche Verhältnis zwischen den inländischen und den ausländischen Productionskräften bedingt ist. Daher lässt sich eine gleichmäßige Norm weder für alle Zeiten, noch gegenüber allen Ländern, noch in Bezug auf alle einzelnen Erwerbsbeschäftigungen in denselben Zeiten und Ländern aufstellen und muss vielmehr wegen des Wechsels der Grundbedingungen, von denen die Schlussfolgerung ausgeht, auch das Resultat der letzteren das Element des Wechsels in sich aufnehmen. Dass eine Appellation an das ökonomische Eigeninteresse der verschiedenen Producentenclassen zu keinem für alle befriedigenden Endresultate führt, haben wir bereits oben erwähnt; wenngleich jeder Producent Teil hat an dem allgemeinen Consumenteninteresse, so muss doch, wie wir sahen, das eigennützige Producenteninteresse für ihn ein entscheidendes Uebergewicht haben, so lange er hoffen kann, es durch eine Bevorzugung im Verhältnis zu den anderen Producentenclassen so gefördert zu sehen, dass die Vorteile des Producenten die Nachteile des Consumenten überwiegen. Dieser Gegensatz in den ökonomischen Eigeninteressen der verschiedenen Producentenclassen ist allerdings nicht unbedingt als ein Nachteil für das politische Gemeinwesen anzusehen. Aber auf einer tieferen Stufe der politisch-moralischen Entwicklung und insofern der ökonomische Egoismus die einzige oder die weitvorwiegende Triebfeder in den Gliedern des Gemeinwesens ist, kann er zum Zustande des „friedlichen Krieges“ der Einen gegen die Anderen führen, in welchem die Machtmittel der Staatsgewalt für ungerechte Forderungen einer Partei beansprucht werden. Erst bei vorgeschrittener politischer Sittlichkeit tritt ein anderes Verhältnis ein. Hier kann derselbe Gegensatz sogar

zum kittenden Bande zwischen Allen werden, indem er zur Einsicht von der Notwendigkeit einer allseitigen Rücksichtnahme und eines Compromisses zwischen den ökonomischen Einzelninteressen führt, und die Unterwerfung des materiellen Eigennutzes der Einzelnen unter die Forderungen des Gesamtinteresses dem sittlichen und politischen Pflichtgefühl nahe legt. Bei allem Diesem müssen wir freilich immer wieder auf unseren Ausgangspunct verweisen, dass man sich zunächst überzeuge, wie in der That die Gewährung des freien Verkehres mit dem Auslande auch den specifischen Eigeninteressen des Handelsstandes, und die Beschränkungen des auswärtigen Verkehres durch Prohibitionsmaßregeln unter gewissen, früher hervorgehobenen, Bedingungen in der That zugleich dem specifischen Eigeninteresse der Gewerbtreibenden oder auch der landbautreibenden Bevölkerung zusagen.

Es ist eine für sich zu betrachtende Frage, durch Wessen Opfer eine solche specielle Pflege der Eigeninteressen, z. B. der Industriellen, möglich wird. Ja ich hebe es hier gleich nachdrücklich hervor, dass es sich dabei nicht bloß, wie man gewöhnlich gesagt hat*), um Opfer der Consumenten des Inlandes handeln kann, sondern auch grade um Benachteiligungen anderer Producentenclassen. Sobald ein vorher nicht dagewesener Staatsschutz etwa für die Gewerbtreibenden überhaupt oder einzelne Classen derselben eintritt, können und müssen sich — wir brauchen das sicherlich nicht weiter auszuführen — bei anderen unter freiem Verkehr mit dem Auslande blühenden Producentenclassen Minderungen in der Verwertung der Producententhätigkeit einstellen, oder es können auch die Bedingungen für eine Fortdauer der letzteren überhaupt wegfallen. Deshalb darf man sich nicht auf den namentlich durch List zur verbreiteten Annahme gelangten Satz — wie ihn auch Roscher festhält — beschränken: bei der Einführung von Prohibitions- und Schutzzollmaßregeln opfere man Tauschwerte im Hinblick auf die Gewinnung von productiven Kräften — man opfert (und beziehungsweise schwächt) auch productive Kräfte auf der einen Seite, um auf der anderen neue zu gewinnen oder bereits vorhandene zu steigern. Man kann noch weiter gehen und darauf hinweisen, dass durch eine vermöge der Zollschutzmaßregeln herbeigeführte oder gesteigerte Gattung von Productivthätigkeiten eine andere an der Entstehung gehindert wird, welche unter dem Fortwalten des freien Verkehres mit der Zeit zur Erscheinung kommen würde. Mit alledem ist jedoch nicht der mindeste Beweis dagegen geliefert, dass

*) Geschrieben 1852.

die Schutzzölle die beabsichtigte Wirkung zu Gunsten eben derjenigen producierenden Thätigkeiten haben, welche sie schirmen oder in die Höhe bringen sollen. Eben Dieses haben ja doch im Grunde genommen grade auch die aus Rücksicht auf das allgemeine Consumenteninteresse lebhaftesten Gegner der Schutzzölle selbst erhärtet, wenn sie etwa wegen der gemeinschädlichen Wirkungen der englischen Kornbill die unersättliche Selbstsucht des Standes der großen Grundbesitzer unter Anklage stellten oder die Summen berechneten, welche etwa im Zollverein „in die Taschen der Fabrikanten geflossen sind". Auch die Wirkungen der englischen Navigationsacte dürfen doch offenbar nicht deshalb in Abrede gestellt werden, weil der Handelsstand irgend eines Landes unter heutigen Verhältnissen aus Eigeninteresse mit Recht sich gegen die Einführung solcher Acten erklärt.

Nehmen wir also zunächst einmal an, dass eine Schutzzollpolitik sich einem einzelnen Teile der productiven Thätigkeiten in einem Lande zuwendet, so haben wir ihre bezüglichen Maßregeln nicht etwa als bloße Wohlthat für den beschützten Teil und als ein nur Gutes für das Ganze anzusehen; vielmehr werden in Folge eben dieser Maßregeln einesteils „Opfer an Tauschwerten" abseiten fraglicher Consumentenkreise beansprucht werden und andernteils Behinderungen anderweitiger Productionsthätigkeiten in Aussicht stehen. Mithin wird im vorkommenden Falle der Nachweis anzutreten sein, dass die durch die besonderen Schutzmaßregeln bedingten Verluste einer Volkswirtschaft von den gleichzeitig für sie vermittelten Vorteilen entschieden überwogen werden. Dieser Nachweis kann offenbar nur gegenüber besonderen Verumständungen gelingen, während eine allgemein gehaltene Entscheidung, dass solche Schutzmaßregeln im Interesse des Landes überhaupt nötig seien, nicht zu begründen ist.

Dass man zu dem im Grundsatz zulässigen besonderen Schutze inländischer Productionsthätigkeiten gegen die Mitbewerbung des Auslandes und zu einer „künstlichen" Entfaltung der einheimischen Arbeitskräfte durch die der allgemeinen Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mittel nur unter gewissen Voraussetzungen und Unterscheidungen thatsächlich vorgehe, ist auch deshalb empfohlen, weil sich die bezüglichen Ansprüche der einzelnen größeren Productionskreise nur unter sehr verschiedenen Verhältnissen erheben können und wirklich erhoben haben. Roscher giebt im Hinblick auf die geschichtliche Erfahrung die kurze Andeutung, dass ein Schutz der einheimischen gewerblichen Thätigkeit dann notwendig werden könne, wenn ein Volk von der untersten Stufe sich zu höherer Cultur entwickeln wolle, während ein Schutz des Landbaues in den Zeiten der verfallenden Volkswirtschaft

nötig geworden sei. Ich glaube, dass die Erklärung dieser Beobachtung in folgendem zu finden ist. Als „unterste Stufe" ist hier ein Zustand angesehen, in welchem ein Volk unter geringer Bethätigung einfachster gewerblicher Arbeiten die ihm zum Dasein unbedingt notwendige Menge von Rohstoffgütern durch occupatorischen Erwerb und eine extensivste Landwirtschaft gewinnt. In solcher Zeitlage wird der in der Bevölkerung wirksame Trieb zur Zunahme zweifellos der Mehrproduction des Landbaues förderlich werden, kann auch ein etwa vom Ausland her angeregter Tausch-Verkehr nur zur Ausfuhr inländischer Rohproducte führen, und die thatsächlich eintretende Steigerung einer gewerblichen Production des Inlandes wird Rückhalt für das Einkommen weiterer Bevölkerungsteile sein, welche den Begehr nach Landbauproducten des Inlandes verstärken. Von Seiten der landbautreibenden Bevölkerung wird deshalb während der Dauer einer solchen Entwicklung der Volkswirtschaft eine besondere Beschützung und Hebung durch die allgemeine Staatsgewalt nicht in Anspruch genommen werden. Wohl aber kann dieses geschehen von Seiten der gewerblichen Producenten, wenn dieselben an der Entfaltung industrieller Leistungen inländischer Arbeitskräfte etwa durch die Wirksamkeit der stärkeren oder älteren, gleichsam länger eingeübten Capitalkräfte des Auslandes bei einer Fortdauer des freien Verkehres sollten gehindert werden. In dieser Situation würde dann die Gewährung eines Schutzes für die inländischen Fabrikationskräfte die in einem gegenwärtigen Zeitraum von den übrigen Bevölkerungsclassen zu bringenden Opfer durch überwiegende Vorteile in späterer Zeit mit Zinsen vergüten. Ist dagegen die Ausdehnung der gewerklichen Industrie zu einer solchen Höhe vorgeschritten, dass sie sich in einem bedenklichen Umfange auf die Rohproduction, wie auf die Consumtionsbedürfnisse des Auslandes gründet, mithin die Fortdauer der gewerklichen Fabrikation, und natürlich noch mehr jede etwaige Erweiterung derselben nur von Bedingungen in dem Auslande abhängig erscheint, während doch die Heranreife dieses Auslandes zu einer wirksamen Concurrenz zunächst auf seinen eigenen Märkten, später aber auch wohl auf anderen in bedrohlicher Aussicht steht, dann kann eine, nach der auf die Factoren der Gegenwart gestellten Berechnung als künstlich erscheinende, mit Opfern der nicht landbautreibenden Bevölkerung verbundene Schutzmaßregel für die Stärkung der Rohproduction grade auch im Hinblick auf das dauernde Wohl der in die gewerbliche Fabrikation strömenden Bevölkerungsmasse angezeigt sein. In beiden Fällen handelt es sich, was allerdings offen und rückhaltlos eingestanden werden muss, um die Verwirklichung

der Aufgabe, dass Capital- und Arbeitsverwendungen in Bahnen und auf Puncte hingeleitet werden, wohin sie sich nach sicherer Voraussicht infolge eines ganz freien Waltens der Privatthätigkeiten nicht hinwenden würden. Aber welche Berechtigung hat man dazu, eine solche Leitung mit ganz absonderlicher Betonung als etwas Künstliches zu bezeichnen oder sie gar als eine „unnatürliche“ Operation ohne weiteres zu verurteilen? An wie vielen Stellen ist im gesellschaftlichen und staatlichen Verbande jene „unverkümmerte“ Freiheit des Individuums, wie man dieselbe den Verhältnissen eines „Naturstandes“ zuzuschreiben pflegt, in ihren willkürlichen, auf Andere oder auf die Dauer des Staatsverbandes keine Rücksicht nehmenden Aeußerungen und Bestrebungen beschränkt, und diese Beschränkungen gehören zu den Menschenrechten der Gemeinwesen, zu den natürlichen und naturwüchsigen Daseinsbedingungen des „zusammengesetzten“ Staatkörpers. Immer wieder wird man darauf zurückkommen müssen, dass das System, welches auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge ein unbedingtes und stetiges Gehen- und Machenlassen der Privatthätigkeiten befürwortete — und die Forderungen des unbedingten Freihandelsverkehres bilden ja ein einzelnes Fachwerk desselben —, den Nachweis liefere, wie die freiwaltenden Einzelnen, die man sich von ökonomischem Eigennutz getrieben denkt, in allem und überall das Gemeindewohl Aller vermittelst der Wirkungen des Privategoismus am besten und allein genügend fördern, und keine dem Gemeinwesen schädliche Benachteiligung oder Beseitigung der für das Ganze notwendigen productiven Thätigkeiten zu besorgen stehe. Ist diese principielle Frage entschieden, — und wer möchte heutzutage noch ganz unbedingt von der Triebkraft, wie von der Einsicht des Privategoismus nur gute Früchte erwarten! — so wird kein absolutes Resultat als Entscheidung über alle Lagen und Verhältnisse zu erstreben sein, sondern eine an einzelne Bedingungen zu knüpfende Entscheidung. Nachdem wir jedoch in dem Vorstehenden vorab der Aufstellung eines absoluten Principes zu Gunsten des unbedingten Freihandelsverkehres entgegengetreten sind, müssen wir freilich auch auf Uebertriebenes, Unberechtigtes und Schädliches in so vielen, grade in unserer Zeit erhobenen Forderungen zu Gunsten der Schutzzölle aufmerksam machen, die eben auch annehmen, dass, wenn man nur einen „Schutz der nationalen Arbeit“ zum Ziele nehme, immer etwas Gutes für die Oekonomie der Völker zum Vorschein kommen müsse.

Man wird so leicht zu irrtümlichen Schlussfolgerungen und falschen Maßregeln verleitet, wenn man die Erscheinungen und Thatsachen für sich, ohne Zusammenhang mit den Ursachen und Factoren derselben,

ins Auge fasst. So sieht man wohl auch zunächst nur auf eine Concurrenz der ökonomischen Producte des Auslandes mit den Producten des Inlandes. Aber die Producte sind nur Früchte, nicht Wurzeln, die Resultate, nicht die Ursachen. Sie sind das Ergebnis der combinierten Factoren der ökonomischen Production, der Naturkräfte, der menschlichen Arbeitskräfte, der Capitalkräfte. Will man daher Mehrleistungen gewisser Producte des Auslandes auf dem Verkaufsmarkte zu Gunsten des Inlandes ausgleichen, so muss man die Ursache derselben aufsuchen, und diese kann in einem Vorzug der Naturkräfte oder der Arbeitskräfte oder der Capitalkräfte des Auslandes bestehen, aber auch in zweien dieser Factoren und in jedem vorfindlich sein. Gelangt man zur Erkenntnis eines Vorzuges der Naturkraft, so kann man diesen wohl dann auszugleichen unternehmen, wenn — wie dies beispielsweise bei Entwässerungen oder Bewässerungen von Grundstücken der Fall ist — eine Verbesserung der Bodenkraft durch Bearbeitung der Grundstücke erreichbar ist. Steht dagegen eine natürliche Bevorzugung des Territoriums wie beispielsweise die des wärmeren Klimas in Frage, so ist alles noch so eifrige und andauernde Abmühen des Menschen zur Beseitigung dieses Unterschiedes vergeblich; die Natur selbst hat hier eine internationale Productionsteilung dauernd begründet, und man kann nur specifische Vorteile des eigenen Landes aufsuchen, um sie ebenso durch besondere Producte zur Geltung zu bringen. Nicht anders verhält es sich eventuell, wenn man zu der Erkenntnis gelangt, dass in jener Concurrenz eine Verschiedenheit der menschlichen Arbeitskräfte den Ausschlag giebt. Ich kann mich nicht überzeugen, dass jeder Unterschied in der menschlichen Arbeitskraft unter den Völkern nur als Folge einer verschiedenen ökonomischen Erziehung — gleichviel, wodurch dieselbe bewirkt wurde — zu betrachten sei. Man wird allerdings auch hier Vorzüge des einen Volkes für bestimmte Leistungen wahrnehmen können, welche das andere durch ein besonderes Bemühen sich anzueignen im Stande ist, aber auch solche, wo dieses Ergebnis thatsächlich versagt bleibt. Hinsichtlich der letzteren wird ein ähnlicher Verzicht und eine ähnliche Willensrichtung geboten sein, wie gegenüber den von der Natur in der Verschiedenheit der Territorien gegebenen Bedingungen; hinsichtlich der erreichbaren Begleichungen dagegen werden die Mittel zur Herbeiführung derselben, die Zeiträume, die dafür in Aussicht zu stellen sind u. s. w., zu besonderen Erwägungen veranlassen. Stellt sich aber heraus, dass die entscheidende Grundlage für den Vorsprung des einen concurrierenden Volkes durch eine Verschiedenheit der Capitalkräfte in beiden Län-

dern gegeben ist, so wird man sich zunächst vergegenwärtigen müssen, wie in jedem Lande eine über das Ganze der ökonomischen Thätigkeitskreise ausgebreitete Wirksamkeit jenes Gesamtbestandes von Capitalkräften sich geltend macht, welcher die summarische Errungenschaft eines Volkes auf seinem besonderen Territorium, aus seiner eigentümlichen Geschichtsentwicklung, mit seinen Institutionen u. s. w. ist; welcher ebendeshalb überall ein anderer ist, überall ein eigentümlicher, der in seinem hundertjährigen Wachstum nicht durch ein paar fragmentarische Bemühnngen in einer Spanne Gegenwart umgestaltet, nachgebildet, ansgerüstet wird. Daneben ist dann freilich zngleich der besondere Bestand an Capitalgütern in der Form, wie sie vorab auch in der Indnstrie zur Anwendung gelangen, bemerkbar, und allerdings kann auch schon die von dicsem letzteren ausgehende partielle oder locale Wirkung der ausländischen Capitalkräfte in der Productenconcurrenz des Auslandes so stark sich geltend machen, dass eine Ausgleichung des Unterschiedes herbeigeführt sein muss, bevor die bezüglichen Producenten des Inlandes sich als concurrenzfähig zu erweisen vermögen. Es kann nun aber eine fragliche Production als inländische für die ökonomische Entwicklung des Ganzen hochbedeutsam oder notwendig sein, während ihre Erstarkung aus der sich selbst überlassenen Gestaltung der Production deshalb nicht zu erwarten steht, weil ja grade die entsprechend große, auf diesen Punct verwendete Capitalkraft in dem Inlande nicht zur Stelle ist, und das Ausland, in welchem sie wirkt, gegen die Concurrenz des Inlandes den Vorteil geltend macht, den die schon errungene Befähigung, nach einem großen Maßstabe zu arbeiten, selbst durch freiwillig übernommene temporäre Verluste den aufstrebenden Gegner matt zu machen und Krisen ohne aufreibenden Schaden zu ertragen, gewährt. Eine genügend leistungsfähige Concentration inländischer Capitalkräfte an jenen Stellen wird vielmehr nur durch Opfer der Consumenten oder des Staatshaushaltes angeregt werden und beziehungsweise in Folge einer Translocation von Capitalien eintreten, die ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nicht stattfinden würde. Daher wird, nachdem man sich zunächst über die Möglichkeit, den beabsichtigten Zweck überhaupt erreichen zu können, vergewissert hat, dann auf die Reihe der bekannten Erwägungen einzutreten sein, ob das notwendig zu bringende Opfer an Tauschwerthen wie an anderen productiven Thätigkeiten im annehmbaren Verhältnis zu der für spätere Zeiten zu eröffnenden Aussicht stehe; ob der so heranzuziehende einzelne Zweig der Production auch wirklich das Ganze fördern werde; innerhalb welcher Grenzen die Gefahr vermieden wird, dass überschüssige Opfer gebracht werden u. s. w. Auch inmitten dieser weiteren Discussion hat sich manches Raisonnement geltend zu machen gesucht, welches die Relativität in den für Schutzzölle ausfallenden Entscheidungen thatsächlich verleugnet. Ich erwähne nur die öfter mit ganz ungehörigen Verzierungen überkleideten Hinweise auf die Notwendigkeit, den Nationalreichtum jedes anderen Volkes oder das gleiche Gesamtgebiet von productiven Kräften auch für das Vaterland zu erobern. Eine solche Gleichheit widerspricht den Grundbedingungen der Natur, den schlichtweg anzuerkennenden besten Mitteln, durch welche die Entwicklung jedes einzelnen Volkes zur Entwicklung des menschlichen Geschlechtes dient, ebensosehr wie eine — freilich auch nur erträumte — vollkommene Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit des ökonomischen Lebens der einzelnen Völker. Dagegen ist, wie mir scheint, kein Grund gegen die Berechtigung und Zweckdienlichkeit von Schutzzollmaßregeln zu Gunsten der gewerblichen Thätigkeit was so oft vorgebracht worden ist: dass die Industriellen für sich Forderungen geltend machten, welche von Seiten der im Handel und im Ackerbau wirksamen Personen nicht erhoben würden, und dass aus denselben Gründen alle wirtschaftlich productiven Kreise dieselben Opfer zu ihren besonderen Gunsten von den Consumenten mit Hülfleistung des Staates verlangen könnten. Wir haben bereits besprochen, dass beispielsweise der Ackerbau der Natur der Sache nach eben nicht gleichzeitig mit den gewerklichen Thätigkeiten dieselben Ansprüche erheben kann und erhoben hat, während es doch zu einer anderen Zeit geschehen kann und geschehen ist. Wir können hier hinzufügen, dass wohl auch in derselben Zeitperiode, in welcher Schutzzollmaßregeln für die Industrie in Wirksamkeit gesetzt werden, durch andersartige Mittel und Wege — wie in unseren Tagen durch die Gesetzgebung zur Beseitigung der „bäuerlichen Lasten", für „Lehenallodification" u. s. w. — aber immerhin doch eben auch durch staatliche Zwangsmaßregeln höchstbedeutsame Förderungen der Grundbesitzer und der Ackerbauer herbeigeführt wurden. Im übrigen sind ja auch Unterschiede in der Grnndstellung des Ackerbaues und des Gewerbebetriebes vorhanden, welche eine sachlich ganz gleichmäßige Beachtung der Schutzzollforderungen von Landwirten und von Indnstriellen nicht zulassen [1]). Man wird beispielsweise keine Belege dafür beibringen

1) Mit dieser, nach den Berechnungen des Eigenvorteils sich ergebenden Verschiedenheit der Interessen der erwähnten wirtschaftlichen Thätigkeitskreise in der Handelspolitik steht auch die schon früher hervorgehobene und erklärte Verschiedenheit des Grades von Abhängigkeit in Verbindung, welcher bei

können, dass eine staatliche Unterstützung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Rohproducte erforderlich sei, damit das Inland dieselben Rohproducte von den inländischen Landwirten besser und billiger geliefert bekomme. Dagegen könnten die Vertreter der gewerblichen Industrie eventuell geltend machen, dass sie, weil die Vorteile der größeren Capitalverwendungen nur unter der Voraussetzung eines ausgedehnten Marktes für den Verkauf der Waren erlangt werden könnten, zum Nutzen des Inlandes selbst der ausländischen Absatz-Märkte und beziehungsweise einer verlangten staatlichen Unterstützung für die Concurrenz mit den Ausländern auf denselben benötigt seien.

Im vorhergehenden ist der Streit zwischen den Anhängern des Freihandelssystemes und denen des Schutzzollsystemes in der Handelspolitik immer nur vom wirtschaftlichen Gesichtspuncte aus betrachtet worden. Es ist aber sicherlich nicht hiebei stehen zu bleiben. Und in der That, obwohl die beiden Parteien selbst allem Anschein und Vorgeben nach Oekonomisches nur nach ökonomischen Maßstäben und Exempeln abwägen und berechnen wollen, treibt sie doch beide ein, wie wir sehen werden, überhaupt nicht abzuweisender Drang auf andere Gebiete und Interessen des Lebens hinüber. Während die Schutzzöllner immer wieder auf die Selbständigkeit und Autarkie des Vaterlandes, also auf ein politisches Gut der Staatsangehörigen verweisen, rufen die Freihändler das Interesse für die Freiheit des individuell-persönlichen Lebens zur Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Argumentationen in die Schranken. Das Schutzsystem, welches

---

den mit einander im Handelsverkehr stehenden Völkern beobachtet wird, obwohl sie immer beiderseitig im allgemeinen abhängig sind; ebenso wie in der arbeitsteilig sich vollziehenden Production Jeder im Austausche gewinnt, ohne dass der Gewinn gleich groß sein muss. Unverständlich bleibt mir der Ausspruch Roschers in (Untersuchungen über das Colonialwesen) Raus ‚Archiv' 1847, S. 76: „Die reine Theorie mag immerhin lehren, dass im internationalen Handel die Abhängigkeit beider Contrahenten von einander wechselseitig ist. Politisch und staatsökonomisch wird doch allemal derjenige Contrahent ein gewisses Uebergewicht behaupten, welcher die Capitalien verleiht, den Activhandel besorgt und vorzugsweise Rohstoffe ein-, Manufacturen ausführt". Obwohl streng genommen diese beiden Sätze einander nicht entgegenstehen (wechselseitige Abhängigkeit ist auch bei ungleichgroßer Abhängigkeit vorhanden), weiß ich mir doch nicht zu denken, welche „reine Theorie" eine gleiche Abhängigkeit zu lehren hätte, und warum es nicht entschieden die Aufgabe der Theorie sein soll, auf die verschieden große Abhängigkeit aufmerksam zu machen. Liegt nicht in diesem Puncte grade eine starke Schwäche in der Say'schen Theorie der Absatzwege?

gleich den altclassischen Theoretikern in erster Linie auf die Verteilung der Güter hinzuwirken sucht, und zwar auf eine andere, als wie sie durch das freie Spiel der Völker- und Individuen-Concurrenz zum Vorschein gekommen ist, nimmt zum nächsten Rückhalt was als das höchste politische Gut in den antiken Gemeinwesen galt; das Freihandelssystem, dem in erster Linie doch immer das Ziel der modernen Nationalökonomie in ihren früheren Stadien: die höchstmögliche Stärke des Nationalreichtums, vorschwebt, hält den Zeitgenossen das Resultat der vielhundertjährigen Entwicklung der modernen Culturvölker vor: die Hochschätzung der persönlichen Freiheit, das Streben nach Garantieen der individuellen Selbständigkeit, die freie Selbstbestimmung der Einzelnen. Dass hierbei große Güter des individuellen und des staatlichen Lebens gegenübergestellt sind, wird Niemand bezweifeln, hoffentlich aber die Mehrzahl der Zeitgenossen auch dies nicht, dass der überzeugendste Beweis für das eine gar kein Gegenbeweis gegen das andere ist. Man wird den Irrtum, welcher in dieser Form einer Alternative liegt, leicht und sicher erkennen, wenn man der wohlbegründeten Ansicht zugänglich geworden ist, dass durch eine Ineinanderbildung der Zielpuncte des antiken und des modernen Lebens, wie sie in der nächstverflossenen Periode der Neuzeit ersichtlich wurde, auch die Bahnen der erkennbaren Zukunft unseres politischen Lebens bestimmt werden. Wie man eingesehen hat, dass ein vollständig durchgeführtes ökonomisches Sichselbstgenügen für die einzelnen Länder ebensowenig möglich als wünschenswert ist, so sind wir doch auch — wie tief immerhin der Glaube an die Bestimmung des Menschen zur sittlichen, des Bürgers zur politischen Freiheit sich überall gegründet hat, wo eine lebendige Volks- und Staatsentwicklung sich regt — von dem Aberglauben an die Wirkungen der möglichst großen persönlichen Freiheit geheilt worden. Während so viele erträumte oder verheißene Segnungen ausblieben, wo die individuelle Bewegung ungezügelt sich entfalten konnte, ist das Bewusstsein der staatlichen Gemeinschaft und die Zuversicht auf Leistungen der Corporation und der Association erstarkt, und es wird zugestanden, dass die Stärke und sittliche Macht vereinter Kräfte nicht ohne Opfer an individueller Freiheit ermöglicht werden kann.

Und so werden wir hier — um das Fundament zur Beurteilung über jene beiden Systeme der Handelspolitik zu vervollständigen — zur Verteidigung eines Satzes hingetrieben, von dessen Wahrheit, wie es scheint, erfolglos die Nationalökonomie sich abgewendet hat, des Satzes: dass die Theorie der politischen Oekonomie für ihre theoretischen Entscheidungen auch über „rein ökonomische" Fragen sich der Berück-

sichtigung anderer — nicht ökonomischer — Factoren des Volks- und Staatslebens nicht entschlagen kann, und dass es ein Fehler der nationalökonomischen Theorie ist, diese Berücksichtigung grundsätzlich der Praxis der Volkswirtschaftspflege zu überweisen.

Hierauf müssen wir nunmehr noch näher eingehen.

9.

Der Mensch kommt oft in die Lage, dass er durch mehrere Beweggründe zugleich zu sittlichem Handeln angeregt wird. Solche gleichzeitig wirksame moralische Triebe können eine verschiedenartige Handlungsweise in Beziehung auf denselben Gegenstand als Pflicht erscheinen lassen, und dann entsteht eine sogenannte Collision der Pflichten. Der gewissenhafte Mensch wird sich dahin entscheiden, dass er der höheren, wichtigeren Pflicht Folge leistet; dadurch bleibt sein Handeln sittlich, obwohl er zugleich gegen ein anderes sittliches Gebot verstoßen muss. So kann im einzelnen Falle jede moralische Pflicht von dem sittlichen Menschen hintangesetzt werden müssen, nur das überhaupt höchste sittliche Gebot wird in jeder Pflichtencollision gewahrt bleiben; daraus ergiebt sich das große Interesse auch der christlichen Moral, das höchste sittliche Gebot der Religion klarzustellen.

Auf diese Sätze werde ich mich weiter unten zurückbeziehen.

Es wird von den meisten Volkswirtschaftsgelehrten als eine wissenschaftliche Notwendigkeit angesehen, dass sich die Nationalökonomie auf die specifisch ökonomischen Thatsachen und Verhältnisse beschränke und auch in ihren Schlussfolgerungen und Resultaten dieser Beschränkung treubleibe. Eine Berücksichtigung anderweitiger Elemente und Aufgaben des Volks- und Staatslebens glaubt man teils der die theoretischen Grundsätze der Nationalökonomie zur Anwendung bringenden Praxis, teils anderen staatswissenschaftlichen Disciplinen überweisen zu müssen. Nun haben wir freilich in der gegenwärtigen Zeit die Erfahrung gemacht, dass bei aller Verselbständigung des Gebietes, der Methode und der Aufgabe der einzelnen Wissenschaften doch der überall sich hervordrängende Zusammenhang mancher einzelnen unter einander nicht wohl unbeachtet gelassen werden kann, weshalb auch eine mit extremer Consequenz durchgeführte Scheidung nicht mehr die Anerkennung findet, die man ihr einst bereitwillig gezollt hat. Indessen wird es sich doch leicht klar machen lassen, dass es sich bei jener Ansicht vieler Nationalökonomen nicht um dieses auch in anderen Disciplinen bemerkbare Verhältnis von Selbständigkeit und Verbindung gegen-

über einer zweiten oder dritten Wissenschaft handelt; vielmehr wird dabei eine, wie mir scheint, die geschichtliche Bedeutung der ökonomischen Thatsache selbst und die specifische Aufgabe der nationalökonomischen Schlussfolgerung und Aufgabe verkennende Trennung ins Auge gefasst und befürwortet.

Die vollständige Besonderung eines wirtschaftlich thätigen Ich in dem Menschen neben seiner Persönlichkeit im ganzen ist historisch und psychologisch ebensowenig zu begründen, wie die Vorführung einer durchaus verselbständigt vorhandenen wirtschaftlichen Seite in Thatsachen von zusammengesetzter Beschaffenheit, oder der Hinweis auf specifisch ökonomische Erscheinungen im menschlichen Leben, an denen anderweitige Momente des Lebens gar keinen Anteil haben sollen. Wird der Mensch wirtschaftlich thätig, so steht diese Thätigkeit unter dem Einflusse seiner Persönlichkeit im ganzen, und wo er wirtschaftliche Zielpuncte verfolgt, da vergisst er nicht etwa gleichzeitig die Gesamtaufgabe seines Lebens und Strebens, sondern grade diese verfolgt er auch in jenen. Ebenso wenig handelt es sich bei den einzelnen Thatsachen und Erscheinungen der politischen Oekonomie um das Auftreten einer Summe von nebeneinander gerückten wirtschaftlichen, politischen u. s. w. Bestandteilen, sondern um irgend ein Ganzes, dessen verschiedenartige causalen Elemente durch eine innige Verbindung vereinheitlicht worden sind. Wenn aber letzteres wirklich der Fall ist, so kann eine absichtliche Ausscheidung aller nicht specifisch ökonomischen Elemente aus dem Raisonnement der Nationalökonomie nicht die Selbständigkeit der Wissenschaft garantieren, sondern muss die für sie notwendigen Grundlagen irrtümlicher Weise schmälern.

Blicken wir beispielsweise auf eine so wichtige „ökonomische“ Thatsache in der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, wie die allmälig vorgeschrittene „Emancipation“ der handarbeitenden Bevölkerungsclassen, so lässt sich doch in der That kaum noch erwarten, dass diese in das gesamte wirtschaftliche Leben der Völker so tief eingreifende Entwicklung bei den altclassischen, wie bei den germanischen und romanischen Nationen nur, ja auch nur zum größeren Teile auf ökonomische Triebfedern, Berechnungen und Thatsachen zurückzuführen versucht werde. Wir müssen darauf gefasst sein, dass ein Vorherrschen rein ökonomischer Beweggründe für irgend eine einzelne Zeitperiode nachgewiesen werde, aber auch auf nichts Weiteres — wie denn auch selbst in unserer heutigen auf das „Materielle“ gerichteten Zeit die entscheidenden Gegenkräfte z. B. gegen den Fortbestand der Sclaverei in der nordamerikanischen Union keineswegs in

ökonomischen Berechnungen von wirtschaftlichen Nachteilen dieser Institution beruhen. Was für das Auftreten und die Aufrechthaltnng z. B. der „Güter der toten Hand", der Familienfideikommisse n. A. in der Vergangenheit gilt, das gilt auch für so viele „wirtschaftliche" Institutionen und Thatsachen in der Gegenwart: wir haben jedenfalls sittliche und politische Motive als mitwirkende Factoren dieser „ökonomischen" Erscheinnngen anznerkennen nnd unsere Zeitgenossen haben bestätigt, dass der Mensch, auch wo er auf ein wirtschaftliches Ziel hin thätig wird, die Lebenskraft seiner gesamten Persönlichkeit in Bewegung setzt und auch durch sein Wirken innerhalb der einzelnen Lebensgebiete eine Gesamtaufgabe seines Strebens zu verwirklichen sucht.

Es darf deshalb auch nicht Aufgabe der nach einem *selbständigen* Gebiet strebenden nationalökonomischen Theorie sein, die Elemente und Factoren, deren verbundene Wirksamkeit das thatsächliche Leben zeigt, so zu trennen, dass man eine Seite eines Ganzen als das Ganze fasst und das Resultat, welches das Ergebnis zusammenwirkender Kräfte ist, als das Ergebnis eines Teiles dieser Kräfte annimmt. Gewiss ist der unterscheidenden Kritik eine Zerlegung und gesonderte Betrachtung der einzelnen Factoren eines Resultates möglich, aber dieses Resultat selbst wird sie überall nur als eine Gesamtwirkung aller einzelnen Factoren ansehen und nur so in ihren Schlussfolgerungen verwenden dürfen. Je entschiedener man die ökonomischen Thatsachen des wirklichen Lebens zur Grundlage des nationalökonomischen Raisonnements macht, um so bestimmter wird man Factoren, die nicht rein ökonomischer Natur sind, mit in Anschlag bringen müssen, wenn man nicht zu einem Resultate gelangen soll, das der Wirklichkeit widerspricht.

Uebrigens ist die Einwirkung nicht wirtschaftlicher Motive auf das Raisonnement der nationalökonomischen Theorieen selbst, wenigstens im grofen und allgemeinen, so ersichtlich, dass es nur zum Bewusstsein zu bringen ist. Ich habe schon in einem früheren Abschnitte den Nachweis geführt, wie sehr die allgemeine Haltung, die wichtigsten Gesichtspuncte der Systeme, welche nach einander sich Geltung zu verschaffen gesucht haben, unter der Einwirkung der allgemein geistigen Bildungsatmosphäre ihrer Zeit gestanden haben; wie der wirkliche oder ideale Horizont der Culturbedingungen unter den Zeitgenossen je einer Gegenwart auch in den Schlucsfolgerungen und Zielpuncten der nationalökonomischen Theorctiker seinen correspondierenden Ausdruck findet, und wie die naturwissenschaftlichen, die sittlichen und politischen Ueberzeugungen auch in den Systemen der Volkswirtschaftslehre ihre deutlichen Spuren

erkennen lassen. Mag man sich eben noch so bestimmt darauf beschränken wollen, nur sachliche Verhältnisse in Betracht zn ziehen, nur an und mit realen Objecten die volkswirtschaftliche Logik in Bewegung zu setzen, immer tritt doch wieder der Mensch als eine mitwirkende ursachliche Kraft, immer wieder die Zweckbestimmnng aller dieser realen Erscheinungen im Kreise des menschlichen und bürgerlichen Lebens hervor, d. h. eines Lebens, in welchem es keine isolierte Selbständigkeit ökonomischer Kraftwirkungen und Thatsachen giebt.

Und berücksichtigt denn nicht die Nationalökonomie in unserer Zeit bei so manchen Lösungen trotz der hervorgehobenen Beschränkung auf rein ökonomische Verhältnisse auch anderweitige Interessen und Zielpuncte des menschlichen und bürgerlichen Daseins? Das jedem nicht ganz rohen Menschen innewohnende, mit der Zunahme der Bildung sich steigernde Gefühl von der Unentbehrlichkeit der *Freiheit* in dem individuellen Wirken und Schaffen und Genießen — wird es nicht von der Nationalökonomie auch in den rein ökonomischen Lösungen respectiert, angerufen, zu Hülfe genommen? Diese als ein „*inneres* Gut" empfundene und wirksame Befriedigung des Freiheitsbedürfnisses der Individuen ist kein ökonomischer Begriff, kein ökonomisches Gut. Aber sie bildet sicherlich nicht nur den Hauptwall gegen die Productionsorganisationspläne der Socialisten, sondern entwertet auch die, wie ich meine, mit ökonomischen Gründen nicht zu lengnende Capitalersparung durch einen erzwungenen gemeinsamen Consum. Ebenso mag es zwar immer als im höchsten Grade bedeutsam erscheinen, dass die Behauptung, nach Beseitigung des Sondereigentums an den realen Prodnctionsmitteln werde eine gleichgroße oder sogar stärkere Güter-Production sich einstellen, als eine bloße Fiction dasteht; auch wird gewiss die Nationalökonomie der von den Gegnern erfolgten Heransfordernng auf das Feld der ökonomischen Erörterung über diese Frage Rede stehen müssen — sie wird aber nimmermehr das Zngeständnis zu machen berechtigt sein, dass *von dem Ausgange dieser rein ökonomischen Discussion die Aufrechthaltung des Privateigentumes abhängig erklärt werde*. Dies grade ist ein charakteristisches Merkmal des Standpunctes der Socialisten und Communisten, dass alle Kräfte nnd Daseinsformen des menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles Thun und alles Genießen, alles Streben und Weben nur nach der ökonomischen Erwägung und ohne mafgebende Rücksicht auf andere Factoren des individuellen nnd staatlichen Lebens beurteilt und schließlich gestaltet werden sollen. Was man aber anch über eine beste Form der ökonomischen Verhältnisse anfstellen möge, es wird immer wieder zu beachten sein,

dass Menschen und Staaten neben den ökonomischen Gütern die Befriedigung anderer Bedürfnisse anstreben. Und dieses thatsächliche Verhältnis muss die Volkswirtschaftslehre in ihren ökonomischen Lösungen heranziehen — als einen Teil der Argumentation. Beschränkt sie sich absichtlich und consequent darauf, dasjenige herauszustellen, was ihr aus ökonomischen Gründen als das ökonomisch Beste und ökonomisch Richtige erscheint und muss sie dann zugeben, dass die Praxis oder eine andere Disciplin die übrigen Zielpuncte des Volkslebens mit in Anschlag bringe und darnach die nationalökonomischen Lösungen modificiere, so macht sie eine Correctur ihrer Resultate zum ununterbrochen drängenden Bedürfnis. Ihre zunächst gewonnenen Resultate haben dann die Bestimmung, wieder aufgehoben und beseitigt zu werden; sie muss entweder zugeben, dass man für das praktische Leben, welches der Anwendung der Theorie bedarf, und nach den Gesichtspuncten einer anderen Disciplin aufs Geratewohl mit den Resultaten der Nationalökonomie verfahre, oder sie muss sich zu einer zweiten Arbeit doch entschliefen, zur Lösung der Frage, was unter den auch von nicht ökonomischen Lebensbestimmungen her geltend gemachten Anforderungen als das relativ Beste in ökonomischer Beziehung erscheine und zu verfolgen sei. Und eine richtige Beantwortung dieser Frage ist doch eben nur auf dem Grunde nationalökonomischer Argumentation zu geben. Freilich stände dies ganze Verhältnis sogleich anders, wenn, wie uns so Manche gradezu und noch Mehre indirect glauben machen wollen, das Oekonomische in dem Leben des Individuums wie in dem Leben der Völker unter allen Umständen so voranzustellen wäre, dass die Entscheidung über das ökonomisch Beste in Allem durchschlüge, jedes andere Interesse dem wirtschaftlichen untergeordnet würde. Aber dann, d. h. wenn die Lebensanschauung des französischen Socialismus und Communismus zur Grundlage der nationalökonomischen Discussion gemacht würde, dann könnte ja auch nicht mehr die Rede davon sein, dass man irgendwie der Praxis oder einer zweiten Disciplin jene für das Gesamtleben des Volkes angemessene und zuträgliche Einfügung und weitere Verarbeitung der rein wirtschaftlichen Resultate überwiese. Doch wie für den Einzelnen, welcher essen soll um zu leben, nicht leben um zu essen, die ökonomische Partie seines Lebens und Schaffens nur dann vor alles Uebrige tritt, wenn es sich um die Gefährdung oder Sicherung der seiner Existenz gradezu notwendigen materiellen Bedingungen handelt, während ihm, sobald oder soweit er sich nicht in diesem Zustande äußerster Nötigung befindet, das Leben und Schaffen in der ökonomischen Sphäre nur einen Teil, eine Seite

seines Daseins und seiner Bestimmung bildet, und für den Gebildeteren immer entschiedener keineswegs die höchste — ebenso verhält es sich auch mit dem wirtschaftlichen Leben und Schaffen eines ganzen Volkes. Wo und so weit das ökonomische Interesse sich zu einer Frage über Dasein und Fortdauer der materiellen Lebensbedingungen eines Volkes gestaltet, da wird vor der Entscheidung zu Gunsten dessen, was ökonomisch gut und heilsam ist, jedes andere Interesse zurücktreten müssen — wo und sobald das nicht der Fall ist, wird man auch für die Bestimmung der Völker und Staaten die Wahrheit aufrecht zu erhalten haben, dass das wirtschaftliche Leben und Schaffen nur Mittel zum Zweck ist; dass es dazu dienen soll, so viel von ihm abhängt zur Erreichung der Gesamtaufgabe eines Staates und der höchsten Zwecke des Lebens der Individuen beizutragen. Jene Nötigung, der Verfolgung bestimmter ökonomischer Zwecke alles Andere hintanzusetzen, kann für ein Volk im ganzen nur unter außerordentlichen Verhältnissen eintreten, im weitab gewöhnlichen Laufe der Dinge wird es sich um eine solche Frage nicht handeln. Dagegen kann es häufiger der Fall sein, dass das Aufkommen oder der Fortbestand irgend eines einzelnen Zweiges oder Kreises der wirtschaftlichen Thätigkeiten wegen besonderer Umstände zu den notwendigen Bedingungen einer gesicherten Existenz des Staates überhaupt gerechnet werden muss. Jedenfalls aber wird es keines Beweises bedürfen, dass sich auch die hier maßgebenden Gesichtspuncte außerordentlich verschieden nach Zeiten und Verhältnissen herausstellen müssen. Insbesondere wird sich in Zeiten oder bei Völkern, wo Kriegsverwicklungen drohen oder an der Tagesordnung sind, die Rücksichtnahme auf die ökonomisch-notwendigen Bedingungen einer selbständigen Existenz des Staates über einen größeren Kreis von wirtschaftlichen Thätigkeiten zu erstrecken haben, als in den Zeiten eines gesicherten Friedens.

Während nun eine bestimmte Verhältnisstellung des ökonomischen Lebenskreises im Kreise der gesamten Lebensthätigkeiten der Völker durch äußere Bedingungen herbeigeführt wird, liegt eine solche freilich schon an sich wie in der Individualität einzelner Menschen, so auch, ich möchte sagen, im Naturell der einelnen Völker und Zeitperioden. Wie verschieden ist die Stellung des wirtschaftlichen Lebenskreises unter den übrigen, z. B. in unserer Zeit gegenüber der Zeit der Kreuzzüge, oder in dem modernen England gegenüber dem modernen Spanien! In der einen Periode ist den Menschen das religiöse Interesse, das Streben, für das überirdische Heil der Seele zu denken und zu schaffen, so in den Vordergrund getreten, dass jeglicher anderweitige Beruf jenem

Interesse dienen musste oder kaum eine notdürftige Beachtung fand. Zu einer anderen Zeit wurde ein ganzes Volk gleich manchem einzelnen Mann von einem Alles beherrschenden Drang nach politischen Rechten und Freiheiten beseelt, oder es hat dann auch einmal das Streben und Schaffen in der Welt der ökonomischen Güter die Gemüther und die Wucht der Kraftanstrengungen auf sich gelenkt, und dieselben Lebenskreise, in welchen die Vorfahren ihre größten Güter vorfanden, treten weit in den Hintergrund. Immer ist diese Verhältnisstellung der ökonomischen Thätigkeitskreise und Zielpuncte unter den übrigen, welche in den gemeinwesenlichen Verbänden der Menschen sich einen Platz zu verschaffen pflegen, ein charakteristisches Merkmal für Zeiten und Völker, wie sie es ja auch ist für den einzelnen Menschen zu jeder Zeit, in jedem Volke. Ohne ein volles Verständnis über diesen Punct, befangen vielleicht in den Gesichtspuncten, die eine bestimmte Zeit grade beherrschen, wird man an vielen Stellen der ökonomischen Geschichte der Völker mit lächelndem Kopfschütteln vorübergehen und in Lob und Tadel irren und ungerecht werden.

Der Nationalökonom wird seinerseits nicht bloß im Hinblick auf die Erscheinungen in der erfahrungsmäßigen Wirklichkeit auch andere Bedingungen und Bestrebungen der Staaten und Völker neben den wirtschaftlichen in Betracht ziehen müssen, sondern auch, sobald das Eingeständnis einer Pflichtencollision sich nicht zurückhalten lässt, die Erreichung dessen, was sich aus rein wirtschaftlichen Gründen als das ökonomisch Beste herausstellen sollte, keineswegs ohne weiteres dem Volksleben zum Zielpuncte aufstellen dürfen. Die politische Oekonomie, welche eine Wissenschaft über und für Volks- und Staatsleben ist, wird schon ihrerseits, wenn ein höheres Gut des Volkslebens, als die Erlangung ökonomischer Vorteile, nur durch Verzicht auf die letztere zu erreichen steht, oder wenn ein wirtschaftlich Bestes nur durch Schädigung höherer Güter gewonnen werden kann, sich gegen die Erzielung des ökonomischen Vorteiles aussprechen müssen, wenn sie auch immerhin den letzteren klarzustellen unternimmt und unternehmen muss.

Von diesem Gesichtspuncte aus müssen dann auch freilich die Fragen der Handelspolitik in einem etwas veränderten Lichte erscheinen, und insbesondere wird auch der Streit zwischen dem Freihandelssysteme und dem Schutzzollsysteme einer weiteren Untersuchung zu unterwerfen sein. Es wird keineswegs als das höchste Interesse und die stärkste Verpflichtung eines Volkes erscheinen dürfen, weder dass es Alles selbst fabriciere und sich ganz unabhängig vom Auslande mache, noch dass es Alles so

billig als irgendwie möglich kaufe, gleichviel mit welchen sonstigen Einbußen die Erreichung eines solchen ökonomischen Zieles möglich gemacht werden muss. Wer sieht aber nicht sogleich, wie viele Argumentationen auf das eine oder andere Ziel mit Absehen von allem Uebrigen von beiden Seiten vorgebracht worden sind! Mit dem Nachweis z. B., dass die Summe der alljährlich von einem Volke producierten ökonomischen Tauschwerte unter der Herrschaft des Freihandelssystemes oder bei einem ausgiebigen Schutzzollsysteme größer sei, ist, wie erheblich und entscheidend er an sich und innerhalb der rein ökonomischen Debatte ist, doch eben so wenig über das von der nationalökonomischen Theorie ohne weiteres zu empfehlende handelspolitische System entschieden, als die politische Oekonomie zur Grundlage ihrer Schlussfolgerungen das Gesamteigentum nehmen dürfte, wenn es den Gegnern des Privateigentums gelingen könnte, eine größere ökonomische Production in einer communistischen Wirtschaft in sichere Aussicht zu stellen. Wir konnten deshalb bereits hervorheben, sowohl dass die Nationalökonomie überhaupt ihr ökonomisches Raisonnement in Rapport setzt mit der Rücksichtnahme auf andere Güter des individuellen und staatlichen Lebens, als auch dass jene beiden Parteien über die Handelspolitik in der Gegenwart auf der einen Seite an den naturgemäßen Anspruch der Individuen auf freien Raum für die wirtschaftliche Verwertung persönlicher Arbeitsleistungen, auf der anderen an die für die staatlichen Gemeinwesen notwendigen Bedingungen eines auf sich selbst gestellten Daseins appellieren. Grade wenn sich jedoch herausstellen sollte, dass die völlige Erreichung des einen Zieles nicht ohne die völlige Preisgebung des andern möglich ist, wird die Entscheidung zu ausschließlichen Gunsten des einen Zieles um so weniger zu verlangen sein, als hier weder nach der einen noch nach der andern Seite hin dem staatlichen Gemeinschaftsleben der Völker eine absolute Aufgabe gestellt ist. Die geschichtliche Erfahrung liefert kein Beispiel dafür, dass ein Staat, sobald er einmal in Berührung mit anderen gekommen war, sich wieder wirtschaftlich durchaus zu isolieren, von anderen Völkern sich absolut unabhängig zu stellen vermocht habe, und eben so wenig dafür, dass in einem wirklichen Gemeinwesen jemals eine ganz unbedingte Freiheit des einzelnen Individuums bestanden hat. Da nun eine völlige Isolierung der Völker von einander für eine längere Dauer überhaupt nicht möglich ist und ein solcher Zustand auch gradezu der höheren Bestimmung aller einzelnen Völker zu einander und zur Entwicklung der menschheitlichen Geschichte widerspricht, so liegt in der wirtschaft-

lichen Unabhängigkeit eines Volkes von anderen an sich weder ein wirtschaftlicher, noch ein politischer Wert; die Bedeutung dieses Zustandes besteht nur darin, dass derselbe ein Volk gegen die gewaltsame Gefährdung seiner politischen Existenz abseiten des Auslandes schützt; er ist ein Gut, weil er der Gegensatz eines Uebels in Zeiten des Krieges ist, und er ist auch nur soweit und in sofern ein Gut als er dieses thut. Würde die ökonomische Abhängigkeit eines Landes ohne Folgen für die politische Fortdauer des Staates in einem etwaigen Kriege mit einem zweiten sein, oder wäre ein Zustand eines fortdauernden Friedens, natürlich gegen jegliche Art von Kriegsführung, fest verbürgt, so würde eine volle ökonomische Selbständigkeit für ein Volk ohne alle Bedeutung sein. Nimmt man nun noch hinzu, dass ein jedes Land, welches überhaupt in einem Tauschverkehr mit anderen zu stehen vermag, an seinen ökonomischen Kräften und Werten jedenfalls ein gewisses Gegengewicht gegen dasjenige in die Wagschale zu legen hat, vor dessen Beherrschung man sich schützen will, so wird man nicht umhin können, innerhalb dieses Raisonnements den Wert der Schutzmaßregeln einer einheimischen Industrie gegen das Ausland auf solche Teile der ökonomischen Thätigkeiten und auf ein solches Maß zu beschränken, dass unter allen Umständen für den Fall der Friedensstörungen die politische Existenz des Staates nicht durch die im friedlichen Verkehr vorhandene Abhängigkeit vom Auslande gradezu gefährdet ist, wie denn auch umgekehrt die Völker teils durch einen natürlichen Instinct, teils durch die zwingende Macht der Ereignisse bei ausgebrochenem oder drohendem Krieg zu Prohibitions- und Schutzmaßregeln gegen die Fortdauer einer hier bedrohlichen Abhängigkeit vom Auslande geführt worden sind. In diesem Puncte hat schon Adam Smith, der doch sonst so entschieden der freien Thätigkeit der Individuen das Wort geredet hat, dem Grundsatze nach das Rechte getroffen. „Wenn irgend ein einzelnes Gewerbsproduct", sagt er [1]), „wirklich notwendig sei zur Verteidigung der Gesellschaft, dann könne es nicht immer klug sein, in der Gewinnung derselben von den Nachbarn abhängig zu sein, und wenn eine solche Ware nicht in

1) ‚Inquiry' IV, 5: „If any particular manufacture was necessary, indeed, for the defence of society, it might not always be prudent to depend upon our neighbours for the supply; and if such manufacture could not otherwise be supported at home, it might not be unreasonable that all the other branches of industry should be taxed in order to support it. The bounties upon the exportation of British-made sail-cloth and British-made gunpowder, may, perhaps, both be vindicated upon this principle".

anderer Weise im Inlande hervorzubringen wäre, so könne es nur vernünftig erscheinen, wenn zu ihrer Unterstützung alle übrigen Industriezweige besteuert würden; nach diesem Grundsatze könne wohl die Prämie auf die Ausfuhr des in Britannien verfertigten Segeltuches und Schießpulvers gerechtfertigt werden". Man sieht aus dieser Stelle ganz deutlich, dass Adam Smith sich durch seine Verteidigung des freien Waltens der ökonomischen Privatthätigkeiten und durch seinen Grundsatz, man müsse immer Alles möglichst billig zu kaufen suchen, nicht dazu hat hinreißen lassen, diese seine wirtschaftlichen Postulate überall allein im Auge zu behalten, sie immer als die höchsten Gebote hinzustellen: er erkennt die Möglichkeit und Wirklichkeit einer Collision der Pflichten in dem staatlichen Leben an und lässt das ökonomisch Vorteilhafte zurücktreten vor dem politisch Notwendigen, d. h. vor dem für das Staatsleben vom allgemeinen Standpuncte der Beurteilung aus als vorteilhafter Erscheinenden. Ganz um dieselbe Logik handelt es sich bei seinem Urteil [1]) über den ökonomischen Nachteil und den politischen Vorteil, bei seinem Lobe der englischen Navigationsacte; er stellt dem wirtschaftlichen Raisonnement, dass die Navigationsacte dem auswärtigen Handel oder dem Wachstum des Reichtums, der aus ihm gewonnen werde, nicht günstig sei, die Rücksichtnahme auf das höhere politische Gut der gesicherten Landesverteidigung gegenüber, und deshalb müsse die Acte grade auch als die „weiseste aller Handelsverordnungen" (!) Englands erscheinen. Es ist ganz offenbar, dass grade auch nach der Schlussfolgerung Smiths nicht die besondere Auswahl jener Gewerbswaren das Entscheidende und Bleibende ist, sondern der Grund, welcher zu ihnen hinführt. Für andere Länder, deren Sicherheit nicht auf einer Seemacht beruht, wird die Fabrication von Segeltuch in keiner Weise die Bedeutung haben wie für England, und eben deshalb kann bei ihnen dann auch nicht von einem Schutz derselben nach den Gründen von Adam Smith die Rede sein; dagegen kann eine andere Gewerbsware diese Bedeutung haben.

1) IV, 2: „It is not impossible, that some of the regulations of this famous act may have proceeded from national animosity. — — National animosity at that particular time aimed at the very same object which the most deliberated wisdom would have recommended, the diminution of the naval power of Holland, the only naval power, which could endanger the security of England. The act of navigation is not favourable to foreign commerce or to the growth of that opulence which can arise from it. — — As defence however is of much more importance than opulence, the act of navigation is perhaps the wisest of all the commercial regulations of England".

Die ökonomische Politik, welche staatlichen Schutz für die Production des Inlandes gegen die Mitwerbung des Auslandes befürwortet, kann auch noch als auf ein Ergebnis ihres wirtschaftlichen Systemes anf den Segen hinweisen, welcher in der Arbeit als solcher, beziehungsweise in der vielseitigen Ausbildung der nicht auf bestimmte einzelne Productionszweige zu beschränkenden Arbeitskräfte beruht. Dieser Hinweis kann aber freilich nur für dasjenige Entwicklungsstadium einer Volkswirtschaft als begründet erscheinen, in welchem es sich darum handelt, überhaupt erst den Uebergang zu bewerkstelligen von einem Zustand der Beschränkung auf die Rohproduction zu einem Zustand einer breiteren Bethätigung auch anderweitiger wirtschaftlicher Arbeiten. Ist dagegen dieser Uebergang überhaupt einmal bewerkstelligt und für die Dauer begründet — was doch z. B. für die Zustände der modernen cultivierteren Völker gar nicht zu leugnen ist —, so steht nicht mehr der Gegensatz von etwas und nichts in Frage, sondern nur eine Bevorzugung einzelner Arbeitszweige unter der im allgemeinen vorhandenen Gesamtmasse der industriellen Beschäftigungen; in diesen letzteren Fällen handelt es sich — wie wir schon ausführten — gegenüber den durch den Staatsschutz erstarkenden Industriezweigen nicht bloß um Opfer von Tauschwerten, sondern auch um ein Aufgeben anderer Arbeitsbeschäftigungen, sei es in größeren Gesamtbezirken, sei es nur in Teilen von solchen. Es wird dann der Segen, welcher in der „nationalen Arbeit“ überhaupt oder speciell in der nationalen Arbeit der Fabrikation beruht, nicht erstmals ergriffen, anstatt unbenutzt zu bleiben, sondern er stellt sich nur an einer anderen Stelle ein. Da jedoch auch bei einer wirtschaftlichen Entwicklung, in welcher die einheimische Production sich selbst überlassen ist, sich eine bestimmte Art herausstellt, in welcher die „nationalen Arbeitskräfte“ zur Verwendung gelangen, so pflegt die Forderung, es möge der Wert, welcher in der Verwendung und Anstrengung der nationalen Arbeit beruhe, durch den Schutz der einheimischen gewerblichen Production die erwünschte Berücksichtigung finden, grade erst dann erhoben zu werden, wenn bereits durch einen zeitweiligen Schutz der einheimischen Fabrikation die nationalen Arbeitskräfte in einem stärkeren Umfange in dieser Fabrikation zur Verwendung gelangt sind, als es ohne jenen Schutz der Fall gewesen wäre und bei seinem Anfhören verbleiben würde.

Den erwähnten, nicht ökonomischen Vorteilen für das Volksleben, welche das Schutzsystem zur Befürwortung seiner ökonomischen Forderungen aufzustellen vermag, hält das Freihandelssystem mit Recht vor allem Uebrigen die unter der Herrschaft seiner Principien gewahrte

Freiheit der individuellen Thätigkeiten entgegen. Wenn auch der Gegensatz der modernen Gemeinwesen zu den antiken nicht der Art ist, dass in der Idee der altclassischen Völker das Individuum um des Staates willen existiere, nach den Begriffen der germanischen und romanischen Völker der neueren Zeit dagegen der Staat um der individuellen Lebenszwecke willen vorhanden sei, so wird doch sicherlich daran festgehalten werden müssen, dass dem Romanen und Germanen der Neuzeit in der Regel diejenigen Güter des nationalen und politischen Völkerlebens nicht bloß als wertlos, sondern auch als seinen Lebensbedürfnissen feindlich erscheinen, welche nur mit Vernichtung der individuellen Freiheit zu erkaufen sind. Dieses Gefühl ist so sehr das Ergebnis unserer geschichtlichen Entwicklung wie der Stammesanlage dieser Völker, dass es in dem modernen Menschen fast instinctiv waltet, wenn er auch längst von dem träumerischen Aberglauben an die Möglichkeit und die Heilsamkeit einer unbegrenzten individuellen Freiheit zurückgekommen ist, und einen Unterschied zwischen der sogenannten „staatsbürgerlichen“ Freiheit und der freien Bewegung im privaten Leben hat kennen lernen müssen.

Es bedarf sodann gar keiner weiteren Ausführung, wie eng verbunden mit dem Gefühle des Anrechtes eines Jeden anf eine möglichst grofe Freiheit der Bewegung insbesondere auch in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit der Anspruch sich herausstellt, dass die Staatsgewalt allen Volksangehörigen insbesondere auch bezüglich ihrer erlaubten wirtschaftlichen Bemühungen gleichmäßig ihren Rechtsschutz und ihre pflegliche Hülfleistung zukommen lasse. Dagegen ist sofort wahrzunehmen, dass wenn der Staat eine Garantie für seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit durch Anwendung von Schutzmafregeln für bestimmte Zweige der einheimischen Production zu gewinnen sucht, er zugleich wirtschaftliche Vorteile für die einen Kreise von Individuen, für andere dagegen wirtschaftliche Nachteile herbeiführt; jenes Gut für das Ganze wird nicht durch allgemeine Opfer, sondern durch Opfer auf der einen Seite und durch Begünstigungen auf der anderen zuwege gebracht. Dazu kommt, dass der civilisierte Staat den Krieg nur als eine Ausnahme von dem gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Zustande der Dinge ansehen kann. Und wie weithin auch in nebelhafte Ferne sich die Träume über einen ewigen Weltfrieden verlieren müssen, so hat doch die Entwicklung aller Bildungselemente in dem politischen und sittlich-religiösen Leben offenbar eine solche Richtung, einen solchen Inhalt, dass der Krieg immer entschiedener nur als

die Notwehr der Vernunft gegen die Unvernunft, des Rechtes gegen die Willkür, der Unabhängigkeit gegen die Unterdrückung erscheinen wird, immer mehr der Völkerfrieden als das normale Verhältnis der Länder zu einander anerkannt werden wird. Auf einen Ausnahmezustand des staatlichen Daseins also sind die Schutzmaßregeln für die ökonomische Unabhängigkeit des Inlandes gerichtet und werden deshalb auch nur als eine gegen die Regel für die allgemeine Haltung der Staatsgewalt zu begründende Ausnahme erscheinen dürfen.

Und so mögen auch wohl die geschichtlichen Hinweise auf frühe Stufen der Völkerentwicklung, auf welchen die allgemeine Staatsgewalt sich so viel weniger um Vieles bekümmerte, so viel mehr der Thätigkeit der einzelnen Glieder des Volkes freien Spielraum ließ, für unsere Entwicklungsstufe keinen Beweis des Richtigen und Empfehlenswerten abgeben; denn jede Zeit hat eben ihre besonderen Verhältnisse, und je weiter die Cultur vorschreitet, in je mehr Erscheinungskreisen sie sich entfaltet, welche sie doch auch immer enger mit einander verbindet, um so mehr wird auch der Thätigkeitskreis der allgemeinen Staatsgewalt sich ausdehnen und ihre Fürsorge sich vervielfältigen. Aber dieses Schaffen der Staatsgewalt hat seine entscheidende Begründung nicht in sich selbst, sondern in seinen Wirkungen; die Staatsgewalt soll nicht arbeiten um zu arbeiten, sondern um das Gemeinwohl zu fördern, nicht arbeiten statt des Einzelnen, sondern zur Förderung auch der Arbeit der Einzelnen. Dieses selbstthätige ökonomische Arbeiten der Einzelnen, zu welchem in den Culturstaaten der neueren Zeit die gesunden und arbeitstüchtigen Glieder der Gemeinwesen durch einen natürlichen Drang des Individuallebens immer wieder hingetrieben werden, wird deshalb auch von der modernen Handelspolitik beachtet werden müssen. Die Staatsgewalt wird, auch wo sie Uebergänge in der Productionsart der wirtschaftlichen Thätigkeiten zu unterstützen sucht, oder wo sie, wie man gesagt hat, neue productive Kräfte und Kreise mit der Kunst der Erziehung heranzubilden unternimmt, sich eben der interimistischen Aufgabe der Erziehungskunst bewusst bleiben müssen, der Aufgabe, auf einen Zeitpunct hinzuarbeiten, in welchem sie solche Zwecke als erreicht und ihre Aufgabe für erledigt erkennt. Dagegen kann auch die bestgeleitete, mit den stärksten Mitteln ausgerüstete Staatsgewalt der auf sich selbst gestellten ökonomischen Kraftanstrengungen der Bürger zu keiner Zeit entbehren, oder auch nur dieselben in einem irgendwie erheblichen Grade minder bedeutsam machen. Diese auf sich selbst gestellten Kraftanstrengungen wachsen und gedeihen am besten in freier Luft, wenn sie sich für ihre Erfolge selbst verantwortlich sind

und ihrer Erfolge auch sich gesichert bemeistern können. Wer sich selbst für die Ergebnisse seiner ökonomischen Thätigkeit in der Gegenwart verantwortlich machen kann und muss, der muss sich auch seine und der Seinigen Zukunft vor Augen führen, und wie sehr man den „historischen Sinn“ schätzen und wert halten mag, der uns mit der Vergangenheit verbindet, immer sollte man auch den Sinn des Bürgers für die Zukunft des privaten Lebenskreises wie des Gemeinwesens als eine sichere Bürgschaft für die gesunde Entwicklung des Staates willkommen heißen. Von keiner Seite her aber wird es in Abrede gestellt, dass durch die von der Staatsgewalt ausgehenden besonderen Schutzmaßregeln für einzelne Bezirke des ökonomischen Thätigkeitskreises in die Entwicklung und Bewährung der freien Kraftanstrengungen auch ableitend und hemmend eingegriffen wird.

Hier muss man sich auch noch die allgemein culturgeschichtliche Bedeutung des freien, oder sagen wir lieber, des soviel als thunlich freien ökonomischen Verkehrs der Völker unter einander vergegenwärtigen! Der ökonomische Verkehr der Völker unter einander, ihr Austauschverkehr durch den Handel, enthält weitab den stärksten Reiz, die festeste Brücke, die stetigste Gelegenheit zum Verkehr überhaupt, und jede Maßregel zur Herbeiführung der ökonomischen Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit der einzelnen Länder mindert diesen Verkehr. Jedes Volk hat auch einen menschheitlichen Beruf zu erfüllen, einen Beruf als ein in das Ganze eingewobenes Kettenglied, ja dieser Beruf muss von einem allgemein geschichtlichen Standpuncte aus als der höchste Beruf der Völker in der Hand der Vorsehung erscheinen. Diesen Beruf erfüllt ein Volk für andere Völker, wie für sich selbst dadurch, dass es Wirkungen nach außen hin austeilt, von außen her empfängt. Den Handelsverkehr nach außen hin hemmen, heißt diese Wirkungen und Rückwirkungen hemmen und mindern. Je mehr man sich der ökonomischen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit nähert, um so mehr tritt man aus der menschheitlichen Bestimmung heraus, durch Geben und Nehmen mit den übrigen Teilen des Ganzen sich fortzubewegen, gleichwie der politische Friede immer unsicherer wird, je breiter und tiefer man den Zustand des gewaffneten Friedens fundamentiert; ja was ist jene ökonomische Selbstgenügsamkeit ihrem Zwecke und Wesen nach anders, als der gewaffnete, der kriegsbereite und kriegstüchtige Friede? Der eine wie der andere wird keinen in ihm selber beruhenden Zweck erfüllen sollen.

Blicken wir auf das Ganze dieser letzteren Erörterung einer ökonomischen Frage mit nicht ökonomischen, aber für das Leben der Völker bedeutsamen Bestimmungsgründen zurück, so werden wir den freilich

als Resultat nicht neuen Abschluss hervortreten sehen, dass der Streit über die beiden erwähnten Systeme der Handelspolitik, welcher weder hinsichtlich des Ganzen, noch hinsichtlich einzelner Kreise der ökonomisch producierenden Thätigkeiten, weder in Beziehung auf alle Entwicklungsstufen der Volkswirtschschaft, noch in Beziehung auf alle Länder und Situationen durch absolut gültige Sätze zu entscheiden ist, unter den für die gegenwärtige Stufe der ökonomischen Entwicklung bei den modernen Culturvölkern maßgebenden Bedingungen im allgemeinen dahin zu lösen sein wird, dass das freie Schaffen und Walten der Privatthätigkeiten in dem Verkehr mit dem Auslande als das Normale und als die Regel anzusehen, die Begründung der Ausnahme und Ausnahmen aber auch von der Theorie als dem Sachverhältnis nach berechtigt anzuerkennen wäre. Damit würde dann unsere frühere Erörterung vom Gebiete ökonomischer Gründe her in Verbindung zu setzen sein.

Stets jedoch wird die Ansicht fern zu halten sein, als ob es zwar immerhin als gut und erfreulich erscheinen könne, wenn ein auf nicht ökonomische Güter des Volks- und Staatslebens zunächst gegründetes Raisonnement mit einer nur auf Oekonomisches gestellten Beweisführung in dem schließlichen Resultate übereinstimme, dass jedoch von einem solchen Zusammenklange in keiner irgendwie entscheidenden Weise das letzte Wort der nationalökonomischen Theorie abhängig zu machen sei. Dass man mit einer solchen Ansicht sich wegen der Natur der ökonomischen Thatsache selbst, und weil selbst der wirtschaftlich thätige Mensch durchaus nicht aus bloß wirtschaftlichen Motiven und auf bloß wirtschaftliche Zielpuncte hin thätig wird, in Täuschungen bewege, haben wir schon hervorgehoben. Alles wirtschaftliche Leben eines Volkes ist so eng mit den übrigen Lebensäußerungen desselben verbunden, dass man jenes bei gesonderter Betrachtung, nur wenn man den Zusammenhang mit dem Ganzen im Auge behält, in der Wahrheit der empirischen Wirklichkeit zu erfassen vermag, wie man dann auch über die zukünftige Entwicklung der Volkswirtschaft nur von dem Boden der Gesamtentwicklung des Volkslebens aus eine Divination aufstellen kann. Würde sich die Nationalökonomie auf die Darlegung von Gesetzen in der Welt der materiellen Güter beschränken, oder dazu nur noch eine technisch wirtschaftliche Betriebslehre zu gewinnen suchen, so müsste sie auf den Namen und Charakter einer Volkswirtschaftslehre verzichten und einer neuen verselbständigten Disciplin den Platz ihrer Ansprüche einräumen. Will sie aber wirklich Thatsachen des Volks- und Staatslebens zur Grundlage ihrer Beobachtungen und Beweisführung nehmen, will sie Probleme dieses Volks- und Staatslebens lösen, so

darf sie ihr Gebiet und ihre Aufgabe nicht heraussecieren aus dem Gesamtleben, sondern muss beide wie ein lebendiges Glied in einem lebenden Körper behandeln. Gleichwie nun ein einzelnes Glied in dem lebendigen Organismus zwar eine besondere und eigentümliche Thätigkeit und Kraftentwicklung zeigen kann, diese aber nur dazu dient, die Lebenszwecke des Ganzen zu stützen und zu fördern, so können auch die Disciplinen, welche einzelne Lebensthätigkeiten der Völker und Staaten einer besonderen Betrachtung unterwerfen, die Functionen dieser einzelnen Kreise doch nur zur Förderung und Stützung des Volks- und Staatslebens in seiner Gesamtheit mit seinen allgemeinsten Zwecken und Aufgaben bestimmt finden. Auch das wirtschaftliche Schaffen der Völker ist ein solches, wenn auch noch so wichtiges, einzelne Glied und steht in einem solchen Zusammenhange zu ihrem Leben im ganzen. Weil die Nationalökonomie diesen Zusammenhang zu berücksichtigen, und in dem für sie fraglichen Teil an der sittlich-politischen Aufgabe des Ganzen mitzuwirken hat, so ist sie berufen, sich der Reihe der moralischen und politischen Wissenschaften zuzugesellen; erst damit vollzieht sie den Anschluss an das wirkliche Leben, weil in der That auch der einzelne Mensch und ganze Völker und Staaten durch die „haushälterische“ Thätigkeit, durch wirtschaftliches Schaffen und wirtschaftliche Erfolge Zwecke ihres Gesamtlebens in Erfüllung zu bringen suchen, und dadurch das ökonomische Bemühen um materielle Güter zu politischem und sittlichem Thun erheben.

Schon öfter hat man, wie bereits früher erwähnt, in der neueren Zeit die Nationalökonomie in einem bekannten Gegensatze zu einer älteren Auffassung kurzweg eine „ethische“ Wissenschaft genannt. So neben Roscher E. Baumstark, Schütz, Hildebrand u. A. Roscher fuft hier namentlich darauf, dass „die Staatswirtschaftslehre es nicht wie die Cameralwissenschaften mit den Sachgütern selbst, sondern mit den Menschen zu thun hat, welche dadurch berührt werden“; dass es bei ihr darauf ankommt, „Menschen zu beurteilen, Menschen zu beherrschen“ u. s. w. Schütz hat den bekannten Aufsatz über das sittliche Princip in der Volkswirtschaft geschrieben, in welchem er der Wissenschaft die Aufgabe vindiciert, in ihren ökonomischen Argumentationen die Forderungen der individuellen und politischen Sittlichkeit nicht nur nicht zu verletzen, sondern auch zu fördern. In der That wird der Anspruch, dass die Nationalökonomie die Merkmale einer ethischen Wissenschaft habe, nicht dahin auszumitteln sein, weder dass die Nationalökonomie nicht auch die Naturgesetze, welche in den Erscheinungen der materiellen Welt herrschen, zu beachten habe, noch dass

die Feststellung eben dieser letzteren etwa an sich eine ethische Aufgabe sei. Vielmehr wird es darauf hinauskommen, dass die Nationalökonomie, weil es sich für sie doch zuletzt immer um menschliche und staatliche Verhältnisse handelt, keine Grundlagen acceptiere, keine Beweisführung anerkenne, keine Zielpuncte aufstelle, durch welche die sittlichen und politischen Aufgaben des Menschen- und Völkerlebens geschädigt werden; dass sie das ökonomische Gebiet im Zusammenhange mit dem Ganzen erfasse; dass sie es als einen Teil des Ganzen erfasse, welcher nicht einen auf sich selbst gestellten Zweck hat, sondern dazu dienen soll, die höchsten Aufgaben des Menschen und der Völker, soviel an ihm liegt, zu fördern. Es ist diese Betrachtung des wirtschaftlichen Lebens und Thuns der Völker im Grunde genommen keine nur neue, sondern auch Ergebnis einer Befruchtung der modernen Wissenschaft durch altclassische Anschauungen. Wenigstens haben schon griechische Theoretiker den Wert des Reichtums nur nach der Anwendung bestimmt, welche derselbe finde. Die Beziehung, in welche die Physiokraten ihre ökonomischen Lehren mit der Tugend und überhaupt mit den sittlichen und politischen Gütern des Lebens setzten, erinnert wieder an diese Auffassung. Im ganzen aber waren die theoretischen Auffassungen der ersten Jahrhunderte in der neueren Zeit einer Durchdringung des politischen Lebens in jeder Gestalt mit ethischen Elementen nichts weniger als günstig. Machiavelli, dessen Logik in so vielen nächstfolgenden staatswissenschaftlichen Theoretikern noch pulsiert, warf die Ethik aus der Politik heraus, die neue Philosophie (Spinoza) warf zum Ueberfluss die Ethik aus der Ethik selbst heraus, indem ihr dieselbe zu einer Physik wurde; was Machiavelli mit der Politik gethan hatte, das geschah durch Adam Smith mit der Nationalökonomie. Der Aufschwung der sittlichen und nationalen Principien, welcher seitdem eingetreten ist, hat seine Wirkung erst naiv auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet geltend gemacht — denn was ist die Beachtung und Bearbeitung der „besten“ Verteilung des Nationalreichtums statt einer bloßen Rücksicht auf das „größte“ Maß desselben anderes, als die Aufnahme einer sittlich-politischen Grundanschauung in die Wissenschaft der ökonomischen Naturgesetze? — Dann hat sich auch dem kritischen Bewusstsein die Befriedigung sittlicher und politischer Bedürfnisse durch die ökonomischen Lebenskreise als eine in den Culturaufgaben der Gegenwart naturgemäß begründete Forderung dargestellt. Denn „der allgemeine Bildungsgang des menschlichen Geschlechtes ist allerdings dieser, dass das geistige, mithin auch das ethische Princip sich immer aus dem leiblichen und natürlichen erhebt, und sowie vor

dem Ursprung der Staaten alles Recht noch in den Naturgesetzen der menschlichen Gesellschaft verborgen lag, so treibt die Entwicklung des Staates immer dahin, dass umgekehrt die Natur dem ethischen Princip und der Freiheit unterthan werde“ [1]).

Offenbar können die Lösungen der Nationalökonomie, welche sich die sittlich-politischen Grundlagen und Aufgaben des Staats- und Völkerlebens gegenwärtig hält, in stärkste Contraste mit den Lösungen derjenigen Nationalökonomie kommen, welche nur die quantitative Bemessung von Vorgängen einer Production, Distribution und Consumtion der wirtschaftlichen Sachgüter in Betracht zieht. Die erstere wird stets die Größe der Production den sittlich zu rechtfertigenden Mitteln der Erzeugung unterordnen; sie wird — um ein derbes Beispiel herauszugreifen — wenn es auch immerhin mathematisch nachweisbar wäre, dass die Sclavenarbeit eine stärkere Production herbeiführe als die Arbeit freier Menschen, die Aufrechthaltung der Sclaverei deshalb aus ihrem Calcul ausstoßen, weil diese Verletzung der Menschenwürde durch kein ökonomisches Resultat vergütet wird. Sie wird von der Anstrebung eines höchsten summarischen Maßes des Nationalreichtumes abmahnen, wenn es zwar erreichbar, aber nur so erreichbar ist, dass es den sittlich-politischen Wert einer guten Verteilung bedrohlich verkümmert. Sie darf auch nicht den Privategoismus zur Grundlage ihrer Forderungen für das Gemeinschaftsleben machen, nicht etwa nur, weil sie mit der Annahme dieser „bleibenden“ Grundlage den geschichtlichen Fortschritt der Sittlichkeit leugnet, sondern weil sie entweder unklar in ihren Annahmen, inconsequent in ihren Lehren, halb in ihren Beweisen verbleiben würde, oder zum directen und indirecten Angriff auf den allgemein-sittlichen Lebensgrund in der menschlichen Natur, zur Lockerung und Lösung des für politische Gemeinwesen unentbehrlichen Kittes der Einzelnglieder unter einander vorschreiten müsste. Sie erfasst die Institution des Privateigentums nicht bloß als eine ökonomische Form und Kraft, sondern auch als eine Grundlage für die sittliche That und die Aufrechthaltung der allgemeinen Cultur. Sie selbst zieht die Schlussfolge, dass in einem Conflicte die politische Selbständigkeit des Staates höher stehe als der ökonomische Vorteil des billigsten Einkaufes; sie verteidigt die Freiheit der ökonomischen Privatthätigkeiten, weil die Freiheit des eigenen Schaffens auch in der ökonomischen Sphäre die Mutter der Tugenden ist — kurz sie lässt die maßgebenden Gesichtspuncte für das allgemeine sittliche und politische Leben der Menschen und Völker auch für das

1) Huschke, ‚Ueber das Licinische Gesetz‘ S. 104.

ökonomische Raisonnement von maßgebendem Einfluss sein und ist bereit, bei einer Collision zwischen dem ökonomisch Vorteilhafteren und dem für das allgemeine Leben aus sittlich-politischen Gründen Besseren das Erstere dem Letzteren unterzuordnen. Denn immer handelt es sich ja um den Menschen und um den Staat, als um ein in sich Ganzes, das in seinen einzelnen Teilen wohl besondere und besonders zu beobachtende Functionen, nicht aber ein ganz selbständiges, in sich abzuschliefendes Leben wahrnehmen lässt, und in dem jeder Teil nur ein Mittel zum Zweck des Ganzen ist. Für die Nationalökonomie, welche sich mit klarer Einsicht auf den geschichtlichen Standpunct stellt, ist die Erhebung der politischen Oekonomie zu einer moralisch-politischen Wissenschaft eine Sache der einfachen Notwendigkeit; denn das psychologische Studium des Menschen und die geschichtliche Erforschung des Völkerlebens führt sie unmittelbar zu der Anerkennung, dass alles wirtschaftliche Leben und Schaffen wirklich in einem solchen engen Zusammenhange mit dem Gesamtleben der Völker steht; dass jenes überall und immer nur eine Verhältnisstellung einnimmt und mitwirkt an den höchsten Aufgaben des Ganzen; dass nichts Dauer hat, als was sittlich ist, und das Streben nach sittlicher und politischer Vervollkommnung die alle Functionen des Völkerdaseins und der Völkerentwickelungen durchdringende und bestimmende Lebenskraft ist. Gewiss ist jene Verhältnisstellung der ökonomischen Thätigkeiten im Kreise des Gesamtlebens in verschiedenen Zeiten, einzelnen Menschen und ganzen Völkern eine ungleiche; aber grade diese Thatsache beweist die Bedeutung des ethisch-politischen Momentes in der Theorie der politischen Oekonomie. Wenn auch nicht unangreifbar, so doch für die Dauer unbezwinglich ist das Bewusstsein in des Menschen Seele von einer wirklichen Tragweite der freien Willensbestimmung, und wenn wir im Hinblick auf die Entwickelung des geschichtlichen Lebens es nicht verweigern können, neben die Freiheit der menschlichen Thätigkeiten eine Notwendigkeit der Entwickelung zu setzen, so werden wir umgekehrt auch in dem Erscheinungsgebiet des Wirtschaftslebens neben der Causalität der naturgesetzlichen Vorgänge die Causalität der sittlich freien Zwecke des Menschen weder verleugnen, noch unberücksichtigt lassen dürfen.

Zusatz. Von der in den vorhergehenden Abschnitten vorfindlichen Besprechung der internationalen Handelspolitik waren die gegensätzlichen Standpuncte in Betracht zu nehmen, welche in der Entwicklung der nationalökonomischen Theorie bis zur Mitte unseres Jahrhunderts hervorgetreten waren und ihre Begründung durch mercantilistische und physiokratische Schriftsteller und weiterhin durch Adam Smith und Fr. List gefunden hatten. Die Härte und Schärfe der Gegensätze hat nicht verhindert, dass für die Dauer ein höherer Stand wissenschaftlicher Einsicht durch eine unbefangene, von weiteren Erfahrungen und vermehrten geschichtlichen Forschungen unterstützte Prüfung gesichert wurde, in welcher auch Richtiges auf Seiten der im ganzen schwächeren Kämpfer zur Anerkennung gelangte. So mag sich insbesondere ja auch A. Smith für den Rückblick über die allgemeine Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaftslehre hoch hinausheben über den ihn mit ungebührlichster Geringschätzung bekämpfenden Fr. List, es wird immerhin nunmehr zugestanden bleiben, dass die Smith'sche Befürwortung des internationalen Freihandels gegen die List'sche Befürwortung von Schutzzöllen für gewerbliche Industrie nicht ausreicht. Und mag dann auch diese oder jene besondere Modification bezüglich der bestimmten zeitlichen und sachlichen Verumständung betont werden, innerhalb deren solche Schutzzölle auch einer nur volkswirtschaftlich begründeten Erwägung gerechtfertigt erscheinen können, so wird deshalb doch nicht der Zusammenhang mit jenem Grundgedanken Lists aufgehoben, dass die Staatsregierung eventuell eine Aufgabe industrieller Erziehung vorfindet und vor einem zeitweiligen „Opfer" des Landes zu Gunsten einer Heranbildung gewerblicher Productivkräfte nicht zurücktreten soll. Sodann muss hier aber auch noch neuer theoretischer Gesichtspuncte und beziehungsweise einer weiteren Entwicklung in den volkswirtschaftlichen Zuständen gedacht werden, welche nach List Streitfragen über internationale Verkehrspolitik hervorgerufen und beeinflusst haben.

Denn wie manches auch in den Ausführungen des nordamerikanischen Schutzzolltheoretikers H. C. Carey*) an einzelnes bei Fr. List erinnern mag, so sind doch die Unterschiede im Ziel wie in der Begründung von großem Belang. Wie Lists Erörterungen von Gedanken über einen feindlichen Gegensatz zwischen England und Deutschland beherrscht werden, so steht für Carey immer wieder ein feindlicher Gegensatz Englands zur Union im Vordergrund. Aber Carey will als andauerndes Endziel für sein Vaterland vollständige Beseitigung allen internationalen Verkehrs (trade) mit Einschluss der

*) Vgl. hier die ‚Principles of political economy'. Philadelphia 1837. ‚The Past, Present and Future'. Philadelphia 1848 und insbesondere die ‚Principles of social science'. London 1859.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Bodenproducte Amerikas, sodass nur (wohlzupflegender) Austauschverkehr zwischen Inländern (Commerce) verbleibt. Als Hauptstützpunete für seine Lehren verwendet er Hinweise einesteils auf den Segen capitalbildender Ersparnisse durch Beseitigung vermeidlicher Transportkosten für internationale Warenbezüge und andererseits auf die (nach Liebigs Lehre von der Bodenerschöpfung durch ‚Raubbau') unvermeidliche Verarmung des amerikanischen Bodens infolge der Ausfuhr nicht ersetzter Rohstoffe. Die Transportkosten der Baumwolle aus Amerika nach England und wiederum des Garnes von England nach Amerika würden gespart werden, wenn der amerikanische Garnconsnment der Nachbar der amerikanischen Baumwollenproducenten sei u. s. w. und der Boden Amerikas werde seinen ganzen Reichtum grade auch bei steigender Dichtigkeit der Bevölkerung nur immer mehr bewähren, wenn seine in Nutzpflanzen und Nutztiere übergeführten Bestandteile ihm bei inländischer Consumtion niebt bloß in vollem Umfang, sondern auch möglichst rasch zurückgegeben würden.

Wie man sieht, sind hier die thatsächlichen Grundlagen und die möglichen Vorteile eigentlich aller interlocalen Productionsteilung unbeachtet gelassen, so dass auch der Verlust durch die Transportkosten bei nur inländischem Verkehr (commerce) zu bekämpfen wäre. Blickt man aber auf diese Ausführungen nur bezüglich des internationalen Verkehrs (trade), so zeigt sich als Schlussziel Carey'scher Wirtschaftspolitik die für sich abgeschlossene, sich selbst genügende Volkswirtschaft, welche, um noch in unserer Zeit als ein nur lichtreiches Bild überhaupt gedacht werden zu können, den Umfang und die geographische Lage eines Landesterritoriums voraussetzt, wie sie das Gebiet der nordamerikanischen Union mit seiner Streckung über die verschiedenen klimatischen Zonen aufweist.

Das vornehmste Gegenstück zur Lehre Careys bilden deshalb die Ausführungen neuerer Nationalökonomen über die natürlichen Grundlagen und beiderseitige, beziehungsweise allseitige Vorteile der internationalen Productionsteilung. Es sind hier nicht Nachweise hervorzuheben, wie sie schon in den früheren Streitverhandlungen aufgetreten sind, also einesteils bezüglich der Rohprodncte, die das eine Land schon aus klimatischen Ursachen nur aus einem anderen Land beziehen kann und andernteils bezüglich eines Austausches von Rohproducten gegen Fabrikate, in welchem ein verschiedenes Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung zweier Länder vorausgesetzt wird. Vielmehr sind die Darlegungen zu betonen, welche den internationalen Austausch zweier Waren, von denen jede recht

wohl auf beiden Seiten hergestellt werden könnte, in Betracht nahmen und die Verursachnng eines Verkehres vorwiesen, in welchem sich ein Umsatz der einen Rohstoffe gegen andere Rohstoffe und von Gewerbswaren gegen Gewerbswaren vollzog. Ein Land kann eben eine von ihm selbst auch herstellbare Ware vorteilhafter aus einem anderen Lande beziehen, wenn diese Ware infolge von Unterschieden in den Productionselementen von dem letzteren billiger hergestellt wird und unter dem Kostensatz bei Selbstproduction erhältlich ist, während sich das gleiche Verhältnis bezüglich einer anderen im Umtausch verwendeten Ware in umgekehrter Stellung beider Länder vorfindet. Die auf Grund dieses internationalen Verkehrs für die bezüglichen Waren sich herausstellenden Preisgleichungen können allerdings — grade auch nach den speciellen Darlegungen von J. St. Mill, v. Mangoldt, Cairnes u. A. — verschieden große Vorteile für das eine und für das andere Land zur Folge haben. Aber Vorteil für beide Seiten ist doch eine notwendige Voraussetzung, nnd er muss auch groß genug sein, nm zugleich den für den erforderlichen Trausport nötigen Kostenaufwand zu decken.

Auf denjenigen Teil der Carey'schen Ausführungen, welcher gegen die Ausfuhr von Rohstoffgütern gerichtet war, weil diese eine Erschöpfung des Bodens herbeiführen müsse, ist zumal in seinem Heimatlande Amerika nicht das geringste Gewicht gelegt worden. Wohl aber hat im Gegenteil eine gesteigerte Einfuhr von Rohproducten in Länder mit vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwicklung in den letzteren weitverbreitete Beunruhigung und sodann auch Forderungen an die Staatsgewalt wachgerufen, durch welche u. A. auch für die Controverse über Freihandels- und Schutzzoll-Principien eine neue Phase herbeigeführt wurde. Es handelt sich hier vor allem Anderen und immer wieder um Ergebnisse aus der Wirkungskraft nnd der Verbreitung der Eisenbahnen (mit Anschluss der Dampfschiffe), deren weltgeschichtlich epochemachendes Auftreten ich in einem kleineren Werke auch noch in dem Jahre 1853 unter dem Rubrum der Einführung der Maschinenarbeit auf dem Gebiete des Transportwesens zu kennzeichnen gesucht habe*).

Wenn wir die hauptsächlichen Leistungen des neuen Transportmittels feststellen wollen, so pflegen wir vorab Nachweise über die er-

*) Vgl. die Vorrede zu: ‚Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen'. Braunschweig 1853. Vgl. dann auch: ‚Der Telegraph als Verkehrsmittel etc.'. Tübingen 1857.

zielte Billigkeit, Raschheit, Continuierlichkeit, Massenhaftigkeit, Sicherheit und Accuratesse des Transportes zu geben. Es ist hier jedoch neben den sozusagen insgemein wirksamen Neuerungen auch des speciellen Ergebnisses zu gedenken, dass nicht nur wertgeringe Gegenstände erstmals transportfähig wurden und höherwertige auf viel größere Entfernungen hin versendet werden konnten, sondern auch der Transport der Massengüter und der Transport auf weitere Entfernungen verhältnismäßig entschieden größerer Erleichterungen teilhaftig wurden, als der mehr nachbarliche Verkehr und die Versendung der Güter mit einem mehr specialisierten Gepräge aus qualificierter menschlicher Arbeit. Es handelt sich nur um eben dieses Ergebnis aus den neuen nicht mehr mit Zugtieren und Geräten, sondern mit Maschinen arbeitenden Transportbetrieben, wenn wir den Satz aussprechen: der internationale Verkehr wurde stärker erleichtert als der inländische und der Transport der Rohproducte mehr als der Transport der Gewerksproducte. Ebenso ist damit auch eine Thatsache wie diese vorgewiesen, dass die durch eine überkommene Höhe von Schutzzöllen für eine einheimische Industrie dargebotene Unterstützung an Kraftwirkung verlor, und dass für die Rohproduction gegenüber ausländischen Concurrenten diejenige Abschränkung beseitigt wurde, welche früher durch ein schon kleines Maß von Raumdistanz aufgerichtet gewesen war. Auch dass infolge der Raschheit, Sicherheit und Pünctlichkeit der neuen Transportmittel das Risico des Handelsmannes weithin vermindert wurde; dass die Massenhaftigkeit des Transportes auch die (beispielsweise von den nordamerikanischen Exporteuren vorzüglich gehandhabte) Kunst kleinster Ersparungen lohnend machte; dass die Hinfahrt oder die Rückfahrt eines Schiffes oder ein Teil eines längeren Landweges sich mit den bloßen Selbstkosten des Transporteurs und eventuell selbst unter denselben bewerkstelligen ließ u. A. musste schließlich und im Ganzen gerechnet eine weitere Erleichterung des Verkehres erstellen.

Wenn hiernach für die Beobachtungen von Verkehrserscheinungen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die Länder wie näher aneinander gerückt, die Völker wie mehr zusammengeschoben erscheinen, so darf man diese instruierende Betrachtungsweise nicht bloß auf einen besonderen Teil der wirtschaftlichen Erlebnisse beschränken. Insbesondere mag man ja wohl zunächst den ungeheuren Aufwand für die Herstellung und den Betrieb der neuen Transportmittel darin preiswürdig gelohnt finden, dass die Producenten und die Consumenten bezüglicher wirtschaftlicher Sachgüter mit einander wie auf

eine nur kurze Entfernung hin verkehren können. Aber auch die an verschiedenen Orten wohnenden Consumenten der gleichen Güter sind einander nahegerückt und ebenso die hier oder dort sesshaften Producenten den an bisher „entlegenen“ Plätzen schaffenden Producenten gleichartiger Gegenstände. So konnte an dem Herstellungsorte z. B. irgendwelcher Genussgüter erstmals eine neue Nachfrage aus der Ferne her wirksam werden und den nächstwohnenden Consumenten die Preise empfindlich verteuern, auch wohl ohne dass diese letzteren Consumenten gleichzeitig in der Lage waren, für sich Ausgleichungen durch höher bezahlte Arbeitsleistungen zu beschaffen. Für die Producenten aber ist die Producenten-Concurrenz auf eine neue Grundlage gestellt worden: sie können einesteils einen Verkauf ihrer Waren an entferntere Consumenten bewerkstelligen, indem sie den bisher activen Verkäufern eine neue wirksame Concurrenz machen, haben aber auch andernteils Verkäufe entfernterer Producenten an dem bisher von ihnen „beherrschten“ Platze zu gewärtigen und als eine neue, eventuell überlegene Concurrenz zu bestehen. Alles andere hier bei Seite gelassen, können demnach Vorteile oder Nachteile für den irgendwo ortssässigen Producenten als solchen das nächste Resultat aus der Verbreitung des neuen Transportmittels sein.

Sollten die Nachteile überwiegen, etwa auch bis dahin, dass der Fortbestand eines vordem wohlgehaltenen Geschäftsbetriebes unmöglich wird, so wird nach Maßgabe des bisher von uns Erlebten ein bezüglicher Producent einfach abzutreten haben, sofern sich jenes Ergebnis infolge einer neuen Concurrenz von Inländern aus größerer Entfernung her eingestellt hat. Denn einen interlocalen Schutz im Inlande hat wohl die mittelalterliche Zunftverfassung mit ihren die Ortsbürger gegen auswärtige Gemeindegenossen schützenden Abschränkungen ins Auge gefasst; dagegen hat die merkantilistische Praxis der weit emporgehobenen allgemeinen Staatsgewalt Schutzmaßregeln für nationale Industrie an die Landesgrenze verlegt und hieran wird auch wohl trotz des Begehres mancher Handwerkerkreise der Gegenwart nichts geändert werden. Auch ist ja die Frage: ob nicht die herben und schwersten Verluste einzelner Personen und einzelner Gruppen von Volksangehörigen, von welchen die Segnungen eines wertvollen Culturfortschrittes für das Volksganze unabwendbar begleitet sein können, durch Aufwendungen aus allgemeinen Landesmitteln wenigstens einigermaßen beglichen werden sollten, auch hier gar nicht in Betracht genommen worden, und nach Herstellung einer neuen Eisenbahn vollzogen sich größte Verluste und beziehungsweise der vollständige Ruin

von Geschäftsbetrieben an den bisherigen Landstraßen ebenso nur „privatim“, wie etwa die Vermögensverluste unschuldig Verurteilter. Einen anderen Verlauf haben dagegen die Erfahrungen angenommen, welche die inländischen Producenten infolge der neuen Concurrenz ausländischer Producenten zu machen in die Lage kamen.

Selbstverständlich hat jeder Producent für den Verkauf seiner Waren vor seinen Concurrenten einen Vorsprung, wenn und soweit er im Stande ist, geringere Productionskosten in Ansatz bringen zu können. Eben hierauf werden auch die Klagen begründet, welche inmitten der Gewerbefreiheit unserer Zeit so oft gegen die Concurrenz der Arbeiten von Gefangenen, von „Töchtern gebildeter Stände“ und von Klosterinsassen erhoben worden sind, insofern diese Gruppen von Producenten nicht auch genötigt sind, die Kosten ihres Lebensunterhaltes durch die Preise für ihre Producte aufzubringen. In diesen Fällen stehen jedoch einesteils nur kleine Mengen und anderenteils nur ganz specielle Arten von Arbeitsleistungen in Frage, sodass Wirkungen auf große Kreise hin nicht verspürt werden. Städtischen Handwerkern aber, welche auf die kleineren Mietzinse u. s. w. der nahen Dorfhandwerker hinwiesen, konnten die besonderen mit dem Leben in der Stadt verbundenen Vorteile vorgehalten werden. Ganz anders steht es mit den Ergebnissen aus den Leistungen der neuen Transportmittel für den internationalen Verkehr. Hier werden mit Wirkungen für alle Productionsgebiete ganze Völker mit aller ihrer Cultur und ganze Territorien mit allen ihren Productionsbedingungen wie auf einen nahe benachbarten Raum zusammengestellt. Es ist eine Concurrenz ermöglicht, deren Stützpuncte durchaus nicht in dem mehr und dem minder guten persönlichen Verhalten der leitend und ausführend arbeitenden Individuen belegen sind, sondern an Unterschieden des politischen Gemeinschaftslebens und des Standes der Landes-Cultur gesucht werden müssen.

Wie schwer es auch sein mag, das genaue Maß des Unterschiedes festzustellen, in welchem die verschiedenen Ländern angehörigen Producenten zu „öffentlichen Abgaben“ herangezogen werden, große Unterschiede sind jedenfalls hier vorhanden. Bei dem Umfang, welchen in neuester Zeit die Gemeinde-, Kreis- und Provinz-Ausgaben erlangt zu haben pflegen, sind allerdings auch empfindliche Verschiedenheiten für die Inhaber gleichartiger Productionsbetriebe innerhalb desselben Landes vorzuweisen. Dadurch werden jedoch die für Angehörige verschiedener Staaten vorfindlichen Unterschiede in der Besteuerung zum mindesten nicht verringert, mag man dabei nun zunächst mehr an einzelne Steuern, wie an die von den Grundbesitzern, Geschäftsinhabern und Lohnarbeitern abzugebenden, oder an die Gesamtmenge der öffentlichen Abgaben denken, welche von der Gesamtheit der Staatsangehörigen beziehungsweise von einer „relativen“ Bevölkerung und von dem wirtschaftlich producierenden Teile derselben erstellt werden muss. Alles andere hier einmal gleich angenommen, würde mithin die erstmalige Verminderung internationaler Transportkosten unter den Mehrbetrag der öffentlichen Abgaben in dem einen Lande den in anderen Ländern erzielten Producten eine Concurrenz auf den Märkten des ersteren ermöglichen, deren Verursachung sozusagen öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist.

Eine gleichartige Beobachtung bietet sich bei der Betrachtung eines anderen, von dem individuellen Thun und Lassen der Producenten abzuscheidenden Erscheinungsbezirkes. Die Verursachung, durch welche die „extensive“ und die „intensivere“ Bewirtschaftung des Bodens ermöglicht und aufgenötigt wird, ist in unseren Tagen auch dem Verständnis der Volksmasse durch die Gegenüberstellung der Bedingungen für den Getreidebau im Westen der amerikanischen Union oder im Osten Europas und für den Getreidebau im mittleren oder westlichen Europa zugänglich gemacht worden. Vor Einführung der neuen Transportmittel genügte eine verhältnismäßig kleine Entfernung, um die Concurrenz der extensiv erwirtschafteten Rohproducte mit geringem specifischen Werte auf den Märkten innerhalb des Bezirkes intensiver Bewirtschaftungssysteme teils sehr bedeutsam zu behindern, teils gradezu unmöglich zu machen. Seitdem dagegen die neuen Transportmittel auf einer zwischen den bezüglichen Anfangs- und Endpuncten „geschlossenen“ Linie in Wirksamkeit gesetzt wurden, mussten auch die Bezirke extensiver und intensiver Bodenbewirtschaftung wie nahe zusammengerückt erscheinen. Alles andere hier als gleich angenommen, hat mithin eine Verminderung der Transportkosten unter den Mehrbetrag der Productionskosten bei intensivem Betriebe für die dem letzteren entstammenden Producte eine Concurrenz aus den Heimatbezirken extensiver Wirtschaft herbeigeführt, deren Erfolg durch dieselben Thatsachen gesichert ist, welche in dem letzteren Lande den Uebergang zu intensiverer Wirtschaft verursachten. Gewiss kann wiederum auch zwischen Angehörigen desselben (großen) Landes eine bezügliche Concurrenz erstmals ermöglicht sein, sodass z. B. die Bodenbewirtschafter des östlichen Amerika sich von den Bodenbewirtschaftern des Westens der Union bedrängt finden. Allein der Fortbestand der bezüglichen Rohproduction des Landes und Volkes wird hiedurch doch eben

nicht in Frage gestellt, es bleibt im Gegenteil eine Förderung der Production für das Ganze anerkannt, trotzdem dass ein Teil der Producenten geschädigt wurde. Fr. List konnte in allen seinen Ausführungen zu Gunsten des Schutzzollsystemes für die gewerbliche Industrie die allgemeine Verbreitung niedriger Preise für die notwendigen Lebensmittel willkommen heißen und sah die andauernde Ausfuhr der Rohproducte nach Ländern mit vorgeschrittener wirtschaftlicher Entwicklung als Beweis des zurückgebliebenen Standes der gewerblichen Industrie an. In den letzten Jahrzehnten aber haben Nordamerika und Russland starke Schutzzölle für ihre gewerbliche Industrie zu derselben Zeit aufgerichtet, in welcher sie die Ausfuhr der Rohproducte ihrer extensiv bewirtschafteten Felder möglichst zu steigern suchten, während in Deutschland landwirtschaftliche und gewerbliche Producenten sich zu gemeinsamer Forderung von Schutzzöllen für Landbau und Industrie vereinbart haben, wenn dabei auch mehr Erwägungen eines unvermeidlichen Compromisses als so zuversichtliche Anschauungen maßgebend gewesen sein mögen, wie sie unter französischen Landwirten und Industriellen während der Regierung Louis Philipps verbreitet waren.

Es muss mir fern bleiben, innerhalb des Rahmens für diese zusätzliche Darlegung zu den früheren Erörterungen über Freihandel und Schutzzölle eine specielle Beurteilung der neuesten Schutzzollgesetze für das deutsche Reich versuchen zu wollen und unterlasse ich es deshalb auch, auf eine besondere Besprechung des eventuell erforderlichen und maßgebenden Thatsachen-Materiales einzugehen. Dagegen ist es wohl angezeigt, an dieser Stelle auf einige Hauptpuncte bezüglich der Würdigung einer dermaligen Einführung und Handhabung von Schutzzöllen für ein Rohproduct wie Getreide hinzuweisen, welche Zölle nach der vorhandenen Sachlage bei einer Beschränkung auf die principielle Erwägung den nächsten und bedeutsamsten Gegenstand für erneuerte und weiterzuführende Untersuchungen über den internationalen Verkehr dargeboten haben. Für die Erledigung dieser beschränkten Aufgabe glaube ich mich jedes besonderen Eingehens auf diesen und jenen Teil aus der Masse der hervorgetretenen literarischen Schriftwerke, öffentlichen Verhandlungen, Regierungsmotive, Commissionsberichte u. dgl. enthalten zu sollen.

Obschon der Schutzzolltheorie F. Lists jede Befürwortung einer Behinderung der freien Einfuhr landwirtschaftlicher Rohproducte fern geblieben ist, so könnte dem in derselben begründeten Erziehungsprincip zu Gunsten einer gewerblich industriellen Entwicklung an sich doch wohl eine Anwendung auch auf dem Gebiete der

Bodenbewirtschaftung entnommen werden. Sie würde darin bestehen, dass etwa Getreideeinfuhrzölle zeitweilig zu dem — als erreichbar angesehenen — Zwecke gehandhabt würden, um den Getreideproducenten das Eintreten auf neue Productionsleistungen und den Uebergang zu einer vorgeschrittenen Productionsweise gegenüber einer Concurrenz aus den zu dem höheren Entwicklungsstadium bereits gelangten Ländern zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es käme also eventuell etwa ein Uebergang zu intensiver Viehzucht und zum Bau von „Handelspflanzen“ an Stelle des Getreidebaues in Frage, oder auch ein Uebergang zu einem intensiveren Betrieb des Getreidebaues an Stelle des bisher gehandhabten. Von dieser Nutzanwendung kann aber grade kein Gebrauch gemacht werden, wenn für das in dem Betriebssystem vorgeschrittene Land Schutzzölle gefordert werden, die als Stütze zur Fortsetzung einer ohne sie bereits erreichten Productionsweise fungieren sollen. Hier steht vielmehr ein „Schutz“-Verlangen in Frage zur Erhaltung von Bestehendem gegenüber einer besorgten rückläufigen Entwicklung und der Endtermin für die Wirksamkeit der bezüglichen Staatshülfe wird durch das Eintreten eines mehr vorgeschrittenen Entwicklungsstadiums im concurrierenden Ausland markiert.

Es handelt sich speciell um die Erwartung, dass eine längerhin andauernde Einfuhr von Getreide zu sehr niedrigen Preisen aus einem Territorium mit extensiverer Productionsweise, wie Nordamerika, den vorhandenen Umfang des deutschen Getreidefeldes schmälern und einen Uebergang unseres einheimischen intensiveren Getreidebaues zu der extensiveren Bodenbewirtschaftung des Auslandes herbeiführen werde. Würde wirklich insbesondere die letztere Besorgnis und also noch mehr auch die Behauptung, dass ein verbreiteter Uebergang von intensiver zu extensiverer Bodenbewirtschaftung in Deutschland bereits im Vollzug begriffen sei, in den Thatsachen des praktischen Lebens als zweifellos begründet nachgewiesen werden können, so stände allerdings eine Erscheinung von größter Bedeutung vor uns. Würde sie doch auch so viel mehr zu der Erwägung drängen, inwiefern Fortschritte für die Reinertragswirtschaft individueller Bodeneigentümer in Collision mit dem Landesinteresse an der Aufrechthaltung eines kräftigen und zahlreichen Bauernstandes geraten können. Aber der Beweis für einen thatsächlichen Rückschritt der deutschen Landwirtschaft, wie er in der Verminderung der für die Volksernährung gewonnenen Lebensmittel vorfindlich sein würde, ist bislang eben noch nicht erbracht, und würde man ja auch mit den in Vollzug gesetzten Schutzmaßregeln gegen diesen

Vorgang nicht aufkommen. Es wird nicht bestritten werden, dass die Verbreitung eines extensiveren Bodenanbaus auf den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieben, in welchen die producierten Getreidefrüchte auch wieder consumiert werden, besonderer Nachweise bedürfte, auch wenn Anzeichen über einen Rückgang in der Betriebsintensität für größere Güter vorlägen, auf welchen der Verkauf der Feldfrüchte maßgebend ist. Aber auch eine — im übrigen angenommenermaßen regelrecht durchgeführte — Beweisführung aus dem Steigen und Sinken von Pachtgeldern für größere Güter hat ein wichtiges Grundverhältnis nicht zu übersehen. Weil — wie ich an anderer Stelle gegen Ricardo nachgewiesen habe*) — ein Steigen und Fallen der Fruchtpreise und, im Zusammenhang damit, der an einen Grundeigentümer von dem Bewirtschafter abzugebenden Pachtgelder möglich ist, ohne dass ein Uebergang zum Anbau einer besseren oder einer schlechteren Classe von Grundstücken und beziehungsweise zu einem intensiveren oder extensiveren Wirtschaftssystem sich vollzogen hat, so wird auch heutzutage zwischen der Einwirkung der durch die Concurrenz des amerikanischen u. s. w. Getreides gesenkten Getreidepreise einesteils auf die Höhe der Pachtgelder und andernteils auf die Intensivität des Betriebs zu unterscheiden sein. Es ist keineswegs unmöglich, dass während die Pachtgelder wirklich heruntergegangen wären, die Intensität des Feldbaues bei den Pächtern wie auf den Baneruгütern sich erhalten ja sogar verstärkt hätte.

Weit hinaus über die im vorstehenden eventuell fragliche Aufgabe einer Abwehr gegen einen Rückfall in extensivere Felderbestellung liegt das auch befürwortete Ziel: Deutschland für seinen Brodbedarf vom Ausland unabhängig zu machen, den deutschen Getreidebedarf nur durch deutsche Getreideproduction zu decken. Wie bedeutsam es auch immer ist, dass ein Volk einen recht erheblich großen Teil der zum Leben notwendigsten Rohstoffgüter auf dem eignen Territorium gewinne, so würde doch die Verfolgung jenes Zieles für das heutige Deutschland grade zu einer im ganzen genommen extensiveren Bewirtschaftung des deutschen Bodens führen, weil der Getreidebau notwendigerweise auf so manches bisher intensiver bewirtschaftete Gelände ausgedehnt werden müsste. Andererseits müsste nicht bloß mit der „Exportfähigkeit der Industrie“, sondern auch mit der Zahlungsbereitschaft der Consumenten gerechnet werden, wenn mittelst einer durch Regierungsmaßnahmen herbeigeführten Preissteigerung für alles Getreide ein neues Teilquantum des Bedarfs durch Anbau von bisher für Getreide nicht anbaufähigen

*) Vgl. ‚Der Credit‘, XII. 2.

Grundstücken erobert werden sollte und eine damit verbundene Aenderung der Einkommensverteilung durch Erhöhung der (Ricardo'schen) Grundrente hinzunehmen wäre. Das deutsche Volk und die deutsche Volkswirtschaft hat noch lange nicht den Höhepunct der nach allen Zeichen der geschichtlichen Thatsachen erwartlichen Entwicklung erreicht. Die Bevölkerung des endlich errungenen gemeinsamen Reichs-Staates würde sich in ihrem aufstrebenden Entwicklungsgange wie durch mechanische Bande zurückgehalten finden, wenn sie sich im Gegensatz zu andern Völkern auf gleicher Culturstufe nur auf die Brotnahrung aus dem heimischen Boden angewiesen fände und die schweren Bedrängnisse der territorialen Missernte in so erweitertem Umfang zu bestehen hätte. Einst wird freilich wie die Erschöpfung der reichsten Kohlenlager so auch das Aufhören eines Bezuges von notwendigsten Rohstoffgütern aus entwicklungsfähigen fremden Ländern für die dermalen voransstehenden Culturvölker zu gewärtigen sein. Für den heutzutage absehbaren Zeitraum dagegen kann doch wohl auch der Hinweis auf die Gefahren des Krieges nicht schrecken. Wohl werden nicht alle Kriege in der „Aera des Dampfes“ kurze Kriege sein, aber der mit siegreicher Invasion vordringende Feind occupiert auch die Felder und Getreidevorräte des Gegners, und wenn ein Volk, wie das des deutschen Reiches mit seinen Landes- und Meeres-Grenzen und den vielen Grenznachbarn nach allen Weltgegenden hin die Einfuhrstraßen für Getreide überallher verschlossen fände, so würde die letztere Thatsache nur ein Symptom, nicht Ursache einer unter allen Umständen vorhandenen Lebensbedrohung sein.

Wie vieles man auch aus Verbesserungen im Steuerwesen Deutschlands zu erwarten vollkommen berechtigt ist, darauf ist doch dermalen nicht zu rechnen, dass durch eine weitgreifende Verminderung der öffentlichen Abgaben samt der ihr anzuschließenden Minderung öffentlicher Leistungen ein bezügliches Grundverhältnis für die internationale Verkehrsconcurrenz erheblich umgestaltet werde. Man kann recht wohl vergleichsweise auch auf einen Unterschied der extensiven und der intensiven Betriebssysteme für die Production von Staatsleistungen hinweisen und sich so ebensowohl die Gefahren eines Rückfalles in das extensivere System veranschaulichen wie die Erwartung begründen, dass die Länder mit den extensiveren Systemen zu den intensiveren übergehen werden u. s. w. Auch muss doch wohl noch besonders betont werden, dass die an internationaler Concurrenz beteiligten deutschen Sachgüterproducenten die im Gefolge unserer geschichtlichen Erlebnisse vorhandenen großen Unterschiede in der einzelnstaatlichen Besteuerung zur Zeit noch fast unbeachtet hinnehmen. Sind doch auch die „Matri-

cularbeiträge“ der Einzelnstaaten für die allen Teilen Deutschlands gleichmäßig dargebotenen Leistungen der Reichsgewalt Ergebnisse aus sehr verschiedenartigen Landessteuersystemen, wie umgekehrt jede Verteilung von Ueberschüssen in den Reichseinnahmen an die Landesstaaten sehr verschieden zu beurteilende Steuer-Erleichterungen bringen würden, wenn vom Reich aus bestimmt würde, dass die Erleichterung den mittelst des gleichen Namens der „Grundsteuer“, der „Realsteuern“ u. dgl. designierten Landessteuerpflichtigen zu gute kommen solle. Wohl sind in Zusammenhang mit den außerordentlichen Staatseinnahmen Deutschlands nach Beendigung des letzten Krieges mit Frankreich auch unsere ordentlichen Staats-Ausgaben in einem ganz ungewöhnlichen Maße gesteigert worden. Infolge dessen wird man jedoch nur eine um so vorsichtigere Haltung gegenüber einem weiteren Wachstum, nicht aber einen Rücklauf von dem einmal erreichten Stand der Ausgaben erwarten können. Haben doch auch grade wir, was ja gewiss den Hauptpunct für Ersparungsvorschläge betrifft, dermalen mehr als jedes andere Volk zu beachten, dass der Aufwand eines Landes für den Schutz gegen äußere Gefahren weithin zugleich durch den Aufwand anderer Staaten für das Militärwesen und durch das Besondere der geographischen Lage und der geschichtlichen Situation bedingt wird.

Eine besondere Complication ist durch die für sich genommen höchst bedeutsame Thatsache herbeigeführt, dass so viele Grundbesitzer und Landwirte stark verschuldet sind, ohne dass die geschuldeten Capitalbeträge eine Verwendung zur „Melioration“ des Besitztumes oder zur Intensivierung des Betriebes gefunden haben. Wenn es auch bei der Betrachtung der sachlichen Vorgänge in einem Productionsbetriebe als gleich erscheinen mag, ob der Geschäftsinhaber aus eignem Vermögen oder mittelst eines Creditgeschäftes aus dem Vermögen Anderer die gebrauchten Capitalgüter einsetzt, so ist doch die persönliche Lage des Geschäftsinhabers und soweithin auch die Voraussetzung für die Fortführung eines bestimmten Geschäftsbetriebes in beiden Fällen eine sehr verschiedene. Der „mit fremdem verzinslichen Capital arbeitende“ Geschäftsinhaber wird auch durch die nur vorübergehende Minderung des Geschäftserträgnisses weit mehr bedrängt und gefährdet und die Veränderungen, Hebungen wie Senkungen, des Zinsfußes bringen einen Factor in die laufenden Abschlüsse des Geschäftsbetriebes, der von der anderweitigen, allen Geschäftsbetrieben gemeinsamen Verumständung für Stand und Bewegung des Reinertrags abgeschieden werden muss. Offenbar ist jedoch der hier vorfindliche Unterschied in der

persönlichen Lage der privaten Producenten durchaus kein Grund zur Darbietung öffentlicher Hülfeleistungen für die ganze Gattung von Geschäftsbetrieben. Gegen die besonderen Missstände, welche sich für einen Grundbesitzer daraus ergeben, dass er ein Landgut mit fremdem Geld gekauft hat, könnte er eine Hilfsleistung des Staates ebensogut wie gegen auswärtige Concurrenten, auch gegen die Concurrenz vermöglicher Inländer verlangen. Aber auch wer staatliche Hilfe begehren muss, wenn er findet, dass norddeutsche Großgrundbesitzer in Folge der bestehenden Erbgesetzgebung in eine für sie unvermeidliche Not geraten können oder dass süddeutsche und westdeutsche Bauern infolge der für den Leihverkehr bestehenden Gesetzgebung von gewissenlosen, habgierigen Gläubigern Schritt vor Schritt einem sicheren Untergange zugeführt werden können, sollte keiner irgend welchen weiteren Aufklärung darüber bedürfen, dass diese staatliche Hilfsleistung nicht in der Aufrichtung von Einfuhrzöllen gegen ausländische Rohproducte zu suchen und zu gewähren ist.

10.

Gewiss steht die Methode der Untersuchung, Beweisführung und Schlussfolgerung, welche in einer wissenschaftlichen Disciplin zur Anwendung gelangt, im engsten Zusammenhang mit dem gesamten Charakter derselben [1]). Darum wirkt der Fortschritt einer Wissenschaft im großen und allgemeinen ganz besonders auch auf die in ihr gültige Methode ein, und umgekehrt hat jede bedeutendere Besserung in der Methode der Untersuchung den erheblichsten Einfluss auf die Wissenschaft im ganzen ausgeübt. Offenbar hängt es von dem Wege, den man einschlägt, ab, ob man ein erstrebtes Ziel erreicht oder verfehlt. Am schärfsten ist die Bedeutung der Methode von den Naturwissenschaften in unserer Zeit herausgestellt und bewährt worden. Freilich hat aber auch schon Cuvier den Ausspruch gethan, dass „nicht genug das Gewicht der Grundsätze der Methoden hervorgehoben werden kann, welche von weit größerer Bedeutung sind, als irgend eine einzelne Entdeckung, so überraschend sie auch sein mag“. Von den National-

1) Schon Baco sagt (‚De dignitate et augmentis scientiarum‘ V. 4): Doctrina-quae tractat quales demonstrationes ad quales materias sive subjecta applicari debeant-tanquam judicationes judicationum continet. Optime enim Aristoteles neque demonstrationes ab oratoribus neque suasiones a mathematicis requiri debere monet; ut, si in probationis genere aberretur judicatio ipsa non absolvatur.

ökonomen ist die wichtige Frage über die für die Theorie der politischen Oekonomie einzuhaltende Methode der Untersuchung, Beweisführung und Schlussfolgerung, so viel ich weiß*), nur ganz fragmentarisch zur Sprache gebracht worden, wenigstens ist gewiss eine vielleicht irgendwo vorgeführte Ausführung ohne allgemeine Beachtung verblieben. Hildebrand hat einen zweiten Teil zu dem erwähnten 1847 beendigten Bande über die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft in Aussicht gestellt, welcher „die Methode der Nationalökonomie" behandeln solle; aber dieser zweite Teil ist leider ausgeblieben. Gewöhnlich können die Normen, an welche sich die Theoretiker gehalten haben, nur auf indirectem Wege festgestellt werden. Bei dem engen Zusammenhange, in welchem die Methode auch der Nationalökonomie zu dem Gesamtcharakter dieser Wissenschaft steht, hat auch in unseren vorhergehenden Ausführungen natürlicherweise an vielen Stellen über Fragen geredet werden müssen, deren Entscheidung unmittelbare Folgerungen für die Methode der Untersuchung und Beweisführung an die Hand giebt. Daneben will ich jedoch mit dem Folgenden den Versuch wagen, die hauptsächlichsten Puncte zu erörtern und festzustellen, auf welche es, wie mir scheint, in der Frage nach der richtigen Methode der Nationalökonomie ankommt. Jedenfalls ist eine solche Untersuchung und Darlegung eine notwendig zu lösende Aufgabe der Wissenschaft überhaupt; ohne feststehende Uebereinkunft über die Methode der Untersuchung und des Beweises wird man ebensowenig die Anerkennung eines Beweises oder Gegenbeweises erzwingen können, wie ein Disputatorium zu Ende kommt, in welchem verabsäumt wurde, eine gemeinschaftliche Basis aufzustellen, und jeder Streitende eine besondere Logik zur Anwendung bringt.

Es wird auf der Stelle einleuchten, dass wir es hier mit der Methode in einem anderen Sinne zu thun haben, als wenn der jetzt schon vielgebrauchte Ausdruck gesetzt wird: historische Methode der Nationalökonomie. Denn wie wir schon in dem Einleitungsabschnitte dieser Schrift sahen, hat Roscher, von welchem der aufgenommene Begriff und das Wort herrührt, mit dem Ausdruck: „die politische Oekonomie u. s. w. nach geschichtlicher Methode" vielmehr den Gesamtcharakter der Wissenschaft, wie er ihn im Gegensatz zu Anderen auffasste, bezeichnen wollen. Eben deshalb stellte er im „Grundriss" eine Reihe von Aussprüchen zusammen, welche dazu dienen, diesen Gesamtcharakter

*) Geschrieben 1852 — auch vor der I. Ausgabe des Roscher'schen ‚Lehrbuches'.

der Wissenschaft, d. h. ihres Untersuchungsgebietes, ihrer Aufgabe und ihrer Beweisführung und Schlussfolgerung, festzustellen. Was ich hier vorführen will, bezieht sich auf die Methode im gewöhnlichen, engeren Sinne, nach welchem man unter ihr den Weg, die Art und Weise versteht, wie man fragliche Thatsachen gewinnen und feststellen will; welche Beweisführung gelten; welche Schlussfolgerung gestattet sein soll. Es ist natürlich, dass ebenso, wie für eine Wissenschaft im allgemeinen, auch für jedes einzelne Problem die Frage nach der Methode erhoben werden kann, in welcher die gesetzte Aufgabe zu lösen ist; im ersteren Falle wird es sich um die Grundzüge im großen und ganzen handeln, im letzteren um die besondere Gestaltung derselben in einem einzelnen Falle, der specielle Erwägungen und Berücksichtigungen nötig machen kann.

Es ist gebräuchlich, wenn man einen durchgreifenden Gegensatz der wissenschaftlichen Methoden hervorheben will, eine philosophische Methode der historischen Methode gegenüberzustellen. Auch Roscher thut dasselbe in der Einleitung zu seinem ‚Grundriss', um den Leser auf das Eigentümliche seiner Behandlung „staatswirtschaftlicher" Fragen hinzuleiten. Ich kann diesem Gegensatze, und insbesondere, wenn man den Ausdruck „Methode" in der gewöhnlichen engeren Bedeutung fasst, keinen rechten Sinn abgewinnen. Soll die philosophische Methode diejenige sein, welche von den Philosophen angewendet wird, wie man mit derselben Bezugnahme von einer naturwissenschaftlichen Methode zu sprechen pflegt, so ist bei dem Mangel einer Uebereinstimmung in dem Untersuchungsverfahren der Philosophen gar kein fester Begriff für jenen Ausdruck zu gewinnen; man würde sich nur an bestimmte einzelne Philosophen oder an die Philosophie in einer bestimmten Zeit halten können. Denn welcher Unterschied ist in der Methode der Philosophen selbst und noch in der neueren Zeit, von Descartes und Baco an bis auf Hegel und Herbart herab! Wird man jemals philosophisch und ungeschichtlich oder unphilosophisch und geschichtlich in eine Parallele bringen dürfen? — ich meine in Bezug auf die Richtigkeit des Gedankens, nicht im Hinblick auf diese oder jene Leistung des Einzelnen. Machen wir gleich die Anwendung! Wird Roscher der von ihm in der „Staatswirtschaftslehre" angewendeten Methode die der Anderen als die philosophische Methode der Nationalökonomie entgegensetzen wollen? Darum kann es dann weiterhin nicht befremden, wenn Roscher da, wo er den „Unterschied der historischen und philosophischen Methode" charakterisieren will, nicht etwa einen Gegensatz von Methoden, die man in derselben Disciplin in

Anwendung zu bringen versuchen könnte, feststellte, sondern nur Hinweise auf die Verschiedenheit der Philosophie und der Historie giebt. „Der Philosoph", sagt er, „will ein System von Begriffen oder Urteilen möglichst abstract, d. h. möglichst entkleidet von allen Zufälligkeiten des Raumes und der Zeit; der Historiker eine Schilderung menschlicher Entwickelungen und Verhältnisse, möglichst getreu dem wirklichen Leben nachgebildet. Jener hat eine Thatsache erklärt, wenn er sie definiert hat und nun kein Begriff mehr in seiner Definition vorkommt, der nicht in früheren Teilen des Systems erörtert wäre; dieser, wenn er die Menschen geschildert hat, von denen und an denen sie verrichtet ist". Gegenüber dieser unterschiedlichen Aufgabe würde sich dann freilich auch eine Verschiedenheit in der Methode des Verfahrens herausstellen müssen, auf welche man etwa mit folgenden Worten hinweisen könnte: der Philosoph nimmt Begriffe zur Grundlage und sucht diese kritisch festzustellen, der Historiker Thatsachen des geschichtlichen Lebens; von jenen Begriffen aus sucht der Philosoph ein Resultat zu gewinnen und die Wahrheit desselben dadurch zu beweisen, dass er alle Folgerungen im logisch-richtigen Zusammenschluss hält, der Historiker prüft und beweist das Causalitätsverhältnis der Thatsachen an und mit den Erscheinungen des wirklichen Lebens u. s. w. Aber während Jenes, was „der Philosoph will", in keiner anderen wissenschaftlichen Disciplin gewollt werden kann, ist die von uns kurz angedeutete Folgerung für die Methode des philosophischen Raisonnements um so weniger zur Charakterisierung eines Gegensatzes zwischen der philosophischen und einer anderen Methode stichhaltig, als einerseits in der Dialektik vieler Philosophen die Beweisführung durch Hinweise auf thatsächliche Vorgänge in dem geschichtlichen Leben wenigstens ergänzt und auf ein breiteres Fundament gestellt wird, und andererseits bekanntlich die von uns gefolgerte Methode des Verfahrens zur Gewinnung eines „abstracten Systemes von Begriffen und Urteilen" auch in anderen wissenschaftlichen Disciplinen zur Anwendung gebracht worden ist, gleichviel mit welchem Erfolge. Demgemäß halte ich die Gegenüberstellung einer philosophischen und einer geschichtlichen Methode für nichtssagend oder für einen Missgriff im Ausdruck, wenn man damit eine richtige und eine falsche, eine berechtigte und eine unberechtigte Methode in jeder oder in einer einzelnen Disciplin, z. B. in der Nationalökonomie, bezeichnen will.

Will man sich in einem allgemeinen Umblick die Unterschiede in den angewendeten Methoden vergegenwärtigen, so wird man zunächst — was nach früheren Andeutungen nur als natürlich erscheinen kann — gewahren, dass in jeder einzelnen Disciplin eine bestimmte, meist mit

dem Namen derselben belegte Methode des Verfahrens als allein dieser Wissenschaft angehörig und geziemend gilt. So redet man von einer Methode der Statistik, der Naturwissenschaften u. s. w., wobei man an einen gewissen Complex allgemeiner Grundsätze denkt, welche für das Verfahren des Forschers so maßgebend sein sollen, dass auf andere Weise angestellte Untersuchungen für die Fachgenossen wertlos sind, wenigstens so lange nicht jene Grundsätze selbst erschüttert sind. Denn allerdings befinden sich auch die Methoden der Wissenschaften in einem und zwar sehr merkwürdigen Entwicklungsprocesse, der zu einem Teile wenigstens mit der allgemeinen Entwickelung der menschlichen Erkenntnis in Verbindung steht. Was nämlich in der einzelnen Wissenschaft als statistische, naturwissenschaftliche Methode u. s. w. bezeichnet wird, lässt sich doch auch wieder auf gewisse ganz allgemeine Grundanschauungen zurückführen, welche aus dem gesamten Bildungsbewusstsein und Bildungsergebnis einer Zeitperiode hervorgehen. In dem letzteren liegt eine Ueberzeugung über die Art und Weise, wie die Wahrheit erforscht und begründet, und über das Bekannte und Alte hinaus Neues und Unbekanntes durch den Menschen erobert werden könne; die einzelnen Wissenschaften geben dieser allgemeinen Ueberzeugung einen specialisierten Ausdruck innerhalb des für sie besonderten Forschungsgebietes und gegenüber den für sie besonderten Aufgaben. Man braucht nur einmal den Verhältnissen in unserer Zeit gegenüber sich den Zusammenhang zu vergegenwärtigen, in welchem etwa die methodischen Grundsätze der Alchemisten, der Astrologen u. s. w. mit dem allgemeinen Bildungsstande in den Zeiten der Hexenprocesse, der Amulete, der Lebenselixire u. s. w. standen, um sich alsbald zu überzeugen, dass alle Wissenschaften grade durch ihre Methoden, wie specielle Form dieselben auch in der eigentümlichen Umgebung gewinnen mögen, doch immer mit der allgemeinen geistigen Bildungshöhe und Einsicht einer Zeit zusammenhängen und deshalb auch die Epochen in der letzteren erkennen lassen. Sind wir doch auch mit nichten genötigt, das geschichtlich beglaubigte Wachstum der menschlichen Intelligenz nur in der Ausdehnung des unserem Erkennen zugänglich gewordenen Gebietes, nur in der Vermehrung der von unserem Wissen umgriffenen Gegenstände zu suchen. Ist dagegen wirklich, wie ich glaube, dem menschlichen Geiste auch eine Verstärkung seiner Befähigung für „durchdringende Einsicht", ein Wachstum seiner Kraft des Erkennens beschieden, so wird auch die Methode der wissenschaftlichen Forschung von der ferneren Teilnahme an diesem letzteren Entwicklungsprocesse nicht ausgeschlossen sein.

Bedenkt man, dass die Methode im engeren Sinne in inniger Verbindung steht mit dem Wesen der zu lösenden Aufgabe, und nimmt man hinzu, dass alle Wissenschaften im letzten Ziele es mit der Herausstellung der Wahrheit zu thun haben, so erkennt man gleich, wie sie alle beteiligt sind an der Beantwortung der Frage, was als die Quelle für die Erkenntnis wissenschaftlicher Wahrheit überhaupt anzuerkennen sei. An der Beantwortung dieser Frage ist selbstverständlich auch die Nationalökonomie beteiligt. Daneben werden sich jedoch für die letztere besondere Erwägungen deshalb nötig machen, weil, wie wir gesehen haben, nicht nur das wirtschaftliche Gesetz auf der combinierten Wirkung von Thatsachen der materiell-realen und der geistig-personalen Welt beruht, sondern auch der politisch-moralische Charakter der Nationalökonomie die Theorie über die Aufgabe einer bloßen Reproduction dessen, was in der erfahrungsmäßigen Wirklichkeit vorhanden und herausgebildet ist, hinaushebt.

Schon in früher Zeit und manches Jahrhundert hindurch ist zwischen verschiedenen philosophischen Schulen die Streitfrage behandelt worden, ob die Erzeugungsquelle, der Ursprungsort der in dem menschlichen Geiste zur Vergegenwärtigung gelangenden Ideen, Begriffe, Wahrheiten, samt der Verbindung derselben durch die Schlussfolgerung zum Urteil u. s. w., einer dem menschlichen Geiste an sich innewohnenden Begabung oder den von der objectiven Welt herkommenden Eindrücken, den sinnlichen Wahrnehmungen der empirischen Erfahrung zuzuschreiben sei. Bei dieser Frage scheint die Nationalökonomie zunächst gar nicht beteiligt, da sie auf das jedenfalls vorhandene und thatsächlich wirksame Geistesvermögen baut, gleichviel aus welcher ersten Quelle dasselbe hervorgeht. Indessen stellt sich doch diese Beziehung als eine andere dar, sobald man beherzigt, dass die Wissenschaft in einem ununterbrochenen Vorschritt zur Ermittelung neuer, unter verschiedenen Forschern zunächst bestreitbarer und auch bestrittener Wahrheiten begriffen ist, und das dann erforderliche Schlussurteil von dem Beweisverfahren abhängig wird, welches entscheidende Belege eben nur einer anerkannten Quelle für Erforschung der Wahrheit entnehmen kann. Infolge dessen kann sich die politische Oekonomie wohl jener Erörterungen über den ersten Ursprung des menschlichen Denk- und Urteilsvermögens entschlagen, dagegen ist für sie der Vorweis des Verhältnisses zwischen der nur auf das Denkvermögen gestellten Einsicht des menschlichen Geistes und den objectiv wahrnehmbaren Thatsachen des empirischen Lebens in Beziehung auf die Ermittelung der hier fraglichen Wahrheiten

und das gültige Beweisverfahren für die Richtigkeit volkswirtschaftlicher Gesetze von maßgebender Bedeutung.

Ueber dieses in der Nationalökonomie vorzuweisende Grundverhältnis sollte dann aber doch auch von einer irgendwelchen Ungewissheit überhaupt keine Rede sein, zunächst auch nicht über eine nach zwei Seiten hin anzuerkennende Thatsache. Wenn schon überhaupt die erfahrungsmäßig wahrgenommenen Vorgänge und Zustände die auch auf Grund eigner Begabung forschende und urteilende Thätigkeit des menschlichen Geistes bedeutsam beeinflussen müssen, so gilt dies gewiss ganz besonders bezüglich des durch das menschliche Wirtschaftsleben dargebotenen Fragengebietes. Immer wird die Wahl des Weges, welchen der forschende Volkswirtschaftsgelehrte einschlägt, die Combination, die ihn zu einem Schlusse führt, die Zuversicht zu diesem Schlusse selbst in einem Zusammenhang mit den Erfahrungen stehen, die er im allgemeinen auf seinem Untersuchungsgebiete aus dem wirklichen Leben bereits geschöpft hat, wenn ihm auch keine einzelne besonders gegenwärtig wird, keine einzelne in einem nächsten Zusammenhange mit der vorliegenden Frage nachzuweisen ist. Aber andrerseits bedarf doch auch jede Thatsache der objectiv-wahrnehmbaren Wirklichkeit selbst einer Verarbeitung durch die Vernunftthätigkeit des erkennenden Menschen. Aus der sinnlichen Form, in welcher die Thatsache auftritt, muss der Mensch ihre Stellung und Bedeutung in der Welt seiner Vorstellungen abstrahieren; er muss Wesentliches und Unwesentliches scheiden, Anderes combinieren — überhaupt eine Thätigkeit entfalten, welche durch das Auftreten der vorliegenden Thatsache an sich nicht überflüssig gemacht werden kann. Ganz offenbar kann gegen diese Wahrheit auch nicht gerichtet sein die Warnung Liebigs an die empirischen Forscher vor Abstractionen, weil die Bedeutung der empirischen Thatsachen nicht in der geringsten Weise abhänge von der Annahme, die der Mensch ihnen unterlege. Und gar ein Gesetz des ökonomischen Lebens, wie wäre es aus den äußeren Erscheinungen hervorzustellen, ohne einen Recurs an die Logik des Denk- und Schlussvermögens in dem menschlichen Geiste!

Nachdem jedoch grade auch noch dieses letztere Verhältnis unbedingt anerkannt worden ist, hat man die fundamentale Forderung zu erheben und festzuhalten, dass für die Nationalökonomie so gut wie für jede andere Wissenschaft, welche die in dem äußeren Leben zur Erscheinung gelangenden Thatsachen und Gesetze festzustellen sucht, der Kopf des denkenden Menschen die objectiv wahrnehmbaren Thatsachen des Lebens nur verarbeiten, nicht ersetzen kann und dass

er nur im Rechte ist neben den letzteren, nicht im Gegensatz zu ihnen. Dies gilt grade auch in dem Sinne, dass unsere Wissenschaft nicht nur die Thatsachen aus dem wirklichen Leben zur Grundlage, zum Ausgangspuncte der Beobachtung und der Annahmen nötig hat, sondern dass auch jedes auf ihnen errichtete und von ihnen hergeleitete Raisonnement der Beweisführung an ihnen erhärtet werden muss, oder wenigstens so lange einer definitiv entscheidenden Beweiskraft entbehrt, als Letzteres nicht erfolgt ist. Und weil es unserer Wissenschaft nur auf das, was in dem thatsächlichen Leben der Völker eingetreten ist oder eintreten kann, ankommt, so muss sie grundsätzlich auch Alles zurückweisen, was diesen Charakter nicht hat. Die geschichtliche Lebenserfahrung selbst bezeugt ihr, wie leicht für die von den Thatsachen des Lebens abgewendeten freien Gebilde menschlicher Vorstellungen, auch wenn sie zunächst auf jeden Dädalusflug zu verzichten scheinen, im weiteren Verlaufe doch jedes Maß der Wirklichkeit verloren geht. Selbstverständlich hat man sich jedoch jene grundsätzliche Wertung der Thatsachen des geschichtlichen Lebens ebensowohl auch dann gegenwärtig zu halten, wenn angeblich oder wirklich nur „einfache Schlussfolgerungen“ in sehr „nüchterner“ Ausführung gezogen werden. „Wer nicht darauf gefasst ist“ — sagt irgendwo Humboldt — „Thatsachen anzuerkennen, die aller bisherigen Theorie widersprechen, ist kein Sprachforscher“. Dies gilt in dem Sinne auch für die Nationalökonomie, dass logische Postulate vor erfahrungsmäßigen Thatsachen das Feld räumen müssen; dass einesteils die Thatsachen des Lebens das Fundament der Theorie bilden, andererseits durch neue Thatsachen des Lebens die vorhandene Theorie einer Verbesserung zugeführt werden kann, oder sagen wir lieber, einer solchen Gestalt, dass auch die Aufnahme der neu gewonnenen Erfahrungen Platz finden kann.

Hiermit sind wir zu einer Stelle gelangt, wo man sich am besten den Einfluss der Zeit auf die Theorie veranschaulichen kann, auf welchen wir schon früher hingewiesen haben. Er kann für sich einen besonderen Beweis über den engen Zusammenhang der Theorie mit den Erfahrungen des Lebens von der Art abgeben, dass wir von den letzteren die erstere abhängig erklären müssen.

Diese Thatsache, dass jede von der Erfahrung ausgehende nationalökonomische Theorie sich immer doch nur auf die in einer bestimmten Zeit bereits constatierte Erfahrung stützen kann, und dass sie, wie sie auf dem Grunde ihrer Gegenwart sich erhebt, so auch in allen dem praktischen Leben voranschreitenden Lösungen aufgeworfener Probleme sich nur an die in eben diesem vorhandenen praktischen Leben dargebotenen

Mittel zu halten vermag — diese Thatsache verlangt das Eingeständnis, dass eine frühere volkswirtschaftliche Theorie gegenüber einer später aus zutreffenden Gründen umgestalteten Theorie doch in ihrem Rechte bleiben kann. Das Princip der Relativität findet hier eine Anwendung auf die allgemeine Haltung der nationalökonomischen Systeme im ganzen. Zur Bestätigung dieser Sachlage will ich hier beispielsweise festzustellen suchen, dass sich im Laufe der Zeit und grade infolge der Weiterentwicklung des gesamten Volkslebens das Urteil über die Bedeutung des inneren und des auswärtigen Handels ändern musste.

Wenn wir diejenigen Elemente im Volksleben aufsuchen, an deren Wirksamkeit sich zunächst die allgemeine Haltung der ökonomischen Verhältnisse auf den verschiedenen Entwicklungsstufen anschließt, so stoßen wir insbesondere auch auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, den Grad der Arbeitsteilung und die Menge und Art der für die Production verwendbaren Capitalgüter, und eben diese sind es, welche in ihrer stufenmäßigen Entfaltung sowohl den auswärtigen, als auch den Binnenhandel je in verschiedenen Zeitperioden als ersprießlicher oder „productiver“ erscheinen lassen müssen. So lange eine wenig dichte Bevölkerung sich in einem Zustande befindet, in welchem von den einzelnen Familienbeständen selbst bei geringfügiger Arbeitsteilung dieselben notwendigsten Lebensmittel gewonnen werden, also in Verhältnissen, wie wir sie in frühester Zeit finden, können nur Gegenstände, welche man im eigenen Lande nicht hat und nicht herstellt, und deren Tauschwert so groß ist, dass derselbe von den Schwierigkeiten des Transportes verhältnismäßig wenig beeinflusst wird, eine gewinnbringende und willkommengeheißene Handelsthätigkeit veranlassen. Hier steht also „auswärtiger“ Verkehr in Frage; Hausierer suchen ein Bedürfnis nach hochwertigen und leicht transportierbaren Producten des Auslandes zu wecken und regen bei dem Inländer die Aufsammlung und Aufbewahrung von Gütern an, welche als Tauschmittel verwendbar sind. Sobald dagegen mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung die Arbeitsteilung sich weiter verzweigt und fester gliedert, erwächst mit ansteigender Stärke ein gegenseitiges Bedürfen der inländischen Productionskreise und der Verkehr im Binnenlande stellt sich in den Vordergrund. Denn jetzt werden die großen Mengen der Güter für den gewöhnlichen Lebensbedarf der in Städte und Dörfer verteilten Volksmasse aus örtlich geschiedenen Productionsstätten auf den Straßen und Flüssen des Landes zugeführt und verbesserte und vervielfältigte Erzeugnisse der heimischen Gewerbsbetriebe bieten willkommene Be-

friedigungsmittel für die Consumtion der Vermöglichen. Die Stellung des Binnenverkehrs verliert wieder an maßgebender Bedeutung, wenn die gewerbthätige Bevölkerung in vorgeschrittener Entwickelung an dem Bedarf des Inlandes kein Genüge mehr findet und sich auch das Ausland so gegenüberzustellen sucht, wie ihr die rohstoffproducierende Bevölkerung im Inlande gegenübersteht. Für ihre bezüglichen Anstrengungen findet sie dann auch wohl besondere Hilfsleistungen durch die Staatsgewalt, weil Einnahmen der einheimischen Gewerbe von auswärtigen Consumenten auch als Einkommen des Inlandes von dem Auslande erscheinen. Aber in dieses Ausland kommt allmählich dieselbe Entwicklung, dasselbe Streben. Die geographischen Vorteile in der Benutzung des Marktes u. s. w. machen ihre Tragweite geltend, oder es greift auch in der Fremde die politische Gewalt ein, um die bezügliche Gewerbsproduction des Auslandes auf den Consumtionsbedarf des Auslandes zurückzustauen. Es werden dann neue und breitere Wege für Capitalverwendungen in der für den inländischen Consum bestimmten Production aufgesucht und hergestellt — neue Impulse zum Fortschritt der inländischen Arbeitsteilung und neue Erfolge — bis abermals die gewerbthätige Bevölkerung über die Fundamente des im Vergleich zu früheren Zeiten gesteigerten Bedarfs des Inlandes hinausgeht, die internationale Arbeitsteilung stärker hervortritt und die Geltendmachung derselben, sowie aller unterschiedlichen Vorzüge der menschlichen Arbeitskräfte um so mehr angestrebt wird, als eine vorgeschrittene Verkehrserleichterung die Wirkungen der Entfernungen mindert; das größere Capital, die erweiterte Arbeitsteilung bedürfen, um ihre Schwingen ganz zu entfalten, wieder des Absatzes im Auslande — der auswärtige Handel erscheint abermals in einer viel wichtigeren Stellung.

Ich habe mit diesen Sätzen nicht etwa ein bloß Ausgedachtes aneinander reihen wollen, sondern mich grade deshalb auf die paar knappen Andeutungen beschränkt, weil sie nur auf das hinzeigen, was wirklich in der Entwicklung der europäischen Culturvölker eingetreten ist, von jener Bedeutung der spärlichen Karavanenzüge und dem Vorherrschen des Handels mit Luxusgegenständen an bis auf die Zeiten der Mercantilisten, des Adam Smith und — in abermaliger Verschiedenheit von diesen — die Jahre unserer Gegenwart herab. Wir brauchen mithin weiter nichts anzunehmen, als dass keine von den nach einander aufgetretenen Theorieen über die Bedeutung des binnenländischen und des auswärtigen Verkehres bereits feststehende Urteile den Beobachtungen der Thatsachen hat vorangehen lassen, jede vielmehr sich nur auf die Ergebnisse der für sie neuesten Erfahrung stützen

wollte, um die ausreichende Erklärung für das Auftreten solcher Widersprüche auch unter hervorragenden Theoretikern zur Hand zu haben. Sie haben verallgemeinert, was relativ zutreffend war. Das spätere „System“ hat das frühere corrigieren und verwerfen wollen, während es nur dazu angethan war, jenes zu ergänzen — natürlich hier davon abgesehen, dass es zu allen Zeiten auf dem Grunde constatierter Thatsachen falsche und richtige Beweisführungen und Urteile geben kann.

Aus einem solchen Rückblick auf Entwicklungsstadien der Theorie in der vergangenen Zeit lässt sich dann aber auch die richtige Stellung für den Vorblick in die Zuknnft hinein absehen. Auch der scharfsichtigste und erfahrenste Theoretiker vermag nicht — oder hat wenigstens bis jetzt nicht vermocht — die fort und fort sich entwickelnden Combinationen und Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens vorauszusehen und zu bestimmen. Wohl vermag der menschliche Geist in die nächste Zukunft einen wenngleich nie ganz sicheren Blick zu thun, die fernere ist ihm überhaupt verschlossen. Die empirische Wirklichkeit, die ökonomischen Erscheinungen in der Gesamtentfaltung des rastlos sich weiter entwickelnden Völkerlebens stellen fort und fort neue Thatsachen hervor, sei es, dass diese bis dahin überhaupt unbekannt waren, sei es, dass wir durch neue Combinationen einen unerwarteten Aufschluss über rätselhaft oder unbeachtet Verbliebenes erhalten. Darum ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch die Theorie sich einer vorschreitend reicheren Entfaltung zubewegt und ist zu fordern, dass sie sich einer allgemeiner zutreffenden Richtigkeit der Formulierung durch Aufnahme der neuen Erfahrungen und Beobachtungen zugänglich erhält.

Es ergiebt sich aber auch eine ganz allgemeine Mahnung an die Theoretiker der politischen Oekonomie in der Gegenwart. Auch wir sollten uns jener vorgeschrittenen Stellung für eine Nationalökonomie in unserer Zeit bei aller Anerkennung der Leistungen z. B. eines Adam Smith klar bewusst sein und weder unsere Argumentation, noch unsere Aufgabe einfach durch das normiert ansehen, was für jenen maßgebend war und maßgebend sein musste. Wie viel größer ist die Masse unserer Erfahrungen in der kurzen Zeit geworden! Betrachten wir einmal nur die neuere gewerbliche Production mit Verwendung elementarer Bewegungskräfte, beispielsweise die Baumwollenindustrie, so mussten doch die gewaltigen Wirkungen derselben auf die praktische Gestaltung und Entwicklung des Wirtschaftslebens in den fabricierenden Ländern ebensowohl auch für die Beobachtungen und Schlussfolgerungen neuerer Theoretiker zur Geltung kommen. Für Adam Smith hat sie

noch keine Anregung zum Erkennen eines neuartigen Zustandes gegeben. Nun könnte man freilich meinen, dass es sich hier nur um ein Verhältnis handle, wie es von Rau[1]) und Roscher[2]) in Bezug auf das Eintreten der Eisenbahnen gegenüber den Verkehrswegen der Chausseen behauptet worden ist, nämlich dass, wie Roscher sagt, „für den Cameralisten zwar durch die Einführung der Eisenbahnen ein ganz neues Feld geöffnet worden sei, der Staatswirt hingegen fast dieselben Beobachtungen, wozu Eisenbahnen gegenüber den Chausseen Anlass geben, auch an den Chausseen gegenüber den Landwegen, an den Landwegen gegenüber den Karavanenstrafen hätte machen können". Aber sicherlich wird immer noch in frühen Jahren jedes „wirtschaftliche Gesetz" zu Grabe getragen werden, welches auf die Annahme begründet ist, dass keine spätere Zeit über dieselbe Frage neue Erfahrungen zu sammeln im Stande sei. Was jene Bedeutung der Eisenbahnen für die nationalökonomische Theorie betrifft, so müsste man offenbar erst nachweisen, dass keine Veränderung in der Art der für den Transport verwendeten Bewegungskräfte und keine Stufe der Steigerung in der Geschwindigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Thatsache herausstellen könne, welche von anderer Art wäre, als die Thatsachen, welche von den früheren Transportmitteln zu Tage gefördert wurden. Und dem widerspricht die gesamte Entwickelung des Verkehrslebens ebensosehr, wie im Speciellen etwa das äußerst verschiedene nächste Interesse, welches einzelne Erwerbszweige an den verschiedenen Stufen der Verkehrs-Geschwindigkeit und Leichtigkeit haben und haben müssen. Bezüglich des obigen, der gewerblichen Production entlehnten Beispieles müsste analog erwiesen werden, dass kein Grad und keine Art der Arbeitsteilung, keine Ausdehnung der Capitalverwendungen, keine Veränderung in den personalen Verhältnissen der Geschäftsinhaber und der Handarbeiter u. s. w. zu solchen Erfahrungen führen könnten, welche gegenüber den unter anderen Bedingungen exact gesammelten als wesentlich neue gelten dürften. Es ist aber vielmehr eine offenbare und höchst bedeutsame Thatsache, dass erst die nachsmithische riesige Entfaltung und Expansion der industriellen Fabrikation eine Menge von Ergebnissen hervorgestellt hat, die für Smith ein Geheimnis verblieben sind und verbleiben mussten. Denn ein anderes Urteil werden wir gewiss nicht festgestellt haben, wenn wir heutzutage, unter-

1) Rau, ‚Archiv', 1835. S. 37.

2) Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme in Raus ‚Archiv', 1845. S. 158.

richtet und geführt von den neugewonnenen Thatsachen und Beobachtungen, es nachträglich unternehmen, aus embryonischen Andeutungen die gefolgte Entwickelung des Lebens herauszudemonstrieren. Es kommt hinzu, dass jene mit der Zeit und auch wohl von Volk zu Volk vorschreitende Veränderung und Entwickelung in dem personalen Element, welches zu den wirtschaftlichen Thatsachen mitwirkt, vorgefunden wird, während doch auch von der allgemeinen Weiterbewegung des Staatslebens und der menschheitlichen Geschichte neue, in früheren Zeiträumen nicht aufgetretene Einwirkungen auf die Gestaltung des specifisch ökonomischen Erscheinungsgebietes nicht ausbleiben. Hätten wir, um von ersterem zu sprechen, z. B. genaue Nachweise eines ausgiebigen psychologischen Studiums aus der Zeit und von dem Volk der alten Römer, so würde uns sicherlich in mancher Beziehung ein Unterschied zu den Ergebnissen unserer geschichtlich psychologischen Studien über die germanische, romanische und slavische Menschennatur vorliegen; die letzteren würden dann die ersteren nicht umstoßen, auch nicht corrigieren, wohl aber erweitern und bereichern, und würde man dann auch zu Schlüssen gelangen können, die nur von dem erweiterten Grunde aus möglich wurden. Was aber neue Einflüsse in dem vorschreitenden menschheitlichen und staatlichen Gesamtleben betrifft, so konnten z. B. in früherer Zeit noch nicht die von uns erlebten und anerkannten Ansprüche der im Lohndienst stehenden Handarbeiter ihre Einwirkung auf die Volkswirtschaft geltend machen und ebenso die Beobachtungen und Erfahrungen, zu welchen die Handlungen der modernen Zollpolitik geführt haben, nur eben in der neuesten Zeit gesammelt werden, weil diese Zollpolitik selbst erst als ein Ergebnis aus der eigentümlichen Entwickelung des modernen Staats- und Völkerlebens aufgetreten ist. Jede Thatsache aber, welche das Ergebnis combiniert wirkender Kräfte ist, setzt das Dasein und Wirken aller dieser und die bezügliche Mischung der Factoren voraus, und eben die Natur dieser Factoren sowie die Wirkung bestimmter Combinationen derselben kann der Mensch nun einmal nicht früher kennen lernen, als sie ihre Kraftentwickelung in der thatsächlichen Erscheinung offenbaren. Das geschichtliche Leben mit seinen sich umbildenden Formen und neuen Gestaltungen besteht nicht bloß aus einer Reihenfolge von Erscheinungen, von denen die späteren dem Menschen nur zu einer wechselnden Art der Beweisführung für schon vorher Erkanntes oder Erkennbares dienen, sondern es wird auch durch neue Entfaltungen des empirischen Lebens die erste Gelegenheit gegeben zur Erkenntnis neuer Wahrheiten.

Auch aus der vorstehenden besonderen Erörterung über den Einfluss der Zeit auf die nationalökonomische Theorie ergiebt sich mithin

die Forderung als feststehend, dass die Thatsachen des geschichtlichen Lebens als das Fundament anzunehmen sind, auf welchem sich die Theorie aufbauen muss und gegen welche sie keine Wahrheit beanspruchen kann. Wo dies nicht geschieht, wo mithin durch ein einseitiges und gegen die thatsächliche Erfahrung rücksichtsloses oder gleichgültiges Schaffen der menschlichen Verstandeskräfte das Ergebnis erzielt wird, mit anderen Worten, wo auf dem Wege der Construction und durch bloße Denkevolutionen die Basis gewonnen und das Raisonnement begründet wird, da ist keinerlei Garantie gegen den Irrtum und die Unwahrheit gegeben, und wir können im besten Falle unbewiesene Wahrscheinlichkeiten erwarten. Die bekanntesten und derbsten Beispiele dieses Verfahrens sind in allen jenen Staats- und Gesellschafts-„Idealen“ aus älterer und neuerer Zeit gegeben, deren Verfasser sich insbesondere auch zu Constructionen bezüglich des ökonomischen Lebens der Völker herbeigelassen haben. Die Bezeichnung von Staatsidealen mag ihnen deshalb zukommen, weil gewöhnlich eine Menge von Uebelstanden und Leiden, welche mit der Gestaltung und Entwickelung des menschlichen Gemeinschaftslebens in der geschichtlichen Wirklichkeit sich verbunden gezeigt haben, dort einem sonnenreichen Glück Aller weichen, wie man es wenigstens zu einem Teile in die Wirklichkeit gern eingeführt sehen möchte. Sobald man dagegen auf den vorgeführten Causalitätsnexus blickt, erscheinen diese Ideale als Hirngespinste, die insbesondere auch dadurch verderblich wirken, dass sie ein wie nur durch Verschulden des Staates und der Gesellschaft bisher nicht erreichtes goldenes Zeitalter von der Zukunft erwarten lassen, vor deren Eintreten dann die in der thatsächlichen Entwickelung gegebenen Uebelstände und Leiden von dem bethörten Leser auf unzutreffende Ursachen zurückgeführt und beziehungsweise doppelt hart empfunden werden.

Selbstverständlich sollte aber auch jede Darlegung wirtschaftlichen Volkslebens, welche grundsätzlich nur Thatsachen der Wirklichkeit heranziehen will, zwischen dem Thatsächlichen, was auf den — guten oder bösen — Willen der menschlichen Individuen und Gemeinschaften zurückzuführen ist, und dem anderen Thatsächlichen unterscheiden, was Ergebnis und Erscheinung naturgesetzlicher Zwangsverhältnisse ist.

Bezüglich dieses letzteren Kreises von Thatsachen — bezüglich der naturgesetzlich auftretenden und wirkenden Erscheinungen der materiellen Welt — wäre hier nur etwa nochmals zu betonen, dass wie die Menschen selbst, nach ihrer animalischen Naturseite hin, Naturgesetzen unterworfen sind, so auch kein wirtschaftliches Schaffen der

Menschen an und mit Sachgütern die Wirksamkeit der Naturgesetze aufheben kann, welche sich dann auch überall im Raume und immer durch alle Zeiten hindurch als eine gleichartige erwährt. Wir haben außerdem schon früher hervorgehoben, nicht bloß dass man grundsätzlich jedem Gedanken an einen summarischen Abschluss unseres Wissens bezüglich solcher naturgesetzlichen Erscheinungen absagen muss, und wie sie vielmehr wegen der ununterbrochen fortgehenden Mehrung und Combination der die Naturgesetze der materiellen Welt zur Erscheinung bringenden menschlichen Thätigkeiten in einer allmählichen und dauernden Entfaltung hervortreten, sondern auch, dass man die bis auf einen bestimmten Zeitpunct ermöglichte Formulierung von „Naturgesetzen“ nicht als eine ohne Zweifel absolut richtige anzunehmen habe. Gleichwie man in der Chemie etwa irgend einen naturgesetzlichen Vorgang als die Wirkung eines zusammengesetzten Körpers ansah, bis es gelang, denselben in seine Elemente aufzulösen, jenen Vorgang als das Ergebnis eines einzelnen Elementes zu erkennen und so einen Ausdruck des Gesetzes aufzustellen, der richtiger ist, ohne dass der früher festgehaltene falsch gewesen wäre — so können auch auf dem Grunde neuer und mannigfaltigerer Beobachtungen die früher gewonnenen und früher auch allein möglichen Formulierungen der auf dem ökonomischen Gebiet naturgesetzlich auftretenden Erscheinungen, sei es durch eine notwendig gewordene Verallgemeinerung, sei es durch Specialisierung auf einen richtigeren Ausdruck gebracht werden müssen.

Anders verhält es sich dagegen mit den eigentlich wirtschaftlichen Thatsachen, d. h. mit denjenigen, in deren Beobachtung und Bezeichnung die mitwirkende Thätigkeit des geistigen Elementes in den menschlichen Personen zugleich mitgefasst werden soll. Denn es steht, wie wir sahen, diese Mitwirkung des Menschen unter dem Einflusse des einheitlichen Geisteslebens in ihm, die wirtschaftliche Thatsache selbst aber sowohl durch das personale Element überhaupt als wegen des einheitlichen Charakters, der auf allen Gebieten in allen Institutionen eines Volkslebens sich wahrnehmen lässt, in einem innigen Zusammenhang mit dem Ganzen des sittlichen und politischen Lebens zu einer bestimmten Zeit und in dem einzelnen Lande und Volke. Diese Thatsachen stehen deshalb zu dem Orte und zu der Zeit, in welcher sie bemerkt werden, in einem besonderen Verhältnis, das in anderen an und für sich nicht vorausgesetzt werden kann. Das psychologische Studium des geschichtlichen Menschen führt zur Anerkennung grofer Verschiedenheiten auch in den nationalen Charakteren, das historische Studium der gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen zur Erkenntnis gewaltiger Unterschiede

in den allgemeinen Grundlagen des Lebens, von denen aus die volkswirtschaftlichen Thatsachen ursächlich wirkende Impulse erhalten. Es ist eine notwendige Folge dieses letzteren Umstandes, dass volkswirtschaftliche Thatsachen, auch wenn sie geschichtlich festgestellt sind, wohl für eine geschichtliche Beschreibung der ökonomischen Erscheinungen eines einzelnen Zeitraumes oder Volkes brauchbar, für die Nationalökonomie jedoch fast wertlos sind, wenn der Feststellung derselben nicht eine besondere Feststellung der Ursachen zur Seite steht, als deren Ergebnis sie zu betrachten sind. Weil die gesamten Strebungen des Menschen, die gesellschaftlichen Sitten, die staatlichen Gesetze u. s. w., grade auch auf die wirtschaftlichen Erscheinungen des Lebens einwirken, so kann eine von ihrem ursächlichen Grunde losgerissene und freigewordene wirtschaftliche Thatsache, wie geschichtlich sie immerhin sein mag, keine Erkenntnis ihres eigentlichen Wesens und darum auch keine richtige theoretische Verwendung vermitteln; es sind ausgerissene Augen, die nicht sehen. Mit solchen, an sich nicht unwahren, ökonomischen Thatsachen ist, seitdem man dem Werte geschichtlicher und statistischer Thatsachen für die theoretischen Ausführungen über Verhältnisse der Wirklichkeit eine bereitwillige Anerkennung entgegengebracht fand, großer Missbrauch getrieben worden, und da sich aus der großen Menge vielgestaltiger Entfaltungen des geschichtlichen Lebens bei nur oberflächlicher Betrachtung ein gewaltiges Reservoir von Thatsachen aufsammeln ließ, welche der äußeren Erscheinung nach einander widersprechen, so warf der Unverstand eine Missachtung auf die Beweiskraft von Thatsachen des geschichtlichen Lebens, welche er gegen die Manier, sie vorzuführen und zu verwenden, hätte richten sollen. Giebt es doch noch immer Leute genug, welche behaupten, aus der Geschichte, welche Baco die materia prima philosophiae nennt, lasse sich Alles, jedes Raisonnement beweisen, was doch nichts anderes heißt, als dass in den menschlichen Dingen weder irgend welche Vernunft noch ein bestimmtes Causalitätsverhältnis vorfindlich sei. Da muss es fast wie ein Wunder erscheinen, dass man nicht längst überall, wo man sich mit geschichtlichen Erscheinungen begnügt und nach dem Zusammenhange derselben mit ihren Ursachen weiter nicht viel fragt, ebendenselben Spott gegen die „unumstößlichen Beweise durch geschichtliche und statistische Thatsachen“ gerichtet hat, mit welchem man die „unumstößlichen Schlüsse des absoluten Denkvermögens“ sich wieder ausgeredet hatte.

Nur durch ein umfassendes Studium des allgemeinen geschichtlichen Volkslebens in vergangener und gegenwärtiger Zeit kann der Nationalökonom vor dem Irrtum bewahrt werden, falsche Ursachen den Erscheinungen zu unterstellen oder die Bedeutung einer einzelnen immerhin mitwirkenden Kraft zu überschätzen, eine andere geringer anzuschlagen als sie verdient, das Ergebnis einer bestimmten Combination einzelner Ursachen zu übersehen u. s. w. Mag auch irgend ein Ausdruck für eine einzelne wirtschaftliche Erscheinung an und für sich und so lange man die von ihm bezeichnete Thatsache isoliert ins Auge fasst, als wahr und richtig angesehen werden, er kann als durchaus verfehlt und falsch gelten müssen, sobald man weiß, dass er eine in das Gesamtleben eingefügte Thatsache in ihrem activ- und passiv-causalen Zusammenhange repräsentieren soll. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass ein und derselbe Ausdruck z. B., für eine statistisch ermittelte Thatsache, einen ganz verschiedenen Sinn für die Beweisführung erhält, je nachdem eine Veränderung in den Ursachen der betreffenden Erscheinung angenommen wird. Und über das Vorkommen von Fällen der letzteren Art wird sich Niemand wundern, der die Natur und die Leistungsfähigkeit der statistischen Angabe und Beweisführung für Fragen der Nationalökonomie richtig erkannt hat.

Denn die Nationalökonomen müssen ja, wie sehr ihnen auch überall der statistische Nachweis willkommen ist, wo dieser erforderlich wird, doch darauf bestehen, dass sich nicht alle dem volkswirtschaftlichen Raisonnement nötigen Fundamente und Thatsachen in das präcise Maß der exacten Zahl fassen lassen*). Nur das quantitativ Meßbare in den objectiv wahrnehmbaren und constatirbaren Erscheinungen des äußeren Lebens, sowie der naturgesetzliche Causalnexus der körperlichen Dinge, lässt sich durch exacte Zahlen adäquat feststellen und wiedergeben, nicht aber ist diese Ausdrucksweise möglich zur Bezeichnung rein qualitativer Unterschiede und für einen Causalnexus, welcher auf die äußerlich weder exact fassbaren, noch messbaren Mächte und Kräfte des geistigen Lebens des einzelnen Menschen wie ganzer Völker zurückgeführt werden muss. Zahlenmäßige Belege und Nachweise vermag man wohl über die Macht der Sitte, die Richtung eines Volkscharakters, die Wirkung der Traditionen aus der Vergangenheit u. s. w. vorzuführen — den Geist dieser Dinge selbst, die innere Bedeutung ihres Wesens, kann man nicht mit Zahlen weder sich vergegenwärtigen, noch

*) Bei der obigen — 1852 geschriebenen — Ausführung über statistische Angaben und Beweise für Fragen der politischen Oekonomie war die Auffassung von „Statistik“ und „statistischen“ Thatsachen zu Grunde gelegt, welche ich in meinem Buche über die Statistik im Jahre 1851 gegen die in Deutschland damals allgemein verbreiteten Ansichten festzustellen gesucht hatte.

Anderen zur Kenntnis bringen. Damit ist also nicht gesagt, dass an irgend einer Stelle, an welcher die statistischen Angaben und Rechnungen Platz greifen können, die Nationalökonomie sich des Gebrauches derselben zur Lösung ihrer Aufgaben entschlagen dürfe; vielmehr sind jene an ihrer Stelle durch nichts Anderes gleich gut zu ersetzen, und ist ihre Verwendung dort auch allein im Stande, das Nötige zu liefern. Dass man dann auch, soweithin es möglich wird, zur statistischen Feststellung der Ursachen und nicht bloß der Erscheinungen, welche Folgen jener sind vorschreiten und den Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen verfolgen soll, versteht sich nach unseren obigen Bemerkungen von selbst. Nur statistische Untersuchungen, die ein zusammengehöriges Ganze von Ursachen und Wirkungen so in Behandlung nehmen können, dass eine Vergleichung der an verschiedenen Orten oder zu verschiedener Zeit aufgetretenen Erscheinungen das Gleichmäßige und das Unterschiedliche, das Stetige und das Veränderliche feststellen lässt, werden die große hier fragliche Leistung mit voller Sicherheit darbieten, während fragmentarische und partielle Nachweise auch des Statistikers möglicherweise sogar nur verwirren und täuschen. Die Nationalökonomie ist deshalb ganz unmittelbar an der Vermehrung und sozusagen Verallgemeinerung, wie an der einheitlichen und umsichtigen Leitung statistischer Arbeiten beteiligt.

Die Forderung, dass man die für Verhältnisse der Gegenwart oder der Vergangenheit festzustellenden ökonomischen Thatsachen, nicht losgerissen von dem causalen Zusammenhange mit den Ursachen, von der Verbindung, in der sie als Teile oder Puncte in einem großen Gesamtkreise von Erscheinungen stehen, in Betracht ziehen möge, ist in vieler Hinsicht von einer so fundamentalen Bedeutung, dass wir sie noch von einer anderen Seite her ins Auge fassen wollen. Vergegenwärtigen wir uns zunächst einmal an einem Beispiele, wie in der That erst die Berücksichtigung der Ursache einer Thatsache über diese ein sonst nicht gegebenes Licht verbreitet. Gesetzt, man wollte einen Schluss über den Zusammenhang großer Massen bei Einzelnen aufgehäufter Reichtümer mit den Zuständen und dem nächstvorliegenden Verlauf socialer und politischer Verhältnisse aus einer Vergleichung ziehen zwischen den Verhältnissen in den späteren Zeiten des römischen Kaiserreiches und denen bei einzelnen modernen Völkern, so würde man Gleiches gegenüberstellen, so lange man sich darauf beschränkt, den römischen „Reichtum“ gegen den modernen „Reichtum“ zu halten; man hat aber alsbald ganz Verschiedenes vor sich, wenn man zusammengeplünderten und erpressten Reichtum einem durch Arbeit und Sparsamkeit

gewonnenen Reichtum gegenüberstellt u. s. w. Haben wir hieran ein Beispiel, wie zwei äußerlich gleiche Erscheinungen durch die Verschiedenheit der sie hervorbringenden Ursachen zu wesentlich ungleichen Erscheinungen werden, so bieten sich uns überall auch Thatsachen, deren Verschiedenheit sich erst, ich möchte sagen, durch die Betrachtung eines noch vorhergehenden Instanzenzuges ergiebt. Um ein Beispiel herauszugreifen, will ich darauf verweisen, wie die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande Palästina sich gleich den modernen Zügen von Menschenschwärmen nach dem gelobten Lande Amerika dem ökonomischen Betrachter als Auswanderungen von Arbeits- und Capitalkräften darstellen können. Während wir weiterhin zahlreiche Beweise haben, dass die ökonomischen Folgen der Krenzzüge auch in einer Zusammenlegung, Arrondierung, Vergrößerung des Grundbesitzes in den Händen Einzelner sich zeigten, kann man — ich selbst habe mich an vielen Orten davon überzeugt — sich leicht vergewissern, wie auch durch die gegenwärtig (1852) sich vollziehende Auswanderung dasselbe Ergebnis hervorgerufen wird. Dennoch ist das eine und das andere Ergebnis in seiner wirtschaftlichen Bedeutung ein durchaus verschiedenes wegen der Verschiedenheit in der allgemeinen ökonomischen Entwicklungsstufe der Völker, wie wegen des Unterschiedes in den Motiven und Gesichtspuncten der zunächst handelnden Personen, und es würde ein falscher Schluss sein, wenn man die ökonomischen Folgen der Krenzzüge und der modernen Auswanderung in eine Parallele setzen wollte, welche auf eine Gleichheit der Wirkungen hinausliefe. Eben dieser Umstand also, dass immer zum vollen Verständnis des Wesens einer ökonomischen Thatsache die Berücksichtigung der sie hervorbringenden Ursachen nicht entbehrt werden kann, muss uns wieder auf das Verkehrte hinweisen, zusammengestellte einzelne Thatsachen als Mittel der Beweisführung anzunehmen, auch wenn sie für sich betrachtet wahr sein sollten. Der Zusammenhang, in welchem die einzelne ökonomische Thatsache mit dem Ganzen steht, welches sie trägt, muss uns warnen, etwa aus der Vorführung von Thatsachen einer früheren Zeit ganz unmittelbar beweisführende Belege über Verhältnisse und Fragen in unserer Gegenwart gewinnen zu wollen, oder uns der Meinung hinzugeben, dass dasjenige, was zu irgend einer Zeit, unter ganz bestimmten und besonderen Verhältnissen wahr und richtig gewesen, ebendeshalb nach einer im allgemeinen eingetretenen großen Aenderung des Gesamtbestandes der Dinge noch ebenso wahr und richtig sei. Nur wenn die ökonomischen Erscheinungen das Ergebnis einer für sich besonderten und rein naturgesetzlich wirkenden Kraft oder Kräfteverbindung wären,

würde die Annahme einer vollen Identität der Wirkungen bei dem Auftreten derselben Kräfte unter allen Umständen sich rechtfertigen lassen. Aber der Zusammenhang der ökonomischen Thatsachen mit dem Gesamtbestande des Lebens ist so innig, die Mitwirkung des freien personalen Elementes so stetig, dass eine nur naturgesetzliche Causalität, welche zur Anerkennung identischer Wirkungen zwingen würde, keineswegs vorfindlich ist. Im Grunde genommen liegt grade hierin auch die Berechtigung der Ausstellungen, die man bekanntlich gegen das Raisonnement des „scharf logischen" Ricardo erhoben hat. Ricardo untersucht ja auch wohl ganz einzelne und mit Umsicht festgestellte Vorkommnisse des praktischen Lebens und nimmt sie zur ersten Grundlage seiner Argumentation. Auch dann überlässt er sich aber einer Methode der Schlussfolgerungen, wie man sie wohl bei Philosophen gewohnt ist, in der Theorie über nationalökonomische Fragen jedoch nicht zulassen kann. An der Stütze logischer Gedankenverbindungen und begrifflicher Evolutionen führt er den Leser, der keine Unterbrechung oder Unrichtigkeit in der Kette der Schlüsse wahrnimmt, immer weiter und weiter vorwärts, bis zu einem Resultat, das, trotz der zum Ausgang genommenen Thatsache und der männlichen Logik in dem Raisonnement, dann doch noch lange nicht außer Frage gestellt ist. Denn da es sich zuletzt doch nicht bloß um etwas Wahrgedachtes, nicht um eine Wahrheit nur der Gedanken, sondern um eine Wahrheit für das empirische Leben handelt, so kann auch nur der Causalnexus dieses empirischen Lebens den Ausschlag geben, und eben diesen und seine mannigfachen Conjuncturen vermag keine noch so logische Schlussfolgerung abstract zu combinieren. Diese Verschiedenheit des logisch und des thatsächlich Wahren erinnert daran, wie Etwas künstlerische Wahrheit haben kann, aber gegen die empirische Wirklichkeit gehalten, als unwahr erscheint. Auch wenn in der nationalökonomischen Schlussfolgerung vor dem Resultate kein Widerspruch gegen die empirischen Erfahrungen sichtbar wird, erhält jenes selbst seine Besiegelung doch erst durch die Erfahrung. Unsere Gedankenverbindung über Thatsachen der Sinnenwelt ist oft nur richtig, so lange wir nach der Masse dessen uns richten, was wir bereits wissen; eine neue Erfahrung verbessert dann diese Richtigkeit. Wer zuerst mit einem graden Stab eine Stelle auf dem Grunde eines durchsichtigen Wasserspiegels berühren wollte, musste nach der Erfahrung der neuen Thatsache über die dabei einzuhaltende Richtung die gewiss vorher für unumstößlich angesehene Richtigkeit seiner Gedankenverbindung daran geben.

Es gehört also zur Richtigkeit des nationalökonomischen Schlusses,

dass man den logisch richtigen Schluss wiederum an der Erscheinung des empirischen Lebens prüft; insofern man einen Widerspruch findet, muss man nicht das Leben dem Gedanken, der richtig gedacht ist, unterwerfen, sondern den logisch richtigen Gedankengang durch die Rücksicht auf den Gedankengang, der in der Wirklichkeit liegt, verbessern. Wenn Adam Smith, ausgehend von dem Satze, dass diejenigen Gewerbswaren, deren ein Volk zur Aufrechthaltung seiner Selbständigkeit eventuell unumgänglich bedarf, in dem Inlande in hinreichender Menge und auch nötigenfalls mit Opfern an Tauschwerten hervorgebracht werden sollen, aus diesen Gewerbswaren das Schießpulver namhaft macht, so könnte man den offenbar logisch richtigen Schluss machen, dass Eisen im Kriege ebenso notwendig für die Landesverteidigung sei wie Pulver, und mithin auch die Production des Eisens, wenn die Natur des Bodens es irgendwie gestattet, nötigenfalls eben auch mit den größten Einbußen an Tauschwerten im Inlande zu bewerkstelligen sei. Es zeigt sich dagegen leicht, dass, wenn auch das Eisen mit dem Pulver als ein Artikel des Kriegsverbrauchs auf derselben Linie steht, dennoch anderweitige Verhältnisse des Lebens eine so weite Kluft zwischen beiden aufwerfen, dass das Eintreten in die logisch richtige Schlussfolgerung gegenüber der Wirklichkeit zu einer falschen Schlussfolgerung wird. Ich denke nicht daran, zu behaupten, dass Ricardo in dieser Frage der Volkswirtschaftspolitik sich nicht schon selbst das zur befriedigenderen Lösung nötige Fundament der Thatsachen breiter und fester aufgerichtet haben würde; es kommt uns nur darauf an, das Verhältnis an sich klarzustellen. Auch ist mir wohl gegenwärtig, dass die Theorie nicht immer die Lebenserfahrungen zum Prüfstein vor sich hat, ja sogar ihrer eigentlichen Natur nach, dem Leben wenigstens in allem Demjenigen etwas voraussteht, was sie prüfend und mahnend den Zeitgenossen als nächste Zielpuncte der Entwicklung vorhält. Es sollte hier nur auch für die Nationalökonomie jener Standpunct begründet werden, auf welchem die volle Hingabe an die Thatsachen und Lehren des wirklichen Lebens als erste Grundbedingung der Wahrheitserforschung erscheint, und bei einem Zwiespalte zwischen unseren Vorstellungen und Gedankenverbindungen mit den Lehren des Lebens der Satz festgehalten wird, dass „auf die Wahrheit der Erscheinungen alle Vorstellungen, die man ihnen unterlegt, nicht den geringsten Einfluss haben". Das Wissen geschichtlicher Verhältnisse, Thatsachen und Entwicklungen wird nur durch das Lernen derselben herbeigeführt, die Erkenntnis allgemeiner Gesetze in dem geschichtlichen Leben nur durch die aufmerksame Hingabe an das Detail der Thatsachen der Wirklichkeit

vorbereitet, und da, wo der Nationalökonom eine noch unbekannte, d. h. nicht erfahrene Größe durch combinierende Divination zu ersetzen genötigt ist, wird er so die Meisterschaft bewähren, dass er die Erfahrungen des wirklichen Lebens gleichsam vorfühlt und vorwegnimmt. Dass dieses aber, zumal in den so complicierten Verhältnissen des modernen Staats- und Völkerlebens, nur um sehr wenige Schritte vorwärts möglich ist, erscheint um so mehr außer Frage gesetzt, als es menschlicher Einsicht versagt ist, alle Factoren der zu erwartenden geschichtlichen Erscheinungen zu überschauen, geschweige dann das Maß der Wirkungskraft in den einzelnen und in dem Zusammenwirken aller im voraus irgendwie sicher zu bestimmen.

II.

Wenn ein Naturforscher die Wirkung einer naturgesetzlichen Verbindung von Ursachen und Folgen nachweisen und die Formel für das Naturgesetz feststellen will, so sucht er zu diesem Ziele durch exacte Beobachtung von Thatsachen zu gelangen, in denen jener Causalnexus zur Erscheinung kommt. Er hat vielleicht erst viele Thatsachen und Beobachtungen nötig, bis er den Sachverhalt in seiner ganzen Einfachheit herauszustellen vermag. Ist ihm dieses aber einmal wirklich geglückt, so kann die Wissenschaft darauf, dass sich dieser Causalnexus überall und ausnahmslos bewährt, mit jener Sicherheit rechnen, welche für uns überhaupt gewonnen werden kann; er muss sich überall und immer ganz in derselben Weise vorfinden, denn in allen Factoren, welche in Frage kommen, walten nur „Gesetze der Naturnotwendigkeit". So unermesslich das Feld sich ausstreckt, auf welchem neue Wahrheiten hinzugewonnen werden können, so stoßen diese doch die bereits eingebrachten nicht um.

Wir haben bereits ausdrücklich hervorgehoben, dass insbesondere auch diejenigen Gesetze der materiellen Welt, welche für die Volkswirtschaftslehre aus dem Kreise der Naturgesetze überhaupt von besonderer Wichtigkeit sind, weil sie sich dem wirtschaftlich thätigen Menschen offenbaren und für denselben, für sein Schaffen, Streben und Erreichen maßgebend sind, alle Merkmale jenes Charakters haben. Dass der Landwirt nur aus einem Boden, welcher gewisse Bestandteile enthält, Halmfrüchte, Blattfrüchte u. s. w. producient; der Viehzüchter das Tier durch Fütterung mästet; das Schiff des Kaufmanns infolge übermäßiger Befrachtnng nntersinkt; die Kraft des Arbeiters aufgezehrt wird, wenn ihm eine für seine Anstrengungen ungenügende „Ernährung" zu teil

wird u. s. w. — alle dergleichen Thatsachen stehen auf rein naturgesetzlichem Boden, können mit vollkommener Sicherheit in naturwissenschaftlicher Beweisführung festgestellt werden und müssen sich in allen Fällen und zu allen Zeiten mit vollkommener Identität bewahrheiten. Bei allen Beweisführungen und Schlussfolgerungen über wirtschaftliche Vorgänge kann man auf ihre constante Wirksamkeit sicher rechnen. Sie haben alle die gemeinsame Eigentümlichkeit, dass sie nur Kraftwirknng einer materiellen Verursachung ausdrücken. Das Causalitätsverhältnis, welches so zur Erkenntnis gebracht wird, kann durch keine spätere Beobachtung und Erscheinung wieder umgestoßen werden; wohl aber kann derjenige Ausdruck desselben, welcher der Summe und Eigenschaft früherer Beobachtungen entsprach, infolge der erst späterhin möglich gewordenen einer Verallgemeinerung oder Specialisierung zugeführt werden müssen. Je mehr vervielfältigt nnd verwickelt oder ernenet und umgestaltet das wirtschaftliche Treiben und Streben der Völker wird, um so mehr muss auch die Menge der beobachteten naturgesetzlichen Vorgänge dieser Art und beziehungsweise neuer Combinationen altbekannter naturgesetzlicher Wirkungskräfte znnehmen.

Man hat nun aber auch in derselben Weise wie in diesen Naturgesetzen der materiellen Welt, welche in dem Kreise des wirtschaftlichen Lebens zur Erscheinung und Wirkung kommen, das Causalitätsverhältnis in denjenigen Thatsachen aufgefasst, denen im Grunde genommen die Bezeichnung wirtschaftlicher Thatsachen im strengeren Sinne des Wortes allein zukommt, d. h. also in denjenigen, in welchen auch die Wirkung des geistigen Elementes in den menschlichen Personen zur Erscheinung gelangt ist. Es ist Ergebnis eines Gesetzes der materiellen Welt, dass der Pflanzenwuchs des Bodens infolge von „Capital- und Arbeitsverwendungen" (abseiten der Menschen) verändert, verstärkt und dauernder gemacht wird, indem die naturgesetzlich erfolgende Production des Bodens abhängig ist von dem Dasein und der Menge gewisser Snbstanzen, von dem Zutritt der Luft an die Erde unter der Oberfläche u. s. w. Dagegen steht eine Thatsache, beziehungsweise das Ergebnis eines Causalitätsverhältnisses der zweiten Art in Frage, sofern man sagt: wenn es zugleich möglich ist, eine Vermehrung der Productionsergebnisse des Landbaues durch eine Verstärkung der Arbeits- und Capitalverwendungen auf das bereits angebaute Land oder durch eine Ausdehnung des Anbaues auf noch uncultivierte Grundstücke zu erzielen — so ist es besser oder vorteilhafter, etwa das erstere Mittel statt des an zweiter Stelle genannten zu ergreifen. Denn hier haben wir es mit einer Thatsache und einem Causalitätsverhältnis zu thun,

bei welchen durchaus nicht allein Sachverhältnisse der materiellen Welt maßgebend sind. Man würde sie allerdings in einer nur naturgesetzlichen Verbindung von Ursache und Wirkung sich zu vergegenwärtigen vermögen, oder vielmehr es ist dafür nur dann eine Möglichkeit gegeben, wenn man auch in das personale Element eine so stetige, immer gleich qualificierte, stets in derselben Richtung hin wirksame, desselben Maßes von Erfolg allüberall sichere Kraft verlegt, wie sie in den materiellen Dingen wahrgenommen wird. Und dieses ist wirklich von Denjenigen geschehen, welche in den Menschen ein ausschließliches und instinctives Streben nach den Zielpuncten des Privategoismus verlegten, und wir haben auch schon an früheren Stellen des näheren gesehen, in welcher Weise diese Auffassung über die thatsächliche Natur des wirtschaftenden Menschen mit ihrer Zuversicht auf eine naturgesetzliche Festigkeit dieses Fundamentes für die politische Oekonomie ehemals weitverbreitete Anerkennung gefunden hat. Nachdem auf die Reihen von Selbstbeobachtungen und Erfahrungen, zu welchen sich die Schriftsteller des XVIII. Jahrhunderts von Mandeville (‚Fable of the Bees, or Private Vices, Publish Benefits' 1706) an bis auf A. Smith (‚Inquiry' 1776) und dessen gleichgesinnte Nachfolger hin bekannt hatten, so viele Beobachtungen und Wahrnehmungen von anderer Art in unserm Jahrhundert hinzugekommen waren, konnte man sich der Folgerung nicht mehr entziehen, dass die Annahme eines in allen Menschen mit gleicher Stärke, in gleicher Weise waltenden wirtschaftlichen Egoismus eine Fiction sei, und dass vielmehr bezüglich dieses Punctes in der Gegenwart wie in der Vergangenheit, in den individuellen wie in den nationalen Charakteren gewaltige Unterschiede anzuerkennen und grade auch Veränderungen im Laufe der Zeit festzustellen seien. Ebenso bewiesen die vor Aller Augen sich vollziehenden tiefgreifenden Neugestaltungen im Wirtschaftsleben, dass ein naturgesetzlicher immer sich gleicher Causalnexus, wie er in den Erscheinungen der materiellen Welt vorlag, in den die Mitwirkung des Menschen zugleich umschließenden Thatsachen nicht wahrzunehmen sei. Wo man hierüber nicht im Ungewissen verblieb, da gab man es deshalb teils gradezu auf, innerhalb des Gebietes dieser Untersuchungen von Gesetzen der Erscheinung zu reden, teils begnügte man sich, nur eine allgemeine Regel, ein Gewöhnliches, ein Meistenteils in den ursächlichen Verbindungen nachweisen zu wollen. Dass man auf diese Weise zwar eine entschiedene, auf scharf bezeichneter Grundlage aufgebaute Ansicht aufgegeben, keineswegs aber ihr gegenüber das, was man für besser und richtiger hielt, mit positiven Gründen und Ausführungen gesichert hatte, ist sofort zu-

zugeben. Es muss nun eben doch die neue Frage beantwortet werden, worin die Regel der Erscheinungen und die Abweichungen von derselben ihren Grund haben; was der Bestand und das Wesen einer volkswirtschaftlichen Regel ist, und auf welchem Wege man solche Causalitätsverhältnisse, die nicht im naturgesetzlichen Zusammenschluss der Thatsachen von nur materieller Art stehen, festzustellen hat. Wenn es auch hier freilich auf die Thatsachen des wirklichen Lebens so ankommen wird, dass dieselben die Grundlage der Beweisführung und Schlussfolgerung bilden, so ist doch alsbald wahrzunehmen, dass sie wegen des Einschusses eines neuen, nicht naturgesetzlichen Factors nicht in derselben Weise zu verwenden sind. Auch wird man erst nach den Ergebnissen einer solchen Untersuchung darüber gewiss werden können, ob man nicht, statt das Gesetzmäßige der Erscheinung zu bestreiten, vielmehr nur die naturgesetzliche Formel zu bekämpfen habe, in welcher es aufgestellt wurde; ob nicht vielleicht nur dieses und jenes einzelne Gesetz zu beseitigen, beziehungsweise zu verbessern sei, weil man nur hin und wieder irgend Etwas als ein Allgemeines angenommen hatte, was kein Allgemeines ist, oder weil die Formel des Gesetzes zu speciell und eng ausgefallen ist.

Der Nachweis der Gesetzmäßigkeit einer Erscheinung ist abhängig von dem Beweis des Causalitätsverhältnisses von Ursache und Wirkung. Man muss dabei festhalten, dass man eine Ursache überhaupt nur so als vorhanden und wirksam nachzuweisen vermag, dass man ihr Wesen als wirkende Kraft nachgewiesen hat; man muss eben die Richtung und die Tragweite einer ursächlichen Kraft klargestellt haben. Wo immer also eine Ursache, eine ihrem Wesen nach bestimmte Kraft, in einem causalen Nexus auftreten mag, sie muss ihre Existenz und Wirkung so bethätigen, dass sie stets in derselben Weise auf die Hervorbringung von Erscheinungen einwirkt. Man hat deshalb ein Gesetz der Erscheinung erwiesen, wenn man ein Causalitätsverhältnis in diesem Sinne nachgewiesen hat. Wenden wir zunächst dieses auf unser Gebiet an, so müssen wir sagen: die Gesetzmäßigkeit einer ökonomischen Erscheinung ist festgestellt, wenn ihre Factoren, das reale und das personale Element, in ihrem Wesen als wirkende Ursachen festgestellt sind. Man wird überall und immer als auf eine Folge aus der Gesetzmäßigkeit der Erscheinung auch auf die Widerkehr derselben ökonomischen Erscheinung rechnen können, sobald ganz dieselben Factoren sich in einer anderen Zeit oder Stelle in ganz derselben Combination als ursächliche Kräfte in der Hervorbringung einer Wirkung vereinigen; umgekehrt ist es in diesem Sinne auch wahr, dass jede

ökonomische Erscheinung gesetzmäßig in das Leben tritt. Denn nicht darin liegt der Unterschied des Verhältnisses des materiellen und des geistigen Factors zur wirtschaftlichen Thatsache, dass man einer gesetzmäßig auftretenden Verbindung von Ursache und Wirkung das zufällige Ergebnis einer regellos wirkenden Kraft gegenüberzustellen hätte. Darin liegt vielmehr die Verschiedenheit, dass der naturgesetzliche Causalnexus der Factoren von materieller Art immer gleich bleibt, weil auch in dem eigenen Wesen dieser ursächlichen Kräfte keine Aenderung eintritt, wo und wann sie zur Erscheiuung kommen mögen, während die geistig personalen Elemente, obwohl sie überall von dem Menschen wirksam gemacht werden, in sich nach Zeit und Ort Wandelungen erfahren, als deren natürliche Folge eine Verschiedenheit der von ihnen ausgehenden ursächlichen Wirkungen anzuerkennen ist.

Die constante Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher Ursachen ist auf dem Forschungsgebiet der Naturwissenschaften nicht bloß als principielle Forderung aufzustellen, sondern auch als thatsächlicher Vorgang von größter Bedeutung. Eine Wissenschaft geschichtlicher Erscheinungen wie die Nationalökouomie widerspricht nicht im Princip, dagegen kann sie ihrerseits die thatsächliche Wiederkehr ganz gleicher Erscheinungen nicht vorweisen, beziehungsweise nicht erwarten, weil der die wirtschaftliche Erscheinung mitverursachende Factor des (geistig-) personalen Elementes eben nicht die Constanz der ursächlichen Kraft erwährt, wie sie in den (materiell-) realen Dingen vorfindlich ist. Dabei ist gleichwohl festzuhalten, dass in allem menschlichen Leben und Wirken etwas Ewiges und Gleiches ist, weil kein einzelner Mensch zur Gattung gehören könnte, wenn er nicht grade hierdurch mit allen Individuen zum gemeinsamen Ganzen verbunden wäre, und dass dieses Ewige und Gleiche auch in den Gemeinwesen zur Erscheinung gelangt, weil diese die Eigentümlichkeit der Einzelnen doch immer zur Basis haben. Dieses Ewige und Gleiche muss auch in der wirtschaftlichen Thätigkeit des Menschen erkennbar sein, weil es, soweit es von geistiger Art ist, seine Stätte in der menschlichen Seele haben muss, von welcher aus, wie jedes andere, so auch das ökonomische Wirken bestimmt wird. Nun hat aber einmal alles menschlich personale Leben nicht bloß seine „irdische Bedingtheit“, sondern auch eine stetige Entwicklung. Wie der einzelne Mensch leiblich und geistig von Entwicklung zu Entwicklung fortschreitet, bis das Leben in ihm dem Tode Platz macht, so ist auch in den Organismen menschlichen Gemeinschaftslebens eine andauernde Bewegung und Entwicklung, nur dass man hier die Wandelung leichter nach Jahrhunderten erkennen wird als nach

Jahren, und unvermeidliche Sterbe-Jahre dem Leben eines besonderen Volkes und Staates nicht gesetzt sind. Da von dieser Lebensentwicklung eines Volkes das Gebiet der ökonomischeu Erscheinungen nicht ausgeschlossen ist, so müssen auch diese letzteren als in einer Entwicklung begriffen vorgefunden werden, und wenn eine Gesetzmäßigkeit der in unserem Sinne wirtschaftlichen Thatsachen festgestellt werden soll, so müssen auch solche Gesetze in Frage kommen, welche Gesetze der Entwicklung sind, Gesetze, welche grade diese Veränderung, nicht eine Constanz der Zustäude zu ihrer Voraussetzung haben. Dazu kommt nun ein zweites Moment. Jenes Ewige und Gleiche in allem menschlich-persönlichen Leben hindert nicht, dass das menschlich-persönliche Leben zugleich charaktervolle Unterschiede erkennen lässt, und eine mannigfaltige Verschiedenheit der Entfaltungen auf deu Gebieten des inneren wie des äußeren Lebens ist die Folge dieser Unterschiede. Sie werden deshalb auch sichtbar werden auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens der Völker, auch da, wo etwa die Entwicklung des einen und des anderen Volkes auf derselben Stufe im Verhältnis zum Laufe des Ganzen angelangt ist, und auch dann, wenn es sich hier und dort zugleich um Erscheinungen von derselben Gattung handeln sollte. Diese Verschiedenheit würde schon deshalb sich bemerkbar machen, weil die ökonomischen Erscheinungen in engem Verbande mit der Entwicklung und jenen Lebensgrundlagen stehen, auf die der nationale Charakter und die besonderen geschichtlichen Erlebnisse eines Volkes einen belangreichen Einfluss ausüben müssen. Wenn es sich somit bei einer Vergleichung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und Vorgänge in verschiedenen Ländern und Zeiten um Erscheinungen und um Gesetze der Erscheinung handelt, bei welchen eine Gleichheit und eine Verschiedenheit zugleich in Betracht kommt, so steht nur eine Analogie, nicht eine Identität der ökonomischen Erscheinungen in Frage, und es können nur Gesetze der Analogie gewonnen werden, nicht Gesetze eines absolut gleichen Causalnexus. Da nun die Methode der Untersuchung und Beweisführung in enger Verbindung steht mit dem Charakter der zu lösenden Aufgabe, so muss man auf dem Gebiete dieser wirtschaftlichen Erscheinungen darauf verzichten, eine Methode in Anwendung zu bringen, welche darauf berechnet ist und davon ausgeht, eine Gesetzmäßigkeit vollständig gleicher Erscheinungen nachzuweisen. Weil es sich vielmehr darum handelt, die gesetzmäßig auftretende Analogie volkswirtschaftlicher Erscheinungen klarzustellen, so muss die Methode angewendet werden, welche die Erkenntnis dieser Analogie vermittelt.

Unter analogen Erscheinungen sind also hier solche zu verstehen, welche bis auf einen gewissen Punct hin Gleichheit und Uebereinstimmung erkennen lassen, über denselben hinaus dagegen Abweichungen von einander zeigen. Das, worin sie sich gleich sind, bietet die Substanz für einen Gattungsbegriff, dem gegenüber Das, worin sie verschieden sind, sich als Ergebnis der speciellen Verumständung darstellt. Eine solche Analogie kann nicht bloß in einzelnen Vorkommnissen, sondern auch in einer Reihe von auf einander folgenden Erscheinungen vorfindlich sein, in deren Verkettung dann auch eine Analogie der Entwicklung erkannt werden kann. Um die Gesetzmäßigkeit der Analogie herauszustellen, hat man nicht nur die Uebereinstimmung in dem Gattungsmäßigen der thatsächlichen Erscheinungen und beziehungsweise der Reihe auf einander folgender Thatsachen vorzuführen, sondern auch die Uebereinstimmung und beziehungsweise die Analogie der ursächlichen Kräfte. Es wiederholt sich hier jene Forderung, welche wir schon bei der statistischen und geschichtlichen Feststellung der Thatsachen hervorhoben, die Forderung, dass man sich nicht auf die Erscheinungen beschränken dürfe, sondern auf ihre Ursachen zurückgehen müsse, weil nur die Hinzunahme dieser nicht nur überhaupt erst über Gleichheit und Verschiedenheit, Aehnlichkeit und Unähnlichkeit entscheidet, sondern auch jede Thatsache erst in dem Zusammenhange mit der sie hervorbringenden ursachlichen Kraft ihr Wesen erkennen lässt. Es ist selbstverständlich, dass man eine Analogie der Erscheinungen und den Nachweis einer Gesetzmäßigkeit derselben nicht aus einer einzelnen Thatsache oder einem einzelnen Causalitätsverhältnis darzulegen vermag, wären diese auch noch so genau beobachtet, noch so exact festgestellt. Gemeinsames und Verschiedenes lässt sich nur durch Vergleichung erfassen und nachweisen. Es tritt deshalb zu der Forderung, die Thatsachen des geschichtlichen Lebens genau festzustellen, um sie als Grundlage der Erkenntnis und des Raisonnements zu verwenden, die andere hinzu, für jedes einzelne Problem möglichst viele Thatsachen derselben Gattung zusammenzustellen, um den Vergleich auf möglichst umfassender Basis durchführen zu können, eine Forderung, welcher ohne das geschichtliche Studium des Lebens der Völker in alter und neuer Zeit kein Genüge geleistet werden kann.

Die Erforschung der Analogie lehrt nicht nur das Gesetzmäßige in den sich wiederholenden wirtschaftlichen Erscheinungen erkennen, sondern es ist dieses auch der Weg, auf welchem ungenügende Formulierungen einer bereits erkannten und vorgewiesenen Gesetzmäßigkeit verbessert werden. An dem Vergleiche vermehrter und neuer Thatsachen

erkennt man insbesondere, ob man den Kreis, welcher das Gemeinschaftliche umschließt, richtig gezogen hat. Weil nach den Principien der Analogie Das, was gleich ist, zusammen und das Verschiedene sich entgegen zu stellen ist, so vermag man auf diesem Wege nicht bloß das nur Bedingte in den Beziehungen des Verschiedenen zu dem Gleichen nachzuweisen, wodurch das Wesen der Erscheinungen genauer ersichtlich wird, sondern es kann auch eine Vermehrung der in Vergleich gezogenen Thatsachen und Erscheinungen von derselben Gattung sowohl für die Gruppirungen des Verschiedenen und des Gleichartigen veränderte Scheidungslinien fordern, als auch erst zur Erkenntnis eines weiteren Gleichartigen hinleiten. Was früher, nach Beobachtung einer geringeren Anzahl von Erscheinungen, als etwas Nebensächliches und Unbedeutendes erschien, kann infolge seiner Wiederkehr in der vergrößerten Zahl analoger Fälle die Bedeutung eines wesentlichen Elementes zur Kennzeichnung einer bestimmten Gattung von Erscheinungen erlangen. Die Nationalökonomie muss deshalb grundsätzlich die Vergleichung eines immer größeren Kreises von Thatsachen, soweit sie durch den Fortschritt der geschichtlichen Forschung und Erfahrung möglich wird, herbeizuführen suchen und gewärtig sein, infolge einer Vermehrung der vergleichbar gewordenen Objecte teils eine richtigere Formel für eine bereits erkannte Gesetzmäßigkeit der Erscheinung, teils auch ein neues Gesetz da zu finden, wo man bis dahin nur solche Vorkommnisse wahrzunehmen glaubte, welche als etwas Specielles oder Individuelles an einem besonderen Ort oder in einer bestimmten Zeit aufgetreten seien. Grade diese Leistungsfähigkeit des inductiven Verfahrens auf dem Gebiete der (nicht identischen, sondern) analogen Erscheinungsthatsachen: die nicht abgeschlossene Forschung zur Erkenntnis neuer Wahrheiten hinzuleiten, scheint mir Roscher nicht zutreffend erkannt zu haben. Wir konnten schon darauf hinweisen, dass er einmal ausdrücklich bemerkt, man müsse die Verschiedenheiten in den ökonomischen Erscheinungen des Volkslebens mit demselben Eifer und Interesse zu erfassen suchen, wie das Gleichartige. In demselben Aufsatze [1]) giebt er auch eine kurze Bemerkung über das methodische Verfahren, um Gesetze des ökonomischen Lebens zu gewinnen. Er erwähnt den Scharfsinn des Thukydides, welcher so oft das Rechte getroffen, obwohl ihm nur die Beobachtung einer einzigen Thatsache derselben Art bekannt gewesen sei. „Uns heutzutage", heißt es dann weiter, „fällt es nicht schwer,

1) Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum classischen Altertume, a. a. O. S. 119.

die Naturgesetze z. B. der Colonialentwicklung aufzufinden. Wir brauchen nur die Menge der Colonialgeschichten neben einander zu halten, das Gemeinsame herauszunehmen und das Abweichende als Ausnahme zu erklären". Gegenüber diesem sozusagen summarischen Verfahren in der Aufstellung von „Naturgesetzen" des wirtschaftlichen Volkslebens darf ich wohl an die tiefe Wahrheit in dem schönen Worte Campanellas erinnern: „die Analogie, welche uns von dem Bekannten zum Unbekannten führt, ist das Princip aller Entdeckungen". Denn in jenem Falle ist das „Gemeinsame" das Bekannte, das „Abweichende" das Unbekannte. Macht doch auch Roscher selbst in diesem Aufsatze mit Recht darauf aufmerksam, dass wir durchaus nicht wissen, ob wir uns jetzt im ersten oder im letzten Zehntel der Geschichte der Menschheit befinden. Aber ebendeshalb kann auch, was bisher als das vom Gemeinsamen Abweichende erschien und als Ausnahme erklärt worden ist, durch die Erscheinungen in der Erfahrung der späteren neun Zehntel als ein Gemeinsames für eine sehr große Gruppe innerhalb der Gesamtheit der bezüglichen Vorgänge erkannt werden, während das in dem ersten einen Zehntel als das Gemeinsame Erklärte inmitten der späteren Gesamtheit als ein „Abweichendes", als eine „Ausnahme" sich ausweist, und ein „Gemeinsames" nur für eine kleinere Gruppe verblieben ist. „Bei allen Völkern", sagt Roscher an einer anderen Stelle [1]) „hat sich die Landwirtschaft ebenso analog entwickelt wie die Politik. Die Beobachtung des Gleichartigen, die Erklärung des Verschiedenartigen lehrt das Wesentliche, das Gesetz kennen" — aber wie sehr muss sich der Leser wieder verwirrt fühlen durch die darauf folgende Belegstelle: „Chaque diversité", sagt Montesquieu, „c'est uniformité, chaque changement c'est constance!" Welche Gedankenverbindung führt von dieser spinozistischen Einförmigkeit in der Verschiedenheit und diesem Sichgleichbleiben des sich Verändernden zu einem methodischen Verfahren, durch welches in einer entgegengesetzten Gedankenrichtung das Gegenübergestellte auch als Verschiedenartiges zum Bewusstsein gebracht werden soll!

Es ist interessant, dem vorstehend besprochenen Verfahren eines Nationalökonomen zur Erforschung einer Gesetzmäßigkeit innerhalb einer auch vorfindlichen Verschiedenheit in den nach und neben einander auftretenden wirtschaftlichen Erscheinungen das Verfahren eines Statistikers gegenüberzustellen, welcher gleichfalls zur Entdeckung und

1) Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme. Erste Hälfte, a. a. O. S. 228.

Formulierung eines gesetzmäßigen Verhältnisses in den Erscheinungen möglichst viele (bezifferte) Thatsachen sammelt, die einer gleichen Gattung angehörig sind und in unterschiedlichen Gruppen zusammengestellt werden. Blickt der Statistiker, um z. B. das Verhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Geborenen zu ermitteln, auf die thatsächlichen Geburten in den einzelnen Familien, so findet er bei der Vergleichung dieser einzelnen Familien unter einander eine vollständige Regellosigkeit, nichts was Ergebnisse einer andauernd und verbreitet wirksamen Verursachung an dieser Stelle anzudeuten scheint. Er erweitert dann aber den Kreis seiner Nachforschungen auf ganze Gemeinden, Provinzen und Länder, dehnt dieselben auch auf längere Zeiträume aus, berechnet hierauf für so umfassende Kreise von Einzelnbeobachtungen ein Durchschnittsergebnis, eine mittlere Zahl und findet, dass sich solche mittlere Zahlen für sehr große mit einander verglichene Beobachtungskreise ganz oder nahezu gleich stellen, während sich im letzteren Falle zur Berechnung einer alle mit einander umfassenden mittleren Zahl vorgehen lässt. Solch eine mittlere Zahl weist also ein Verhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Geborenen vor, wie es innerhalb der kleineren mit einander verglichenen Beobachtungskreise nicht vorhanden zu sein braucht, ja möglicherweise in keiner einzigen einzelnen Familie, beziehungsweise bei keinem einzigen einzelnen Elternpaare vorfindlich ist. Sie lässt als ein berechnetes Durchschnittsergebnis sich einem mittleren Puncte, einer mittleren Linie vergleichen, um welche herum andere Puncte oscilliren, welche die aus kleineren Kreisen gesammelten Beobachtungen vorstellen, und sofern sie als Ausdruck für das Ergebnis einer wenn auch noch verborgenen gesetzmäßig wirksamen Ursache erscheint, sollen in ihr alle in den kleineren Beobachtungskreisen wahrgenommenen Unterschiede mit einander Berücksichtigung gefunden haben. Dagegen sahen wir, dass wenn der Nationalökonom Roscher jene Gesetzmäßigkeit der Vorgänge in den von ihm verglichenen Erscheinungskreisen des Wirtschaftslebens der Menschen nachweisen will, er die wahrzunehmenden Unterschiede von dem Gleichartigen in den Erscheinungen abscheidet und den Ausdruck für das Gesetzmäßige aus Dem gewinnt, was in allen verglichenen Erscheinungen gleichmäßig vorfindlich ist und schon in jeder einzelnen umschlossen liegt.

Gewiss ist das Arbeitsgebiet der Volkswirtschaftslehre, wenn dieselbe unter Beachtung der auf ihrem Forschungsgebiete wirksamen Gesetze der materiellen Welt sich auf die verselbständigte Behandlung der als Functionen von Kraftwirkungen realer und personaler Elemente sich darstellenden wirtschaftlichen Erscheinungen beschränkt, schon sehr

groß, insbesondere auch, weil dabei doch die mächtige Fülle der ökonomischen Entwicklungen des geschichtlichen Völkerlebens zur Untersuchung vor ihr ausgebreitet liegt; auch ist schon bei dieser Aufgabe der außerordentliche Wert dieser Disciplin für die Zustände einer jeweiligen Gegenwart und die Entwicklungen einer bevorstehenden Zukunft mit allgemein und bereitwillig anerkannten Ausführungen längst außer Frage gestellt. Indessen ist es uns nach dem Vorgange Anderer aus früher angedeuteten Gründen notwendig erschienen, dass diese Wissenschaft auch jene Aufgabe zu lösen suche, welche sich aus der Natur einer moralisch-politischen Disciplin ergiebt, und in der positiven und unmittelbaren Mitwirkung zur Verwirklichung der höchsten sittlichen und politischen Ziele des Völkerlebens besteht. Wir sahen, dass sich dadurch eine Modification der Resultate eines rein ökonomischen Raisonnements ergeben kann oder muss, und dass die politisch-sociale Oekonomik diese Modification einer anderen wissenschaftlichen Disciplin oder der Praxis nicht überlassen soll, einesteils, weil sie sonst ein unfertiges, beziehungsweise unbrauchbares, ja — vom moralisch-politischen Standpuncte aus betrachtet — selbst schädliches Schlussergebnis liefern würde, und andernteils, weil sie doch eben allein im Stande ist, die moralisch-politischen Forderungen mit den höchstmöglichen Resultaten der rein ökonomischen Bestrebungen und Kraftwirkungen in Vereinbarung zu bringen. Da ergiebt sich denn freilich unmittelbar, dass sie auf dem bis dahin besprochenen Wege allein diese Aufgabe nicht zu lösen vermag. Denn diese Aufgabe bezieht sich auf Etwas, was durch das empirische Leben der Wirklichkeit in Vergangenheit und Gegenwart noch nicht gegeben ist und von der sich selbst überlassenen Entwicklung der Dinge in der Zukunft selbstverständlicher Weise ebensowenig gradezu erwartet werden kann und darf, als dieses in irgend einer theoretischen Disciplin der Fall ist, welche durch ihre Lehren mahnend und erleuchtend auf die Bewegungen, Strebungen und Zielpuncte des praktischen Lebens einzuwirken bemüht ist. Gewiss gewinnt auch die Nationalökonomik schon aus dem geschichtlichen Leben der vergangenen Geschlechter und Völker feste Grundlagen zur Erkenntnis dessen, was zum politischen und moralischen Wohl eines Volkes gereicht, sowie der Mittel, durch welche dasselbe zu erreichen steht. Indessen angesichts der stetigen Weiterentwicklung des menschlichen Geschlechtes im allgemeinen, des vorgerückten Standpunctes der in späteren Entwicklungsperioden auftretenden Völker und ihres andauernden Dranges nach sittlich-politischer Vervollkommnung auch in die Regionen eines Unerlebten hinein, handelt es sich auch um die gewollte Gestaltung eines noch niemals

Dagewesenen, um Zielpuncte, die früher noch nicht erreicht, um Stufen, die noch nicht betreten sind; und inmitten dieser vorschreitenden Entfaltung neuer Zustände soll doch nun auch die möglichst gute Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Individuen und der Völker gesichert werden. Kann sich doch überhaupt keine eigentliche Theorie, welche zu ihrem Untersuchungsgebiete das von aller Vergangenheit her und in alle Zukunft hinein sich rastlos bewegende Völkerleben hat, darauf beschränken, einen bloß photographieartigen Abdruck des Gewesenen und des Seienden zu liefern. Indem sie das Leben in seiner Bewegung erforscht, muss sie neben der Frage nach dem Woher — auch die Frage nach dem Wohin ins Auge fassen, und jenes „Maß der gegebenen Zustände“ kann für alle Disciplinen, welche irgend einen Anteil an der politischen Theorie haben, wohl den unerlässlichen und unersetzlichen Ausgangpunct abgeben, nicht aber auch für sich allein schon ausreichenden Aufschluss über Zielpuncte einer zukünftigen Entwicklung gewähren. Die Volkswirtschaftslehre hat an der Tragweite des Freien in dem personalen Element der wirtschaftlichen Thatsachen den maßgebenden Rückhalt für die Möglichkeit einer Lösung der hier zu stellenden Aufgaben. Die Gegensätze, welche sie zwischen dem wirtschaftlichen Leben in einer Gegenwart, beziehungsweise der zunächst zu erwartenden Entwicklung desselben, mit den sittlichen und politischen Anforderungen des Volkslebens erkennt und in der Entscheidung nach den Grundsätzen der Pflichtencollision, oder nach der unbedenklichen Wahl zwischen Gutem und Bösem zu beseitigen unternimmt, werden nur soweithin verschwinden können, als dieses mit Rücksicht einesteils auf die nicht beherrschbaren Wirkungen naturgesetzlicher Mächte und andernteils mit Rücksicht auf Das erwartet werden kann, was wirklich von der freien That des Menschen abhängig gemacht und zugleich mit Fug und Recht beansprucht werden kann. Also dass nur wirklich Mögliches und Erreichbares ins Auge gefasst werde, ist ohne Frage die erste Forderung, welcher die Volkswirtschaftslehre hier zu genügen hat. Wie erhebend die Aufgabe, wie über alle Maßen vortrefflich für das sittlich-politische Leben der Völker es erscheinen möchte, wenn etwa alles materielle Ungenügen und Leiden für alle noch so viele Einzelnen entfernt oder in allen Menschen die werkthätige Unverdrossenheit in dem Schaffen für Andere hervorgerufen würde, so lassen sich doch dergleichen Zielpuncte auf dem wirtschaftlichen Gebiete so wenig erreichen, wie von der Heilkunde die Beseitigung des Todes, obwohl sie ihn fortwährend bekämpft und innerhalb einer gewissen Beschränkung mit Erfolg bekämpft. In unserer Zeit kann

man sich mit einem so rohen Beispiele begnügen, da es eine Rolle in der Wirklichkeit gespielt hat. Das Sprichwort, dass der Feind des Guten das Bessere ist, oder sagen wir lieber: das Beste, erhält einen neuen Sinn, wenn man das Beste als unmöglich ansehen muss. Während Diejenigen, welche Druck empfinden und beachtenswerte Forderungen erheben könnten, nur als ungefügige Glieder jedes Gemeinwesens erscheinen werden, wenn sie mit überhaupt unerfüllbaren Ansprüchen auftreten, wenden sich Diejenigen, welche im Genuss misslicher Vorteile sind und für Zugeständnisse bereitwillig gemacht werden könnten, leicht auch von dem Möglichen ab, wenn das Unmögliche verlangt worden ist. Moralisch-politisch hochwertige Verhältnisse durch die theoretische Verarbeitung der wirtschaftlichen Dinge anzustreben, bringt deshalb gar keinen Nutzen, wenn nicht die nüchterne Beurteilung dessen, was möglich ist und erwartet werden kann, zur Seite steht. Die Beachtung der naturgesetzlichen Causalität in den realen Verhältnissen der ökonomischen Welt bleibt immer erstes Erfordernis, und wenn für die menschliche „Freiheit des Willens“ auf dem wirtschaftlichen Lebensgebiete der Einzelnen wie der Völker eine große Wirkungssphäre geöffnet ist, so sind doch eben auch Schranken vorfindlich, die selbst das leidenschaftliche Wollen und die kräftigsten Anstrengungen der Menschen nicht zu beseitigen vermögen. Wir können die Oberfläche der Erde nicht größer, die Fruchtbarkeit unserer Grundstücke nicht so stark machen, dass „jede beliebige Menge von Menschen bei rechter Verteilung der Güter ernährt werden kann“. Kein Volk kann, um sich einem andern gegenüber „ganz unabhängig“ oder „concurrenzfähiger“ zu machen, sein Territorium nachträglich mit Erzen und Kohlen ausstatten. Auch die überlegteste und angestrengte Arbeit des Menschen kann zu gegebener Zeit unmöglich die andersartige Wirkungskraft eines Capitalgutes wie der Saatfrucht vertreten u. s. w. Nur indem wir thatsächlich auch die durch die Gesetze der realen Welt gegebenen Schranken im Auge behalten, können wir ein durchaus berechtigtes Verdict gegen jene „beschauliche“ Thätigkeit des Geistes aussprechen, welche, weil sie unlenkbare, mit naturgesetzlicher Notwendigkeit wirkende Factoren überhaupt in Wirksamkeit sieht, das Harren auf die Vollziehung unabwendbarer Geschicke als den Gipfel aller Lebensweisheit verkündet.

Denn nur nicht entgegen, wohl aber doch neben jenem naturgesetzlichen Erscheinungsgebiet materieller Dinge ist für eine durch den Willen der Menschen bestimmte Gestaltung wirtschaftlicher Zustände und Vorgänge ein weiter Spielraum gegeben, und die Volkswirtschaftslehre ist durch die Ergebnisse der Psychologie und der geschichtlichen Erfahrung vollkommen berechtigt, das hier fragliche Wollen und Thun der Menschen nicht als ein naturgesetzlich gleiches und gleichbleibendes Vorkommnis, sondern als eine geschichtliche, differenzierte und wandelbare Größe anzusehen. Sie kann und soll sich deshalb gegen die rücksichtslose, das individuelle Leben entsittlichende, das volkliche Leben zerstörende Selbstsucht der Einzelnen erheben, auch der Selbstsucht, welche den wirtschaftlichen Privatvorteil mächtig fördert; sie kann darauf bauen, dass die Achtung und Rücksichtnahme auf das Wohl Anderer nicht bloß in der Kirche, sondern auch auf dem Markte zum Ausdruck kommen könne, und dass die gemeinsinnigen Triebe, welche zum muthigen Tode auf dem Schlachtfelde den Bürger begeistern, auch in dem Handelscomptoir nicht unwirksam werden, wenn erst der Nebel verscheucht sein wird, den eine übelmeinende und eine wohlmeinende Kurzsichtigkeit mit dem frevelhaften Unterschiede ausgebreitet hat, nach welchem dieselbe Handlungsweise hier erlaubt und dort verpönt, hier sittlich und dort unsittlich sein soll. Dagegen würde man Unmögliches fordern, wenn man an das sittlich freie Thun der Individuen ein Verlangen stellen würde, welches mit den Naturgesetzen der individuellen Organismen im Widerspruch steht, also etwa dem Einzelnen die Absagung von dem Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, nach dem Eigenwohl, einen Verzicht auf jede Freiheit der individuellen Bewegung u. s. w. zur Pflicht machen wollte — den Fall angenommen, dass man überhaupt in der Annäherung an die Verwirklichung solcher Dinge etwas Gutes für Menschen und Völker erkennen wollte. Mit anderen Worten: auch dann, wenn die Volkswirtschaftslehre in der Entscheidung über wirtschaftliche Dinge nicht nur nicht gegen Forderungen der moralischen und politischen Aufgaben des Volkslebens verstößt, sondern auch in der Erkenntnis, dass das wirtschaftliche Leben positiv die höchsten Zwecke der Staaten zu fördern habe, die wirtschaftlichen Dinge unter den normierenden Einfluss der moralischen und politischen Principien stellt, auch dann hat sie sich gegenwärtig zu halten, dass sie es mit einem Erscheinungsgebiet für geschichtliches Leben zu thun hat, und Zielpuncte, welche für das praktische Leben überhaupt nicht erreichbar sind, aus dem Kreise ihrer Forderungen ausgeschlossen bleiben müssen.

Daneben wird auch hier der innige Zusammenhang, in welchem alles wirtschaftliche Leben überhaupt, und somit auch die hier hervorgehobene, von der Theorie zu erzielende Entwicklung desselben, mit dem Gesamtkreis der Manifestationen des Völkerlebens steht, im Auge

behalten werden müssen. Es ist durchaus nicht anzunehmen, dass auf demjenigen Gebiete, wo in der Gegenwart wenigstens wohl der heftigste Widerstreit der sittlichen und der egoistischen Triebe und Handlungen bemerkbar ist, ohne eine von allen Seiten her und nach allen Seiten hin eingreifende Mitwirkung die wünschenswerthen Erfolge erlangt werden können — daher das große Interesse, welches die politische Oekonomik an dem Zustande und der Entwicklung des ethischen Lebens im allgemeinen hat. Wir müssen zugestehen, dass sich ein lebendiges Wirken gemeinsinniger Triebe auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge nur Hand in Hand mit einem lebendigen Gesamtgefühl der Einzelnen für den Staat und das Volksleben in ihm in Aussicht stellen lässt — daher das tiefe Interesse unserer Theorie an dem allgemeinen politischen Leben der Völker und ihrer Staatsinstitutionen. Nur da, wo man entweder umgekehrt alle Rücksicht auf das sittliche und politische Element im Volksleben dem ökonomischen unterordnete und die Aufgabe der Forschung dadurch allein bestimmt werden ließ, dass jedem Menschen ein gleiches und möglichst großes Quantum von Sachgütern zum Verzehr gesichert werde, oder wo man es als erste und unerlässliche Bedingung ansah, dass nur von Jedem jegliche Einschränkung einer absolut freien Privatthätigkeit auf dem Gebiete der ökonomischen Dinge zu Gunsten allgemeiner Zwecke ferngehalten werde — nur dort hat man die vollständige Gleichgültigkeit der ökonomischen Aufgaben des Volkslebens gegen die politische Seite des Staatslebens oder die unbedingte Scheidung der ersteren von der letzteren zu proclamieren unternommen. Uns scheint es im Gegenteil zweifellos zu sein, dass die Volkswirtschaftslehre nur in Verbindung mit gleichzeitigen und correspondierenden Entwicklungen in dem moralischen und politischen Leben der Völker bedeutsame Neubildungen auf wirtschaftlichem Gebiet erwarten darf. In diesem Verhältnis liegt ferner der Grund, weshalb auch nicht nur überall von dem ganz allgemeinen „Maß der gegebenen Zustände“ und nicht bloß von einer isolierten Anknüpfung an den Bestand der ökonomischen Dinge aus der Anlauf zu nehmen, sondern auch auf jene Sprungbewegungen zu verzichten ist, durch welche mit weitausholenden kühnen Griffen wie im Fluge ein bedeutungsvolles Neue gewonnen werden soll. Denn alles organische Leben, und zumal das Leben „zusammengesetzter“ Körper, will Zeit zum gedeihlichen Wachstum haben, zu jenem Wachstum, das auch dem scharfen Beobachter der Stunde oder eines Tages unmerklich bleibt, ihn aber immer überrascht, wenn er in längeren Zwischenräumen nachschaut. Diese notwendige Zeit und Zeitfolge mit Hast überspringen zu wollen, heißt die Natur aus dem organischen

Leben heraustreiben und „naturam expellas furca, tamen usque recurret“. Auch wird bei jedem größeren Schritte weiter von dem in der Gegenwart Gegebenen hinaus die Sicherheit der Theorie notwendigerweise geringer. Niemals aber sollte bei der Lösung dieser Aufgabe von dem nationalökonomischen Theoretiker übersehen werden, dass auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Dinge der Zweck nicht das Mittel heiligt. Auch wo im Interesse sittlicher und politischer Güter ökonomische Fragen einer Lösung zugeführt werden, welche an sich im höchsten Grade wünschenswert und segenverheißend erscheinen mag, wird dieselbe unheilbringend, wenn man rücksichtslos gegen die Forderungen des überkommenen Rechtes und der sachlichen Billigkeit zu ihr zu gelangen sucht; mag aus einer Saat von Drachenzähnen eine gepanzerte Kraft entsprießen, es ist eine Kraft, welche nicht Ruhe findet, bis sie sich selbst wieder vernichtet. Sofern deshalb z. B. sich Mängel und drohliche Uebel in der Verteilung der Güter als das Ergebnis einer bestimmten Entwicklungsperiode des ökonomischen Lebens herausgestellt haben und die volkswirtschaftliche Theorie es nicht bloß als wirtschaftlich begründet, sondern auch als eine unerlässliche Bedingung für die Erzielung sittlicher und politischer Güter des Volkslebens erkannt hat, dass eine andere Verteilung angebahnt werde, so wird sie nimmermehr diese durch Mittel, welche den Grundlagen eben dieses sittlichen und politischen Lebens widersprechen, herbeiführen, beziehungsweise empfehlen dürfen. Nicht der gute Zweck heiligt das schlechte Mittel, sondern das schlechte Mittel entheiligt den guten Zweck. Freilich zeigt sich dieser Weg auch als ein Weg der Kurzsichtigkeit und Beschränktheit, indem er darauf hinausläuft, die Erscheinungen, die Folgen statt der Ursachen bekämpfen und beseitigen zu wollen. Um die Wurzel ökonomischer Erscheinungen, soweit dieselben nicht das naturgesetzliche Ergebnis der realen Welt sind, zu erfassen, wird man auf die Motive und auf die Kräfterichtung in dem personalen Elemente zurückgehen müssen, wird man sich nur von einer Erregung und Kräftigung der sittlichen und gemeinsinnigen Triebe eine andauernde Beseitigung von Missverhältnissen versprechen dürfen, die man sich vergeblich von einer gewaltsamen Beseitigung schlimmer Früchte eines verdorben bleibenden Stammes in Aussicht stellt.

Man hat häufig das ökonomische und das politische Leben der Völker wie ein körperliches und ein geistiges gegenübergestellt und sogar auch die Wissenschaft der Politik der Psychologie, die Volkswirtschaftslehre dagegen der Physiologie verglichen. Dieser Vergleich würde grade dann erst recht verfehlt sein, wenn er in Abrede stellen sollte, dass

auch durch alles wirtschaftliche Treiben und Schaffen der Individuen, wie der Völker, geistiges Leben und Weben sich hindurchzieht, welches die politischökonomische Theorie nicht bloß ins Auge zu fassen und klarzustellen, sondern auch mit den allgemeinen Maßstäben der sittlich-politischen Entwicklung des Volkslebens in Einklang zu bringen hat. Die Bedeutung dieses Teiles in den Aufgaben der Volkswirtschaftslehre wird sich um so sicherer herausstellen, je mehr man sich vergegenwärtigt, wie diese Wissenschaft es doch bei aller Behandlung von Fragen aus der sachlichen Güterwelt immer wieder mit dem Menschen, mit geistbegabten und von geistigen Triebfedern bewegten Personen zu thun hat. Und so scheint es nicht ungerechtfertigt zu sein, wenn man den althergebrachten, aber doch auch von Adam Smith mitten in seinen ökonomischen Erörterungen ausgesprochenen Satz: Sowohl das Glück als auch das Elend wohnen in dem Inneren des Menschen (happiness and misery reside altogether in the mind), gegenüber der nationalökonomischen Wissenschaft in der Forderung aufrecht zu erhalten sucht, dass man den Wert ihrer Leistungen insbesondere auch nach den Früchten zu bemessen habe, welche sie den sittlichen und politischen Elementen des Volkslebens darzubringen im Stande sei.

Zusatz. In den letzten vorstehenden Abschnitten ist die „Methode“ unserer Wissenschaft, dieses Wort im engeren, „gewöhnlichen“ Sinne genommen, besprochen worden, nachdem jedoch bereits nicht nur das Untersuchungs-Object der politischen Oekonomik in Betracht gekommen war, sondern auch einzelnen wichtigen Fragen für ein correct-methodisches Verfahren schon an früherer Stelle nicht vorbeigegangen werden konnte. Es handelt sich dabei nicht um ein näheres Eintreten auf die überallhin wichtigen Fragen der allgemeinen Methodenlehre, vielmehr sollte in der Hauptsache nur der näher stehende Kreis besonderer Fragen erörtert werden, in denen sich das Interesse der Volkswirtschaftslehre specialisiert.

Das Untersuchungs-Object der politischen Oekonomik — um auf diese Frage hier nochmals zurückzukommen — ist dem Gebiet der geschichtlichen Erscheinungswelt (vgl. S. 6 fl.) angehörig und wird, im allgemeinen betrachtet, von dem wirtschaftlichen Bezirk des staatlich organisierten Gemeinschaftslebens der Völker mit ihrem besonderen territorialen Besitztum und ihrer besonderen Rechtsordnung erstellt, von den alle Einzelnwirtschaften, auch die der Gemeinden und Staatsfinanzen umschliefenden Volkswirtschaften in ihrer concreten (mit

Inbegriff der Gegenwart) geschichtlichen Erscheinung; mit ihrer elementaren Zusammensetzung und ihrer teiligen Gliederung; in ihrer andauernden zeitlichen Entfaltung und mit ihren Triebkräften für gleichartige Gestaltung der gleichzeitig neben einander unterscheidbaren Einzelnbezirke; ihrer einzelnstaatlichen Besonderung und ihrer „internationalen“ Beziehung. In der speciellen Kennzeichnung dieses Untersuchungsgebietes ist u. A. insbesondere auch die wechselseitige Beziehung zwischen den wirtschaftlichen und den anderen Cultur-Gebieten in der geschichtlichen Gestaltung des Volkslebens besprochen und der Einwirkungen der Rechtsordnung und der Staatsverwaltung auf die Manifestation der volkswirtschaftlichen Erscheinungen mit dem Zugeständnis einer „Ubiquität“ dieser Einwirknngen gedacht worden. Die nach der geschichtlichen Erfahrung vorfindlichen Volkswirtschaften sind nicht Wirtschaften oder Wirtschafts-„Führungen“ im Sinne der Individual-Wirtschaften oder der gröfseren Sonderwirtschaften für den Gemeindehaushalt und für die Finanzverwaltung der Staatsregierung — eine Volkswirtschaft in diesem Sinne haben socialistische und communistische Systeme im Auge. Aber diese thatsächlichen Volkswirtschaften sind ebensowenig nur Summen solcher Individual- und Sonder-Wirtschaften, die unter einander durch (ja auch „international“ vorfindlichen) Verkehr in Beziehung getreten sind, während gleichwohl jede Einzelwirtschaft nur sonderwirtschaftliche Aufgaben erledigt und auch jede volkswirtschaftspolitische Mafnahme der Staatsorgane nur auf die Förderung der Einzelnwirtschaften gerichtet wäre. Diese, nur individualistische, Auffassung der Volkswirtschaft verneint im Grunde genommen überhaupt die Existenz einer wirklichen Volks-Wirtschaft, sie übersieht die thatsächlich vorhandenen Bedingungen und Ergebnisse eines auf die Verwirklichung des Gemeinwohles gerichteten und für Erhaltung des Volkes und des Staates als eines Ganzen organisierten Gemeinschaftslebens, und wird deshalb auch die Aufklärung über den hier obwaltenden Irrtum am besten angebahnt durch die früher wiederholt vorgeführte Unterscheidung zwischen einer bloßen Summe von vielen Individuen, die als solche benachbart, mit einander verkehren und einem staatlich geeinten Volke mit seinem territorialen Besitztum, seinem Dauerleben durch die Zeit, seiner gemeingültigen Rechtsordnung, seiner territorial abgegrenzten Landesverwaltung, seinem Landesbedarf, seinen Geschichtserlebnissen u. s. w., vergl. auch oben S. 3 und 4. Hat man sich aber über die Bedeutung von Volkswirtschaft als einer ohne individualisierte Führung unter gleichzeitigem Bestand vieler Einzelnwirtschaften vorfindlichen Erscheinung wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens der staat-

lich geeinten Völker verständigt, so ist an der Bezeichnung um so weniger Anstoß zu nehmen, als die Identificirung von „Wirtschaft“ und Individual-Wirtschaft nicht geboten ist. Sehr bedeutsam ist, dass weil nicht die Individual-Wirtschaften, sondern die social-politischen Gebilde der Volkswirtschaft das nationalökonomische Untersuchungsobject bilden, wir auch bei der Erforschung der „elementaren“ Bestandteile der Volkswirtschaft nicht zu isolirten oder solchen Individual-Wirtschaften gelangen, welche durch die Thätigkeitstriebe der nur an sich denkenden Individuen bestimmt werden, sondern zu Individualwirtschaften, in denen das social-politische Agens vorfindlich und wirksam ist. Ueber diese Unterscheidung ist an mehreren Stellen die Rede gewesen.

Es ist sodann die Aufgabe des Nationalökonomen, zunächst wirtschaftswissenschaftliche Kenntnis seines Untersuchungsobjectes zu gewinnen, also aus der historisch-individualisiert formierten Gestaltung der Wirtschaftserscheinungen das in diesen auch umschlossene Gattungsmäßige zu erfassen und vorzuweisen, eine Aufgabe, welche wegen des vorher bezeichneten Forschungs-Objectes nicht durch die Betrachtung eines temporären Stadiums der Volkswirtschaft, etwa wie es grade in einer Gegenwart für den Nationalökonomen vorliegt, sondern nur durch die „Beobachtung“ der gesamtgeschichtlichen Manifestation der Volkswirtschaft gelöst werden kann. Wer nichts kennt als seine Gegenwart, ist selbst bezüglich dieser Gegenwart dem Kurzsichtigen zu vergleichen, der die Gegenstände seiner Umgebung nur wie durch einen Schleier wahrnimmt; die geschichtliche Kenntnis des Vorlebens dieser Gegenwart fungiert für ihn wie eine Brille, durch deren Gebrauch er die Gesichtszüge der Menschen und Formen und Farben aller Gegenstände erstmals genau erkennt. Welchen Beleg hierzu bieten die heutigen Nationalökonomen vorab in Deutschland! Eine durch historische und statistische Studien erweiterte und geschärfte wirtschaftswissenschaftliche Einsicht über den volkswirtschaftlichen Zustand, in welchem wir uns befinden, hat nicht nur sie selbst über den engen Kreis abstracter „Annahmen“ früherer Theoretiker hinausgehoben, sondern sie auch befähigt, auf den Interessenkampf ökonomischer Parteien nach beiden Seiten hin aufklärend und mäßigend einzuwirken, so dass auch die Wahrnehmung einer Mitverantwortlichkeit der Einen für das, was sich mit den Anderen ereignet, in weitesten Kreisen erheblich verstärkt werden konnte.

Als ein ganz allgemein bedeutsames Verhältnis für das Erkennen des Wertes geschichtlicher Kenntnis ist nachdrücklich von mir betont worden, dass die geschichtliche Entwicklung oder zeitliche Entfaltung

(Explication) des Wirtschaftslebens ihren Einfluss eben auch auf dem Gebiete der „allgemeinen“ oder „theoretischen“ Volkswirtschaftslehre und für die Bildung der „allgemeinen Begriffe“ äußert. Nur der Unkundige kann glauben, dass, etwa weil diese Begriffe im Lehrbuch den weiteren Erörterungen voranstehen, sie etwas anderes seien als ein Ergebnis aus allen einzelnen Forschungsarbeiten über den bezüglichen Gegenstand, welche letzteren auch dann ihre Bestätigung gewährt haben müssen, wenn die Begriffsbestimmung sich dem Forscher selbst zunächst durch eine glückliche Intuition oder als eine Hypothese vergegenwärtigt haben sollte. Ein Beispiel für das Verfahren, mit welchem man aus der Beobachtung realer Lebensvorgänge einen allgemeinen wirtschaftlichen Begriff zu gewinnen vermag, habe ich in meiner Kennzeichnung des Creditverkehres zu liefern gesucht. Und wer nicht etwa den nationalökonomischen Begriff des Geldes nur einem Gegenstand entnimmt, der nach dem Gebot der Gesetzgebung zu einem bestimmten Gebrauch verwendet werden muss, der weiß auch, wie weithin durch Zeit und Raum sich die Beobachtungen erstrecken, auf denen die Definition des Geldes beruht.

Fassen wir hier nun weiterhin zunächst jenes für ein methodisches Vorgehen des Nationalökonomen erforderliche historische, ethnographische und statistische Thatsachen-Material ins Auge, so zeigt sich dem Rückblick auf die letztverflossenen Jahrzehnte eine hoch erfreuliche Vermehrung der für die politische Oekonomie nach geschichtlicher Auffassung bedeutsamen Schriften*). Selbst die — rasch in verschiedenen Ländern verbreiteten — anthropologischen und archäologischen Studien über die „prähistorische Existenz“ auch höchst entwickelter Culturvölker haben nach der einen Seite hin beachtenswerte Aufschlüsse und sichere Belege über primitive Zustände zur Befriedigung von wirtschaftlichen Bedürfnissen der Menschen gegeben, andererseits aber auch den ethnographischen Forschungen eine verstärkte Bedeutung gesichert. Ebenso haben wir der neueren Ausbildung der linguistisch-philologischen und historisch-antiquarischen Studien mit Einschluss der numismatischen Forschungen (zumal derer im „Morgenland“) mancherlei Belehrung über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorgänge in älterer und ältester Zeit zu verdanken. Wie gehaltvoll aber selbst eine einzelne neu entdeckte „Inscription“ sich der scharfsinnigen Forschung eines sachkundigen Epigraphikers erweisen kann, dafür ist neuerdings ein stattlichster Beleg von Th. Momm-

*) Vergl. zu den nächstfolgenden Bemerkungen auch das schon in einem früheren Zusatz (S. 82 fg.) Gesagte.

sen geliefert worden in dessen Abhandlung über „ein Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus“ aus den Jahren 180 bis 183 n. Chr., welchem sehr bedeutsame Aufschlüsse über eine „mit dem römischen Staats- und Stadtbegriff unvereinbare (Form der) Großwirtschaft“ entnommen werden konnten*). Wie viele wirtschaftsgeschichtliche Nachweise von hochwertiger Bedeutung verdanken wir einer primären Quellenbehandlung zeitgenössischer Fachmänner für politische Geschichte und namentlich für Rechtsgeschichte! Doch sind ja nun auch — worauf wir im Beginn des folgenden zusätzlichen Abschnittes zurückkommen wollen — von einer ansehnlichen Reihe zumal deutscher Nationalökonomen umfassende wirtschaftsgeschichtliche Forschungen veröffentlicht worden und haben auch gelehrte Körperschaften und Stiftungsverwaltungen vorab in Deutschland, in Frankreich und in Italien durch wirtschaftsgeschichtliche Preisaufgaben entscheidende Anregungen zu bedeutenden Publicationen gegeben. Dass aber immerhin auch unsere „historischen (Local-, Provincial- und Landes-) Vereine“ sich viel mehr wie früher wohlüberlegt wirtschaftsgeschichtlichen Nachforschungen zugewendet haben, wird auch von Denjenigen anzuerkennen sein, welche anderweitige Bedenken bezüglich der dort häufig vorfindlichen Instruierung der Arbeiten erheben zu müssen glauben. Dagegen kann freilich so vielen Schriften aus neuester Zeit über „die Sociologie“, die „Socialwissenschaft“, die Wissenschaft vom „socialen Körper“ (mit etwaiger Ausnahme bezüglicher, zu den synchronistischen Tafeln der Descriptive Sociology Herbert Spencer's — seit 1874 — gegebener Belege) eine Bedeutung als wirtschaftsgeschichtlicher Quellenwerke nicht beigelegt werden; und dass diese Bedeutung dort auch nicht beansprucht wird, ließen schon A. Comte's Scheidung zwischen der Généralité und der Specialité der Kenntnisse sowie dessen sehr deutlichen Aussprüche über die Gefahren der Confusion und Incohärenz in dem Wissen des geschichtlichen Détails und über die Würde (dignité) der Kenntnis des „Ensemble“ erwarten. Hat doch auch dieser hochbedeutsame philosophische Schriftsteller selbst nur eine geringe und unsichere Kenntnis der geschichtlichen Evolution der politischen und beziehungsweise socialen Oekonomie und Oekonomik.

Was speciell das Material an exact bezifferten Thatsachen betrifft, dessen die — wie S. 496 fg. besprochen ist — an ihrer Stelle unersetzbare statistische Darlegung und Beweisführung bei ihrer Vergleichung der im Raume neben einander und in der Zeit nach einander

*) Vergl. Hermes Zeitschrift für Philologie, XV, 3, S. 386 fg. Berlin 1880.

auftretenden Erscheinungen bedarf, so ist zu constatieren, dass unsere staatlichen und großstädtischen „statistischen Bureaux“ durch die thatsächliche Entwicklung moderner Lebensverhältnisse genötigt worden sind, aus dem früheren engen Rahmen für statistische Arbeiten herauszutreten und insbesondere auch Stand und Bewegung in den einzelnen mit wachsender Bedeutsamkeit sich vordrängenden Bezirken des Wirtschaftslebens der Völker und Volksteile zu ermitteln und darzulegen. Immerhin sind wir noch in der Lage, beklagen zu müssen, dass die officiellen statistischen Arbeiten so vielen wichtigen Erscheinungsbezirken des Wirtschaftslebens fern bleiben, welche ohne „amtlichen“ Rückhalt nicht genügend erforscht werden können, und dass so oft die Vergleichbarkeit der in verschiedenen Ländern, ja auch so mancher in demselben Land zu verschiedener Zeit gesammelten statistischen Nachweise nicht gesichert ist. Das in besonderen Enquêten gesammelte Material wird nicht leicht übersehen werden, doch werden heutzutage auch wichtige statistische Mitteilungen, welche sich in den Motiven zu Gesetzvorlagen der Staatsregierungen oder in Commissionsberichten der Volksvertretungen finden, durch Zeitschriften einem größeren Kreise bekannt gegeben.

Unbefangene kritische Forschung muss zugeben, beziehungsweise betonen, dass bei der Sammlung und bei der Zusammenstellung wirtschaftlicher Thatsachen leicht Irrungen und Täuschungen auftreten, insbesondere aber auch Lücken und Einseitigkeiten vorfindlich bleiben können, weil so vieles Material bei oder von „Interessenten“ erhoben werden muss, die nicht bloß irrig urteilen, sondern auch wie unter dem Banne einer „optischen Täuschung“ unrichtig wahrnehmen können. Die somit vorliegende Aufgabe der Verificierung und Vervollständigung der thatsächlichen Angaben ist dadurch besonders erschwert, dass hier das Experiment des Naturforschers sich versagt, eine unmittelbare Einsichtnahme von „Stand und Bewegung“ des geistig-personalen Elementes in den wirtschaftlich interessierten Individuen unmöglich ist, und sogar „besondere technische Sachverständigkeit“ für Beurteilung verwickelter Verhältnisse und Vorgänge so oft grade bei Denjenigen sich vorfindet, deren besondere Interessen an dieser oder jener Art der Behandlung einer zu erledigenden Aufgabe stark beteiligt sind. So entsteht und erhält sich wohl ein großer Streit schon über die Thatsachen selbst, die doch sicher und möglichst vollständig festgestellt sein sollten, bevor irgendwie weiter vorgegangen wird.

Indem ich dieses Thema hier nicht weiter verfolge, darf immerhin die Forderung nicht unausgesprochen bleiben, dass officielle Sammelstellen

für wahrgenommene wirtschaftliche Erscheinungen ebenso strict auf die Buchung des Thatsächlichen angewiesen sein sollten, wie irgend ein wissenschaftliches „Observatorium“ für Naturvorgänge, und dass die wissenschaftliche Verarbeitung solchen Materiales sich hoch hinausgehoben finden muss über jede parteiliche Rücksichtnahme auf dieses oder jenes selbstsüchtige Sonderinteresse einzelner Personenkreise oder ökonomischen Stände innerhalb der Gesamtbevölkerung.

Den genau beobachteten und mit zutreffendem Ausdruck festgestellten wirtschaftlichen Thatsachen ist nicht nur jede wirkliche — allgemeine wie specielle — Kenntnis wirtschaftlicher Zustände zu verdanken, der Nationalökonom kann ihnen auch mit der gleichen Erwartung gegenüberstehen, welche von dem Forscher in jeder anderen Disciplin aus dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften gehegt wird, mit der Erwartung, dass die irgend wann auftretenden Thatsachen sich als Folgen einer ihnen voraufgegangenen Thatsache, als Wirkung einer sie verursachenden Kraft erkennen lassen werden, und dass innerhalb eines auch von einheitlichen Trieb- und Gestaltungs-Kräften durchzogenen menschlichen Gemeinschaftslebens, wie ein solches bei den staatlich geeinten Völkern wahrzunehmen ist, gleichzeitig neben einander auftretende Thatsachen, nicht wie „lose Trümmer“ in disparater Vereinzelung, sondern in einem Zusammenhang vorfindlich sein werden, welcher ihnen auch einen gegenseitigen Rückhalt gewährt. Hierüber ist früher ausführlich gesprochen worden. Was das hier weiterhin Anzuschliefende betrifft, so würde eine gedrängte Zusammenstellung von Aussprüchen über allgemeine Fragen, welche in der Logik oder einer „Methodenlehre“ unserer Philosophen ausführlich erörtert werden und auch von dem nationalökonomischen Fachgenossen J. St. Mill in dessen System der deductiven und inductiven Logik behandelt worden sind*), gewiss nur unwillkommen sein. Ich glaube auch von einer erneuerten allgemeinen Behandlung der Frage über das Wesen und die Ermittelung socialer Gesetze und Entwicklungsgesetze abstehen zu dürfen; eine weit ausgreifende Erörterung mit Beachtung einer starken streitvollen

*) Als Ergänzung Mill's sind die Ausführungen Esshaver's (Grundlehre der Gesetze des Staates. Erster Band 1865. S. 1—69) hervorzuheben, auf welche schon Schäffle vor seinen eignen bedeutenden Erörterungen über „die Aufgabe und die Methoden der Socialwissenschaft (Bau und Leben des socialen Körpers, IV, S. 480 flg., vgl. auch I, S. 123 flg.) hingewiesen hat. Von Historikern ist besonders Droysen: Grundriss der Historik, 2. A. 1875 hervorzuheben. Zu meiner eignen Erklärung über das Wesen eines (volkswirtschaftlichen) Gesetzes — vgl. oben S. 477 und 478 — habe ich nichts Neues hinzuzusetzen.

Litteratur aus verschiedenen Ländern und wissenschaftlichen Fachbezirken würde erforderlich sein und gleichwohl schliefslich das Vorhandensein einer gährenden Bewegung in den Forschungsarbeiten constatiert werden müssen. Eben dieses wird der Leser auch schon aus den sehr beachtenswerten Aufsätzen G. Rümelins „Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes“ (Reden und Aufsätze, 1875) und „Ueber Gesetze der Geschichte“ (Neue Folge 1881) ersehen. Dagegen empfiehlt es sich, hier eine etwas ausgiebigere Darlegung des methodischen Verfahrens von Vertretern einer abweichenden und gegensätzlichen Grundstellung anzureihen, und im Anschluss hieran einiges Weitere zu erhärten*).

Die „abstract“ forschende Volkswirtschaftslehre bedurfte und bedarf jenes Details von geschichtlichem, ethnographischem und statistischem Thatsachen-Material überhaupt nicht und sie vermisst es auch nicht. Sie hat vielmehr zum Ausgangspunkt und gebraucht als andauernde Stütze eine Reihe von ausgesprochenen oder stillschweigend vorausgesetzten Annahmen, die ihr als unbedingt und stets gleichmäfig feststehend gelten und sich aus der allgemeinen gleichen Natur der sachlichen Productionsmittel und der (für wirtschaftliche Erörterungen als nur egoistisch active Kräfte einzustellenden) Menschen, wohl auch aus der Selbstverständlichkeit eines bestimmten socialen Aggregatzustandes und einer speciellen Rechts- und Staats-Ordnung ergeben sollen. Mit dieser Instruierung werden jeweils in der Behandlung besonderer Fragen angesichts einer bezüglichen Erscheinung oder Gruppe von Vorkommnissen bestimmte Hauptsachen als feststehend vorgewiesen und von ihnen aus mit logisch correcter Deduction, ohne Berücksichtigung sonstiger (als nur accessorisch angeschener) Factoren und einer besonderen geschichtlichen Verumständung absolut giltige Lehrsätze zu gewinnen gesucht. Es wird wohl von keiner Seite her bestritten werden, dass namentlich die an die Physiokraten und an A. Smith angelehnten Theoretiker des Laissez-faire, Laissez-passer und in hervorragendster Weise David Ricardo diese abstracte Methode gepflegt haben. Um beispielsweise das Verfahren dieses letzteren Autors etwas näher zu betrachten, so hält sich Ricardo eben auch an gewisse, mit ganz allgemeinen Merkmalen vorgewiesene Grundverhältnisse und Grundkräfte, von denen aus er deduciert, ohne das Dasein und den Einfluss der con-

*) Auf eine Besprechung der in dem Lehrbuch W. Roschers vorfindlichen Unterscheidung von „Methoden der Nationalökonomik“ und auf die dortige Kennzeichnung der befürworteten „historischen oder physiologischen“ Methode gehe ich in dem Folgenden nicht mehr ein, nachdem ich mich hierüber schon in dem ersten Zusatz (S. 39 fg.) ausgesprochen habe.

creten Modificationen zu beachten, welche die genauere Beobachtung des thatsächlichen Lebens erkennen lässt. In Betracht kommen zunächst als immer gleiche Factoren der Sachgüterproduction: die Grundstücke, — welche von den Menschen nicht vermehrt werden können und in unterschiedlichen Fruchtbarkeitsclassen vorfindlich sind —, das Capital, — welches als grofes oder kleines, als fixiertes, stehendes oder umlaufendes wirksam wird, vermehrbar ist und von den Einzelnen aus Ueberschüssen der Production über die Kosten derselben und durch Einschränkung der Consumtion erspart wird — und die (Hand-) Arbeit, welche von persönlich freien Menschen gestellt wird, die einen notwendigen Lebensmittelbedarf und eine überschüssige Zeugungskraft haben. Diese Arbeiter wie ebenso die Grundbesitzer und Capitaleigentümer sind erfüllt von dem instinctiven Trieb nach individuellem Vorteil, sind mit aller erforderlichen Einsicht begabt, denselben zu erkennen, wie befähigt, ihn zu verfolgen, und haben ein natürliches Anrecht wie auf freie Verwertung ihres Kräfte- und ihres Güter-Besitzes, so auf den Abschluss freier Verträge unter einander. Indem sie in Verkehr mit einander treten, begründet sich die Volkswirtschaft, in welcher die Producenten und die Consumenten mit Angebot und Nachfrage einander gegenübertreten und unter einander concurrieren. Aus dem freien Spielraum für instinctiv verfolgte Individualinteressen ergeben sich notwendige Preise und um dieselben herum fluctuierende Marktpreise für Waaren und Productionsmittel. Auf diese Preise aber gründet sich die natürliche Güterverteilung in Grundrenten, Capitalzinsen und Arbeitslöhnen, wobei Rente, Zins und Lohn teils mit einander, teils im Gegensatz zu einander sich auf- und abwärts bewegen können. Auch gegenüber einem etwaigen Bedürfnis nach einem positiven Entscheid über eine specielle praktische Frage wird die Antwort einfach durch logische Deduction aus allgemeinen Vordersätzen ermittelt, also z. B. (Principles, chap. 5) die alleinige Hülfe durch Laissez faire, laissez passer gegenüber der Not der Fabrik a r b e i t e r, welche thatsächlich den natürlichen oder notwendigen Lohn nicht bekommen, durch logische Schlüsse aus der M a l t h u s'schen Bevölkerungslehre und den R i c a r d o'schen Sätzen über Lohnfonds und Preise gefolgert. Eben diesem Beispiel gegenüber darf man aber gewiss ohne alles Weitere erklären, dass heutzutage Niemand, der nur einige Kenntnis von „dem Détail" der thatsächlichen Verhältnisse des Wirtschaftslebens besitzt und unbefangen ist, ein irgend welches Ergebnis nach der richtigen Seite hin von dem Anschluss an die abstracte Demonstration R i c a r d o s erwarten wird. Ja, es wird ihr ein officielles Begräbnis an dem Tage zu Teil geworden sein,

da die deutsche Reichsregierung in Uebereinstimmung mit Volksvertretern aller politischen Parteien die sachliche Berechtigung der Fabrikarbeiter auf Sicherung gegen die materiellen Folgen von Krankheit und Unfällen anerkannt und die Herbeiführung derselben ohne besonderen gesetzlichen Zwang für unmöglich erklärt haben wird. — Wenn ich sodann selbst an früherer Stelle ausdrücklich betont habe, dass in der Volkswirtschaftslehre weder Abstraction des Allgemeinen und des Begrifflichen aus dem Speciellen und dem Thatsächlichen entbehrt werden kann, noch dem deductiven Vorgehen an den ihm einzuräumenden oder zugänglichen Stellen Berechtigung und Ersprießlichkeit abzusprechen ist, so muss doch zugleich an jener Forderung unbedingt festgehalten werden, dass jeder Schritt und jedes Ergebnis der Deduction, soweit möglich, an den Thatsachen des Lebens zu prüfen und zuvechtzustellen ist und dass k e i n auf „a b s t r a c t e m" W e g e d a r g e l e g t e s „G e s e t z" v o r e i n e r B e s t ä t i g u n g d u r c h d i e e m p i r i s c h e F o r s c h u n g a l s z u t r e f f e n d a n e r k a n n t w e r d e n d a r f. Diese fundamentale Forderung ist selbstverständlich nicht in dem Sinne aufzufassen, dass ein durch jenes abstracte Verfahren gewonnenes Gesetz mit dem auf empirischem Wege gefundenen Ergebnis ohne jede Abweichung übereinstimmen müsse, weil ja das abstracte Vorgehen grundsätzlich auf die Heranziehung und Beachtung von Factoren verzichtet, welche bei dem empirischen Vorgehen ebenso grundsätzlich in Betracht kommen müssen, so dass soweithin eine Uebereinstimmung nicht erwartet werden k a n n. Vielmehr handelt es sich hier darum, dass die „a b s t r a c t e n" Voraussetzungen und Schlussfolgerungen nur ein Fragment der Erscheinung umfassen und auch als solche, als abstrahierte, einer Correctur infolge der erfahrungsmäfig gewonnenen Einsicht bedürfen können, weil ein fraglicher Widerspruch sich nicht aus dem H i n z u n t r e t e n s p e c i a l i s i e r e n d e r Factoren, sondern aus Irrungen der Abstraction erklärt.

Wenn also beispielsweise R i c a r d o für seine Lehre über die Bodenrente von dem Satze ausgeht, dass Bodenrente für die mehr fruchtbaren Grundstücke zum Vorschein komme, wann und weil neben ihnen minder fruchtbare angebaut wurden, und die Erfahrung dann wahrnehmen ließ, dass (im S i n n e R i c a r d o s) minder fruchtbare Grundstücke Rente lieferten, während mehr fruchtbare keine lieferten, so ist hier die Correctur an dem (von R i c a r d o durch den Bestand an ursprünglichen und unerschöpflichen Kräften des Bodens bestimmten) Begriffe der f r u c h t b a r e n Grundstücke vorzunehmen. Ebenso ist R i c a r d o s abstracte Deduction als solche zu corrigieren, insofern seine Sätze 1) dass man bei wachsender Bevölkerung zum Anbau einer minder

fruchtbaren Bodenclasse übergeht, bevor die Preise der Producte gestiegen sind und infolge dessen ein Ueberschuss über die Kosten der Production möglich wird, und 2) dass die schlechteste Bodenclasse niemals Rente abwerfen könne, gegenüber den diesen Sätzen direct widersprechenden Lebensthatsachen nicht aufrecht zu halten sind (vgl. ‚Der Credit', XII, 2). Andere Beispiele werden im weiteren Verlauf dieses Zusatzes erwähnt werden.

Freilich die (viel weniger bekannten) Schriftsteller, welche die „mathematische" Methode*) für die Fragen der politischen Oekonomik empfohlen finden und angewendet haben, erwarten die allein sicheren Lösungen noch von einer viel intensiveren Abstraction. Wie insbesondere auch schon aus den beiden ersten der unten angeführten Schriften des bedeutendsten lebenden Vertreters dieser Methode, Léon Walras, zu ersehen ist, wird eine scharfe Scheidung zwischen der Économie politique „pure" und der Économie politique „appliquée" und zwar in folgender Weise verlangt. Die letztere möge sich mit der Aufgabe beschäftigen, was gethan und unterlassen werden soll, damit das Volk ein reiches Einkommen und die Staatsregierung genügende Finanzeinnahmen erhält. Die Économie politique pure dagegen habe es mit der „Théorie de la richesse sociale"**), vor Allem mit der „Théorie de l'échange" zu thun, mit Fragen wie diese: wovon das Steigen und Fallen der Preise für Waaren und für Productionsmittel abhängt; ob

*) Vgl. Cournot, ‚Recherches sur les principes mathématiques de la science des richesses'. 1838; Gossen, ‚Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln'. Braunschweig 1854; W. Stanley Jevons, ‚The theory of political economy'. London 1871; besonders aber Léon Walras, ‚Principe d'une théorie mathématique de l'échange' (ein 1873 vorgelesenes Mémoire). Orléans 1874: Éléments d'Économie pelitique pure. (Object et divisions de l'économie politique et sociale. Théorie mathématique de l'échange. Du numéraire et de la monnaie). Lausanne 1874. (Théorie naturelle de la production et de la consommation de la richesse. Conditions et conséquences du progrès économique. Effects naturels et nécessaires des divers modes d'organisation économique de la société). Lausanne 1877. ‚Équations de l'échange'. ‚Équations de la production'. Lausanne 1876. ‚Équations de la capitalisation'. Lausanne 1876. ‚Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'état' und ‚Théorie mathématique du billet de banque', in dem ‚Bulletin de la Soc. Vaud. des sciences naturelles', XVI, 83 und XVII, 85.

**) „J'appelle richesse sociale l'ensemble des choses matérielles ou immatérielles qui sont rares, c'est-à-dire, qui d'une part nous sont utiles, et qui d'autre part n'existent à notre disposition qu'en quantité limitée".

der Zinsfuß in einer vorschreitenden Volkswirtschaft steigt oder fällt; wer die Grundrentesteuer zu tragen hat und ob diese den Preis der Lebensmittel beeinflusst u. dgl. Auch diese Fragen seien freilich neben denen aus jenem anderen Bezirke von den französischen Physiokraten und in England von Adam Smith und Ricardo sowie allen ihren Nachfolgern bis auf J. St. Mill herab in Behandlung genommen, aber nur in einer nicht genügend abstracten Form. „Ils ont assurément traité l'économie politique pure comme une mathématique véritable; leur seul tort est d'avoir tenu à faire cette mathématique dans le langage ordinaire et de ne l'avoir faite, par ce motif, que d'une façon à la fois très-pénible et très-imparfaite". Dagegen werde man mit Anwendung der Sprache der Algebra und der mathematischen Analyse die Lehrsätze der économie politique pure mit derselben unbestreitbaren Gewissheit aufstellen können, welche den Lehrsätzen der Physik, der Mechanik, der Hydraulik zuerkannt wird. Auch für die Anwendung dieser „mathematischen" Methode werden gewisse thatsächliche Verhältnisse vorausgesetzt, wie insbesondere die ausschließliche Wirksamkeit des Eigeninteresses in den Individuen, vollständig freie Concurrenz derselben unter unbedingter Geltung des Laissez-faire und Sondereigentum an Waarenvorräten und Productionsmitteln. Dann tritt die Ziffer an die Stelle des Wortes, die durch Buchstaben vertretene Größe an die Stelle der Angabe in benannten Zahlen und, nachdem es gelungen ist „Gleichungen" aufzustellen, der Calcul an die Stelle der Argumentation, und ein Calcul, für welchen die mathematische Theorie über die Gleichungen so viele und weit hinaus führende Wege eröffnet und ausgebaut hat. So lange man auf diesem Wege wandelt, braucht man sich nichts Sachliches aus der erfahrungsmäßigen Wirklichkeit der Économie politique vor Augen zu halten, ist aber eine Schlussformel gefunden, so wird bei Rückübersetzung der mathematischen Sprache in die gewöhnliche Wortsprache der absolut richtige Lehrsatz vor uns stehen*). Die

*) ‚Éléments d'économie politique pure'. 1874, S. 32: La méthode mathématique n'est pas la méthode experimentale, c'est la méthode rationelle. Les sciences naturelles proprement dites décrivent purement et simplement la nature, elles ne sortent pas de l'expérience. Les sciences physico-mathématiques, comme les sciences mathématiques proprement dites, sortent de l'expérience dès qu'elles lui ont emprunté leurs types. Elles abstraient de ces types réels des types idéaux qu'elles définissent, et sur la base de ces définitions elles bâtissent a priori tout l'échafaudage de leurs théorèmes et de leurs démonstrations. Elles rentrent après celà dans l'expérience non pour confirmer, mais pour appliquer leurs conclusions. Chacun sait parfaitement, pour si peu

Wegeweisung lautet: „Supposons un pays où existeraient en quantités déterminées telles et telles variétés de services producteurs, savoir des terres, des hommes et des capitaux, et où l'on déciderait de laisser, à partir d'un moment donné, la production et l'échange s'effectuer sous l'empire de la plus libre concurrence, du plus complet, du plus absolu laisser-faire laisser-passer, abstraction faite de toute considération d'intérêt ou de justice — — pour savoir ce qui arriverait. Eh bien! sans attendre l'expérience, on peut dire que, dans ce pays, au bout d'un certain temps de ce régime, il arriverait nécessairement trois choses. 1) Il y aurait telles et telles espèces de produits en quantités déterminées: tant d'hectolitres de blé, tant de livres de café etc. 2) Tous ces produits auraient chacun un prix déterminé, c'est à dire qu'ils s'échangeraient les uns contre les autres en certaines proportions déterminées de quantité: 1 hectolitre de blé s'échangerait contre 10 livres de café etc.; ces prix seraient plus ou moins susceptibles de varier d'un moment à l'autre. 3) Enfin tous les services producteurs existant dans le pays auraient également chacun un prix déterminé ou mathématique: telle ou telle terre se vendrait tant et se louerait tant etc. L'étude de ces effets naturels et nécessaires de la libre concurrence en matière de production et d'échange doit être poursuivre indépendamment de toute question et antérieurement à toute conséquence d'application. On cherche la relation qui existe entre les quantités de ces marchandises et leurs prix sous l'empire de la libre concurrence et ce premier

qu'il ait fait de géométrie, que les rayons d'une circonférence ne sont égaux entre eux, et que la somme des trois angles d'un triangle n'est égale à celle de deux angles droits, que dans une circonférence et dans un triangle abstraits et idéaux. La réalité ne confirme point ces définitions et démonstrations; elle en permet seulement une riche application. Pour observer cette méthode, l'économie politique pure doit emprunter à l'expérience des types réels d'échange, d'offre, de demande, de marché, de capitaux, de revenus, de services producteurs, de produits etc. De ces types réels, elle doit abstraire par définition des types idéaux, et raisonner sur ces derniers, pour ne revenir à la réalité que la science une fois faite et en vue des applications. Nous aurons ainsi, sur un marché idéal, des prix idéaux qui seront dans un rapport rigoureux avec une demande et une offre idéales. Et ainsi de suite. Les vérités pures seront-elles d'une application fréquente? A la rigueur, ce serait le droit du savant de faire de la science pour la science, comme c'est le droit du géomètre (et il en use tous les jours) d'étudier les propriétés les plus singulières de la figure la plus bizarre, si elles sont curieuses. On verra que ces vérités d'économie politique pure fourniront la solution des problèmes les plus importants, les plus débattus et les moins éclaircis d'économie politique appliquée et d'économie sociale.

problème de la théorie mathématique de l'échange pourrait s'énoncer ainsi: Étant données les quantités des marchandises, formuler le système d'équations dont les prix de ces marchandises sont les racines. — — — — Un second problème de la théorie naturelle de la production peut se poser en ces termes: „Etant données les quantités services producteurs, formuler le système d'équations dont 1) les quantités des produits, 2) les prix de ces produits, et 3) les prix des services producteurs sont les racines".

Diese (wörtlichen) Ausführungen von Walras sind doch auch wohl geeignet, über die Hauptirrung aufzuklären, welcher die Vertreter einer solchen mathematischen Methode unterliegen. Wenn L. Walras (‚Éléments'. 1874, S. 4 ff.) in seiner Polemik gegen A. Smiths ‚Definition der politischen Oekonomik' den Vorwurf erhebt, dass Smith einem Irrtum verfallen sei, wie wenn er den Unterschied zwischen der Forschungsarbeit für eine wirkliche Wissenschaft wie die Astronomie oder die Geometrie und der sachverständigen Thätigkeit eines Baumeisters oder eines Schifffahrers verkannt habe, so ist ja zu betonen, dass wir nicht bloß zwischen der politisch-ökonomischen Theorie und jeder empfohlenen Beachtung ihrer Lehren bei einer bezüglichen Arbeitsaufgabe für die Praxis unterscheiden, sondern — wie längst bekannt — auch das praktische Thun des Wirtschaftspolitikers und des Finanzmannes nicht einmal mit der Theorie der Volkswirtschaftspolitik und der Theorie der Finanzverwaltung verwechseln. Indem wir jedoch um so genauer jenen auch für die Theorie der Wirtschaftspolitik und der Finanzverwaltung „grundlegenden" Teil der politischen Oekonomik für sich unterscheiden, welcher früher als „theoretische", heutzutage mehr als „allgemeine" Nationalökonomie bezeichnet zu werden pflegt, so ist damit die Besitzergreifung auch nur dieses letzteren Teiles der politischen Oekonomie durch die Mathematiker noch nicht begründet. Mit ihrer Absicht, die économie politique appliquée von der économie politique pure abzuscheiden, um aus der letzteren eine strenge Wissenschaft zu machen, kommen sie nicht zu einer économie politique pure, sondern zu einer mathématique appliquée. Es wird hier durch mathematische Bearbeitung eines mathematisch formierten Objectes ein mathematisches Problem zu lösen unternommen. Der mathematisch correcte Calcul bleibt unangreifbar, gleichviel ob die Annahmen („les données") im Wirtschaftsleben vorfindlich sind oder nicht, und ob für das mathematische Schlussergebnis eine correspondierende Erscheinung der geschichtlichen Wirklichkeit nachweisbar ist und auftreten kann oder nicht.

Die in der vorstehenden Unterweisung als erforderlich erklärten Voraussetzungen sind im Widerspruch mit den Thatsachen des Lebens. Es handelt sich in der politischen Oekonomik um eine gesellschaftliche Bildung der Preise u. s. w. und eine grofe Gesamtheit von Menschen, Käufern und Verkäufern, die nur und andauernd von dem Trieb nach dem Eigenvorteil erfüllt sind, und eine absolute Freiheit des Verkehrs mit unbedingter Geltung des laisser-faire, laisser-passer u. dgl. ist niemals in dem rechtlich geordneten Leben einer irgendwo beobachteten „Société“ vorfindlich gewesen. Man kann ja nun wohl (vergl. oben S. 354) immerhin nachsehen wollen, welche „Gesetze“ des Preises u. s. w. sich herausstellen würden, wenn man die hypothetische Voraussetzung mache, dass alle Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten nur vom Eigennutz angetrieben seien u. s. w. Nur muss man dann die gleiche Berechtigung einer Untersuchung zuerkennen, welche von der Hypothese ausgeht, dass alle Menschen von dem „Altruismus“ oder (wie ich ihn früher bezeichnet habe) von dem „Heterismus“ erfüllt seien, oder dass sie alle einen gleich starken Drang zur „Caritas“ haben u. s. w. Angesichts der häufigen Hinweise von Walras auf naturwissenschaftliche Parallelen will ich zu bemerken nicht unterlassen, dass keineswegs ein Vorgang der gemeinten „Abstraction“, sondern ein vollständiger Irrtum in der Sache zu constatieren ist, wenn ein ökonomisches Vorkommnis, wie ein Tausch zwischen überlegenden und wollenden Menschen mit einer physikalischen Erscheinung wie der Wärme parallelisiert wird. Es erscheint mir auch als durchaus unpassend, dass diese Arbeiten von Mathematikern über eine économie politique pure (wie auch die vorher betrachteten der „abstracten“ Forschungen) mit Arbeiten von Physikern über die Pendelschwingungen verglichen werden, für welche eine Unterscheidung zwischen Schwingungen im „luftleeren Raume“ und Schwingungen in der uns umgebenden Atmosphäre mit ihren thatsächlichen Reibungswiderständen in Betracht kommt. Der Bewegungsdrang des Pendels innerhalb dieser atmosphärischen Luft ist ganz der gleiche, wie der, welcher im luftleeren Raume zu beobachten sein würde, wenn auch die thatsächlich im ersteren Falle erfolgende Bewegung unter Mitwirkung des Reibungswiderstandes sich vollzieht. Dagegen ist jener in Gesamtheiten von Volksangehörigen vorausgesetzte ausschliefliche und ganz unbehinderte Egoismus mit vollständiger Kenntnis seines Vorteils u. s. w. an sich selbst schon unwahr, unwirklich; seine Kraftäuferungen können deshalb auch keine Parallele zu den Schwingungen des Pendels im luftleeren Raume bilden, müssen vielmehr, wenn sie als „Annahmen“ fingiert werden, grade schon wegen ihrer

selbst zu Schlussfolgerungen führen, welche den thatsächlichen Erscheinungen des Lebens widersprechen. Und ebenso kommt bei näherem Nachsehen bald zum Vorschein, welche Vorbehalte gegenüber den Parallelen zwischen den Positionen von Chemikern oder Astronomen und der Aufgabe derjenigen zu machen sind, welche Causalität und Gesetze auf dem Gebiete des socialen Lebens zu erforschen suchen. Der Chemiker mag den „elementaren“, „reinen“ Körper aus den Verbindungen, in denen derselbe vorkommt, ausscheiden und als für sich ausscheidbaren Körper auf alles Weitere hin untersuchen; dieser elementare Körper ist auch als solcher in der Verbindung real vorhanden und wirksam. Die Seele des Menschen dagegen ist ein Einheitliches, nicht in Teile Zerlegbares, und die Seele des „von Natur socialen Menschen“ mit einem für sich verselbständigt scheidbaren Triebe des reinen Eigennutzes ist eine theoretisch unzulässige Annahme u. s. w.

Nachdrücklich ist auch vor der irrigen Ansicht zu warnen, als ob durch mathematische Analysen und Umbildungen algebraischer Gleichungen neue Substanzen für Begriffe, die in den Ausgangsgleichungen noch nicht repräsentiert waren, und neue ökonomisch-politische Lehren herausgerechnet werden könnten. Ein naheliegendes Beispiel mag diese Warnung erläutern. Léon Walras hat mitgeteilt, dass schon sein Vater vor langer Zeit die Forderung aufgestellt habe: „que les terres et la rente doivent être l'objet de la propriété collective et les fermages doivent former le revenu de l'État“; ferner dass auch James Mill in seinen (auf Ricardo gestützten) ‚Elements of political economy‘ mit sehr bestimmten Worten die Pachtrenten der Grundbesitzer für die öffentlichen Ausgaben in Anspruch genommen habe, und eben diese Ansicht wie von ihm selbst, so von seinem grofen Vorgänger in der économie politique pure, von Gossen, geteilt werde. Sieht man sich dann aber diese längeren mathematischen Deductionen von Gossen und von Walras über eine beste Art des Erwerbs der privaten Grundstücke durch den Staat vorgeführt, so ist das Missverständnis angeregt, als ob durch diese correcten Rechnungen auch der Satz gewonnnen oder bestätigt werde, dass der Staat alle privaten Grundstücke erwerben solle. Dies aber ist nicht im geringsten der Fall. Diese Rechnungen der mathématique appliquée haben nur Sinn und Bedeutung unter der Voraussetzung, dass eine Regierung aus anderweitig erwachsenen Beweggründen entschlossen ist, die privaten Ländereien zu erwerben, dies unter möglichst grofer Schonung der bisherigen Besitzer zu thun u. s. w. Es ist ganz das gleiche Verhältnis vorfindlich, wenn ein Mathematiker von einer Staatsregierung, welche sich ent-

schlossen hat, eine Lotterieanleihe zu einem bezüglichen Zinsfuß u. s. w. zu machen, beauftragt wird, eine Rechnung über die Art der Durchführung dieses Planes zu machen.

Mit dieser Abscheidung einer „économie politique pure“, in welcher durchweg und allein die „mathematische Methode“ an Stelle von Induction, Analogie und Syllogismen, wie auch aller deductiven Argumentation mit Wortsätzen in Anwendung ist, von der das Uebrige umfassenden économie politique appliquée ist die auch vorfindliche Stellung von Nationalökonomen nicht zu verwechseln, welche — mit oder ohne Beifügung besonderer Erklärungen — für irgend welche einzelne und für sich isolierte Fragen der politischen Oekonomie mathematische Formeln herstellen, um diese dann durch algebraische Analysen auszunutzen. Es ist hier vorab auf v. Thünens Werk: ‚Der isolierte Staat‘ hinzuweisen, und als Beispiel der weniger bekannten Leistungen dieser Art kann v. Mangoldts ‚Ausführung über die Gleichung der internationalen Nachfrage‘ (Anmerkung II zum ‚Grundriss der Volkswirtschaftslehre‘. 1863, S. 185 bis 224) angeführt werden. Wie, im allgemeinen genommen, auch in der Behandlung politisch ökonomischer Fragen Rechnungen mit Zahlangaben vorkommen können, so wird auch die Repräsentation von quantitativ bemessenen Gegenständen, welche bezüglich ihrer Qualität für unsere Vorstellung bereits kenntlich gemacht sind, durch algebraische Zeichen und ebenso die Repräsentation einer im Leben, z. B. im Tauschverkehr anerkannten Gleichstellung solcher Gegenstände durch eine in algebraischer Form ausgedrückte Gleichung an sich nicht zu beanstanden sein. Bezüglich des weiteren Verfahrens ist jedoch auch hier die Leistungsfähigkeit der algebraischen Analyse für den mathematischen Calcul im Anschluss an die festgestellten und für eine Rückwärtsbewegung des Mathematikers auch immer wieder unverändert auffindbaren Anfangsgleichungen nicht zu indentificieren mit ihrer Leistungsfähigkeit für eine Wissenschaft von geschichtlichen Erscheinungen menschlichen Gemeinschaftslebens. Nicht für die Mathematik, wohl aber für die politische Oekonomik ist die ganze Analyse unzutreffend, wenn in den Ausgangsgleichungen ein irgendwelcher Factor (nicht ausgeschieden sondern) übersehen wird, welcher in dem mit algebraischer Sprache darzustellenden Verhältnis des thatsächlichen Wirtschaftslebens mitwirkend ist, oder wenn während der Durchführung der Rechnungsoperationen die Heranziehung eines weiteren Factors unterblieben ist, welcher in derjenigen Verumständung des Lebens mitwirkend wird, die durch eine deducierte nachfolgende Gleichung vertreten worden ist. Weiterhin bleibt auch hier zu beachten, dass durch mathematische Deductionen aus Gleichungen für Größenverhältnisse qualitativ gekennzeichneter Factoren sich nur andere Gleichungen für Größenverhältnisse derselben Factoren, nicht aber neue Begriffs-Substanzen bilden lassen. Ich will bezüglich beider Puncte ein Beispiel aus v. Thünens Werk in nähere Betrachtung nehmen.

In dem ersten Teile des „isolierten Staates“ hatte v. Thünen (nach seinem eigenen Bericht in der Einleitung zum zweiten Teile, vgl. dritte Auflage, 1875) seine Resultate aus einer Formel über die Kosten und den Ertrag des Landbaues, zu welcher die (exact ermittelten) Daten aus der Wirklichkeit entnommen waren, in der Weise abgeleitet, dass der eine Factor — der Kornpreis — einer successiven Aenderung unterworfen wurde. Nun bietet aber „das Abstrahieren von der Wirklichkeit die zweifache Gefahrseite dar, dass wir 1) in Gedanken trennen, was eine gegenseitige Wechselwirkung auf einander ausübt, und 2) unseren Schlüssen Voraussetzungen zu Grunde legen, deren wir uns nicht klar bewusst sind, die wir deshalb nicht auszusprechen vermögen und dann für allgemein gültig halten, was doch nur unter diesen Voraussetzungen gültig ist“. Zu den im ersten Band teils ausgesprochenen, teils stillschweigend zu Grunde gelegten Voraussetzungen gehörten aber auch diese: „1) Der Boden in der Ebene des isolierten Staates ist nicht bloß ursprünglich von gleicher Fruchtbarkeit, sondern im Verfolg der Cultur bleibt auch (mit Ausnahme des ersten Kreises) der Reichtum des Bodens an Pflanzennahrung in allen Gegenden des isolierten Staates sich gleich, wie verschieden daselbst auch die Getreidepreise sein mögen. 2) Die Sorgfalt in der Bestellung des Ackers, in der Einerntung der Früchte, dem reinen Ausdrusch u. s. w. bleibt überall gleich, der Scheffel Roggen mag ½ oder 1½ Thaler gelten. Nun haben wir — fährt Thünen fort — die Consequenz der Bewirtschaftung als die höchste und unabweisliche Forderung obenanstellen und dieser alles unterordnen müssen. Es drängt sich also von selbst die Frage auf: Sind jene beiden Voraussetzungen mit der Consequenz der Bewirtschaftung verträglich? Ich muss hierauf antworten: „Nein“. Von dieser Seite hätte der erste Teil, der hierüber keine Rechtfertigung giebt, angegriffen werden können und müssen, wenn dem Buch eine in den Geist desselben eingehende Kritik zu teil geworden wäre“. Die nach der mathematischen Seite hin hochberühmten und vom Verfasser nicht corrigierten Ergebnisse des ersten Teiles „mussten also beanstandet werden“, weil zwei Voraussetzungen mit der allem Anderen übergeordneten Forderung „der Consequenz der Bewirtschaftung“ nicht verträglich waren. Zur Wahrnehmung dieses Widerspruches konnte

aber keine mathematische Deduction aus der zu Grunde gelegten Formel hinleiten. Und wenn dann nun auch v. Thünen soweithin seinerseits zur Berichtigung und Ergänzung seiner früheren „Voraussetzungen“ vorgegangen ist, so muss doch auch dieser wie jeder anderweitigen analogen Ausführung die grundsätzliche Forderung gegenübergestellt werden, dass das herausgerechnete Ergebnis auch für die Bestätigung der Correctheit der gehandhabten „Abstraction“ noch einer Vergleichung mit den thatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens, beziehungsweise mit derjenigen „Abstraction“ bedarf, die sich dem letzteren entnehmen lässt, ohne dass eine Deduction aus einer Abstractionsformel vorhergegangen ist*). Ich muss hier sogar bezüglich der berühmtesten unter den abstracten Deductionen v. Thünens darauf hinweisen, wie eine ihrer Hauptvoraussetzungen, die als im erfahrungsmäßigen Wirtschaftsleben nicht modificierbar behandelt wird, durch eben dieses erfahrungsmäßige Leben erschüttert worden ist. Es ist dies die Annahme des Wachstums der Transportkosten für die Rohproducenten mit der Zunahme der Entfernungen. Wir haben in sehr drastischer Weise erlebt, dass diese Transportkosten für den auf den Reinertrag speculierenden Land- und Forstwirt mit der Zunahme der Entfernungen nicht bloß relativ, sondern auch absolut kleiner werden können und zwar nur wegen des schon in der abstracten Darlegung selbst vorfindlichen Factors der Verfolgung ihres Eigennutzes durch die einzelnen Haushaltungen, hier der privaten Eisenbahnverwaltungen!

Sodann hat v. Thünen in seiner ‚Untersuchung über den natur-

*) Vgl. dann noch a. a. O., S. 21: „Die Berechnungen im ersten Teil haben ergeben, dass wenn die Kornpreise bis zu einem gewissen Puncte sinken, der Uebergang von der Koppel- zur Dreifelder-Wirtschaft vorteilhaft wird und die Landrente steigert. Nun waren in dem Zeitraum von 1820—26 die Kornpreise im nördlichen Deutschland fast bis zu dem Punct gesunken, wo nach dem isolierten Staat die Dreifelderwirtschaft vorteilhafter wird als die Koppelwirtschaft. Aber die Landwirte jener Zeit suchten und fanden ihre Rettung in einer Wirtschaft mit vermehrter Erzeugung von Viehproducten und nicht in dem Uebergang zur Dreifelderwirtschaft, durch welche der Ertrag an Viehproducten noch mehr beschränkt worden wäre, als die Kornproduction. Der Verfasser erkannte bei Abfassung des Buches den schroffen Gegensatz zwischen der Wirklichkeit und dem von ihm gefundenen Resultat sehr wohl, aber er konnte dasselbe nicht ändern, weil es mit Notwendigkeit aus dem ganzen Gang der Untersuchung hervorging. Woher rührt aber dieser Widerspruch? In dem isolierten Staate ist der beharrende Zustand Grundlage der Betrachtung. Die Wohlfeilheit des Getreides in Deutschland, hervorgegangen aus einer Reihe äußerst fruchtbarer Jahre und aus der gleichzeitig eingetretenen Kornsperre Englands war ein unnatürlicher Zustand, der keine Dauer haben konnte“ u. s. w.

gemäßen Arbeitslohn‘ an den Ausführungen A. Smiths u. A. über die Einwirkung der freien Concurrenz und der für den Arbeiter nothwendigen Subsistenzmittel auf den Lohn zunächst getadelt, dass „durch eine Begriffsverwechselung das Faktische für eine Erklärung, das was geschieht, für den Grund der Erscheinung genommen werde“. Man könnte also denken, er wolle mit seinen algebraischen Rechnungen nur die wirkliche Ursache eben dieser Erscheinung an den Tag bringen. Liest man doch (a. a. O.) in den Ausführungen der ersten Abteilung des zweiten Bandes nicht bloß, dass „die Anwendung der Mathematik doch da erlaubt werden muss, wo die Wahrheit ohne sie nicht gefunden werden kann“; dass „wenn man in anderen Fächern gegen den mathematischen Calcul eine solche Abneigung gehabt hätte, wie in der Nationalökonomic, wir jetzt noch in völliger Unkenntnis über die Gesetze des Himmels wären“; sondern auch dass „keine Vermischung und Verwechselung der moralischen Verpflichtung mit der gewerblichen stattfinden sollte“ und insbesondere noch die folgende Grundlegung. „Ueberall, wohin wir blicken, sehen wir Zinsfuß und Arbeitslohn in bestimmten Zahlen ausgesprochen und eine Verbindung zwischen beiden. Der Zinsfuß, der sich so gebildet hat, ist aber nicht das Werk des Zufalls oder des blinden Walteus, sondern ist entsprungen aus dem Zusammenwirken von Menschen, die sämtlich von einem verständigen Eigennutz geleitet, gemeinschaftlich — wie die Bienen am Bau der Zelle — an einem großen Werke arbeiten. Da hier der Eigennutz durch den Verstand geleitet wird, so muss auch das, was der Eigennutz hervorgebracht hat, wiederum durch den Verstand begriffen werden können. Es handelt sich also nicht darum, neue Gesetze zu entdecken, sondern es soll nur das, was schon geschehen ist, begriffen und dadurch klar werden, wie es geschehen ist“. Aber v. Thünen will zweifellos nun doch an die Stelle des bisherigen Geschehens ein anderes Geschehen durch die politisch-ökonomische Wissenschaft herbeigeführt wissen, „statt des Bestehenden soll das Vernunftmäßige erforscht und selbst als Ziel aufgestellt werden“; er spricht von der moralischen Verpflichtung das, was in Bezug auf die Arbeiter das Rechte ist, zur Vollziehung zu bringen, von der „Pflicht gegen die Arbeiter“, die durch die bisherige Bestimmung des Arbeitslohnes furchtbar verletzt werde, und dass es „die hohe und hehre Aufgabe der Wissenschaft ist, nicht durch die Erfahrung, durch den Verlauf der Geschichte, sondern durch die Vernunft selbst die Wahrheit und das Ziel, wonach wir streben sollen, zu erforschen und zur Erkenntnis zu bringen“; er missbilligt entschieden „die von Stein geäußerte Ansicht, die Volkswirtschaftslehre habe nur die Aufgabe, das dauernde

Verhältnis von Besitz und Arbeit zu erkennen“ und verlangt vielmehr „die Aufnahme der Idee über die Bestimmung des Menschen“.

Aber, fragen wir, ist dieses Ziel wirklich methodisch correct in der Volkswirtschaftslehre ohne jeglichen Rückgriff auf Entscheidungsgründe abseiten der specifisch-ethischen Mächte in dem Seelenleben der Menschen und der Völker, durch bloß mathematische Deductionen aus ethisch indifferenten Gleichungen für Größenverhältnisse zwischen sachlichen Gegenständen zu erreichen?

Setzen wir mit v. Thünen (in dem von ihm näher besprochenen Sinne) den Betrag der nötigen Subsistenzmittel der Arbeiter = a, so ist in dem Satze: „der Arbeitslohn ist = a“ ein bloßes Größenverhältnis zwischen zwei Quantitäten wirtschaftlicher Güter ausgesprochen. Wird a (wie dies von socialistischen Schriftstellern zu geschehen pflegt) als eine sozusagen naturwissenschaftlich bestimmte Minimalgröße für den animalischen Bedarf des Menschen angenommen, so ist durch den Arbeitslohn ein zwar nach dem Klima differenziertes, überall jedoch möglichst kleines Einkommen gewährt; wird dagegen auf Grund von Stand und Bewegung der moralisch-politischen Cultur ein erweiterter und wachsender Lebensbedarf auch für die unterste Schicht der Handarbeiter beansprucht und anerkannt, so wird jener Satz auf ein sehr anderes Einkommen hinweisen. Jedenfalls stellt jedoch v. Thünen seinerseits den Satz auf, dass der Arbeitslohn = a ein ungerechter, nicht naturgemäßer sei und dass in der Trennung des Arbeiters von seinem Erzeugnis (Arbeitsproduct = p) die Quelle des Uebels liege“. Wenn er aber dann 1) die Capitalerzeugung durch Arbeit untersucht; 2) das Capital als Arbeit ersetzend betrachtet; 3) den Zinsfuß durch die Nutzung des zuletzt angelegten Capitalteilchens bestimmt und 4) das Mehrerzeugnis durch den zuletzt angestellten Arbeiter als Maß für den Arbeitslohn annimmt, so wird dabei der Boden der mathematischen Deduction bezüglich rein sachlicher Größenverhältnisse ebensowenig verlassen, als dadurch, dass er diese Erörterungen auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß beschränkt. Dafür ist dann aber auch in der dort (a. a. O., S. 206) nachfolgenden Erklärung, dass man unter dem „naturgemäßen“ Lohn den „der Organisation des Menschen und der physischen Welt entsprechenden Lohn“ zu verstehen habe, ebensowenig eine Beziehung auf „Pflicht“-Verbindlichkeiten und Verletzungen der „Gerechtigkeit“ gegeben wie in der Formel für den naturgemäßen Arbeitslohn ($\sqrt{ap}$)*) und in der Unterscheidung der Bedeutung derselben für Länder mit oder ohne „Umgebung einer anbaufähigen Wildnis“. Und so kann denn auch der hochgesinnte Gutsherr von Tellow selbst aus der von ihm herausgerechneten Formel schließlich keine Nutzanwendung zur Beruhigung des Gefühles machen, welches ihm seit Jahrzehnten und vor Entdeckung von $\sqrt{ap}$ sagte, dass seine Feldarbeiter in dem durch freie Concurrenz bestimmten Lohne nicht „das Rechte“, nicht „die Befriedigung ihrer wirklichen Bedürfnisse und ihrer billigen Wünsche“ erhielten; er bestimmt ihnen nach seinem freien persönlichen Ermessen „eine Zulage“ durch eine Anordnung, die mit seinem Tode erlischt und nicht bindend für seine Söhne sein soll.

*) „Den, nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entspringenden, nicht nach dem Bedürfnis des Arbeiters abgemessenen, sondern aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter (welche zwischen Lohn und landwirtschaftlichem Eigengeschäft wählen können) hervorgehenden Lohn $\sqrt{ap}$ nenne ich den naturgemäßen oder auch den natürlichen Arbeitslohn“, S. 157.

Es kann natürlich durch keine mathematische Analyse, sondern nur durch begriffliche Argumentation der — auch durch v. Thünen vertretene — Satz glaublich zu machen gesucht werden, dass das Capital auf menschliche Arbeit zu „reducieren“ sei. Hat man sich ihn aber einmal als eine sachliche „Grundlage“ zurechtgestellt, so ist die Bahn für eine einfach mathematische Auseinandersetzung zwischen den Ansprüchen der Capitalbesitzer und der Arbeiter für das durch Capital und Arbeit gemeinsam erzielte Product weithin frei gemacht. Immerhin wirft sich auch in diesem Falle noch ein weiteres sachliches Hemmnis in den Weg, sofern man in dem Werte des Products nicht bloß die Arbeit als Bemühung und als Leistung des arbeitenden Subjects, sondern auch nach ihrem Gebrauchswert und als Leistung objectiv für den Bedarf der Gesellschaft beachten will. Dieses Hemmnis bilden die qualitativen Unterschiede in den verschiedenen Arbeiten der Menschen. C. Marx glaubt dieses Hindernis dadurch beseitigen zu können, dass er behauptet, jede Art von Arbeit, auch die „qualificierteste“ des größten Künstlers lasse sich auf gemeine Handarbeit „reducieren“ und man könne deshalb alle noch so verschiedenartigen Arbeiten durch Anwendung des Maßstabes einer einheitlichen Arbeitszeitlänge messen und mit einander vergleichen. Thünen dagegen erklärt: Statt des Werts der Arbeit die Länge der Arbeitszeit zum Maßstab für den Lohn einführen zu wollen, ist eine Chimäre“ (S. 187) und anerkennt mithin das Dasein des riesigen Hemmnisses auf seinem Wege zu einer „naturgemäßen“ Schlichtung des Streites zwischen Capitalisten und Arbeitern. Bei „abstracter“ Verfahrweise lassen sich jedoch auch die schwierigsten

Probleme der mit dem thatsächlich vorhandenen Wirtschaftsleben sich beschäftigenden Wissenschaft in höchstem Maße vereinfachen und erleichtern, und so kann sich denn auch in der vorliegenden Frage v. Thünen über alle Schwierigkeit durch ein Paar in Parenthese hinzugesetzte Worte hinwegheben, indem er sagt: „Beide Gattungen von Arbeit, nämlich die im Capital enthaltene und die für Lohn geleistete, sollen (gleiche Qualität vorausgesetzt) auch gleiche Renten liefern“ (S. 204). Wenn er dann hierauf gestützt weiterhin folgert, „dass bei dem Arbeitslohn $= \sqrt{ap}$ und dem Zinssatz von $\frac{\sqrt{ap - a}}{aq}$ die Belohnung für die im Capital steckende Arbeit und für die Lohnarbeit im Gleichgewicht seien“*), so erwartet man doch durchaus nicht, dass diese Formeln für abstracte Größen die Grundlage zur Entscheidung über real vorfindliche Streitigkeiten abgeben sollen. Aber v. Thünen muss doch dieser Meinung gewesen sein, sonst würde er wohl nicht fortgefahren haben: „Verlangt der Arbeiter von dem Capitalisten einen Lohn, der $\sqrt{ap}$ übersteigt, so ist diese Forderung eine unbillige und ungerechte, die zurückgewiesen werden muss; denn er verlangt dann für Arbeiten von gleicher Qualität eine ungleiche Belohnung. Auch widerstreitet eine solche Forderung dem eigenen Interesse des Arbeiters“ u. s. w. Ich habe an anderer Stelle**) näher ausgeführt, dass und weshalb die abseiten v. Thünens angenommene „Reduction des Capitals auf Arbeit“ samt der auf sie basierten Bestimmung des natürlichen Arbeitslohnes auf einem Irrtum beruht. Dagegen kann ich nicht finden, dass Thünen selbst durch jenen Vorwurf einer Unbilligkeit und Ungerechtigkeit von Arbeiterforderungen in Widerspruch mit einem früheren Ausspruch geraten ist. Er hat allerdings erklärt, dass das vermeintliche Gesetz, wonach der Arbeitslohn nach der Menge der notwendigen Subsistenzmittel und nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt werde, „seinen ganzen Halt verloren habe, wenn die Arbeiter behaupten, dass das, was in Wirklichkeit geschieht, ein Unrecht sei“. Allein „in Wirklichkeit“ ist der Lohn nicht nach seiner Formel bemessen worden und er will ja auch ein nicht auf Erfahrung, sondern auf Vernunftgründen beruhendes Gesetz nachgewiesen haben.

*) A. a. O., S. 205; unter q ist das zur Anlegung eines Gütchens für den Arbeiter jenseits der Grenze der schon cultivierten Ebene des isolierten Staates zu verstehen.

**) Vgl. ‚Der Credit‘, X, 6.

Während der Mathematiker Walras „telles et telles conditions“ als Annahmen für die Construction seiner Gleichungen verwendete und die rechnungsmäßigen Resultate seiner Science pure dem Wirtschaftsleben zur „application“ überwieß, hat der Nationalökonom v. Thünen die Contraste der „Wirklichkeit“ mit seinen Rechnungselaboraten als Gebot einer Revision seiner Rechnungen angesehen und auf die Gewinnung seiner grundlegenden Thatsachen eine durch viele Jahre hindurch fortgesetzte Sammelarbeit verwendet. Im Hinblick auf diesen Gegensatz möchte ich hier auch einige zusätzliche Bemerkungen anreihen über den Unterschied zwischen den statistischen Arbeiten auf dem Boden des Wirtschaftslebens und den Arbeiten der angewandten Mathematik, welche als politische Arithmetik bezeichnet zu werden pflegen.

In früherer Zeit, da eine Volkswirtschaftslehre als verselbständigte wissenschaftliche Disciplin noch nicht vorhanden war, konnte einem jeweils auftretenden Bedürfnis nach theoretischen Aufschlüssen über Erscheinungen des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens nur dadurch entsprochen werden, dass der Forscher mit anderweitiger „Fach“-Arbeit, etwa ein Historiker, ein Philosoph, ein Jurist, die ihm irgendwo in den Weg tretenden volkswirtschaftlichen Fragen von sich aus in Behandlung nahm. Aus solcher Verumständung sind insbesondere ja auch die nationalökonomischen Erörterungen griechischer Philosophen über Arbeitsteilung u. a., und der römischen Juristen über das Verkehrsbedürfnis des Geldgebrauches u. a. hervorgegangen. In ganz ähnlicher Weise trat im Verlauf der neueren Zeit ein Bedürfnis nach Aufschlüssen über statistisch zu ermittelnde Verhältnisse auf, während ein arbeitsteilig abgegrenzter Fachbezirk für Statistik und Statistiker noch nicht vorfindlich und anerkannt war. Das gilt allerdings nicht bezüglich des Wortes Statistik und Statistiker, welches sogar in mehrfacher Bedeutung gebraucht war, wohl aber bezüglich desjenigen Begriffes von statistischen Arbeiten, Statistik und Statistikern, welcher heutzutage allgemein verbreitet und — wegen der statistischen Bureaux u. s. w. — ja auch officiell beglaubigt ist. Wir denken bei „statistisch“ ermittelten oder zu ermittelnden Verhältnissen und Vorkommnissen (wie dies ebenso für meine obige Ausführung aus früherer Zeit, S. 469 fl. gilt) an das Zahlenmäßige, an die Beziffer ungen, welche für exact wahrnehmbare und constatierte Thatsachen festzustellen sind, die als einer gleichen Art oder Gattung angehörige Thatsachen in größeren Mengen und Massen teils neben einander im Raume verbreitet, teils nach einander in der Zeitfolge zum Vorschein kommend auftreten und bezüglich ihres Ziffer-Bestandteiles eine weitere Verarbeitung zur Ermittlung von Durch-

schnittszahlen, von Unterschieden und Gleichmäßigkeiten, von Constanz und Veränderung u. s. w. in den Erscheinungen veranlassen. Wenn nun heutzutage z. B. eine Lebensversicherungsanstalt begründet, oder eine Staats-Anleihe gegen Zusicherung lebenslänglicher Leibrenten für den Schuldner abgeschlossen werden sollte, so würden wir selbstverständlich einesteils die von Statistikern ermittelten Thatsachen aufsuchen, aus welchen sich die Anzahl der in den einzelnen Jahren sowie hier und dort Geborenen und Gestorbenen, das Lebensalter der Gestorbenen u. s. w. ergiebt, und andernteils dann den Mathematiker auffordern, dass er eine Rechnung („der politischen Arithmetik") mache, z. B. wie viel Guineen u. s. w. als jährliche Leibrente ein Gläubiger, der im 41. Lebensjahr steht, für je 100 dem Staat geliehene Guincen erhalten wird, wenn der Staat seine Anleihe mit 5 Procent verzinsen will. In jener früheren Zeit jedoch, in der man solcher „statistischen" Thatsachenausweise für die mathematische Arbeit der „politischen Arithmetik" bedurfte, ohne dass sie in einem für „Statistiker" abgegrenzten Fachbezirk geliefert wurden, musste der bezügliche Mathematiker sie seinerseits selbst aus Kirchenregistern, Aufzeichnungen der politischen Gemeinden u. s. w. zu gewinnen suchen, wie wir denn auch aus Süßmilchs für die Statistik im neueren Sinne des Wortes hochbedeutsamem Werke über „die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes" ersehen, dass dieser Statistiker eine Reihe solcher statistischen Arbeiten von Mathematikern und beziehungsweise politischen Arithmetikern schon vorfand und benutzte. Wegen dieses thatsächlichen Vorkommnisses und nicht etwa weil man statistische Arbeiten mit Leistungen der politischen Arithmetik verwechseln dürfte, kann man — wie ich selbst dies gethan habe — die Anfänge der modernen „Zahlen-Statistik" mit den Anfängen der modernen „politischen Arithmetik" in Verbindung bringen.

Es bedarf nach dem früher Ausgesprochenen hier keiner weiteren Bekräftigung dafür, von welcher „an ihrer Stelle unersetzbaren" Bedeutung die statistische Arbeit für die politische Oekonomik ist. Es genügt, an die große Menge von Erscheinungen zu erinnern, welche der statistischen Bearbeitung zugänglich und benötigt sind, weil dort in den Zahlenangaben für die Thatsachen von gleicher Gattung, in ihrer Größe, ihrer Veränderung oder ihrer Constanz u. s. w. eine Hauptsache für wissenschaftliche Beobachtung belegen ist. Dagegen ist allerdings auch hier davor zu warnen, dass nicht „Thatsachen" statistisch verarbeitet werden, welche wie die ursächlichen Vorgänge im Innern des Menschen einer objectiven Constatierung durch den Statistiker unzugänglich sind

und dass nicht Ergebnisse mathematischer Operationen statistischen Thatsachen gleichgeachtet werden, weil man der letzteren noch nicht habhaft werden konnte. An dem Misscredit und Spott, welchem in letzter Zeit die Statistik bei so vielen Leuten verfallen ist, weil man mit der Statistik alles was gewünscht werde, beweisen könne, sind die statistisch festgestellten Thatsachen und die statistische Methode zur Ermittlung von Durchschnittsgrößen, Causalitätsbeziehungen u. s. w. durchaus unschuldig. Von den richtig festgestellten Thatsachen muss man eben die individuelle Erklärung dieser Thatsachen unterscheiden, in welcher man sich leicht und stark irren kann, und wenn ein heftiger Kampf um politische Macht oder um das Einkommen und um ökonomisches Wohlbefinden im Gange ist, so können die interessierten Parteien nicht bloß missverständlicher Weise, sondern auch bewusst und überlegt die gleichen Manoeuvres mit „geschicktem" Gruppieren, Verschweigen u. s. w. gegenüber der Zahlensprache der Statistik unternehmen, wie sie gegenüber den in Worten mitgeteilten Urkunden, Ereignissen u. s. w. der politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Geschichte verübt worden sind. „Perstat invicta" scientia statistica!

Aus der neueren Litteratur ist hier namentlich auch auf Arbeiten von Vorständen und Mitgliedern statistischer Bureaux sowie auf v. Oettingens Werk über ‚Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine christliche Socialethik' hinzuweisen. Viele Litteraturnachweise finden sich auch in M. Blocks ‚Traité' u. s. w., welcher in der Uebersetzung v. Scheels („Handbuch der Statistik', 1879) erhebliche Zusätze erhalten hat. Methodisch bedeutend ist auch die Schrift von W. Lexis: ‚Die französischen Ausfuhrprämien . . . seit der Restauration' (1870), in welcher der Verfasser einen Beitrag liefern will zu „dem Aufbau der Volkswirtschaftslehre auf der exacten Grundlage längerer Beobachtungsreihen, welche bestimmte, womöglich numerisch ausgedrückte Erscheinungen in dem Wechsel des sie umgebenden Mittels verfolgen".

In besonderer Besprechung ist der methodologischen Principien des Begründers der „positivistischen" Philosophie und der „Sociologie" A. Comtes zu gedenken*). Hierbei soll freilich — wie dies auch Comte selbst, wenn auch aus anderen Gründen, gethan hat — eine vollständige Abscheidung der früheren Hälfte seiner Schriften von der späteren stattfinden, da in den letzteren, von dem Verfasser höher gestellten, trotz des Auftretens mancher glänzenden Einzelnbemerkungen

*) Ich verweise hier jedoch auch auf das früher — S. 251 fl. — über die sociologischen Schriftsteller Gesagte.

ein anwachsend krankhafter Zustand der Geisteskräfte Comtes zum Vorschein kommt, und als solcher auch von seinen bedeutendsten Schülern und Freunden wahrgenommen wurde. Auch J. St. Mill hat in seiner ausführlichen Erörterung über ‚A. Comte und den Positivismus' die gleiche Scheidung vorgenommen und Littré in der „Vorrede eines Schülers" zu der von ihm (1864) besorgten zweiten Ausgabe des Comte'schen ‚Cours de philosophie positive' der zweiten Laufbahn des Meisters mit keiner Silbe gedacht. Eben diesem letzteren Werke allein sollen deshalb auch die Auszüge entnommen werden, welche erkennen lassen, wie sich A. Comte in der Zeit seiner noch ungestörten geistigen Kräfte die „Économie positive" im Umriss gedacht hat.

Als ich 1852 meine Ausführungen über die Methode der politischen Oekonomik schrieb, war der 1830 bis 1842 in sechs Bänden erschienene ‚Cours de philosophie positive par Auguste Comte' mir, wie wahrscheinlich meinen sämtlichen deutschen Fachgenossen gänzlich unbekannt. Ich war deshalb sehr überrascht, als ich später so manche bedeutsame Parallelen in Comtes Darlegungen über ‚Die Methode der Sociologie' vorfand, wie sie ja auch wieder in der von J. Rig auf zwei Bände „condensierten" ‚Philosophie positive Comtes' (Paris 1880 und 1881) bestimmt hervortreten. Vgl. insbesondere auch das ‚Ensemble de la méthode positive' in Littrés Ausgabe VI, 548 ff. und in Rigs Ausgabe das ‚Resumé', T. II, S. 526 ff. Ich verweise beispielsweise auf Sätze wie die folgenden. ‚La préponderance de l'observation sur l'imagination constitue le principal caractère de la méthode positive. — C'est la tendance à subordonner les conceptions aux faits observés qu'il s'agit d'introduire dans la science sociale. — La substitution du relatif à l'absolu constitue le principal attribut de la philosophie positive. — Les théories successives sont des approximations croissantes d'une réalité qui ne saurait jamais être rigoureusement appreciée; la meilleure théorie est à chaque époque celle qui représente le mieux l'ensemble des observations correspondantes. — Par la philosophie positive se trouve dissipée la tendance à exagérer la supériorité de la raison moderne et à considérer la plupart des opinions antérieures comme l'indice d'une sorte d'état d'aliénation mentale. — Le principe de la relation qui existe entre les institutions et l'état de la civilisation correspondante consiste dans l'harmonie qui tend à s'établir entre l'ensemble et les parties du système social"*).

Selbstverständlich habe ich sofort insbesondere Comtes grund-

*) Der letzterwähnte Satz bei Rig, II, S. 73.

sätzliche Hingabe an das durch Erfahrung und Beobachtung wahrgenommene Thatsächliche anzuerkennen und zu constatieren, dass er schon lange vor mir und zwar auch bezüglich des Lebens wie der Wissenschaft mit bestimmter Erkenntnis den thatsächlichen Vorgang einer stetigen Entwicklung (Evolution) geschildert hat, die ich auch wohl einmal auf dem von mir speciell behandelten Gebiete der politischen Oekonomie und Oekonomik als Entfaltung, als Explication und fortschreitende Manifestation" bezeichnet habe (vgl. S. 23 dieser und S. 19 der ersten Auflage). Um so mehr muss ich jedoch auch auf Comtes grundsätzliches Abstehen von jedem Eingehen auf die Erscheinungen des menschlich-individuellen Lebens und auf seine principielle wenngleich inconsequente Stellung zu den durch Selbstbeobachtung constatierbaren psychischen Mächten des Menschenlebens hinweisen, durch welche Missgriffe er von einer im ganzen befriedigenderen Leistung ferngehalten werden musste.

Indem die Volkswirtschaftslehre die social-politischen Gebilde der Volkswirtschaft als ihr Forschungsobject anerkennt und behandelt, hat sie ja grade auch zur Erlangung genauer Einsicht in das Ganze auf die Untersuchung auch der Glieder und Elemente desselben einzugehen, allerdings immer in der Art, dass sie die letzteren nicht in abstracter, unrealer Isolierung, sondern als eingefügte Teile in dem Gesamtleben des Ganzen sich vergegenwärtigt. Das Wesen der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Güter, der Arbeit und des Gütergebrauches u. a. tritt uns bei der Betrachtung der Menschen-Natur entgegen und muss deshalb auch an den Lebenserscheinungen der Einzelnen, welche socialisierte Elemente der Volkswirtschaft bilden, klargestellt werden. Wenn es also auch beispielsweise — wie ich in meinem Buche über das Geld gegen Marx darzulegen suchte — der sociale Gebrauchswert der wirtschaftlichen Güter ist, dem die Volkswirtschaftslehre ihre specifischen Erörterungen anschließt, so ist doch das Wesen dieses socialen Gebrauchswertes nur durch eine Ausgangserörterung über den individuellen Gebrauchswert zu kennzeichnen. Den correcten Anforderungen an eine Volkswirtschaftslehre kann deshalb durch ein grundsätzliches Abstehen von jeder Untersuchung über Erscheinungen in ihren Teilen und Elementen unmöglich entsprochen werden.

Mit dieser Irrung über die von der Erforschung der socialen Lebenserscheinungen einzuhaltende Methode steht die andere im Zusammenhang, infolge deren Comte sich grundsätzlich nur mit den in die äußere Erfahrung fallenden sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen des socialen Lebens beschäftigen, beziehungsweise nur naturgesetzlich auf „determi-

nierte Ziele“ hin erfolgende Evolutionen dieser letzteren darlegen will. Denn sein Satz: „Voir pour prévoir c'est le caractère de la véritable science“ ist wörtlich von dem sinnlichen Wahrnehmen des sichtbar außer uns Befindlichen zu verstehen. Zwar J. St. Mill citiert in seiner angeführten Erörterung über Comte: Savoir pour prévoir u. s. w. Dies ist aber ein wegen seiner inneren Bedeutsamkeit sehr befremdliches Versehen. Ich erwähne nur noch folgende bezeichnende Stelle (VI, 618): „Même quand nous procédons vraiment a priori, il est clair que les considérations générales qui nous guident ont été primitivement fondées, soit dans la science correspondante, soit dans une autre, sur la simple observation, seule source de leur réalité et aussi de leur fécondité. Voir pour prévoir, tel est le caractère permanent de la véritable science; tout prévoir sans avoir rien vu ne peut constituer qu'un absurde utopie métaphysique, encore trop poursuivie“. Von einem Philosophen, der nichts von einer Untersuchung des inneren Wesens der Dinge, nichts von causes premières und von causes finales wissen will, ließ sich wohl erwarten, dass er nur eine, ich möchte sagen, descriptive Psychologie mit Entfernung aller Metaphysik und Dogmatik zulassen werde. Aber Comte verneint überhaupt die Thatsache und die Möglichkeit der Selbstbeobachtung des menschlichen Geistes sowie eines jeden nicht als naturgesetzliche Folge sinnlicher Reize und Eindrücke auftretenden Vorganges in unserer Innenwelt. Die „Psychologie ou idéologie“ ist ihm als Wissenschaft ein Irrtum, der als ein Rest aus der theologischen und der metaphysischen Aera der Philosophie vertilgt werden muss. Weil man eine psychische Thatsache nicht sehen kann, so soll sie keine Thatsache sein und wenn noch so viele Menschen die ihnen innerlich gegenständliche Thatsache des Bewusstseins der Schuld und der Schuldlosigkeit, der Pflicht und der Verantwortlichkeit, des Gewissens und der Reue bezeugen. Vorstellungen und Gefühle sollen identisch sein mit materiellen Bewegungseffecten materieller Bewegungskräfte, während Comte es ja auch trotz Kant für festgestellt ansieht: „que toutes les idées de qualité sont reductibles à des idées de quantité“, und „que toute question est réductible à une pure question de nombres“. Die Umrisse über die nouvelle économie positive*) können bei Freund und

*) Vgl. a. a. O., II, S. 502 fl. Einige bezeichnende Spitzen dieser Ausführungen über eine „première esquisse de l'économie positive“ heben sich in folgenden Sätzen heraus: Il faut écarter la distinction établie entre les deux sortes de fonctions, qualifiées de publiques et de privées. Dans une société vraiment constituée chaque membre peut et doit être envisagé comme un véritable fonctionaire public, sauf les oisifs, que la sociabilité moderne fera bientôt disparaître — c'est-à-dire tous les débris de l'état théologique et métaphysique. — Dans toute société régulière les activités partielles se subordonnent entre elles suivant leur degré de généralité et d'abstraction. Une première application de cette théorie à l'ensemble de la nouvelle économie sociale conduit à concevoir la classe speculative au-dessus de la masse active. La classe spéculative se décompose en deux autres, selon qu'elle est scientifique ou esthétique. La classe active ou pratique, comprenant l'immense majorité a déjà reçu un developpement plus complet et plus prononcé, qui rend ses divisions plus tranchées. La théorie hiérarchique n'a qu'à régulariser des distinctions consacrées par l'usage: au premier rang sont placés les banquiers, à raison de la généralité et de l'abstration de leurs opérations; ensuite viennent les commercants; puis les manufacturiers; enfin les agriculteurs, dont les travaux sont plus concrets et les relations plus spécialcs. Il suffit, pour donner un exemple des subdivisions ultérieures de la hiérarchie positive, d'envisager la plus élémentaire relation industrielle, celle qui dans chaque espèce de travaux existe entre l'entrepreneur et l'opérateur. Une classe quelconque ne pourra méconnaître la dignité des classes supérieures qu'en altérant la sienne à l'égard des classes inférieures. Ces derniers ne devront pas oublier, que le principe du classement se confond avec celui qui légitime la supériorité de l'homme sur tous les animaux. Le même principe étendu à l'ordre domestique comprend la loi de la subordination des sexes. Dans la classe des banquiers se trouvera placé le principal siège du pouvoir temporel. Le caractère public, que l'économie nouvelle imprimera aux fonctions qualifiées aujourd'hui de privées ne modifiera nullement le mode de leur accomplissement. Les diverses opérations publiques peuvent être exécutées par l'industrie privée, quand elles offrent des avantages assez directs et assez prochains. Les fonctions (de l'organisme positif) de l'ordre actif, même les plus éminentes, pourront être livrées sans danger au jeu des impulsions individuelles, preparées par une sage éducation, en y réservant toujours l'intervention facultative de la direction centrale; dans l'ordre spéculatif au contraire, les divers travaux seront placées sous la protection de la munificence publique.

Feind keinen großen Eindruck hervorrufen und ich enthalte mich bezüglich ihrer jeder kritischen Bemerkung. Aber die eine Frage muss im Hinblick auf sie erhoben werden: wie konnte nur A. Comte mit seinen principiellen Anschauungen über den Geist und die psychischen Vorgänge im menschlichen Innern die Lösung aller unserer ökonomischen Uebelstände von einer Pflicht-Gesinnung (devoir) der oberen Stände gegen die untere Volksmasse erwarten und ihnen die Verantwortlichkeit für eine unbillige Höhe der Tagelöhne zuschieben! („Les devoirs envers le peuple, imposés aux classes superieures, se formuleront par l'obligation de procurer à tous l'éducation et le travail et de régler avec plus d'équité les salaires journaliers“). Was ist denn bei Comte'schen

Voraussetzungen von einem „Egoismus“ der menschlichen Individuen und der „aristokratischen Stände“ überhaupt anderes auszusagen, als was auch zutreffen würde für einen „Egoismus“ der Waldbäume, von denen jeder so viel Nahrung aus Luft und Boden für sich herauszieht, als er mit seinen „Kräften“ bekommen kann?

Es ist immerhin von sehr weitreichender Bedeutung, sich darüber klar zu werden, dass die insbesondere auch in den v. Thünen'schen Darlegungen verteidigte Rücksichtnahme der wirtschaftlich thätigen Einzelnpersonen (nicht bloß auf ihren eigenen Vorteil sondern auch) auf das wirtschaftliche Interesse „anderer Leute“ nur einer irrigen Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse als ein Widerspruch gegen das „Princip des wirtschaftlichen“ Verfahrens und Argumentirens erscheinen kann. Soweit es sich für irgend eine Einzelnperson um Gebrauch und Verbrauch von Sachgütern wie Heizmaterial, Saatfrucht u. s. w. handelt, mag als das „wirtschaftliche“ Verfahren dasjenige erscheinen, in welchem z. B. ein möglichst geringes Quantum von Holz zur Erzeugung eines bestimmten Wärme-Effectes verbraucht wird. Wenn dagegen ein Lohn des Geschäftsinhabers an die Person seines Arbeitsgehilfen in Frage ist, so muss man doch eben einem wirtschaftlichen Verfahren des Geschäftsinhabers: einen möglichst geringen Lohn zu geben, ein „wirtschaftliches“ Verfahren des Arbeitsgehilfen: einen möglichst hohen Lohn zu bekommen, gegenüberstellen. Wie dürfte man hier sagen, dass der Vorgang, in welchem thatsächlich der möglichst geringe Lohn bezahlt wird, der dem „Princip der Wirtschaftlichkeit“ entsprechende Vorgang sei! Wer dies thut, verfällt der altenglischen, resp. Ricardo'schen Verwechslung eines Kosten-Betrages für die einzelnen Geschäftsinhaber mit einem Einkommens-Betrag innerhalb der Volkswirtschaft. Für die Beurteilung des Vorganges vom volkswirtschaftlichen Standpuncte ist es nicht Erweis einer größeren „Wirtschaftlichkeit“, wenn der Gutsbesitzer in wohlüberlegter Verfolgung seines Eigenvorteils den Arbeitsgehilfen $^5/_{10}$ und nicht $^6/_{10}$ des Ertrages giebt! Hiernach darf ich wohl unter gleichzeitigem Hinweis auf meine Unterscheidung des individuellen und des socialen Gebrauchswertes der wirtschaftlichen Güter den Satz aufstellen: Es ist auch zwischen individueller und socialer Wirtschaftlichkeit zu unterscheiden. Diese Unterscheidung muss für sehr allgemeine Fragen gehandhabt werden. So ergiebt sich z. B. dass die Forderungen des Comte'schen „Altruismus“ und die communistische Organisation der Volkswirtschaft gegen die sociale Wirtschaftlichkeit in der Production der Güter verstoßen. Es sind social unwirtschaftliche Vorgänge, wenn es Reihen von

höchst verständigen Gläubigern in der wirksamsten Verfolgung ihres Eigennutzes gelingt, ihre zahlreichen bänerlichen Schuldner aus Haus und Hof zu verdrängen, oder wenn der Steuerbedarf der Staatsregierung unter zahlreichen Executionen gegen Steuerpflichtige aufgebracht wird u. s. w. Wenn wir also auf eine seinsollende Beachtung des wirtschaftlichen Wohles Anderer in den Einzelnen hinweisen, so verlassen wir damit keineswegs das Gebiet der „allgemeinen“ oder „theoretischen“ Volkswirtschaftslehre und ebensowenig bauen wir dieselbe auf ein Princip nicht wirtschaftlichen Verfahrens. Man darf aber auch gewiss sagen, dass es um eine andauernde Wirksamkeit der von unserer Reichsregierung in Aussicht genommenen höchstbedeutsamen Gesetze zu Gunsten der im Dienste Anderer stehenden Arbeiter viel weniger gut stände, wenn nicht auch in der großen Masse der einzelnen Menschen unserer Zeit ein Verständnis für den Unterschied aufgekeimt wäre, welcher zwischen einer Summe von nur auf den individuellen Eigennutz gestellten Wirtschaftsführungen und einer Volkswirtschaft besteht, in welcher bei aller, wegen der Natur menschlichen Gemeinschaftslebens notwendigen, Anerkennung der für individuell-wirtschaftliches Leben freien Sphäre doch auch Ergebnisse aus der thatsächlichen Socialisierung des Wirtschaftslebens aller Einzelnen innerhalb eines staatlich geeinten Volkes als „sach- und naturgemäße“ Erscheinungen anzusehen sind.

12.

Wie aus der Note 1 zu Seite V und aus S. 17 und 19 ersichtlich, beabsichtigte ich am Schlusse dieses Werkes einen Zusatz zu I, 2 nachzuliefern, in welchem die in den letzten drei Jahrzehnten nachgefolgte Litteratur über die Geschichte der politischen Oekonomie besprochen werden sollte und waren dabei a) die Schriften über die geschichtliche Entwicklung volkswirtschaftlicher Zustände und Lebensverhältnisse ebenso wie b) Schriften über die geschichtliche Entwicklung der Theorie der politischen Oekonomie in Betracht genommen. Allein dieselben „äußeren Gründe“, welche mich abhielten, an jener Stelle einen Zusatz von außerordentlicher Länge einzuschalten, haben allmählich für mich eine so verstärkte Bedeutung gewonnen, dass ich von einem Zusatz bezüglich a) gänzlich abstehe und auch bezüglich b) mich auf die geschichtlichen Arbeiten über die Theoretiker und Theorieen vor Adam Smith beschränke. Die geschichtliche Litteratur über volkswirtschaftliche Zustände und Lebensverhältnisse hat während der fraglichen Zeitperiode einen solchen Umfang bekommen, dass meine,

wenngleich gedrängte, Besprechung derselben für sich selbst zu einem kleinen Buche heranwachsen müsste, während doch eine bloße Zusammenstellung von Titeln wertlos wäre. Ich gedenke an dieser Stelle nur der einen Thatsache, wie hoch erfreulich die zumal in neuester Zeit auf diesem Gebiet der historischen Forschung bethätigte Production einer größeren Zahl von Nationalökonomen ist, da hier eine Verbindung volkswirtschaftlicher, historischer und juristischer Kenntnis und Einsicht regelmäßige Vorbedingung einer höher wertigen Leistung für die politische Oekonomik ist und der nur erzählende Bericht des Historikers über wirtschaftliche Thatsachen aus früherer Zeit doch auch ebensowohl übersehen oder unterschätzt werden kann, wie eine statistische Veröffentlichung, deren Herausgeber jegliche Verarbeitung der gesammelten Zahlangaben unterlassen hat. Man kann diese Thatsache nicht erwähnen, ohne des ganz besonderen Verdienstes G. Schmollers zu gedenken, der neben eigenen fruchtreichen Arbeiten anderen Fachgenossen eine so intensive Anregung zu gleichartigen Forschungen gegeben hat.

Dagegen kann ich hoffen, dass die nachfolgende zusätzliche Skizze, welche nicht über Leistungen für die Volkswirtschaftslehre berichten will, sondern geschichtliche Arbeiten über Leistungen für die politische Oekonomik in Betracht nimmt, den Lesern dieses Buches nicht unwillkommen sein werde.

Aus dieser neueren geschichtlichen Litteratur über Theoriecn und Theoretiker der politischen Oekonomie ist zunächst [1]) eines umfassenden Werkes von Julius Kautz zu gedenken. Die ‚Geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur' (1860) [2]) dieses Ungarn hat die Leistungen der französischen Vorgänger, A. Blanqui und A. de Villeneuve-Bargemont, der Engländer Mac-Culloch nnd Tr. Twiss und der Italiener L. Bianchini (‚Principii', 1845, Bd. I) nnd Trinchera (‚Corso', Bd. II, 1854) weit überholt und allen Nachfolgern eine sehr schätzbare Grundlage für den Weiterbau gegeben. Kautz hat grundsätzlich auch die jeweils mit den auftretenden Theorieen gleichzeitigen wirtschaftlichen Zustände und

1) R. v. Mohl giebt in dem dritten Band der ‚Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften' (1858), S. 291 fl. unter der Aufschrift: „Die Schriften über die Geschichte der politischen Oekonomie" in der Hauptsache nur eine bibliographische Aufzählung nach Art derjenigen, welche sich vor manchen Lehrbüchern vorfindet.

2) Ist der zweite Band der ‚Theorie und Geschichte der Nationalökonomik'; der erste 1858 erschienene Band enthält „Die Nationalökonomik als Wissenschaft".

ebenso — mit seltener Gelehrsamkeit — solche Litteraturwerke der Historie, der Philosophie u. s. w. besprochen, welche Zusammenhänge mit der Nationalökonomik erkennen ließen. Eine neue Auflage würde immerhin auch deshalb erwünscht sein, damit die Ergebnisse vieler nachgekommenen Forschungen zur „Vermehrung und Verbesserung" verwendet werden könnten.

Der Deutsche, E. Dühring, hat in seiner ‚Kritischen Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus' (1871, 1875) eigentlich nur eine Reihe von Abhandlungen über eine Anzahl neuerer Nationalökonomen zusammengestellt, denen man das Lob gründlicher geschichtlicher Studien unmöglich zusprechen kann. Die herbe, höhnische Kritik, welche dem Socialismus Dührings abseiten des Socialisten Fr. Engels zugewendet worden ist, konnte doch auch durch Nachweise befremdlicher Verstöße des Geschichtsschreibers unterstützt werden [1]). Andererseits hat Dühring seinen kritischen Scharfblick nicht frei zu erhalten vermocht von trübenden Einflüssen hocherregter Gemütsstimmungen. Man muss die sachliche Belehrung zugleich mit der Selbstverherrlichung des Verfassers hinnehmen und begegnet größten Uebertreibungen im Lobe der Einen (List, Carey) wie im Tadel der Anderen (Malthus, Ricardo und einzelne deutsche Zeitgenossen).

Dagegen will H. Eisenhart in seiner ‚Geschichte der Nationalökonomik' (1881) einen nur referierenden Bericht geben und er giebt ihn bezüglich einer kleinen Anzahl berühmter Nationalökonomen.

Recht bedeutsam sind viele einzelne Ausführungen in K. Marlos (Winkelblechs) ‚System der Weltökonomie', Bd. I, „Historischer Teil", 1853, während der Verfasser freilich in der Auswahl der von ihm herangezogenen Schriftsteller und Lehren sich durch besondere Beziehungen derselben zu seinem eigenen Lehrstoff leiten lässt.

Eine ansprechende und lehrreiche Skizze einer Geschichte der Nationalökonomik hat der (unserer Sprache und Litteratur kundige) Italiener L. Cossa in der zweiten Abteilung seines ‚Guida allo studio dell' economia politica' (Milano 1876), S. 91 bis 261 geliefert, welche die Uebersetzung ins Deutsche (Freiburg 1880) wohl verdient hat. Wie zu erwarten, ist sie besonders ausgiebig an Mitteilungen über Schriften von Italienern, die wir sehr willkommen heißen müssen; gegen die zeitgenössischen Leistungen der deutschen Nationalökonomik hat Cossa mit herber Schärfe die überkommenen englisch-französischen Grundanschauungen (A. Smiths) vertreten.

1) Vgl. Engels, ‚Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft', 1877, Abteilung II: Politische Oekonomie und Socialismus.

Da sich das Werk von J. Kautz wie die Ausführungen von L. Cossa auf alle Völker und Zeiten erstrecken, will ich auf sie im voraus auch für die folgenden Mitteilungen über einzelne Teile der Geschichte verwiesen haben.

Die Schriftsteller über „politische Oekonomie“ der alten Völker wie Mesnil, Marigny u. s. w. haben auch die hier oder dort vorgefundenen theoretischen Erklärungen ihren Berichten über Zustände und Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens eingefügt. Insbesondere hat auch Büchsenschütz in dem Buche über ‚Besitz und Erwerb im griechischen Altertume‘ die bezüglichen Aussprüche und Begründungen von Plato, Aristoteles, Xenophon u. A. in Betracht genommen. Sodann ist die Mitarbeit der Geschichte der Philosophie (Zeller, Hildenbrand u. A.) und der Staatslehre (W. Oncken, ‚Die Staatslehre des Aristoteles‘, 1870 bis 75) hervorzuheben, da ja Aristoteles [1]) der beachtenswerteste Theoretiker des Altertumes für die Geschichte der politischen Oekonomie ist. L. v. Stein hat in einem weiteren Rahmen „die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr Verhältnis zu dem Leben der Gesellschaft“ (in der ‚Tübinger Zeitschrift‘, 1853) besprochen und W. Roscher hat nochmals die hohe Bedeutung des Thukydides hervorgestellt (‚Disputatio I de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis‘, 1866). Die von Brnno Hildebrand (1845) in Aussicht gestellte Arbeit über Aristoteles ist nicht erschienen, dagegen von J. C. Glaser eine Erörterung ‚De Aristotelis doctrina de divitiis‘ (1856) veröffentlicht worden. Ein kritischer Bericht von L. Cossa, ‚Di alcuni studi storici sulle teorie economiche dei Greci“ findet sich in den ‚Rendiconti del R. Istituto Lombardo di Scienze‘, Vol. IX, fascicolo VII (Milano 1876).

In Betreff der Römer ist der neueren Schriften zu gedenken,

1) Die näher tretende Kritik hat natürlich auch die Frage der Autorschaft der unter Aristoteles Namen überlieferten „Oikonomika“ zu prüfen. Ich begnüge mich zu erwähnen, dass abgesehen von 1) der Ansicht, welcher Aristoteles als Verfasser gilt, insbesondere etwa in Betracht kommt 2) die von dem Philologen C. Göttling vertretene, welcher zwar (wie jetzt wohl alle Anderen) das zweite Buch der Oekonomik für unecht hält und in seiner Ausgabe (Jena 1830) als Oikonomika eines „Anonymos“ drucken ließ, dagegen das erste Buch als ‚Oikonomikos des Aristoteles‘ bezeichnete und (praefatio VII—XIII) für einen Auszug aus einer Aristotelischen Schrift erklärte — und 3) die von Zeller verfochtene Ansicht, wonach auch das zweite Buch die Arbeit eines Späteren ist, welche auf dem ersten Buche der Aristotelischen Politik beruht.

welche sich nach J. G. Tydemanns ‚Disquisitio de oeconomiae politicae notionibus in Corp. Juris Civ. Justin‘ (1838) mit dem römischen Recht im Hinblick auf Fragen der Wirtschaftslehre beschäftigt haben.

Es gehören hierher schon die drei Hefte ‚Nationalökonomie und Jurisprudenz‘, welche H. Dankwardt 1857, 1858 herausgegeben hat, insbesondere aber dessen ‚Naturalökonomisch-civilistische Studien‘ mit einem Vorwort von W. Roscher (1862). Sodann hat H. v. Scheel in den (Jenaern) ‚Jahrb. für Nat. und St.‘, 1866 „die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus Juris civilis Justinianeum besprochen (womit übereinstimmt dessen Schrift: ‚De corporis jur. civ. principiis oeconomicis‘. Halae 1867), und A. Bruder in der (Tübinger) ‚Zeitschrift für die ges. Staatswiss.‘ (1876 und 1877) zwei Aufsätze „zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts“ veröffentlicht.

Was die neuere Litteratur über nationalökonomische Theorieen im Mittelalter betrifft, so sind zunächst die Arbeiten des Juristen W. Endemann willkommen zu heißen: Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre‘ (1863) und ‚Studien in der romanisch-canonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre‘ (1874), welche die Geschichte der Wucher-Lehre, den Wechsel, die Societät und die Banken und deren Geschäfte betreffen. Damit sind dann freilich die (über und insbesondere auch gegen Endemann sich aussprechenden) bedeutenden Erörterungen von Lastig zu vergleichen, welche sich in den Jenaer Jahrbüchern (Hildebrands), Bd. XXIV, S. 318 fl.; in der Schrift: ‚Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts‘ (1877) und in den Abhandlungen: „Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts“ in der ‚Zeitschrift (Goldschmidts u. A.) für das gesamte Handelsrecht‘, 1878, S. 138 fl. und 1879, S. 387 fl. vorfinden. Vielfachen Bezug auf Endemann nimmt auch F. X. Funk in seiner ‚Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes‘, 1876 (vergl. auch dessen Schrift: ‚Zins und Wucher, eine moraltheologische Abhandlung mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Cultur und der Staatswissenschaften‘, 1869). Nicht zu verwechseln mit diesem Autor ist R. H. Funk, welcher „über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen“ einen Aufsatz in der ‚Tübinger Zeitschrift‘ (1869) veröffentlicht hat. H. Contzen hat mit wiederholt einsetzendem Eifer einzelne „Bausteine“, dann aber auch eine ‚Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur im Mittelalter‘ (1869, 1872) herausgegeben, in welcher insbesondere Th. v. Aquino, Nic. Oresmius, Fr. Patricius, Nic. v. Cusa, Gabriel Biel und Mariana besprochen werden. Unter den Italienern hat Vito Cusumano in einer verdienstlichen Schrift: ‚Dell' Economia politica

nel medio evo‘ (Bologna 1876) insbesondere neue Aufschlüsse über mehrere Landsleute gegeben, während unser Fachgenosse in Pavia: Luigi Cossa über „alcuni studj recenti sulle teorie economiche nel medio evo“ dem R. Istituto Lombardo di scienze e lettere (‚Rendiconti‘, Serie II, Vol. IX, fasc. IV, V) einen lehrreichen Bericht erstattet hat, in welchem auch zwei hierher gehörige französische Schriften erwähnt werden [1]).

Es verdient erwähnt zu werden, dass Thomas von Aquino, der heutzutage durch Papst Leo XIII. eine besonders große Bedeutung für die römisch-katholische Theologie erhalten hat, nach Schön auch von Anderen als besonders beachtenswert unter den mittelalterlichen Schriftstellern über wirtschaftliche Fragen anerkannt worden ist [2]). Wohl haben neben diesem Scholastiker aus dem XIII. Jahrhundert neuerdings auch einige Schriftsteller aus dem XV. Jahrhundert eine monographische Behandlung gefunden [3]), doch ist ein den Ursprung u. s. w. der Münzen betreffender Tractat des französischen Bischofs Oresme (im XIV. Jahrhundert) durch W. Roscher weit über alles Andere hinaus gefeiert und durch den nicht minder begeisterten L. Wolowski in einer Prachtausgabe mit großem Commentar neu veröffentlicht worden [4]). Einen

1) Ch. Jourdain, ‚Mémoires sur les commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen âge‘ (Memoires de l'académie des inscriptions et belles-lettres, 1874) und Emile Gebhart: les historiens Florentins de la Renaissance et les commencements de l'économie politique et sociale (Sciences et travaux de l'académie des sciences morales et politiques, 1875).

2) H. R. Feugueray: ‚Essai sur les doctrines politiques de Saint Thomas d'Aquin‘. Paris 1857. H. Contzen: ‚Thomas von Aquino als volkswirtschaftlicher Schriftsteller‘, 1861.

3) Vgl. V. Cusumano: ‚Diomede Caraffa, economista italiano del secolo XV‘ (im Archivio giuridico). Bologna 1871. H. Contzen: ‚Franciscus Patricius in der volkswirtschaftlichen Litteratur etc.‘, 1863. Courdaveaux: ‚Aegidii Romani de regimine principum doctrina‘. Paris 1857. W. Roscher, Abhandlung über Gabriel Biel in den ‚Histor. philol. Berichten der k. sächs. Gesellschaft‘, 1861, S. 163 fl.

4) Roscher zunächst in den ‚Comptes rendus der französ. Académie des sciences morales et politiques‘, 1862 (p. 435 fl.); dann in der ‚Tübinger Zeitschrift‘, 1863. „Ein großer Nationalökonom des XIV. Jahrhunderts“, L. Wolowski publicierte 1864 nicht nur den lateinischen, sondern auch den (von Oresmius für den Dauphin übersetzten und erweiterten) französischen Text („Traictie de la première invention des monnaies“). Dass Oresmius wohl nicht genügend gewürdigt, aber doch auch keineswegs vergessen war, bezeugt u. A. der im Jahre 1857 publicierte ‚Essai sur la vie et les ouvrages de Nicole Oresme‘ von Francis Meunier.

zweiten Bestandteil dieser Ausgabe bildet — was gleich hier bemerkt werden mag — die neue Veröffentlichung des von Nic. Copernicus gegen 1525 verfassten Tractates: ‚Monetae cudendae ratio‘, über welchen Wolowski sich auch in einem ansehnlichen „Entretien familier“ ausgesprochen hat. (Vgl. auch A. Montanari: ‚Nicolo Copernico‘. Padova 1875).

Für die Geschichte der politisch-ökonomischen Theorieen müssen wir einen besonderen Raum einer Zeitperiode gewähren, in welcher die scholastische Atmosphäre des Mittelalters nicht mehr herrscht, ohne dass schon die mächtig angeregte geistige Arbeit einer neuen Zeit durch die anziehende oder abstoßende Kraft der „mercantilistischen“ Ideen zu einem besonders markierten Streitfeld hingezogen worden war. Wenn wir jedoch anstatt eines Hinweises auf eine lange Reihe merkwürdiger Vorkommnisse innerhalb des Grenzgebietes zwischen Mittelalter und Neuzeit die Bezeichnung: sechzehntes Jahrhundert gebrauchen, so dürfen wir den Zusammenhang mit dem „Cinquecento“ nicht übersehen, während wer von dem „Zeitalter der Reformation“ spricht, eingedenk bleiben muss, dass die romanischen Nationen Europas eine „Renaissance“ aber keine „Reformation“ gehabt haben. Daran kann auch die (von dem Historiker Maurenbrecher 1880 eingeführte) Bezeichnung der „katholischen Reformation“ nichts ändern.

Aus der neueren Litteratur ist hier zunächst auf das Werk H. Baudrillarts: ‚J. Bodin et son temps; tableau des théories politiques et des idées économiques au seizième siecle‘ (Paris 1853) zu verweisen, obgleich der Titel bezüglich der idées économiques viel zu viel versprochen hat. Der Gegenstand, welcher von Bodin in seiner ‚Réponse aux paradoxes de M. Malestroit, touchant le fait des monnaies et l'enchérissement de toutes choses‘ behandelt war, ist auch von einem Engländer „W. S.“ (wahrscheinlich William Stafford) besprochen worden, und mit dieser letzteren Schrift beschäftigt sich der Aufsatz E. Nasses „Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts“ (in der ‚Tübinger Zeitschrift‘, 1863). Ueber deutsche Schriftsteller während jener Uebergangszeit geben ausgiebigen Aufschluss zwei gleichzeitig erschienene bedeutende Monographieen: G. Schmollers Aufsätze „Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode“ in der ‚Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswiss.‘ von 1860 und H. Wiskemanns ‚Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten‘ (1861).

Auf diese Uebergangszeit greifen jedoch auch mehrere geschichtliche Werke zurück, welche die gesamte Entwicklung der Nationalökonomik während der neueren Zeit bei einem einzelnen Volke vorführen wollen. Dies gilt insbesondere auch von dem großen Werke W. Roschers ‚Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland' (1874). Dasselbe hat jedoch auch räumlich sein Arbeitsfeld so weithin ausgedehnt, dass es einigermaßen zu einer allgemeinen Geschichte der neueren Nationalökonomik geworden ist. Denn der Verfasser will „während der beinahe fünf Jahrhunderte, die zu durchwandern sind, immer auch die Litteratur desjenigen fremden Volkes berücksichtigen, in welchem jeweilig der Schwerpunct der volkswirtschaftlichen Doctrin liegt, also bald die italienische, bald die französische, ganz besonders aber die englische, wobei ihm schließlich „die unbefangene geschichtliche Vergleichung aller volkswirtschaftlichen Hauptlitteraturen das Ergebnis zu liefern scheint, dass zwar die englische auf unserem Gebiete ähnlich hervorragt, wie etwa auf dem Gebiete der neueren Kunstgeschichte die Malerei der Italiener, dass aber die Nationalökonomik der Deutschen im Ganzen hinter der französischen und italienischen durchaus nicht zurücksteht". Eine besonders starke Ausrüstung brachte der Verfasser für die ältere Zeit mit, wo jene Mahnung des Römers: „Sparsa matris collige membra tuae" auf viele Arbeit verwies. Fast die Hälfte des sehr umfangreichen Werkes ist dem „theologisch humanistischen" und dem „polizeilich cameralistischen Zeitalter der deutschen Nationalökonomik" gewidmet, welche dem mit „der Physiokratie in Deutschland" beginnenden „wissenschaftlichen Zeitalter der deutschen Nationalökonomik" vorausgehen. Auch bezeugt eine Reihe vorher veröffentlichter Specialschriften [1]), auf wie ausgedehntem, festem Grunde gerade diese erste Hälfte der Geschichte aufgebaut ist. Dagegen ist der gesamten, für die Nationalökonomik in Deutschland doch jedenfalls sehr bedeutsamen Zeit nach List und der „Gründung des Zollvereins" nur eine gedrängte „Uebersicht der neuesten Entwicklungen" gewidmet worden. Auch unbefangene Fachgenossen des Auslandes haben anerkannt, dass dieses Werk Roschers ohne Zweifel das beste ist, welches wir für die Geschichte der Nationalökonomik eines unserer Cultnrvölker besitzen.

Einen Ueberblick über die Nationalökonomen Italiens hat neuer-

1) Vgl. „Ueber die Blüte deutscher Nationalök. im Zeitalter der Reformation" (in den ‚Hist. phil. Berichten der k. sächs. Gesellschaft' vom 12. Dec. 1861). Justus Möser als Nationalökonom; zur Erinnerung an Joh. G. Büsch; die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, in der ‚Tübinger Zeitschrift', 1865, 1867, 1870.

dings (1859) L. Wolowski als Einleitung zu seiner Uebersetzung der ‚Economia politica del Medio evo' von L. Cibrario gegeben. Doch ist hier vor allem wieder auf den ‚Guida' von L. Cossa zu verweisen, der wohl keine wichtigere Schrift seiner Landsleute übersehen hat und (an anderem Orte) [1]) auch auf eine interessante ‚Storia dell' Economia Politica in Sicilia' von Giulio Albergo (Palermo 1855) aufmerksam macht. Ausserdem hat ein Holländer, N. G. Pierson [2]), die italienischen Nationalökonomen während des 17. und 18. Jahrhunderts in so beachtenswerter Weise besprochen, dass man wohl veranlasst ist, das gute Recht des von einer (Straßburg 1872 erschienenen) deutschen Uebersetzung nicht genannten Verfassers besonders zu erwähnen. Uebrigens haben die Italiener nun auch vor knrzem — wohl als die ersten — eine umfassende Gesamtgeschichte der einheimischeu Finanztheorieen erhalten. Vgl. ‚Storia delle dottrine finanziarie in Italia. Memoria del Prof. Ginseppe Ricca-Salerno, premiata al concorso Cossa nell' anno 1880'. Roma 1881.

Ein erstes geschichtliches Werk über holländische Nationalökonomik wurde durch eine Preisfrage der Jablonowski'schen Gesellschaft angeregt, welche von E. Laspeyres erfolgreich durch dessen ‚Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik' (1861, gedruckt 1863) beantwortet wurde. In derselben wird insbesondere eine eigentümliche holländische Schule während des 17. Jahrhunderts (H. Grotius, Salmasius, Graswinckel, Boxhorn und Peter Delacourt) vorgewiesen und ausführlich besprochen. Durch Laspeyres Werk aber wurde der Holländer O. van Rees zur Abfassnng seiner ‚Geschiedenis der Staathuishondkunde in Nederland tot het Einde der achttiende eeuw' (bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts) angeregt, deren I. Teil 1865, II. Teil 1868 zu Utrecht erschien, während der Verfasser an der Vollendung des in Aussicht gestellten III. Teiles leider durch den Tod verhindert worden ist. Van Rees setzte sich die viel weitere Aufgabe, das wirtschaftliche Leben und dessen Entwicklung (die Oekonomie) neben den Lehren der Oekonomik in Holland zu behandeln, über welche letztere er sehr bescheiden denkt [3]). Während er die „economische

1) In seiner ‚Memoria sulle prime cattedre di economia politica in Italia'. Milano 1873.

2) ‚Bijdrage tot de geschiedenis der economische studien in Italien gedurende de 17. en 18. eeuw'. Amsterdam 1866.

3) Belehrend über van Rees (der auch 1855 ‚Voorlezingen over de geschiedenis der Nederlandsche volkplantingen in Noord-America' herausgegeben

Letterkunde“ des 17. Jahrhunderts im 4. Hauptstück des I. Bandes behandelt hat und im II. Bande die das Colonisationswesen betreffende Litteratur bespricht, sollte die ökonomische Litteratur des 18. Jahrhunderts dem Inhalt des III. Teiles („de financien, het armenwezen, de nijverheidspolitiek de achttiende eeuw en hare literatuur“) einverleibt werden.

Auch das Werk des Spaniers Manuel Colmeiro: ‚Historia de la economia politica en España‘ (II Bände. Madrid 1863) ist zum großen Teile eine geschichtliche Darstellung der politisch-ökonomischen Lebensverhältnisse. Dieselbe erstreckt sich bis auf den Ausgang des XVIII. Jahrhunderts, während erste Capitel auch schon den phönizischen und griechischen Colonieen, der karthagischen Herrschaft, der römischen Eroberung, der Invasion und Herrschaft der Goten [1]) und der Herrschaft der Mauren (mit Hervorhebung vieler beachtenswerten Einzelnheiten) gewidmet sind. Diesen Schilderungen wirtschaftlicher Vorgänge und Zustände hat Colmeiro (der auch eine ‚Bibliotheca de los economistas españoles de los siglos XVI, XVII y XVIII‘ herausgegeben hat) jeweils Mitteilungen über Schriftwerke und Aussprüche spanischer Theoretiker eingestreut. Hin und wieder sind auch in besonderen Capiteln die Ansichten der „politischen Schriftsteller“ zusammengestellt, z. B. „über die Ursachen des Verfalles der Industrie, über die Ursachen der Entvölkerung sowie der Verbreitung des Bettels und des Vagabundenwesens und die Mittel gegen dieselben“. Dass auch manche beachtenswerte Lei-

hat), sind folgende (übersetzte) Worte der Einleitung (S. XIX): „Warum hat kein niederländischer Gelehrte sich der Mühe unterzogen, eine so verlockende und für sein Vaterland so ehrenvolle Frage zu beantworten? Ohne Zweifel deshalb, weil man in Niederland sehr gut wusste, dass früher keine volkswirtschaftliche Litteratur von wissenschaftlicher Bedeutung bestanden hat. Wenn man die Werke von Graswinckel und Peter de la Court nebst einigen Verhandlungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts aussondert, hat unser Vaterland beinahe nichts aufzuweisen, was neben die mannigfaltigen ökonomischen Schriften der Engländer, Franzosen und Italiener gestellt zu werden verdiente“. Ich verweise noch auf Laspeyres „Mitteilungen aus Pieter de la Courts Schriften in der Tübinger Zeitschrift, 1862 und Beurteilungen von J. de Bosch Kemper in der ‚Tijdschrift voor Staathuishondkunde en Statistic‘, 1863, S. 271 fl.; Vissering in den ‚Jahrbüchern für Nationalök. und Stat.‘, 1863, S. 732 fl.; Pickford in der ‚Vierteljahrsschrift für Volksw. und Culturgesch.‘, 1863, p. 116 fl.

1) Gegen Ausführungen Colmeiros über die Goten polemisiert Felix Dahn in seinem Aufsatze: „Ueber Handel und Handelsrecht der Westgoten“ in der ‚Zeitschrift (Goldschmidts u. A.) für das gesamte Handelsrecht‘, 1871, S. 383—417).

stungen verzeichnet sind, lässt sich beispielsweise der Behandlung des letzterwähnten Gegenstandes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entnehmen, in welcher die verschiedenen, heutzutage oft vor uns besprochenen Standpuncte (nichts Besonderes zu thun; mit unterschiedlichen Maßnahmen wirkliche und fingierte Notzustände zu behandeln; Zwangsarbeitshäuser zu errichten; Arbeitsgelegenheit zu freiwilliger Benutzung darzubieten u. s. w.) schon discutiert worden sind. Am Ende des Werkes findet sich noch ein besonderes Capitel: „De los arbitristas“, mit welchem spanisch-portugiesischen Worte die (in Spanien zahlreichen) Verfertiger phantastischer Projecte zu angeblichen Gunsten der politisch-ökonomischen Wohlfahrt des Landes („la numerosa grey de proyectistas“) bezeichnet werden sollen [1]).

Ohne allen Zweifel kann man „die Theorie des Mercantilismus“ insbesondere auch aus den praktischen Maßnahmen und Vorschriften Colberts entnehmen, sodass schon deshalb der neueren Litteratur über diese Verwaltung hier gedacht werden muss. In derselben findet sich jedoch auch vielfache Berichterstattung und Beurteilung über theoretische Gesichtspuncte und Darlegungen [2]).

Sodann sind hier anzuführen: Horn, ‚L'économie politique avant les physiocrates‘. Paris 1867 und H. J. Bidermann, ‚Ueber den Mercantilismus‘. Innsbruck 1870. Vgl. auch: A. Held, ‚Careys Socialwissenschaft und das Mercantilsystem, eine litteraturgeschichtliche

1) Im Anschluss an diese auch auf die ältere Zeit ausgedehnten Werke über Landes-Litteraturen mag hier auch noch einer Gesamtgeschichte der ungarischen Nationalökonomik gedacht werden, welche von J. Kautz mit vielem patriotischen Eifer und Fleiß zusammengestellt und nach dem Vorbericht von der ungarischen Akademie der Wissenschaften mit einem großen Preis gekrönt worden ist: ‚Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluss auf das Gemeinwesen‘. Buda-Pest 1868, in deutscher Bearbeitung von S. Schiller (1876). Ueber die staats- und volkswirtschaftliche Litteratur Russlands siehe Besobrasof in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatsw., 1872.

2) Joubleau, ‚Études sur Colbert‘, 2 vols. 1856. P. Clement, ‚Histoire de Colbert et de son administration‘, 2 vol., 1846. 1874. Derselbe, ‚Lettres, instructions et mémoires de Colbert publiés d'après les ordres de l'Empereur‘, 1861 fl. G. Cohn, „Colbert vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht“. 4 Aufsätze in der ‚Tübinger Zeitschrift‘, 1869, 1870. A. Neymark, ‚Colbert et son temps‘, 2 vol. 1877. Ebenso sind Colberts Verwaltung sehr ausführliche Besprechungen gewidmet in Chernel, ‚Histoire de l'administration monarchique en France‘, 1856 und in P. Clement, ‚Histoire du système protecteur en France‘, 1856. Vgl. auch: H. W. Farnam, ‚Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot‘, 1878.

Parallele', 1866 und J. C. Glaser, ‚Die sociale und politische Bedeutung des sogenannten Mercantilsystemes, in dessen ‚Jahrb. für Gesellsch. und Staatsw.', 1869. Was einzelne Theoretiker betrifft, so hat Tommaso Fornari[1]) neue ‚Studien über Antonio Serra' (und dessen ‚Breve trattato del cause che possono fare abbondare li regni d'oro e argento dove non sono miniere'. Napoli 1613) herausgegeben und zugleich zwei Discurse von de Santis (‚Intorno alli effetti, che fa il cambio in Regno'. Napoli 1605) besprochen, welche die erste Ursache zu der Erörterung Serras gegeben haben und bisher verborgen geblieben waren. Sodann ist dem französischen Zeit- und Meinungs-Genossen Serra's: A. de Montchrétien, welcher auf dem Titel seines Buches die Bezeichnung économie „politique" einführte und schon früher eine größere Beachtung verdient hätte, von Jules Duval ein begeistertes Mémoire gewidmet worden[2]). Noch weit mehr freilich hat ein vorphysiokratischer Gegner der mercantilistischen Verwaltungslehre: Boisguillebert, die monographischen Besprechungen verdient, welche ihm fast gleichzeitig von mehreren Seiten her zugewendet worden sind[3]).

Eine große Anziehungskraft hat das unter der Regentschaft Philipps von Orléans (1715—23) prakticierte „System" des Schotten John Law auf eine lange Reihe von Schriftstellern auch neuerdings noch ausgeübt[4]), wie es denn auch in der Credittheorie unseres Zeitgenossen H. D. Macleod rediviv geworden ist.

Die Lehre der „Physiokratie" ist ein Product Frankreichs und es sind auch wiederum Landsleute der Quesnay, Gournay, Turgot u. s. w., denen wir vornehmlich die geschichtlichen Arbeiten über Physiokraten verdanken, welche den reichen Lobspenden Eug. Daires in seiner

1) ‚Studii sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis'. Pavia 1880 (Ann. Scientif. del R. Istit. Tecnico de Pavia 1878—79).

2) ‚Mémoire sur Antoine de Montchrétien, Sieur de Vatteville, auteur du premier Traité de l'Économie politique'. Paris 1868.

3) J. C. Horn, ‚L'économie politique avant les Physiocrates'. Paris 1867. G. Cohn, Boisguillebert, in der ‚Tübinger Zeitschrift von 1869'. F. Cadet, ‚Pierre de Boisguilbert, précurseur des économistes'. Paris 1870.

4) Vgl. insbesondere: A. Cochut, ‚Law, son système et son époque'. Paris 1853. J. Heymann, ‚Law und sein System'. München 1853. E. Levasseur, ‚Recherches historiques sur le Système de Law'. Paris 1854. Horn, ‚Jean Law, ein finanzgeschichtlicher Versuch'. Leipzig 1858. Eine besondere Abteilung der Litteratur über Laws System bilden die zahlreichen Schriften Macleods, der die Geld-Lehre Laws verwirft, aber sich zur Credit-Lehre desselben bekennt, worüber in meinen Schriften über das Geld (1873) und über den Credit (I. Abteilung, 1876) weiterer Aufschluss gegeben ist.

‚Collection des principaux économistes (Paris 1846) nachgefolgt sind. Während Jos. Garnier[1]) und L. de Lavergne[2]) die Physiokraten überhaupt zum Gegenstand ihrer Erörterung nahmen, sind Turgot allein gleichzeitig drei französische Monographieen gewidmet worden, denen sich etwas später neben einer besonderen Studie Puynodes auch Ausführungen von E. Laspeyres und H. v. Scheel zugesellt haben[3]).

Die in manchen Beziehungen eigenartigen Leistungen zweier italienischen Theoretiker des vorigen Jahrhunderts: Genovesi und Ortes, bei welchem letzteren zuerst die Bezeichnung: Nationalökonomie vorkommen mag, sind von zwei Landsleuten derselben in besonderen Schriften besprochen worden[4]). Auch hat Tommaso Fornari noch neuerdings die Vervollständigung seiner sorgfältigen Studien über ältere neapolitanische Nationalökonomen in einem stattlichen Bande documentiert. („Delle teorie economiche nelle provincie Napolitane del secolo XIII al MDCCXXXIV. Milano 1882).

Von der Fortsetzung specsiellerer Litteraturnachweise bezüglich der mit A. Smiths Werk (1776) beginnenden Zeit muss ich abstehen. Dieses Werk selbst hat eine ununterbrochene und in der letzten Zeit sogar wieder verstärkte Anregung zu sei es gegnerischen, sei es zustimmenden Erörterungen gegeben. Wenn der besondere Anlass, welchen die Säcularfeier im Jahre 1876 bot, sich als ein nur friedlicher bewähren konnte, so hat dagegen einesteils das Auftreten der neueren socialistischen Theorieen und andernteils der im praktischen Leben mit großer Heftigkeit wieder emporgewachsene Streit zwischen den für Freihandel und den für Schutzzölle kämpfenden Parteien auch viele auf Smith'sche Lehrsätze zurückgreifende Litteraturproducte hervorgerufen, welche deutlich erkennen lassen, dass sie „im Feldlager geboren" sind.

1) Physiocrates im II. Bande des ‚Dictionnaire de l'économie politique' von Coquelin und Guillaumin. Paris 1852—53.

2) ‚Les économistes français du XVIII. siècle'. Paris 1870.

3) A. Batbie, ‚Turgot philosophe, économiste et administrateur'. Paris 1861. A. Mastier, ‚Turgot sa vie et sa doctrine'. Paris 1861. Tissot, ‚Turgot, sa vie, son administration et ses ouvrages'. Paris 1862. G. de Puynode, ‚Études sur les principaux économistes, Turgot etc.'. Paris 1868. Von deutschen Schriftstellern sind (nach Gottlieb Kellners ‚Zur Geschichte des Physiocratismus', 1847) zu erwähnen: Et. Laspeyres, „Quesnay, Turgot und die Physiocraten" im ‚Staatswörterbuch von Bluntschli-Brater', Band VIII (1864) und H. v. Scheel, Turgot als Nationalökonom, in der ‚Tübinger Zeitschrift', 1868.

4) Giacomo Racioppi, ‚Antonio Genovesi'. Napoli 1871. Fedele Lampertico, ‚Giammaria Ortes e la scienza economica al suo tempo'. Venezia 1865.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

MSW 33 138

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0021104476

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRAR

330 K741

Ø 88 97697

JUL 21 1938

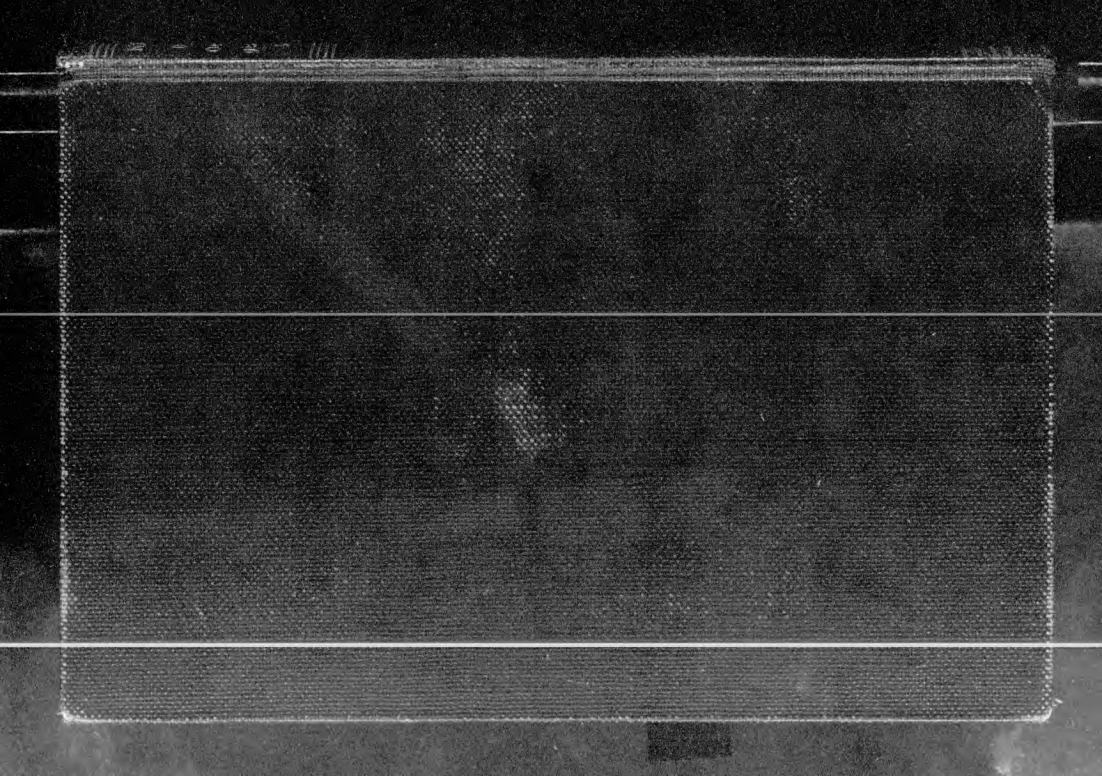

END OF
TITLE